Patente

der

Livländischen

Gouvernements-Verwaltung

vom Jahre

1868.

Sechszehnter Jahrgang.

Riga, 1868.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 1. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. October 1867 Nr. 88521, desmittelst die am 1. September 1867 Allerhöchst bestätigte Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer directen Anglo-Indischen Telegraphenlinie wie folgt publicirt wird:

Abschrift.

Auf dem Originale steht geschrieben: „Der Herr und Kaiser hat diese Concession zu beprüfen und Allerhöchst zu bestätigen geruht zu Livadia den 1. September 1867."

Unterschrieben: Verwaltender der Angelegenheiten des Minister-Comités, Staatssecretair Kornilow.

Concession

zur Errichtung und zum Betriebe einer directen Anglo-Indischen Telegraphenlinie.

§ 1. Die Russisch-Kaiserliche Staatsregierung ertheilt den Gebrüdern Simens in London und Simens und Halske in St. Petersburg und Berlin die ausschließliche Concession zur Errichtung und zum Betriebe innerhalb der Grenzen des Russischen Reiches einer directen Telegraphenverbindung zwischen London und Indien und überhaupt zwischen Europa und Indien.

2. Die Kaiserlich Russische Staatsregierung wird nach Uebereinkunft mit den Concessionaren die Richtung der Linie durch Rußland auf möglichst geradem Wege und die zum Erbau der Stationen bestimmten Orte derart festsetzen, daß sowohl die Linie selbst, als auch der unmittelbare Austausch der Depeschen so viel als möglich sichergestellt seien. Außer den Uferstationen für den unterseeischen Kabel durch das schwarze Meer, errichten die Concessionare auf der Ausdehnung der Linie innerhalb der Russischen Besitzungen wenigstens noch drei Stationen.

§ 3. Die Concessionare verpflichten sich, im Laufe von zwei Jahren nach Erhalt der Concessionen der Russischen, Preußischen und Persischen Regierung und jedenfalls nicht später als drei Jahre nach Erhalt der gegenwärtigen Concession, die ganze Linie zur Eröffnung der Thätigkeit auf derselben herzustellen. Eine Verlängerung des Termins erfolgt nur in dem Falle, wenn die Ausführung der Arbeiten durch von den Concessionaren unabhängige Umstände verhindert wird.

§ 4. Die Concessionare verpflichten sich, die Linie dauerhaft anzulegen und sie im Laufe der Concessionszeit in vollkommener Ordnung zu halten. Der Telegraphendraht muß aus dem besten Eisen gefertigt sein und wenigstens 6 Millimeter im Durchmesser haben; es können nur solche Isolatoren benutzt werden, die erfahrungsmäßig die größte Dauerhaftigkeit und Isolation bewiesen haben.

Die Pfähle müssen entweder aus Eisen oder aus festem Holze sein und eine genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, um die Last einer ansehnlichen Anzahl von Drähten auszuhalten. In den Steppen, wo man einen bedeutenden Ansatz von Reif auf dem Draht befürchten kann, muß die Anzahl der Pfähle dem entsprechend vermehrt werden.

Nachdem die Concessionare die Concessionen von allen an diesem Unternehmen betheiligten Regierungen erhalten haben, müssen sie der Russischen Regierung ein Project für die Errichtung des Russischen Theils der Linie zur Bestätigung vorstellen. Die Stationen der Concessionare müssen, wo es die Möglichkeit zuläßt, in den Stationsgebäuden des Telegraphen der Russischen Staatsregierung untergebracht werden, und die desfallsigen Ausgaben übernehmen die Concessionare für ihre Rechnung. Wenn sich aber in einem Stationsgebäude kein passendes Local findet, so müssen die Concessionare sich anderweitig das erforderliche Local suchen und sind in diesem Falle verpflichtet, eine Telegraphen- oder pneumatische Verbindung zwischen ihrer und der Regierungs-Station herzustellen und über die pünktliche Thätigkeit auf derselben zu wachen.

Die Linie durch die Luft wird in der ersten Zeit in zwei Leitungen gezogen; das unterseeische Kabel durch das schwarze Meer aber muß für drei Leitungen eingerichtet sein. Dieses letztere muß nach der erfahrungsmäßig als die beste erkannten Methode angefertigt und beständig in gehörigem Stande für den Betrieb gehalten, nöthigenfalls aber durch ein neues ersetzt werden.

Demnächst verpflichten sich die Concessionare die Stationen mit Apparaten der besten Qualität zu versehen.

Die Staatsregierung hat das Recht, die Aufsicht über die Arbeiten, bezüglich der Errichtung und Unterhaltung der Linie innerhalb der Grenzen Rußlands, den Kaiserlichen Beamten zu übertragen; die Annahme und Beförderung von Depeschen wird erst nach dazu erhaltener Genehmigung der Staatsregierung eröffnet.

§ 5. Die Linie der Concessionare ist ausschließlich zur Beförderung von Depeschen nach Indien oder aus Indien bestimmt. Die Russische Telegraphen-Verwaltung übergiebt den Concessionaren alle bei ihr eingelaufenen nach Indien bestimmten Depeschen zur Beförderung nach der Hingehörigkeit. Die aus Indien empfangenen und nach Rußland adressirten Depeschen werden von den Concessionaren der betreffenden Kaiserlich Russischen Telegraphenstation übergeben, damit sie durch deren Vermittelung den Adressaten behändigt werden. Den Concessionaren ist in Rußland der directe Verkehr mit dem Publicum bezüglich der Annahme oder Ausreichung von Depeschen untersagt.

§ 6. Die innerhalb der Grenzen Rußlands befindliche Telegraphenlinie wird als eine Staatseinrichtung betrachtet und genießt bezüglich ihrer Errichtung und ihres Schutzes alle diesen letzteren gewährten Rechte.

Zum Schutze des unterseeischen Kabels gegen böswillige Verletzung oder Beschädigung durch die Schifffahrt und den Fischfang wird die Staatsregierung besondere Verordnungen erlassen, ohne jedoch irgend welche Verantwortlichkeit dabei zu übernehmen.

§ 7 Die Russische Regierung befreit die Concessionare von den Zollgebühren für die aus dem Auslande einzuführenden Materialien, die zur Errichtung des Russischen Theils der Linie bestimmt sind. Die Quantität dieser Materialien muß vorher von der Russischen Telegraphenverwaltung bestimmt werden.

§ 8. Den Concessionaren wird das Recht gewährt, die Linie in der von der Staatsregierung festgesetzten Richtung durch Städte und Dörfer längs den Eisenbahnen, Chausseen und allgemeinen Wegen zu ziehen, ohne irgend eine Entschädigung für das von der Linie eingenommene Landareal zu zahlen. An den Orten, wo die Linie durch Besitzungen von Privatpersonen und Gemeinden gehen wird, genießen die Concessionare das Recht der Expropriation in Grundlage der bestehenden Regeln in dem von der Regierung als nothwendig anerkannten Maße.

§ 9. Bei der Feststellung der Tarife für die Anglo-Indische Correspondenz wird statuirt:

a) Als Ausnahme von den allgemein angenommenen Tarifen die Beförderung von halben Depeschen zu 10 Worten für die Hälfte der für die als Einheit geltende Depesche von 20 Worten festgesetzten Zahlung zuzulassen.

b) Für jede Ergänzung, die 5 Worte über 20 enthält, den vierten Theil der für die Depesche von 20 Worten festgesetzten Zahlung hinzuzufügen.

Als höchster Betrag der Zahlung für die Depesche von 20 Worten aus London nach dem westlichen Indien wird eine Taxe von 4 Pfund Sterling von der Zeit an angenommen, wo die Ermäßigung des englischen Tarifs für die Beförderung von Depeschen auf der unterseeischen Linie im Persischen und Indischen Meere annähernd auf die Hälfte des gegenwärtig bestehenden Zahlungssatzes erfolgt; bis dahin aber darf die Zahlung für eine Depesche von 20 Worten den gegenwärtig bestehenden Tarif für die Beförderung einer Anglo-Indischen Depesche derselben Größe auf der Türkischen Linie nicht übersteigen.

Die Festsetzung des Tarifs für den Verkehr der Zwischenstationen mit Indien wird den Concessionaren überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß die Zahlung für die Beförderung einer Depesche von irgend einer Zwischenstation nach Indien, oder umgekehrt, in keinem Falle den allgemeinen, für die ganze Linie festgesetzten Tarif übersteigen darf.

§ 10. Um der Russischen Regierung die Verminderung der durch die Beförderung der Europäisch-Indischen Telegraphencorrespondenz auf ihren Linien erzielten Einkünfte zu ersetzen, sowie als Entschädigung für die obgedachten Rechte und Vorzüge, sind die Concessionare verpflichtet, ihr für jede durchgehende Depesche von 20 Worten 5 Francs zu zahlen. Für die halben Depeschen wird die Zahlung an die Regierung ebenfalls auf die Hälfte reducirt. Wenn in einer Depesche mehr als 20 Worte enthalten sind, so wird die Zahlung an die Regierung auf $^1/_4$ der Summe von 5 Francs für jede Ergänzung bis zu 5 Worten über 20 erhöht. Diese Zahlung wird der Regierung für jede Depesche, auf welche Distance sie auch Rußland passire, geleistet.

Für Depeschen der Concessionare auf ihrer Linie, welche sich auf die Verwaltung der Linie beziehen, wird der Regierung keine Zahlung geleistet.

Wenn während der Concessionsfrist irgend eine besondere Concurrenz oder andere unvorhergesehene Umstände eintreten sollten, in Folge deren es sich als nothwendig erweist, das oben festgesetzte Maaß der allgemeinen Tarifzahlung bedeutend herabzusetzen, so wird die Russische Regierung, nachdem sie sich von der Nothwendigkeit dieser Maßregel überzeugt haben wird, mit einer entsprechenden Ermäßigung der ihr zustehenden Zahlung für die Zeit der Dauer der ungünstigen Umstände einverstanden sein.

§ 11. Um die größtmöglichste Gleichförmigkeit in der Organisation des Dienstes auf der ganzen Anglo-Indischen Telegraphenlinie zu erzielen, wird, so-

bald die Regierungen der anderen Staaten, durch welche die Linie gehen wird, ihre Einwilligung dazu ertheilen, ein General-Comité zur Beurtheilung der allgemeinen Angelegenheiten constituirt werden, und zwar: zum Entwurf des Dienst-Reglements, zur Wahl des Systems der Apparate, zur Festsetzung der Controle der Berechnung für die Depeschen und zur Aufsicht über die Pünktlichkeit des Dienstes auf der Linie; zu Gliedern dieses Comités werden ernannt die Directoren der Telegraphen der genannten Staaten und ein von den Cessionaren oder der von ihnen hinkünftig gebildeten Compagnie ernannter Bevollmächtigter.

So lange aber eine Einigung hinsichtlich dieses Comités noch nicht zu Stande gekommen ist, muß das Dienst-Reglement der Concessionare mit dem geltenden internationalen Reglement möglichst übereinstimmen und von Zeit zu Zeit mit der Kaiserlich Russischen Regierung gemeinschaftlich revidirt werden.

§ 12. Die Russische Regierung ist berechtigt, nach ihrem Ermessen Maßregeln zur Einrichtung einer Controle zur Sicherstellung der genauen Erfüllung dieser Bedingungen durch die Beamten der Concessionare und zur Revision der Anzahl und der Art der durchgehenden Depeschen zu ergreifen. Diese Maßregeln zur Einrichtung der Controle dürfen jedoch die Beförderung der Depeschen nicht verzögern oder erschweren. Die Journale und Bücher der Concessionare müssen zu jeder Zeit den von Seiten der Regierung besonders dazu ernannten Beamten, die den Concessionaren vorher angezeigt werden müssen, vorgewiesen werden.

§ 13. Die dritte Kabelleitung durch das schwarze Meer auf der obgedachten Linie ist vorzüglich für den inneren Telegraphenverkehr Rußlands bestimmt. Die zu befördernden Depeschen werden den Concessionaren zum unverzüglichen Telegraphiren übergeben, welche dieselben der betreffenden Kaiserlich Russischen Telegraphenstation am andern Ende der unterseeischen Linie zur weiteren Beförderung zu übermitteln haben. Als Grundlage für die Festsetzung des Tarifs für diese unterseeische Linie dient der bestehende Tarif für die Russischen frei über der Erde gezogenen Linien.

§ 14. Im Falle einer Beschädigung der Linie der Concessionare, wird es ihnen freigestellt, die Europäisch-Indischen Depeschen auf den Russischen Staats-Linien zu befördern, wofür sie der Regierung, außer der im § 10 festgesetzten Zahluug noch die volle Russische tarifmäßige Taxe für die von der Depesche durchlaufene Strecke entrichten. Die Regierung hat ihrerseits das Recht, wichtige Regierungsdepeschen, und im Falle der Beschädigung der betreffenden Staatslinien, auch andere Depeschen auf den Linien der Concessionare gegen Zahlung nach dem bestehenden Russischen Tarife zu befördern, insoweit dies ohne Benachtheiligung für die Europäisch-Indische Correspondenz zulässig ist.

§ 15. Die Berechnung der Concessionare mit der Regierung geschieht alle Vierteljahr. Falls die der Regierung zukommenden Zahlungen im Laufe dreier Monate nach Abschluß der Rechnungen nicht entrichtet werden, hat die Regierung das Recht, auf das Eigenthum der Concessionare bis zur geschehenen Zahlung Beschlag zu legen.

§ 16. Der Director der Kaiserlich Russischen Telegraphen ist in dieser amtlichen Stellung als Vertreter der Regierung zugleich vollberechtigtes Glied der Verwaltung, welche von den Cessionaren eingesetzt werden wird. Um seine Relation mit ihnen zu erleichtern, sind diese letztern verpflichtet, in St. Petersburg einen besonderen Vertreter zu haben, dem die Rechnungsführung mit der Regierung übertragen wird.

§ 17. Die Concessionszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt, vom Tage der Eröffnung der Thätigkeit des Telegraphen auf der Linie an gerechnet. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt das Privilegium, und sind die Concessionare verpflichtet, zeitig mit der Regierung eine Uebereinkunft hinsichtlich der weiteren Benutzung der Anglo-Indischen Telegraphenlinie zu treffen. Wenn diese Uebereinkunft nicht zu Stande kommen sollte, so geht die ganze, dieser Concession gemäß errichtete Linie unentgeltlich und in gutem Zustande in das Eigenthum der Regierung über. Wenn die unterseeische Linie durch das schwarze Meer oder irgend ein anderer Theil der Linie der Concessionare durch ihre offenbare Schuld während eines ganzen Jahres sich in Unthätigkeit befinden sollte, so erlischt das den Concessionaren ertheilte ausschließliche Privilegium, und bleibt der Regierung das Recht vorbehalten, Staats- oder andere Privat-Concurrenzlinien für die Anglo-Indische Correspondenz zu errichten.

§ 18. Wenn die Concessionare während der Concessionszeit mit Zustimmung der Regierung neue Leitungen zur Verstärkung der Verkehrsmittel errichten sollten, so ist die Regierung bei Ablauf der Concessionszeit, falls keine Uebereinkunft über die Fortsetzung der Concession zu Stande gekommen ist, verpflichtet, ihnen für die Ergänzungsleitungen eine entsprechende Entschädigung nach einer Taxation zu zahlen. Die Taxation wird von einer vom Minister ernannten Commission mit Zuziehung eines Bevollmächtigten der Concessionare bewerkstelligt.

§ 19. Alle im Dienst der Concessionare in Rußland angestellten Personen werden vorgängig von der Staatsregierung bestätigt, gleichwie sich die Concessionare verpflichten, diejenigen Personen auf Verlangen der Regierung aus ihrer Verwaltung in Rußland zu entfernen, welche als unzuverlässig erkannt werden.

§ 20. Es steht den Concessionaren zu jeder Zeit frei, die ihnen durch die gegenwärtige Concession gewährten Rechte mit den von ihnen übernommenen Verpflichtungen auf eine Gesellschaft zu übertragen, deren Statut von der Regierung bestätigt werden muß. Die Concessionare müssen sich jedoch an dieser Gesellschaft wenigstens mit dem fünften Theile des Grundcapitals betheiligen.

§ 21. Die Concessionare stellen der Russischen Regierung zur Sicherstellung der Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen eine gesetzliche Caution von 50,000 Rbl. S. Diese Caution wird ihnen sogleich nach Beendigung der Errichtung und nach Eröffnung der Thätigkeit auf der ganzen Telegraphenlinie zurückgegeben.

Wenn im Laufe eines Jahres, vom Tage der Bestätigung dieser Concession an gerechnet, die betreffenden Concessionen von der Preußischen und Persischen Regierung nicht ertheilt sein sollten, so erlischt die gegenwärtige Concession und wird die Caution zurückgegeben. Die Cessionare verlieren jedoch das Recht auf Rückempfang der Caution, wenn sie selbst die ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen.

§ 22. Die Russische Regierung wird den Concessionaren die gebräuchliche Unterstützung bei Legung des Kabels gewähren und zur Auswirkung der Concession bei der Persischen Regierung behilflich sein. Die Concessionare sind verpflichtet, die ihnen von dieser letzteren ertheilte Concession der Russischen Regierung vorzuweisen.

§ 23. Alle Streitigkeiten und Zweifel, welche sowohl zwischen den Concessionaren und der Russischen Regierung, als auch zwischen den Beamten der

Concessionare entstehen könnten, werden nach Relation mit ihrem Vertreter (§ 16), nach den Russischen Gesetzen beprüft und entschieden.

Unterschrieben: Verwaltender der Angelegenheiten des Comités, Staats-Secretair Kornilow.

Nr. 2. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen das vom Ober-Procureuren des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats, im Auftrage des Verwaltenden des Justizministeriums, dem Dirigirenden Senate zur Beprüfung vorgelegte Schreiben des Kriegsministers an den vormaligen Justizminister, betreffend das Recht derjenigen verabschiedeten Collegien-Registratore zum Eintritt in den Civildienst, welche Behufs Beförderung zum ersten Klassenrange ein Examen in den Lehranstalten des Militair-Ressorts absolvirt haben. Befohlen: In Anbetracht dessen, daß die im Art. 719 Buch 1 Thl. II. des Cod. der Militairverordnungen in der ersten Fortsetzung festgesetzte Prüfung der Untermilitairs in den Kreisschulen und anderen Anstalten des Ministeriums der Volksaufklärung mittelst Allerhöchsten Befehls vom 10. Februar 1866 durch eine Prüfung dieser Personen bei den Junkerschulen und anderen Anstalten des Militair-Ressorts nach dem für die Kanzellei-Officianten festgesetzten Programme ersetzt worden ist, findet Ein Dirigirender Senat, daß diejenigen verabschiedeten Collegien-Registratoren, welche nach dem erwähnten Programme ein Examen in den Anstalten des Militair-Ressorts nach dem 10. Februar 1866 absolvirt haben, gleiche Rechte zum Eintritt in den Civildienst mit denjenigen Personen besitzen, welche ein solches Examen vor dem 10. Februar 1866 in den Anstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung absolvirt haben, und daß demnach diejenigen verabschiedeten Collegien-Registratore, welche ein Examen in den Schulen des Militair-Ressorts vor dem 10. Februar 1866 abgelegt haben, zum Civildienst nur unter den im Art. 719 Buch 1 Thl. II des Cod. der Militair-Verordnungen in der 1. Fortsetzung festgesetzten Bedingungen angenommen werden können, da im Punkt 8 des im Militair-Ressort mittelst Tagesbefehls sub Nr. 47 bekannt gemachten Allerhöchsten Befehls gesagt ist, daß die durch diesen Allerhöchsten Befehl festgesetzten Regeln sich auf diejenigen erstrecken, welche noch kein Examen abgelegt haben, woraus folgt, daß diese Regeln keine rückwirkende Kraft haben, und folglich nicht auf solche Personen angewandt werden können, welche ein Examen in den Schulen des Militair-Ressorts vor dem 10. Februar 1866 absolvirt haben.

Obiges zur Richtschnur nehmend verfügt Ein Dirigirender Senat: über solche Erläuterung der Rechte derjenigen Personen zum Eintritt in den Civildienst, welche aus der Zahl der Untermilitairs zum ersten Klassenrange befördert worden sind, zur Wissenschaft und schuldigen Richtschnur im erforderlichen Falle Ukase zu erlassen.

Betreffend das Recht derjenigen verabschiedeten Collegien-Registratore zum Eintritt in den Civildienst, welche Behufs Beförderung zum 1. Klassenrange ein Examen in den Lehranstalten des Militair-Ressorts absolvirt haben.

Aus dem 1. Departement vom 13. Nov. 1867, Nr. 96420.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 3. Mit Beziehung auf das in Nr. 137 der Livl. Gouv.-Ztg. vom 27. Nov. 1867 (Patent Nr. 174 v. J. 1867) publicirte Allerhöchste Manifest vom 8. Nov. 1867 wird gemäß dem Beschlusse des Livl. Gouvernements-Rekruten-Comités von der Livländ. Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) Daß für die bevorstehende Rekrutenhebung den Empfang der Rekruten fünf Empfangs-Commissionen besorgen werden, und zwar: die Gouvern.-Rekruten-Empfangs-Commission in Riga und die Kreis-Commissionen in Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg. In Grundlage des Punkt 1 des Allerhöchsten Manifestes sollen die Kreis-Commissionen, wie das letzte Mal, auch nach Beendigung der Hebung fortbestehen, und ist die Festsetzung der Tage zur Eröffnung der Sitzungen in denselben nach Beendigung der Hebung dem Ermessen des Vorsitzers unter der Bedingung anheimgestellt, daß darüber rechtzeitige Publicationen erlassen werden, und daß die Commissionen wenigstens ein Mal im Laufe der ersten sieben Tage eines jeden Monats eröffnet werden.

2) Daß bei der bevorstehenden Rekrutenaushebung der Regel nach nur solche Personen zu Rekruten abgegeben werden dürfen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht und nicht das 30. Jahr überschritten haben.

3) Daß die geschehene Uebertragung einer Rekruten-Abrechnungsquittung von einer Person auf eine andere, welche nach Punkt 43 des Allerhöchsten Manifestes in Abänderung der Artt. 524 und 526 des Rekruten-Reglements ohne Krepostact erfolgen kann, — wenn der Verkäufer der Quittung zu einem städtischen Stande gehört, von dem Magistrat oder der dem Stande vorgesetzten Behörde, wenn er dagegen zu einer Landgemeinde gehört, von dem Kreisgerichte auf der Quittung selbst, zu bescheinigen ist.

4) Daß für Vorstellung von Personen nicht gesetzlichen Alters, nicht gesetzlicher Größe oder solcher, die mit Krankheiten behaftet sind, zu Rekruten, hinfort keine Geldstrafe zu erheben ist.

5) Daß die im Art. 731 des Rekruten-Reglements für Vorstellung nicht an die Reihe kommender Personen zu Rekruten, ohne daß hierfür gesetzliche Gründe angeführt wären, neben der Verpflichtung der Schuldigen zur Wiedererstattung aller auf die Vorstellung und Rückkehr solcher Personen verwandten Ausgaben festgesetzte Geldpön von 15 Rbl. in Zukunft nicht wie bisher zum Besten der Krons-Kasse, sondern zum Besten der unrechtfertig zu Rekruten vorgestellten Personen zu erheben und nicht von den Rekruten-Commissionen selbst, sondern bei Landgemeinden von den örtlichen Kreisgerichten, bei Stadtgemeinden aber auf Verfügung des Kameralhofs und zwar, da im Livländischen Gouvernement die Bestimmung, wer zum Rekruten abzugeben ist, nicht mittelst Gemeindebeschlusses, sondern zufolge Entscheidung der nach § 26 des provinziellen Rekruten-Reglements die Loosungs-Commission bildenden Personen zu erfolgen hat, nur diesen insgesammt und nicht auch den betreffenden Gemeinden aufzuerlegen ist.

6) Daß die in den Punkten 13, 30, 31, 38 und 42 des Allerhöchsten Manifestes enthaltenen Bestimmungen für das Livländische Gouvernement keine Anwendung finden, da die durch dieselben modificirten Artikel des Rekruten-Reglements hierselbst keine Giltigkeit haben.

7) Daß alle übrigen im Manifest enthaltenen Regeln sowohl bei Bewerkstelligung der Aushebung selbst, als auch beim Empfang der Rekruten, welche aus verschiedenen Ursachen nach Beendigung der Aushebung vorgestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen sind, mit der Ausnahme, daß nach Beendigung der bevorstehenden Aushebung die Annahme von Individuen, die von Privatpersonen, Familien und Gemeinden angemiethet worden sind nur zum Austausch gegen schon eingetretene Rekruten mit Zugrundelegung des Art. 9 des Manifestes, nicht aber mehr zur Anrechnung bei künftigen Aushebungen stattzufinden hat.

Riga-Schloß, den 10. Januar 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 4. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums Nr. 16200 folgenden Inhalts: Kraft des Art. 51 der am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Einführung der Gerichts-Ordnungen vom 20. November 1864 sei es dem Justizminister überlassen, die gegenwärtigen Gerichte erster und zweiter Instanz zu vereinigen und zu schließen, und ihre Verhandlungen, falls es nothwendig ist, anderen nächstbelegenen Gerichten gleicher Instanz zu übergeben. In Folge dessen und in der Erwägung, daß nach der Einführung der Justizreform in den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Jaroslaw gegenwärtig eine sehr unbedeutende Anzahl von in den Kreisgerichten dieser Gouvernements unerledigten Sachen nachgeblieben ist, habe er, der Verwaltende des Justizministeriums, es für möglich erachtet, zur Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts zu schreiten und ihre Verhandlungen zu übertragen: die des St. Petersburgschen — dem Pskowschen, die des Moskauschen — dem Twerschen und die des Jaroslawschen — dem Kostromaschen Kreisgerichte. Zu diesem Zwecke habe er, der Verwaltende des Justizministeriums in genauer Grundlage des oben angeführten Artikels 51 und der folgenden Artikel des am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Reglements, die beifolgenden Regeln über die Aufhebung der oben angeführten Kreisgerichte entworfen und trage bei Einem Dirigirenden Senate darauf an, diese Regeln in der im Art. 53 des gedachten Reglements festgesetzten Ordnung zu publiciren; — und 2) die obgedachten Regeln über die Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts. Befohlen: Ueber die Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts, in genauer Grundlage der vom Verwaltenden des Justizministeriums abgefaßten Regeln, unter Beilegung von Exemplaren derselben, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts.

Aus dem 1. Departement vom 2. Novbr. 1867, Nr. 98455.

Regeln

über die Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts.

1) In den Gouvernements St. Petersburg, Moskau und Jaroslaw werden aufgehoben: das St. Petersburgsche, Moskausche und Jaroslawsche Kreisgericht und werden die Geschäftsverhandlungen derselben übertragen: die des St. Petersburgschen dem Pskowschen, die des Moskauschen dem Twerschen und die des Jaroslawschen dem Kostromaschen Kreisgerichte.

2) Alle gegenwärtig bei den aufzuhebenden Gerichten in Verhandlung stehenden Criminal- und Civilsachen werden nach der Hingehörigkeit dem Pskowschen, Twerschen und Kostromaschen Kreisgerichte übergeben, welchen auch alle übrigen gegenwärtig den aufzuhebenden Kreisgerichten obliegenden Functionen übertragen werden.

3) Mit der Leitung der Uebergabe und des Empfangs der Acten und mit der Beendigung dieses Geschäfts zum festgesetzten Termin (Art. 7) sind die betreffenden Kreisrichter und Fiscale betraut unter eigener persönlichen Verantwortlichkeit und unter der unmittelbaren Aufsicht der Gouvernements-Procureure, welchen auch die Entscheidung aller etwa dabei entstehenden Zweifel nach Uebereinkunft mit den Gouvernements-Chefs übertragen ist.

4) Die Archive und Bücher für die verflossenen Jahre bleiben für's Erste in dem gegenwärtig von jedem der aufgehobenen Kreisgerichte eingenommenen Local unter Aufsicht des örtlichen Kreisfiscals, dem die Auswahl und das Ordnen dieser Archive in Grundlage der vom Justizministerium im December 1866 (cf. Gerichtszeitung vom Jahre 1867 Nr. 6) herausgegebenen Regeln, unter besonderer Aufsicht des Gouvernements-Procureurs, übertragen wird.

5) Die Anordnung in Betreff der Locale, der Möbel, der Kanzellei und anderer Appertinentien der aufgehobenen Gerichte wird nach Uebereinkunft der Gouvernements-Procureure mit den Gouverneuren getroffen.

6) Diejenigen Beamten der aufgehobenen Kreisgerichte, welche keine andere Bestimmung erhalten, verbleiben in Grundlage des Art. 54 des am 19. Octbr. 1865 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Einführung der Gerichts-Ordnungen außer dem Etat, wobei sie den im gedachten Artikel festgesetzten Unterhalt beziehen.

Anmerkung. Jedem Kreisfiscale eines aufgehobenen Gerichts ist es gestattet, einen Kanzelleibeamten oder Officianten des aufgehobenen Kreisgerichtes zum Sortiren der Archive bis zur völligen Beendigung dessen zu seiner Verfügung zu behalten mit einem Unterhalte von 18 Rbl. S. monatlich aus den zum Unterhalte der Kanzelleien der Gerichtsbehörden 1. und 2. Instanz angewiesenen Summen. Außerdem werden aus derselben Summe dem Kreisfiscale 15 Rbl. S. monatlich zur Anmiethung eines Archiv-Wächters und zu sämmtlichen Kanzellei-Materialien und Zubehörigkeiten sowohl für die Kanzellei des Fiscals, als auch für das Archiv des aufgehobenen Gerichtes, angewiesen.

7) Als allendlicher Termin für die Uebergabe der bei den aufzuhebenden Kreisgerichten anhängigen Sachen und Papiere nach der Hingehörigkeit wird der 30. November 1867 festgesetzt, zu welchem Termin die obgenannten aufzuhebenden Kreisgerichte definitiv geschlossen sein müssen; den gegenwärtig bei den aufzuhebenden Gerichten Dienenden aber ist der Unterhalt bis zum 1. December 1867 zu verabfolgen.

Unterzeichnet: Verwaltender des Justizministeriums,
Staatssecretair Graf Pahlen.

Nr. 5. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums Nr. 16259 folgenden Inhalts: Kraft des Art. 51 des am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Reglements über die

Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 sei es dem Justizminister anheimgestellt, die gegenwärtigen Gerichte der ersten und zweiten Instanz zu vereinigen und zu schließen und ihre Verhandlungen nöthigenfalls den anderen nächsten Gerichten gleicher Instanz zu übergeben. In Folge dessen und in der Erwägung, daß nach der Einführung der Justizreform in den Gouvernements Pskow, Nowgorod, Wladimir, Jaroslaw und Kaluga in den Gerichtspalaten dieser Gouvernements eine unbedeutende Anzahl von Sachen unerledigt geblieben, habe er, der Verwaltende des Justizministeriums, es für möglich erachtet, zur Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civilgerichts zu schreiten: a) in den Gouvernements Pskow und Nowgorod, — mit Uebertragung ihrer Geschäftsführung auf die St. Petersburger Criminal- und Civil-Palate und b) in den Gouvernements Wladimir, Jaroslaw und Kaluga, — mit Uebertragung ihrer Geschäftsführung auf die Moskausche Palate des Criminal- und Civilgerichts. Zu diesem Zwecke habe er, der Verwaltende des Justizministeriums, in genauer Grundlage des vorangeführten Art. 51 und der folgenden des am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Reglements die beifolgenden Regeln über die Aufhebung der oben aufgezählten Palaten entworfen und beantrage bei Einem Dirigirenden Senate, die Publication derselben in der im Art. 53 des bezeichneten Reglements festgesetzten Ordnung; — und 2) die gedachten Regeln über die Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civil-Gerichts in den Gouvernements Nowgorod, Pskow, Jaroslaw, Wladimir und Kaluga. Befohlen: Ueber die Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civil-Gerichts in den Gouvernements Nowgorod, Pskow, Jaroslaw, Wladimir und Kaluga in genauer Grundlage der vom Verwaltenden des Justizministeriums entworfenen Regeln, unter Beifügung von Exemplaren derselben, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civilgerichts in den Gouvernements Nowgorod, Pskow, Jaroslaw, Wladimir und Kaluga.

Aus dem 1. Departement vom 2. Novbr. 1867, Nr. 97829.

Regeln

über die Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civilgerichts in den Gouvernements Nowgorod, Pskow, Jaroslaw, Wladimir und Kaluga.

1) Die Pskowsche und Nowgorodsche Palate des Criminalgerichts wird aufgehoben mit Uebertragung ihrer Geschäftsführung in Criminalsachen auf die St. Petersburger Palate des Criminalgerichts, und in Civilsachen auf die St. Petersburger Civil-Palate.

2) Die Wladimirsche, Jaroslawsche und Kalugasche Palate des Criminal- und Civilgerichts wird aufgehoben und ihre Geschäftsführung der Moskauschen Palate des Criminal- und Civilgerichts übergeben.

3) Alle gegenwärtig bei den aufzuhebenden Palaten in Verhandlung stehenden Criminal- und Civilsachen werden den in den §§ 1 und 2 benannten Palaten übergeben, welchen auch alle übrigen, gegenwärtig den aufzuhebenden Gerichten zweiter Instanz obliegenden Functionen übertragen werden.

4) Die Leitung der Uebergabe und des Empfangs der Sachen, Bücher und Documente und die Beendigung der Uebergabe und des Empfangs zum festgesetzten Termin (Art. 8) wird den Präsidenten der Palaten nach der Hingehörigkeit auferlegt.

5) Die Anordnung in Betreff der Möbeln der Kanzellei- und anderer Appertinentien der aufgehobenen Palaten wird nach Uebereinkunft der Gouvernements-Procureure mit den Gouverneuren getroffen.

6) In den in den Punkten 1. und 2 genannten aufzuhebenden Palaten bleiben die Archive und Bücher für die verflossenen Jahre für's Erste in den gegenwärtig eingenommenen Localitäten unter Aufsicht der örtlichen Kreisfiscale, denen die Sortirung und das Ordnen dieser Archive in Grundlage der vom Justizministerium im December 1866 (confr. Gerichtszeitung vom Jahre 1867, Nr. 6) herausgegebenen Regeln unter unmittelbarer Aufsicht der Gouvernements-Procureure übertragen wird.

7) Diejenigen Beamten der aufgehobenen Palaten, welche keine andere Bestimmung erhalten, verbleiben in Grundlage des Art. 54 des am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Einführung der Gerichtsordnungen über den Etat, wobei sie den im gedachten Artikel festgesetzten Unterhalt beziehen.

Anmerkung. Den Gouvernements-Procureuren derjenigen Gouvernements, in denen die Palaten des Criminal- und Civilgerichts aufgehoben worden, ist es gestattet, je einen Kanzelleibeamten der aufzuhebenden Palaten zum Sortiren der Archive derselben bis zur völligen Beendigung dessen (nach den Regeln des Justizministeriums) zu ihrer Verfügung zu behalten, und wird einem jeden dieser Kanzelleibeamten ein Unterhalt von 18 Rbl. S. monatlich aus den zum Unterhalt der Kanzelleien der Gerichtsbehörden 1. und 2. Instanz angewiesenen Summen ausgesetzt. Außerdem werden aus derselben Summe jedem Procureur dieser Gouvernements 15 Rbl. S. monatlich zur Anmiethung eines Archivwächters und zu allen Kanzellei-Materialien und Zubehörigkeiten für das Archiv der aufzuhebenden Palate angewiesen.

8) Als allendlicher Termin für die Uebergabe der bei den aufzuhebenden Palaten anhängigen Sachen und Papiere nach der Hingehörigkeit wird der 30. November 1867 festgesetzt, zu welchem Termine die obgenannten aufzuhebenden Palaten definitiv geschlossen sein müssen; gegenwärtig bei den aufzuhebenden Palaten Dienenden aber ist der Unterhalt bis zum 1. December 1867 zu verabfolgen.

Unterschrieben: Verwaltender des Justizministeriums,
Staatssecretair Graf Pahlen.

Nr. 6. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Ober-Procureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats, Nr. 2787, in Betreff dessen, daß in Grundlage des Art. 79 des am 11. October 1866 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Artikel des Codex der Reichsgesetze, welche sich auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Justizbehörden beziehen, die Publication wegen Vorladung vor Gericht drei Mal in drei auf einander folgenden Nummern der Senats-Bekanntmachungen, welche eine Beilage zu der St.

Petersburgschen Senats-Zeitung bilden, sowie auch in den in Rußland erscheinenden Zeitungen — einer französischen und einer deutschen, nach Bestimmung des Justizministers, stattfinde, und daß in Folge dessen und gemäß dem von den Redacteuren der in St. Petersburg erscheinenden Zeitungen: „Courrier Russe“ und „St. Petersburger Zeitung“ ausgesprochenen Wunsche, der Verwaltende des Justizministeriums diese Zeitungen für den Abdruck der besagten Publicationen im künftigen Jahre 1868 mit der Bedingung bestimmt habe, daß die von den Justizbehörden an diese Redactionen einzusendenden Publicationen in den oberwähnten Zeitungen ohne allen Aufenthalt in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jegliche Abänderung des Inhalts oder der Form der Original-Publication abgedruckt werden. Befohlen: Solche Anordnung des Verwaltenden des Justizministeriums zur gehörigen Erfüllung in der festgesetzten Ordnung zu publiciren, wobei: 1) den Justizbehörden 1. und 2. Instanz zur unausbleiblichen Pflicht zu machen ist, daß sie die Publicationen wegen Vorladung vor Gericht und das Geld, in Grundlage des Art. 81 des bezogenen Allerhöchsten Befehls, an die Redactionen der obgenannten Zeitungen zu senden haben, und bei Abfassung der Publicationen keinerlei Abweichungen von den gesetzlich verordneten Regeln und Formen zulassen dürfen, und 2) die Justizbehörden zu verwarnen, daß für alle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten in der Fassung der Publicationen die Justizbehörden selbst verantwortlich bleiben. Ueber Obiges an die Justizbehörden zweiter Instanz Ukase zu erlassen, und mittelst ebenmäßiger Ukase behufs den Justizbehörden erster Instanz zu ertheilender Vorschrift den Gouvernements-Regierungen und der Bessarabischen Provinzial-Regierung zu wissen zu geben.

Betreffend den Druck von Publicationen über die Vorladung vor Gericht.

Aus dem 1. Departement vom 7. Decbr. 1867, Nr. 101249.

Nr. 7. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: I. Den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums, Nr. 18107, folgenden Inhalts: der Verwaltende des Ministeriums des Innern, Fürst Lobanow-Rostowski, sei bei dem Minister-Comité mit einer Vorstellung eingekommen, in Betreff dessen, daß den Personen, welche an dem letzten polnischen Aufstande Theil genommen haben und über die Grenze geflohen sind, die Rückkehr nach Rußland zu verbieten sei. Der Comité habe sentirt, daß diese Frage durch den stricten Sinn des Allerhöchsten Gnaden-Manifestes vom 28. October 1866 und des Allerhöchsten Befehls vom 17 Mai 1867 in Betreff derjenigen Personen, welche bei Sachen politischer Natur, die den letzten polnischen Aufstand betreffen, implicirt sind, entschieden werde. In Grundlage des Art. XVI des Allerhöchsten Gnaden-Manifestes vom 28. October 1866 sei denjenigen Personen, welche sich ohne gesetzliche Legitimationen aus den Grenzen des Vaterlandes entfernt haben, die Allergnädigste Verzeihung gewährt, falls sie nicht ein anderes Verbrechen begangen haben. Folglich könne sich diese Allerhöchste Gnade nicht auf diejenigen über die Grenze entwichenen polnischen Flüchtlinge erstrecken, welche an dem polnischen Aufstande Theil genommen haben, da sie eines anderen selbständigen Verbrechens, außer der Flucht, angeklagt sind. Andererseits sei durch den Allerhöchsten Befehl vom 17 Mai dieses Jahres vorgeschrieben, daß alle Sachen politischer Natur, welche Personen betreffen, die an dem polnischen Aufstande und den Unordnungen Theil genommen

haben, und deren Verhandlung schon begonnen hat, niederzuschlagen und neue nicht aufzunehmen sind, falls diese Personen sich nicht besonderer Criminalvergehen schuldig gemacht haben. Da nun diejenigen sich an dem polnischen Aufstand betheiligt habenden Personen, welche in Folge dessen die Grenzen des Vaterlandes verlassen haben, eben dadurch ein besonderes in den Artt. 325—328 des Strafcodex, Ausgabe vom Jahre 1866, vorgesehenes Vergehen begangen haben, so müssen diese Personen von der Wirksamkeit des Allerhöchsten Befehls vom 17 Mai 1867 nach dem buchstäblichen Sinne desselben ausgeschlossen werden. Auf diesen Grundlagen habe der Comité dafür erkannt, daß die Wirksamkeit des Allerhöchsten Gnaden-Manifestes vom 28. October 1866 und des Allerhöchsten Befehls vom 17. Mai 1867 nicht auf die Personen erstreckt werden könne, welche an dem letzten Aufstande Theil genommen haben und über die Grenze geflohen sind. Der Herr und Kaiser habe am 10. November 1867 den Beschluß des Comités Allerhöchst genehmigt. Ueber solchen Allerhöchsten Willen, der ihm mittelst Extracts aus den Journalen des Minister-Comités mitgetheilt worden, eröffne der Verwaltende des Justizministeriums Einem Dirigirenden Senate zur gehörigen Erfüllung bei dem Hinzufügen, daß über den gedachten Allerhöchsten Befehl auch dem Minister des Innern zur erforderlichen Anordnung Mittheilung gemacht worden ist. Und II. die Sprawka. **Befohlen:** Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend diejenigen Personen, welche bei Sachen politischer Natur, die den letzten polnischen Aufstand betreffen, implicirt sind und eines anderen selbständigen Vergehens außer der Flucht angeschuldigt worden.

Aus dem 1. Departement vom 7. Decbr. 1867, Nr. 103544.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 8. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die in den Punkten VII. und VIII. der Livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860 verbotene Parcellirung von Rittergütern unter das angegebene Minimum sich lediglich auf das Hofesland bezieht, und demnach die gesetzlich gestattete Veräußerung des Gehorchslandes durch solche Bestimmung in keinem Fall beschränkt werden soll.

Riga-Schloß, den 7. Februar 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 9. Zwischen dem 8. und 19. April 1868 sind folgende repartitionsmäßige Beiträge zur Livländischen Ritterschaftskasse zu erheben, als:

A. An Beiträgen zu den Landes-Abgaben:

a) zu denen die Kronsgüter beitragen:

1) Für die Livländischen Etappenstationen	1417	Rbl. 47	Kop
2) Für die Gefängnisse in den Städten Livlands die Kosten aus dem Jahre 1867 zur Beheizung und Erleuchtung, zur Remonte und Unterhaltung der Aufseher	5177	„ 49½	„
3) Für die Livländische Versorgungscommission die Canzelleigelder pro 1867	285	„ 71	„
4) Für die Kreis-Schutzblattern-Impfungs-Comitéen die Canzelleigelder pro 1867	307	„ 13	„
5) Für die Zöglinge in der Bauschule der Oberverwaltung der Wege-Communication die Kosten im Jahre 1867	559	„ 5	„
6) Für den Chausséebau von der Jägelbrücke nach Engelhardtshof die Kosten im Jahre 1867	17844	„ 45¾	„
7) Für die Chaussée-Remonte die Kosten im Jahre 1867	3839	„ 31	„
8) Für die abgegebenen Grandgruben die Expropriationsentschädigungen im Jahre 1867	106	„ —	„
9) Die Kosten bei Bestrafung von Inquisiten und für die Polizeidiener bei den Ordnungsgerichten im Jahre 1867	483	„ 62	„
10) Für den Transport der Inquisiten aus Livland nach Sibirien die Kosten im Jahre 1867	1504	„ 58	„
11) Für die Seelen-Umschreibung die Kosten im Jahre 1867	87	„ 70	„
12) Für den Unterhalt des Livländischen statistischen Comité die Kosten im Jahre 1867	1478	„ 28	„
13) Die Kosten zum Unterhalt der Canzelleien der Rekruten-Empfangs-Commissionen im Jahre 1867	1128	„ 57	„
14) Die Beheizungskosten der Häuser des Livländ. Herrn Gouvernements-Chefs pro $18^{67}/_{68}$	1509	„ 82	„
15) Die Bequartirungskosten des Rigaschen Militairbezirks-Stabes im Jahre 1867	2528	„ 90½	„
16) Die Diäten an Beamte für deren Delegation in's Gouvernement in Amtsangelegenheiten im Jahre 1867	45	„ 45	„

17) Für die Vermessung und Eintheilung der Wege in Livland die Kosten im Jahre 1867 . . 1069 Rbl. 17 Kop.
18) Für den Bau der Riga-Pleskauschen Chaussée die Kosten im Jahre 1867 . . 28626 „ 81 „
19) Die Gagen und Canzelleigelder für die 8 Ordnungsgerichte pro 1867 . . . 27277 „ 51 „
20) Die Kosten für die Commission zur Abschätzung der kirchlichen Real-Lasten im Jahre 1867 . 756 „ — „
21) Die Beerdigungskosten für die auf der Cement-Fabrik in Poderagge Verunglückten im Jahre 1867 28 „ — „

b) zu denen die Kronsgüter nicht beitragen:

22) Die Ritterschafts-Etat- und Ladengelder bestehend: in Landes-Repräsentations- und Delegationskosten, Rekruten-Begleitungskosten, Kosten verschiedener Commissionen, Quartiergeldern für die Hofgerichts-Mitglieder, Kosten für's Land-Schul- und Kirchenwesen, Pensionen und Beitrag zum Ritterschaftlichen Armenfond und anderen diversen Ausgaben, und sind solchemnach zu entrichten:

I. von sämmtlichen publiquen Gütern und Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 21 pro Haken 12 Rbl. 80 Kop.;

II. von sämmtlichen Privat-Pastoraten ad rationem der Zahlungen sub Nr. 1 bis 21 pro Haken 12 Rbl. 80 Kop.;

III. von sämmtlichen Privatgütern und Stadtgütern pro Haken 35 Rbl. zu obengenannten Zahlungen von Nr. 1 bis 22.

Der laut § 51 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 an die Guts-Verwaltung zu zahlende Antheil der Eigenthümer von Bauergrundstücken zu den Landesprästanden beträgt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 23. Februar 1862, Antrag 9, siehe Regierungs-Patent 1863 Nr. 120, im Jahre 1868 12 Rbl. 80 Kop. vom Haken oder 16 Kop. vom Thaler.

B. An Beiträgen zu den Allerhöchst festgesetzten Gehalten von 1000 R. jährlich für jedes Kirchspielsgericht, und zwar:

I. den vom Hofe jeden publiquen Gutes, jeden Pastorates und jeden Privat- und Stadtgutes zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag vom Haken 1 R. 79 K.;

II. den von der Bauerschaft, nämlich von jeder männlichen Revisions-Seele obgenannter publiquen und privaten Besitzlichkeiten und Pastorate zu entrichtenden gleichmäßigen Beitrag von 4 Kop..

C. An Kreisbeiträgen zu den auf den Landtagen im März 1866 und November 1867 gemachten Bewilligungen, betragend von jedem Haken der Privatgüter:

I.	im Rigaschen Kreise . .	5	Rbl. 67	Kop.
II.	im Wolmarschen Kreise	4	„ 33	„
III.	im Wendenschen Kreise	3	„ 7	„
IV	im Walkschen Kreise . .	3	„ 63	„
V	im Dörptschen Kreise .	2	„ 60	„
VI.	im Werroschen Kreise	2	„ 52	„
VII.	im Pernauschen Kreise . . .	5	„ 83	„
VIII.	im Fellinschen Kreise .	4	„ 78	„

Solchemnach werden von der Livl. Gouvernements-Verwaltung auf Ansuchen des Livl. Landraths-Collegii sämmtliche Güter und Pastorate zur Bezahlung ihrer Beiträge hierdurch aufgefordert, und zwar dergestalt, daß solche vom Lettischen District in Riga im Ritterhause und vom Estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten Baron Wrangell in der bestimmten Zeit unausbleiblich zu entrichten sind, mit dem Hinzufügen, daß nach der Bestimmung des Landtages vom Jahre 1860, vom Tage des festgesetzten letzten Zahlungstermins an, die rückständigen Ritterschafts-Abgaben mit ½ Procent monatlich von den säumigen Gütern für die Ritterschafts-Casse zu verrenten sein werden.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Landtagsbeschlusse vom Juni 1839 es Jedem freisteht, Beiträge zur Mehrung des Ritterschaftlichen Armenfonds zu steuern und daß solche, sowie die repartitionsmäßigen Zahlungen derjenigen Güter, welche für die eingegangenen Stationen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips und Menzen ihre Furage-Quantitäten und die Baulast in Geld abzulösen haben, zugleich in den Abgaben-Terminen in Riga und Dorpat empfangen werden.

Betreffend die Ritterschaftsbeiträge pro 1868.

Nr. 10. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines der letzteren von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements zugegangenen Antrags, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß die zu St. Georg 1868 in Grundlage des Patents der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 14. Mai 1865 Nr. 54 aufzuhören habenden Frohn- und gemischten Contracte als auf gesetzlicher Grundlage „abgelaufene" Contracte anzusehen sind, daß mithin auf dieselben die Allerhöchst am 22. Mai 1865 bestätigten Entschädigungsregeln Anwendung finden;

2) daß daher denjenigen Pächtern, die sich zwar auf das Angebot des Verpächters in vorgeschriebener Weise erklärt, sich jedoch über die neuen Pachtbedingungen nicht haben einigen können, nach Anleitung der Entschädigungsregeln folgende Entschädigungen zu zahlen sein werden:

a) denjenigen Gehorchsland-Pächtern, die ihre Pachtstellen auf Grund von Frohn-Contracten inne gehabt, ist eine Entschädigung im Betrage der von ihnen gebotenen jährlichen Arrendesumme zu zahlen,

b) denjenigen Gehorchsland-Pächtern, die ihre Pachtstellen auf Grund gemischter Contracte inne gehabt, ist, sofern in denselben die Arbeitsleistungen in Geld berechnet worden (conf. § 186 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1860) und der Werth dieser Leistungen weniger als die Hälfte des Gesammtbetrages der Arrendesumme ausmacht, beim Verlassen des Gesindes als Entschädigung der dreifache Mehrbetrag der von dem Verpächter verlangten Geldpacht gegen die nach der Taxe umzurechnende Gesammtsumme der bisherigen Leistungen und Geld-Zahlungen zu zahlen,

c) denjenigen Gehorchsland-Pächtern, die ihre Pachtstellen auf Grund gemischter Contracte inne gehabt, bei denen die Arbeitsleistungen nicht in Geldwerth veranschlagt worden, oder in welchen der Werth der geleisteten Arbeiten nicht weniger als die Hälfte des Gesammtbetrages der Arrendesumme ausmacht, ist bei dem Verlassen des Gesindes eine Entschädigung im Betrage der von ihnen gebotenen jährlichen Arrendesumme zu zahlen.

Betreffend Frohn- und gemischte Contracte.

Riga-Schloß, den 18. März 1868.

In Stelle des Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 11. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums vom 29. November 1867, Nr. 17084, bei welchem derselbe Einem Dirigirenden Senate das Schreiben Seiner Kaiserlichen Hoheit des Oberverwaltenden der IV Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzellei vom 17 November dieses Jahres, Nr. 6449, folgenden Inhalts vorlegt: Wegen der großen Anzahl von Kindern, die in das St. Petersburger Findelhaus abgegeben werden, seien zu verschiedenen Zeiten, und sogar schon zu Lebzeiten der in Gott ruhenden Kaiserin Maria Feodorowna mancherlei Maßregeln, welche eine Beschränkung der Masse der Pfleglinge bezweckten, ergriffen worden. Um jedoch diese Menge auf das äußerste Maß zu reduciren, ohne indessen die directe und heilige Verpflichtung der Findelhäuser, — das Leben der unglücklich Geborenen zu retten, — zu verletzen, seien gegenwärtig radicale, wenn auch keineswegs harte Maßregeln nothwendig geworden, deren Zweck darin besteht; 1) unter Bewahrung, wie früher, des Geheimnisses der Geburt, das Zubringen von Kindern, sowie die Sterblichkeit und die mit der Anhäufung der Säuglinge im Findelhause verbundenen Ausgaben möglichst zu vermindern; 2) mit allen Mitteln es zu erschweren, daß eheliche Kinder fälschlicher Weise als uneheliche abgegeben werden; und 3) der Reue die Thür zu öffnen durch die Erlaubniß, die Kinder zurückzuerhalten. Zur Realisirung dieser Maßregeln, die weder dem Geiste, noch der Form der desfallsigen Bestimmungen der Kaiserin Maria Feodorowna seligen Andenkens widersprechen, habe der St. Petersburger Vormundschaftsrath beschlossen, folgende Regeln festzusetzen: 1) Die in den ersten zehn Tagen nach der Geburt oder mit sichtbaren Zeichen der abgeschnittenen Nabelschnur in das Findelhaus gebrachten Kinder sind ungehindert zu jeder Zeit des Tages und der Nacht, wie solches auch gegenwärtig geschieht, aufzunehmen. 2) Die in den ersten Tagen nach der Geburt ohne Taufschein in das Findelhaus aufgenommenen Kinder werden ihren sie abgegeben habenden Müttern oder anderen Personen unentgeltlich nur im Laufe der ersten sechs Wochen, vom Tage der Abgabe der Säuglinge in das Findelhaus, zurückgegeben; nach diesem Termine aber werden sie niemals zurückgegeben. 3) Kinder, welche nach Ablauf von zehn Tagen nach ihrer Geburt oder nach dem Abfallen der Nabelschnur in das Findelhaus gebracht werden, sind nur aufzunehmen, wenn sie schon getauft sind, wobei ein versiegeltes Couvert vorzustellen ist, in welchem ein kirchlicher Schein über die Geburt und Taufe des in das Findelhaus abgegebenen Kindes mit der gehörigen Unterschrift und mit beigedrücktem Kirchensiegel enthalten sein muß. Auf dem Couvert aber muß sich folgende Aufschrift befinden: „Taufschein des unehelichen Kindes (Name, aber ohne Familiennamen), ertheilt von dem Geistlichen (der und der) Kirche, (des und des) Gouvernements, (des und des) Kreises, (der und der) Stadt oder (des und des) Dorfes, (Name). Das Couvert selbst aber muß unausbleiblich mit dem Kirchensiegel versiegelt sein. 4) Die mit einem Geburtsscheine in das Findelhaus gebrachten Kinder werden den Eltern oder Verwandten nur nach Entrichtung der Kosten zurückgegeben, welche dem Findelhause für den Unterhalt des zurückverlangten

Kindes sowohl in den Säuglingsabtheilungen des Findelhauses, als auch auf dem Lande, erwachsen sind. 5) Mit den aus den geburtshilflichen Anstalten und Krankenhäusern übersandten Kindern ist den vorangeführten Regeln entsprechend zu verfahren. 6) Zur Bewahrung des Geheimnisses der Geburt der unglücklich geborenen Kinder müssen die versiegelten Couverts im Falle des Todes des Pfleglings oder seiner Entlassung aus dem Ressort des Findelhauses, verbrannt werden, bei der Zurückgabe eines Kindes aber wird sein Taufschein nach der Hingehörigkeit abgeliefert. 7) Findelkinder, d. h. Kinder, die außerhalb der zur Abgabe derselben bestimmten Stellen ausgesetzt worden sind, werden in das Findelhaus aufgenommen, jedoch wird über sie unverzüglich der örtlichen Polizei zur Bewerkstelligung einer Untersuchung Mittheilung gemacht. Im Falle der Entdeckung des Vaters oder der Mutter des ausgesetzten Kindes, wird es nach der Hingehörigkeit zurückgegeben, im entgegengesetzten Falle wird es gleich den im Laufe der ersten zehn Tage nach der Geburt zugebrachten Kindern aufgenommen. — Wegen der Wichtigkeit der angeführten Abänderung in der Ordnung für die Aufnahme und Rückgabe unehelich geborener Kinder habe der Vormundschaftsrath für nöthig erachtet: die gedachten Regeln nur versuchsweise auf 2 Jahre und zugleich nicht früher, als 3 Monate nach der Publication in Wirksamkeit treten zu lassen, damit dieselben bis dahin, unabhängig von der officiellen Veröffentlichung durch den Dirigirenden Senat, noch einige Male in verschiedenen Zeitungen, um sie zur vollen, allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen, abgedruckt werden können. Ihre Kaiserlichen Majestäten haben auf die allerunterthänigste Unterlegung Seiner Kaiserlichen Hoheit am 11. November dieses Jahres die obgedachten Vorschläge Allergnädigst zu bestätigen geruht. Von diesem Monarchischen Willen habe der Oberverwaltende der IV. Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Canzellei den Verwaltenden des Justizministeriums zur Vorlage an den Dirigirenden Senat benachrichtigt, bei dem Hinzufügen, daß der Vormundschaftsrath nicht ermangeln werde, mit dem heiligsten Synod und dem Ministerium des Innern wegen dahin zu treffender Anordnung in Relation zu treten, daß die Geistlichkeit der resp. Kirchen hinkünftig ohne Verzug und Schwierigkeit die Taufscheine für unehelich geborene Kinder ausstelle und diese Zeugnisse in Couverts mit einer Aufschrift auf letzteren und Versiegelung mit dem Kirchensiegel, wie oben gesagt worden, einschließe. Befohlen: Ueber solche Allerhöchst bestätigte Regeln zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Regeln für die Aufnahme von Kindern in das St. Petersburger Findelhaus.

Aus dem 1. Departement vom 1. Dec. 1867, Nr. 99019.

Nr. 12. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 13. November 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern betreffend die Festsetzung der Prüfungszeit für die auf eine kürzere, als die durch das Gesetz bestimmte Zeit zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, — in Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment, für gut erachtet: den Artikel 569 der Verordnung über die Verwiesenen (Cod. der Reichsgesetze Bd. XIV, Ausgabe vom

Jahre 1857) durch eine Anmerkung folgenden Inhalts zu ergänzen: Für diejenigen zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten, welche auf eine kürzere als die in diesem Artikel angegebene Zeit zu Arbeiten bestimmt werden, nicht wegen Minderjährigkeit, sondern in Folge besonderer Bestimmungen, oder in Folge von Anordnungen der höchsten örtlichen Obrigkeit über die Ueberführung der zu Arbeiten in den Fabriken Verurtheilten in die Bergwerke, mit Verkürzung der Arbeitszeit (Ergänzung zum Art. 560 der Verordnung über Verwiesene in der Fortsetzung) wird die Prüfungszeit in folgender Abstufung festgesetzt: a) für die zur schweren Zwangsarbeit Verurtheilten der ersten Kategorie, und zwar: 1) für diejenigen, die auf eine Zeit von sechs bis zu zwölf Jahren zu Arbeiten bestimmt sind — anderthalb Jahre; 2) für diejenigen, die auf eine Zeit von drei bis zu sechs Jahren zu Arbeiten bestimmt sind — ein Jahr; und 3) für diejenigen, die auf eine kürzere Zeit als drei Jahre zu Arbeiten bestimmt sind — sechs Monate; und b) für die zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten der dritten Kategorie, und zwar: 1) für diejenigen, die auf eine Zeit von zwei bis zu vier Jahren zu Arbeiten bestimmt sind — sechs Monate; 2) für diejenigen, die auf eine kürzere Zeit als zwei Jahren zu Arbeiten bestimmt sind — drei Monate. Für Minderjährige aber, welche zu schwerer Zwangsarbeit nach Art. 139 des Strafcodex auf um ein Drittel verkürzte Zeitfristen verurtheilt worden sind, wird die diesen Zeitfristen entsprechende Prüfungszeit ebenfalls um ein Drittel verkürzt.

Betreffend die Festsetzung der Prüfungszeit für die auf kürzere, als die durch das Gesetz bestimmten Zeittermine zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten.

Aus dem 1. Departement vom 15. Dec. 1867, Nr. 102746.

Nr. 13. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 15. Mai 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung des Beschlusses der vereinigten Session des Haupt-Comités zur Organisation des Bauerstandes und des Departements der Gesetze, auf Vorstellung des Ministers der Reichsdomainen bezüglich der Maßregeln zum Schutze der Privatwälder, für gut erachtet: I. Zum Zweck des Schutzes der Wälder, welche Privatpersonen und Gemeinden gehören, folgende Regeln festzusetzen: Von den Förstern und der Forstwache. 1) Die Forstbesitzer können zur Verwaltung und Bewirthschaftung ihrer Wälder Beamte vom Corps der Förster nach freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen und mit Genehmigung der Forstobrigkeit auffordern. 2) Diejenigen, welche das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Amt übernommen haben, werden im Staatsdienste gezählt und haben das Recht, die ihnen zugeeignete Uniform zu tragen, wie auch Rangklassen und andere Auszeichnungen zu erhalten, gemäß den Artt. 241 u. 244 des Reglements über den Wahldienst (Bd. III. des Cod. der Reichsgesetze von Jahre 1857); sie beziehen aber weder einen Unterhalt von der Staatsregierung, noch haben sie ein Recht auf Pension für die im Privatdienste zugebrachte Zeit. 3) Zu Forstwächtern werden zuverlässige Personen, die wenigstens 21 Jahre alt sind, von den Forstbesitzern ernannt. 4) Das Amt eines Forstwächters kann mit dem Amte eines Feldwächters in einer Person vereinigt sein. 5) Bezüglich der Ordnung der Bestätigung zum Amte der Forstwächter, der Aus-

reichung der entsprechenden Blechzeichen an dieselben und ihrer Entlassung sind die in den Artt. 20, 21 und 24 der Beilage 1 zum Art. 31 der Verordnung für die Gouvernements- und Kreisbehörden für Bauersachen (Codex der Reichsgesetze Bd. IX in der Fortsetzung vom Jahre 1863) festgesetzten Regeln über die Feldwächter zu beobachten. 6) Die Forstwächter sind während der ganzen Zeit, in der sie dieses Amt bekleiden, von der Leibesstrafe befreit. 7) Hinsichtlich der Verfolgung Derjenigen, die die Gesetzesbestimmungen über Privatwälder verletzen, und des Schutzes gegen dieselben, genießen die Wächter der Privatwälder dieselben Rechte, welche der Wache in den Kronsforsten gewährt sind. (Cod. der Reichsges. v. J. 1857 Bd. VIII Forstreglm. Art. 193—199.) 8) Die in den Artt. 1 3 genannten Beamten des Förstercorps und die Forstwächter unterliegen für Beschädigung, Zerstörung, Zueignung oder Verschleuderung von Forstmaterialien aus den ihrer Bewachung anvertrauten Wäldern und für andere Vergehen und Verbrechen in der Verwaltung von Privatwäldern den allgemeinen Strafen, welche für diese Vergehen und Verbrechen in dem Strafcodex und dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Art. 1681, 1682, 1704, 1709 und 1711 des Strafcodex v. J. 1866 und 177 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen v. J. 1864) festgesetzt sind. Von der Bewahrung der Privatwälder vor Brandschaden. 9) Sobald ein Forstwächter oder irgend eine andere Person einen Brand im Walde bemerkt, ist er verpflichtet, die nächste Ansiedelung davon zur unverzüglichen Hilfsleistung zu benachrichtigen und zugleich darüber sofort auch dem Forstbesitzer oder seinem Verwalter, oder auch der örtlichen Kreis- oder Landpolizei, je nachdem, wer dem Orte der Feuersbrunst näher ist, Anzeige zu machen. 10) Zum Löschen des Waldbrandes werden die Bewohner der nächsten Ansiedelungen, die in einer Entfernung von 10 Werst vom Orte des Feuers belegen sind, zusammengerufen; falls sie aber nicht zum Löschen des Feuers ausreichen, werden auch die Bewohner anderer Ansiedelungen, die jedoch nicht weiter als 15 Werst belegen sind, herbeigerufen. 11) Der erste Aufruf der Arbeiter zum Löschen geschieht durch die örtlichen Aeltesten und Sotskis Seitens des Forstbesitzers oder seines Verwalters, welche auch die Anordungen in Bezug auf das Löschen bis zur Ankunft der Polizei treffen. 12) Auf den ersten Aufruf müssen die Bauern mit Schaufeln, Aexten und anderen bei ihnen zum Löschen von Waldbränden vorhandenen Werkzeugen am Orte des Feuers erscheinen und daselbst, bis das Feuer gelöscht ist, thätig sein. 13) Wenn der Waldbrand ein großer ist und nicht an einem Tage gelöscht werden kann, so müssen, je nach der Stärke des Feuers, der Dichtheit der örtlichen Bevölkerung und der Arbeitszeit, Ablösungen der Arbeiter angeordnet werden, welche nöthigenfalls auch aus weiter entfernten, jedoch höchstens 25 Werst von der Brandstätte belegenen Ansiedelungen zu requiriren sind. 14) Die örtliche Polizei begiebt sich, sobald sie von dem Waldbrande in Kenntniß gesetzt worden ist, sogleich an den Ort des Feuers und ordnet persönlich das Löschen desselben an. Die Polizeibeamten dürfen erst dann die Brandstätte verlassen, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Waldbrand aufgehört hat und nicht zu erwarten ist, daß derselbe sich erneuern werde. Zur Verhütung dessen können sie für einige Zeit eine besondere Wache aus der Zahl der Ortsbewohner aufstellen. 15) Den nach einer weiteren Entfernung als 15 Werst von ihrem Wohnorte zum Löschen eines Waldbrandes hinberufenen Personen wird von dem Besitzer des Waldes eine Entschädigung in einem von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung, und in denjenigen Gouvernements, wo die

Verordnung über die Landschafts-Institutionen nicht in Wirksamkeit ist, von der Gouvernementsbehörde für Bauersachen zu bestimmenden Betrage für jeden Tag, den sie von ihrem Wohnort abwesend gewesen sind, gezahlt. 16) Zur Entfernung der Ursachen von Waldbränden werden die desfallsigen für die Kronsforste festgesetzten Regeln (Cod. der Reichsgesetze Bd. VIII, Forstreglement Art. 585—595 und Bd. XII Verordn. über die Wohleinrichtung in den Kronsdörfern Artt. 306 bis 316) auf die Privatwälder angewandt. 17) Die Forstwache ist verpflichtet, den Forstbesitzer oder seinen Verwalter von jeder Verletzung der im vorhergehenden Artikel angeführten Regeln, auch wenn dabei kein Waldbrand entstanden ist, in Kenntniß zu setzen und zu gleicher Zeit auch der Polizei darüber Anzeige zu machen, welche durch Vermittelung der Dorfobrigkeit unverzüglich Maßregeln zur Einstellung der Verletzung qu. ergreift. Vom Schutze der Privatwälder gegen das Fällen von Holz, Diebstahl und anderen Verletzungen. 18) Für eigenmächtiges Holzfällen, Diebstahl und andere Beschädigungen der Privatwälder, sowie für Widerstand gegen die Forstwache, unterliegt der Schuldige den Strafen und Geldbußen, welche in den Artt. 154—156, 157 Punkt 1, 158 Punkt 1, 2 und 6, 159, 160 und 167 des Gesetzes vom 20. November 1864 über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und in den Artikeln 822—824 des Strafcodex v. J. 1866 festgesetzt sind, je nach der Art der Verletzungen. Anmerkung. Unabhängig von den gedachten Geldbußen und Strafen ist der Schuldige auf Verlangen des Waldbesitzers verpflichtet, die ihm abgenommenen eigenmächtig gefällten oder gestohlenen Forstmaterialien auf das Gut, aus welchem sie entwendet worden sind, zurückzuschaffen. 19) Bei einem Zusammentreffen der im vorhergehenden Artikel angeführten verbrecherischen Handlungen mit anderen verbrecherischen Handlungen desselben Beklagten wird die im Art. 1126 der Criminal-Prozeßordnung vom 20. November 1864 enthaltene Regel beobachtet. 20) Im Falle einer eigenmächtigen Holzfällung, einer Brandstiftung und überhaupt einer jeden Zerstörung oder Beschädigung eines Waldes pfändet der Forstwächter das am Orte des Vergehens ergriffene Vieh, die Werkzeuge oder Sachen des Angeschuldigten und stellt dieselben zugleich mit dem letzteren, an demselben Tage oder im Laufe des folgenden, dem Besitzer des Waldes oder seinem Comptoir, oder seinem Verwalter vor, welche verpflichtet sind, innerhalb 24 Stunden, nachdem sie den Sotski oder den Dorfältesten und zwei Zeugen hinzugezogen haben, den Beklagten zu befragen, ob er einbekenne, den Waldfrevel verübt zu haben, — und ihn darauf unverzüglich nach seinem Wohnorte zu entlassen. In den Fällen, wo der Waldbesitzer abwesend ist, und sich auf dem Gute weder ein Comptoir, noch ein Verwalter befindet, wird die gedachte Befragung in Gegenwart derselben Personen durch den Forstwächter selbst vorgenommen. 21) Der eines Waldfrevels Angeklagte, für welchen er dem Gesetze nach nur einer Geldbuße unterliegen könnte, hat das Recht, mit Einwilligung des Waldbesitzers oder seines Bevollmächtigten, die Verhandlung der Sache niederzuschlagen, indem er die von ihm zu zahlende Geldbuße entrichtet. 22) Wenn die Sache nicht durch Entrichtung der Geldbuße nach dem vorhergehenden Artikel 21 erledigt ist, sowie auch in dem Falle, wenn der Angeklagte am Orte des Frevels nicht ergriffen worden ist, so hat der Waldbesitzer, sein Bevollmächtigter oder der Forstwächter den verübten Frevel dem Friedensrichter, wenn die Summe des verursachten Schadens nicht 100 Rbl. übersteigt, oder dem Untersuchungsrichter, wenn sie 100 Rbl. übersteigt, anzuzeigen. Anmerkung 1. An denjenigen Orten, wo die Gerichtsordnungen

vom 20. November 1864 noch nicht eingeführt sind, wird über den verübten Frevel dem Friedensvermittler (Verordnung über die Gouvernements- und Kreisbehörden für Bauersachen Artt. 31 und 32) Anzeige gemacht, wenn die Summe des verursachten Schadens nicht 30 Rbl. übersteigt, dagegen dem Untersuchungsrichter, wenn sie 30 Rbl. übersteigt. Anmerkung 2. An allen Orten können die Waldbesitzer, wenn sie es wünschen, sich in Sachen, betreffend Holzfällungen und Waldfrevel, an die Gebietsgerichte (волостные суды) behufs der Verhandlung wenden (allgem. Bauerverordn. Art. 101 Anm.). 23) Bei der Nachforschung nach einem Beklagten, der sich von dem Orte des Verbrechens geflüchtet hat, ist die Forstwache berechtigt, die Mitwirkung der Polizeiobrigkeit zu verlangen. 24) Bei der dem Art. 22 gemäß zu machenden Anzeige über einen Waldfrevel kann ein Protocoll (сказка) vorgestellt werden, in welchem anzugeben ist: 1) Zeit und Ort der Aufnahme des Protocolls; 2) von wem, wann und wo der Frevel entdeckt worden ist; 3) worin derselbe besteht, auf welche Summe sich der angerichtete Schaden beläuft, und die Größe der nach dem Gesetze zuzuerkennenden Geldbuße; 4) der Vor-, Vaters- und Familienname, der Beruf und der Wohnort, wenn er bekannt ist, des Angeklagten; 5) die Quantität und Qualität des saisirten oder dem Angeklagten abgenommenen Forstmaterials; 6) die Zeugen des Waldfrevels, falls solche vorhanden sind. 25) Das gedachte Protocoll wird in Gegenwart des Sotski oder des Dorfältesten und mindestens zweier hinzugezogenen Zeugen, sowie des Angeklagten, wenn er zur Stelle ist, aufgenommen, und nachdem es allen bei der Abfassung des Protocolls zugegen gewesenen Personen vorgelesen worden, von dem Waldbesitzer oder seinem Verwalter (wenn sie sich zur Stelle befinden) von dem Wächter, der den Waldfrevel entdeckt hat, dem Dorfältesten oder dem Sotski, den Zeugen des Waldfrevels, falls solche vorhanden sind, und den bei der Aufnahme des Protocolls hinzugezogenen Zeugen unterschrieben. Für diejenigen, die nicht zu schreiben verstehen, unterschreiben auf ihre ausdrückliche Bitte diejenigen, denen sie das Vertrauen schenken. 26) Der Waldbesitzer, sein Verwalter oder der Wächter haben das Recht, unmittelbar nach der Entdeckung des Vergehens den nächsten Sotski oder Dorfältesten nebst den hinzuzuziehenden Zeugen nach dem Orte des Vergehens behufs Aufnahme des Protocolls und zur Bescheinigung des stattgehabten Waldfrevels in demselben hinzuberufen. 27) Die Bemerkungen und Einwendungen, welche bei der Aufnahme des Protocolls vom Beklagten oder den hinzugezogenen Zeugen oder den Augenzeugen des Waldfrevels gemacht werden, sind ebenfalls in das Protocoll aufzunehmen. 28) Der Werth des Schadens wird in dem Protocoll in Grundlage einer besonderen Taxe der Forstmaterialien, welche für je drei Jahre von dem Gouvernements-Landschafts-Amt (губернская земская управа) entworfen und von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung bestätigt wird, angegeben. In denjenigen Gouvernements, wo die Verordnung über die Landschafts-Institutionen nicht in Wirksamkeit ist, liegt die Zusammenstellung der gedachten Taxe der Gouvernementsbehörde für Bauersachen ob. Diese Taxe wird in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen publicirt. II. In Ergänzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen, betreffend die Strafen für Holzdiebstahl in einem fremden Walde und Beschädigung desselben, zu verordnen: 1) Für die Anwesenheit im Innern eines fremden Waldes, abseits von dem zum Durchfahren bestimmten Wege, mit Werkzeugen zum Holzfällen oder mit einer Fuhre zum Transporte des Holzes, unterliegt der Schuldige einer Geldbuße von nicht über fünf Rubel. Dieses Geld fließt in das Landschafts-Capital

eines jeden Gouvernements zur Einrichtung von Haftanstalten für die durch friedensrichterliches Erkenntniß zum Arreste Verurtheilten (Art. 27 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen). 2) Bei der Beprüfung der Sache, betreffend das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Vergehen, ist in Erwägung zu ziehen, ob der in einem fremden Walde Ergriffene in Grundlage der Artt. 448 und 449 Thl. 1 Bd. X des Cod. der Reichsgesetze das Recht hatte, durch diesen Wald zu gehen oder zu fahren, ob dieser Wald durch einen Graben oder eine Hecke von Feldern oder Wegen getrennt ist, ob der Beklagte am Tage oder in der Nacht ergriffen worden ist, ob bei ihm Werkzeuge zum Abhauen oder Absägen eines Baumes vorgefunden worden sind, ob das bei ihm angetroffene Fuhrwerk zum Holztransport besonders eingerichtet war, und andere ähnliche Umstände, welche zur Aufklärung der Sache beitragen können. 3) Der des im Art. 1 gedachten Vergehens Angeklagte wird von der Strafe befreit, wenn es erwiesen wird, daß er sich verirrt hatte und sich im Walde befand, ohne die Absicht zu haben, Holz zu fällen, zu stehlen, oder den Wald zu beschädigen.

Betreffend Maßregeln zum Schutz der Privatwälder. — Aus dem 1. Departement vom 19. Juni 1867, Nr. 59483.

Nr. 14. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat in den drei ersten Departements und dem Departement der Heroldie sich vortragen: 1) das von dem Herrn Verwaltenden des Justizministeriums, Staatssecretair, Geheimrath und Ritter, Grafen Constantin Iwanowitsch Pahlen zur gehörigen Erfüllung beantragte Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Verfügung der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements und des Departements der Heroldie des Dirigirenden Senats in der Frage über die Ordnung der Aburtheilung der Gemeinderichter des Livl. Gouvernements für Amtsvergehen, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Senats für gut erachtet: die am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigte Livländische Bauerverordnung durch folgende Regel zu ergänzen: „Die Glieder der Gemeindegerichte des Livländischen Gouvernements unterliegen für Amtsvergehen, welche eine strengere Strafe als die Entsetzung vom Amte (отрѣшеніе отъ должности), die von dem Bauer-Kreisgerichte verfügt werden kann, nach sich ziehen, der Aburtheilung durch die Landgerichte, deren Erkenntnisse in allgemeiner Ordnung zur Leuteration an das Livländische Hofgericht gelangen müssen." Auf diesem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Ordnung der Aburtheilung der Gemeinderichter des Livländischen Gouvernements für Amtsvergehen Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin, den 4. December 1867, und 2) die Sprawka. Befohlen: Von solchem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, dem General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland und Commandirenden der Truppen des Rigaschen Militairbezirks, dem Livländischen, Estländischen und Kurländischen Gouverneur, der Livländischen, Estländischen und Kurländischen Gouvernements-Regierung, dem Livländischen Hofgerichte, dem Kurländischen Oberhofgerichte und dem Estländischen

Oberlandgerichte, dem Kurländischen, Livländischen und Estländischen Kameralhofe, dem Baltischen Domainenhofe, dem Livländischen und Estländischen Collegium allgemeiner Fürsorge durch Ukase zu wissen zu geben; in gleicher Weise Seine Kaiserliche Hoheit den Statthalter von Kaukasien, den Statthalter von Polen, die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Zweige, resp. mittelst Ukase und durch Uebergabe von Abschriften der Senats-Verfügung zu den Oberprocureurs-Acten des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats zu benachrichtigen; dem Heiligst Dirigirenden Synod, sämmtlichen Departements Eines Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen Nachricht zu communiciren, dem Departement des Justizministeriums eine Abschrift der Verfügung zu übersenden und in festgesetzter Ordnung den Druck zu veranstalten, der 2. Abtheilung des 5. Departements Eines Dirigirenden Senats aber ihre Verhandlung bei einem Communicate zurückzusenden.

Betreffend die Frage über die Ordnung der Aburtheilung der Gemeinderichter des Livländischen-Gouvernements für Amtsvergehen.

Aus der allgemeinen Versammlung der 3 ersten Departements und des Departements der Heroldie vom 31. Januar 1866, Nr. 622.

Nr. 15. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern, Nr. 11,868, folgenden Inhalts: Durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 26. Mai a. c. sei der Allerhöchste Befehl publicirt worden, nach welchem, unter Anderem, (Pkt. 4) den Eingeborenen der westlichen Gouvernements, welche in Folge des letzten polnischen Aufstandes auf administrativem Wege nach verschiedenen Orten des Kaiserreichs verwiesen worden sind, wenn sie hinsichtlich ihrer Führung während der Zeit ihres Aufenthalts an den Orten, nach denen sie verwiesen worden, belobt worden sind, die Uebersiedelung nach dem Königreiche Polen, wenn sie es wünschen, gestattet ist. Gegenwärtig habe der Herr und Kaiser auf seine, des Ministers des Innern, allerunterthänigste Unterlegung Allerhöchst zu befehlen geruht: die Eingeborenen der westlichen Gouvernements aus der Zahl der Einhöfner, Bauern und überhaupt der Leute niederen Standes, welche auf administrativem Wege in die inneren Gouvernements verwiesen worden sind, hinkünftig nicht in Grundlage des angeführten Allerhöchsten Befehls vom 17 Mai nach dem Königreiche überzusiedeln. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichtet der Minister des Innern Einem Dirigirenden Senat im Verfolg seines Berichtes vom 29. Mai Nr. 1463; — und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur schuldigen Erfüllung Derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verbot der Uebersiedelung von Eingeborenen der westlichen Gouvernements aus der Zahl der Leute niederen Standes nach dem Königreiche Polen.

Aus dem 1. Departement vom 19. Dec. 1867 Nr. 105,547.

Riga-Schloß, den 25. März 1868.

In Stelle des Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 16. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des stellvertretenden Chefs der Ober-Verwaltung des Statthalters von Kaukasien vom 28. October 1867 Nr. 7176 folgenden Inhalts: Mit Genehmigung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Statthalters von Kaukasien habe er, der stellvertretende Chef der Ober-Verwaltung, in Grundlage der Anmerkung zum Art. 591 Bd. XIII des Codex der Reichsgesetze, Verordnung über allgemeine Fürsorge, Ausgabe vom Jahre 1857, für das künftige Jahr 1868 die den Krankenhäusern des Transkaukasischen Collegiums allgemeiner Fürsorge zu leistende Zahlung für den täglichen Unterhalt eines Kranken, auf sechsunddreißig und einen halben Kopeken und für die Beerdigung eines Gestorbenen, je nach den Erkundigungspreisen, die den Krankenhäusern des Stawropolschen Collegiums allgemeiner Fürsorge zu leistende Zahlung aber für den täglichen Unterhalt eines Kranken auf vierundsechszig und ein viertel Kopeken und für die Beerdigung eines Gestorbenen auf drei Rubel zweiundsiebenzig und einen halben Kopeken festgesetzt und stelle hierüber Einem Dirigirenden Senate bei der Bitte vor, die erforderliche Anordnung behufs Publication dieser Zahlung zur allgemeinen Wissenschaft treffen zu wollen. Befohlen: Zur Publication der gedachten Zahlung Ukase zu erlassen.

Betreffend die für die Krankenhäuser in Transkaukasien und im Stawropolschen Gouvernement für das Jahr 1868 festgesetzte Zahlung für den Unterhalt eines Kranken und für die Beerdigung eines Gestorbenen.

Aus dem 1. Departement vom 1. Dec. 1867, Nr. 104,775.

Nr. 17. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelst das folgende am 27. November 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers wegen Einstellung der unentgeltlichen Verabfolgung von Holz und Stroh für die Militair-Lehranstalten seitens der Landschaft, in Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Kriegsrathes für gut erachtet: die unentgeltliche Verabfolgung von Holz und Stroh für die Militair-Lehranstalten seitens der Landschaft einzustellen und demgemäß die Anmerkung 3 zum Art. 420 der Verordnung über die Landesprästanden (Cod. d. Reichsgesetze Bd. IV) aufzuheben.

Betreffend die Einstellung der unentgeltlichen Verabfolgung von Holz und Stroh für die Militair-Lehranstalten seitens der Landschaft.

Aus dem 1. Departement vom 12. Januar 1868, Nr. 3905.

Nr. 18. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 8. Januar 1868, Nr. 4, folgenden Inhalts: der Herr

und Kaiser hat auf Beschluß des Minister-Comités am 29. December 1867 Allerhöchst zu befehlen geruht: Zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Gesundheit vor schädlichem Einfluß bei dem Gebrauch von Gegenständen, die mit giftigen Farben gefärbt sind, folgende Maßregeln zu ergreifen: 1) Sowohl die Einfuhr aus dem Auslande, als auch den Verkauf und die Verfertigung in Rußland von Tapeten, die mit einer dichten Masse arsenikhaltiger, sowohl matter, als auch Glanzfarben, überzogen sind, gänzlich zu verbieten. 2) Sowohl die Einfuhr aus dem Auslande, als auch den Verkauf und die Verfertigung in Rußland von leichten Zeugen, als: Organd, Tarlatan Musselin u. A., welche durchweg (über den ganzen Stoff) mit einer arsenikhaltigen Farbe gefärbt sind, zu verbieten. 3) Eine Ausnahme von den obangeführten Regeln nur für Tapeten und Zeuge zuzulassen, welche blos als Muster Blumen, Blätter, Muschen, Streifen u. dgl. haben, die mit arsenikhaltigen Farben auf einem breiten, großen, aus anderen nicht arsenikhaltigen Farben bestehenden Grunde hervorgebracht sind. 4) Das Verbot der Einfuhr aus dem Auslande, wie des Verkaufs und der Verfertigung in Rußland, auch auf mit arsenikhaltigen Farben bemalte Kinder-Spielsachen verschiedener Art und auf Papier-Enveloppen, die zur Umwickelung und Verzierung von Confect und anderem Naschwerk und Eßwaaren verwandt werden, auszudehnen. 5) Zum Anmalen von Kinderspielzeug die Verwendung anderer nicht arsenikhaltiger, jedoch auch mehr oder weniger schädlicher Farben nur als Oelfarben zu gestatten. 6) Die Benutzung aller auf die Gesundheit schädlich wirkender Substanzen zum Bemalen von Gegenständen der Speise und von Naschwerk, als von Confect, Pfefferkuchen, Marmelade, Pastila, Gefrorenem und dgl. gänzlich zu verbieten. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Minister des Innern, nachdem er über denselben dem Finanzminister Mittheilung gemacht, Einem Dirigirenden Senat zur allgemeinen Publication. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verbot, Gegenstände, welche mit giftigen Farben gefärbt sind, aus dem Auslande einzuführen und in Rußland zu verfertigen.

Aus dem 1. Departement vom 30. Januar 1868, Nr. 9103.

Nr. 19. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 15. December 1867, Nr. 9994, folgenden Inhalts: In Grundlage der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comités vom 12. August und 18. November 1866, und 31. März und 12. Mai 1867 seien vom Finanzministerium für die Annahme nachbenannter Papiere als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen für die Dauer des ersten Halbjahrs 1868 folgende Preise festgesetzt worden:

Für Actien der St. Petersburger privaten Commerzbank, Nominalwerth 250 Rbl.	126 Rbl.
Für Actien der Warschau-Terespoler Eisenbahngesellschaft (Nominalwerth 100 Rbl.) . = . . .	62 „

Für Pfandbriefe der gegenseitigen Boden-Credit-Gesellschaft, im Nominalwerth	von	100	Rbl.,	74 Rbl.
	„	125	„	93 „
	„	500	„	370 „
	„	1000	„	740 „
	„	5000	„	3700 „
	„	10000	„	7400 „
Für Actien der Schifffahrts- und Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Delphin" (Nominalwerth 100 Rbl.) . .				35 „

Hierüber berichte er, der Collège des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung; und 2) die Sprawka, nach welcher sich ergeben, daß die Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comités, vom 12. August 1866, betreffend die Annahme von Actien der St. Petersburger privaten Commerzbank als Kronsunterpfand, vom 18 November 1866, betreffend die Annahme von Actien und Obligationen der Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft als Unterpfand, vom 31. März 1867, betreffend die Preise, zu welchen die Pfandbriefe der gegenseitigen Boden-Credit-Gesellschaft als Kronsunterpfand angenommen werden, und vom 12. Mai 1867, betreffend die Annahme von Actien der Schifffahrts- und Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Delphin" als Unterpfand bei Contracten mit der Krone, durch die Senats-Ukase vom 1. September und 3. December 1866, und vom 21. April und 6. Juni 1867 publicirt worden sind. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen einige zinstragende Papiere während des 1. Halbjahrs 1868 von der Krone als Unterpfand angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom 2. Januar 1868, Nr. 9280.

Nr. 20. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 11. Januar d. J., Nr. 103, folgenden Inhalts: Actien, Obligationen und Antheilscheine verschiedener industrieller Gesellschaften und Compagnien, sowohl die im Art. 2 der Beilage zum Art. 242 des Reglements über die Getränkesteuer, Ausgabe vom Jahre 1867 (Beilage zum Art. 268 des Reglements über die Getränkesteuer, Ausgabe vom Jahre 1863) genannten, als auch andere zinstragende Papiere, deren Annahme als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen gestattet ist, werden in Grundlage des Art. 9 der Beilage zu demselben Art. 242 als Unterpfand bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein zu den von dem Finanzministerium festgesetzten Preisen, sowohl im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, in Grundlage des § 1 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Unterpfänder bei Verfristung der Accisezahlung für Branntwein im Königreiche, angenommen. Behufs Bestimmung dieser Preise werde nach der Anmerkung 1 zum Art. 9 der Beilage zum Art. 242 des Reglements über die Getränkesteuer, Ausgabe vom Jahre 1867, der durchschnittliche mittlere Börsenpreis für das vorhergehende Halbjahr in Betracht gezogen und zugleich darauf geachtet, daß der Verpfändungspreis der Actien, Obligationen und Antheilscheine der Gesellschaften, welche die Garantie der Staatsregierung genießen, nicht 75 %, der keine solche Garantie genießenden

aber nicht 50 % des mittleren Durchschnittspreises derselben für das vergangene Halbjahr übersteige. Das auf dieser Grundlage vom Finanzminister bestätigte Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und im Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1868 angenommen werden, stelle er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate mit der Bitte vor, die gehörigen Anordnungen treffen zu wollen, daß dasselbe zur allgemeinen Kenntniß publicirt werde; und 2) das bei diesem Berichte vorgestellte Verzeichniß. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers unter Anfuge des Verzeichnisses über die Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und im Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1868 angenommen werden, zur allgemeinen Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen Actien, Obligationen ꝛc. als Unterpfand bei Accise-Befristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1868 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom 25. Januar 1868, Nr. 8520.

Bestätigt vom Finanzminister am 8. Januar 1868.

Verzeichniß der Preise,

zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1868 angenommen werden.

	Preise: Rbl.	Kop.
a) Von der Staatsregierung garantirte:		
1) 4½ % Obligationen der Hauptgesellschaft der Russischen Eisenbahnen	312	50
2) Actien derselben Gesellschaft	83	—
3) Actien der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft	80	50
4) Actien der Wolga-Don Eisenbahngesellschaft	50	50
5) Actien der Moskau-Räsan Eisenbahngesellschaft	90	—
6) Actien der Warschau-Terespoler Eisenbahngesellschaft	61	50
b) Nicht garantirte:		
1) Pfandbriefe der Landbank des Chersonschen Gouvernements	53	—
2) 5 % Obligationen des St. Petersburger städtischen Credit-Vereins, für 100 Rbl.	65	50
3) 5 % Obligationen des Moskauer städtischen Credit-Vereins, für 100 Rbl.	66	—

		Preise.	
		Rbl.	Kop.
4)	Actien der Russisch-Amerikanischen Compagnie . .	139	50
5)	Actien der 1. Feuer-Assecuranzgesellschaft	223	—
6)	„ „ 2. „ „	71	—
7)	„ „ Gasbeleuchtungsgesellschaft in St. Petersburg .	44	50
8)	„ „ Gesellschaft der Baumwollenspinn-Manufactur	105	—
9)	„ „ Gesellschaft zur Versicherung lebenslänglicher Revenüen und Capitalien	45	—
10)	Actien der Zarskoje-Sselo'schen Eisenbahngesellschaft	27	—
11)	Antheilscheine der Feuer-Assecuranzgesellschaft „Salamander"	118	—
12)	„ „ Wolga-Dampfschifffahrtgesellschaft . .	87	—
13)	„ „ Compagnie für See-, Fluß- und Land-Assecuranz und Waarentransport unter der Firma „Nadeshda"	59	—
14)	Actien der Wolga-Dampfschifffahrtgesellschaft „Merkur"	94	—
15)	Obligationen der Wolga-Dampfschifffahrtgesellschaft „Ssamolet"	64	—
16)	Actien der Kama-Wolga-Dampfschifffahrtgesellschaft . .	77	50
17)	„ „ Russischen Dampfschifffahrts- und Handelsgesellschaft	202	—
18)	Actien der Schiff- und Dampfschifffahrtgesellschaft „Delphin"	35	—
19)	„ „ St. Petersburger Feuer-Assecuranzgesellschaft .	91	50
20)	„ „ Gesellschaft zur Beleuchtung der Residenz	52	—
21)	„ „ St. Petersburger Privat-Handelsbank	130	—
22)	„ „ Dampfschifffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere	31	—
23)	Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahngesellschaft .	75	—
24)	Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits .	75	—
25)	$5\frac{1}{2}$ % Obligationen der Rigaschen Stadtkasse, deren Emission durch die Allerhöchsten Befehle vom 8. März 1861 und 14. Juni 1863 gestattet worden (Litt. A und C) .	727	—

Nr. 21. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 6. November 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Verwaltenden des Domainenministeriums, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des 1. Punktes des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 10. Februar 1865 auf diejenigen Canzelleiofficianten, welche aus der Zahl der Cantonisten stammen, in Uebereinstimmung mit seinem, des Verwaltenden des Domainenministeriums, Sentiment für gut erachtet: 1) In Erläuterung des Art. 46 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung (Cod. der Reichsgesetze Bd. III Ausgabe vom Jahre 1857) zu verordnen, daß zur dritten Kategorie der Canzelleiofficianten auch diejenigen, welche aus der Zahl der Cantonisten stammen, und die aus der Zahl der Schreiber des Militair- und anderer Ressorts Umbenannten gezählt werden; und 2) dem Dirigirenden Senate anheimzugeben, gemäß dieser Erläuterung

die specielle Frage in Betreff des Canzelleibeamten des Domainenministeriums Nikitin zu entscheiden.

Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des 1. Punktes des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 10. Februar 1865 auf diejenigen Canzelleiofficianten, welche aus der Zahl der Cantonisten stammen.

Aus dem 1. Departement vom 30. Januar 1868, Nr. 10212.

Nr. 22. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 31. December 1867, Nr. 12681, in welchem es heißt, daß in Folge einer Vorstellung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung, den Handel mit Fleisch und Grünwerk in einem gemeinschaftlichen Local zu betreiben, durch das am 25. December 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths befohlen worden sei: in Ergänzung des Art. 862 der Medicinal-Verordnung (Cod. der Reichsgesetze Bd. XIII in der Fortsetzung v. J. 1863) demselben folgende Anmerkung hinzuzufügen: In demselben gemeinschaftlichen Local, in welchem ein Handel mit Fleisch betrieben wird, ist nur der Handel mit Grünwerk gestattet, mit der Bedingung jedoch, daß diese Producte gesondert von einander aufbewahrt und die in den Artikeln 862 und 863 dieser Verordnung (Cod. der Reichsgesetze Ausg. v. J. 1857) angeführten Regeln über die Reinlichkeit genau beobachtet werden. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senat behufs der erforderlichen Anordnung zur Publication desselben zur allgemeinen Wissenschaft. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erlaubniß zum Verkauf von Fleisch und Grünwerk in einem gemeinschaftlichen Local.

Aus dem 1. Departement vom 25. Januar 1868, Nr. 7467.

Nr. 23. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 18. December 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Verwaltenden des Ministeriums des Innern in Betreff dessen, daß den Untermilitairs der Ueberwachungsabtheilung (наблюдательный составъ) des Gensdarmen-Corps für die von ihnen zu machenden Fahrten Schießpferde ohne Zahlung von Vorspanngeldern für dieselben zu verabfolgen seien, — und in Uebereinstimmung mit seinem, des Verwaltenden des Ministeriums, Sentiment für gut erachtet: die Artikel 215 und 217 Bd. IV des Reglements über die Landesprästanden (in der Fortsetzung v. J. 1863) folgendermaßen zu ergänzen: Im Art. 215 nach den Worten: „und den zu der Kreispolizei gehörenden Beamten" hinzuzufügen: „sowie auch den Untermilitairs der Ueberwachungs-Abtheilung des Gensdarmen-Corps", den ersten Theil des Artikel 217 aber folgendermaßen zu fassen: „die Gerichtsboten der Kreispolizei und die Unter-

militairs der Ueberwachungs-Abtheilung des Gensdarmen-Corps, werden nicht anders als auf einspännigen Schießfuhren (Podwodden) expedirt."

In Betreff dessen, daß den Untermilitairs der Ueberwachungs-Abtheilung des Gensdarmen-Corps für die von ihnen zu machenden Fahrten Schießpferde ohne Zahlung der Vorspanngelder zu erhalten haben.

Aus dem 1. Departement vom 25. Januar 1868, Nr. 8218.

Nr. 24. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät publicirt wird, welcher am 13. Februar 1868 unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senat ertheilt worden, und in welchem es heißt: „Die gegenwärtige Art der Verfertigung der Reichs-Credit-Billete nach den im Jahre 1843 bestätigten Mustern entspricht nicht mehr den in letzter Zeit erreichten Vervollkommnungen in der Kunst der Anfertigung dieser Papiere. In Folge dessen haben Wir für nützlich erachtet, ohne weder das System der Circulation der Reichs-Credit-Billete, noch auch deren Eintheilung irgend wie zu verändern, und indem die gegenwärtig über sie bestehenden Gesetzesbestimmungen in voller Kraft verbleiben, die hinkünftige Anfertigung derselben nach neuen Mustern anzubefehlen, bei deren Entwurf die Verbesserungen der Neuzeit in der Kunst des Gravirens und Druckens und in der Art und Weise der Bereitung auch des Papiers mit den inneren Zeichen berücksichtigt und in Anwendung gebracht worden sind. Nachdem nunmehr Creditbillete nach den von Uns approbirten neuen Mustern in einer Anzahl angefertigt worden sind, welche zur Eröffnung des Umtausches der Billete der bestehenden Form gegen dieselben hinreichend ist, befehlen Wir: zu diesem Umtausch zu schreiten und denselben allmälig in Grundlage der folgenden vom Finanzminister entworfenen und im Reichsrathe beprüften Regeln zu bewerkstelligen: 1) Mit dem 15. März d. J. hat der Umtausch der Billete im Werthe von 25 Rbl. zu beginnen; der Umtausch der Billete der anderen Werthe wird sodann aufeinanderfolgend zu den Terminen beginnen, welche vom Finanzminister auf die Vorstellungen der Verwaltung der Reichsbank werden bestimmt werden, so jedoch, daß im Laufe eines Jahres, d. h. bis zum 15. März 1869, der Umtausch der Billete aller Werthe eröffnet worden ist. 2) Zeitig vor der Eröffnung des Umtausches der Billete jeden Werthes stellt der Finanzminister eine Beschreibung der von Uns approbirten neuen Form des zum Umtausch bestimmten Billets dem Dirigirenden Senate vor, welcher die Veröffentlichung dieser Beschreibung in der festgesetzten Ordnung anzuordnen und zugleich alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen hat, damit sie überall bekannt werde. Der Finanzminister hat ebenfalls Anordnung zu treffen, daß die Comptoire und Abtheilungen der Reichsbank, sowie die Renteien mit Mustern der Billete der neuen Form versehen werden, sowohl zur Richtschnur dieser Anstalten bei den Geldberechnungen, als auch zur Ausstellung derselben, nach ihrer Anordnung an sichtbaren Stellen, wo ein Jeder sich mit diesen Mustern bekannt machen kann. 3) Der Umtausch findet zu Anfang in der Reichsbank und deren Comptoiren statt, alsdann aber wird derselbe mit Genehmigung des Finanzministers allmälig auch in den Bankabtheilungen und den Renteien eröffnet. 4) Die neuen Billete jeden Werthes werden nur gegen die gegenweiligen desselben Werthes umgetauscht. Zugleich werden mit dem Beginn des Umtausches der

Billete irgend welchen Werthes die gegenwärtigen Billete desselben Werthes weder von der Reichsbank noch von deren Comptoiren und Abtheilungen, noch von den Renteien zum Umtausch gegen Billete anderer Werthe mehr ausgegeben. 5) Der Umtausch geschieht auf Wunsch der Vorweiser der gegenwärtigen Creditbillete unter genauer Beobachtung der bezüglich der Annahme solcher Billete bestehenden Regeln. 6) Mit dem Beginn des Umtausches der Billete irgend welchen Werthes geben die Reichsbank und deren Comptoire, und sobald der Umtausch in den Bankabtheilungen vor sich geht, auch diese Abtheilungen bei Bankzahlungen gelegentlich von Depositen, Vorschüssen, Transferten und für laufende Rechnungen von Privatpersonen und des Reichsschatzes, Billete dieses resp. Werthes von der neuen Form aus in so weit, als es ihr Vorrath erlaubt, jedoch nur, nachdem gegen diese Billete solche der früheren Form desselben Werthes, welche bei verschiedenen Gelegenheiten zur Bankkasse eingeflossen sind, umgetauscht worden sind. 7) Alle Creditbillete der gegenwärtigen Form, welche gegen neue umgetauscht worden sind, werden der Reichsbank übersandt und nach vorgängiger Controlirung, unter Beobachtung der gesetzlichen Ordnung, vernichtet. 8) Die allgemeine Leitung der Operation des Umtausches der Reichs-Credit-Billete auf den in diesem Ukase bestimmten Grundlagen wird der Reichsbank, die Controle aber über die richtige Ausführung der Operation in der festgesetzten Ordnung dem Conseil der Reichs-Credit-Anstalten und dem bei demselben bestehenden Revisions-Comité übertragen. Der Finanzminister hat seinerseits alle nöthigen Maßregeln zur Förderung des erfolgreichen Fortganges der Sache zu ergreifen. 9) Wenn es nach Maßgabe der Anzahl der im Umlauf bleibenden Creditbillete der gegenwärtigen Form für nothwendig erachtet werden sollte, einen obligatorischen Umtausch derselben gegen neue Billete festzusetzen, um sie vollständig aus dem Umlauf herauszuziehen, so hat der Finanzminister mit einer betreffenden Vorstellung behufs des Erlasses von Regeln über einen solchen Umtausch einzukommen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dieses die erforderliche Anordnung zu treffen."

Betreffend den Umtausch der Creditbillete gegen ebensolche nach neuen Mustern angefertigte.

Aus dem 1. Departement vom 22. Febr. 1868, Nr. 11422.

Riga-Schloß, den 3. April 1868.

In Stelle des Vice-Gouverneurs:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 25. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 31. December 1867, Nr. 12749, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Minister-Comités am 15. December 1867 Allerhöchst zu befehlen geruht: die unentgeltliche Behandlung der Syphilis in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschaft in Betreff aller derjenigen Personen als zeitweilige Maßregel zu gestatten, welche in Grundlage des Art. 584 der Verordnung über allgemeine Fürsorge, Bd. XIII des Cod. der Reichsgesetze, verpflichtet sind, persönlich für ihre Behandlung in den Krankenhäusern zu zahlen, oder für deren Behandlung die Zahlung in Grundlage des Art. 585 derselben Verordnung von den Stadt- und Landgemeinden, zu denen die Behandelten gehören, beizutreiben ist, ohne daß jedoch diese Maßregel sich weder auf die Inhaberinnen öffentlicher Häuser, die gemäß dem Allerhöchsten Befehle vom 27 März 1862 verpflichtet sind, für die Behandlung der Syphilis bei Frauenzimmern aus den von ihnen unterhaltenen Häusern zu zahlen, noch auf die Krons-Ressorts, welche für die Behandlung der zu ihrem Bestande gehörigen Personen zahlen, zu erstrecken hat. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Und die Sprawka, nach welcher sich ergeben, daß der obgedachte Allerhöchste Befehl vom 27 März 1862, betreffend die Ordnung der Beitreibung der Kosten für die Behandlung der Syphilis bei Frauenzimmern aus öffentlichen Häusern in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge, in die vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Kaiserreichs Bd. XXXVII, Abtheilung I, Nr. 38100, aufgenommen worden ist. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die unentgeltliche Behandlung von Personen, die an der Syphilis leiden, in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschaft.

Aus dem 1. Departement vom 15. Febr. 1868, Nr. 13200.

Nr. 26. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 17. Januar 1868, Nr. 564, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate die in Grundlage des Art. 591 der Verordnung über allgemeine Fürsorge, Bd. XIII des Cod. der Reichsgesetze, angefertigte Tabelle über die für das Jahr 1868 festgesetzte Zahlung für den täglichen Unterhalt von Untermilitairs in den unter den Collegien allgemeiner Fürsorge und den Landschafts-Institutionen stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen vorstellt und um die erforderliche Anordnung zur Veröffentlichung dieser Tabelle bittet. Zugleich fügt der Minister des Innern noch hinzu, daß über den Betrag der Zahlung in den Gouvernements Woronesh, Orel, Taurien und Tambow

Einem Dirigirenden Senate nach Eingang der von den örtlichen Obrigkeiten noch zu erwartenden Berechnungen werde Vorstellung gemacht werden; und 2) die Tabelle selbst. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern unter Beifügung der vorgestellten Tabelle zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Tabelle über die im Jahre 1868 für den Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung.

Aus dem 1. Departement vom 13. Febr. 1868, Nr. 11904.

Tabelle

über die Zahlung, welche für das Jahr 1868 für die Behandlung von Untermilitairs in den unter den Collegien allgemeiner Fürsorge und den Landschafts-Institutionen stehenden Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen festgesetzt worden ist.

Nr.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Kop.	Rbl.	Kop.
1	Archangel	38	2	6 3/4
2	Astrachan	53 1/4	1	32 3/4
3	Provinz Bessarabien	56 1/4	2	53 1/4
4	Wilna	43 3/4	—	85
5	Witebsk	60	2	50
6	Wladimir	45	2	6 1/4
7	Wologda	36	1	51 1/2
8	Wolhynien	44 3/4	2	1/2
9	Woronesh	—	—	—
10	Wjätka	43 3/4	2	95 1/2
11	Grodno	54 1/2	1	65 1/2
12	Jekaterinoslaw	60	3	72
13	Jenisseisk	43	2	77 1/2
14	Provinz Transbaikalien	42 3/4	1	25 1/4
15	Irkutsk	47 1/4	1	25 1/4
16	Kasan	49	1	88 3/4
17	Kaluga	35 1/2	1	85 1/2
18	Kiew	45 3/4	2	41
19	Kowno	53 1/4	3	32
20	Kostroma	49 3/4	2	8 3/4
21	Kurland	53 3/4	3	65 1/4
22	Kursk	41 1/2	2	11 3/4
23	Livland	40 1/4	3	35
24	Minsk	64	2	1
25	Mohilew	67 3/4	2	62 1/2
26	Moskau	40 1/2	3	32 3/4
27	Nishni-Nowgorod	35 1/2	1	43 1/4

Nr.	Gouvernements, Provinzen und Stadtbefehlshaberschaften.	Für den täglichen Unterhalt eines Kranken.	Für die Beerdigung eines Gestorbenen.	
		Kop	Rbl	Kop.
28	Nowgorod	50 1/4	2	30 1/4
29	Stadtbefehlshaberschaft Odessa	53 1/2	2	7 1/4
30	Olonetz	54 6/4	1	94 3/4
31	Orenburg	31 1/2	1	96
32	Orel	—	—	—
33	Pensa	48	1	99 3/4
34	Perm	35 3/4	2	62 1/2
35	Podolien	39 1/4	1	80 1/2
36	Poltawa	46	2	19
37	Pskow	42	2	2 1/2
38	Räsan	41 3/4	1	96 3/4
39	Samara	50 1/2	2	2 1/2
40	St. Petersburg	55	1	84
41	Saratow	63 1/4	2	33 1/2
42	Simbirsk	41 3/4	2	1 1/4
43	Smolensk	44 1/4	1	63 3/4
44	Stadtbefehlshaberschaft Taganrog	70 1/2	3	74 1/2
45	Taurien	—	—	—
46	Tambow	—	—	—
47	Twer	38 1/2	2	24
48	Tobolsk	32 1/4	2	16 3/4
49	Tomsk	38	2	85 3/4
50	Tula	40 3/4	2	28 1/4
51	Ufa	42 1/2	1	91 3/4
52	Charkow	48 1/2	2	40 1/2
53	Cherson	85 1/4	3	34
54	Tschernigow	46 1/4	2	69 1/4
55	Estland	74 1/4	2	70
56	Jaroslaw	38	2	89 1/2
57	Provinz Jakutsk	34	1	25 1/4

Anmerkung. Für die Gouvernements Woronesh, Orel, Taurien und Tambow wird die Zahlung nach Eingang der Berechnungen bestätigt werden.

Unterzeichnet: Minister des Innern, Staatssecretair Walujew.

Nr. 27. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Finanzministers vom 8. Februar 1868, Nr. 745, bei welchem er in Ergänzung des Berichts vom 29. November 1867, Nr. 3322, den vom Finanzminister in Uebereinstimmung mit den Vorstellungen der besonderen Sessionen für die Landespräsidenten bestätigten Verschlag über den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1868 für 6 Gouvernements Einem Dirigirenden Senate

zur Veröffentlichung vorstellt, und 2) den Verschlag selbst. Befohlen: Gedachten Verschlag zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, den General-Gouverneuren von Wilna, Kowno, Grodno und Minsk, sowie von Liv-, Est- und Kurland und von Kiew, Podolien und Wolhynien und den Gouvernementsregierungen von Astrachan, Wolhynien, Kiew, Kowno, Livland und Podolien bei Ukasen zu übersenden, hiervon den Finanzminister zu benachrichtigen und in der festgesetzten Ordnung den Druck zu veranstalten.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1868 für 6 Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom 29. Febr. 1868, Nr. 14278.

Verschlag

über den Betrag der Steuer von den Immobilien in Städten und Flecken für das Jahr 1868 für 6 Gouvernements, bestätigt vom Finanzminister am 18. Jan. 1868.

Benennung der Gouvernements, Städte und Flecken.	Betrag der Steuer. Rubel.
5) Livland.	
Stadt Riga	33409
„ Dorpat	6248
„ Pernau	3034
„ Arensburg	1527
„ Wenden	1050
„ Fellin	1058
„ Werro	700
„ Wolmar	700
„ Lemsal	542
„ Walk	824
Flecken Schlock	241
	49360

Unterzeichnet: Für den Finanzminister,
College des Finanzministers, Gen.-Adjutant Greigh.

Riga-Schloß, den 8. April 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Keiserlikko Aunstusse Issewallitseja ülle keige Wennerigi ꝛc. ꝛc. käsk Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt keikile teäda ning täita.

Nr. 28. Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt saab Liiwlandi tallorahwa asjade Kommissioni noudmisse järrele, Eksellentsi Kindral-Kubberneri herra käest sanud kirja täitmisseks, se läbbi keikile teäda ning täita antud, et Keigekörgemalt kinnitud Makoggokonna-seädusse järrele Balti Kubbernemangude sees sest 19 Webruarist 1866 järrelseiswad parrandamissed Agrari-reeglide polest Kurresare sare kohta sest 19 Webruarist 1865, selle Kurresare sare sees maksetawa tallorahwa-seädussest sest aastast 1819, ja weel teiste, al nimmetud seädmiste kohta on tarwilisseks sanud:

I. Selle Keigekörgemalt kinnitud Makoggokonna-seädusse järrele sest 19. Webruarist 1866 tarwilisseks sanud parrandamissed nende Agrar-reeglide kohta, mis said Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt Patenti Nr. 28 järrele kulutud selle Kurresare sare eest, sest 19. Webruarist 1855.

§ 11, d, wies wiir, üllewelt otsast hakkatud luggema, saab nenda mudetud: „koggokonna kohto" asemel on „koggokonna tallitaja" panna (wata Riga ehk Liiwlandima makoggokonna seädus § 19, Pkt. b).

§ 17 Kui möllemad wahhetajad hea melega tallorahwa rendima tükki möisa ma tükki wasto tahtwad wahhetada, siis lähhäb ülle selle, mis Art. 16 kinnitas, et ma-kaardid peawad tehtud ja ma tükkid peawad hinna polest ärraarwatud sama, kas ühhesugguseb, ja et kihhelkonna kohhus made wahhetamist peab läbbiwaatma ja kinnitama, ja et rentimapiddajad, kelle käes ma tük, mis peab wahhetatud sama, praego on, wahhetamisega sündiwad, — siis ei wöi wahhetaminne segipärrast mitte sündida, kui koggokonna kohhus wahhetamist mitte hea melega ei lubba, ja koggokonna kohto liikmetest mitte kaks ossa wahhetamisega sündiwad, kui ka kolmas ossa wasto seisab. Sedda lubba peab tallitaja isse kihhelkonna kohtus susannaga andma ja seäl protokolli laskma ülleswanna. Nisugguse lubba ei wöi tallitaja mitte ilma koggokonna kohto loata anda, ja peab seks kihhelkonna kohtule lubbakirja koggokonna kohto polest toma. Wata Riama koggokonna seädus § 11, pkt k ja § 12.

Lissa Art. 20 jure. 4jas wiir üllewelt. Selle sanna asemel „keige perremeeste ossaks" tulleb panna „koggokonna kohto ossaks" ja wiir 9 ja 13 üllewelt selle sanna asemel „koggokonna kord on", kohhalisse koggokonna kohto kord on. w. R. k. s. §§ 11 ja 12.

II. Keigekörgemalt kinnitud Makoggokonna-seädusse järrele sest 19. Webruarist 1866 on tarwis parrandada nende seädmiste seest, mis Liiwlandi tallorahwa seädusse järrele sest aastast 1819 Kurresare sare peäl käiwad.

§ 1, tallorahwas jaggatakse koggokonnadesse, kellel ommad wannemad ehk wöörmöndrid ja ommad koggokonna kohtud on. w. R. k. s. §§ 1 ja 4.

§ 12. Wiir 6 üllewelt; selle sanna asemel „koggokonna kohtud" peab pantama „koggokonna tallitaja." Nendasammoti ka wiir 8.

§§ 57, 58 ja 59 asemel on R. k. s. § 1 ja 2.

§ 63 jääb mahha. R. k. s. §§ 35 ja 37.

§ 67 asemel on R. k. s. §§ 8 ja 37.

§§ 72 ja 73 asemel on R. k. s. §§ 6, 8 ja lissa 2 § 8 al.

§ 74. Kes ilma tallitaja teädmatta koggokonna ehk koggokonna kohto

sallaja ehk awwalikkult kokko kutsub, saab mässajaks petud, ja siillakohtule jürge kulamisseks ja karristamisseks antud. R. k. s. §§ 8 ja 10.

§ 75. Kui koggokond kokkotulleb walla tallitaja, wannemma wöörmöndri ehk koggokonna kohtopea juhhatamisse al, siis ei maksa mitte tunnistusse kirjad, et teine teise asjemel sadetud on. Lesjed perrenaesed ei tulle isse nisugguste kokkotullemiste jure, woid saatwad abbilisjed, kes nende kasso peawad takkanoudma. Agga neil abbilistel polle mitte öigust ärrakeelda, mis keik koggokond tahhab. R. k. s. §§ 7, 12 ja 21.

§ 78 jääb mahha. R. k. s. § 7 ja 12.

§§ 79 ja 80 jäwad mahha. R. k. s. § 12 ja 27

§ 81 asjemel on R. k. s. § 14.

§ 82 asjemel on R. k. s. § 12.

§§ 84—86 asjemel on R. k. s. § 11 ja 20.

§ 88 asjemel saab R. k. s. § 15.

§§ 89 ja 96 asjemel on R. k. s. §§ 15—24, 26—34.

§ 97 Iggaühhel möisal ehk kui mitmed ühhendatud on, olgo nemmad ühheks koggokonnaks ühhendatud ehk mitte, saab koggokonna kohhus seätud, mis koggokonna liikmette essimenne kohhus on keige rio ja tülli asjade sees. Koggokonna liikmed, kes möisas teniwad, on ka koggokonna kohto al. R. k. s. § 2, lisja 1.

§ 98. Koggokonna kohhus on koggopantud peast ja wähhemalt kahhest liikmedest. Essimenne saab perremeeste seast koggokonnast wallitsetud, teised keigest koggokonnast.

§ 99 asjemel on R. k. s. § 28.

§§ 101 ja 102 asjemel on R. k. s. § 8 ja 27.

§ 103 asjemel on R. k. s. § 6.

§ 105 asjemel on lisja § 29 jure R. k. s.

§ 109 asjemel on R. k. s. § 2.

§ 112 asjemel on R. k. s. § 26.

§ 114 asjemel on R. k. s. § 18.

§ 115. Koggokonna kohhus tulleb iggga näddal üks kord koggokonna maia kokko. Koggokonna kord on, kui tarwis lähhäb, koggokonna maia ehhitada. R. k. s. § 5.

§ 116. Jääb mahha. R. k. s. § 17.

§§ 117 ja 118 jäwad mahha. R. k. s. §§ 19 ja 20.

§ 123 asjemel on R. k. s. § 16.

§§ 131 ja 132 jäwad mahha, R. k. s. § 25 ja 37

§ 135, wiir 6 üllewelt on „koggokonna kohto" asjemel tallitaja panna.

§ 136—141 asjemel on R. k. s. § 37

§ 142 asjemel on R. k. s. § 19, tük 1.

§ 143 asjemel on R. k. s. § 37, tük e.

§§ 144—148 asjemel on R. k. s. § 20, tük 1.

§ 149 asjemel on R. k. s. § 37, tük e.

§ 150. Kubberneri herra, annab koggokonna kohtule möisa ehk walla wallitsusele kihhelkonna kohto läbbi ehk ka, kui ta heaks arwab, otse temmale käskusi, ja siis on temma kätte arroandmisseb sata, et käsjud täidetud. R. k. s. §§ 15, 25 ja 37.

§§ 153 ja 154 asjemel on R. k. s. § 42.

§ 170. Kihhelkonna kohto kohtomöistmisseks jäwad, kui kaebaja tunnistus kirja koggokonna kohtust tonud, et sesinnane kohhus temma asja järrele kulanud, kui asi teist korda on järrele kuuldub, nisuggused asjad:

1) keigis tallorahwa rio asjades, ni hästi isekeskis, kui ka koggokonnast ühhe koggokonna liikme wasto, ehk ühhest koggokonna liikmest koggokonna wasto.

2) kui koggokonnal kaebamist on koggokonna kohto wasto, ehk tallitaja ehk wöörmöndri, ehk wöörmöndridel koggokonna kohto wasto.

3) kui möisawallitsussel kaebamist on koggokonna ehk koggokonna kohto, tallitaja ja wöörmöndri wasto.

4) kihhelkonna kohhus nouab koggokonna, koggokonna liikmette, koggokonna kohto, tallitaja ja wöörmöndri kaebdussed möisa wallitsusse wasto heaga toimatada, ja kui noudminne asjata on, annab temma kohtomöistmist makonna kohto holeks, omma poolt protokolli ja omma arwamist temmale sates.

5) temma annab möisawallitsussele, koggokonna kohtule, tallitajale ja wöörmöndritele kui küssiwad, protokolli ramatust tunnistus kirjad, kuida temma asja on noudnud toimetada.

5, 7—13 tük jäwad muutmatta. R. k. s. § 15 ja järrele tullewad.

§ 206 jääb mahha. R. k. s. § 25.

§ 395. Leiab kegi asja, kelle perremees teädmatta, siis polle temmal mitte lubba, sedda ennesele wötta, waid temma kord on:

1) leidja annab leitud asja, olgo mis assi tahhes, kui assi polle mitte temma rentma pirides leitud möisawallitsussele agga kui ta rentma pirides on leitud, siis koggokonna wallitsussele teäda, et sesinnane, kui assi, mitte peäle 10 rubla wäärt on, leidmist kirrikus teäda annab ja on ta peäle 10 rubla wäärt, mitte ükspäinis kirrikus, waid ka awisides. R. k. s. § 19 ja 37; 2—4 tük jääb muutmatta.

§ 450 teine wiir üllewelt on „koggokonna kohto" assemel „tallitaja" panna, ja wiir 11 üllewelt „koggokonna kohto" assemel koggokonna wallitsus. R. k. s. § 16.

§ 475, wiir 3 üllewelt on „koggokonna-kohto" assemel „tallitaja" panna. R. k. s. § 16.

§ 500 jälle „koggokonna kohto" assemel „tallitaja" panna. R. k. s. § 20, tük m.

§ 509 tallitaja isse wiib nekrutid, mis wallal tulleb nekrudi wötmisse Kommissioni ette tulleb panna, ehk isse ehk wöörmöndri läbbi senna, ja tallitab nende wastowötmist. R. k. s. § 20 tük m.

§§ 514—515 assemel tullewad seädmised, mis keige tallorahwa kassuks Baltikubbernemangudes seätud on.

§ 516, tük 4, 10 ja 11 wiir üllewelt: „möisawallitsusse kätte, mis koggokonna-kohto käsib" assemel on panna: „tallitaja kätte, kes selle eest hoolt kannab." R. k. s. § 19.

Tük 9, wiir 14 üllewelt „möisawallitsusse assemel" on panna „koggokonna walliteusel." R. k. s. § 19.

Tük 15. Tallitaja ja wöörmöndrid, rotmeistridega walwawad walla koolmeistri ülle, ja andwad temma pärrast kirriko wöörmöndri herrale teäda. Sesinnane wöib tedda nomida ja temmale rahha trahwi, kunni 1 rub. höbbe, peäle panna, ja kui tarwis, ka tükkis lahti lasta. R. k. s. § 19, h.

§ 517, tük 13, wiir 8 üllewelt: „Koggokonnakohtude" assemel on panna „tallitajad." R. k. s. § 19.

§§ 520 ja 521 assemel tullewad seädmised, mis keige tallorahwa kassuks Baltimakubbernemangudes seätud on.

§ 525, 1 ja 2 tük. Möisawallitsustel ja tallitajattel on körtside ja körtsi mümisse pärrast järrele tullewa seädmiste täitmisse ülle walwada.

1) Möisawallitsus walwab möisa piris ja tallitaja walla piris selle ülle, et ükski, kellel sedda öigust ep olle, omma ehk wöera nimme peäl körsikohha ei assuta egga körtsi kauba et mü ja.

2) möisa wallitsusse ja tallitaja kord on, selle peäle wata, et körtsmikkud

muud keddagit ömaiale ei wötta, kui ükspäinis tekäiad, weel wähhem lubbawad, et körtsi kohhad lakkujatte ja horade koggomisse paigaks sawad.

Sellepärrast kostwad körtsmikkud keige wasto oksa teggemiste eest, mis nende holetusse läbbi sündiwad. Kostma peawad nemmad ka selle eest, kui nemmad hulkujad, kes nende jure tullewad, mitte kinni ei wötta ja möisawallitsusse ehk tallitaja kätte ei wi. Keik, kes körtsides kinniwötmisse aial on, peawad kinniwötjadel kinniwötmisse jures abbiks ollema.

3 ja tük 7 jäwad muutmatta. R. k. s. § 19, tük f ja § 37, tük 6.

§ 530, 1 ja 2 wiir üllewelt; sel assemel: „koggokonna kohto ja möisa wallitsusse wasto" on panna: „möisa wallitsusse ehk koggokonna wallitsusse ja koggokonna kohto wasto."

§ 544, wiir 19 üllewelt; selle assemel „keigelissema möisawallitsussele" on panna: „keigeliggisema möisa ehk koggokonna wallitsussele, kelle pärralt ta on.

§ 546 assemel on panna R. k. s. § 20, tük h.

§ 549, wiir 1 üllewelt; selle assemel: „möisasakstele" on panna „möisa ehk koggokonna wallitsussele." Wiir 2; selle assemel: „tallo koggokond" on panna „makoggokond", R. k. s. § 19 ja 37.

§ 565, wiir 7 üllewelt; „koggokonna kohto" ossemel on panna „tallitaja". Wiir 13 üllewelt jälle koggokonna kohto assemel on panna tallitaja. R. k. s. § 19.

§ 578. Kes ennam kassud wöttab, kui seätud on ehk laikajat rohkemat maksma käsib, kui annud on, ehk üllearro kassud tahhab ja wastowöttab — ehk kaubad, mis ta rahha assemel annab, kallimaks panneb, kui nemmad töe polest on, — ehk rahha wäljalainamisse jures kinkitust käsib maksta ja wastowöttab — ehk tullewa leikusse peäle laenab selle töotussega, et willi temmale alwema hinna eest peab müdud sama, — siis peab nisugguse tootus mitte ükspäinis tühhine ollema, waid lia kasso püüdja ehk koggokonna kohto polest trahwitud ehk hinge kohto alla sama. R. k. s. § 25.

§ 598. Koggokonna wallitsusse kord on selle peäle wata, et täiskaswanud meeste- ja naesterahwas mitte ühheskous sannas egga ojumas ei käi, ja wasto käsko teggiad karristada. R. k. s. §§ 16, 19 ja 25.

III. Keigekörgemalt kinnitud Makoggokonna-seädusse järrele sest 19. Webruarist 1866 on tarwis parrandada nende seädmiste seest, mis tallorahwa-seädussele sest aastast 1819 Kurresare sare peäl on kui lisssakirjad jure tulnud.

Lissa § 31 jure: wiimne sanna: „tallitaja kord on selle ette hoolt kanda, et raudwarra ei sa alwemaks tehtud." R. k. s. § 20, tük f.

IV. Keigekörgemalt kinnitud Makoggokonna-seädusse järrele sest 19. Webruarist 1866 on tarwis parrandada Reeglementi sees Kurresare sare tallorahwa-Pankile sest 24. Januarist 1823 (Nr. 29276.)

§ 71. Keik, kellel abbi tarwis lähhäb, olgo nemmad krono ehk pärris möisa pärralt ehk kas neil ennestel likumatta warra on, peawad tallitaja käest abbi palluma, et se jälle kihhelkonna kohtule teädust annab. R. k. s. § 16, 20, tük g.

§ 72. Teine wiir üllewelt on jälle „koggokonna-kohto" assemel „tallitaja" panna. R. k. s. § 20, tük g.

§ 85. Teine wiir üllewelt, nendasammoti. R. k. s. § 20, tük g.

Riija lossi pääl 26. Aprilil 1868.

Liiwlandi-maa Wiize-Kuberneer **J. v. Kube.**

Wannemb sikkertar H. v. Stein.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 28. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines der Letzteren zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs, desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Folge der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866 nachstehende Emendationen der Agrarregeln für die Insel Oesel vom 19. Februar 1865, der auf der Insel Oesel in Geltung verbliebenen Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1819, und anderer unten bezeichneter localer Gesetze nothwendig geworden:

I. In Folge der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866, nothwendig gewordene Emendationen der mittelst Patents ... 28 der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom Jahre 1865 publicirten Agrarregeln für die Insel Oesel vom 19. Februar 1865.

Art. 11. d. Zeile 4 und 5 von oben statt „von dem Gemeindegerichte" zu setzen „von dem Gemeinde-Aeltesten" (Siehe L. G.-O. § 19, Pkt. b.)

Art. 17 Bei einem gütlichen Austausch irgend eines Stückes des Bauerpachtlandes gegen ein demselben an Werth entsprechendes Stück Hofesland ist außer der Beobachtung der oben im Art. 16 angegebenen Bedingungen hinsichtlich der Anfertigung eines Planes und einer Taxation der auszutauschenden Ländereien, und hinsichtlich der Beprüfung und Bestätigung des Austausches durch das Kirchspielsgericht, und außerdem, daß die Pächter, in deren Nutzung die auszutauschenden Ländereien sich befinden, ihre Zustimmung zu erklären haben — als unerläßliche Bedingung für die Zulässigkeit des Austausches noch die freiwillige Einwilligung des örtlichen Gemeinde-Ausschusses zu demselben erforderlich, dessen Beschlüsse im gegebenen Falle mit einer Majorität von $^2/_3$ der Stimmen zu Stande kommen müssen. Diese Einwilligung muß persönlich in der Session des Kirchspielsgerichts, von dem Gemeinde-Aeltesten erklärt, und zu Protocoll verschrieben werden. Um eine solche Einwilligung abgeben zu können, muß der Gemeinde-Aelteste durch einen besonderen Beschluß des örtlichen Gemeinde-Ausschusses bevollmächtigt sein, welchen Beschluß er dem Kirchspielsgericht vorzulegen hat. (S. L. G.-O. § 11. Pkt. k u. § 12.)

Anmerkung zu Art. 20. Zeile 6 von oben statt: „der Gemeindeversammlung der Pächter" zu setzen: „des örtlichen Gemeinde-Ausschusses", Zeile 11 und 14 von oben statt: „der Gemeinde-Versammlung" zu setzen: „des örtlichen Gemeinde-Ausschusses" (L.-G.-O. §§ 11 und 12.)

II. In Folge der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 nothwendig gewordene Emendationen der für die Insel Oesel in Geltung verbliebenen §§ der Livländischen Bauer-Verordnung von 1819.

§ 1. Die Bauern theilen sich in Landgemeinden ab, welche ihre Aeltesten resp. Vorsteher und ihre Gemeindegerichte haben. (S. L.-G.-O. § 1 u. 4.)

§ 12. Zeile 6 u. 7 von oben statt: „die Gemeindegerichte" zu setzen „der Gemeinde-Aelteste" Zeile 12 von oben statt: „Gemeindegericht" zu setzen: „den Gemeinde-Aeltesten" (L.-G.-O. § 20. m.)

§§ 57, 58 u. 59 werden ersetzt durch §§ 1 u. 2. d. L.-G.-O.

§ 63 fällt weg. (L.-G.-O. § 35 u. 37.)

§ 67 wird ersetzt durch L.-G.-O. §§ 8 u. 37

§ 72 u. 73 werden ersetzt durch L.-G.-O. §§ 6, 8 u. Anmerk. 2 zu § 8.

§ 74. Wer mit Umgehung des Gemeinde-Aeltesten resp. der Aufsichtsbehörde Gemeinde-Versammlungen oder Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses heimlich oder öffentlich veranstaltet, wird als Ruhestörer angesehen, und als solcher zum weiteren gesetzlichen Verfahren an das Ordnungsgericht abgesandt. (L.-G.-O. §§ 8 u. 10.)

§ 75. Bei den Gemeinde-Versammlungen, welche der Gemeinde-Aelteste resp. der älteste Vorsteher oder der Vorsitzer des Gemeindegerichts dirigiren, gelten keine Vollmachten. Wittwen, welche als Wirthinnen den Gesinden vorstehen, erscheinen nicht persönlich, sondern nehmen ihre Gerechtsame daselbst durch Curatoren oder Stellvertreter wahr. Diese Curatoren haben indeß als solche keine besondere Stimme bei Abfassung eines Gemeinde-Versammlungs-Beschlusses. (L.-G.-O. §§ 7, 12 u. 21.)

§ 78 fällt weg. (L.-G.-O. §§ 7 u. 12.)

§ 79 u. 80 fallen weg. (L.-G.-O. §§ 12 u. 27.)

§ 81 wird ersetzt durch L.-G.-O. § 14.

§ 82 wird ersetzt durch L.-G.-O. § 12.

§§ 84—86 werden ersetzt durch L.-G.-O. §§ 11 u. 20.

§ 88 wird ersetzt durch L.-G.-O. § 15.

§§ 89 u. 96 werden ersetzt durch L.-G.-O. §§ 15—24, 26—34.

§ 97 für jedes Gut, beziehentlich für mehre vereinigte Güter, sei es nun, daß diese eine Landgemeinde bilden oder nicht, wird ein Gemeindegericht niedergesetzt, welches für die Glieder der Bauer-Gemeinde die erste Instanz in Civilsachen und Sachen wegen Polizei-Vergehen bildet. Die im gutsherrlichen Dienst stehenden Gemeindeglieder sind dieser Gerichtsbarkeit ebenfalls unterworfen. (L.-G.-O. § 2, Anm. 1.)

§ 98. Das Gemeindegericht besteht aus einem Vorsitzer und wenigstens zweien Beisitzern. Ersteren wählt die Gemeinde-Versammlung aus der Classe der Wirthe, letztere aus der ganzen Gemeinde. (L.-G.-O. § 28.)

§ 99 wird ersetzt durch L.-G.O. § 28.

§§ 101 u. 102 werden ersetzt durch L.-G.-O. §§ 8 u. 27

§ 103 wird ersetzt durch L.-G.-O. § 6.

§ 105 wird ersetzt durch die Anmerk. zur L.-G.-O. § 29.

§ 109 wird ersetzt durch L.-G.O. § 2.

§ 112 wird ersetzt durch L.-G.-O. § 26.

§ 114 wird ersetzt durch Landgemeindeordnung § 18.

§ 115. Das Gemeindegericht hält seine Sitzungen regelmäßig ein Mal in jeder Woche in dem Gemeindehause ab.- Der Gemeinde liegt es ob, wo es der Fall erheischt, ein Gemeindehaus zu bauen. (Landgemeindeord. § 5.)

§ 116 fällt weg. (Landgemeindeord. § 17.)

§§ 117 und 118 fallen weg. (Landgemeindeord. §§ 19 und 20.)

§ 123 wird ersetzt durch Landgemeindeord. § 16.

§§ 131 und 132 fallen weg. (Landgemeindeord. §§ 25 und 37.)

§ 135. Zeile 6 von oben statt: „auf das Gemeindegericht" zu setzen: „auf den Gemeinde-Aeltesten."

§ 136 und 141 werden ersetzt durch Landgemeindeord. § 37

§ 142 wird ersetzt durch Landgemeindeord. § 19 Punkt 1.

§ 143 fällt weg. (Landgemeindeord. § 37 Punkt e.)

§ 144—148 werden ersetzt durch Landgemeindeord. § 20 Punkt 1.

§ 149 wird ersetzt durch Landgemeindeord. § 37 Punkt e.

§ 150. Der Civiloberbefehlshaber erläßt seine Befehle an das Gemeindegericht, die Guts- oder Gemeindepolizei durch das Kirchspielsgericht, oder auch, wenn er es für gut findet, direct an dieselben, in welchem Falle ihm unmittelbare Berichte über die Erfüllung abgestattet werden müssen. (L.-G.-O. §§ 15 und folg. 25 und 37.)

§§ 153 u. 154 werden ersetzt durch L.-G.-O. § 42.

§ 170. Das Kirchspielsgericht entscheidet (nachdem Kläger eine Bescheinigung darüber beigebracht, daß seine Klage beim Gemeindegericht in Verhandlung gestanden) nach vorhergegangener Untersuchung über folgende Sachen:

1. In allen Streitigkeiten der Bauern sowohl unter einander als auch der Gemeinde wider ein einzelnes Mitglied, oder auch des Letzteren wider die Gemeinde.

2. Auf Beschwerden der Gemeinde wider das Gemeindegericht, oder den Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher, sowie der Letzteren wider das Gemeindegericht.

3. In Beschwerdesachen der Gutspolizei wider die Gemeinde, das Gemeindegericht den Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher.

4. Das Kirchspielsgericht bemüht sich, die Klagen der Bauergemeinde, ihrer einzelnen Mitglieder, des Gemeindegerichts, des Gemeinde-Aeltesten und der Vorsteher wider die Gutspolizei in Güte zu vermitteln, und macht, wenn dieser Versuch fruchtlos bleibt, desfalls dem Kreisgericht unter Beilegung des Protocolls und seines Gutachtens eine Vorstellung.

5. Es ertheilt der Gutspolizei, dem Gemeindegericht, dem Gemeindeältesten und den Vorstehern auf ihr Ansuchen Protocollauszüge über die unter ihnen gepflogenen Verhandlungen.

Die Punkte 5, 7—13 bleiben unverändert. (Landgemeindeord. § 15 u. folg.)

§ 206 fällt weg. (Landgemeindeord. § 25.)

§ 395. Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf er sich nicht ohne Weiteres dieselbe zueignen, vielmehr ist Folgendes dabei zu beobachten:

1) Der Finder übergiebt die gefundene Sache, sie bestehe worin sie wolle, falls der Auffindungsort derselben außerhalb der Grenzen des Bauerpachtlandes

belegen, der Gutspolizei; falls er aber innerhalb derselben belegen, der Gemeindepolizei, damit diese, wenn die Sache nicht mehr als 10 Rbl. werth ist, eine Abkündigung in der Kirche des Orts, und ist sie über 10 Rbl. werth, außer dieser Abkündigung noch eine Bekanntmachung im Volksanzeiger bewirke. (L.-G.-O. §§ 19 und 37.)

Die Punkte 2—4 bleiben unverändert.

§ 450. Zeile 2 von oben statt: „des Gemeindegerichts" zu setzen: „des Gemeinde-Aeltesten", Zeile 11 von oben statt: „das Gemeindegericht" zu setzen: „die Gemeinde-Polizei." (L.-G.-O. § 16.)

§ 475. Zeile 3 von oben statt: „Gemeindegericht" zu setzen: „Gemeinde-Aeltesten." (L.-G.-O. § 16.)

§ 500. Statt: „das Gemeindegericht" zu setzen: „der Gemeinde-Aelteste", statt: „es" zu setzen: „er." (L.-G.-O. § 20 Punkt m.)

§ 509. Der Gemeindeälteste stellt entweder selbst oder durch einen Vorsteher der Rekruten-Commission die von der Gemeinde zu stellenden Rekruten vor und besorgt ihre Abgabe. (L.-G.-O. § 20 Punkt m.)

§ 514—515 werden ersetzt durch die Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements.

§ 516 Punkt 4. Zeile 10 und 11 von oben statt: „an die Gutsverwaltung, welche dem Gemeindegericht aufgiebt" zu setzen: „an den Gemeindeältesten, welcher dafür Sorge trägt." (L.-G.-O. § 19.)

Punkt 9 Zeile 14 von oben statt: „bei der Guts-Verwaltung" zu setzen: „bei der Gemeinde-Polizei." (L.-G.-O. § 19.)

Punkt 15. Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher mit dem Kirchenvormund wachen über das Verhalten des Schulmeisters und berichten seinetwegen dem Kirchenvorsteher. Dieser kann ihn mit Verweisen und Geldbuße bis zu 1 Rbl. S. und vorkommenden Falls mit Absetzung bestrafen. (L.-G.-O. § 19 h.)

§ 517 Punkt 13. Zeile 9 von oben statt: „die Gemeindegerichte" zu setzen: „die Gemeinde-Aeltesten." (L.-G.-O. § 19.)

§§ 520 und 521 werden ersetzt durch die Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements.

§ 525 Punkt 1 und 2. Die Gutspolizeien und der Gemeindeälteste haben rücksichtlich der Krüge und der Krügerei über die Aufrechterhaltung folgender Vorschriften zu wachen:

1) die Gutspolizei innerhalb der Grenzen der Hofesländereien und der Gemeindeälteste im Gemeindebezirk, sehen darauf, daß Niemand, der nicht das Recht dazu hat, in eigenem oder fremdem Namen einen Krug anlege und halte oder Schenkerei treibe, und
2) die Gutspolizei resp. der Gemeindeälteste sieht darauf, daß die Krüger außer Reisenden Niemand nächtlichen Aufenthalt oder Nachtlager bei sich gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Völlerei und Liederlichkeit werde.

Daher sind die Krüger für die durch sie entstehenden Unordnungen, sowie auch dafür verantwortlich, wenn sie verdächtige Leute, welche sich bei ihnen einfinden, nicht ergreifen und der Gutspolizei, resp. dem Gemeinde-Aeltesten ausliefern. Alle im Kruge Anwesenden haben in Nothfällen dem Krüger hilfreiche Hand zu leisten.

Die Punkte 3 und 7 bleiben unverändert. (L.-G.-O. § 19 Punkt f § 37 Punkt b.)

§ 530. Zeile 1 und 2 von oben statt: „gegen die Gemeindegerichte und Gutsverwaltungen" zu setzen: „gegen die Guts- oder Gemeinde-Polizei und Gemeindegerichte.

§ 544. Zeile 19 von oben statt: „bei der nächsten Gutsverwaltung" zu setzen: „bei der nächsten Guts- oder Gemeinde-Polizei nach der Hingehörigkeit."

§ 546 wird ersetzt durch Landgemeindeordnung § 20 Punkt h.

§ 549. Zeile 1 von oben statt: „der Gutsherrschaft" zu setzen: „der Guts- oder Gemeinde-Polizei", Zeile 2 statt: „Bauergemeinde" zu setzen: „Landgemeinde." (L.-G.-O. §§ 19 und 37.)

§ 565. Zeile 7 von oben statt: „dem Gemeindegericht" zu setzen: „dem Gemeinde-Aeltesten", Zeile 13 von oben statt: „dem Gemeindegericht" zu setzen: „dem Gemeinde-Aeltesten." (L.-G.-O. § 19.)

§ 578. Wenn Jemand größere als gesetzliche Zinsen nimmt oder den Entlehner verpflichtet, mehr abzugeben, als er empfangen, oder Zinsen sich ausbedingt und zahlen läßt, oder Waaren, welche er an Geldes Statt giebt, über ihren wahren Werth anschlägt, oder bei dem Ausleihen des Geldes sich Geschenke oder dergleichen stipuliren läßt und empfängt, oder auf die künftige Ernte Vorschüsse mit dem Beding macht, daß die Producte ihm unter ihrem Werth verkauft werden müssen, so soll ein solcher Vertrag nicht nur null und nichtig sein, sondern der darin veroffenbarte Wucher nach den Umständen entweder durch das Gemeinde- oder das Criminalgericht bestraft werden. (L.-G.-O. § 25.)

§ 598. Die Gemeindepolizei hat darauf zu sehen, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden; die Uebertreter dieser Vorschrift aber der Bestrafung durch das Gemeindegericht zu unterziehen. (L.-G.-O. §§ 16, 19 und 25.)

III. In Folge der Allerhöchst bestätigten Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 nothwendig gewordene Emendationen der für die Insel Oesel emanirten Zusätze zur Bauer-Verordnung von 1819.

Anmerkung zu § 31. Schlußsatz: Der Gemeindeälteste muß dafür sorgen, daß dieses Inventarium in seiner Qualität sich erhalte. (L.-G.-O. § 20 Pkt. f.)

IV. In Folge der Allerhöchst bestätigten Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 nothwendig gewordene Emendationen des Reglements für die Oeselsche Bauerbank vom 24. Januar 1823 (Nr. 29276).

§ 71. Der Hilfsbedürftige muß, unberücksichtigt dessen, ob er zu einem Krons- oder Privatgut gehört, oder ob er selbst unbewegliches Vermögen besitzt, sich, wegen der zu erhaltenden Unterstützung, mit einem Gesuch an den Gemeinde-

Aeltesten wenden, damit dieser hierüber dem Kirchspielsgericht vorstelle. (L.-G.-O. §§ 16, 20 Punkt g.)

§ 72. Zeile 2 von oben statt: „Gemeindegericht" zu setzen: „Gemeinde-Aeltesten." (L.-G.-O. § 20 Punkt g.)

§ 85. Zeile 2 von oben statt: „Gemeindegericht" zu setzen: „Gemeinde-Aelteste." (L.-G.-O. § 20 Punkt g.)

Nr. 29. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauer-Sachen zur Erfüllung eines Letzterer von der Civil-Oberverwaltung zugegangenen Antrags nachstehende, von Sr. Excellenz dem Herrn General-Gouverneur auf Grund der Anmerkung zum § 5 der Livländischen Entschädigungsregeln vom 22. Mai 1865 und des § 55 der Oeselschen Agrarregeln vom 19. Februar 1865 bestätigte Instruction für die Kirchspielsgerichte Livlands und Oesels zur Abschätzung der Gesindes-Meliorationen desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

Instruction

für die Kirchspielsgerichte Livlands und Oesels zur Abschätzung der Gesindes-Meliorationen.

§ 1

Der das Gesinde verlassende Pächter wird nach einer vom örtlichen Kirchspielsgerichte auf Grundlage nachfolgender Regeln zu bewerkstelligenden Abschätzung für alle von ihm mit Einwilligung des Gutsherrn im Gesinde ausgeführten besonderen Meliorationen entschädigt, falls über das Maaß und den Modus dieser Entschädigung nicht eine besondere Abmachung in dem Pachtcontract stipulirt war.

§ 2

Die Einwilligung des Gutsherrn zu den besonders auszuführenden Meliorationen muß, falls sie nicht im Contract ausgesprochen worden, vor dem Gemeindegerichte besonders zu Protocoll erklärt werden.

§ 3

Als besondere Meliorationen, welche von dem Gutsherrn, falls er in dieselben willigt, zu entschädigen sind, gelten in Livland, wo nicht das Gegentheil ausdrücklich abgemacht worden ist, weder erhöhte Bodencultur, noch die Verwandlung von Buschland in Acker, sondern alle anderweitigen etwa durch Ziehen von Gräben, Ent- und Bewässerungen, Reinigung von Heuschlag und dergleichen mehr bewirkten Verbesserungen des Grundstücks, für Oesel dagegen nur die im § 5 der Regeln betreffend die Agrarverhältnisse der Bauern der Insel Oesel vom 19. Februar 1865 aufgezählten besonderen Meliorationen.

Anmerkung. Nur Bauten, die von Grund aus neu aufgeführt worden sind, auch wenn zu denselben bis zur Hälfte altes Material verwendet wurde, werden als Meliorationen angesehen und müssen entschädigt werden, während alle übrigen Bauten als Reparaturen nicht zu entschädigen sind.

§ 4

Nachdem das Kirchspielsgericht sich entweder aus dem Contract oder aus dem Gemeindegerichtsprotocoll davon überzeugt hat, daß der Gutsherr in die von dem Pächter ausgeführten Meliorationen gewilligt, delegirt es eines seiner Glieder zu einer Localuntersuchung ab.

§ 5

Diese Localuntersuchung hat zum Zweck die Feststellung dessen, ob die im § 3 dieser Instruction vorgesehenen Arbeiten ausgeführt sind und ob dadurch die Ertragsfähigkeit des Grundstücks erhöht worden ist oder nicht.

§ 6

Sodann hat das Kirchspielsgericht auszumitteln, ob das zu den Arbeiten verwendete Material von dem Pächter selbst beschafft oder von dem Gutsherrn resp. der Gemeinde unentgeltlich hergegeben worden ist, sowie ferner, ob die Gemeinde dem Pächter bei Ausführung der Arbeiten, sei es nun durch Anfuhr des Materials oder sonst wie, geholfen hat oder nicht.

§ 7

Hierauf schreitet das Kirchspielsgericht zur Abschätzung der ausgeführten Meliorationen in Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8

Nachdem das auf die Meliorationen verwendete Material, welches von dem Gutsherrn oder der Gemeinde unentgeltlich hergegeben wurde, in Abzug gebracht worden ist, erfolgt die Schätzung des hierauf übrig bleibenden, also vom Pächter selbst beschafften Materials nach den in der Gegend für dasselbe zur Zeit der Verwendung gangbaren Preisen.

Anmerkung. Ist auf die besondere Melioration des Pachtgesindes Material verwendet worden, das zur Zeit der Verwendung gesetzliche Pertinenz des Gesindes war, so ist dasselbe dem Pächter nicht zu entschädigen.

§ 9

Zu dieser Summe wird der Werth der sonst vom Pächter bestrittenen Ausgaben, sowie der von demselben selbst verwendeten Arbeit hinzugeschlagen und ist der Werth dieser Arbeit nach der vom Pächter zur Zeit der bewerkstelligten Meliorationen gezahlten Pachtsumme im Verhältniß zur Zahl der wackenbuchmäßigen Arbeitstage zu berechnen, indem dem Pachtwerth eines Thalers 30 Fußtage oder 22½ Pferdetage äquivaliren.

§ 10

Von der auf diese Weise gewonnenen Aufwandsumme für die ausgeführten Bauten oder anderen Arbeiten werden jährlich 2½ %, gerechnet von der Beendigung der Arbeit bis zur Aufhebung des Contracts, in Abzug gebracht.

§ 11

Von der in dem vorigen § enthaltenen Regeln findet eine Ausnahme nur hinsichtlich der künstlichen Anzucht von Wald statt, indem die für denselben abgeschätzte Summe dem Pächter ohne allen Abzug zugesprochen werden muß.

§ 12

Ein gerichtlich anhängig gemachter Meliorations-Entschädigungsanspruch hält die Abgabe des Gesindes nicht auf.

§ 13

Die Möglichkeit der Devolvirung eines Meliorations-Entschädigungsprozesses an eine höhere Instanz richtet sich nach dem Forderungsbetrage desselben (cf. § 786 und ff, und § 801 und ff, L. B. B. von 1860.)

Nr. 30. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben auf Veranlassung des Herrn Ministers der Reichsdomainen zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements den Livländischen Bauerbehörden desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Grundlage des Punkt II der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860, Bestimmungen, welche die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf den Privatgütern zum Gegenstande haben, keinenfalls auf die bäuerlichen Verhältnisse der Krongüter in Anwendung gebracht werden dürfen.

In Betreff dessen, daß Bestimmungen, welche die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf den Privatgütern zum Gegenstande haben, keinenfalls auf die bäuerlichen Verhältnisse der Krongüter in Anwendung gebracht werden dürfen.

Nr. 31. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements nachstehende Ergänzung des § 28 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„In Anbetracht der durch den § 19 Punkt f den Gemeindeältesten resp. Vorstehern vorgeschriebenen Beaufsichtigung der Krüge und Schänken zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl, als der Controle von Maaß und Gewicht, sind die Krüger von der Wahlfähigkeit zu den Aemtern eines Gemeindeältesten resp. Vorstehers ausgeschlossen."

Betreffend die Ausschließung der Krüger von der Wahlfähigkeit zu den Aemtern eines Gemeinde-Aeltesten resp. Vorstehers.

Riga-Schloß, den 26. April 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 32. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Finanzministers vom 23. December 1867, Nr. 1784, folgenden Inhalts: In Folge der von ihm, dem Minister, bei dem Minister-Comité eingebrachten Vorstellung, betreffend die im Jahre 1868 zu bewerkstelligende Uebergabe des Betriebes der Iletzkischen Salzgruben an Privatpersonen, sei durch den am 7 December 1867 Allerhöchst bestätigten Beschluß des gedachten Comités festgesetzt worden: 1) Die gegenwärtig von der Krone betriebene Bearbeitung der Iletzkischen Salzgruben im Beginn oder im Laufe des Jahres 1868, je nach der durch die localen Verhältnisse gestatteten Möglichkeit, einzustellen und dieselben von da an zur weiteren Bearbeitung an Privatpersonen, in dem Umfange und der Weise, wie solches vom Finanzminister festgesetzt werden wird, zu übergeben. 2) Die Vergebung des bestimmten Reviers in Arrende ist in derjenigen Ordnung auszuführen, welche in Bezug auf die übrigen Krons-Salzquellen angenommen worden ist, d. h. nicht auf dem Wege des Torges, sondern nach der Anciennetät der von Privatpersonen eingehenden Anmeldungen bezüglich ihres Wunsches, den Betrieb in Arrende zu nehmen und nach dem Loose, jedoch mit der Festsetzung, daß sowohl die im Ressort des Finanzministeriums dienenden Personen und deren Frauen und Kinder, als auch die Inhaber des Eltonschen Salzwerkes von der Betheiligung an dem Betriebe der Salzgrube ausgeschlossen sind. 3) Die Zahlung für das Recht der Salzgewinnung in dem Revier wird auf $1\frac{1}{2}$ Kop. per Pud und die Accise für die ganze Arrendezeit auf 23 Kop. per Pud festgesetzt. 4) Das obligatorische Quantum Salz, das die Arrendatoren jährlich als Ausbeute vom ganzen Betriebe erzielen müssen, wird auf eine Million Pud festgesetzt, und haben sie die für dieses Salzquantum per Pud zu leistende Zahlung, wie auch die Accise, unbedingt jährlich zur Kronskasse zu entrichten; falls aber das gedachte Salzquantum ohne besondere von ihnen unabhängige Ursachen nicht erzielt wird, kann der mit den Arrendatoren abgeschlossene Contract aufgehoben werden. 5) Die Arrendatoren sind zu verpflichten, das Salz bei den Gruben durchschnittlich nicht theurer als zu $30\frac{1}{4}$ Kop. das Pud zu verkaufen, mit diesem entsprechender Fixirung des Preises für Salz in Stücken und für feines Salz; außerhalb der Gruben aber ist der Verkauf zu beliebigem Preise gestattet. 6) Zur Sicherstellung der ordentlichen Unterhaltung derjenigen Betriebseinrichtungen und Gebäude, welche den Arrendatoren zur Benutzung überlassen werden, ist von ihnen ein Unterpfand (Salog) im Betrage des dritten Theils des taxirten Werthes des gedachten Eigenthums zu verlangen. 7) Dem Finanzminister ist anheimzugeben, auf diesen Hauptgrundlagen die speciellen Bedingungen zur Uebergabe des Betriebes der Iletzkischen Salzgruben in Arrende auf eine solche Zeit, als welche sich nach den localen Bedingungen der Salzgewinnung für die Krone am vortheilhaftesten erweist. 8) Aus dem bei den Gruben befindlichen Kronseigenthume sind diejenigen Gebäude und Einrichtungen den Arrendatoren zur Benutzung zu übergeben, welche für sie als nothwendig erkannt

werden, mit Ausnahme derjenigen Häuser, die zur Unterbringung der Beamten der Accise-Verwaltung bestimmt werden, das übrige aber für den Betrieb nicht nothwendige bewegliche und unbewegliche Kronseigenthum kann der Finanzminister nach Vergebung des Betriebes in Arrende, entweder zu verkaufen, oder ebenfalls in Arrende zu vergeben oder nach der Hingehörigkeit anderen Ressorts übergeben, je nachdem es für möglich und für die Krone zweckmäßig erachtet wird. 9) Gleichermaßen hat er die Aufhebung oder Abänderung der bestehenden Ordnung für die unentgeltliche Verabfolgung von Salz aus den Ilezkischen Salzgruben an die Kirgisen, sowie ob es möglich, die bei den Gruben bestehenden zum Salztransport dienenden Wege in die Verwaltung der Landschaft und das Armenhaus der örtlichen Gebiets-Verwaltung (волостное управленіе) zu übergeben, in Erwägung zu ziehen und die desfallsigen erforderlichen Anordnungen in gesetzlicher Grundlage zu treffen. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Finanzminister, Einem Dirigirenden Senate bei dem Hinzufügen, daß seitens des Finanzministeriums die erforderliche Anordnung zur Erfüllung desselben getroffen worden ist. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister nach dem zur Erfüllung desselben seitens des Finanzministeriums die Anordnung getroffen worden, zur allgemeinen Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Uebergabe des Betriebes der Ilezkischen Salzgruben an Privatpersonen. — Aus dem 1. Departement vom 3. Januar 1868, Nr. 1079.

Nr. 33. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 14. December 1867, Nr. 9948 folgenden Inhalts: Durch das am 16. December 1863 Allerhöchst bestätigte, durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 8. Januar 1854 publicirte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Maßregeln zur Ueberführung der Anleihen aus den Collegien allgemeiner Fürsorge auf die Depositenkassen (сохранныя казны), sei zur Beschleunigung der Ueberführung der Anleihen und zum Zwecke der Befreiung der Collegien von den ihnen gegenwärtig nicht zukommenden Geschäftssachen in Bezug auf das Creditwesen — unter der Bedingung der Ueberführung der Anleihen auf die Depositenkassen (сохранныя казны), eine Befristung der Collegienschulden nach den 37jährigen Regeln von den Jahren 1863 und 1864 ab gestattet, und sei gleichzeitig der Finanzminister ermächtigt worden, unter derselben Bedingung der Ueberführung der Anleihen aus den Collegien auf die Depositenkassen, die Abzahlung derjenigen Schulden, welche den Bankbetrag oder das ursprünglich ausgereichte Darlehn übersteigen, auf ein Jahr zu befristen, wobei zur Bewerkstelligung solcher Ueberführung der Anleihen eine Frist bis zum 1. Januar 1865 festgesetzt worden sei. Sodann sei in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 29. Jan. 1865, 15. April 1866 und 6. Januar 1867, publicirt durch die Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 13. Febr. 1865, 2. Mai 1866 und 25. Jan. 1867 die zur Ueberführung der Anleiheschulden aus den Collegien allgemeiner Fürsorge auf die Depositenkassen auf den in dem am 16. December 1863 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths angegebenen Grundlagen festgesetzte Frist bis zum 1. Januar 1868 verlängert und dabei eine Befristung dieser Schulden vom Termin des Jahres 1867 ab gestattet worden. Gegenwärtig habe der Finanzminister in Grundlage des am 6. Januar 1867 erfolgten Allerhöchsten Befehls die Reichs-Creditanstalten ermächtigt, die Frist, welche zur Ueberführung der Schulden für Anleihen aus den Collegien all-

gemeiner Fürsorge gegen Verpfändung angesiedelter Güter und nicht angesiedelter Ländereien auf die Depositenkassen auf den in dem am 16. December 1863 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths auseinandergesetzten Grundlagen festgesetzt worden, noch auf ein Jahr, d. h. bis zum 1. Januar 1869, zu verlängern, unter Gestattung der Befristung dieser Schulden von den Terminen des Jahres 1868 ab. Hierüber berichte er, der Collegе des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Verlängerung der Frist zur Ueberführung der Darlehnsschulden aus den Collegien allgemeiner Fürsorge auf die Depositen-Kassen bis zum 1. Januar 1869.

Aus dem 1. Departement vom 2. Januar 1868, Nr. 2221.

Nr. 34. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie vom 5. Januar 1868, Nr. 219, desmittelst das folgende am 20. November 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Verfügung der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie des Dirigirenden Senats in der Frage über die Anwendbarkeit des Art. 33 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung (Cod. der Reichsgesetze Bd. III, Ausg. v. J. 1857) auf die Kinder der Geistlichen und Diakone, welche nach ihrer Entlassung aus dem geistlichen Ressort in den Militairdienst getreten und aus demselben ohne einen Militairrang erhalten zu haben, wieder entlassen worden sind, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Senats für gut erachtet: den Art. 33 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung (Cod. der Reichsgesetze Bd. III, Ausg. v. J. 1857,) durch folgende Bestimmungen zu ergänzen: 1) Die Söhne der Geistlichen und Diakone der griechisch-orthodoxen und armenischen Confession, welche nach ihrer Entlassung aus dem geistlichen Ressort in den Militairdienst getreten und aus demselben ohne einen Militairrang erhalten zu haben, wieder entlassen worden sind, haben während nachfolgender Zeiträume das Recht, in den Civildienst zu treten: die ihrer Bitte gemäß häuslicher Umstände halber Entlassenen im Laufe eines Jahres, die wegen zerrütteter Gesundheit Entlassenen aber im Laufe zweier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit verlieren sie das Recht auf Eintritt in den Dienst uud müssen zu den städtischen Bürgergemeinden, oder, auf ihren Wunsch, zu Landgemeinden in Grundlage der dafür bestehenden Regeln angeschrieben werden. 2) Diese Personen sind, nachdem sie in den Civildienst eingetreten sind, der Wirkung der im Art. 33 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung enthaltenen Regeln unterworfen. 3) Diese Regeln erstrecken sich nicht auf diejenigen aus dem geistlichen Ressort entlassenen Söhne der Geistlichen und Diakone, welche den Lehrcursus in den geistlichen Akademien und Seminarien mit dem Grade eines Magisters, Candidaten oder Studenten beendigt haben. 4) Denjenigen, welche aus dem Militairdienste wegen Krankheiten in Folge von Wunden, die sie in Schlachten erhalten, und von Verstümmelungen, die sie bei Erfüllung ihrer

Dienstpflichten erlitten haben, entlassen worden sind, wird kein Termin zum Eintritt in den Civildienst bestimmt, und wird auf die in denselben Eingetretenen und vor Beförderung zum Officiersrange Verabschiedeten die Regel des Art. 33 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staats-Regierung nicht erstreckt.

Betreffend die Anwendbarkeit des Art. 33 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung auf die Kinder der Geistlichen und Diakone, welche nach ihrer Entlassung aus dem geistlichen Ressort in den Militairdienst getreten und aus demselben ohne einen Militairrang erhalten zu haben, wieder entlassen worden sind.

Aus der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Departements der Heroldie vom 5. Jan. 1868, Nr. 219.

Nr. 35. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums von 26. Januar 1868 Nr. 1098, bei welchem dieser Einem Dirigirenden Senate das Schreiben Sr. Kaiserlichen Hoheit des Oberverwaltenden der IV Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei folgenden Inhalts vorlegt: in Grundlage der am 27 Mai 1819 Allerhöchst bestätigten Verordnung seien die Spielkarten durch Vermittelung besonderer Commissionaire verkauft worden, welche dieselben von den Collegien allgemeiner Fürsorge erhielten. Die mit diesem System verbundenen Schwierigkeiten führten nach Schließung der Collegien zu der Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, die Commissionaire abzuschaffen und den Kartenverkauf allen Handelsberechtigten zu gestatten. Im Vormundschaftsrathe seien zwei Projecte aufgestellt worden: nach dem ersten sollten die Händler verpflichtet werden, die Karten nur nach einer Taxe zu verkaufen, das zweite aber habe darin bestanden, den Handeltreibenden zu gestatten, die Karten zu beliebigen Preisen zu verkaufen, zugleich aber die Zahl der Kronsniederlagen, aus welchen die Karten den Käufern stets nach einer festgesetzten Taxe abzulassen wären, nach Möglichkeit zu vergrößern. Seine Kaiserliche Majestät habe auf die allerunterthänigste Unterlegung Sr. Kaiserl. Hoh. des Oberverwaltenden der IV Abth. Sr. Kaiserl. Maj. Eigener Kanzellei über diese zwei Projecte, das zweite Allergnädigst zu approbiren geruht. Gegenwärtig habe der Vormundschaftsrath die nachstehenden ausführlichen desfallsigen Regeln entworfen; 1) die Anfertigung und der Verkauf der Spielkarten, Wahrsage-, Reise-, Patience-, Kinder-Karten ꝛc. bleibt wie früher ein Privileg des Kaiserlichen Findelhauses und wird ausschließlich dem St. Petersburger Vormundschaftsrathe überlassen; 2) der Verkauf der in der Fabrik des Findelhauses angefertigten Karten, wie solcher bisher durch Commissionaire des Vormundschaftsrathes bewerkstelligt wurde, wird aufgehoben und anstatt dessen im ganzen Russischen Kaiserreiche und im Königreiche Polen der Kartenverkauf aus den eigenen Magazinen des Vormundschaftsrathes, sowie durch Vermittelung verschiedener Regierungs-Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Institutionen nach Uebereinkunft mit dem Vormundschaftsrathe eingeführt; 3) die wesentlichen Grundlagen dieser Vereinbarung bestehen in Folgenden: a) den gedachten Institutionen, wie z. B. den Landschaftsämtern Collegien allgemeiner Fürsorge, Wohlthätigkeitsvereinen u. s. w. wird es anheimgestellt, die Aufbewahrung und den Verkauf der Karten zu übernehmen, jedoch nur unter voller Verantwortung der ganzen Landschaft des

Gouvernements oder einer anderen Institution, je nach der Hingehörigkeit, für das vollständige Vorhandensein der ihnen anvertrauten Karten und des für dieselben gelösten Geldes. b) Die Gemeindeinstitutionen sind verpflichtet, die Karten täglich allen die es wünschen, in der Anzahl, welche sie verlangen, jedoch nicht weniger als ein Satz oder zwei Spiele, und zwar nach der Taxe zu verkaufen, d. h. nach den auf dem Umschlage angegebenen Preisen, ohne den Käufern irgend einen Rabatt zu bewilligen, gleichviel ob dieselben die Karten um damit Handel zu treiben, oder zum eigenen Gebrauch kaufen. c) Das aus dem Verkauf der Karten gelöste Geld muß in monatlichen oder anderen Terminen, je nach der Uebereinkunft, der Kanzellei des Vormundschaftsrathes bei einem Verschlage über die Quantität der verkauften Karten mit Angabe der Sorten übersandt werden. d) Nach Ablauf des Jahres ist ein allgemeiner Rechenschaftsbericht über die Anzahl der verkauften Karten anzufertigen und solcher spätestens bis zum Ende des Januars eines jeden Jahres an den Vormundschaftsrath einzusenden. e) Diejenigen Institutionen, welchen die Möglichkeit dazu offen steht, sind verpflichtet, von sich aus den Verkauf der Karten auf den oben angeführten Grundlagen nach der Taxe auch in den Kreisstädten, durch Vermittelung irgend welcher örtlicher Kreisinstitutionen von sich aus einzurichten. f) Die Karten werden den Institutionen auf Anordnung und auf Kosten des Vormundschaftsrathes zugesandt, die Ausgaben für die Versorgung der Kreisniederlagen mit Vorräthen an Karten aber nimmt diejenige Institution auf sich, mit welcher der Vormundschaftsrath die unmittelbare Uebereinkunft über die Aufbewahrung und den Verkauf der Karten getroffen hat. g) Die Assecuranzausgaben für die dem Vormundschaftsrathe übersandten Gelder fallen diesem letzteren zur Last. 4) Der Vormundschaftsrath theilt zum Besten derjenigen Regierungs- und Gemeinde-Institutionen, welche die Aufbewahrung und den Verkauf der Karten übernehmen, in den Gouvernementsstädten 6 % von jedem Rubel derjenigen Summe ab, für welche sie Karten verkauft haben; diejenigen Institutionen aber, welche einen Kartenverkauf nach der Taxe in den Kreisstädten, wie es im Punkt 3 angegeben ist, einrichten, gewährt der Vormundschaftsrath 8 %, indem er die zwei überschüssigen Procente für die Deckung der Kosten des Transports der Karten aus der Gouvernements- in die Kreisstadt rechnet. Von der gedachten Procent-Entschädigung kann ein Theil zum Besten derjenigen Beamten abgetheilt werden, denen bezüglich des Kartenverkaufs-Geschäfte übertragen werden. 5) Nachdem die besonderen Commissionaire abgeschafft sind, ist es allen Handelsberechtigten gestattet, sich mit dem Verkauf von Karten zu denjenigen Preisen, welche ihnen vortheilhaft erscheinen, zu befassen; Niemand ist aber berechtigt mit Spielkarten deren Banderolen und Umschläge zerrissen sind, sowie mit ausländischen Karten Handel zu treiben. Wer sich dessen schuldig macht, unterliegt den im Cod. der Reichsgesetze, Verordnung über Crim.- und Correct.-Strafen Art. 760 Ausgb. vom Jahre 1866 und im Zoll-Reglement, Ausgabe vom Jahre 1857 Artt. 1561—1571 festgesetzten Strafen. 6) Die örtliche Polizei hat streng darauf zu achten, daß nirgend wo ein Handel mit verbotenen Karten getrieben werde, sowie daß keine heimliche Fabrication derselben stattfinde und keine geschmuggelte Karten gebraucht werden (in Erfüllung des Namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 7 August 1766), und daß die Schuldigen ohne jegliche Nachsicht verfolgt uud in der festgesetzten Ordnung den in den Gesetzen bestimmten Strafen (Vollständige Sammlung der Gesetze vom Jahre 1819 Bd. XXXVI Art. 27851 Pkt. 13) unterzogen werden. 7) Ueber verbotenen Karten werden außer den ausländischen auch solche verstanden, welche auf einer

heimlichen Fabrik verfertigt sind, einen nachgemachten Stempel haben oder mit denen bereits gespielt worden ist. Jeder, der die Zufuhr oder den Verkauf solcher verbotener Karten bemerkt oder davon erfährt, ist verpflichtet der Polizei oder anderen verordneten Autoritäten davon behufs Verfolgung der Schuldigen Anzeige zu machen, die Karten selbst aber werden, soviel sich deren an verbotenen und gebrauchten vorfinden, sequestrirt und dem Vormundschaftsrathe übersandt. Die der Anfertigung falscher Karten Schuldigen unterliegen, außer der Verantwortung nach dem Gesetze für Fälschung, noch einer Geldstrafe von 14 Rbl. 40 Kop. für jedes Dutzend zum Besten der Entdecker und Ueberführer des Schuldigen (daselbst Pkt. 14 und 16). 8) Die des heimlichen Einführens ausländischer Spielkarten Schuldigen, sowie diejenigen, welche gespielte Karten, wenn dieselben auch in der Fabrik des Findelhauses verfertigt, aber ohne Banderole sind, verkaufen, unterliegen außerdem, daß die Karten confiscirt werden, einer Geldstrafe von 15 Rbl. für jedes Dutzend Spiele. Diese Geldbuße tritt auch in dem Falle ein, wenn von ausländischen Karten weniger als ein Dutzend Spiele eingeführt werden (Strafcodex Art. 760). 9) Ebenso ist es auch in privaten Geselligkeitsvereinen, wie in Clubs und Versammlungen verschiedener Benennungen nicht gestattet, einen willkührlichen Handel mit gespielten Karten zu treiben unter dem Schein der Verabreichung desselben zu abermaligem Spielen oder der Abtretung zu ermäßigtem Preise an die Mitglieder und Gäste der Versammlung. Eine solche Verabreichung gespielter Karten speciell in Clubs und Versammlungen kann nur mit Bewilligung des Vormundschaftsrathes zugelassen werden und nur dergestalt, daß auf jedes zu verabreichende Spiel eine besondere Marke des Vormundschaftsrathes aufgeklebt wird. Diese Marken beziehen die gesellschaftlichen Versammlungen aus den Kartenmagazinen des Vormundschaftsrathes gegen Zahlung von 30 Kop per Stück. 10) Die Entscheidung und Erläuterung aller aus den oben angeführten Regeln entstehender speciellen Fragen, desgleichen die Festsetzung der Einzelheiten in Bezug auf die Erfüllung dieser Regeln Seitens derjenigen Behörden, mit welchen der Rath eine Uebereinkunft bezüglich der Aufbewahrung und des Verkaufs der Karten treffen wird, wird dem Vormundschaftsrathe anheimgegeben. Die ganze geschäftliche Verwaltung der Kartensteuer aber wird dem Director der Kanzellei dieses Rathes unter Anweisung des Vorsitzers desselben übertragen. 11) Mit der Einführung des freien Handels mit Karten wird zu dem Zwecke eine übermäßige Erhöhung des Preises derselben namentlich an denjenigen Orten, wo die Einrichtung von Niederlagen durch den Vormundschaftsrath als schwierig oder unvortheilhaft erkannt wird, zu verhüten, Jedermann das Recht gewährt, sich unmittelbar aus den Magazinen des Vormundschaftsrathes in der Residenz Karten nach der Taxe zu verschreiben, wobei nur die Kosten der Verpackung und der Uebersendung per Post oder auf anderem Wege, nach den vom Vormundschaftsrathe bestätigten und zur allgemeinen Wissenschaft publicirten Regeln zu entrichten sind. 12) Personen des Handelsstandes in denjenigen Gouvernements und Provinzen, in denen keine Niederlagen vom Vormundschaftsrathe eingerichtet sind, werden, wenn sie Karten für eine Summe von nicht weniger als 1000 Rbl. verlangen, dieselben auf Kosten des Vormundschaftsraths zugesandt; falls es diesem aber unmöglich oder schwierig ist, die Zusendung der Karten an Ort und Stelle zu übernehmen, so wird dem Käufer nach gegenseitiger Uebereinkunft ein Rabatt von 2 bis 4 Procent, je nach der Entfernung des Ortes, wohin die Karten verlangt werden, bewilligt. Der Herr und Kaiser habe am 30. December 1867 auf die allerunterthänigste Vorstellung

des Oberverwaltenden der IV Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei Allerhöchst zu befehlen geruht: die angeführten Regeln in Ausführung zu bringen. Von solchem Monarchischen Willen benachrichtige er der Oberverwaltende der IV Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei den Verwaltenden des Justizministeriums zur Vorlage an Einen Dirigirenden Senat. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Abänderung der Ordnung für den Verkauf der Spielkarten — Aus dem 1. Departement vom 14. Febr. 1868 Nr. 13597.

Nr. 36. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Verwaltenden des Marineministeriums vom 24. December 1867, Nr. 12969, bei welchem derselbe Einem Dirigirenden Senate eine Abschrift des Extractes aus dem am 16. December 1867 Allerhöchst bestätigten Journale der vereinigten Versammlung des Haupt-Comités zur Organisation des Bauerstandes und des Oeconomie-Departements des Reichsraths zur Publication vorstellt. In dieser Abschrift ist unter Anderem gesagt, daß die vereinigte Versammlung des Haupt-Comités zur Organisation des Bauerstandes und des Oeconomie-Departements des Reichsraths, nach Beprüfung des vom Verwaltenden des Marineministeriums eingebrachten Projectes zu einem Reglement in Betreff der Organisation der verabschiedeten auf unbestimmte Zeit und zeitweilig beurlaubten Untermilitairs des Marine-Ressorts beschlossen hat: I. Die Wirksamkeit der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs auch auf die Untermilitairs des Marine-Ressorts auszudehnen, mit der Festsetzung, daß 1) die Untermilitairs der Marine, indem sie gemäß dem Artikel 1 der gedachten Verordnung die Rechte, welche ihnen im Bestande der Gemeinde zukommen, behalten, während der Zeit ihres Dienstes denjenigen Beschränkungen im Genusse dieser Rechte unterliegen, welche zur Erfüllung der Verpflichtungen des Dienstes in der Kriegsmarine nothwendig und in den für das Marine-Ressort geltenden Verordnungen festgesetzt sind. 2) Bei der Abfertigung der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Marine-Untermilitairs in ihre Heimath oder an den von ihnen erwählten Wohnort erhalten dieselben gemäß dem Art. 11 der gedachten Verordnung Alimentationsgelder in Grundlage der für das Marine-Ressort bestehenden Regeln, und 3) Mit der Ausdehnung der durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 (Art. 28—30) festgesetzten Fürsorge-Maßregeln auf die Untermilitairs des Marine-Ressorts wird das durch die am 16. März 1864 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die untauglichen Untermilitairs des Marine-Ressorts gewährte Recht der Zuzählung der verabschiedeten Untermilitairs zu den Invaliden-Commandos auf Kronsunterhalt vom 1. Januar 1868 an aufgehoben. II. Dem Domainenminister anheimzugeben, gleichzeitig mit der in Grundlage der Anmerkung zum Art. 22 der Verordnung vom 25. Juni 1867 zu geschehenden Mittheilung von Nachrichten an das Kriegsministerium über in den Gouvernements zur Ansiedelung von Untermilitairs disponible Landstücke ebensolche Nachrichten dem Marineministerium mitzutheilen, und III. Dem Verwaltenden des Marineministeriums anheimzugeben, bei der allendlichen Ausarbeitung von Vorschlägen in diesem Ministerium über eine neue Or-

ganisation der Flotten-Reserve die Frage in Beprüfung zu ziehen, wie die in der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs auf die Untermilitairs dieser Reserve in Anwendung zu bringen sind, und diese Vorschläge in festgesetzter Ordnung zur Bestätigung vorzustellen. Der Herr und Kaiser hat auf das Journal der vereinigten Versammlung am 16. December 1867 Eigenhändig zu schreiben geruht: „Zu erfüllen." Und 2) die Sprawka: Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausdehnung der Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs auf die Untermilitairs des Marine-Ressorts.

Aus dem 1. Departement vom 12. Februar 1868, Nr. 15198.

Nr. 37. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 11. December 1867 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des stellvertretenden Collegen des Ober-Procureurs des Allerheiligsten Synods, betreffend die Bewilligung von Diätengeldern für die Deputirten der rechtgläubigen Geistlichkeit bei Untersuchungen, sowie der Erklärung des Finanzministers in dieser Angelegenheit, und da er nichts dem im Wege stehend befindet, daß den geistlichen Deputirten, welche auf Requisition der Civil-Obrigkeit abcommandirt werden, um bei Untersuchungen gegenwärtig zu sein, Diätengelder auf den vom Allerheiligsten Synod und dem Staatssecretair Reutern vorgeschlagenen Grundlagen verabfolgt werden, für gut erachtet: die gegenwärtige Vorstellung zu bestätigen und in Folge dessen die Anmerkung zum Art. 26 Buch II Bd. XV des Cod. der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857, Criminalgesetze, welche in denjenigen Gouvernements, auf die sich die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 nicht erstrecken, gelten, durch folgende Worte zu ergänzen: „ihnen (d. h. den geistlichen Deputirten) werden auch Diätengelder mit 60 Kop. täglich nach den Regeln des Art. 1115 Bd. III des Cod. der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857, Verordnung über den Staatsdienst, verabfolgt.

Betreffend die Verabfolgung von Diätengeldern an die Deputirten der rechtgläubigen Geistlichkeit.

Aus dem 1. Departement vom 27. Febr. 1868, Nr. 14520.

Riga-Schloß, den 1. Mai 1868.

In Stelle des Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair P. Schöpff.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 47. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Ministers des Innern vom 14. Februar 1868 Nr. 13 folgenden Inhalts: In Folge der darüber entstandenen Frage, ob es den im Wahldienste der Landgemeinden stehenden Personen zu erlauben sei, an den Torgen bei dem Verkaufe von Kronswald an ihrem Dienstorte Theil zu nehmen, sei vom Ministerium des Innern eine desfallsige Vorstellung an den Reichsrath gebracht worden. Gegenwärtig sei durch das am 5. Februar 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths verordnet worden: den Art. 1789 Bd. X Thl. I in der Fortsetzung vom Jahre 1863 durch eine 2. Anmerkung folgenden Inhalts zu ergänzen: Personen, welche im Wahldienste der Landgemeinden stehen, ist es gestattet, sich an den Torgen bei dem Verkauf von Kronswald an ihrem Dienstorte unter der Bedingung zu betheiligen, 1) daß sie ihren Wunsch mitzubieten zeitig dem örtlichen Domainenhofe zur Kenntniß bringen und am Tage des Torges sich nicht in der Eigenschaft von Gliedern in der temporairen Torgsitzung befinden und 2) daß die Sitzung, mit Ausschluß dieser Glieder, noch aus wenigstens drei Gliedern bestehe. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erlaubniß für Personen, welche im Wahldienste der Landgemeinden stehen, sich an den Torgen bei dem Verkauf von Kronswald an ihrem Dienstorte zubetheiligen.

Aus dem 1. Departement vom 15. März 1868 Nr. 27041.

Nr. 48. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) die Vorstellung des Domainenministers vom 20. December 1867, Nr. 460, folgenden Inhalts: Unter der Zahl der wegen des letzten Aufstandes in den westlichen Gouvernements im Jahre 1863 zum Besten der Krone confiscirten Güter befinden sich solche, welche Verbrechern, entweder in ihrem ganzen Bestande oder nur in Theilen, die nicht von den mit anderen Mitbesitzern gemeinschaftlich besessenen Gütern abgetheilt sind, gehören. Die ersteren gelangen gleich nach der Confiscation zur Administration der Domainen-Verwaltung, die anderen aber bleiben, in Anleitung der über die in Folge des Aufstandes vom Jahre 1831 confiscirten Güter erlassenen Regeln und der am 15. März 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Sequestration von Gütern — unter der Verwaltung der sich an den Unordnungen nicht betheiligt habenden Mitbesitzer, mit der Verpflichtung, denjenigen Theil der Einnahme, welcher auf den Antheil der Aufrührer fällt, bei der Domainen-Verwaltung einzuzahlen. Diese Art der Verwaltung von theilweise confiscirten Gütern könne jedoch der Krone keine Sicherheit bieten, weder hinsichtlich der Bewahrung der

Integrität des resp. Gutes, noch hinsichtlich des richtigen Einfließens der für den confiscirten Theil berechneten Einnahme. In Folge dessen und in Verbindung mit den von der Staatsregierung in Anlaß des letzten Aufstandes getroffenen Maßregeln bezüglich des Ueberganges der Krons- und Privatgüter in den westlichen Gouvernements auf Personen russischer Abstammung, zur Verstärkung und Einführung des russischen Elements in diesen Gouvernements, habe sich die dringende Nothwendigkeit zur Herausgabe besonderer Regeln, sowohl hinsichtlich der Verwaltung der confiscirten Güter bezüglich der von dem gemeinschaftlichen Gute nicht abgetheilten Theile, als auch vornehmlich hinsichtlich der Ordnung selbst, nach welcher die Abtheilung dieser Theile stattzufinden hat, ergeben. In Anbetracht derjenigen Unbequemlichkeiten, welche sich bei Bewerkstelligung der Abtheilung der der Confiscation unterliegenden Theile von Gütern, welche sich in gemeinschaftlichem Besitze eines Verbrechers mit anderen Mitbesitzern befinden, auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über Theilungen herausstellen, sei von ihm, dem Domainenminister, ein nach Relation mit den General-Gouverneuren der westlichen Gouvernements ausgearbeiteter Entwurf von Regeln, betreffend die Ordnung für die Abtheilung der in den 9 westlichen Gouvernements zur Confiscation bestimmten Theile, welche Staatsverbrechern, die sich an dem Aufstande vom Jahre 1863 betheiligt haben, gehören, aus Gütern, die sie mit anderen Mitbesitzern gemeinschaftlich besitzen, — dem Comité der Herren Minister vorgestellt worden. Der Minister-Comité habe nach Beprüfung der gedachten Regeln in Gegenwart beider General-Gouverneure der westlichen Gouvernements, dieselben zu bestätigen, beschlossen. Auf dem Journale des Comités sei, wie der Verwaltende der Angelegenheiten des Comité's, Staatssecretair Kornilow, mitgetheilt habe, am 7. Decbr. 1867 die Eigenhändige Resolution Seiner Kaiserlichen Majestät „zu erfüllen" erfolgt. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Domainenminister, unter Beifügung der obgedachten Allerhöchst bestätigten Regeln, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung; und 2) die diesem Berichte beigefügten Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Ordnung für die Abtheilung der in den 9 westlichen Gouvernements zur Confiscation bestimmten Theile, welche Staatsverbrechern, die sich an dem Aufstande vom Jahre 1863 betheiligt haben, gehören, aus Gütern, die sie mit anderen Mitbesitzern gemeinschaftlich besitzen. Befohlen: Die gedachten Allerhöchst bestätigten Regeln, nach Abdruck der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, zur allgemeinen Publication und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend Regeln über die Ordnung für die Abtheilung der in den 9 westlichen Gouvernements zur Confiscation bestimmten, am Aufstande im Jahre 1863 sich betheiligt habenden Staatsverbrechern gehörigen Theile aus Gütern, welche dieselben mit anderen Mitbesitzern gemeinschaftlich besitzen.

Aus dem 1. Departement vom 22. Januar 1868, Nr. 6724.

Regeln

über die Ordnung der Abtheilung der in den 9 westlichen Gouvernements zur Confiscation bestimmten, an dem Aufstande im Jahre 1863 sich betheiligt habenden Staatsverbrechern gehörigen Theile aus Gütern, welche dieselben mit anderen Mitbesitzern gemeinschaftlich besitzen.

I. Allgemeine Grundlagen.

§ 1. Aus den Gütern, welche sich im gemeinschaftlichen Besitz eines Verbrechers mit anderen Mitbesitzern, die sich an dem Verbrechen nicht betheiligt haben, befinden, wird nur der dem Verbrecher gehörige Theil zum Kronsressort abgetheilt.

§ 2. Welcher Theil aus dem gemeinschaftlichen Gute der Confiscation und Abtheilung zum Kronsressort, insoweit der Verbrecher ein Recht auf ihn hat, unterliegt, wird vom Gerichte bestimmt.

§ 3. Die Abtheilung des bestimmten Theils in der Natur geschieht in der im VIII. Abschnitte dieser Regeln festgesetzten Ordnung, nachdem das gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

II. Vorläufige Anordnungen.

§ 4. Ueber die festgesetzte Confiscation des Besitzthums eines Verbrechers, welches sich in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Personen befindet, macht die Gouvernements-Domainen-Verwaltung der competenten Gerichtsbehörde behufs des weiteren Verfahrens, gemäß den §§ 12—18 dieser Regeln, Mittheilung.

§ 5. Zugleich schreibt die Domainen-Verwaltung der örtlichen Polizei vor, sämmtliche auf dem ungetheilten Gute befindlichen Gebäude und das einen Zubehör des ungetheilten Gutes, von welchem ein Theil der Confiscation unterliegt, bildende bewegliche Vermögen, in Gegenwart eines Beamten von Seiten jener Verwaltung, durch eine genaue Aufnahme in Gewißheit zu setzen.

§ 6. Nachdem eine solche Aufnahme stattgefunden, wird, falls auf die schon bekannten Mitbesitzer weniger als ein Drittel Antheil des Gutes kommen kann, bis zur allendlichen Ausscheidung des Theils, das Gut in seinem vollen Complex unter die Administration des Domainenressorts gestellt; falls dagegen auf die Mitbesitzer nicht weniger als ein Drittel Antheil kommt, wird das Gut ebenfalls in seinem vollen Complex in ihrem Besitz belassen, gegen Quittung auf dem bei der Aufnahme angefertigten Verzeichnisse, und haben sie zugleich ein Reversal darüber auszustellen, daß sie das Gut in seiner Integrität erhalten, auf demselben auch nicht die geringste Zerrüttung zulassen und nach geschehener Abtheilung des resp. Theils zum Kronsressort die ganze Einnahme, welche auf diesen Theil nach der bei der Theilung des Gutes aufzumachenden Berechnung (§ 23) fallen wird, der Krone auszuzahlen.

Anmerkung. Wenn das Gut aus irgend einer Veranlassung unter Sequester gestellt oder in vormundschaftliche Verwaltung genommen worden ist, so wird weder der Sequester, noch die vormundschaftliche Verwaltung aufgehoben und das Gut den Mitbesitzern nicht abgegeben.

III. Von der temporairen Verwaltung der unter Kronsadministration gestellten Güter bis zur allendlichen Abtheilung des resp. Theiles.

§ 7. Das zum Ressort der Domainen-Verwaltung gezogene Gut wird mittelst öffentlichen Ausbots in derselben Grundlage in Arrende vergeben, in welcher die Kronsgüter vergeben werden (Bd. VIII Reglement über die Verwaltung der Kronsgüter mit Bauern in den westlichen und den baltischen Gouvernements); jedoch nicht auf längere Zeit, als bis zur allendlichen Abtheilung derjenigen Theile, welche auf den Antheil der Besitzer fallen.

Anmerkung. Zur Arrendirung dieser Güter werden weder Personen polnischer Abstammung, noch Juden zugelassen. Die Letzteren können nur abgesonderte, zum Gute gehörige Ackerstücke, mit Ausnahme der Landnutzungen, arrendiren.

§ 8. Wenn Niemand erscheint, der das Gut auf dem Wege des öffentlichen Ausbots zu arrendiren wünscht, und das Recht dazu hat, so kann es ohne Ausbot einer zuverlässigen Person gegen eine bestimmte jährliche Zahlung mit Bestätigung des Domainenministers abgegeben werden, wobei die richtige Einzahlung der Arrendesumme durch ein gesetzliches Unterpfand im Betrage der halbjährigen Rate sichergestellt werden muß.

§ 9. Ein sowohl auf dem Wege des öffentlichen Ausbots, als auch ohne Ausbot in Arrende vergebenes Gut kann von dem Arrendator nicht vor dem verabredeten Termin übernommen werden; wenn es aber nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern bis zur allendlichen Abtheilung der den Mitbesitzern zustehenden Theile oder bis zum Verkauf des Gutes in Arrende vergeben worden ist, und die Abtheilung oder der Verkauf während der Sommerarbeiten erfolgt, so kann das Gut dem Arrendator nicht vor Eintritt des nächsten Termins der Wirthschafts-Periode (des öconomischen Termins), welcher im Arrende-Contract angegeben sein muß, abgenommen werden.

§ 10. Wenn sich Niemand meldet, der das Gut im öffentlichen Ausbot oder ohne Ausbot für die bestimmte Zahlung übernehmen will, so wird es einem Beamten, nach der Wahl des örtlichen Chefs der Domainen-Verwaltung mit Bestätigung des Gouvernements-Chefs, zur öconomischen Verwaltung unter Rechnungsablegung übergeben.

§ 11. Die öconomische Verwaltung des Gutes unterliegt in der Ordnung der Verwaltung und der Rechenschaftsablegung den Regeln, welche in dem Reglement über die öconomische Verwaltung der Kronsgüter und im Rechnungs-Codex festgesetzt sind.

IV Von dem gerichtlichen Verfahren bei der Bestimmung des der Abtheilung zum Ressort der Krone unterliegenden Theils.

§ 12. Nach Empfang der Mittheilung der Domainen-Verwaltung (§ 4) fordert die Gerichtsbehörde durch eine dreimalige Bekanntmachung in den St. Petersburger Senatsanzeigen und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung alle Mitbesitzer des Gutes, von welchem ein Theil der Confiscation unterliegt, auf, sich, sie mögen sich innerhalb des Kaiserreichs oder im Auslande befinden, im Verlauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage des ersten Abdrucks der Bekanntmachung in den Senatsanzeigen, bei dieser Gerichtsbehörde mit ihren Rechtsansprüchen auf

das Miteigenthum an dem Gute zu melden und bei solcher Anmeldung zugleich auch alle gesetzlichen Beweise zur Unterstützung des verlautbarten Rechtsanspruchs vorzustellen, mit der Verwarnung in der Publication, daß nach Ablauf der festgesetzten Frist, bei Bestimmung des zum Ressort der Krone zu ziehenden Theils des gemeinschaftlichen Guts, nur die Ansprüche derjenigen Theilhaber werden in Betracht gezogen werden, welche solche ihre Rechtsansprüche innerhalb der präficirten Frist angemeldet haben.

§ 13. Falls ein solcher Aufruf schon erlassen worden ist, so findet kein neuer statt und wird die Frist von der Zeit des Erlasses der früheren Aufforderungen an gerechnet, wenn dieselben auch vor Emanirung dieser Regeln ergangen waren.

§ 14. Zu gleicher Zeit mit der Publication, durch welche die Theilhaber zur Meldung aufgefordert werden, legt die Gerichtsbehörde in der festgesetzten Ordnung ein Verbot auf das der Confiscation unterliegende Gut, falls ein solches darauf noch nicht gelegt worden war.

§ 15. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist a dato des Abdrucks der Aufforderung schreitet die Gerichtsbehörde unverzüglich und außer der Reihenfolge zur Beprüfung der Anmeldungen der Theilhaber an dem Gute und der von ihnen beigebrachten Beweisthümer. Sodann trifft sie eine Verfügung darüber, welcher Theil namentlich der Krone, insoweit der Verbrecher ein Recht auf ihn hat, gehört.

§ 16. In Betreff der Eröffnung der Verfügung an die bei der Sache betheiltgten Personen und in Betreff des weiteren Ganges der Sache werden alle Regeln und Formen beobachtet, welche für Sachen, bei denen das Kronsinteresse versirt, festgesetzt sind, nur mit der in dem folgenden § festgesetzten Ausnahme.

§ 17 Wenn von Seiten derjenigen Personen, welche in der festgesetzten Frist ihre Rechte auf den Mitbesitz des Gutes geltend gemacht haben, gegen die Bestimmung des der Abtheilung zum Kronsressort unterliegenden Theils nicht appellirt wird, und die Domainen-Verwaltung ihre Zustimmung zu dieser Bestimmung ertheilt, so wird die Entscheidung darüber in Erfüllung gesetzt, wenn auch gegen die Bestimmung der Theile der anderen Mitbesitzer appellirt werden sollte, und die Sache dem weiteren Verlauf unterliegen müßte.

§ 18. Nachdem die Entscheidung über die Bestimmung des der Krone zukommenden Theils Rechtskraft erlangt hat, theilt die Gerichtsbehörde dieselbe der Domainen-Verwaltung zur gehörigen Erfüllung mit.

Anmerkung. Gleichzeitig mit der Aufforderung der Mitbesitzer des Gutes werden Aufforderungen auch an diejenigen Personen erlassen, welche an dieses Gut Geldanforderungen zu machen haben, entweder an das ganze Gut oder an einen Theil desselben, oder auf Obrokstücke sowohl ein lebenslängliches, als auch ein Arrende- oder irgend ein anderes Recht besitzen, wobei dieselbe sechsmonatliche Frist (§ 12) anberaumt wird, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf der festgesetzten Frist das Recht auf Erhalt einer Befriedigung aus demjenigen Theil des gemeinschaftlichen Gutes, welcher der Confiscation zum Besten der Krone unterliegt, verlustig gehen. Demnächst trifft die Gerichtsbehörde ebenfalls gleichzeitig, und wenn es möglich ist, zusammen mit der Verfügung über die Bestimmung des der Krone zufallenden Theils eine Entscheidung über alle bezüglich dieses Theils formirten Forderungsansprüche.

V Von den vorbereitenden Maßregeln zur Abtheilung des resp. Theils des Gutes zum Kronsressort.

§ 19. Sobald die Domainen-Verwaltung die gerichtliche Verfügung zur Erfüllung erhalten hat, macht sie dem Gouvernements-Chef eine Vorstellung, damit der örtliche Friedensvermittler beauftragt werde, zusammen mit einem Beamten der Domainen-Verwaltung sowohl das ganze der Theilung unterliegende Gut genau zu bestimmen, als auch einen Entwurf für die Abtheilung anzufertigen, und ernennt zu gleicher Zeit einen ihrer Beamten zur Ausführung dieses Geschäfts.

§ 20. Die gedachten Beamten fordern, sechs Wochen früher, bevor sie sich an Ort und Stelle auf das Gut begeben, durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Gouvernements-Zeitung alle Diejenigen, welche das Recht haben, Theile von dem der Theilung unterliegenden Gute zu erhalten, auf, sich bei Ablauf der gedachten Frist auf dem Gute einzufinden, um bei allen Handlungen der genannten Beamten zugegen zu sein, außerdem aber fertigen sie auf den Namen dieser Theilhaber eine besondere Citation aus und senden dieselbe ihnen durch die Kreispolizei auf das Gut zu.

§ 21. Bei Ablauf der sechswöchentlichen Frist begeben sich diese Beamten an Ort und Stelle und schreiten in Gegenwart der erschienenen Mitbesitzer zur Aufnahme eines ausführlichen Inventars des im gemeinschaftlichen ungetheilten Besitze befindlichen Guts und zur Ausrechnung der von demselben einkommenden Brutto- und Netto-Einnahme.

Anmerkung. Bezüglich derjenigen ungetheilten Güter, über welche gemäß dem § 9 der am 15. März 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Sequestration des Vermögens derjenigen Personen, die an dem Aufstande theilgenommen haben, ein Inventarium aufgenommen und die von demselben einkommende Einnahme ausgerechnet worden ist, müssen diese Beamte sowohl das Inventarium, als auch die ausgerechnete Einnahme gemäß den gegenwärtigen Regeln verificiren.

§ 22. In dem Inventarium wird angegeben:

a) das Areal aller zum Gute gehörigen Ländereien nach der Ausmessung derselben durch einen Landmesser in der Natur, mit Aufnahme einer inneren Situation, wenn die Besitzer keine Karte haben; ist aber eine Karte vorhanden, so nach Vergleichung derselben mit der Natur. In dem Inventarium werden ausführlich alle Nutzungen, als Aecker, Heuschläge, Wald u. A. unter Angabe der Größe jeder Art dieser Nutzungen besonders.

b) die Quantität der Aussaaten jeder Art von Getreide und anderen Gewächsen, welche gemacht werden, und die Quantität der zur Zeit der Aufnahme des Inventariums effectiv gemachten Aussaaten;

c) Fabriken und Betriebsanstalten, falls solche vorhanden sind, mit einer ausführlichen Beschreibung der Gebäude und derjenigen Maschinen und anderen Apparate, durch welche die Fabrikate erzeugt werden, sowie die Menge der erzeugten Fabrikate, den Baarbestand derselben und der zur Fabrikation angeschafften Materialien;

d) die Obrokstücke, als Mühlen, Fischereien, Krüge u. A.;

e) die Wohngebäude der Besitzer, der Dienstboten und Arbeiter und die Oeconomiegebäude mit Angabe der Größe derselben und der inneren Einrichtung;

f) das vorhandene bewegliche Vermögen jeglicher Art, darunter auch Pferde, Vieh und Geflügel.

Anmerkung. In der Beschreibung der Gebäude, Fabriken, Betriebsanstalten, Mühlen, Gärten und Mobilien müssen alle in den Civilgesetzen Bd. X Th. 2, Buch 3, Abschnitt 2, Capitel 2, Abth. 2 angegebenen Details aufgeführt werden.

g) Eine genaue Taxation der Ländereien, Fabriken, Betriebsanstalten, Obrokstücke, Wohn- und Oeconomiegebäude und Mobilien, für jeden Gegenstand besonders.

Anmerkung. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den die Aufnahme des Inventariums und die Taxation bewerkstelligenden Beamten und den Mitbesitzern des Gutes bezüglich der Festsetzung des Werthes desselben, werden Experte hinzugezogen, nach deren Vernehmung die allendliche Entscheidung der streitigen Frage dem Vorsitzer der örtlichen Friedensvermittler-Versammlung anheimgegeben wird.

§ 23. Zugleich mit der Aufnahme des Inventariums wird der Betrag der Brutto- und Netto-Revenüen des Gutes berechnet, unter Angabe, welche Gegenstände namentlich eine Einnahme liefern und wieviel.

§ 24. Die in Städten und Flecken belegenen Häuser und andere untheilbare Besitzthümer werden nach den im Gesetze für die Taxation solcher Besitzthümer zum öffentlichen Verkauf festgesetzten Regeln taxirt.

§ 25. Das Inventarium nebst der Taxation oder das verificirte Inventarium wird sowohl von den Personen, die das Inventarium aufgenommen und die Taxation, resp. die Verification bewerkstelligt haben, als auch von den zugegen gewesenen Mitbesitzern des Gutes unterschrieben. Letztere können, wenn sie es für nöthig finden, bei der Unterschrift des Inventariums und der Taxation ihre Bemerkungen zu denselben machen.

VI. Von der Anfertigung des Entwurfs für die Abtheiluug.

§ 26. Nach Erfüllung aller angegebenen vorbereitenden Maßregeln schreiten der Friedensvermittler und der Beamte der Domainen-Verwaltung im Beisein der anwesenden Mitbesitzer, nachdem sie sich mit ihnen in Einvernehmen gesetzt und ihre mündlichen Anträge über die zweckmäßigste Theilung des Gutes zwischen ihnen und der Krone angehört oder ihre bezüglichen schriftlichen Anträge entgegengenommen haben, ohne sich jedoch an dieselben zu binden, zur Anfertigung des Entwurfs für die Abtheilung.

Anmerkung. In dem Falle, daß auf Ansuchen der Mitbesitzer des Gutes die Genehmigung zum Verkauf desselben in seinem ganzen Complex im Wege des öffentlichen Ausbots ertheilt wird, oder wenn das Besitzthum zur Zahl der untheilbaren gehört, (§§ 31, 32 und 48), so wird weder ein Inventarium aufgenommen, noch ein Theilungsentwurf angefertigt.

§ 27. Der Theilungsentwurf wird in jedem Falle, wie groß auch die Zahl der Mitbesitzer sein mag, nur für die Abtheilung des der Krone zukommenden Theils, aufgestellt, wobei den Mitbesitzern freigestellt wird, das übrige Gut unter sich nach eigenem Ermessen zu theilen.

§ 28. Der zum Besten der Krone abzutheilende Theil wird mit der möglichsten Gleichmäßigkeit in Beziehung auf das übrige Gut, sowohl in Betreff der

Vertheilung der Landnutzungen, als auch bezüglich der Taxation, der Revenüen und der Vortheile für die Bewirthschaftung bestimmt, wobei die Fabriken und Betriebsanstalten vorzugsweise den Mitbesitzern verbleiben und der Krone eine gleichwerthige Quantität Landnutzungen als Ersatz zugetheilt oder derselben der nach der Taxation berechnete Antheil in Geld ausgezahlt wird; die Obrokstücke, Wohn- und Oeconomiegebäude fallen der Krone oder den Mitbesitzern zu, je nachdem, wem das Landstück, auf welchem sie sich befinden, zugetheilt wird, wobei der andere Theil durch ein anderes Vermögensobject von entsprechendem Werthe entschädigt wird; Pferde, Geflügel und andere Mobilien verbleiben den Mitbesitzern bei gleicher Entschädigung des Kronsantheils für diesen Werth.

§ 29. Wenn mehrere denselben Besitzern gehörige, ungetheilte Güter oder Fermen, die eine abgesonderte Wirthschaftseinrichtung haben, der Theilung unterliegen, so sind, falls es möglich ist, ganze Güter oder Fermen der Krone zuzutheilen; ist eine solche Theilung jedoch unmöglich, weil die ganzen Güter oder Fermen mehr oder weniger enthalten, als der Krone zukommt, so ist im ersteren Falle ein Theil eines Gutes auf der im vorhergehenden § angegebenen Grundlage abzutheilen, im letzteren aber sind ganze Güter oder Fermen abzutheilen, und ist das Fehlende immer aus einem einzigen, dem anderen Theile zufallenden Gute, nicht aber aus verschiedenen zu ergänzen.

§ 30. Der in dieser Weise aufgestellte Theilungsentwurf wird von den obgenannten Beamten und den anwesenden Mitbesitzern unterschrieben, wobei Letzteren das Recht gewährt wird, bei der Unterschrift alle diejenigen Bemerkungen dagegen zu machen, welche sie für nöthig erachten.

Anmerkung. Diejenigen Mitbesitzer, welche nicht zum Termin auf dem Gute erschienen sind, um bei der Aufnahme des Inventariums, der Taxation und der Aufstellung des Theilungsentwurfs zugegen zu sein, gehen für immer des Rechts verlustig, das Inventarium, die Revenüenberechnung oder den Theilungsentwurf anzufechten und dagegen Beschwerde zu erheben; ebensowenig werden Beschwerden von denjenigen Mitbesitzern, welche der Vollziehung der gedachten Acte beigewohnt haben, zugelassen, wenn sie dieselben ohne jegliche Bemerkung ihrerseits unterschrieben haben; auch können von Denjenigen, welche Bemerkungen gemacht haben, Beschwerden nur bezüglich derjenigen Gegenstände angenommen werden, beziehentlich welcher die Bemerkungen gemacht worden sind.

§ 31. Häuser und andere Gebäude und Anstalten in Städten und Flecken unterliegen, als untheilbare Besitzthümer, nicht der Theilung. Den Mitbesitzern derselben wird nach Aufnahme einer Beschreibung des resp. Besitzthums und nach stattgefundener Taxation desselben gleichzeitig gegen eine Quittung eröffnet, daß sie dieselben nach der Taxation behalten (§ 24) und der Krone den derselben zukommenden Antheil in Geld innerhalb dreier Monate vom Tage der Ausstellung der Quittung an auszahlen können; wenn sie aber dazu nicht willig sind, oder, obgleich sie eingewilligt haben, das Geld nicht zum Termin einzahlen, so wird das Besitzthum nach dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse und der Taxation in allgemeiner Grundlage im Wege des öffentlichen Ausbots verkauft; der Erlös wird zwischen der Krone und den Mitbesitzern getheilt.

§ 32. Bei Gütern, bei denen auf den Antheil eines jeden Mitbesitzers weniger als 20 Dessätinen (eine sog. уволока) Landes kommen, wird kein Inventarium aufgenommen, und keine Theilung zwischen der Krone und den Mitbe-

sitzern zugelassen. Ueber solche Güter wird nach den für den Verkauf solcher Besitzthümer festgesetzten Regeln ein Verzeichniß aufgenommen und die Taxation bewerkstelligt; darauf werden sie mittelst öffentlichen Ausbots verkauft und der Erlös nach dem vorhergehenden § getheilt.

§ 33. Bei der Abtheilung des der Krone zukommenden Theils aus Gütern wird kein Austausch von Land gegen Geld oder in irgend einer anderen Weise zugelassen.

VII. Von der Beprüfung und Bestätigung der Abtheilung.

§ 34. Der Friedensvermittler und der Beamte der Domainen-Verwaltung stellen den aufgestellten Theilungsentwurf von sich aus unmittelbar dem örtlichen Civil-Gerichtshofe vor.

§ 35. Der Civil-Gerichtshof schreitet unverzüglich und außer der Reihenfolge zur Beprüfung und Beurtheilung des Theilungsentwurfs und der gegen denselben, gegen das aufgenommene Inventarium und gegen die Berechnung der Revenüen seitens der Mitbesitzer bei der Unterschrift dieser Acten gemachten Bemerkungen und trifft nach der Ordnung des Separatverfahrens die Verfügung, daß der Entwurf zu bestätigen oder abzuändern ist.

§ 36. An der Beprüfung und Beurtheilung des Theilungsentwurfs nimmt der örtliche Chef der Domainen-Verwaltung mit Stimmrecht Theil.

§ 37 Die Personen, denen eine procuratorische Aufsicht in Sachen dieser Art zusteht, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie in allen übrigen Sachen, jedoch wird, im Falle sie mit der Verfügung des Civil-Gerichtshofs nicht übereinstimmen und letzterer den procuratorischen Antrag zurückweist, der Protest gegen die Verfügung dem General-Gouverneur vorgestellt, von welchem die Entscheidung der Sache abhängt.

§ 38. Ueber das gefällte Erkenntniß wird vom Civil-Gerichtshofe den Mitbesitzern durch einen dreimaligen Abdruck in den St. Petersburger Senatsanzeigen und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung Eröffnung gemacht, wobei eine dreimonatliche Frist, vom Tage des ersten Abdrucks in den Senatsanzeigen an gerechnet, zur Beschwerdeerhebung gegen das Erkenntniß festgesetzt wird, unabhängig davon aber wird den Mitbesitzern, wenn sie in derselben Stadt oder demselben Kreise wohnen, in dem sich der Civil-Gerichtshof befindet, eine Anzeige durch die örtliche Polizei übersandt und die Sache sodann dem General-Gouverneur vorgestellt.

§ 39. Beschwerden über die Verfügung des Civil-Gerichtshofs werden beim General-Gouverneur angebracht.

§ 40. Der General-Gouverneur beprüft nach Ablauf der zur Anbringung von Beschwerden gegen die Entscheidung des Civilgerichtshofes festgesetzten dreimonatlichen Frist die projectirte Abtheilung, die von der Palate darüber getroffene Verfügung, die angebrachten Beschwerden und den Protest des Procureurs, und trifft seine Entscheidung. Wenn die von den Mitbesitzern gegen die Verfügung der Civil-Palate angebrachten Beschwerden vom General-Gouverneur verworfen werden, so stellt er sein Sentiment mit der ganzen Verhandlung dem Dirigirenden Senate zur allendlichen Bestätigung vor, im entgegengesetzten Falle wird es in Erfüllung gesetzt.

VIII. Von der Bewerkstelligung der Abtheilung in der Natur

§ 41. Die Abtheilung des für die Krone bestimmten Theils in der Natur geschieht durch den Friedensvermittler im Beisein eines Beamten der Domainen-Verwaltung, und wird der abgetheilte Theil eben diesem Beamten nach einem Verzeichnisse gegen Quittung auf demselben übergeben.

§ 42. Zu gleicher Zeit wird den Mitbesitzern, wenn das Gut in ihrer Verwaltung geblieben war, gegen eine Bescheinigung eröffnet, daß sie den für den abgetheilten Theil der Krone zukommenden Antheil an dem Reinertrage für die ganze Zeit, vom Tage der Anordnung der Confiscation dieses Theils bis zum Tage der Uebergabe desselben zum Krons-Ressort, nach der bei der Aufnahme des Inventariums gemachten Berechnung (§ 23) bei der Kreisrentei einzuzahlen haben; wenn aber das Gut unter Kronsverwaltung genommen worden war, so wird den Mitbesitzern unverzüglich der aus dem während der ganzen Zeit der Kronsverwaltung zur Konscasse eingeflossenen Reinertrage auf ihren Antheil fallende Theil aus der Kronskasse ausgezahlt.

§ 43. Für die Einzahlung der Revenüen bei der Rentei seitens der Mitbesitzer und für die Beibringung der Quittung bei der Domainen-Verwaltung wird eine zweimonatliche Frist, vom Tage der Ausstellung der Quittung an, festgesetzt.

§ 44. Wenn in der zweimonatlichen Frist die Quittung bei der Domainen-Verwaltung nicht beigebracht worden ist, so requirirt letztere sofort die Gouvernements-Regierung, einen der beizutreibenden Summe entsprechenden Theil des den Mitbesitzern verbliebenen Gutes inventiren, taxiren und öffentlich versteigern, zugleich aber auch das Gut unter vormundschaftliche Verwaltung stellen zu lassen.

§ 45. Die Inventur, die Taxation und der Verkauf des Gutes wird in der allgemeinen für den Verkauf von Besitzthümern zur Befriedigung von Krons- und Privatforderungen im Gesetze festgesetzten Grundlage bewerkstelligt.

§ 46. Nach geschehenem Verkauf des Gutes wird aus dem Erlös die der Krone zukommende Summe mit 6 pCt. Zinsen, vom Tage des Ablaufs der zweimonatlichen Frist (§ 43) bis zum Tage der Absendung des Geldes, an die Rentei eingezahlt.

IX. Besondere Bestimmungen.

§ 47. Alle Ausgaben für das Anmiethen von Landmessern zur Ausmessung oder zur Verificirung der Ländereien nach der Karte und zur allenfallsigen Abgrenzung der der Abtheilung unterliegenden Theile in der Natur, wie auch für Vorspanngelder für die zur Inventur, Taxation und Aufstellung des Theilungsentwurfs und zur Bewerkstelligung der Abtheilung des Theils in der Natur abcommandirten Beamten, sowie für den Abdruck der Bekanntmachungen, wird auf Rechnung der Revenüen des zu theilenden Gutes gesetzt und von der Krone und den Mitbesitzern im Verhältniß der jedem von ihnen zugefallenen Theile getragen. Die von den Mitbesitzern, wenn das Gut in ihrer Verwaltung gestanden hat, zu entrichtende Summe muß von ihnen in derselben zweimonatlichen Frist eingezahlt werden, welche im § 43 für die Einzahlung der Revenüen zur Kronskasse festgesetzt ist; wird sie während dieser Frist nicht eingezahlt, so wird das Geld aus der Kronskasse bezahlt und der Krone von den Mitbesitzern mit 6 pCt. refundirt.

§ 48. Den Mitbesitzern des Gutes ist es gestattet, zu jeder Zeit, selbst vor der Fällung des gerichtlichen Erkenntnisses über den der Abtheilung aus dem Gute zum Besten der Krone unterliegenden Theil, aber vor der allendlichen Abtheilung und dem Empfange desselben von Seiten der Krone, um den Verkauf des ganzen Gutes in seiner Gesammtheit mittelst öffentlichen Ausbots zu bitten. Die Anfnahme eines Verzeichnisses. und die Taxation zum Zwecke eines solchen Verkaufs, wie auch der Verkauf selbst, geschehen nach den allgemeinen desfallsigen für die westlichen Gouvernements gesetzlich bestimmten Regeln, und wird der durch einen solchen Verkauf erzielte Erlös zwischen der Krone und den Mitbesitzern, gemäß richterlicher Entscheidung getheilt.

§ 49. Desgleichen ist es den Mitbesitzern gestattet, bei dem General-Gouverneur um die Genehmigung zum Verkauf des ganzen Gute, mit Einschluß des der Confiscation unterliegenden Theils, an Personen russischer Abstammung nachzusuchen. Wenn auf solches Ansuchen die Genehmigung erfolgt, so wird das Gut in Grundlage der im §. 22 dieser Verordnung festgesetzten Regel taxirt, falls eine solche Taxation nicht schon stattgefunden hatte, und wird nachdem die Taxation durch den General-Gouverneur bestätigt worden ist, der Kaufbrief nicht unter der durch die Taxation festgesetzten Summe ausgefertigt, worauf dann die Uebergabe des Gutes an den Käufer erfolgt.

§ 50. Das für den Kronsantheil zu zahlende Geld ist von dem Käufer gleich bei der Ausfertigung des Kaufbriefes zur Kronscasse einzuzahlen oder es bleibt dasselbe auf seinen Wunsch als Schuld auf dem Gute ruhen, in Grundlage der Ergänzungs-Regeln zu der Verordnung vom 5. März 1864 über die Erleichterungen, welche Personen russischer Abstammung bei dem Ankauf von Gütern in den westlichen Gouvernements gewährt werden, wobei zu gleicher Zeit für Rechnung des Käufers auf das gekaufte Gut ein Verbot angelegt wird.

Unterschrieben: Domainenminister General-Adjutant Selëny.

Nr. 49. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) die Vorstellung des Finanzministers vom 23. März Nr. 2669, bei welcher er in Erfüllung des Punktes 2 des dem Dirigirenden Senate am 13. Februar 1868 ertheilten Allerhöchsten Ukases betreffend den Umtausch der gegenwärtigen Reichs-Creditbillete gegen Billete nach neuen Mustern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Beschreibung der Allerhöchst approbirten neuen Form der Creditbillete im Werthe von 10 Rbl. bei dem Hinzufügen vorstellt, daß der Umtausch der Creditbillete dieses Werthes in der Reichsbank und ihren acht Comptoiren mit dem 15. April d. J. zu beginnen hat; 2) die Beschreibung des am 12. Mai 1867 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von zehn Rubeln und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber die gedachte Beschreibung des am 12. Mai 1867 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von zehn Rubeln zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von zehn Rubeln.

Aus dem 1. Departement vom 27. März 1868, Nr. 25804

Beschreibung des am 12. Mai 1867 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von zehn Rubeln.

Das Creditbillet im Werthe von zehn Rubeln ist auf gelblichem Papier gedruckt, welches folgende innere Zeichen hat: im oberen Theile des Billets in der Mitte die drei Buchstaben Г К. Б. (государственный кредитный билетъ, Reichs-Credit-Billet), und im unteren Theile ebenfalls in der Mitte die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen; in jeder der vier Ecken des Billets steht die Zahl 10. Der Raum zwischen den gedachten Zeichen ist mit kleinen, hellen Linien bedeckt, welche nach verschiedenen Richtungen laufen.

Die Vorderseite des Billets ist mit einem rothen Netze bedeckt, welches aus den römischen Zahlen X und den arabischen Zahlen 10 besteht. Auf der rechten Seite, da wo die große arabische Zahl 10 steht, bildet das Netz eine große mit einer Guillochirung bedeckte römische X, auf der linken Seite aber, da wo sich die Haupt-Vignette befindet, einen ornamentirten und mit einer Guillochirung bedeckten Schild, in dessen Ecken die vier römischen Zahlen X stehen, auf dem untern Theile des Netzes sind mit großen Buchstaben die Worte „десять рублей“ („zehn Rubel“) gravirt, welche mit einer Guillochirung bedeckt sind. Das Netz ist von einem Rahmen eingeschlossen, welcher aus zwei kleinen dunkelrothen Schildern besteht, die durch guillochirte Streifen auf den Längenseiten mit einem langen hellen, und auf den Querseiten mit einem kleinen hellen Schilde verbunden sind. Auf den rothen Schildern sind die Worte „десять рублей“ („zehn Rubel)“ mit hellen Buchstaben gedruckt; diese Worte sind auf den hellen Schildern mit rothen Buchstaben auf den Längenseiten ein Mal und auf den Querseiten fünf Mal gedruckt; die rothen Schilder sind an den Ecken durch rothe Ornamente, in denen die Zahl X steht, unter einander verbunden. Der ganze Rahmen ist von einem rothen geraden Rande eingefaßt.

Die Hauptvignette auf der Vorderseite stellt einen großen schwarzen Ring dar mit sechs kleinen und einem großen Medaillon: in den kleinen Medaillons steht die römische Zahl X, in den beiden mittleren in einem rothen, in den übrigen aber in einem hellen Kreise. Um die hellen Kreise sind mit heller Schrift auf dunklem Grunde die Worte „десять руб.“ (zehn Rub.) gedruckt. In dem großen Medaillon, zu unterst in dem großen Ringe, befindet sich auf hellem Grunde der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät. Zwischen den kleinen Medaillons sind auf dem großen Ringe die Worte „десять“ (zehn) in rother guillochirter Schrift gedruckt, auf beiden Seiten des großen Medaillons aber befindet sich ein achteckiger Stern mit der Zahl X. Auf dem obern Theile des Ringes befindet sich die Kaiserliche Krone und in der Mitte der Vignette auf schwarzem Grunde ein Schild mit dem Reichsadler, der innere Rand des Ringes ist mit einer Reihe heller Perlen umgeben, der Raum aber zwischen demselben und dem Schilde ist mit rothen Ornamenten verziert, die durch einen rothen kleinen Ring mit der römischen Zahl X getrennt sind.

Auf der Oberfläche der auf der Vorderseite des Billets groß gedruckten arabischen Zahl 10 befinden sich sechs Schilder mit einem hellen guillochirten Rande, in denen das Wort „десять“ (zehn) steht.

Der Text auf der Vorderseite lautet in verschiedener Schrift gedruckt:

Reichs-Credit-
Billet.
Auf Vorzeigung werden aus der Wechsel-
casse der Reichsbank

zehn
Rubel
in Silber- oder Goldmünze ausgezahlt.
Coll. des Verwaltenden
Kassirer.

Auf der Rückseite der Billete befinden sich in einem Rahmen: zwei Rosetten, das Jahr, ein Auszug aus dem Manifeste über die Credit-Billete, welcher in verschiedener Schrift gedruckt ist, und ein Portrait. Den äußeren Rand des Rahmens bildet eine schwarze, dicke, an den Ecken gewundene Linie, der Rahmen selbst aber besteht aus guillochirten Streifen, welche an den Ecken durch figurirte Schilder verbunden sind, in denen die helle römische Zahl X auf guillochirtem Grunde steht. In diesen Streifen stehen die Worte: „десять рублей“ (zehn Rubel) in slawischer Schrift, welche sich auf den Längenseiten 10 Mal und auf den Querseiten 5 Mal wiederholen.

Die Rosette auf der rechten Seite des Billets hat die Form eines Kreises mit einer welligen Contour und ist mit einer Guillochirung bedeckt. In der Mitte des Kreises befindet sich die ornamentirte helle arabische Zahl 10, umgeben von zwölf eben solchen kleinen Zahlen, welche in an dem einen Ende zugespitzten Medaillons angebracht sind. Die Rosette auf der linken Seite des Billets hat dieselbe Form, wie die Rosette auf der rechten Seite, und unterscheidet sich von letzterer dadurch, daß ihr Muster aus weißen Linien auf dunkelem Grunde besteht, während das Muster der rechten Rosette von dunkeln Linien auf hellem Grunde gebildet wird, und daß die kleinen Zahlen 10 dunkel und in hellen Medaillons angebracht sind.

Zu oberst des Billets steht in einer Zeile gedruckt: „Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Credit-Billete“, über und unter den Rosetten aber sind in verschiedener Schrift folgende drei Paragraphen dieses Manifestes abgedruckt:

1) „Die Reichs-Credit-Billete werden durch das ganze Vermögen des Staates und die unaufhältliche, jederzeitige Umwechselung gegen klingende Münze aus dem dazu bestimmten Fonds sichergestellt.“

2) „Die Credit-Billete coursiren im ganzen Kaiserreiche gleich der Silbermünze.“

3) „Für das Nachmachen von Credit-Billeten unterliegen die Schuldigen dem Verluste aller Standesrechte und der Verschickung zur Zwangsarbeit.“

Unten auf dem Billete, unter dem Portrait stehen die Zahlen, die das Jahr bezeichnen.

Die Mitte des Billets nimmt das Portrait des Zaren Michail Feodorowitsch ein, in einem ovalen, aus drei Linien bestehenden Rahmen, welcher mit der Inschrift, in slavischen Buchstaben, „Michail Feodorowitsch, Herr, Zar und Großfürst Selbstherrscher von ganz Rußland,“ angefüllt ist.

Nr. 50. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelst folgender Extract aus dem am 22. November 1867 Allerhöchst bestätigten Journale der vereinigten Session des Ober-Comités zur Organisation des Bauerstandes, und des Gesetz-Departements des Reichsraths, vom 13. November 1867, betreffend die Rechte und Vorzüge der Kirchenältesten aus der Zahl der zeitweilig verpflichteten Bauern,

publicirt wird: Die vereinigte Session des Ober-Comités zur Organisation des Bauerstandes und des Gesetz-Departements des Reichsraths beprüfte in der Sitzung vom 13. November 1867 die Vorstellung des Ober-Procureurs des Allerheiligsten Synods vom 15. Mai 1867 Nr. 2453, betreffend die Ausdehnung der Artikel 123 und 124 der Verordnung vom 19. Februar 1861 auf die Kirchenältesten aus dem Bauerstande. Die vereinigte Session des Ober-Comités und des Departements der Gesetze zog nach Beprüfung der vorliegenden Sache, zu welcher auch der Ober-Procureur des Allerheiligsten Synods hinzugezogen war, in Erwägung, daß in der am 17 April 1808 Allerhöchst bestätigten Unterlegung des Allerheiligsten Synods unter Anderem bestimmt worden ist: Die Land-Kirchenältesten, falls sie zum Bauerstande gehören von allen Leistungen und Arbeiten, solange sie sich in diesem Amte befinden, zu befreien. Durch die Verordnungen vom 19. Februar 1861 über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern sind den im Wahldienst stehenden Personen verschiedene Befreiungen gewährt, und da unter der Zahl dieser Personen des Amtes eines Kirchenältesten nicht erwähnt ist, so sind in einigen Eparchien Zweifel darüber entstanden, ob das obenangeführte Gesetz vom Jahre 1808 über die Vorrechte der Kirchenältesten gegenwärtig noch in Kraft sei, in Folge wessen der Allerheiligste Synod die Ausdehnung derjenigen Rechte und Vorzüge, welche nach den Artt. 123 und 124 der allgemeinen Verordnung vom 19. Februar den im bäuerlichen Wahldienst stehenden amtlichen Personen gewährt sind, auf die Kirchenältesten befürwortet. Diese Rechte und Vorzüge bestehen darin, daß diese Personen solange ihr Dienst dauert persönlich von allen Naturalleistungen, welche die Gemeinde für sie übernimmt, und von der Körperstrafe befreit sind; die Bewilligung eines Gehalts aber oder einer anderen Remuneration ist dem Ermessen der Gemeinde anheimgegeben. Die vereinigte Session befand, daß durch die Verordnung vom 19. Februar die Rechte und Pflichten derjenigen Personen, welche im eigentlichen Sinne zur Gemeinde-Verwaltung der Bauern gehören, festgestellt werden. Der Natur der Sache nach konnte diese Verordnung keine Bestimmung über die Kirchenältesten enthalten, da dieses Amt, als nicht zum Bestande der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung gehörend in keiner Beziehung zu dem Theile der Gesetzgebung steht, welchen die gedachte Verordnung betrifft. Hienach ist es klar, daß das Gesetz vom 19. Februar keineswegs die Regeln vom Jahre 1808 aufhebt, und daß die durch diese Regeln denjenigen Personen, welche die Functionen von Kirchenältesten versehen, verliehene Befreiung von allen Leistungen und Arbeiten, solange sie sich in diesem Amte befinden, in voller Kraft bleibt. Wenn in diesem Falle in einigen Eparchien Zweifel entstanden sind, so hängt es vom Ober-Procureur des Allerheiligsten Synods ab, den betreffenden Autoritäten eine Erläuterung in diesem Sinne zu geben. Sich darauf zu den übrigen Freiheiten wendend, welche die amtlichen Personen der bäuerlichen Verwaltung genießen und welche der Allerheiligste Synod auf die Kirchenältesten auszudehnen beantragt, befand die vereinigte Session des Ober-Comités und des Departements der Gesetze, daß nach Art. 123 der allgemeinen Verordnung über die Bauern die Bewilligung eines Gehalts oder einer anderen Remuneration für die Wahlämter der bäuerlichen Verwaltung, für die Gemeinden nicht obligatorisch gemacht, sondern ihrem unmittelbaren Ermessen anheimgestellt worden ist. Es liegt daher weder die Nothwendigkeit, noch die Möglichkeit vor, in dieser Beziehung irgend eine obligatorische Regel für die Gemeinden hinsichtlich der Kirchenältesten festzusetzen, um so weniger, als der angeführte Artikel der Verordnung vom 19.

Februar überhaupt nicht unmittelbar auf die Kirchenältesten angewandt werden kann, denn dieser Artikel handelt von denjenigen Personen, welche durch Wahl der Landgemeinde dienen, und davon, daß der Gemeinde anheimgestellt ist, ihnen eine Remuneration für ihren Dienst zu bewilligen. Die Kirchenältesten verwalten aber ihren Dienst nicht für die Landgemeinde, sondern für das Kirchspiel, welches sowol mehrere Landgemeinden als auch nur einen Theil einer Gemeinde umfassen kann; daher ist denn auch die Bewilligung einer Remuneration für die Kirchenältesten nicht Sache der Landgemeinden, von denen im Artikel 123 der Verordnung vom 19. Februar die Rede ist, sondern des Kirchspiels und des Kirchspiels-Curatoriums, welches durch das Gesetz vom 2. August 1864 eingesetzt worden ist. Hiernächst zog die vereinigte Session bezüglich der Ausdehnung der Regel, nach welcher die amtlichen Personen der bäuerlichen Verwaltung von der Körperstrafe befreit sind, auf die Kirchenältesten, in Erwägung, daß nach dem im Jahre 1855 erlassenen Gesetze, die Kirchenältesten aus der Zahl der Reichsbauern dieses Vorrecht schon genießen. Wenn diese Regel damals nicht auf die gutsherrlichen Bauern ausgedehnt worden ist, so lag der Grund in dem damals noch geltenden Leibeigenschaftsrechte. Es kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daß gegenwärtig, nach Aufhebung der Leibeigenschaft und nach vollzogener Verschmelzung der Bauern der verschiedenen Benennungen zu einem Stande der Landbewohner, alle Kirchenältesten aus diesem Stande gleiche Vorrechte genießen müssen, und mithin auch das Recht der Befreiung von der Körperstrafe auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1855. In Folge dessen hat die vereinigte Session, im Einvernehmen mit dem Ober-Procureur des Allerheiligsten Synods beschlossen: in Erläuterung der bezüglichen Artikel des Codex der Reichsgesetze zu verordnen, daß die im Art. 9 der Beilage I zum Art. 30 des Gesetzbuchs der die Criminal- und Correctionsstrafen (Ausgabe vom Jahre 1866) festgesetzte Befreiung der zu Kirchenältesten erwählten Reichsbauern von der Körperstrafe sich gleichermaßen auf alle Personen des Bauerstandes überhaupt erstreckt, welche im Amte von Kirchenältesten der rechtgläubigen Kirchen stehen.

Betreffend die Rechte und Vorzüge der Kirchenältesten aus der Zahl der zeitweilig verpflichteten Bauern. — Aus dem 1. Departement vom 13. März 1868. Nr. 21603.

Nr. 51. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Verwaltenden des Ministeriums des Innern, Nr. 9405, betreffend die Frage über die Ordnung der Wahl der Glieder zu den Jahrmarkt-Comités. Befohlen: Der Verwaltende des Ministeriums des Innern hat Einem Dirigirenden Senate die vom Wologdaschen Gouverneuren angeregte Frage darüber zur Entscheidung vorgestellt: 1) von wem namentlich die Glieder des Jahrmarkt-Comités zu wählen sind und 2) welcher Strafe die gewählten Personen zu unterwerfen sind, falls sie sich weigern, das gedachte Amt anzunehmen, ohne wichtige Gründe dazu zu haben. Nach Vergleichung dieser Fragen mit dem genauen Sinne der bezüglichen Gesetzesbestimmungen findet Ein Dirigirender Senat, daß im Artikel 2823 des Handels-Reglements (in der Fortsetzung vom Jahre 1863) zwar nicht positiv angegeben ist, von wem die Glieder der Jahrmarkt-Comités gewählt werden, jedoch in diesem Artikel gesagt ist, daß die gedachten Comités aus einer den

örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Zahl von Gliedern seitens der örtlichen Stadtgemeinde und seitens der zum Jahrmarkte angereisten Kaufmannschaft gebildet werden, woher es klar ist, daß einerseits die örtlichen Stadteinwohner, andrerseits die Jahrmarkthändler als die Wähler der gedachten Glieder angesehen werden müssen. In Anbetracht dessen und in Erwägung 1) des genauen Sinnes des angeführten Art. 2823, nach welchem die Glieder der Jahrmarkt-Comités zu gleichen Theilen von der Stadtgemeinde und den Jahrmarkthändlern erwählt werden, und 2) der Mißstände, welche entstehen könnten, wenn die Wahl der Comité-Glieder in den Versammlungen der Stadtgemeinde und der Jahrmarkthändler gemeinschaftlich vorgenommen würden, befindet Ein Dirigirender Senat, daß die Glieder der Jahrmarkt-Comités in gleicher Zahl von der örtlichen Stadtgemeinde und den zum Jahrmarkte angereisten Händlern in besonderen Versammlungen der Stadtgemeinde und der Jahrmarkthändler erwählt werden müssen. Was aber die Frage über die Strafen anbelangt, denen die zu den Jahrmarkt-Comités erwählten Glieder zu unterwerfen sind, falls sie das ihnen übertragende Amt nicht annehmen, so findet Ein Dirigirender Senat, daß die im Gesetze über diese Strafen festgesetzten Regeln nicht irgend welche einzelne zu Wahlämtern erwählte Personen im Auge haben, sondern sich auf alle diejenigen Personen überhaupt beziehen, welche, nachdem sie gewählt sind, ohne wichtige Gründe die Annahme von Gemeindeämtern ablehnen, und daß mithin die Wirksamkeit dieser Regeln sich in gleichem Maße auch auf die Glieder der Jahrmarkt-Comités erstrecken muß. Demnach und mit Rücksicht darauf, daß ähnliche Fragen auch in anderen Gouvernements aufgeworfen werden können, verfügt Ein Dirigirender Senat: Ueber das Obige zur Wissenschaft und Richtschnur Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung für die Wahl der Glieder der Jahrmarkt-Comités.

Aus dem 1. Departement vom 22. März 1868, Nr. 28649.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 52. In Ergänzung des mittelst Patents vom 10. Januar c. Nr. 4 ergangenen Publication wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht, daß zufolge einer dem Herrn General-Gouverneur der Ostseegouvernements vom Ministerium des Innern zugegangenen Entscheidung der Punkt 37 des Allerhöchsten Manifestes vom 8 November pr. welcher den einzigen im Familienverbande mit den Aeltern verbliebenen Sohn und Arbeiter von der Rekrutirung befreit, auf das Livländische Gouvernement keine Anwendung zu erleiden hat.

Riga-Schloß, den 6. Mai 1868.

In Stelle des Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair P. Schöpff.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 53. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst folgendes am 14. Februar Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der Allgmeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Verwaltenden des Ministeriums der Posten und Telegraphen betreffend die Abänderung des Tarifs für die innere telegraphische Correspondenz für gut erachtet zu verordnen: 1) Im Europäischen Rußland, bis zum Jekaterinenburgschen Meridian sind 4 Zonen zu rechnen, und ebensoviel Zonen im Asiatischen Rußland vom Jekaterinenburgschen Meridian bis Sretensk. 2) Die Länge des Radius des äußeren Kreises einer jeden Zone wird festgesetzt:

für die 1ste Zone	auf	70 Werst
" " 2te Zone	"	490 "
" " 3te Zone	"	1540 "

zur 4. Zone aber wird der Raum gerechnet, der über die Grenzen der dritten Zone hinausliegt. 3) Für die in diesen Zonen aufgegebenen einfachen telegraphischen Depeschen von 20 Worten ist folgende Zahlung zu erheben:

in der I. Zone	— Rbl.	50 Kop.
" " II. Zone	1 "	— "
" " III. Zone	2 "	— "
" " IV. Zone	3 "	— "

Demnächst ist für je 10 der Depesche hinzugefügte Worte die Hälfte der für eine einfache Depesche zu berechnenden Zahlung zu erheben. 4) Die Stationen, welche in einer Entfernung von 30 Werst hinter der Zonen-Linie liegen, sind zu der näheren Zone zu rechnen. 5) Bei dem Uebergange von Depeschen von Europa nach Asien, oder umgekehrt, ist eine zusammengesetzte Gebühr, für den Europäischen und für den Asiatischen Theil Rußlands besonders, zu erheben, mit Ausnahme der Stationen, welche auf beiden Seiten des Jekaterinenburgschen Meridians in einer Entfernung von nicht mehr als 100 Werst von einander liegen. Für die zwischen diesen Stationen übersandten Depeschen ist die einfache Zahlung, wie für die erste Zone, zu 50 Kop. zu erheben. 6) Auf diesen Grundlagen ist der Tarif abzuändern und vom 1. März 1868 ab in Kraft zu setzen.

Betreffend die Abänderung des Tarifs für die innere telegraphische Correspondenz.

Aus dem 1. Departement vom 11. März 1868, Nr. 24774.

Nr. 54. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst folgender Namentliche Allerhöchste Befehl Sr Kaiserl. Majestät, welcher am 9. März 1868 an den Dirigirenden Senat unter Sr. Majestät Eigenhändiger Unterschrift erlassen worden, publicirt wird: „Wir befehlen das Ministerium der Posten und Telegraphen von nun an dem Ministerium des Innern zuzuzählen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung Dieses die erforderliche Anordnung zu treffen"

Betreffend die Zuzählung des Ministeriums der Posten und Telegraphen zum Ministerium des Innern.

Aus dem 1. Departement vom 12. März 1868, Nr. 24093.

Nr. 55. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Verwaltenden des Justizministeriums vom 7. März 1868 Nr. 3299 folgenden Inhalts: Durch den Allerhöchsten Befehl vom 6. December 1859, welcher durch den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 5. Januar 1860 publicirt worden ist, sei den unter den Ossetinschen Stämmen zum Adelsstande gehörigen Personen und zwar: im Digorschen Stamme—den Badilaten, im Tagaurschen—den Aldaren und im Kurtatinschen — den Taubien, gestattet, bis dahin, daß die Rechte aller Stände der Stämme Bergbewohner auf legislativem Wege beprüft worden sind, im regulären Heere mit den Rechten der Freiwilligen der 1 Kategorie in den Dienst zu treten, welche bis zur Beförderung zu Offizieren 4 Jahre im Unteroffiziersrange zu dienen verpflichtet sind. Gegenwärtig habe der Herr und Kaiser gemäß der Verwendung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Statthalters von Kaukasien und dem Beschluße des Kaukasus-Comités am 19. Februar 1868 Allerhöchst zu befehlen geruht: bis dahin, daß die Rechte aller Stände der Stämme der Bergbewohner auf legislatorischem Wege beprüft worden sind, die Anstellung der obgenannten Personen auch im Civildienste, mit Zuzählung derselben zur zweiten Kategorie der Kanzelleioffizianten, zu genehmigen. Solcher Allerhöchste Wille sei ihm, dem Verwaltenden des Justizministeriums, vom Präsidenten des Kaukasus-Comités mitgetheilt worden, und beantrage er, bei Einem Dirigirenden Senate die gehörige Erfüllung desselben. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die den unter den Ossetinschen Stämmen zum Adelsstande gehörenden Personen ertheilte Erlaubniß, in den Civildienst als Kanzelleioffizianten der zweiten Kategorie einzu treten

Aus dem 1. Departement vom 22. März 1868. Nr. 27659.

Nr. 56. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 28. Februar d. J., Nr. 1781, folgenden Inhalts: im October des vorigen Jahres hat der Minister des Innern beim Comité der Herren Minister eine Vorstellung betreffend die Einstellung des Wintertransports der Arrestanten eingebracht, und in dieser Vorstellung als temporaire Maßregel die Fortsetzung folgender Regeln vorgeschlagen: 1)Die Partien der zu deportirenden Arrestanten sind auf den Haupt-Tracten für die Verschickten zwischen Nishegorod und Tjumen und zwischen Tjumen und Atschinsk nur während der Navigationszeit auf den Flüssen Wolga und Kama vom 1. Mai bis zum 1. October und auf den Flüssen des westlichen Sibiriens vom 1. Mai bis zum 10. September zu transportiren, während der ganzen übrigen Zeit aber ist ihr Transport einzustellen, mit Ausnahme der Tracte zwischen Perm und Tjumen und zwischen Tomsk und Atschinsk, wo die Verschickten auch nach dem Schluß der Navigation auf den genannten Flüssen weiter befördert werden, bis zur Beendigung des Transports aller auf den Dampfböten in den Städten Perm und Tomsk angekommenen Arrestanten. 2) Für dieselbe Zeit ist die Abfertigung der Arrestanten aus den Orten ihrer Verurtheilung, welche der Verschickung nach Sibirien sowohl auf Grund gerichtlicher Urtheile, als auch auf Grund von Gemeindebeschlüssen unterliegen, einzustellen und ist diese Maßregel auf die auf dem Transport-Tracte der Verschickten

liegenden Gouvernements auszudehnen, aus denen die Arrestanten nicht mehr als 30 Tage bis zu den Haupt-Sammelpunkten Kursk, Moskau und Nishni-Nowgorod unterwegs sind. 3) Aus den übrigen Gouvernements, von wo die Arrestanten bis zu den genannten Städten eine Reise von mehr als 30 Tagen zu machen haben, sind die Partien von den betreffenden Orten im Laufe des ganzen Jahres ohne Aufenthalt nach den genannten Punkten zu befördern. Zur Festsetzung der desfallsigen Ordnung ist aber, wem gehörig, aufzutragen, jährlich zusammenzustellen: a) ein Verzeichniß der Gouvernements, in welchen die Arrstanten für die Winterzeit zurückzubehalten sind, und b) ein Verzeichniß der Gouvernements, aus welchen die Partien der Verschickten unausgesetzt nach den betreffenden Sammelpunkten zu befördern sind. Zugleich ist in diesen Verzeichnissen auch die Zeit der Abfertigung der Arrestanten-Partien aus denjenigen Gouvernements anzugeben, von wo die Arrestanten nach dem bestehenden Systeme der Verschickung nicht über die genannten Sammelpunkte, sondern über die Städte, welche auf dem Wege nach Sibirien weiter als Nishni-Nowgorod (wie z. B. Kasan und Perm) belegen sind, transportirt werden. 4) Die allgemeine Bewegung der Partien nach dem neu projectirten Systeme ist nach einem besonders angefertigten Plane zu bewerkstelligen und dem Minister des Innern anheimzugeben, in demselben alle möglichen Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen, ohne dazu eine besondere Genehmigung zu erbitten, falls die neu projectirten Maßregeln keine neuen Ausgaben erfordern. 5) Die Familien der während des Winters an den Orten ihrer Verurtheilung zurückbehaltenen Verschickten (Punkt 2), welche zusammen mit ihnen zu transportiren sind (Bd. X Theil I Beilage zum Art. 103 in der Forts. v. J. 1863), sind in ihren früheren Gemeinden zu belassen und mit den Arrestanten-Partien erst vor der Abfertigung der letzteren zu vereinigen. 6) Die an den Sammelpunkten (Punkt 2) angelangten verschickten Arrestanten, sowie die aus den Orten ihrer Verurtheilung nicht abgefertigten und die innerhalb der Grenzen Sibiriens bis Atschinsk zurückbehaltenen, sind während der ganzen Dauer ihrer Detention zu verpflegen, und zwar die Personen aus niederem Stande in allgemeiner Grundlage (Art. 118, Verordnung über Inhaftirte) gleich den örtlichen Arrestanten derjenigen Städte, wo die Verschickten zurückbehalten und derjenigen, aus welchen dieselben nicht abgefertigt werden, den Personen aus privilegirten Ständen aber sind zum Unterhalt 10 Kop. täglich für Jeden bis zu ihrer Weiterbeförderung zu verabfolgen. Während des ununterbrochenen Transports sind den Verschickten beider Kategorien die Alimentengelder in Grundlage des am 4. Mai 1864 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths zu verabfolgen. 7) Die Bildung besonderer Convoi-Commandos zur Begleitung der Arrestanten bei dem Transporte während der Navigationszeit von Nishni-Nowgorod bis Perm und von Tjumen bis Tomsk, die Verstärkung der Convoi-Commandos zwischen Perm und Tjumen und Tomsk und Atschinsk und derjenigen Kreis-Commandos, welche sich auf den Tracten zwischen Nishni-Nowgorod und Perm und zwischen Tjumen und Tomsk befinden, sowie die Aufhebung der bestehenden Convoi-Commandos auf diesen Distancen ist dem Kriegsminister zu überlassen auf den Grundlagen, welche in einem für den Transport der Partien der Verschickten entworfenen besonderen Plan angegeben sind. 8) Die Etappengebäude, welche auf dem Wege von Nishni-Nowgorod bis Perm und von Tjumen bis Tomsk errichtet sind, sind aufzuheben und nur diejenigen Theile derselben zur Aufnahme der verschickten Arrestanten zu belassen, welche dazu geeignet erscheinen; die übrigen aber sind auf dem Wege des

öffentlichen Ausgebots zu verkaufen, falls es nach dem Ermessen der örtlichen Obrigkeiten nicht möglich erscheint, ihnen eine andere für die Krone vortheilhafte Verwendung zu geben. 9) Die einmalige Ausgabe von circa 300,000 Rbl. S. zum Aufbau oder zum Ankauf von Gebäuden zur Aufnahme der zurückbehaltenen Arrestanten an den Sammelpunkten Kursk, Moskau und Nishni-Nowgorod, sowie an anderen Orten, wenn sich die Nothwendigkeit dazu herausstellt, ist auf Rechnung der extraordinairen Gouvernements-Summe zu setzen. 10) Auf die bezeichnete Quelle ist auch die jährliche Ausgabe von circa 105,000 Rbl. S. zur Unterhaltung der erwähnten Transportgefängnisse, zur Alimentation der zurückbehaltenen Arrestanten und zur Vergrößerung der Mittel für den Wassertransport zu bestreiten, wobei festgesetzt wird, daß falls bei der Verwirklichung des gegenwärtigen Projects irgend welche Ausgaben über die annäherungsweise berechneten 105,000 Rbl. erforderlich werden sollten, diese im Betrage von ca. 50,000 Rbl. im Jahre ebenfalls aus der extraordinairen Gouvernements-Summe zu bestreiten sind. 11) Die gegenwärtigen Vorschläge, welche ausschließlich die zu deportirenden Arrestanten betreffen, sind nicht auf die übrigen zu transportirenden Arrestanten anzuwenden, die ohne Aufenthalt nach ihren Bestimmungsorten mit den Mitteln zu befördern sind, welche an jedem Orte bestehen oder bei der Ausführung dieser Vorschläge werden eingeführt werden. Der Comité der Herren Minister habe die Vorschläge des Ministers über die Einstellung des Wintertransports der Arrestanten vollkommen gebilligt und beschlossen: a) die gegenwärtige Vorstellung zu bestätigen und, ohne in eine ausführliche desfallsige Reglementirung einzugehen, die Anwendung und weitere Ausführung dieser Sache dem näheren Ermessen des Ministers des Innern anheimzugeben; b) dem Minister des Innern zugleich anheimzugeben, bei der Realisirung der gedachten Maßregel nicht nur die bereits eröffneten Eisenbahnen, sondern auch diejenigen künstlichen Communicationsmittel, welche hinkünftig werden eröffnet werden, für den Transport der Arrestanten in's Auge zu fassen: und c) die Ausführung dieser Maßregel mit den nach den Voranschlägen des Ministeriums des Innern für den Transport und den Unterhalt der Partien der Verwiesenen abzulassenden Summen in Einklang zu bringen und in keinem Falle Anweisungen über die Voranschläge hinaus zuzulassen. Der Herr und Kaiser habe am 1. December 1867 den Beschluß des Comités Allerhöchst zu genehmigen geruht. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Einstellung des Wintertransports der Arrestanten.

Aus dem 1. Departement vom 23. März 1868, Nr. 28391.

Nr. 57. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 16. Februar 1868, Nr. 17916, desmittelst das am 22. Januar 1868 Allerhöchst bestätigte Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1868 publicirt wird.

Auf dem Originale steht geschrieben: Der Herr und Kaiser hat dieses am 19. Januar 1868 zu St. Petersburg durchzusehen geruht.

Unterschrieben: Reichssecretair D. Solski.

Verzeichniß

der Verkaufspreise für Salz, der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1868.

	per Pud. Rbl.	Kop.
Im europäischen Rußland.		
1. Preise für den Engrosverkauf von Kronssalz.		
A. Bei den Kronssalzquellen und Salzwerken.		
Im Astrachanschen Gouvernement:		
In Baskuntschatzk	—	33
In den Flußhäfen des Astrachanschen Gouvernements zu Nowo-kurotschkinsk, Starokurotschkinsk und Charabusun	—	31
In den übrigen Flußhäfen	—	33
In der Krim:		
In den innern	—	5
In den äußern	—	5
Bei den Iletzkischen Salzgruben:		
Für feines	—	24
Für grobes	—	33
Im Lebengschen Salzwerke:		
Im Wologdaschen Gouvernement	—	45
B. In den Magazinen:		
In dem Bertjalschen Engros-Magazin im Astrachanschen Gouvernement	—	32
Aus der Pustoserkschen Niederlage im Archangelskschen Gouvernement	—	74
In Sibirien.		
A. Im östlichen.		
In den Gouvernements:		
Jeniseisk:		
a) In der Troitzkischen Salzsiederei	—	66
b) In den Engros-Verkaufsmagazinen:		
Im Jakowlewschen, für gesottenes Salz aus der Troitzkischen Siederei	—	70
Im Minussinskischen, für angeschossenes Salz der Tomskischen Seen:		
Im Engrosverkauf	1	5
Im Detailverkauf	1	10
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung:		
Zu Turuchansk	—	85
Zu Jeniseisk, Zu Kansk (für gesottenes Salz aus der Troitzkischen Siederei)	—	83
	—	80
Zu Krasnojarsk	1	10
Zu Atschinsk, Zu Janowsk (für angeschossenes Salz der Tomskischen Seen)	—	84
	1	—

	per Pud. Rbl.	Kop.
d) In den Verkaufsläden:		
Zu Tassejewsk		66
Zu Jubatzk, Zu Dubinsk — für gesottenes Salz aus der Troitzkischen Siederei	—	85
Zu Dubinsk — für gesottenes Salz aus der Troitzkischen Siederei	—	85
Zu Ustjansk	—	66
Zu Keschemsk, Zu Porspichinsk, Zu Pintschuga — für gesottenes Salz aus der Irkutzkischen Siederei	1	—
e) In den Korn-Vorraths-Magazinen:		
Im Turuchanskschen Gebiet:		
Zu Plachinsk und Tolstonossowsk, für gesottenes Salz aus der Troitzkischen Siederei	—	85
Irkutsk:		
In den Salzsiedereien:		
Zu Irkutsk	—	83
Zu Ustjkutsk, für die Goldsucher des Olekminskschen und die Bauern des Kirenskschen Bezirks	—	86
Im Troitzkossawskischen Magazin für die örtliche Versorgung	—	96
In den Magazinen:		
Im Engros-Magazin zu Irkutsk	—	91
In allen anderen Magazinen und Verkaufsläden des Gouv. Irkutsk	1	—
In der Transbaikalischen Provinz:		
In den beim Borsinskischen See errichteten Magazinen	—	51
In allen anderen Magazinen und Verkaufsläden der Transbaikalischen Provinz	—	91
In der Provinz Jakutsk:		
Bei den Kempendeschen Salzquellen im Wiljuischen Bezirk	—	8
In allen Magazinen und Verkaufsläden überhaupt in der Provinz Jakutsk	—	95
In der Amur- und der See-Provinz:		
In allen Magazinen und Verkaufsläden der Amur- und der See-Provinz	—	91
B. Im westlichen.		
In den Gouvernements:		
Tobolsk:		
a) Aus den Koräkowschen Vorräthen	—	35
b) In den Engros-Magazinen:		
Zu Tobolsk	—	48
„ Omsk	—	46
„ Jalutorowsk	—	58
c) In den Magazinen der örtlichen Versorgung:		
Zu Ustj-Ischimsk	—	50
„ Tobolsk	—	52

	per Pud. Rbl.	Kop.
„ Omsk	—	46
„ Samarowsk	—	58
„ Jalutorowsk	—	58
„ Bereſowsk	—	65
„ Turinsk	—	64
„ Pelüm	—	76
„ Surgutsk	—	68
Tomsk:		
a) Aus den Seen:		
Aus dem Burlinskſchen	—	34
„ „ Tawalſchanskſchen	—	30
„ „ Petſchatotſchniſchen und Kotſchkowatſchen	—	34
„ „ großen Salzbruch-See	—	30
b) In den Engros-Magazinen:		
Zu Idolow	—	42
„ Tomsk	—	56
„ Spirinsk	—	44
c) In den Magazinen der örtlichen Verſorgung:		
Zu Ustjkamenogorsk	—	61
„ Barnaul	—	52
„ Pawlowsk	—	55
„ Suſansk	—	55
„ Kainsk	—	61
„ Woſneſſensk	—	65
„ Tomsk	—	56
„ Smeinogorsk	—	65
„ Loktew	—	65
„ Narüm	—	56
„ Buchtarminsk	—	85
„ Kusnetzk	—	61
„ Salairsk mit den nahegelegenen Goldgruben	—	71
Im Magazin des Tomskſchen Salzwerks mit den Mraſſchen und Tarsminskſchen Goldgruben	—	71
Zu Biisk	—	66
„ Mariinsk	—	78
d) In den Verkaufsläden-		
Zu Kolüwan	—	65
„ Riddersk	—	76
„ Süräni	—	76

Anmerkung. Alle gedachten Salzpreiſe können vom Finanzminiſter entſprechend den im Privatverkauf beſtehenden Preiſen während des Jahres 1868 ermäßigt werden.

2. Accise von inländiſchem Salz.

Für alles inländiſche, ſowohl aus den Krons- als auch aus den Privatſalzquellen gewonnene und von der Acciſezahlung nicht befreite Salz iſt eine gleichmäßige Acciſe zu entrichten im Betrage per Pud von — 30

Mit Ausnahme des Salzes:

	per Pud. Rbl.	Kop.
a) welches im Archangelschen Gouvernement gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud	—	10
b) welches im Wologdaschen Gouvernement gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud	—	20
c) welches aus dem Berge Tschaptschatschi im Jenotajewschen Kreise des Astrachanschen Gouvernements gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud	—	25
d) welches auf dem Iletzschen Salzwerke bei der Uebergabe desselben in Privathände gewonnen wird, von welchem erhoben werden per Pud	—	23
e) von Glauber- und dem ähnlichen Salzen, von welchen zu erheben sind per Pud	—	10

Anmerkung. Von der Accisezahlung ist befreit: 1) das Salz, welches aus den inneren Krimschen Salzseen zum Verbrauch innerhalb der Krim gewonnen wird; 2) das aus den Odessaschen, Krimschen und Astrachanschen Krons-Salzquellen gewonnene Glauber- und Bittersalz, welches ausschließlich als Zuthat zum Viehfutter verwandt wird, und 3) überall sowohl das Koch- als auch das Glaubersalz, das zur Bereitung von Soda verwandt wird.

3. Pudgelder für die Berechtigung Salz zu gewinnen.

a) Aus den Krons-Salzquellen: in der Krim, im Astrachanschen Gouvernement und aus dem Elton-See zu	—	1
b) In den Salzsiedereien: dem Dedjuchinschen	—	1½
dem Lebengschen	—	3
c) Auf dem Iletzkischen Salzwerke bei der Uebergabe desselben in Privathände	—	1½

4. Zollgefälle.

Von ausländischem Salz wird in allen Häfen des Kaiserreichs, in denen der Import desselben erlaubt ist, ein gleichmäßiger Zoll erhoben, im Betrage per Pud von	—	35
mit Ausnahme der Häfen des Archangelschen Gouvernements, in welchen zu erheben sind pro Pud	—	20

Anmerkung. Alles ausländische Salz, welches zur Soda-Fabrikation eingeführt wird, ist zollfrei.

Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Riga-Schloß, den 8. Mai 1868.

In Stelle des Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair P. Schöpff.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 58. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallsiges Ansuchen der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Reglement der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät vom Jahre 1802 in Folge Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten der Livländischen adligen Credit-Societät einer neuen, von Seiner Excellenz dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigten Redaction unterzogen worden ist und nunmehr also lautet:

Reglement

der Livl. adligen Güter-Credit-Societät. 1868.

Befehl

Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc.

aus dem Dirigirenden Senate

an die Livl. Gouv.-Verwaltung.

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem Dirigirenden Senate am 15. des verwichenen October-Monats unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift ertheilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des sich zur Einrichtung der Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Ehstländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des Ersteren: der Landräthe Sivers und Richter, und des letzteren: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obristlieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hilfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen beläftigen und seine Capitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern, so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuße der von demselben vorgestellten und hiebeigefügten Reglements, mit dem Zusatze der von dem Landrath Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adlige Privatbanken zu errichten, welche gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens Darlehne zu mäßigen Zinsen vermittelst des

allgemeinen Credits und gegen Garantie aller zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute ausgeben und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft Mittel an die Hand geben werden. Um aber diesen Anstalten bei deren erster Begründung die nöthige Hilfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels unter gewissen Bedingungen fünfmal hunderttausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen und außerdem der Ehstländischen adligen Bank auf besondere in dem an den Verwalter der Pflichten eines Reichsschatzmeisters erlassenen Ukase enthaltene Regeln eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Creditsystem hinzugetretenen Adels; aus der Reichscasse zu eröffnen. Der Dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalte der Reglements für diese Anstalten wegen der gehörigen Hilfleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen;" hat der Dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Liv-, Ehst- und Kurländischen Gouvernements, Herrn General der Infanterie und Ritter Fürsten Golitzin, desgleichen auch an die Liv- und Ehstländische Gouvernementsregierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgschen Academie der Wissenschaften und der Moskauscheu Universität vorzuschreiben.

Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplementarischen Punkten wird die Abschrift hiebeigefügt.

Den 24. November 1802. Nr. 4695.

Allerhöchster namentlicher Befehl, die Errichtung der adligen Privatbanken in Liv- und Ehstland betreffend.

Allerhöchst bestätigte zehn Punkte.

Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für Gutsbesitzer im Gouvernement Livland errichteten Creditsystems haben Seine Kaiserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr und Kaiser, geruht, mit dem Creditreglement auch folgende zehn Punkte am 15. October 1802 Allergnädigst zu bestätigen:

I. Die Creditcasse oder Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen in künftigen Convocations- und Concursprocessen, wenn öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; die Richter aber sollen pflichtmäßig, sowie bei allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen.

II. Sowie die Societät ihren Gläubigern die Renten auch während des Concurses zahlt, so soll selbige auch die Renten von ihrem Schuldner während des Concurses über dessen Gut unabgekürzt erhalten.

III. Jede Gerichtsbehörde des Rigaschen (Livländischen) Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der zur Creditsocietät gehörenden Güter nach dem § 38 des Reglements vom Jahre 1802 (§ 3 des gegenwärtigen Creditreglements) von

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung

---

Nr. 58. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallsiges Ansuchen der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das Reglement der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät vom Jahre 1802 in Folge Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten der Livländischen adligen Credit-Societät einer neuen Redaction unterzogen worden und letztere in der von Seiner Excellenz dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigten Fassung nunmehr also lautet:

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem Dirigirenden Senate am 15. des verwichenen October-Monats unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift ertheilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des sich zur Einrichtung der Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Ehstländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des ersteren: der Landräthe Sivers und Richter, und des letzteren: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obristlieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hilfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen belästigen und seine Capitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern, so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuße der von demselben vorgestellten und hiebeigefügten Reglements, mit dem Zusatze der von dem Landrath Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adlige Privatbanken zu errichten, welche gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens Darlehen zu mäßigen Zinsen vermittelst des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute ausgeben und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft Mittel an die Hand

geben werden. Um aber diesen Anstalten bei deren erster Begründung die nöthige Hilfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels unter gewissen Bedingungen fünfmal hunderttausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen und außerdem der Ehstländischen adligen Bank auf besondere in dem an den Verwalter der Pflichten eines Reichsschatzmeisters erlassenen Ukase enthaltene Regeln eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Creditsystem hinzugetretenen Adels, aus der Reichscasse zu eröffnen. Der Dirigirende Senat wird seinerseits nicht unterlassen, nach dem Inhalte der Reglements für diese Anstalten wegen der gehörigen Hilfleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was Jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen;" hat der Dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Liv-, Ehst- und Kurländischen Gouvernements, Herrn General der Infanterie und Ritter Fürsten Golitzin, desgleichen auch an die Liv- und Ehstländische Gouvernementsregierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der Livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgschen Academie der Wissenschaften und der Moskauschen Universität vorzuschreiben.

Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplementarischen Punkten wird die Abschrift hiebeigefügt.

Den 24. November 1802. Nr. 4695.

Allerhöchster namentlicher Befehl, die Errichtung der adligen Privatbanken in Liv- und Ehstland betreffend.

Allerhöchst bestätigte zehn Punkte.

Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für Gutsbesitzer im Gouvernement Livland errichteten Creditsystems haben Seine Kaiserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr und Kaiser, geruht, mit dem Creditreglement auch folgende zehn Punkte am 15. October 1802 Allergnädigst zu bestätigen:

I. Die Creditcasse oder Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen in künftigen Convocations- und Concursprocessen, wenn öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; die Richter aber sollen pflichtmäßig, sowie bei allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen.

II. Sowie die Societät ihren Gläubigern die Renten auch während des Concurses zahlt, so soll selbige auch die Renten von ihrem Schuldner während des Concurses über dessen Gut unabgekürzt erhalten.

III. Jede Gerichtsbehörde des Rigaschen (Livländischen) Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der zur Creditsocietät gehörenden Güter nach dem § 38 des Reglements vom Jahre 1802 (§ 3 des gegenwärtigen Creditreglements) von

der Oberdirection zugefertigt wird, ist verpflichtet, alle von der Behörde zu erlassenden Proclamata, welche diese Güter betreffen, der Oberdirection abschriftlich mitzutheilen.

IV Alle Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben und denen die Verzeichnisse der zur Societät gehörenden Güter mitgetheilt sind, sind verpflichtet, keine Eintragung, welche zur Last eines dieser Güter in die Pfandbücher geschehen soll, eher zu bewerkstelligen, als bis der um die Eintragung nachsuchende Theil zu dem Zwecke ein Attestat von der betreffenden Direction vorgezeigt haben wird.

V Zur Sicherheit aller publiken Anstalten und Wahrnehmung des Kroninteresses soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sei eine Reichsleihbank, ein Tutelconseil, ein Findelhaus, oder irgend eine andere derartige bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Anstalt und Behörde, einem in diesem Gouvernement befindlichen Gutsbesitzer eher Geld leihen, oder mit demselben, gegen Unterpfand seines hiesigen Gutes, eher einen Contract abschließen, als bis daß ein solcher hiezu zuvor ein Attestat von der Oberdirection dieser Societät in gehöriger Beweisform beigebracht hat.

VI. Eine Rigasche (Livländische) Gouvernementsregierung soll alle diejenigen Executionen, welche auf Ansuchen eines Gläubigers wider ein der Creditcasse verhaftetes Gut verhängt werden, jedesmal an die Oberdirection richten, damit diese nach Inhalt des Reglements und dessen achten Capitels (elftes Capitel des gegenwärtigen Creditreglements) durch Sequestration und mit vorhergegangener Befriedigung der Creditcasse bewerkstelligt werden können.

VII. Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf bloße Requisition einer Direction, sobald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten, bei allen vorkommenden Sequestrationen, nach Maßgabe des gedachten achten (elften) Capitels, die erforderliche Assistenz zu leisten.

VIII. Bei der Umschreibung der jetzigen ingrossirten Obligationen in Pfandbriefe, sowie solches der 68. und 69. § des Reglements vom Jahre 1802 (§ 149, Anm. 3 des gegenwärtigen Creditreglements) enthält, soll es die Pflicht der hiesigen Behörden sein, wo solches geschehen muß, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken und in Stelle der vorigen Documente vidimirte Abschriften von den dafür ertheilten Pfandbriefen den Pfandbüchern einzuverleiben, ohne wegen dieser alten und bereits mit Stempelbogen versehen gewesenen Obligationen den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen; so daß allemal so viel Pfandbriefe, als die ehemals ausgestellte Obligation beträgt, zu demselben alten Stempelbogen gerechnet werden müssen.

IX. Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher noch nicht ingrossirt gewesener Summen gegeben werden, sind zwar ukasenmäßig mit Stempelbogen zu versehen, die Attestate der geschehenen Ingrossation aber sollen von den gehörigen Gerichtsbehörden auf der Rückseite der Pfandbriefe geschrieben werden und muß die Behörde zur Eintragung in ihre Pfandbücher von einem jeden solchen Pfandbriefe gleichfalls eine von der Oberdirection vidimirte Abschrift erhalten.

X. Uebrigens soll allen Ober- und Unterbehörden dieses Gouvernements aufgetragen und empfohlen werden, den zum Behuf des Creditsystems einzurichtenden und die Wohlfahrt der Gutsbesitzer abzweckenden Directionen alle nöthige und gesetzliche Hilfe zu leisten und sie wider alle Beeinträchtigung oder Bedrückung nachdrücklich zu schützen.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät ist, durch Emission privilegirter Pfandbriefe einen soliden und dauerhaften Credit der zu dieser Societät gehörenden Besitzer von Rittergütern im Livländischen Gouvernement, mit Inbegriff der Insel Oesel (s. Anhang), zu begründen und zu erhalten.

Creditregl. 1802, § 1.

Anmerkung. Von den die Rittergüter belastenden Pfandbriefdarlehen können verhältnißmäßige Quoten auf aus dem Eigenthum des Gutsherrn in das Eigenthum anderer Personen übergehende Gesindestellen, zur Förderung des Verkaufs dieser letzteren, in Grundlage besonderer hiefür bestehender Regeln übertragen werden.

Generalversammlungsbeschluß vom 6. April 1864.

§ 2.

Jedem, der in Livland ein Rittergut im Eigenthums- oder Pfandbesitze hat, ist der Eintritt in die Creditsocietät gestattet, wodurch er Interessent derselben wird. Ebenso steht es auch jedem Interessenten der Creditsocietät frei, aus derselben auszutreten, sobald er sich mit der Societät gänzlich auseinandergesetzt hat.

Creditregl. 1802, § 221.

Ueber die näheren Erfordernisse des Eintritts in die Societät siehe §§ 137 und 138.

Ueber die näheren Erfordernisse des Austritts aus derselben s. § 291.

§ 3.

Die Oberdirection hat allen Behörden des Gouvernements Livland, welchen die zur Creditsocietät gehörenden Güter untergeordnet sind, Verzeichnisse derselben zur Wissenschaft mitzutheilen, auch den jedesmaligen Eintritt oder Austritt eines Gutes in die Creditsocietät oder aus derselben eben diesen Behörden, namentlich auch dem betreffenden Kirchspielsgerichte, bekannt zu machen.

Creditregl. 1802, § 38.

§ 4.

Neben der speciellen Verhaftung jedes einzelnen der Creditsocietät verpfändeten Gutes und dessen Besitzers für das auf das einzelne Gut bewilligte Pfandbriefdarlehn haften auch sämmtliche der Creditsocietät verpfändete Güter und deren Besitzer alle für einen und einer für alle der Creditsocietät gegenüber für jeden dieser Societät etwa erwachsenden Verlust oder Schaden.

Cf. 147.

S. U. an die Livl. Gouv.-Regierung vom 24. November 1802, Nr. 4695.

§ 5.

Die Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den Directionen der Creditsocietät im Namen der zu derselben gehörenden Livländischen Gutsbesitzer

auf die einzelnen als Specialhypothek dienenden Güter ausgefertigt und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als auch der richtigen und prompten Zahlung der Zinsen ihren Inhabern garantirt werden.

Die Pfandbriefe der Creditsocietät werden nicht zum Besten bestimmter Gläubiger ausgefertigt, sind aber trotz dessen nicht in jedem Falle Inhaberpapiere (s. § 187).

Creditregl. 1802, §§ 2 und 8.

§ 6.

Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten die Zinsen auch während eines etwaigen Concurses, der über das betreffende der Creditsocietät verpfändete Gut ausbricht, jederzeit prompt und richtig von den Directionen der Creditsocietät ausgezahlt und können überhaupt nie in einen Concurs verwickelt werden, indem ihnen für Capital und Zinsen der Pfandbriefe die ganze Creditsocietät haftet.

Creditregl. 1802, § 7.

§ 7

Keine Besitzveränderungsurkunde in Betreff eines der Creditsocietät verpfändeten Gutes kann ohne vorhergehende Genehmigung der Oberdirection corroborirt werden, welche letztere ihre Einwilligung zur Corroboration mittelst Attestats im Namen der Creditsocietät ertheilt, wenn in der Urkunde über die Besitzveränderung nichts enthalten ist, was den Rechten der Creditsocietät zuwiderläuft und nachdem der neue Besitzer in der von ihm der Originalurkunde über die Besitzveränderung zugeschriebenen Verbindungsschrift nebst Reversale erklärt, die Pfandbriefsschuld des Gutes als seine eigene Schuld übernommen zu haben.

Punkt IV

§ 8.

Die Oberdirection willigt auch in alle Ingrossationen und Verbote auf die der Creditsocietät verpfändeten Güter, jedoch nur unter ausdrücklichem Vorbehalte der der Creditsocietät zustehenden Rechte.

Punkt IV

§ 9.

Zur Sicherheit der Casse und der Wertheffecten der Creditsocietät wird von der örtlichen Militairbehörde eine Wache abcommandirt, die das ganze Jahr hindurch den Eingang zum Gewölbe des Hauses der Creditsocietät, in welchem die Casse und die Wertheffecten aufbewahrt werden, zu bewachen hat.

Rescript des Generalgouverneurs an die Oberdirection d. d. 28. Juni 1859, Nr. 1026.

§ 10.

In Sachen der Creditsocietät werden von den Behörden keine Kanzelleigebühren erhoben.

Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Thl. I, Art. 62, Punkt 5.

§ 11.

Bei Kron-Podräden und -Lieferungen, bei Pachtungen von Kronobrokgegenständen, zur Befristung der Zahlungen bei den Getränkaccisevertwaltungen, sowie zur Sicherstellung der Zollgebühren bei den Zollbehörden sind die Pfandbriefe der Creditsocietät, mit den erforderlichen Blanquetten oder Uebergabe-Indossamenten

versehen, überall als Unterpfänder (Saloggen) anzunehmen, und zwar im letzten Falle nach dem obrigkeitlich fixirten jedesmaligen Course, in allen anderen Fällen aber nach dem Nennwerthe.

Sowohl bei der Annahme von Pfandbriefen als Unterpfand (Salog), als auch bei Rückgabe derselben an die Salogsteller hat die Oberdirection der Creditsocietät erforderliche Benachrichtigung von den Behörden und Autoritäten, welche die Pfandbriefe als Salog angenommen haben, zu erhalten.

Patent vom 15. Mai 1834, Nr. gen. 3035, spec. 87.

Publication der Livl. Gouv.-Reg. vom 8. November 1854 Nr. 4579 in der Livl. Gouv.-Ztg. vom 12. November 1854, Nr. 98.

Patent vom 12. December 1862, Nr. 122.

Zweites Capitel.

Von den Generalversammlungen der Creditsocietät.

§ 12.

Die Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät besteht aus den Besitzern der zur Creditsocietät gehörenden Rittergüter und hat im Allgemeinen jeder persönlich erschienene Interessent das Recht, auf der Generalversammlung mitzustimmen und mitzuwählen.

Creditregl. 1802, § 12.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1) Besitzer sequestrirter Güter, sowie unverehelichte weibliche Besitzer zur Creditsocietät gehörender Güter haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 12. Mai 1814 und 6. Juli 1815.

2) Vertretung Minderjähriger durch deren Vormünder ist unzulässig.

Creditregl. 1802, § 213.
Generalversammlungsbeschluß vom 24. Januar 1803.

3) Vertretung durch Vollmacht ist nur in folgenden Fällen zulässig:

a) Beim Vorhandensein mehrerer volljähriger Erben eines verstorbenen stimm- und wahlberechtigten Interessenten der Creditsocietät.

Die Erben haben, so lange der Nachlaß in ungetheilter Masse ist, einem von ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu übertragen; ist aber von den volljährigen und unabgetheilten Erben nur einer in der Versammlung anwesend, so wird ohne Weiteres angenommen, daß ihm das Stimm- und Wahlrecht übertragen worden ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 11. Mai 1837.

b) Bei Gütern, die sich im Besitze von Frauen befinden. Hier steht dem Ehegatten das Stimm- und Wahlrecht zu. Ist der Ehegatte aber nicht mehr am Leben, oder ist derselbe von der Frau abgeschieden, so übt, beim Vorhandensein volljähriger Söhne der Frau, einer derselben, nach Bestimmung der Mutter, das Stimm- und Wahlrecht aus. Sind auch volljährige Söhne nicht vorhanden, so kann für die im Besitze von

Frauen befindlichen Güter, gleichwie für die im Besitze unverehelichter weiblicher Personen befindlichen, kein Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 9. Juli 1806 u. 11. Mai 1837.

4) Schriftlich eingesandte Vota werden nicht angenommen, sondern es ist in Betreff derjenigen, die nicht persönlich in der Versammlung erscheinen, anzunehmen, daß sie für dieses Mal ihres Votums sich begeben haben. Hievon sind bei den Wahlen alle in öffentlichen Diensten abwesende, oder außerhalb des Gouvernements wohnende Gutsbesitzer, sowie diejenigen, von denen es notorisch ist, daß sie durch Krankheit zu erscheinen behindert werden, ausgenommen und steht es denselben frei, bei den Wahlen ihr Votum schriftlich einzusenden.

Creditregl. 1802, § 40.

5) Angaben willkürlicher Güterabtheilungen und Abtretungen von Seiten noch lebender Interessenten der Creditsocietät nur auf die Dauer der Generalversammlung, um zwei oder mehreren Personen das einem einzigen, und zwar dem rechtmäßigen noch lebenden Interessenten, lediglich zustehende Stimm- und Wahlrecht zu verschaffen, sind von keiner Wirksamkeit. Wenn jedoch der Vater und resp. die Mutter eine irrevocable Declaration ausstellen, daß sie ihr Gut dem Sohne auf Lebenszeit übertragen haben, so hat dieser auf der Generalversammlung die Rechte eines wirklichen Interessenten der Creditsocietät.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 11. Mai 1837 und 30. November 1857.

§ 13.

Jeder Interessent der Creditsocietät hat nur eine Stimme ohne Rücksicht darauf, ob er nur ein oder mehrere zur Creditsocietät gehörende Güter besitzt.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 11. Mai 1837 und 30. November 1857.

§ 14.

Gutsbesitzer, welche nicht Inetereſſenten der Creditsocietät sind, dürfen zwar in der Versammlung erscheinen, nehmen aber weder an der Berathung, noch an der Abstimmung und an den Wahlen Theil.

Creditregl. 1802, § 12.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 5. Januar und 9. Juli 1806.

§ 15.

Die Generalversammlungen der Interessenten der Creditsocietät sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden regelmäßig alle drei Jahre und zwar zur Zeit der ordentlichen Landtage statt; außerordentliche Generalversammlungen werden von der Oberdirection mit Zuziehung des Creditconvents, oder auch von letzterem allein ausgeschrieben. Soll eine außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben werden und steht zugleich die Einberufung eines außerordentlichen Landtags zu erwarten, so wird der für den außerordentlichen Landtag anzuberaumende Termin, wenn möglich, auch für den Zusammentritt der außer-

ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Bekanntmachung wegen einer zur Zeit eines Landtags abzuhaltenden Generalversammlung wird von dem Livländischen Landrathscollegium bewirkt; soll aber eine Generalversammlung zu einer Zeit stattfinden, in welcher kein Landtag zusammentritt, so macht die Oberdirection dem Generalgouverneur der Ostseeprovinzen betreffende Vorstellung und bewirkt bei der Gouvernementsverwaltung die erforderliche Bekanntmachung.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 16.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn außer den Creditconvents- und Directionsgliedern fünfzehn Interessenten der Creditsocietät anwesend sind.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 9. Juli 1806 und 18. März 1827.

§ 17.

Die Generalversammlungen werden von dem Oberdirector und im Falle der Behinderung desselben von dem anwesenden ältesten Gliede der Oberdirection eröffnet.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 18.

Sobald die Generalversammlung eröffnet worden, wird von derselben aus ihrer Mitte ein Sprecher gewählt, welchem der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen zusteht.

Zum Sprecher darf kein Directionsglied gewählt werden.

Generalversammlungsbeschluß vom 21. Februar 1805.

§ 19.

Zur Wahl des Sprechers schlagen die anwesenden stimm- und wahlberechtigten Gutsbesitzer mittelst Wahlzettel drei Candidaten vor und ballotiren hierauf über diejenigen drei Candidaten einzeln, welche nach den Wahlzetteln die meisten Stimmen erhalten haben. Wer beim Ballotement die Stimmenmehrheit erhält, ist Sprecher.

Sowohl bei der Ausmittelung der Candidaten mittelst Wahlzettel, als auch beim Ballotement, entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, welches von dem Oberdirector gezogen wird.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 20.

Der Sprecher hat in der Versammlung dieselbe Stellung, die dem Landmarschall auf dem Landtage gebührt.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 21.

Sobald der Sprecher gewählt worden ist, veranstaltet er die Wahl des aus fünf Gliedern bestehenden engen Ausschusses, welchen die jedesmalige Versammlung aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit auf dieselbe Weise, wie den Sprecher, wählt.

Convents- und Directionsglieder, sowie der Sprecher selbst, dürfen nicht auf die Wahl kommen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 21. Februar 1805, 5. Januar 1806 und 1. Juli 1810.

§ 22.

Der Sprecher beobachtet bei der Leitung der Verhandlungen in der Generalversammlung die für die Leitung des Landtags vorgeschriebene Ordnung.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 23.

Nachdem der enge Ausschuß gewählt worden ist, läßt der Sprecher den von der Oberdirection abzustattenden Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse der letzten Generalversammlung, über die Beschlüsse der seit der letzten Generalversammlung stattgehabten Creditconvente, über den Vermögenszustand der Societät, über neue, der Entscheidung bedürfende Vorfälle und über die eingegangenen Desiderien und Beschwerden vortragen. Die Gegenstände, die aus dem Berichte sich ergeben, werden auf der Generalversammlung verhandelt, welche auch die Wahlen der Directionsglieder und der Revidenten der Oberdirection vollzieht.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 24.

Anträge, die, an die Verhandlungen anknüpfend, verlautbart werden, sind bei dem Sprecher anzubringen und, nach stattgehabtem öffentlichen Vortrage derselben, von ihm, falls die Generalversammlung solches genehmigt, dem engen Ausschusse zu überweisen.

Sind diese Anträge nicht sogleich schriftlich formulirt worden, so muß der Antragsteller solches zum nächsten Tage nachholen.

Der Sprecher empfängt sodann die schriftlich formulirten Anträge und übergiebt dieselben dem engen Ausschusse.

Generalversammlungsbeschluß vom 5. Januar 1806.

§ 25.

Die Generalversammlungen der Interessenten der Creditsocietät, ordentliche sowohl als außerordentliche, sind berechtigt, erforderlichen Falls Abänderungen und Ergänzungen des Creditreglements, welche den Gesetzen und dem gemeinen Besten nicht zuwider, dagegen der Creditsocietät und ihrem Interesse von Nutzen und förderlich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen zu beschließen.

Ueber jede solche beschlossene Abänderung oder Ergänzung des Creditreglements ist dem örtlichen Generalgouverneur zum Behuf der Bestätigung, resp. der Erwirkung derselben, Vorstellung zu machen.

Creditregl. 1802, § 32.
Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 11. April 1855.

§ 26.

Alles, was auf der Versammlung zum Vortrag kommen soll, wird durch das Gutachten des engen Ausschusses und das Consilium der Oberdirection zur Berathung vorbereitet.

Das Gutachten des ersteren gelangt durch den Sprecher an die Oberdirection. Weicht das darauf erfolgte Consilium der Oberdirection von dem Gutachten des engen Ausschusses ab, so trägt der Sprecher das Consilium der Oberdirection dem engen Ausschusse vor, zur etwaigen Abänderung dessen Gutachtens. Hierauf werden die zu berathenden Angelegenheiten, versehen mit dem Gutachten und Consilium, von dem Sprecher der Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt.

Generalversammlungsbeschluß vom 10. Januar 1806.

§ 27.

Im engen Ausschusse hat der Sprecher den Vorsitz, den Vortrag und die Leitung der Berathungen. Der Oberdirector und die Districtsdirectoren wohnen den Berathungen des engen Ausschusses bei.

Der Sprecher und der Oberdirector haben im engen Ausschusse kein Stimmrecht, die Districtsdirectoren dagegen haben im engen Ausschusse ein Stimmrecht in allen Sachen, welche nicht sie und ihre Directionen betreffen.

Der Oberdirector und die Districtsdirectoren haben im engen Ausschusse die etwa erforderlichen näheren Aufschlüsse zu geben.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 22. Juni 1812 und 26. Juni 1815.

§ 28.

Die Generalversammlungsbeschlüsse werden einstimmig, oder, bei getheilten Meinungen, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 29.

Wird bei getheilten Meinungen in der Versammlung auf ein Ballotement angetragen, so muß der Antragsteller von zwei stimmberechtigten Interessenten der Creditsocietät unterstützt sein, jedoch wird das Ballotement allemal erst in der nächsten Sitzung nach Regulirung des Recesses vollzogen.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 30.

Ein durch Ballotement gefaßter Beschluß gewinnt sofort Rechtskraft und kann auf derselben Generalversammlung nicht mehr rückgängig gemacht werden; Beschlüsse aber, die nicht durch Ballotement zu Stande gekommen sind, werden erst rechtskräftig, wenn in der nächsten Sitzung der Receß derjenigen Sitzung, in welcher der Beschluß gefaßt worden, öffentlich verlesen und regulirt und dergestalt die schriftliche Formulirung des Beschlusses allendlich festgestellt worden ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 31.

Nachträgliche Erklärungen einzelner Ballotirenden über von ihnen beim Ballotement begangene Versehen bleiben unberücksichtigt.

Generalversammlungsbeschluß vom 11. Juli 1818.

§ 32.

Abwesende Interessenten der Creditsocietät sind gleich den anwesenden den Versammlungsbeschlüssen unterworfen und haben dieselben zu erfüllen.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 33.

Gegen gefaßte Beschlüsse sind weder Protestationen, noch Rechtsbewahrungen zulässig, jedoch können abweichende Meinungen, eigenhändig unterschrieben, zu den Acten gegeben werden; ob sie in den Receß selbst aufzunehmen sind, bestimmt die Versammlung.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. März 1803.

§ 34.

Die Wahlen der Glieder des Creditconvents und der Directionen, sowie die Wahlen der Revidenten der Oberdirection, bilden den Schluß der Verhandlungen der Generalversammlung.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 35.

Die Wahlen beginnen mit der des Präsidenten des Creditconvents; ihr folgen die Wahlen der Glieder des Creditconvents, des Oberdirectors, der Räthe der Oberdirection, der Glieder der Districtsdirectionen und der Revidenten der Oberdirection.

Bei der Wahl der Glieder des Creditconvents und der Oberdirection, sowie bei der Wahl der Revidenten der Oberdirection, nehmen an der Ausmittelung der Wahlcandidaten mittelst Wahlzettel und an dem darauf folgenden Ballotement alle wahlberechtigten Interessenten der Creditsocietät Theil.

Die Glieder der Districtsdirectionen dagegen werden nur von denjenigen wahlberechtigten Interessenten der Creditsocietät gewählt, welche zu dem betreffenden Districte gehören.

In Betreff der Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen gelten, außer den Festsetzungen in den vorhergehenden §§ dieses Reglements, auch noch die bezüglichen Bestimmungen der Landtagsordnung.

Creditregl. 1802, §§ 19, 20 und 212.
Cf. §§ 40 und 135.

§ 36.

Ueber diejenigen drei Candidaten, welche nach den Wahlzetteln die meisten Stimmen erhalten haben, wird das Ballotement vollzogen. Wer in diesem Ballotement die Mehrzahl der Stimmen erhält, ist gewählt.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 37

Das Protocoll über die Verhandlungen der Versammlung (Receß) wird von einem der Secretaire der Oberdirection geführt und hat mit den Landtagsrecessen gleiche Glaubwürdigkeit.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 38.

Wenn alle Gegenstände der Berathung erledigt und die Wahlen vollzogen sind, läßt der Sprecher zum Schluß der Versammlung den ganzen Receß nochmals verlesen; nachdem dies geschehen, unterschreibt er denselben.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 39.

Die Recesse werden im Archiv der Oberdirection aufbewahrt und den Districtsdirectionen zur Wissenschaft und Nachachtung abschriftlich mitgetheilt.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. Januar 1806.

Drittes Capitel.

Von dem Creditconvente.

§ 40.

Der Creditconvent besteht aus zwölf Personen, nämlich aus einem Präsidenten und acht Gliedern, welche sämmtlich aus den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern der Creditsocietät von der Generalversammlung, und zwar die acht Glieder zu je vier aus den Societätsgliedern des Lettischen und Ehstnischen Districts, auf drei Jahre, d. h. von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen, erwählt werden, sowie aus dem jedesmaligen Oberdirector und den jedesmaligen Directoren der beiden Districtsdirectionen. Der Creditconvent wählt in seiner ersten Sitzung für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung einen Vicepräsidenten aus der Zahl der gewählten Creditconventsglieder. Einer der Secretaire der Oberdirection führt das Protocoll.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 41.

Bei der Einladung zum Creditconvente wird den Gliedern desselben von der Oberdirection in Kürze mitgetheilt, was voraussichtlich zum Vortrage kommen wird.

Generalversammlungsbeschluß vom 2. Juli 1836.

§ 42.

Diejenigen Creditconventsglieder, welche nicht gleichzeitig Glieder des Adelsconvents sind, oder ihren Wohnsitz nicht in Riga haben, erhalten Ersatz für Reise-

kosten und Diäten gleich den für die Glieder der Districtsdirectionen und die von diesen Directionen ernannten Commissarien in der Anmerkung 3 zum § 160 dieses Reglements bestimmten Reise- und Diätengeldern.

Glieder des Adelsconvents erhalten als Creditconventsglieder nur in dem Falle Reisegelder und Diäten, wenn der Sitzungstermin des Creditconvents mit demjenigen des Adelsconvents nicht zusammenfällt.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 43.

Der Creditconvent wird beschlußfähig, wenn — den Präsidenten mitgerechnet — mindestens neun Glieder, und von diesen mindestens zwei aus jedem der beiden Districte gewählte, anwesend sind. Sollten während der Sitzungsperiode des Creditconvents vier Glieder verhindert sein zu erscheinen, so ergänzen sich die übrigen rücksichtlich des solchergestalt fehlenden einen Gliedes durch Cooptation aus der Zahl der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Creditsocietät.

Fehlen mehr als vier Glieder, so können Sitzungen nicht abgehalten werden und kann auch keine fernere Cooptation stattfinden.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 44.

Es versammelt sich der Creditconvent zwei Mal im Jahre, und, wenn der Oberdirector es für nothwendig hält, nach vorhergegangener Verständigung desselben mit dem Präses, auch häufiger. Die Bestimmung des Termins zum Zusammentritt des Creditconvents ist der Oberdirection überlassen und das Zusammentreffen desselben mit dem Adelsconvente zulässig.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 45.

Den Vorsitz und den Vortrag im Creditconvente hat der Präsident, oder, wenn derselbe nicht anwesend ist, der Vicepräsident.

Die Berathungsmaterien für den Creditconvent ergeben sich hauptsächlich aus dem demselben von der Oberdirection abzustattenden Berichte. Bei der Oberdirection sind auch alle für den Creditconvent bestimmte Anträge einzureichen.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 46.

Insbesondere hat der Creditconvent über eingegangene Beschwerden zu entscheiden, das Nöthige festzusetzen, wenn die Oberdirection zu Geldnegocen zu schreiten genöthigt ist, über die Zulässigkeit eingegangener Entlassungsgesuche zu entscheiden und Vacanzen in den Directionen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu besetzen.

Handelt es sich um Beschwerden über die Oberdirection, so trifft der Creditconvent vorläufige Verfügung bis zur Bestätigung der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät; auch ist der Creditconvent in solchem Falle befugt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Februar 1805 und 9. Juli 1806.

§ 47

In dringenden Fällen repräsentirt der Creditconvent die Generalversammlung.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 48.

Der Creditconvent giebt über jede Frage ein schriftliches Sentiment, oder — wenn verschiedene Meinungen sich geltend machen — auch mehrere Sentiments ab, welche der Oberdirection übergeben werden und — mit dem Consilium derselben versehen — an den Creditconvent zur Beschlußfassung zurückkommen. Weicht das Consilium von dem Sentiment ab, oder liegen mehrere von einander abweichende Sentiments oder Consilia vor, so wird nach der von dem Präses zu bestimmenden Reihenfolge über die verschiedenen Meinungen abgestimmt. Es ist jedoch dem Creditconvente gestattet, an Stelle solcher Abstimmung die bezügliche frühere Verhandlung zu annulliren, den Gegenstand derselben in nochmalige Berathung zu nehmen und ein neues Sentiment abzugeben, welches wiederum der Oberdirection zur Consiliirung übergeben wird und alsdann zur definitiven, auf demselben Creditconvente nicht mehr rückgängig zu machenden Beschlußfassung an den Creditconvent zurückgelangt.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 49.

Die Beschlüsse des Creditconvents werden einstimmig, oder, bei getheilten Meinungen, durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Creditregl. 1802, § 32.
Generalversammlungsbeschluß vom 20. November 1867.

§ 50.

Die Beschlüsse des Creditconvents gelten nur bis zur nächsten Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät, welcher die Beschlüsse von der Oberdirection zur Genehmigung vorzulegen sind, es sei denn, daß die Generalversammlung den Creditconvent ausdrücklich ermächtigt hat, in einer Angelegenheit definitive Bestimmung und Entscheidung zu treffen, oder daß nach dem Reglement dem Creditconvente in einer Angelegenheit die definitive Bestimmung und Entscheidung zusteht.

Creditreglem. 1802, § 32.
Generalversammlungsbeschluß vom 1. Juli 1810.

§ 51.

Die Beschlüsse des Creditconvents gewinnen erst Rechtskraft, wenn der Receß in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Creditconvents und der Oberdirection regulirt und solchergestalt die allendliche schriftliche Formulirung der Beschlüsse festgestellt worden ist.

Die Consilia der Oberdirection, welche nicht zum Beschlusse erhoben werden, sind im Recesse zu verschreiben.

Jedes Glied des Creditconvents hat das Recht, sein vom Beschlusse abweichendes Sentiment in dem Recesse verschreiben zu lassen.

Der Receß über die stattgehabten Verhandlungen im Creditconvent wird von dem Präsidenten unterschrieben, im Archiv der Oberdirection aufbewahrt und den Districtsdirectionen, soweit er dieselben und deren District betrifft, zur Wissenschaft und Nachachtung abschriftlich mitgetheilt.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 18. Januar 1806 und 20. Novbr. 1867.

Viertes Capitel.

Von den Directionen und den Beamten der Creditsocietät.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52.

Verwaltungsorgane der Creditsocietät sind: eine Oberdirection und zwei Districtsdirectionen, nämlich eine Districtsdirection für den Lettischen und eine für den Ehstnischen District. Beide Districtsdirectionen haben in der Oberdirection ihre vorgesetzte Instanz.

Creditregl. 1802, § 18.

§ 53.

Bei Erweiterung oder Verringerung des Geschäftskreises der Creditsocietät ist die Zahl der Directionen verhältnißmäßig zu vermehren oder zu vermindern, desgleichen auch die Zahl der Directionsglieder und Beamten.

Creditregl. 1802, § 18.
Generalversammlungsbeschluß vom 1. Juli 1824.

§ 54.

Die Oberdirection und die Districtsdirectionen verfahren nach dem Creditreglement und nach den Beschlüssen der Generalversammlungen und der Creditconvente.

Creditregl. 1802, § 18.

§ 55.

Die Sitzungen der Directionen finden während des ganzen Jahres täglich in den Vormittagsstunden statt, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Sommer und Winterferien (s. § 74).

Generalversammlungsbeschluß vom 10. März 1827.

§ 56.

In den Directionen muß die zur Erledigung der Geschäfte nöthige Anzahl Glieder stets anwesend sein.

Creditregl. 1802, § 23.
Generalversammlungsbeschluß vom 10. März 1827.

§ 57.

Alle Verfügungen und Entscheidungen, sowie die Wahlen der Kanzleibeamten der Directionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. An den Wahlen der Kanzleibeamten nehmen sämmtliche Glieder der betreffenden Direction Theil.

Bei Stimmengleichheit giebt in der Oberdirection die Stimme des Oberdirectors, in den Districtsdirectionen die des Districtsdirectors den Ausschlag.

Creditregl. 1802, §§ 23 und 51.

§ 58.

Zu Gliedern der Directionen können nur Personen gewählt werden, die ein zur Creditsocietät gehörendes Gut besitzen, zum Adel gehören, in guten Vermögensverhältnissen stehen, rechtschaffenen Characters und keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt sind.

Creditregl. 1802, §§ 11, 22, 44, 49.

Anmerkung. Der ein Gut seiner Eltern innehabende Sohn kann, falls er sonst alle zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Gliede einer Direction gewählt werden, wenn der Vater, oder resp. die Mutter, eine irrevocable Declaration ausstellen, daß sie ihr Gut dem Sohne auf Lebenszeit übertragen haben.

Generalversammlungsbeschluß vom 30. November 1857.

§ 59.

Directionsglieder, die ihre Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Creditsocietät nicht erfüllen, und deren Güter sequestrirt werden, müssen aus ihrem Amte ausscheiden.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1814.

§ 60.

Der Dienst in einer Direction kann schlechterdings mit keinem Kron- oder Landesdienste verbunden werden.

Anmerkung. Von der im vorstehenden § enthaltenen Bestimmung macht das Amt eines Landraths insofern eine Ausnahme, als er zum Gliede einer Direction gewählt werden kann, wenn er weder im Provinzialconsistorium, noch im Hofgericht dient, noch auch Oberkirchenvorsteher ist.

Creditregl. 1802, §§ 11 und 210.

§ 61.

Wer im Kron- oder Landesdienste steht und zu einem Amte in einer der Directionen der Creditsocietät gewählt wird, kann solches Amt nicht eher antreten als bis er von seinem seitherigen Amte entlassen und in Ansehung aller etwaigen Nachrechnungen und Verantwortungen aus demselben gehörig und vollständig quittirt worden ist.

Creditregl. 1802, § 11.

§ 62.

Es ist darauf zu sehen, daß nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit der Glieder der Directionen in jeder Direction wenigstens ein Glied für die folgenden drei Jahre wiedergewählt werde.

Creditregl. 1802, § 22.

§ 63.

Zur Creditsocietät gehörende Gutsbesitzer dürfen einen speciellen Auftrag, der ihnen in Angelegenheiten der Creditsocietät ertheilt wird, nicht ablehnen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 3. Juli 1806 und 15. Mai 1837.

§ 64.

Die Glieder der Directionen werden von der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät auf drei Jahre, d. h. von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern, mittelst Wahlzettel und Ballotements gewählt.

Creditregl. 1802, §§ 19, 20, 22, 40 und 212.
Generalversammlungsbeschluß vom 16. Juli 1821.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Wahlen der Directionsglieder sind im zweiten Capitel und im § 65 enthalten.

§ 65.

Werden Aemter von Directionsgliedern zu einer Zeit vacant, wo die Generalversammlung nicht versammelt ist, wohl aber der Creditconvent, so hat letzterer die Vacanzen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu besetzen.

Ist auch kein Creditconvent versammelt, so findet behufs Besetzung der Vacanzen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung folgendes Wahlverfahren statt:

Bei der Wiederbesetzung des Amtes eines Gliedes der Oberdirection fertigt die Oberdirection Listen aller wählbaren Interessenten der Creditsocietät sämmtlichen Gliedern des Creditconvents zu, bei der Aufforderung, aus den in den Listen namhaft gemachten Personen drei Wahlcandidaten schriftlich vorzuschlagen.

Von den Vorgeschlagenen werden diejenigen drei Candidaten, die bei dem Vorschlage die meisten Stimmen erhalten haben, den Gliedern des Creditconvents wieder mitgetheilt, welche letztere sodann einem dieser drei Candidaten ihre resp. Wahlstimme zu geben haben. Derjenige Candidat, der hiebei die Stimmenmehrheit erhält, ist gewählt.

Auf gleiche Weise wird bei der Wiederbesetzung des Amtes eines Gliedes der Districtsdirectionen verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß hier Vorschlag und Wahl nur aus den wählbaren Interessenten des betreffenden Districts erfolgen und deshalb auch die von der Oberdirection den Gliedern des Creditconvents zuzufertigenden Listen nur die wählbaren Interessenten des betreffenden Districts enthalten.

In allen obigen Fällen entscheidet bei Gleichheit der Stimmen das Loos, welches von dem Oberdirector gezogen wird.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 66.

Die auf der Generalversammlung gewählten Directionsglieder werden von der Oberdirection dem Generalgouverneur der Ostseeprovinzen und der Livländischen Gouvernementsverwaltung angezeigt, welche letztere die stattgefundenen Wahlen mittelst Patents zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Creditregl. 1802, §§ 11, 21 und 40.

§ 67

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Kanzleiämter der Directionen in einer Person ist möglichst zu vermeiden. Ein Amt außerhalb der Directionen der Creditsocietät aber darf ein Kanzleibeamter schlechterdings nicht bekleiden und anderweitige mit Honorar verbundene Geschäfte darf er nur mit Erlaubniß der resp. Direction unter der Bedingung übernehmen, daß solche in keiner Weise mit dem Geschäftskreise der Direction collidiren und dadurch auch nicht der Geschäftsbetrieb der Direction beeinträchtigt wird.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 13. Juli 1806, 19. März 1827 und 19. September 1844.

§ 68.

Den Directoren steht es zu, über die amtlichen Geschäftsarbeiten jedes einzelnen ihrer Beamten Bestimmung zu treffen, und haben sie denselben zu solchem Behufe Instructionen zu ertheilen, welche die Beamten genau zu befolgen verpflichtet sind.

Creditregl. 1802, §§ 55 und 56.

§ 69.

Die Glieder der Directionen und deren Beamte sind den Vorschriften ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten schuldig. In Contraventionsfällen verhängt der Creditconvent oder die Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät gegen die Directionsglieder, die Secretaire, Rendanten, Notaire und Buchhalter angemessene Geldstrafen, oder entsetzt sie ihrer Aemter.

Alle übrigen Kanzleibeamten und Subalternen werden erforderlichenfalls von ihren Constituenten durch Abzug vom Gehalte, oder durch Amtsentlassung gestraft.

Creditregl. 1802, § 206.

§ 70.

Klagen über Amts- und Pflichtverletzung der Directionen, sowie der Glieder und Beamten derselben, werden bei dem Creditconvente oder der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät angebracht.

Ist der eingeklagte Fall von der Beschaffenheit, daß er sich zur allendlichen Aburtheilung der Generalversammlung nicht eignet, so bleiben Untersuchung und Entscheidung der competenten Behörde vorbehalten.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 10. März 1805 und vom 15. Mai 1837.

§ 71.

Die Kanzleibeamten werden zu lebenslänglichem Dienste angestellt. Ihre Entlassung erhalten sie jedoch nicht nur auf eigenes Ansuchen, sondern auch zur Strafe in den in den §§ 69 und 70 gedachten Fällen und wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes.

Creditregl. 1802, §§ 55 und 56.

§ 72.

Das Recht der Urlaubsbewilligung an Directionsglieder steht der Oberdirection, an Kanzleibeamte den Chefs der resp. Directionen zu.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 10. März 1827 und 2. Juli 1836.

§ 73.

Ist ein Directionsglied länger als vier Wochen ununterbrochen auf Urlaub abwesend, so bezieht den verhältnißmäßigen Gehalt desselben dasjenige Directionsglied, welches dessen Functionen während der Zeit des Urlaubs vertritt.

Generalversammlungsbeschluß vom 10. März 1827.

§ 74.

Die Directionen haben Sommerferien vom 10. Juli bis zum 10. August und Winterferien vom 23. December bis zum 7. Januar, während welcher Zeit dieselben geschlossen sind; jedoch muß zur Beaufsichtigung der Directionslocale und zum Empfange der eingehenden Schriften ein Kanzlist während der gewöhnlichen Sitzungszeit in den Directionen anwesend sein.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 75.

Die Glieder und Beamten der Directionen werden von der Creditsocietät nach dem in der Beilage I enthaltenen Etat besoldet, genießen die in demselben festgesetzten Emolumente, stehen in bestimmten Rangclassen (s. Patent der Livl. Gouvernementsregierung vom 29. Januar 1836, Nr. gen. 612, spec. 31) und können sowohl zum Range, als auch zu Ehrenzeichen für tadellosen Dienst vorgestellt werden.

§ 76.

Die Kanzleibeamten, deren Wittwen und Waisen, erhalten Pensionen nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements (s. Beilage II).

Die Kanzleibeamten erhalten ferner Gehaltszulagen nach Maßgabe der in der Beilage III zu diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen. Gehaltszulagen erhalten auch die bei den Districtsdirectionen angestellten Landmesser, unter denselben Bedingungen und in gleichem Verhältnisse, wie die Kanzleibeamten der Directionen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 3. December 1851, 16. März 1864 und 7. April 1864.

§ 77

Zur Anschaffung des erforderlichen Kanzleimaterials werden den Directionen die nöthigen Summen aus der Societätscasse verabfolgt.

Creditconventsbeschluß vom 26. Mai 1858.

§ 78.

Bemerkungen und Vorschläge zum Besten der Creditsocietät sind an die Oberdirection einzusenden.

Creditregl. 1802, § 31.

Zweiter Abschnitt.

Von der Oberdirection.

§ 79.

Die Oberdirection besteht aus einem Oberdirector und vier Räthen und hat ihren Sitz in Riga.

Creditregl. 1802, § 18 Pkt. 1.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 22. Mai 1854 und 2. December 1860.

§ 80.

Für das Kanzlei- und Rechnungswesen sind bei der Oberdirection angestellt: ein Obersecretair, ein Rendant, ein zweiter Secretair, ein Archivsecretair, ein Notair, ein Buchhalter und 5 Kanzlisten.

Creditregl. 1802, § 18.

§ 81.

Zu den etatmäßigen Beamten der Oberdirection gehört noch ein Syndicus.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 82.

Die Häuser der Creditsocietät in Riga werden durch einen Sachkundigen beaufsichtigt.

Creditconventsbeschluß vom 11. Juni 1866.

§ 83.

Zur Aufwartung hat die Oberdirection einen Calfactor, der zugleich Ministerial ist, und das sonst erforderliche niedere Dienstpersonal.

Creditregl. 1802, § 18 Pkt. 2.

§ 84.

Die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und die Wahlen der Interessenten der Creditsocietät zu Gliedern der Oberdirection sind im zweiten Capitel und im ersten Abschnitt des vierten Capitels enthalten.

§ 85.

Der Oberdirector muß wenigstens den größten Theil des Jahres in der Oberdirection anwesend sein; die Oberdirectionsräthe wechseln in der Präsenz unter einander ab, dergestalt, daß jederzeit mindestens zwei derselben in der Oberdirection anwesend sind.

Creditregl. 1802, § 23.
Generalversammlungsbeschluß vom 10. März 1827.

§ 86.

Wenn der Oberdirector in der Oberdirection nicht anwesend ist, so vertritt dessen Stelle der älteste der anwesenden Oberdirectionsräthe.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. Juli 1806.

§ 87

Während der Creditconvente und der Generalversammlungen müssen sämmtliche Glieder der Oberdirection anwesend sein.

Generalversammlungsbeschluß vom 10. März 1827.

§ 88.

Die Oberdirection wählt den Obersecretair und stellt denselben dem Creditconvente zur Bestätigung vor.

Die Wahl und Anstellung aller übrigen Beamten und des Dienstpersonals der Oberdirection ist derselben allein überlassen.

Creditregl. 1802, §§ 24 und 25.

§ 89.

Sämmtliche Secretaire der Oberdirection müssen rechtskundig, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel sein.

Creditregl. 1802, § 24.

§ 90.

Der Obersecretair hat die Oberaufsicht und die Oberleitung der gesammten Oberdirectionskanzlei.

Creditconventsbeschluß vom 11. Juli 1866.

§ 91.

Der Rendant hat auf besondere Anweisung der Oberdirection alle eingehenden Gelder zu empfangen, alle Zahlungen zu leisten, ferner alle Ein- und Auszahlungen zu buchen und für die ordnungsmäßige Führung der Cassabücher und Rechnungen Sorge zu tragen, im Uebrigen richtet er sich nach der ihm von dem Oberdirector zu ertheilenden Instruction (s. § 68.)

§ 92.

Der Rendant hat bei seiner Anstellung eine Caution von 5000 bis 6000 R. S. zu bestellen.

Generalversammlungsbeschluß vom 1. Juli 1824.

§ 93.

Den Syndicus wählt die Oberdirection aus der Zahl der Hofgerichtsadvocaten und entläßt denselben nach ihrem Ermessen.

Dem Syndicus wird über seine Anstellung von der Oberdirection ein Constitutorium ertheilt, in welchem zugleich seine Verpflichtungen aufgeführt werden. Diese Verpflichtungen sind:

a) Die Creditsocietät und deren Directionen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten und die Rechte und das Beste der Creditsocietät überall wahrzunehmen,

b) von allem der Creditsocietät Nachtheiligen, sobald ihm solches bekannt wird, die Oberdirection augenblicklich in Kenntniß zu setzen,

c) in allen Angelegenheiten der Creditsocietät die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich zu beobachten,

d) alle ihm vorgelegt werdenden Documente genau und unparteiisch zu prüfen, geforderte Rechtsgutachten ohne Aufenthalt und ohne Ansehen der Person und seiner anderweitigen Amtsverhältnisse zu ertheilen.

Ueber die Anstellung des Syndicus wird dem Livl. Hofgerichte von der Oberdirection Mittheilung gemacht.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 94.

Der Oberdirector und die Oberdirectionsräthe werden von der Livländischen Gouvernementsverwaltung, der Obersecretair und alle übrigen Beamten der Oberdirection, sowie auch der Syndicus, von der Oberdirection, nach den diesem Reglement in der Beilage IV angeschlossenen Formularen, in Eid genommen.

Creditregl. 1802, § 39.
Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 95.

Die Oberdirection hat über die genaue Aufrechterhaltung und Beobachtung der Vorschriften des Reglements und der Beschlüsse der Creditsocietät zu wachen, die der Creditsocietät Allerhöchst zugesicherten Rechte, wo nöthig, zu vertreten, das Beste derselben möglichst zu fördern und allem Nachtheil ungesäumt vorzubeugen und Einhalt zu thun. Erforderlichen Falls beruft die Oberdirection mit Zuziehung des Creditconvents eine außerordentliche Generalversammlung ein.

Creditregl. 1802, §§ 26 und 37.

§ 96.

Die Oberdirection hat die Oberaufsicht über sämmtliche Cassen der Creditsocietät und über alle Fonds derselben und ist verpflichtet, regelmäßig am Schlusse jeden Jahres die Districtsdirectionen zu revidiren, auch berechtigt, diese Revisionen zu jeder anderen Zeit, so oft sie es nöthig findet, durch ein abzuordnendes Glied vorzunehmen.

Creditregl. 1802, § 35.

Anmerkung. Zu solchen außerordentlichen Revisionen wählt die Oberdirection in der Regel eine Zeit, wo die Anwesenheit sämmtlicher Glieder der Districtsdirectionen zu erwarten steht, oder benachrichtigt letztere zeitig über die beabsichtigte Revision.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. Januar 1806.

§ 97

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die Districtsdirectionen, mit Ausnahme von Klagen über Amts- nnd Pflichtverletzung, welche bei dem Creditconvente oder der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät anzubringen sind (s. § 70), untersucht und entscheidet die Oberdirection nach Maßgabe des Creditreglements und der Beschlüsse der Creditsocietät.

In Folge solcher Beschwerden und Anzeigen findet gleichwohl nie ein förmlicher Proceß statt. Die Oberdirection fordert auf eingekommene Beschwerden und Anzeigen entweder nur die Erklärung der betreffenden Districtsdirection ein und fällt hierauf ihre Entscheidung, oder sie veranstaltet auch noch, nach Eingang der

Erklärung der Districtsdirection, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Kosten des unterliegenden Theils eine Untersuchung, nach deren Maßgabe sie die Sache ohne weitere processualische Formalitäten entscheidet.

Die Untersuchung wird von der Oberdirection einem Delegirten derselben und einem Gliede des Creditconvents übertragen.

Creditregl. 1802, § 28.
Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 98.

Wer durch die Entscheidung oder das Verfahren der Oberdirection sich gefährdet glaubt, kann sich zwar an den nächsten Creditconvent und beschaffentlich von diesem an die nächste Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät, oder direct an die letztere, wenden, gleichwohl hat er, mit Vorbehalt seines Rechts, der Verfügung der Oberdirection Folge zu leisten.

Die Generalversammlung ist mit Ausnahme derjenigen Fälle, deren allendliche Erledigung dem Creditconvent anheim gegeben worden, letzte Instanz.

Creditregl. 1802, §§ 28 und 38.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 99.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die beiden vorstehenden §§ nur in den Angelegenheiten, die die Creditsocietät betreffen, Anwendung finden, in allen übrigen Fällen aber der gesetzliche Gerichtsstand der Angeschuldigten unverändert bleibt.

Creditregl. 1802, § 28.

§ 100.

Wird die Oberdirection bei der einen oder anderen Verhandlung zu wesentlichen Zweifeln und Bedenken veranlaßt, so macht dieselbe, wenn die Vorschriften des Creditreglements und die Beschlüsse der Creditsocietät nicht ausreichend sind, und namentlich wenn wesentliche Vörtheile oder Nachtheile zu erwarten stehen, hierüber dem nächsten Creditconvente Vorstellung.

Die in solcher Veranlassung getroffene Bestimmung des Creditconvents wird für alle bis zur nächsten Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät vorkommenden Fälle in Ausführung gebracht und sodann letzterer, der Generalversammlung, zu definitiver Beschlußfassung vorgelegt.

Creditregl. 1802, §§ 32 und 34.

§ 101.

Die Oberdirection zieht in Fällen, wo besondere Kenntniß des Handels nützen kann, und wenn sie es für gut und nöthig erachtet, zwei bewährte Kaufleute zu ihren Berathungen zu und nimmt auf den Rath derselben alle dienliche Rücksicht.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. Januar 1806.

§ 102.

Wenn die Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät, oder bei dringenden Umständen der Creditconvent, die Aufnahme ansehnlicher Darlehen be-

schließen, so ist die Unterhandlung zur Beschaffung der Gelder, die Verwendung und fruchtbringende Anlegung derselben, Pflicht der Oberdirection.

Creditregl. 1802, §§ 36 und 183.

§ 103.

In Betreff des Empfangs und der Auszahlung der Renten, der sonstigen Ein- und Auszahlungen, der Verwaltung der Depositen- und der Hauptcasse und der Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe und Restantien bei der Oberdirection, gelten alle Vorschriften, welche in dieser Hinsicht für die Districtsdirectionen maßgebend und weiter unten angegeben sind.

Der Oberdirector hat hierbei gleiche Verpflichtungen mit den Districtsdirectoren, sowie ihrerseits die Räthe gleiche Verpflichtungen mit den Districtsdirectionsassessoren haben.

Die Rechnungen der Oberdirection werden halbjährlich am 1. Juni und 1. December geschlossen.

Generalversammlungsbeschluß vom 13. Juli 1806.

§ 104.

Wenn der Generalbericht der Revidenten der Oberdirection an die ordentliche Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät (s. § 135) von letzterer für richtig befunden und aus demselben sich keine Verantwortlichkeit der Glieder der Oberdirection ergiebt, so werden die Glieder der Oberdirection von fernerer Verantwortlichkeit für ihre bisherige Amtsführung vom Sprecher im Namen der Creditsocietät quittirt.

Generalversammlungsbeschluß vom 5. Januar 1806.

Dritter Abschnitt.

Von den Districtsdirectionen.

§ 105.

Jede Districtsdirection besteht aus einem Director und vier Assessoren. Die Direction des Lettischen Districts für die Kreise Riga-Wolmar, Wenden-Walk und Arensburg hat ihren Sitz in Riga, die des Ehstnischen Districts für die Kreise Dorpat-Werro und Pernau-Fellin in der Stadt Dorpat.

Creditregl. 1802, §§ 18 und 20.
Generalversammlungsbeschluß vom 12. Juli 1821.

§ 106.

Für das Kanzlei- und Rechnungswesen sind bei jeder Districtsdirection angestellt: ein erster Secretair, ein Rendant, ein zweiter Secretair, ein Notair, ein Buchhalter und drei Kanzlisten.

Creditregl. 1802, § 18.

§ 107.

Zur Aufwartung hat jede Districtsdirection einen Calfactor, der zugleich Ministerial ist, und welchen sie nach befundener Tüchtigkeit, unter Anzeige an die Oberdirection, selbst anstellt.

Creditregl. 1802, § 18.

§ 108.

Die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit und die Wahlen der Interessenten der Creditsocietät zu Gliedern der Districtsdirectionen sind im zweiten Capitel und im ersten Abschnitt des vierten Capitels enthalten.

§ 109.

Der Director muß in Geschäften geübt, besonders aber in der Landwirthschaft erfahren und mit den Verhältnissen seines Districts bekannt sein.

Creditregl. 1802, § 44.

§ 110.

Der Director präsidirt den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Creditregl. 1802, § 46.

§ 111.

Der Director hat die vorkommenden Abschätzungen der Güter seines Districts anzuordnen, die Cassen seiner Direction, zu welchen zwei Assessoren und der Rendant die Schlüssel haben, zu beaufsichtigen und monatlich zu revidiren, insbesondere auch über die Depositen genaue Aufsicht zu führen und dieselben halbjährlich einer Revision zu unterziehen, endlich seine beständige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß die Kanzleibeamten ihre amtlichen Verpflichtungen erfüllen und gute Ordnung in der Kanzlei herrsche.

Creditregl. 1802, § 48.

§ 112.

Der Director ist berechtigt, in Fällen, die keinen Verzug leiden, von sich aus vorläufige Maßregeln im Interesse der Creditsocietät zu treffen, auch wenn er sich außerhalb der Direction befindet; jedoch hat er davon der Districtsdirection, unter Rechtfertigung seiner Verfügungen, Anzeige zu machen.

Creditregl. 1802, § 47.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 113.

Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Districte aufhalten und darf ohne Anzeige bei der Oberdirection nicht über acht Tage aus dem Districte verreisen.

Wird der Director durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert, seine amtlichen Obliegenheiten in der Direction wahrzunehmen, so vertritt dessen Stelle der älteste der anwesenden Directionsassessoren.

Creditregl. 1802, § 45.

§ 114.

Die Assessoren, mit Ausnahme des jüngsten Assessors, welcher vorzugsweise die Geschäfte im Districte selbst zu besorgen hat (s. § 117), wechseln in der Präsenz unter einander ab.

Ereignen sich jedoch während des Urlaubs oder bei sonst legaler Abwesenheit der Glieder Fälle, die schleuniger und nach Stimmenmehrheit zu treffender Entscheidung bedürfen, so tritt der jüngste Assessor als ergänzendes Glied in die Direction ein.

Generalversammlungsbeschluß vom 10. März 1827.

§ 115.

Wer zum Assessor in einer Districtsdirection gewählt worden, ist verpflichtet, das Amt anzunehmen und kann davon nur mit Einwilligung seiner Wähler befreit werden, es sei denn, daß der Gewählte:

1) drei mit wirklicher Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaften führt,
2) schon zweimal hinter einander Assessor einer Districtsdirection gewesen,
3) über 60 Jahre alt, oder
4) zu unvermögend ist.

Creditregl. 1802, § 50.

§ 116.

Die Assessoren müssen in der Landwirthschaft erfahren und mit den Verhältnissen ihres Districts bekannt sein.

Creditregl. 1802, § 49.

§ 117

Der jüngste Assessor der Districtsdirection hat die specielle Aufsicht und Controlle über die sequestrirten Güter und ist insbesondere verpflichtet:

1) sorgfältige Aufsicht nicht nur über die sequestrirten Güter selbst, sondern auch über ihre Appertinentien und über ihr Inventarium zu führen,
2) den Sequestrationen beizuwohnen, die zu sequestrirenden Güter den Gutsbesitzern, Disponenten und Arrendatoren abzunehmen und nach aufgehobener Sequestration dem Besitzer zurückzugeben,
3) bei den von den Behörden in das bewegliche Vermögen eines zur Creditsocietät gehörenden Gutsbesitzers zu vollziehenden Executionen zur Wahrnehmung der Interessen der Creditsocietät gegenwärtig zu sein,
4) die von der Districtsdirection ihm aufgetragenen Untersuchungen aller Art auszuführen,
5) alle drei Monate über den Zustand der sequestrirten Güter der Districtsdirection zu berichten.

Generalversammlungsbeschluß vom 8. Juli 1824.

§ 118.

Der jüngste Assessor erhält bei allen Fahrten in Angelegenheiten sequestrirter Güter Vorspanngelder für drei Pferde, für Rechnung der betreffenden Güter, wenn er sich bei diesen Fahrten nicht der eigenen Pferde bedient; außerdem erhält er

auf den sequestrirten Gütern freie Defrayirung für sich und seine Leute und, wenn er seine desfallsigen Fahrten mit eigenen Pferden macht, auch das Futter für seine Pferde.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 5. Juli 1818 u. 11. März 1866.

Anmerkung. Sämmtliche zur Creditsocietät gehörende Güter sind verpflichtet, den jüngsten Assessoren der Districtsdirectionen den zu ihren Geschäftsfahrten in Angelegenheiten sequestrirter Güter nöthigen Vorspann gegen Zahlung von 3 Kop. S. per Werst und Pferd zur bestimmten Zeit und an den angegebenen Orten prompt zu stellen.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. März 1864.

§ 119.

Wird der jüngste Assessor durch wichtige Aufträge der Direction verhindert, einer Sequestration beizuwohnen, so hat die Districtsdirection einen ihrer anderen Assessoren mit diesem Geschäft zu beauftragen.

Generalversammlungsbeschluß vom 8. Juli 1824.

§ 120.

Diejenigen Personen, welche bei den von den Assessoren der Districtsdirectionen zu bewerkstelligenden Untersuchungen eidlich zu vernehmen sind, nehmen die Assessoren, wenn sie von einem Protocollführer begleitet sind, selbst in Eid; entgegengesetzten Falles bewerkstelligt die Beeidigung dieser Personen das örtliche Kirchspielsgericht auf Aufforderung des Assessors.

Eine Ausnahme hievon besteht in Betreff derjenigen Personen, welche griechisch-orthodoxen Glaubens sind. Die Beeidigung derselben geschieht in allgemeiner reichsgesetzlicher Grundlage durch den örtlichen griechisch-orthodoxen Geistlichen.

Generalversammlungsbeschluß vom 5. Juli 1833.

Anmerkung. Gemeindebeamten, welche bei den Localuntersuchungen als Zeugen zu vernehmen sind, sind nicht weiter zu vereidigen, sondern nur zur Aussage der reinen Wahrheit auf den von ihnen geleisteten Amtseid zu ermahnen.

Generalversammlungsbeschluß vom 5. Juli 1833.

§ 121.

Die Secretaire müssen rechtskundig, in Kanzleigeschäften geübt, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, der Landessprache ihres Districts mächtig und im Rechnungswesen wohl bewandert sein.

Creditregl. 1802, § 53.

§ 122.

Wer sich um das Amt eines Secretairs bewirbt, hat sein Gesuch um Anstellung der betreffenden Direction zu übergeben.

Nach stattgehabter Wahl stellt ihn die Direction der Oberdirection zur Prüfung vor. Hat dieselbe ihn rücksichtlich seiner Kenntnisse für tüchtig und mit den Vorschriften des Reglements bekannt gefunden, so bestätigt sie ihn im Amte und eröffnet solches der Districtsdirection.

Creditregl. 1802, § 54.

§ 123.

Der Rendant und der Buchhalter müssen im Rechnungswesen hinlänglich erfahren sein; sie werden, unter Anzeige an die Oberdirection, von der Districtsdirection angestellt.

Der Rendant hat eine Caution von 3000 Rbl. S. zu bestellen.

Creditregl. 1802, § 56.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 124.

Der Rendant empfängt, zahlt und bucht alle Gelder der Direction auf deren besondere Anweisung und hält die Belege dazu in Ordnung. Namentlich empfängt er die repartitionsmäßigen Zahlungen und zahlt die Zinsen an die Präsentanten der fälligen Coupons der Pfandbriefe; desgleichen empfängt er die eingelieferten Pfandbriefe ꝛc. auf Anweisung der Direction und verfährt dabei wie mit Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder.

Creditregl. 1802, § 56.

§ 125.

Der Rendant hat die Restantienrechnungen in der Districtsdirection anzufertigen und die Cassabücher und Rechnungen jederzeit in guter Ordnung zu halten.

Creditregl. 1802, § 56.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 126.

Der Notair und die Kanzlisten werden, wenn sie nach genauer Prüfung von der Districtsdirection för tüchtig befunden sind, von ihr selbst angestellt und hat dieselbe der Oberdirection über die Anstellung Anzeige zu machen.

Creditconventsbeschluß vom 26. Mai 1858.

§ 127

Bei jeder Districtsdirection befindet sich ein beeidigter Landmesser, welcher, unter Bestätigung der Oberdirection, von der betreffenden Districtsdirection angestellt und von derselben für die Function eines Districtsdirectionslandmessers in Eid genommen wird.

Die Landmesser sind verpflichtet, den Aufforderungen ihrer resp. Districtsdirectionen wegen zu leistender revisorischer Arbeiten unverzüglich Folge zu geben und haben die Delegationen zu Localuntersuchungen in Darlehnsachen zu begleiten.

Für die revisorischen Arbeiten erhalten die Landmesser eine Remuneration nach einer von den Districtsdirectionen contractlich festzusetzenden Taxe, welche Remuneration die betheiligten Gutsbesitzer zu leisten haben.

Generalversammlungsbeschluß vom 2. Decemberr 1848.

§ 128.

Die Glieder der Districtsdirectionen, sowie auch der erste Secretair und der Rendant, werden von der Oberdirection, alle übrigen Beamten und der Ministerial

von der Districtsdirection selbst, nach den diesem Reglement in der Beilage IV angeschlossenen Formularen, in Eid genommen.

Creditregl. 1802, §§ 41, 54, 56 und 57.

§ 129.

Die Districtsdirectionen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Grundsätze, auf welchen die Creditsocietät beruht, in ihren Districten genau beobachtet und nicht nur jede dawider laufende Unordnung vermieden, sondern auch alles, was zum Besten der Creditsocietät gereichen kann, gefördert und ausgeführt werde.

Wird die Districtsdirection bei der einen oder anderen Verhandlung zu wesentlichen Zweifeln und Bedenken veranlaßt, so wendet sich dieselbe an die Oberdirection mit der Bitte um Verhaltungsvorschrift.

Creditregl. 1802, §§ 32 und 42.

§ 130.

Insbesondere liegt den Districtsdirectionen ob:

1) die Untersuchung der Sicherheit, welche Gutsbesitzer, die auf ihre Güter Pfandbriefdarlehen erhalten wollen, zu leisten haben,
2) die Abschätzung der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter und die Ertheilung von Gutachten in Betreff des denselben zu bewilligenden Credits,
3) die Ausfertigung, Unterzeichnung und, nach geschehener Ingrossation, die Ausreichung resp. Verwendung der Pfandbriefe,
4) der Empfang der repartitionsmäßigen Zahlungen und die Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefinhaber,
5) die Beitreibung aller Rückstände und die Bewirkung der in dieser Hinsicht erforderlichen Sequestrationen,
6) die Aufsicht über die sequestrirten Güter ihres Districts und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen,
7) die aufmerksame und sorgfältige Beobachtung der Wirthschaft auf den mit Pfandbriefen belegten Gütern und die ungesäumte Anordnung der nöthigen Gegenmittel, sobald sie auf denselben Unordnungen und Mißbräuche wahrnehmen, aus welchen nach ihrem Ermessen für die Creditsocietät Nachtheil entstehen und die Sicherheit der derselben verpfändeten Hypotheken gefährdet werden könnte,
8) Die Verhandlung und Begutachtung aller Angelegenheiten, die eine Minderung der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken zum Gegenstande haben, nach Maßgabe der Bestimmungen des vierzehnten Capitels dieses Reglements,
9) die Verhandlung und Begutachtung aller Angelegenheiten, die einen Austausch einzelner Theile oder Appertinentien einer für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypothek gegen andere Hypothekenobjecte zum Gegenstande haben, nach Maßgabe der Bestimmungen des fünfzehnten Capitels dieses Reglements.

Creditregl. 1802, § 43.

Anmerkung 1. Bei der im Punkt 7 den Directionen zur Pflicht gemachten aufmerksamen Beobachtung der Wirthschaft der zur Creditsocietät gehörenden Güter, sind sie insbesondere auch befugt, in die Arrendecontracte dieser Güter nöthige

Einsicht zu nehmen und auf Zurechtstellung der die Deterioration derselben befürchten lassenden Stipulationen zu dringen.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

Anmerkung 2. Bei dem vom Rendanten zu besorgenden im Punkte 4 angeführten Empfang der repartitionsmäßigen Zahlungen und bei der ebendaselbst angeführten Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefinhaber hat einer der Assessoren die besondere Verwaltung der Casse, ein zweiter die Prüfung der Rechnungen zu übernehmen.

Creditregl. 1802, § 43 Pkt. 4.

§ 131.

Die Districtsdirectionen sind gehalten, nach jedem geschlossenen Zahlungstermin, d. h. Anfangs Mai und November, durch Uebersendung eines ausführlichen Liquidationscontos nebst Verzeichnissen der in und außer Cours befindlichen Pfandbriefe, sowie der sonstigen Verschläge und Listen, der Oberdirection Rechnung abzulegen, außerdem aber auf jedesmaliges Verlangen ausführliche Nachrichten und Verschläge über die im laufenden Halbjahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Oberdirection einzusenden.

Die Rechnungen der Districtsdirectionen sind halbjährlich am 1. Mai und 1. November zu schließen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 13. Juli 1806 und 2. Juli 1810.

§ 132.

In jeder Districtsdirection werden Güterregister, welche genaue Verzeichnisse der der Creditsocietät verpfändeten Güter und der auf dieselben ausgefertigten Pfandbriefe, nebst dazu gehörigen Nachrichten, enthalten, geführt und in diese Register die vorkommenden Pfandbriefcessionen eingetragen.

Creditregl. 1802, § 55.

§ 133.

Die Districtsdirectionen sind verpflichtet, alle Verfügungen und Anordnungen der Oberdirection in Angelegenheiten der Creditsocietät genau zu befolgen.

Creditregl. 1802, § 27.

§ 134.

Beschwerden über die Districtsdirectionen sind bei der Oberdirection anzubringen.

Creditregl. 1802, § 28.

Fünftes Capitel.

Von den Revidenten der Oberdirection.

§ 135.

Jede ordentliche Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät erwählt aus ihrer Mitte drei Revidenten, welche die Verwaltung und die Rechnungen der Oberdirection revidiren und über das Resultat ihrer Revision der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht erstatten.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Januar 1806 und 5. Juli 1824.

§ 136.

Die Revidenten erhalten für ihre Fahrten zur Revision der Oberdirection Vorspanngelder, im Sommer für vier und im Winter für drei Pferde, wenn sie sich hierbei nicht der eigenen Pferde bedienen, und die Diäten eines Kreisdeputirten für jeden Tag, den sie dem Revisionsgeschäfte widmen.

Generalversammlungsbeschluß vom 25. Februar 1842.

Sechstes Capitel.

Von dem Eintritt der Güter in die Creditsocietät und von den diesen Gütern zu bewilligenden Pfandbriefdarlehen.

§ 137.

In die Creditsocietät eintreten können nur private Rittergüter Livlands von der Größe mindestens eines Hakens (s. § 2) und nur solchen Gütern können Pfandbriefdarlehen bewilligt werden.

Ausgeschlossen hiervon sind namentlich der Krone, Gemeinden, Corporationen, Anstalten und Stiftungen gehörige Güter. (Rücksichtlich der Fideicommißgüter s. § 156, Litt. b).

Creditregl. 1802, § 13.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 16. Februar 1805 und 17. März 1827.

§ 138.

Zum Zweck des Eintritts eines Ritterguts in die Creditsocietät hat der betreffende Gutsbesitzer ein desfallsiges schriftliches Gesuch bei der Oberdirection einzureichen, daselbst sein Besitzrecht durch Beibringung des Besitzdocuments zu erweisen und die Eintrittsgelder einzuzahlen. Ist solches geschehen, so ertheilt die Oberdirection dem Gesuchsteller über den geschehenen Eintritt des Gutes eine Resolution, setzt gleichzeitig die Districtsdirection hievon in Kenntniß und nimmt das

im § 3 Vorgeschriebene wahr. Von hier ab ist das betreffende Gut als zur Societät gehörig anzusehen.

Anmerkung. Gegenwärtig betragen die Eintrittsgelder für die Güter des Festlandes Livlands 10 Rbl. S. für jeden Livländischen Haken oder 80 Thaler Landwerth.

Wird dem Gute in der Folge auf Ansuchen des Besitzers desselben ein Pfandbriefdarlehn ertheilt, jedoch nicht auf die ganze Hakenzahl, für welche die Eintrittsgelder entrichtet worden, so ist der überschießende Theil der eingezahlten Eintrittsgelder dem Gutsbesitzer zurückzuzahlen.

Stellt sich dagegen in der Folge bei Ertheilung eines Pfandbriefdarlehns heraus, daß die gezahlten Eintrittsgelder für die mit Pfandbriefen belegte Hakenzahl nicht ausreichen, so ist der fehlende Betrag der Eintrittsgelder von dem betreffenden Gute nachträglich einzuzahlen. Der Betrag der nachzuzahlenden Eintrittsgelder wird in der Darlehnentscheidung der Oberdirection festgesetzt. (Siehe § 146.)

Generalversammlungsbeschlüsse vom 28. Juni 1815 und 11. Juli 1830.

§ 139.

Gesuche um Ertheilung eines Pfandbriefdarlehns sind gleichfalls schriftlich anzubringen und an die Oberdirection zu richten. Diese Gesuche können entweder gleichzeitig und in Verbindung mit den Gesuchen um Aufnahme in die Societät, oder auch später resp. getrennt erfolgen.

Dem Darlehngesuch ist anzuschließen der Betrag der Kosten für das von der Oberdirection zu erlassende Darlehnproclam (s. § 141, Litt a) und für die von derselben einzuziehenden landwaisengerichtlichen Darlehnattestate (s. § 141, Litt. b).

Unabhängig von dem Seitens des Darlehnnehmers bei der Oberdirection einzureichenden Gesuche und was dazu gehörig, hat derselbe auch der betreffenden Districtsdirection vermittelst eines schriftlichen Gesuches anzuzeigen, daß er das Darlehengesuch bei der Oberdirection eingereicht habe und zugleich die Districtsdirection um Veranstaltung der erforderlichen Localuntersuchung zu bitten.

Die Darlehngesuche können sowohl bei der Oberdirection, als auch bei der betreffenden Districtsdirection zu jeder Zeit angebracht werden. Gehen aber dieselben erst nach dem 15. April ein; so haben die betreffenden Darlehnnehmer keinen Anspruch darauf, daß die Localuntersuchung noch im laufenden Jahre stattfinde.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Februar 1805.

Anmerkung 1. Das Nähere über die Localuntersuchung s. § 159 u. ff.

Anmerkung 2. Gegenwärtig betragen die Kosten des vorstehend erwähnten Darlehnproclams der Oberdirection 8 Rbl. S. und die der vorstehend erwähnten Darlehnattestate der Landwaisengerichte für die Güter des Festlandes Livlands 11 Rbl. S.

§ 140.

Güter, für welche Pfandbriefdarlehen nachgesucht worden sind, müssen in ihrem ganzen zur Zeit bestehenden Complexe an Hofes- und Bauerländereien, sammt allen Appertinentien, der Creditsocietät verpfändet werden.

Ausnahmsweise ist es zwar zulässig, einzelne Gutsparcellen und Appertinentien von solcher Verpfändung auszuschließen, doch erleidet sodann das dem Gute zu

bewilligende Pfandbriefdarlehn eine Minderung. Es ist nämlich für die auszuschließenden Gutsparcellen und Appertinentien, in Grundlage der in dem vierzehnten Capitel dieses Reglements enthaltenen Regeln, eine entsprechende Summe zu berechnen, welche von demjenigen Betrage des Pfandbriefdarlehns, der dem Gute, mit Inbegriff der auszuschließenden Gutsparcellen und Appertinentien, zustehen würde, in Abzug gebracht wird.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 141.

Ist um Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns auf das Gut nachgesucht worden, so liegen der Oberdirection folgende Wahrnehmungen ob.

Dieselbe hat nämlich:

a) ein Proclam zu erlassen, durch welches die Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, sowie auch diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns sonst Einsprache thun wollen, zu beliebiger Rechtswahrnehmung veranlaßt werden. Dieses Proclam läuft drei Monate und darf das Pfandbriefdarlehn vor Ablauf desselben nicht ausgereicht werden;

b) von denjenigen Landwaisengerichten, in deren Kreisen das Gut nicht belegen ist, Attestate darüber einzuziehen, ob der Besitzer des Gutes bei den Landwaisengerichten Vormundschaften oder Curatelen verwaltet, und ob an ihn selbst oder an das ihm gehörige Gut in dieser Rücksicht Ansprüche und Anforderungen zu machen sind, sowie ob dem Landwaisengerichte von etwaigen anderweitigen verbindlichen tutorischen und curatorischen Verhältnissen des Besitzers des Gutes etwas bekannt geworden ist;

c) der betreffenden Districtsdirection, wegen der zum Zweck des zu bewilligenden Darlehns nothwendigen Wahrnehmungen, den erforderlichen Auftrag zu ertheilen;

d) den Darlehnnehmer in Betreff alles dessen, was ihm ferner noch zu erfüllen obliegt, an die Districtsdirection zu verweisen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1814 und 10. Juli 1818.

§ 142.

Außer dem im § 139 Vorgeschriebenen hat der Darlehnnehmer behufs der Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns bei der resp. Districtsdirection aber noch die nachstehend aufgeführten Documente im Original und in Abschrift beizubringen:

a) das Document, durch welches er den Eigenthums- oder Pfandbesitz des Gutes erlangt hat und den nach Ablauf des über diesen Besitzerwerb erlassenen Proclams ergangenen hofgerichtlichen Adjudicationsabscheid. Ist jedoch das Gut von dem Darlehnnehmer im öffentlichen Meistbot erstanden, so braucht derselbe eine Proclamation dieses seines Besitzerwerbes nicht nachzuweisen und folgeweise auch keinen bezüglichen hofgerichtlichen Abscheid beizubringen.

Ist endlich der Darlehnnehmer durch Erbschaft zu dem Besitz des Gutes gelangt, so hat er auch den hofgerichtlichen Abscheid über die durch Proclamation erfolgte Zusammenberufung der erblasserischen Gläubiger beizubringen;

b) ein Attestat des Livländischen Hofgerichts über den Besitz- und Hypothekenstand des Gutes, namentlich auch über die auf dem Gute lastenden, dem Hofgerichte bekannt gewordenen stillschweigenden Hypotheken;

c) ein Attestat desjenigen Landgerichts, in dessen Kreise das Gut belegen ist, darüber, ob auf demselben Verbote, Executionen und Immissionen ruhen, ob ingrossirte Schulden, Cautionen und andere Verbindlichkeiten vor der Zeit, da die Ingrossationen auf das Livländische Hofgericht übertragen worden, in den damaligen Pfandbüchern des Landgerichts sich öffentlich auf selbiges verschrieben und noch nicht delirt befinden und endlich, ob das Gut für sonst dem Landgerichte bekannt gewordene nicht ingrossirte Schulden, Cautionen, stillschweigende Hypotheken, Grenzprocesse, vertragsmäßige, testamentarische, oder sonstige Verbindlichkeiten verhaftet ist;

d) ein oben im § 141 Litt. b näher bezeichnetes Attestat desjenigen Landwaisengerichts, in dessen Kreise das Gut belegen ist;

e) ein Attestat desjenigen Oberkirchenvorsteheramtes, unter welches das Gut sortirt, darüber, ob der Besitzer des Gutes ein Kirchenvorsteheramt bekleidet und Kirchenvermögen oder Kirchencapitalien in Händen hat, ob auf dem Gute, sammt dessen Appertinentien und Inventarium, sich Kirchengelder radicirt befinden und ob der Besitzer des Gutes in diesen Beziehungen etwa mit seinem Vermögen und dem Gute verhaftet ist.

In allen vorstehend erwähnten Attestaten muß im Eingange angeführt sein, daß sie zum Behuf eines bei der Creditsocietät nachgesuchten Pfandbriefdarlehns auf das namentlich zu bezeichnende Gut ertheilt worden sind.

Creditregl. 1802, §§ 58 und 59.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 10. Juli 1818, 3. Juli 1830, 6. Decbr. 1860 und 11. März 1866.

§ 143.

Ferner hat der Darlehnnehmer die Feld- und Heuschlagcharten, sowie die Charten sämmtlicher anderer Gutsländereien, sammt deren revisorischer Berechnung und Beschreibung, das etwa erforderliche Wackenbuch, die Contracte über verpachtete und verkaufte Gesindestellen, sowie Hofesländereien und alle sonstigen von der Districtsdirection zu bezeichnenden Documente für die Localuntersuchung in Bereitschaft zu halten, sowie auch, nach bewerkstelligter Localuntersuchung, bei der Districtsdirection beizubringen.

Creditregl. 1802, § 80.
Generalversammlungsbeschluß vom 17. März 1827.

§ 144.

Die Districtsdirection beprüft die eingegangenen Documente und Attestate und trifft nach Maßgabe derselben und der angestellten Localuntersuchung über die Zulässigkeit der Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns und über dessen Größe Bestimmung.

Creditregl. 1802, § 60.

§ 145.

Hat die Districtsdirection über das einem Gute zu bewilligende Pfandbriefdarlehn Bestimmung getroffen, so unterlegt sie dieselbe in der Form eines von drei Gliedern gezeichneten und von einem der Secretaire gegengezeichneten ausführlichen Gutachtens, nebst den bezüglichen Acten, der Oberdirection zur Entscheidung.

Creditregl. 1802, § 60.

§ 146.

Nach Empfang des Gutachtens, sammt Acten, von der Districtsdirection prüft die Oberdirection die Verhandlungen der Districtsdirection und trifft, wenn sich in denselben nicht solche Mängel vorfinden, die die Einziehung einer Erklärung oder die Vervollständigung der Verhandlungen der Districtsdirection erheischen, und erforderlichen Falls nach Einziehung eines Gutachtens des Syndicus, in Anwesenheit von wenigstens drei Gliedern, die Entscheidung über den Betrag und die Ausreichung, resp. Verwendung des zu bewilligenden Darlehns. In der Entscheidung wird zugleich festgestellt, was der Darlehnnehmer vor Ausfertigung, Ingrossation und Ausreichung der Pfandbriefe noch zu leisten hat. Namentlich enthält sie die erforderlichen Bestimmungen über die auszustellenden Verpfändungs- und Verbindungsschriften und Ingrossationsdeclarationen, über den Betrag der vom Darlehnnehmer nachträglich etwa einzuzahlenden Eintrittsgelder, sowie über die von demselben zu entrichtenden Kosten für die Ausfertigung und Ingrossation der Pfandbriefe und für die erforderlichenfalls anzukaufenden Krepost- oder Stempelbogen ꝛc.

Ergeben sich dagegen bei der Prüfung des Gutachtens und der Acten der Districtsdirection Mängel der oben gedachten Art, so wird von der Districtsdirection die Einsendung einer Erklärung oder die Vervollständigung der Verhandlungen derselben verlangt. Die Entscheidung der Oberdirection erfolgt in diesem Falle erst nach Eingang der Erklärung oder der vervollständigten Verhandlungen von Seiten der Districtsdirection.

Creditregl. 1802, § 30.

Anmerkung. Dem Ermessen der Oberdirection ist es anheimgestellt, falls sie zur beschleunigten Erledigung der Darlehnsachen es für nothwendig erachten sollte, in einzelnen Fällen statt des Syndicus der Creditsocietät andere Rechtsgelehrte, und insbesondere auch Advocaten, mit der Ertheilung von Gutachten zu beauftragen.

Generalversammlungsbeschluß vom 13. Nov. 1865.

§ 147

In der von dem Darlehnnehmer nach einem bestimmten Schema auszustellenden Verpfändungs- und Verbindungsschrift verschreibt und verpfändet derselbe sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen in genere und sein Gut, nebst allen Apperkinentien und dem Gutsinventarium, in specie, als Sicherheit für das bewilligte Pfandbriefdarlehn und verpflichtet sich, diese Specialhypothek bei Strafe der Nullität auf keine Weise zu schmälern.

In der Declaration zum Behufe der Ingrossation der Pfandbriefe erklärt der Darlehnnehmer seine Einwilligung zur Ingrossation der Pfandbriefe auf sein Gut,

nebst allen sonstigen Appertinentien und dem Inventarium, und bestimmt zugleich die Größen der auszufertigenden Pfandbriefe.

Die Verpfändungs- und Verbindungsschrift und die Ingrossationsdeclaration werden in drei untersiegelten Exemplaren vom Darlehnnehmer in eigener oder in der Person eines gehörig legitimirten Bevollmächtigten ausgestellt.

Punkt VI.
Creditregl. 1802, §§ 66, 127, 130.
Generalversammlungsbeschluß vom 14. Juli 1821.

Anmerkung. Diejenigen Gutstheile und Appertinentien, welche bei einem bewilligten Pfandbriefdarlehn nicht in Anrechnung gekommen und für dasselbe nicht verpfändet worden, weil dieselben entscheidungsmäßig aus der, der Creditsocietät verpfändeten Hypothek ausgeschieden worden, sind in den Verpfändungs- u. Verbindungsschriften und in den Ingrossationsdeclarationen, als für die Pfandbriefschuld nicht verhaftet, speciell aufzuführen.

Generalversammlungsbeschluß vom 11. März 1866.

§ 148.

Die Entscheidung der Oberdirection über die Bewilligung des Darlehns geht in doppelten Exemplaren an die Districtsdirection, welche ein Exemplar bei ihren Acten aufbewahrt und das andere ohne Verzug dem Darlehnnehmer zur Wissenschaft und Nachachtung zufertigt.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 149.

Sind sämmtliche in der Entscheidung der Oberdirection festgesetzte Obliegenheiten rücksichtlich der Ausfertigung der Pfandbriefe bei der Districtsdirection erfüllt, so übersendet letztere, unter Berichterstattung hierüber, je zwei Exemplare der Verpfändungs- und Verbindungsschrift und der Ingrossationsdeclaration, den baaren Betrag zum Ankauf der Krepostbogen, falls solche erforderlich sind, den Betrag der Ausfertigungs- und Ingrossationskosten der Pfandbriefe, sowie den Betrag der Documentenposchlin behufs Ingrossation der Pfandbriefe, die etwa noch nachzuzahlen gewesenen Eintrittsgelder und sämmtliche nach der vom Darlehnnehmer aufgegebenen Größe ausgefertigte Pfandbriefe nebst Zinsbogen, sowie eine specielle Designation der ausgefertigten Pfandbriefe, an die Oberdirection.

Punkt IX.
Creditregl. 1802, §§ 65, 66 und 174.

Anmerkung 1. Ein Exemplar der Verpfändungs- und Verbindungsschrift und der Ingrossationsdeclaration verbleibt bei den Acten der Districtsdirection.

Anmerkung 2. Die zu vorstehend bezeichnetem Behufe bei der Ehstnischen Districtsdirection eingezahlten Gelder werden von derselben nicht an die Oberdirection eingesandt, sondern der letzteren in Rechnung gestellt und hat die Districtsdirection nur eine specificirte Aufgabe der eingezahlten Gelder der Oberdirection zu unterlegen.

Anmerkung 3. Die Beibringung des Krepostbogens unterbleibt, sobald sämmtliche Pfandbriefe zur Berichtigung bereits ingrossirter Schuldforderungen verwandt werden; ist die Summe der auf ein Gut ausgefertigten Pfandbriefe größer, als die Summe der mit ihnen zu berichtigenden ingrossirten Forderungen, so ist nur für den die ingrossirten Forderungen übersteigenden Theil des Pfandbriefdarlehns ein Krepostbogen bei der Krepostbehörde beizubringen.

Pkt. VIII und IX.

§ 150.

Findet die Oberdirection nach Beprüfung des von der Districtsdirection Eingesandten, daß alle in der Entscheidung ausgesprochenen, vor Ingrossation des bewilligten Pfandbriefdarlehns auf das darlehnnehmende Gut zu erfüllenden Verbindlichkeiten erfüllt worden sind, so ersucht die Oberdirection das Livländische Hofgericht, bei Uebersendung der Verpfändungs- und Verbindungsschrift in zwei Exemplaren, eines Exemplars der Ingrossationsdeclaration, der Pfandbriefe ꝛc., die Verpfändungs- und Verbindungsschrift, nebst Pfandbriefen, auf das darlehnnehmende Gut zu ingrossiren, falls seit dem letzten, von dem Livländischen Hofgerichte über den Besitz- und Hypothekenstand des betreffenden darlehnnehmenden Gutes ertheilten Creditattestate keine Veränderungen im Besitz- und Hypothekenstande des Gutes eingetreten sein sollten, entgegengesetzten Falles aber die Ingrossation der Verpfändungs- und Verbindungsschrift, nebst Pfandbriefen, bis auf weiteren Antrag der Oberdirection zu beanstanden und über die eingetretenen Veränderungen im Besitz- und Hypothekenstande des Gutes der Oberdirection Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des von dem Livländischen Hofgerichte Mitgetheilten hat sodann die Oberdirection die zur Wahrung der Interessen der Creditsocietät dienenden Anordnungen zu treffen und je nach Lage der Sache das Livländische Hofgericht zu ersuchen, die Ingrossation auch ferner noch zu beanstanden, oder gar nicht vorzunehmen, oder aber dieselbe zu bewerkstelligen.

Die Districtsdirection ist von den von Seiten der Oberdirection getroffenen Anordnungen, soweit erforderlich, zur Wissenschaft und Erfüllung in Kenntniß zu setzen.

Anmerkung. Ein Exemplar der Ingrossationsdeclaration verbleibt bei den Acten der Oberdirection.

Creditregl. 1802, § 66.

§ 151.

Nachdem nach Bewerkstelligung der Ingrossation von Seiten des Livländischen Hofgerichts ein Exemplar der Verpfändungs- und Verbindungsschrift, nebst den Pfandbriefen, der Oberdirection zurückgesandt worden, übersendet letztere die Pfandbriefe, nebst den zugehörigen mit der Unterschrift der Oberdirection versehenen Zinsbogen, der Districtsdirection zur Ausreichung, resp. Verwendung auf Grund der Entscheidung und der etwa nachträglich getroffenen Bestimmungen der Oberdirection.

Creditregl. 1802, § 66.

Anmerkung. Das von dem Livländischen Hofgerichte an die Oberdirection zurückgesandte ingrossirte Exemplar der Verpfändungs- und Verbindungsschrift wird bei der Oberdirection aufbewahrt.

§ 152.

Die Ausreichung des Pfandbriefdarlehns hat an den Darlehnnehmer in eigener oder in der Person eines gehörig legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung zu geschehen.

Creditregl. 1802, §§ 67 und 214.

§ 153.

Ruhen auf dem Gute Schuldposten, die durch das bewilligte Pfandbriefdarlehn zu berichtigen sind, so geschieht diese Berichtigung an Capital und Zinsen entweder bei der Districtsdirection selbst, und hat der Darlehnnehmer in solchem Falle ebenfalls in eigener Person oder in der Person eines legitimirten Bevollmächtigten über den Empfang des Darlehns zu quittiren, oder die entsprechende Pfandbriefsumme bleibt, bis die Berichtigung der Schuldposten anderweitig von dem Darlehnnehmer bewerkstelligt und das Schulddocument, wie gehörig quittirt und mit gerichtlicher Beglaubigung der Quittung versehen, beigebracht worden, in deposito der Districtsdirection.

Sowohl die bei der Districtsdirection selbst, als auch anderweitig bezahlten und quittirten Schulddocumente werden von derselben, behufs deren auf Kosten des Darlehnnehmers in den Pfandbüchern des Livländischen Hofgerichts zu bewirkender Deletion, der Oberdirection zugesandt.

Creditregl. 1802, § 68.

Anmerkung. Die Districtsdirectionen haben bei Bezahlung von ingrossirten Schulddocumenten aus den, den Gütern bewilligten Pfandbriefdarlehen darauf zu achten, daß die Empfangsquittungen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß die Schulddocumente aus dem, dem betreffenden Gute bewilligten Pfandbriefdarlehn bezahlt worden sind, widrigenfalls die Bezahlung der Schulddocumente als nicht aus dem Pfandbriefdarlehn erfolgt zu betrachten und demgemäß für den entsprechenden Betrag ein Krepostbogen beizubringen ist. (S. § 149, Anm. 3).

Schreiben des Livländischen Hofgerichts an die Oberdirection vom 13. Octbr. 1866, Nr. 4674.

§ 154.

Die Zinsen der in Cours befindlichen Pfandbriefe, welche sich für Renten tragende Forderungen in deposito der Districtsdirection befinden, sind dem Darlehnnehmer nicht zu verabfolgen oder zu verrechnen, ehe und bevor die Bezahlung sämmtlicher, diesen Forderungen bis dahin anhängenden Renten, wie gehörig nachgewiesen ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. Juni 1812.

§ 155.

Die Oberdirection ist berechtigt, das Pfandbriefdarlehn entweder in Pfandbriefen, oder auch ganz oder zum Theil in baarem Gelde, und zwar nach dem Nennwerthe der Pfandbriefe, auszuzahlen.

Die bezügliche Bestimmung hierüber trifft sie in der Entscheidung.

Generalversammlungsbeschluß vom 12. Juli 1821.

§ 156.

Rücksichtlich der Sicherung der der Creditsocietät zustehenden Hypotheken überhaupt und rücksichtlich der Wahrung ihrer ersten Hypothekenstellung insbesondere sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Nur denjenigen, welche Schulden zu contrahiren berechtigt sind, dürfen auf ihre Güter Pfandbriefdarlehen bewilligt werden; jedoch können unter Zustimmung des örtlichen Landwaisengerichts auch Minderjährige, Geisteskranke

und sonstige unter Curatel stehende Personen durch ihre Vormünder und Curatoren auf ihre Güter Pfandbriefdarlehen erhalten.

Creditregl. 1802, § 16.
Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

b) Auf Fideicommißgüter können Pfandbriefdarlehen nur unter genauer Beobachtung der in Betreff derselben bestehenden Gesetze und Stiftungsurkunden ertheilt werden.

Creditregl. 1802, § 14.

c) Pfandbesitzer können auf ihre Pfandgüter Pfandbriefdarlehen nur bis zum Betrage des Pfandschillings erhalten, für welchen diese Güter von deren Eigenthümern verpfändet worden sind.

Creditregl. 1802, § 17.

d) Sind von den Gütern, welche bei der Creditsocietät um ein Pfandbriefdarlehn nachgesucht haben, Grundstücke mit Hilfe der Livländischen Bauerrentenbank verkauft worden, so ist in Rücksicht darauf, daß das verkaufende Gut in gewissen Fällen gesetzlich verpflichtet ist, das mit Hilfe der Bauerrentenbank verkaufte Grundstück zurückzukaufen, zur Sicherung der Creditsocietät für die Verluste, welche derselben etwa aus dieser Rückkaufsverpflichtung des betreffenden Gutes entstehen könnten, von den solchen Gütern zu bewilligenden Pfandbriefdarlehen für jeden mit Hilfe der Bauerrentenbank verkauften Haken Landes der Betrag von 300 Rbl. S. zu retiniren.

Zu solchem Behufe hat die Oberverwaltung der Livländischen Bauerrentenbank über jeden mit Hilfe der Bauerrentenbank stattgehabten Verkauf von Grundstücken der Oberdirection Mittheilung zu machen, welche letztere sodann ihrerseits der betreffenden Districtsdirection bezügliche Vorschrift ertheilt.

Generalversammlungsbeschluß vom 22. März 1865.
Schreiben der Oberverwaltung der Livländischen Bauerrentenbank an die Oberdirection vom 22. December 1864, Nr. 241.

e) Das Pfandbriefdarlehn darf nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß dasselbe den ersten hypothekarischen Platz einnimmt; daher müssen sämmtliche, das Gut belastende Verbindlichkeiten, wenn sie auch nicht reine Schuldposten sind, entweder von der Hypothek gänzlich getilgt werden, oder es ist rücksichtlich derselben von Seiten der betreffenden Gläubiger vermittelst rechtsgenügender desfallsiger Declarationen dem Pfandbriefdarlehn die Hypothekenpriorität einzuräumen und darf solche Einräumung nicht an eine Bedingung geknüpft werden, durch welche der dem Pfandbriefdarlehn gebührende erste hypothekarische Platz gefährdet oder in Frage gestellt werden könnte.

Die Erklärung über den Rücktritt des Gläubigers rücksichtlich seiner hypothekarisch besicherten Forderung hinter das Pfandbriefdarlehn muß auf dem Originaldocumente verschrieben, beim Livländischen Hofgerichte gehörig vermerkt und, daß solches geschehen, vom Hofgerichte auf dem Originaldocumente bescheinigt werden.

Creditregl. 1802, §§ 69 und 70.

§ 157

Alle etwaigen Nachrechnungen und Forderungen, welche gegen Besitzer solcher Güter, die der Creditsocietät verpfändet sind, aus von ihnen verwalteten Vor-

mundschaften oder Curatelen geltend gemacht werden, stehen ebenfalls dem Pfandbriefdarlehn in der Hypothek nach.

Creditregl. 1802, § 70.

§ 158.

Pfandbriefdarlehen werden, je nach dem Wunsche der Darlehnnehmer, entweder nach dem Hakenwerthe der Güter, oder auf Grund einer speciellen Abschätzung derselben bewilligt.

In beiden Fällen gilt als Regel, daß das zu bewilligende Pfandbriefdarlehn $^2/_3$ des von den Directionen festgestellten vollen Werthes eines Gutes nicht übersteigen darf.

Creditregl. 1802, §§ 3, 62 und 75.

I. Von dem Pfandbriefcredit nach dem Hakenwerth der Güter.

§ 159.

Wenn die Districtsdirection von der Oberdirection den Auftrag zur Anordnung des Erforderlichen behufs eines auf das Gut zu bewilligenden Pfandbriefdarlehns erhalten hat, trifft sie die nöthigen Veranstaltungen zu der auf dem Gute zu bewerkstelligenden Localuntersuchung.

Generalversammlungsbeschluß vom 17. März 1827.

§ 160.

Die Localuntersuchung wird auf denjenigen Gütern, auf welche noch kein Pfandbriefdarlehn, oder ein Pfandbriefdarlehn vor dem Jahre 1827 bewilligt worden ist, bis zu welchem Jahre nach den damaligen Vorschriften zum Behuf der Pfandbriefdarlehnbewilligungen keine Localuntersuchungen zu bewerkstelligen waren, sowie endlich auf denjenigen Gütern, für welche, wenn sie auch nach dem Jahre 1827 Pfandbriefdarlehen erhalten haben, die resp. Gutsbesitzer gegenwärtig einen durch neue Vermessungen, neue Ansiedlungen, oder Ergänzung fehlender Appertinentien erzielten höheren Werth nachweisen zu können glauben, von einer Delegation der Districtsdirection, bestehend aus zwei Gliedern und einem Kanzleibeamten derselben, ausgeführt und muß bei legaler Behinderung der Directionsglieder das eine Glied der Delegation durch einen von der Districtsdirection zu requirirenden adligen Interessenten der Creditsocietät ersetzt werden. Die hierher sortirenden darlehnnehmenden Güter werden als zur ersten Kategorie gehörige Güter bezeichnet.

Bei denjenigen Gütern dagegen, welche bereits nach den Grundsätzen vom Jahre 1827 Pfandbriefdarlehen erhalten haben und für welche nur eine Erhöhung derselben nach Maßgabe des damals in Anschlag gebrachten Hakenwerths beansprucht wird, ist nur von zwei zu solchem Zwecke von den Districtsdirectionen aus der Zahl der zur Creditsocietät gehörenden Gutsbesitzer des betreffenden Ordnungsgerichtsbezirks zu ernennenden Personen (Commissarien), oder von deren ebenso ernannten Substituten, mit einem von den Commissarien oder deren Substituten selbst zu ernennenden Schriftführer durch eine Localuntersuchung festzustellen und demnächst mittelst eines der Districtsdirection vorzustellenden Attestates zu bescheinigen, daß das Gut, für welches eine Darlehnerhöhung nach-

gesucht wird, seit der Bewilligung des letzten Pfandbriefdarlehns nicht im Werth gesunken, mithin der Zustand desselben sich nicht verschlimmert hat. Sollten die Commissarien Bedenken finden, für ein Gut ein solches Zeugniß auszustellen, so haben sie dieselben in einer ausführlichen motivirten Darlegung der resp. Districtsdirection zur weiteren Bestimmung vorzustellen.

Um den Commissarien eine Basis zu der ihnen obliegenden Ermittelung des Werthes eines Gutes zu gewähren, werden sie von den Districtsdirectionen mit einem Auszuge aus den früheren Darlehnentscheidungen der Oberdirection rücksichtlich des Werthes der Hypothek versehen.

In Darlehnsachen endlich derjenigen Güter, welche bereits ein erhöhetes Pfandbriefdarlehn bis auf 4000 Rbl. S. auf den Haken erhalten haben, und für welche kein Credit auf einen erhöheten Thalerwerth, sondern nur ein erweiterter Credit bis 6000 Rbl. S. per Haken auf den bereits bei den früher bewilligten Darlehen ermittelten und festgestellten Landwerth beansprucht wird, bedarf es gar keiner weiteren Localuntersuchung.

In den beiden letzten Fällen werden die Güter als zur zweiten Kategorie gehörige Güter bezeichnet und gelten im Uebrigen auch hier alle für die Bewilligung von Pfandbriefdarlehen sonst bestehenden Vorschriften.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 17. März 1827 und 9. December 1857.
Creditconventsbeschlüsse vom 26. Mai 1858, 18. Juni 1865 und 11. Juni 1866.

Anmerkung 1. Diejenigen Personen, die die Localuntersuchungen auf den darlehnnehmenden Gütern auszuführen haben, dürfen weder unter einander, noch zu dem Darlehnnehmer in solchen Graden der Verwandtschaft stehen, welche gesetzlich die Recusation des Richters begründen.

Creditregl. 1802, § 78.

Anmerkung 2. Wenn die Commissarien oder deren Substituten durch Legalien behindert sein sollten, den ihnen ertheilten Auftrag auszuführen, so haben die Districtsdirectionen andere zur Creditsocietät gehörende adlige Gutsbesitzer hierzu zu designiren.

Es ist den Districtsdirectionen übrigens gestattet, die Localuntersuchungen behufs der Bewilligung einer Darlehnerhöhung auch auf denjenigen Gütern, welche bereits nach den Grundsätzen vom Jahre 1827 Pfandbriefdarlehen erhalten haben und nur eine Erhöhung derselben nach Maßgabe desselben Hakenwerths wünschen, durch Glieder der Districtsdirection bewerkstelligen zu lassen, jedoch nur insofern hierdurch die Localuntersuchungen auf den anderen Gütern nicht aufgehalten werden.

Creditconventsbeschluß vom 18. Mai 1858.

Anmerkung 3. Die Directionsglieder und die Commissarien, sowie deren resp. Substituten und Schriftführer, erhalten auf den darlehnnehmenden Gütern freie Defrayirung und jede dieser Personen freien Vorspann, im Sommer 4 und im Winter 3 Pferde. Sämmtliche zur Creditsocietät gehörende Güter haben die Verpflichtung, den Vorspann gegen jedesmalige sofortige Zahlung von 3 Kop. S. pr. Werst und Pferd, nach ihnen gewordener Anzeige, zur bestimmten Zeit und an den angegebenen Orten zu stellen.

Die Commissarien, deren Substituten und Schriftführer, erhalten außer der freien Defrayirung auf den dahrlehnnehmenden Gütern und freiem Vorspann auch noch während der Dauer des Geschäfts täglich 3 Rbl. S. Diäten.

Diese Diätengelder und die vorhin gedachten Vorspanngelder sind von den betreffenden dahrlehnnehmenden Gütern auf Aufforderung der Districtsdirection bei derselben unverzüglich einzuzahlen.

Creditconventsbeschluß vom 26. Mai 1858.

§ 161.

Stellt sich bei den Localuntersuchungen die Nothwendigkeit der eidlichen Vernehmung einzelner Personen heraus, so finden die Bestimmungen des § 120 Anwendung.

§ 162.

Der Werth eines Livländischen Hakens des Festlandes Livlands von 80 Thlr. Landwerth, nebst den erforderlichen Hofesappertinentien (s. §§ 168, 170, 171 und 172) und dem Inventarium, wird auf 9000 Rbl. S. festgesetzt und werden hievon 6000 Rbl. S., als zwei Drittheile des ganzen Werths, auf einen jeden solchen Haken als Pfandbriefdarlehn bewilligt (s. § 158).

Generalversammlungsbeschluß vom 11. April 1864.
Patent vom 31. Juli 1864, Nr. 93.

§ 163.

Der Landwerth eines mit einem Pfandbriefdarlehn zu belegenden Gutes ist durch ein in vorschriftmäßiger Weise bestätigtes Wackenbuch, zu 80 Thlr. Landwerth auf den Haken gerechnet, darzuthun und ist zugleich durch vom örtlichen Kirchspielsgerichte corroborirte Contracte der Nachweis zu liefern, daß für alle Gesinde, gleichviel ob sie auf Hofes- oder Bauerland fundirt sind, bei einem Pfandbriefdarlehn von 6000 Rbl. S. pro Haken für jeden Thlr. Landwerth nicht weniger als 5 Rbl. S. jährliche Pacht gezahlt wird. Ist die stipulirte Pachtzahlung geringer, so ist das zu bewilligende Darlehn verhältnißmäßig niedriger zu stellen.

Wo kirchspielsgerichtlich attestirte Kaufcontracte über aus dem Hypothekenverbande des darlehnnehmenden Gutes noch nicht ausgeschiedene Gesindestellen vorliegen, tritt an Stelle des Pachtsatzes die Rente des Kaufpreises à 5% berechnet und ist nach Maßgabe der Bestimmungen für verpachtete Gesinde zu verfahren.

Bei Gesuchen um Darlehen von weniger als 6000 Rbl. S. auf den Haken ist der Pachtsatz, resp. die Rente des Kaufpreises proportional der erbetenen Darlehnsumme nachzuweisen.

Generalversammlungsbeschluß vom 17. März 1827.
Creditconventsbeschluß vom 11. Juni 1866.

§ 164.

Bei Gütern, welche nach dem 5. September 1866 neu vermessen und taxirt worden sind, bedarf es keines Wackenbuchs; es genügt eine revisorische Berechnung und Beschreibung; außerdem ist aber in diesem Falle noch ein Attestat eines beeidigten Landmessers darüber beizubringen, daß die Grenzen der Gesinde in der Natur ausgeführt und vermarkt sind, daß die Ländereien der Gesinde in der Natur mit den revisorischen Berechnungen und Beschreibungen auf den Specialcharten übereinstimmen und den revisorischen Berechnungen und Beschreibungen gemäß cultivirt sind und benutzt werden.

Creditconventsbeschlüsse vom 11. Juni und 12. November 1866.

§ 165.

In allen Fällen, wo es den Districtsdirectionen nothwendig erscheint, sind dieselben berechtigt, eine Verification der Messungen und Taxationen durch die

bei ihnen angestellten Landmesser, oder auf andere Weise, vornehmen zu lassen; wird die Messung oder Taxation für unrichtig befunden, so hat das schuldige Gut die durch die Verification veranlaßten Kosten der Societätscasse unweigerlich zu erstatten.

Creditconventsbeschlüsse vom 11. Juni und 12. November 1866.

§ 166.

Unbesetzte Gesinde, gleichwie Knechts- und Handwerkeretablissements, sind creditfähig, wenn sie revisorisch vermessen und taxirt sind und wenn die Untersuchung der Delegirten der Districtsdirection ergibt, daß die Gebäude, das Inventarium, der oeconomische Zustand und die Ertragsfähigkeit derselben reglementsmäßige Sicherheit gewähren.

Generalversammlungsbeschluß vom 11. September 1847.

§ 167

Begehrt der Darlehnnehmer einen Pfandbriefcredit auf Ansiedlungen, die nicht in's bestätigte Wackenbuch aufgenommen sind, mögen diese Ansiedlungen auf Hofes- oder Bauerland etablirt sein, so muß der Landwerth von dergleichen Gesindestellen nach Graden und revisorischer Taxation durch einen beeidigten Landmesser ausgemittelt und müssen die Gesindestellen revisorisch vermessen und auf eine Specialcharte gebracht, auch muß durch ein Attestat eines beeidigten Landmessers bescheinigt sein, daß die Grenzen der Gesindestellen in der Natur ausgeführt und vermarkt sind, daß die Ländereien der Gesindestellen in der Natur mit den revisorischen Berechnungen und Beschreibungen auf den Specialcharten übereinstimmen und den revisorischen Berechnungen und Beschreibungen gemäß cultivirt sind und benutzt werden; ferner ist durch eine Localuntersuchung und durch revisorische Messung in Gewißheit zu setzen, daß durch die Ansiedlungen die nothwendigen Gutsappertinentien, als: Feld, Weide, Heuschlag, Wald u. s. w., nicht geschmälert, auch die Ansiedlungen selbst mit gehörig cultivirten Feldern, wirklichen Heuschlägen, den erforderlichen Gebäuden und Inventarien versehen sind, und durch vom örtlichen Kirchspielsgerichte corroborirte Contracte der Nachweis zu liefern, daß für die Ansiedlungen bei einem Darlehn von 6000 Rbl. S. auf 80 Thaler Landwerth für jeden Thaler Landwerth nicht weniger als 5 Rbl. S. jährliche Pacht gezahlt wird.

Ist die stipulirte Pachtzahlung geringer, so ist das auf die Ansiedlungen zu bewilligende Darlehn verhältnißmäßig niedriger zu stellen.

Liegen keine Pacht-, sondern nur kirchspielsgerichtlich attestirte Kaufcontracte über die Ansiedelungen vor und sind letztere aus dem Hypothekenverbande des darlehnnehmenden Gutes noch nicht ausgeschieden worden, so tritt an die Stelle des Pachtsatzes die Rente des Kaufpreises à 5% berechnet und ist sodann nach Maßgabe der Bestimmungen für verpachtete Gesinde zu verfahren.

Bei Gesuchen um Darlehen von weniger als 6000 Rbl. S. auf den Haken oder 80 Thaler Landwerth ist auch für Ansiedlungen der Pachtsatz, resp. die Rente des Kaufpreises proportional der erbetenen Darlehnsumme nachzuweisen.

Anmerkung. Bei Messungen, die vor dem 5. Sept. 1866 bewerkstelligt worden, ist das revisorische Attestat darüber, daß die Grenzen der Gesindestellen in der Natur ausgeführt und vermarkt sind, daß die Ländereien der Gesindestellen mit

den reviſoriſchen Berechnungen und Beſchreibungen auf den Specialcharten übereinſtimmen und den reviſoriſchen Berechnungen und Beſchreibungen gemäß cultivirt ſind und benutzt werden, nicht erforderlich.

Generalverſammlungsbeſchlüſſe vom 17. März 1827 und 22. März 1865.
Creditconventsbeſchlüſſe vom 11. Juni und 12. November 1866.

§ 168.

Für jeden Haken oder 80 Thaler Landwerth iſt das Vorhandenſein von 45 Lofſtellen in Cultur und Gebrauch ſtehendem Hofesbruſtacker durch ordnungsmäßige Feldcharten darzuthun und die Beſchaffenheit der Felder und deren Uebereinſtimmung mit den Feldcharten durch Localunterſuchung feſtzuſtellen. Beifelder, Rödungen ꝛc. werden nicht als Bruſtacker in Anſchlag gebracht.

Generalverſammlungsbeſchluß vom 17. März 1827.

§ 169.

Falls auf einem Gute nicht die ſeinem Hakenwerthe reglementsmäßig entſprechende Lofſtellenzahl an Hofesbruſtacker vorhanden iſt, ſo wird derjenige Landwerth der Geſinde, für welchen die vorſchriftmäßige Lofſtellenzahl an Hofesbruſtacker mangelt, dergeſtalt bei dem dem Gute zu bewilligenden Pfandbriefdarlehn in Anſchlag gebracht, daß, bei einem nachgeſuchten Pfandbriefdarlehn von 6000 Rbl. S. per Haken, für diejenigen Haken, für welche der Bruſtacker mangelt, nur 4500 Rbl. S. bewilligt werden.

Generalverſammlungsbeſchlüſſe vom 21. März 1850 und 9. December 1857.

§ 170.

Für jeden Haken oder 80 Thaler Landwerth iſt außerdem ein Heuſchlagareal mit dem jährlichen Ertrage von mindeſtens 30 Fudern Heu, das Fuder zu 30 Lpfd. gerechnet, nachzuweiſen. Jedes fehlende Fuder Heu wird einer fehlenden halben Lofſtelle Bruſtacker gleichgeſtellt.

Generalverſammlungsbeſchluß vom 17. März 1827.

§ 171.

Ferner hat der Darlehnnehmer nachzuweiſen, daß für jeden Haken oder 80 Thaler Landwerth ſeines Gutes 30 Lofſtellen zum Hofe gehöriges Buſchland urbarer Beſchaffenheit vorhanden ſind. Je vier fehlende Lofſtellen Buſchland werden einer Lofſtelle Bruſtacker, nebſt dazu gehörigen $^2/_3$ Fudern Heuertrag, gleichgeſtellt.

Generalverſammlungsbeſchluß vom 17. März 1827.

§ 172.

Jedes Gut, für welches ein Pfandbriefdarlehn erbeten wird, muß genügende Waldungen zur Deckung des Bedarfs des Hofes und der Bauerſchaft an Bau- und Brennholz beſitzen.

Der Bedarf für einen Haken Gehorchs- oder Bauerland an Brennholz wird auf 40 Faden einſcheitigen Holzes zu 6 Fuß im Quadrat angenommen; der Bedarf des Bau- und Brennholzes für den Hof, ſowie auch des Bauholzes für die Geſinde des Gutes, wird durch die Diſtrictsdirection ermittelt.

Das Brennholz kann übrigens durch Torf und Strauch, nach dem auszumittelnden Befund der Districtsdirection, ersetzt werden.

Wenn wegen Holzmangels das Holz gekauft werden muß, so wird die Quantität des zu kaufenden Holzes nach den örtlichen Preisen in Geld angeschlagen, die hiernach sich ergebende Summe als Rente eines Capitals zu sechs von hundert angesehen, sodann dieser Rente gemäß ein Capital berechnet und zwei Drittheile desselben von dem zu bewilligenden Darlehn in Abzug gebracht.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1814, 18. März 1827 und 10. Juli 1830.

§ 173.

Ueberdies hat der Darlehnnehmer nachzuweisen:

1) daß für jeden Haken 15 Stück ihm zugehörigen Hornviehes, mit Ausschluß der jährigen Kälber, auf dem Gute vorhanden sind, wobei zwei kleine, den Winter hindurch gehaltene Mastochsen drei Stücken und ein großer, den Winter hindurch gehaltener Mastochse zwei Stücken Hornvieh gleich gerechnet werden; zehn ausgewachsene Merinoschafe gelten gleich einem Stück Hornvieh;
2) daß die nöthigen Vorräthe der Hofessaat an Winter- und Sommerkorn, nebst dem bis zur nächsten Erndte erforderlichen Consumtionsgetreide, desgl. auch die Brau- und Brennereigeräthe da, wo die Oeconomie auf den Branntweinbrand basirt ist, so wie die sonstigen zur Führung der Wirthschaft erforderlichen Geräthe vorhanden sind.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 17. März 1827 und 3. Juli 1833.

Anmerkung. Hat sich durch die Localuntersuchung der Districtsdirection ergeben, daß auf dem Gute die erforderlichen Culturmittel vorhanden sind, so wird von der Bestimmung im vorstehenden § rücksichtlich der Zahl des vorhanden sein müssenden Hornviehes abgesehen.

Creditconventsbeschluß vom 9. December 1864.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 26. März 1864 und 22. März 1865.

§ 174.

In allen Fällen, wo auf dem Gute, für das ein Pfandbriefdarlehn nachgesucht wird, die erforderlichen Culturmittel nicht vorhanden sind, und dasselbe außer Stande ist, den vorschriftmäßigen Viehbestand zu unterhalten, sind die fehlenden Culturmittel in Geld zu veranschlagen und ist die veranschlagte Summe von dem zu bewilligenden Pfandbriefdarlehn in Abzug zu bringen, wenn nicht nach dem Ermessen der Districtsdirection, welcher die Untersuchung und Abschätzung des Gutes obliegt, dieser Mangel sich etwa auf sonstige Weise bleibend und sicher ausgleichen läßt.

Generalversammlungsbeschluß vom 23. Juni 1839.

§ 175.

Wenn auf einem Gute das reglementsmäßige Inventarium theilweise oder ganz fehlt und der Darlehnnehmer dasselbe nicht completiren oder anschaffen will, so sind für das mangelhafte oder fehlende Gutsinventarium 8 % von dem bewilligten Pfandbriefdarlehn abzuziehen.

Generalversammlungsbeschluß vom 16. März 1850.

§ 176.

Will ein Gutsbesitzer das für ein bereits ertheiltes Pfandbriefdarlehn mit seinem Gute der Creditsocietät verpfändete vorschriftmäßige Inventarium von der Verhaftung für das Darlehn freimachen, so kann solches geschehen, wenn er 8% der ganzen auf seinem Gute ruhenden Pfandbriefschuld der Creditsocietät zurückzahlt. Die Freimachung ist nur für das ganze Inventarium, nicht für einzelne Theile desselben zulässig.

Generalversammlungsbeschluß vom 16. März 1850.

§ 177.

Der Gutsbesitzer hat der Untersuchungscommission ein specificirtes Verzeichniß des auf dem Gute vorhandenen Inventariums, sowie der Hofes- und Hoflagsgebäude, mit Angabe des Zustandes derselben, in doppelten von ihm unterschriebenen und besiegelten Exemplaren zu übergeben.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 178.

Wenn ein Gutsbesitzer wünschen sollte, das das von ihm für sein Gut nachgesuchte Pfandbriefdarlehn für den vollen Betrag des Hakenwerths seines Gutes bewilligt und demgemäß die Pfandbriefe ausgefertigt und auf das betreffende darlehnnehmende Gut ingrossirt werden, obgleich die Pacht für die Gesindestellen nicht im vorschriftmäßigen Betrage gezahlt wird, oder obgleich die Appertinentien an Feld, Heuschlägen u. s. w. nicht im vollen reglementsmäßigen Betrage vorhanden sind, so kann solches wohl geschehen, jedoch ist für solchen Fall der entsprechende Theil des Pfandbriefdarlehns zurrückzuhalten, bis die Bedingungen zur vollen Anrechnung und Ausreichung des zurückgehaltenen Darlehntheils von dem Gutsbesitzer erfüllt worden sind.

Bei Gelegenheit der Localuntersuchung sind die betreffenden darlehnnehmenden Gutsbesitzer zu einer bezüglichen Erklärung aufzufordern, welche sodann von Seiten der Directionen zu berücksichtigen ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 22. März 1805.
Creditconventsbeschluß vom 9. December 1864.

II. Die Regeln für den, den Gütern zu gewährenden Pfandbriefcredit in Grundlage specieller Abschätzung sind einer künftigen Bestimmung vorbehalten.

Siebentes Capitel.

Von den Pfandbriefen und deren Ausfertigung.

§ 179.

Die Pfandbriefe werden in Größen von 100, 500, 550, 600, 650, 700 750, 800, 850, 900, 950 und 1000 Rbl. S., je nach dem Begehren der dar-

lehnnehmenden Gutsbesitzer, ausgestellt und bei dem Livländischen Hofgerichte auf die betreffenden Güter ingrossirt.

Creditregl. 1802, §§ 9 und 66.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 18. Januar 1806 und 15. Mai 1814.

Anmerkung 1. Außer den auf Rubel Silber ausgestellten Pfandbriefen befinden sich von früher her auch noch auf Alberts-Thaler ausgestellte Pfandbriefe im Umlaufe. Die Creditsocietät berechnet den Werth eines Thalers Albert mit 1 Rbl. 26 Kop. S. und zahlt nach diesem Maßstabe, Capital und Renten der auf Alberts-Thaler ausgestellten Pfandbriefe aus. Gegenwärtig werden Pfandbriefe nur insofern noch auf Alberts-Thaler ausgestellt, als wegen Abzahlung von Pfandbriefdarlehen die Umschreibung bereits ingrossirter auf Alberts-Thaler lautender Pfandbriefe nothwendig wird.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

Anmerkung 2. Die Oberdirection ist ermächtigt, nach ihrem Ermessen die Umschreibung oder den Umtausch von auf Alberts-Thaler ausgestellten Pfandbriefen gegen auf Silberrubel lautende zu bewerkstelligen.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. November 1848.

Anmerkung 3. Die Pfandbriefe in den Appoints von 500 Rbl. S., resp. 500 Thlr. Albert werden große Pfandbriefe, die in den Appoints von 100 Rbl. S., resp. 100 Thlr. Albert kleine Pfandbriefe genannt.

§ 180.

Alle Pfandbriefe ohne Ausnahme werden stets vom 17. April oder 17. October, als den festen Terminen zur Zinsenzahlung von Seiten der Directionen an die Pfandbriefinhaber, datirt.

Creditregl. 1802, §§ 6 und 208.

§ 181.

Die Pfandbriefe können je nach der Bestimmung der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät oder des Creditconvents kündbar oder unkündbar ausgestellt werden. Gegenwärtig werden die Pfandbriefdarlehen nur in unkündbaren Pfandbriefen bewilligt und ausgereicht.

Den Gutsbesitzern, auf deren Gütern kündbare Pfandbriefdarlehen ruhen, ist es gestattet, für Rechnung ihrer kündbaren Pfandbriefschuld, bei der Oberdirection kündbare Pfandbriefe beizubringen und sie daselbst in unkündbare Pfandbriefe umstempeln zu lassen.

Generalversammlungsbeschluß vom 25. März 1865.

Creditconventsbeschlüsse vom 13. Mai 1838 und 12. November 1866.

Anmerkung 1. Die Rente der kündbaren Pfandbriefe beträgt zur Zeit 5%. Von den unkündbaren Pfandbriefen dagegen giebt es zwei verschiedene Kategorieen: 4% und 5% unkündbare Pfandbriefe.

Von den unkündbaren 4% Pfandbriefen tritt nach Ablauf von 20 Jahren a dato des Ausfertigungstages alljährlich der 20. Theil durch bei der Oberdirection zu bewerkstelligende Ausloosung in die Reihe der kündbaren Pfandbriefe ein.

Die unkündbaren 5% Pfandbriefe dagegen werden durch gleichfalls bei der Oberdirection alljährlich zu bewerkstelligende Ausloosungen spätestens in 38 Jahren a dato ihrer Incourssetzung zum Nennwerthe wieder eingelöst. Zur Einlösung dieser Pfandbriefe ist ein besonderer Tilgungsfond bestimmt, welcher mindestens 1% jährlich von der Gesammtsumme aller in einem und demselben Jahre in Cours gesetzten unkündbaren 5% Pfandbriefe beträgt und sich allmählig durch die

Renten der bei der Ziehung herausgekommenen und eingelösten Pfandbriefe vergrößert.

Creditconventsbeschlüsse vom 26. Mai 1858 und 3. Juli 1864.
Generalversammlungsbeschluß vom 21. November 1867.

Anmerkung 2. Die unkündbaren 5% Pfandbriefe werden, insofern sie die Pfandbriefsumme, die über den Betrag von 4000 Rbl. S. pro Gesammthaken hinaus einem Gute bewilligt worden, repräsentiren, auf das betreffende Gut, unter Vorbehalt des unalterirten Prioritätsrechts der auf dasselbe bereits ingrossirten Pfandbriefe, ingrossirt und wird solches in dem den Pfandbriefen zuzuschreibenden Ingrossationsattestate vom Livl. Hofgerichte ausgesprochen.

Creditconventsbeschluß vom 3. Juni 1864.

§ 182.

Allen Pfandbriefen werden Zinsbogen mit Coupons auf eine bestimmte Reihe von Jahren zum Rentenempfang beigegeben. Den Zinsbogen hängen Talons an, gegen deren Einreichung, sobald alle Zinscoupons zahlungsfällig geworden, neue Zinsbogen kostenfrei ausgereicht werden.

Creditregl. 1802, § 223.

§ 183.

Die großen Pfandbriefe von 500 Rbl. S. und darüber werden vermittelst besonders dazu gestochener Platten auf Pergament, die kleinen Pfandbriefe von 100 Rbl. S. vermittelst eben solcher Platten auf Papier abgedruckt; der Name des Gutes, auf welches die Pfandbriefe ausgestellt werden, sowie der District, der Kreis und das Kirchspiel, in welchem das Gut belegen ist, nebst dem Capitalbetrage, dem Orte und dem Datum der Ausfertigung, desgleichen die General- und Specialnummer der Pfandbriefe werden von der betreffenden Districtsdirection hineingeschrieben.

Alle Pfandbriefe werden mit dem Siegel der Creditsocietät versehen.

Creditregl. 1802, §§ 61, 63 und 65.
Generalversammlungsbeschluß vom 16. Juli 1806.

§ 184.

Die Generalnummer bezeichnet die Zahl aller auf die Güter eines ganzen Districts, die Specialnummer dagegen die Zahl der auf ein specielles Gut ausgefertigten Pfandbriefe. Die Pfandbriefe von 100 Rbl. S. erhalten außerdem auf der linken, mit Arabesken versehenen Seite noch eine besondere, doppelt gegeschriebene Hauptnummer, welche für alle Pfandbriefe von 100 R. S. desselben Districts fortlaufend ist. Bei der in beliebiger Biegung abzuschneidenden Arabeske bleibt die eine Hauptnummer auf dem Pfandbriefe, die andere aber mit dem abgeschnittenen Theil der Arabeske in einem dazu bestimmten besonderen Buche der Direction zu etwaiger Vergleichung des Pfandbriefs.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 16. Juli 1806 und 15. Mai 1837.

§ 185.

Die Platten zum Abdrucken der Pfandbriefe und der Zinsbogen werden mit größter Sorgfalt von der Oberdirection unter deren Siegel aufbewahrt.

Der Abdruck sowohl der Pfandbriefe, als auch der Zinsbogen geschieht unter Aufsicht in der Rentei der Oberdirection durch einen geschickten Drucker.

Ueber den Verbrauch der abgedruckten Blanquette zu den Pfandbriefen und den Zinsbogen führen die Oberdirection sowohl, als die Districtsdirectionen genaues Buch durch ihre Rendanten.

Creditregl. 1802, § 64.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 186.

Die Pfandbriefe werden von zwei Gliedern der betreffenden Districtsdirection und von einem Gliede der Oberdirection unterschrieben. Ein Directionsglied kann die auf sein Gut bewilligten Pfandbriefe mit unterschreiben.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 21. Febr. 1803 und 10. Juli 1818.

§ 187.

Von den, den darlehnnehmenden Gutsbesitzern auszureichenden Pfandbriefen müssen die kündbaren großen Pfandbriefe Seitens der Creditsocietät mit Cessionsschriften versehen werden, auf denen zu verschreiben ist, daß diese Pfandbriefe dem betreffenden Gutsbesitzer cedirt worden sind. Die auszureichenden unkündbaren Pfandbriefe ohne Ausnahme, sowie die kündbaren kleinen Pfandbriefe von 100 Rbl. S. resp. 100 Thlr. Albert, brauchen mit keiner Cessionsschrift versehen zu werden. (Pfandbriefe au porteur.)

Will der Besitzer eines kündbaren großen Pfandbriefs denselben auf eine andere Person übertragen, so geschieht solches durch Vermerk der Uebertragung auf der Cessionsschrift, entweder an eine bestimmte Person oder an eine unbestimmte Person, in blanco.

Nur die Uebertragung auf eine bestimmte Person wird auf desfallsigen Wunsch des Präsentanten, unter Beibringung des Pfandbriefs und der Cessionsschrift, bei der betreffenden Direction zum Zwecke der Constatirung, daß der cedirte Pfandbrief nicht gefälscht, auch nicht bei den Directionen mit Beschlag belegt ist, registrirt.

Obgleich diejenigen Pfandbriefe, welche au porteur lauten, zum Umlaufe keiner Cession bedürfen, so bleibt es dem Inhaber derselben doch unbenommen, sich durch Producirung derselben bei den Directionen von ihrer Echtheit zu überzeugen und auch zu verlangen, daß die Pfandbriefe zum Zweck der Verschreibung auf den Namen von der Direction mit einer Cessionsschrift versehen werden, wodurch sie aus der Kategorie der Pfandbriefe au porteur ausscheiden.

Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch für die Pfandbriefe von 100 Rbl. S. und 100 Thlr. Albert. Diese dürfen nie aus der Kategorie der Pfandbriefe au porteur ausscheiden, werden daher nie registrirt und bedürfen auch nie einer Cessionsschrift.

Creditregl. 1802, § 8.
Generalversammlungsbeschluß vom 1. Juli 1824.
Publication der Oberdirection vom 11. Mai 1826 in Nr. 20 der Rigaschen Anzeigen vom Jahre 1826.
Creditconventsbeschluß vom 24. November 1858.

§ 188.

Will der Eigenthümer eines Pfandbriefs sein Eigenthumsrecht an demselben durch eine betreffende Aufschrift auf dem Pfandbriefe bezeichnen und den Pfandbrief auf diese Weise vor Entwendung sichern, so steht ihm solches frei. Eine

solche Aufschrift hat die Wirkung, daß derjenige, welcher den Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des durch die Aufschrift bezeichneten Eigenthümers an sich bringt, bei entstehendem Streite als unrechtmäßiger Besitzer dieses Pfandbriefes gilt.

Will aber der durch die Aufschrift bezeichnete Eigenthümer den Pfandbrief wieder in Umlauf setzen, so hat er ihn zuvor, sammt den zugehörigen Zinscoupons und der Cessionsschrift, wo solche erforderlich, bei der Oberdirection beizubringen und daselbst um Ausfertigung und Ausreichung eines neuen Pfandbriefs nachzusuchen. Gegen Empfangnahme des beigebrachten Pfandbriefs fertigt demnächst die Oberdirection einen neuen Pfandbrief aus und händigt denselben, nebst den zugehörigen Coupons und der etwa erforderlichen Cessionsschrift, dem Bittsteller aus. Letzterer hat die Ausfertigungs- und Ingrossationskosten für den neuen Pfandbrief zu tragen und den Betrag derselben bei Einlieferung des beschriebenen Pfandbriefs zu erlegen.

Anmerkung. Die Kosten der Anfertigung und Ingrossation betragen gegenwärtig:
a) für einen Pfandbrief von 500 Rbl. S. oder 500 Thlr. Alb. und darüber . . 6 Rbl. 70 Kop.
b) für einen Pfandbrief von 100 Rbl. S. oder 100 Thlr. Alb. 5 „ 35 „

Creditregl. 1802, § 72.

§ 189.

Ist ein Pfandbrief so schadhaft geworden, daß er zum weiteren Umlaufe nicht mehr tauglich ist, oder ist ein Pfandbrief bei einer Behörde oder Autorität als Unterpfand (Salog) deponirt gewesen und daselbst mit betreffenden Aufschriften versehen worden, so kann der Eigenthümer eines solchen Pfandbriefs, unter Einlieferung desselben sammt zugehörigen Zinscoupons und erforderlichenfalls der Cessionsschrift, sowie unter Erlegung der desfallsigen Kosten, gleichfalls um Ausfertigung und Ausreichung eines neuen Pfandbriefs nachsuchen.

Creditregl. 1802, § 74.
Generalversammlungsbeschluß vom 2. Juli 1836.

§ 190.

Ueber jede dergestalt erfolgte Ausfertigung eines neuen Pfandbriefs an Stelle eines schadhaft gewordenen und beschriebenen ist sowohl bei der Oberdirection, als auch bei der betreffenden Districtsdirection das Erforderliche wo gehörig zu vermerken.

Creditregl. 1802, § 74.

§ 191.

In jedem Fall, wo ein schadhaft gewordener oder beschriebener Pfandbrief in das Eigenthum der Creditsocietät übergehen soll, sind bei Einlieferung der Pfandbriefe auch sofort die in der Anmerkung zum § 188 angegebenen Umfertigungskosten bei den betreffenden Directionen der Creditsocietät zu entrichten.

Cf. §§ 188 und 189.

§ 192.

Sind Pfandbriefe oder Zinscoupons ihren Inhabern abhanden gekommen und wird hierüber der Oberdirection Anzeige gemacht, so hat dieselbe dahin Anordnung zu treffen, daß bei der Präsentation solcher Pfandbriefe oder Zinscoupons bei den Directionen der Präsentant nach seinem Namen genau befragt

und derjenige, der über den Verlust der Pfandbriefe oder Zinscoupons Anzeige gemacht hat, zu seiner beliebigen Rechtswahrnehmung ohne Verzug hievon benachrichtigt wird.

Creditregl. 1802, § 73.

§ 193.

Die Mortification von Pfandbriefen wird von dem Livländischen Hofegericht, bei welchem die Ingrossation derselben geschehen, und die Mortification von Zinscoupons und Talons von der Oberdirection bewerkstelligt.

Die von der Oberdirection erlassenen Mortificationsproclame laufen 6 Monate und hat der um ein solches Nachsuchende die Kosten für dasselbe gleichzeitig mit der Einreichung seines desfallsigen Gesuchs bei der Oberdirection zu berichtigen.

Anmerkung 1. Sind gleichzeitig mit Pfandbriefen auch zu diesen gehörige Zinscoupons und Talons zu mortificiren, so geschieht auf Wunsch des um die Mortification Nachsuchenden die Mortification nicht allein der Pfandbriefe, sondern auch der Zinscoupons und Talons von dem Livl. Hofgerichte.

Anmerkung 2. In Stelle der mortificirten Zinsbogen werden von den Directionen Duplicate ausgefertigt, mit der jedem Coupon und dem Talon aufgeschriebenen Bemerkung: „einzig gültiges Duplicat". Die Duplicatzinsbogen werden jedoch nicht ausgereicht, sondern bei den Districtsdirectionen aufbewahrt, bis sämmtliche Coupons fällig geworden und ausgezahlt sind, worüber von den Directionen bezügliche Bescheinigungen ertheilt werden. Die fälligen Coupons werden dem Präsentanten der Bescheinigung gegen Quittung ausgezahlt und jede Auszahlung wird von Seiten der Directionen auf den Bescheinigungen verschrieben.

Creditconventsbeschluß vom 20. September 1846.
Generalversammlungsbeschluß vom 3. December 1851.
Patent vom 23. Januar 1852 Nr. gen. 3007, spec. 7.
Publication der Livl. Gouv.-Reg. vom 24. April 1852 Nr. 10886 im Amtsblatt vom 15. Mai 1852, Nr. 39.

§ 194.

Das Livländische Hofgericht hat in allen Fällen, wo die Mortification von Pfandbriefen nachgesucht wird, vor Erlaß des Mortificationsproclams die Oberdirection zur Aeußerung über die Zulässigkeit der Proclamation aufzufordern.

Generalversammlungsbeschluß vom 19. September 1844.
Schreiben des Livl. Hofgerichts, an die Oberdirection vom 18. October 1844, Nr. 2400.

§ 195.

Das Livländische Hofgericht übersendet unverzüglich beglaubigte Abschriften aller von demselben gefällten Abscheide über die Mortification von Pfandbriefen, resp. Zinscoupons und Talons, an die Oberdirection, zur Wissenschaft und ihrerseitigen Wahrnehmung des Erforderlichen.

Schreiben des Livl. Hofgerichts an die Oberdirection vom 8. October 1863, Nr. 3876.

Achtes Capitel.

Von der Incourssetzung und Außercourssetzung der Pfandbriefe.

§ 196.

Der darlehnnehmende Gutsbesitzer kann die Incourssetzung der demselben auf sein Gut bewilligten Pfandbriefe zu jeder Zeit beantragen. Die Incourssetzung hat die Wirkung, daß der betreffende darlehnnehmende Gutsbesitzer für das Pfandbriefdarlehn von dem Zeitpunkte der Incourssetzung ab die repartitionsmäßigen Zahlungen zur Societätscasse zu leisten hat, wogegen von demselben Zeitpunkte ab für die Pfandbriefe, gegen die diesen anhängenden fälligen Coupons, die Zinsen aus der Societätscasse ausgezahlt werden.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 17. März 1827 und 15. Mai 1837.

§ 197.

Ist die Incourssetzung der Pfandbriefe zwischen dem 15. April und 20. August und resp. zwischen dem 15. October und 20. Februar beantragt worden, so können dieselben als von dem letztverflossenen Zinsenzahlungstermin ab in Cours getreten notirt und in den Repartitionen für den nächstfolgenden Zinsenzahlungstermin mit in Rechnung gebracht werden, dagegen sind Pfandbriefe, deren Incourssetzung zwischen dem 20. August und 15. October, resp. zwischen dem 20. Februar und 15. April beantragt worden, als von dem nächstfolgenden Zinsenzahlungstermin ab in Cours gesetzt zu notiren und nicht schon in der Repartition des nächstfolgenden Zinsenzahlungstermins, sondern erst in der Repartition des zweitnächstfolgenden Zinsenzahlungstermins in Rechnung zu bringen, demzufolge aber auch mit diesen Pfandbriefen Zinsbogen ohne Coupons des laufenden Termins auszureichen.

Creditconventsbeschluß vom 11. Juni 1866.

Anmerkung. In Betreff der Incourssetzung der unkündbaren 5% Pfandbriefe gilt die Regel, daß, falls der darlehnnehmende Gutsbesitzer eine ratenweise Incourssetzung des auf sein Gut bewilligten in unkündbaren 5% Pfandbriefen bestehenden Pfandbriefdarlehns wünschen sollte, die in Cours zu setzenden Raten mindestens 10,000 Rbl. S. betragen müssen. Die Tilgungsfrist für jede Rate beginnt mit dem Zeitpunkte ihrer Incourssetzung und wird das Erforderliche hierüber auf den betreffenden Pfandbriefen bemerkt. Deshalb kann die Incourssetzung nicht mehr widerrufen werden.

Creditconventsbeschluß vom 11. December 1864.
Generalversammlungsbeschluß vom 22. März 1865.

§ 198.

Von den einmal in Cours gesetzten Pfandbriefen können nur die kündbaren Pfandbriefe wieder außer Cours gesetzt werden, d. h. es steht jedem Gutsbesitzer frei, für Rechnung der auf seinem Gute ruhenden kündbaren Pfandbriefschuld, kündbare Pfandbriefe von den Größen, wie solche auf das Gut ausgefertigt worden, sammt zugehörigen Zinsbogen und Cessionsschriften, bei den resp. Directionen beizubringen, wonächst er für die von ihm beigebrachte Summe der kündbaren Schuld weiter keine Zinsen zu zahlen hat.

Die Pfandbriefe, welche vor dem 10. Januar oder 10. Juli zur Außercoursſetzung beigebracht werden, können zum nächſten Zinſenzahlungstermin außer Cours geſetzt werden; alle nach dem 10. Januar und 10. Juli zu ſolchem Behuf eingelieferten Pfandbriefe ſind dagegen als zum nächſtfolgenden Zinſenzahlungstermin in Cours bleibend ad depositum zu nehmen und treten erſt zum übernächſten Termin außer Cours, woher im letzteren Fall der laufende Coupon dem Deponenten auszuhändigen iſt.

Generalverſammlungsbeſchluß vom 15. Mai 1837.
Reſcripte der Oberdirection an die Diſtrictsdirectionen vom 30. Januar 1867 Nr. 758 und 759.

§ 199.

Jede Incoursſetzung oder Außercoursſetzung von Pfandbriefen haben die betreffenden Gutsbeſitzer bei den Diſtrictsdirectionen zu beantragen, welche letztere hierüber, bei Aufgabe der in oder außer Cours geſetzten Pfandbriefe, der Oberdirection zur ihrerſeitigen Wahrnehmung des Erforderlichen ſofort zu berichten haben.

Generalverſammlungsbeſchluß vom 17. März 1827.

Neuntes Capitel.

Von der Erhebung der Pfandbriefzinſen und der ſonſtigen repartitionsmäßigen Zahlungen.

§ 200.

Die Oberdirection repartirt halbjährlich die für die auf den Gütern ruhenden, in Cours befindlichen Pfandbriefdarlehen zu zahlenden Zinſen, ſowie die von den Gütern ſonſt noch zu leiſtenden Zahlungen, nach den desfallſigen Beſtimmungen des Creditconvents oder der Generalverſammlung. Die Gutsbeſitzer haben dieſe halbjährlichen repartitionsmäßigen Zahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 15. April und vom 1. bis zum 15. October direct bei den Diſtrictsdirectionen und zwar für die Güter des Ehſtniſchen Diſtricts bei der Eſthniſchen Diſtrictsdirection und für die Güter des Lettiſchen Diſtricts bei der Lettiſchen Diſtrictsdirection zu entrichten.

Creditregl. 1802, §§ 5 und 208.
Generalverſammlungsbeſchlüſſe vom 26. Juni 1812 und vom 2. Juli 1836.

Anmerkung. Die repartitionsmäßigen Zahlungen für die Güter des Ehſtniſchen Diſtricts können auch bei der Oberdirection gegen einen Depoſitalſchein entrichtet werden, welcher ſodann unverzüglich bei der Ehſtniſchen Diſtrictsdirection gegen eine reglementsmäßige Quittung auszutauſchen iſt.

Generalverſammlungsbeſchluß vom 15. Mai 1837.

§ 201.

Die Gutsbesitzer, welche mit ihren Repartitionszahlungen im Rückstande verbleiben, d. h. ihre terminlichen Zahlungen erst nach dem 15. April, resp. 15. October erlegen, haben je ein Procent Negocekosten monatlich von der rückständig verbliebenen Zahlung zum Besten der Societätscasse zu erlegen, wobei der bereits begonnene Monat jedesmal für einen vollen Monat und der Beginn eines Monats vom 16. eines jeden Monats gerechnet wird; daher sind für jede nach dem 15. April, resp. 15. October erfolgende Zahlung ein Procent, für jede nach dem 15. Mai, resp. 15. November erfolgende Zahlung 2 Procent u. s. f. an Negocekosten zu zahlen.

Anmerkung. Für die bei der Ehstnischen Districtsdirection nach dem 15. April resp. 15. October erfolgenden repartitionsmäßigen Zahlungen sind außer den Negocekosten auch noch ½ Procent Remeßkosten zu entrichten.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.
Creditconventsbeschluß vom 12. November 1866.

§ 202.

Die Zinsen für die auf den Gütern ruhenden Pfandbriefdarlehen und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen sind von den Gutsbesitzern in ganzen silbernen Rubelstücken zu entrichten.

Creditregl. 1802, § 92.

§ 203.

Die Directionen setzen gewisse Stunden während der gewöhnlichen Sitzungszeit zum Empfange der einfließenden Zahlungen fest.

Zinsen und andere Gelder, welche mit der Post eingehen, werden auf Anweisung der Direction von dem Rendanten oder einem anderen damit betrauten Directionsbeamten auf der Post empfangen und der Direction übergeben.

Alle eingehenden Gelder werden von dem Rendanten und den Directionsgliedern überzählt und sodann im Gewölbe niedergelegt.

Creditregl. 1802. § 88.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 204.

Die Gewölbe, in welchen die baaren Gelder und Wertheffecten aufbewahrt werden, haben drei besondere Schlüssel, welche sich bei zwei Directionsgliedern und dem Rendanten befinden.

Creditregl. 1802, § 89.

§ 205.

Ueber die Einzahlungen werden den Einzahlern von einem Directionsgliede unterschriebene und von dem Rendanten ausgestellte und contrasignirte Quittungen ertheilt, welche eine fortlaufende Nummer erhalten.

Creditregl. 1802, § 93.

§ 206.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist, also mit dem 15. April und 15. October, müssen sämmtliche Zinsen und sonstige repartitionsmäßige Zahlungen entrichtet

sein. Die Säumigen haben, sofern denselben, dem zehnten Capitel dieses Reglements gemäß, nicht besondere Nachsicht gewährt wird, unfehlbare executivische Beitreibung des Rückstandes nach Maßgabe des elften Capitels dieses Reglements zu gewärtigen.

Creditregl. 1802, §§ 98 und 208.

Zehntes Capitel.

Von der den Pfandbriefschuldnern wegen restirender Zinsen und anderer repartitionsmäßiger Zahlungen zu gewährenden Nachsicht.

§ 207

Entsprechend ihrem Zwecke und ihrem eigenen Interesse gewährt die Creditsocietät eine billige Nachsicht denjenigen Gutsbesitzern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch unabwendbare Unglücksfälle außer Stande sind, die Zinsen für die auf ihren Gütern ruhenden Pfandbriefdarlehen und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen zum Termin zu berichtigen.

Creditregl. 1802, § 135.

§ 208.

Nothwendige Voraussetzung zur Befristung der Zahlungen über den reglementsmäßigen Termin hinaus bei Unglücksfällen ist die Feststellung des Unglücksfalls durch eine von Seiten der Districtsdirection bewerkstelligte Untersuchung als eines so großen, daß durch denselben dem Besitzer die Berichtigung der repartitionsmäßigen Zahlungen für den bevorstehenden Termin unmöglich geworden ist.

Creditregl. 1802, §§ 135 und 136.

§ 209.

Der Gutsbesitzer hat den Unglücksfall, der ihn betroffen, spätestens binnen 14 Tagen, nachdem solcher sich ereignet, der betreffenden Districtsdirection anzuzeigen; unterläßt er solche Anzeige rechtzeitig, so wird ihm kein weiteres Gehör geschenkt, sondern ohne fernere Rücksicht nach den Bestimmungen des Creditreglements gegen ihn verfahren.

Creditregl. 1802, § 137.

§ 210.

Nach erfolgter rechtzeitiger Anzeige beauftragt die Districtsdirection ihren jüngsten Assessor mit der ungesäumten Untersuchung des Unglücksfalls.

Creditregl. 1802, § 138.
Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 211.

Der jüngste Assessor hat bei der Untersuchung ein umständliches Protocoll aufzunehmen und solches mit seinem gutachtlichen Berichte an die Districtsdirection einzusenden.

Creditregl. 1802, § 138.

§ 212.

Nach Eingang des Berichts des jüngsten Assessors stellt die Districtsdirection mittelst motivirten Berichts der Oberdirection vor, ob und in wie weit, den Umständen nach, dem betreffenden Gute eine Nachsicht zu gewähren sei, worauf die Oberdirection die erforderliche Bestimmung trifft.

Creditregl. 1802, § 139.

§ 213.

Die Oberdirection ist ermächtigt, den von Unglücksfällen betroffenen Gütern die schuldigen repartitionsmäßigen Zahlungen eines Zinseneinzahlungstermins bis zum nächsten Zinseneinzahlungstermin zu befristen, falls solches ohne Gefährdung der Creditsocietät geschehen kann; sobald aber Bedenken eintreten, ist die Oberdirection verpflichtet, über die zu gewährende Befristung die Bestimmung des Creditconvents oder der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät einzuholen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1837 und 23. Juni 1839.

§ 214.

Außer den im § 207 gedachten Unglücksfällen dürfen die Directionen den säumigen Schuldnern zwar auch noch in Rücksicht auf hinlänglich vorhandene Gutsvorräthe ihre Zahlungen über den reglementsmäßigen Zahlungstermin hinaus befristen, sie sind jedoch in solchem Falle bei eigener Verantwortung verpflichtet, die Gutsvorräthe sicher zu stellen.

Die Zahlungsfristen dürfen sich auch in diesem Falle über den nächsten Zinseneinzahlungstermin hinaus nicht erstrecken.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 24. Juni 1812 und 15. Mai 1837.

§ 215.

Gebieten besondere Umstände die Gewährung einer längeren Zahlungsfrist, so ist hierüber auf desfallsige Vorstellung der Districtsdirection von der Oberdirection dem nächsten Creditconvente oder der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät zur weiteren Bestimmung Bericht zu erstatten.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 216.

Wird eine Befristung der repartitionsmäßigen Zahlungen von dem Creditconvente oder der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät einem Gute bewilligt, so ist zugleich festzusetzen und zu bestimmen, in welchen Terminen und Quoten die befristete Summe von dem Gutsbesitzer zu zahlen ist, sowie ob für die befristete Summe Renten, und in welchem Betrage, zu entrichten sind.

Creditregl. 1802, § 139.

§ 217.

Im Laufe der bewilligten Fristen hat der Gutsbesitzer die befristete Summe unfehlbar zu berichtigen, widrigenfalls ohne Zulassung einer weiteren Entschuldigung oder Ausrede die ganze befristete Summe unverzüglich durch Sequestration des Gutes beizutreiben ist.

Creditregl. 1802, § 140.

§ 218.

Gehen die repartitionsmäßigen Zahlungen von den Gütern im bestimmten Termin nicht ein, so ist der ausfallende Betrag, behufs der zu bestreitenden Ausgaben, von der Oberdirection zu beschaffen.

Zu bezüglicher zeitiger Vorsorge ist die Oberdirection besonders in den Fällen verpflichtet, in denen Befristungen über die reglementsmäßigen Zahlungstermine hinaus stattgefunden haben.

Creditregl. 1802, §§ 141 und 142.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837

Elftes Capitel.

Von der Beitreibung der rückständigen Pfandbriefzinsen und sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen durch Sequestration der Güter.

§ 219.

Mit Ablauf des Termins zur Zinseneinzahlung haben die Rendanten der Districtsdirectionen aus ihren Rechnungen sofort ein Verzeichniß der Restantien anzufertigen. Nach Maßgabe dieses Verzeichnisses requiriren die Districtsdirectionen, falls nicht die Bestimmungen des zehnten Capitels Platz greifen, ungesäumt das competente Ordnungsgericht um Sequestrirung des Gutes, für welches die repartitionsmäßigen Zahlungen noch rückständig sind. Das Ordnungsgericht bewerkstelligt hierauf die Sequestration des Gutes ohne den mindesten Aufenthalt und ungeachtet aller von dem Exequenden etwa dagegen erhobenen Einwendungen und angebrachten Klagen.

Creditregl. 1802, § 109.

§ 220.

Die Sequestration besteht in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Gute befindlichen Wirthschaftinventars, sammt den vorhandenen Vorräthen, und in Uebergabe alles dieses, sowie der Gutsdocumente, an den Delegirten der Districtsdirection (s. § 117 Pkt. 2)

Creditregl. 1802, § 110.
Generalversammlungsbeschluß vom 8. Juli 1824.

§ 221.

Die Wirthschaftaufseher und Waldaufseher werden bei der Sequestrirung eines Gutes von der Delegation des Ordnungsgerichts in Eid genommen.

Dieselben werden in der Folge bei den Wirthschaftrevisionen auf diesen Eid hin von dem Delegirten der Districtsdirection vernommen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 5. Juli 1833 und 15. Mai 1837.

§ 222.

Ueber die Sequestration ist von der Delegation des Ordnungsgerichts ein Protocoll aufzunehmen, in welchem das Inventarium, die Gutsvorräthe ꝛc. specificirt sein müssen. Dieses Protocoll, nebst Beilagen, wird von dem Ordnungsgerichte der Districtsdirection ungesäumt zugestellt.

Creditregl. 1802, § 111.

§ 223.

Ist auf dem Gute ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vorhanden, so kann diesem die Verwaltung des Gutes gegen angemessenen Gehalt und unter gerichtlicher Vereidigung übergeben werden. Entgegengesetzten Falles übergiebt der Delegirte der Districtsdirection die Verwaltung des Gutes sofort einem anderen zuverlässigen, der Wirthschaft kundigen Manne gegen angemessenen Gehalt und unter gerichtlicher Vereidigung.

Creditregl. 1802, § 110.

§ 224.

Die Districtsdirectionen haben sich bei Zeiten nach solchen Leuten umzusehen, welchen man für den Fall des Erfordernisses ein sequestrirtes Gut, mit Sicherheit zur Verwaltung übergeben kann.

Creditregl. 1802, § 110.

§ 225.

Dem eingesetzten Sequesterverwalter übergiebt der Delegirte der Districtsdirection bei Uebergabe der Wirthschaft ein specificirtes Verzeichniß des Inventariums, der Gutsvorräthe u. s. w. und außerdem eine nach einem bestimmten Schema abgefaßte Instruction für die Verwaltung des sequestrirten Gutes. In dieser Instruction wird namentlich auch angegeben, was nach den eigenthümlichen Verhältnissen des sequestrirten Gutes noch besonders zu berücksichtigen ist.

Creditregl. 1802, § 112.

§ 226.

Die Entlassung kann dem Sequesterverwalter nur von der Districtsdirection ertheilt werden.

Creditregl. 1802, § 121.

§ 227

Bei der Einsetzung des Sequesterverwalters hat sich der Delegirte der Districtsdirection zugleich über den Zustand des Gutes genau zu informiren. Befindet sich das Gut in schlechtem Zustande, so erstattet er darüber besonderen Bericht an die Districtsdirection, welche die zur Hebung des Gutes geeigneten Maßnahmen zu treffen hat.

Creditregl. 1802, § 114.

§ 228.

Ist in den Wohngebäuden des Gutes hinlänglich Raum vorhanden, so kann der Exequend seine Wohnung auf dem Gute behalten; indessen ist er verpflichtet,

den Sequesterverwalter auf keine Weise in der Bewirthschaftung zu stören. Thut er es dennoch, so wird er auf die erste begründete Beschwerde ausgesetzt.

Ist dagegen für den Exequenden auf dem Gute kein Raum zum Wohnen vorhanden, so erhält er statt der Wohnung jährlich 15 bis 45 Rbl. S. Quartiergelder, je nach dem Ermessen der Oberdirection.

Creditregl. 1802, § 113.
Creditconventsbeschluß vom 26. November 1812.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 229.

Außer der Wohnung oder den Quartiergeldern erhält der Exequend während der Sequestration monatlich 3 Lof Roggen, $^1/_2$ Lof Grütze, $^1/_4$ Lof Erbsen, 3 Lof Hafer und jährlich das nöthige Futter für 6 Kühe, wie auch 15 Fuder Heu à 30 Lpfd.

Creditconventsbeschluß vom 26. November 1812.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 230.

Die Districtsdirection überträgt einem benachbarten, dazu fähigen und zur Creditsocietät gehörenden Gutsbesitzer, als Curator, die Aufsicht über das sequestrirte Gut. Der hierzu Ausersehene darf sich der Uebernahme dieser Mühwaltung nicht entziehen, kann jedoch nicht zur Annahme mehrerer gleichzeitiger Curatelen gezwungen werden.

In Ermanglung von zur Uebernahme der Pflichten eines Curators geeigneten Personen unter den benachbarten Gutsbesitzern hat der jüngste Assessor der Districtsdirection die Curatel unentgeltlich zu übernehmen.

Creditregl. 1802, § 115.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 8. Juli 1824 und 15. Mai 1837.

§ 231.

Der Curator, der von dem Delegirten der Districtsdirection bei Anstellung des Sequesterverwalters zuzuziehen ist, hat die Wirthschaft des sequestrirten Gutes sorgfältig zu beaufsichtigen und den Sequesterverwalter dazu anzuhalten, daß er sie der ihm ertheilten Instruction gemäß führt.

Creditregl. 1802, § 116.
Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 232.

Der Curator revidirt und attestirt die Richtigkeit der Wirthschaftverschläge, die ihm der Sequesterverwalter, mit seiner Unterschrift versehen, monatlich in duplo zu übergeben hat, macht die etwa nöthigen Bemerkungen, vernimmt den Sequesterverwalter vorläufig mit seiner Gegenrede und sendet alsdann alles der Districtsdirection bis zum 10. des folgenden Monats zu.

Creditregl. 1802, § 117.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 233.

Die Districtsdirection revidirt die vom Curator eingesandten Wirthschaftverschläge und Rechnungen und macht die etwa nöthig befundenen Bemerkungen.

Von den in duplo ihr eingesandten Verschlägen nimmt sie das eine Exemplar zu ihren Acten, das andere befördert sie, sammt den eingegangenen Geldern und den Abschriften der curatorischen Berichte, an die Oberdirection, welche — da ihr die Oberaufsicht zusteht — die Verschläge, Rechnungen und curatorischen Berichte prüft und bestätigt und die etwa erforderlichen Auslagen bewilligt. In dringenden Fällen ist auch die Districtsdirection berechtigt, Auslagen zu bewilligen, doch hat sie sodann darüber, unter Anführung der Gründe, der Oberdirection unverzüglich Bericht zu erstatten.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 234.

Der Curator hat dafür Sorge zu tragen, daß der Sequesterverwalter mit dem Schlusse jedes Monats das vorhandene baare Geld der Districtsdirection abliefere und sich durch eine Quittung derselben über die Ablieferung legitimire.

Creditregl. 1802, § 118.

§ 235.

Der Sequesterverwalter erhält seinen Gehalt erst nach erfolgter Abgabe des monatlichen Revenüenverschlages und der Approbation desselben von Seiten der Districtsdirection.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 236.

Den Curator nimmt die Districtsdirection wegen pflicht- und instructionswidriger oder mangelhafter Wahrnehmung seiner Obliegenheiten in Anspruch.

Wird der Curator nach stattgehabter Untersuchung für schuldig befunden, so hat er alle erwiesenermaßen von ihm veranlaßten Schäden nach Abschätzung der Districtsdirection zu ersetzen. Dagegen steht ihm frei, seinen Regreß an den Sequesterverwalter zu nehmen, falls dieser die Schuld trägt.

Seinerseits ist der Sequesterverwalter wegen unterlassener Befolgung der ihm ertheilten Instruction verantwortlich.

Generalversammlungsbeschluß vom 25. Juni 1809.

§ 237.

Für seine Mühwaltung erhält der Curator, wenn er es verlangt, 5 % von den in die Casse der Districtsdirection fließenden baaren Gutseinnahmen.

Creditregl. 1802, § 115.
Generalversammlungsbeschluß vom 1. Juli 1824.

§ 238.

Die Abnahme der Jahres-, sowie der Schlußrechnung, geschieht durch die Districtsdirection selbst und nicht durch einen Delegirten derselben.

Creditregl. 1802, § 121.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 239.

Die monatlichen Verschläge werden dem Exequenden, wenn er es begehrt, von der Districtsdirection zur Einsichtnahme vorgelegt. Seine etwaigen Bemerkungen gegen die Verschläge hat er in der von der Districtsdirection zu bestimmenden Frist schriftlich bei derselben beizubringen und haben sowohl der jüngste Assessor, als auch die Districtsdirection auf die Bemerkungen billige Rücksicht zu nehmen.

Creditregl. 1802, § 122.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 240.

Gleichwohl wird keine unerwiesene und offenbar unbegründete Bemerkung zugelassen und überhaupt dem Exequenden zur Chicane gegen den Sequesterverwalter kein Raum gegeben. In der Regel reicht das Zeugniß des Curators zur Beseitigung etwaiger Differenzen aus.

Creditregl. 1802, § 122.

§ 241.

Uebrigens ist der Curator in Betreff seiner Verfügungen und der Sequesterverwalter in Betreff seines instructionsmäßigen Verfahrens dem Exequenden nicht verantwortlich.

Creditregl. 1802, § 123.

§ 242.

Hat der Exequend bei der Districtsdirection, welcher allein der Curator und der Sequesterverwalter in Wirthschaftangelegenheiten untergeordnet und verantwortlich sind, etwas anzubringen, so muß er es zeitig thun.

Unterläßt er eine solche Anzeige zur rechten Zeit, so werden seine Bemerkungen nicht weiter berücksichtigt.

Creditregl. 1802, § 123.

§ 243.

Wenn entweder der Exequend oder der Sequesterverwalter sich durch die Entscheidung der Districtsdirection gefährdet glauben, so steht ihnen die Beschwerde bei der Oberdirection frei, welche nach Beschaffenheit der Umstände durch eines ihrer Glieder und ein Glied des Creditconvents eine nähere Untersuchung auf Gefahr und Kosten des unterliegenden Theils anordnet und sodann in der Sache Entscheidung trifft.

Creditregl. 1802, § 124.
Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 244.

Wollen die Betheiligten sich auch hierbei nicht beruhigen, so können sie ihre Beschwerde bei dem nächsten Creditconvente oder bei der nächsten Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät anbringen, welche die Acten nochmaliger Durchsicht unterziehen und sodann allendlich das Erforderliche verfügen und festsetzen.

Creditregl. 1802, § 125.

§ 245.

Werden dem Sequesterverwalter ganz unstreitige, keiner weiteren Einrede unterworfene Defecte nachgewiesen, so ist die Districtsdirection berechtigt, sie nach Beschaffenheit der Umstände entweder für Rechnung der Creditsocietät, oder für Rechnung des Exequenden durch das Ordnungsgericht beitreiben zu lassen. Sind aber die befundenen Defecte noch streitig und erfordern sie eine förmliche Beweisführung, so bleibt es dem Exequenden überlassen, von sich aus das Gesetzliche wahrzunehmen.

Creditregl. 1802, § 126.

§ 246.

Ist das sequestrirte Gut durch frühere Deteriorationen so weit herabgebracht, daß dasselbe während der Sequesterverwaltung nicht einmal die Zinsen des auf dem Gute ruhenden Pfandbriefdarlehns und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen ergiebt, so haftet auch das anderweitige Vermögen des Gutsbesitzers für die Forderungen der Creditsocietät.

Creditregl. 18 2, § 130.

§ 247

Sollte auch das anderweitige Vermögen des Gutsbesitzers zur Deckung der Forderungen der Creditsocietät nicht hinreichen, so wird der nöthige Vorschuß entweder der Societätscasse entnommen, oder durch aufzunehmende Darlehen beschafft.

Ein solcher Vorschuß ist, nebst Renten, bei einem künftigen Verkauf des Gutes als Massenforderung vorzugsweise und vor allen anderen Forderungen aus dem erzielten Kaufpreise zu ersetzen.

Creditregl. 1802, § 131.

§ 248.

Die Sequestration des Gutes dauert so lange, bis die rückständigen Zinsen des Pfandbriefdarlehns, nebst den sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen, die aufgelaufenen Kosten und die etwaigen Auslagen zur Instandsetzung des Gutes gedeckt sind.

Creditregl. 1802, § 119

§ 249.

Die Districtsdirection hat, sofern es im Interesse der Creditsocietät liegt, ein sequestrirtes Gut nicht länger als ein Jahr unter der Sequesterverwaltung zu belassen; daher kann das sequestrirte Gut, wenn dasselbe im ersten Zahlungstermin nach vollzogener Sequestration nicht die rückständigen und die neu hinzugekommenen repartitionsmäßigen Zahlungen tilgt, nach Ermessen der Districtsdirection, mit Genehmigung der Oberdirection, auf gewisse Jahre in Arrende vergeben werden.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. Juni 1812.

§ 250.

Wenn ein sequestrirtes Gut in Arrende vergeben wird, so veräußert die Districtsdirection vorher noch die daselbst befindlichen entbehrlichen Vorräthe, um

dem Besitzer des Gutes möglichst zu Hilfe zu kommen und etwaigen Nachtheil von ihm abzuwenden.

Generalversammlungsbeschluß vom 18. März 1827.

§ 251.

Die zum Zweck der Verarrendirung zu stellenden Ausbotbedingungen, sowie der Ausbot selbst, gehen unter Genehmigung der Oberdirection von der Districtsdirection aus; den Zuschlag ertheilt die Oberdirection.

Deckt die gebotene Arrendesumme nicht nur die Zinsen des auf dem Gute ruhenden Pfandbriefdarlehns und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen, sondern auch die Zinsen der rückständigen Forderungen und der Auslagen der Creditsocietät, letztere zu 6% berechnet, so erfolgt der Zuschlag ohne Weiteres.

Entspricht aber die gebotene Arrendesumme dem nicht, so kann noch ein zweiter und beschaffentlich auch ein dritter, nicht über den zweiten Zahlungstermin des Gutes zu verlängernder Ausbot stattfinden; ist auch die beim dritten- und letzten Ausbot gebotene Arrendesumme nicht genügend, so wird das Gut zum öffentlichen Verkauf gestellt.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 24. Juni 1812 und 3. Juli 1818.

§ 252.

Die Arrendecontracte werden auf drei Jahre und nur mit Genehmigung des Besitzers auf sechs Jahre abgeschlossen.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 253.

Dem Besitzer des verarrendirten Gutes wird auf dem Gute nur in dem Falle eine Wohnung eingeräumt, wenn außerdem eine andere, für den Arrendator geeignete, vorhanden ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 8. März 1811.

§ 254.

Zum Behufe der Verarrendirung wird nicht nur das Gutsinventarium nach Zahl und Güte, sondern auch das Vieh nach Zahl und Alter, das Kupfergeräth nach Gewicht und Beschaffenheit, auf das Genaueste aufgenommen.

Generalversammlungsbeschluß vom 8. März 1811.

§ 255.

Vor dem Ausbot haben die Bieter eine Caution zu stellen, welche, wenn die Verarrendirung im Herbst geschieht, annähernd das Doppelte der Pachtsumme, wenn die Verarrendirung im Frühjahr geschieht, annähernd anderthalbmal soviel als die Pachtsumme betragen muß. Wird die Caution nicht in baarem Gelde, sondern in Pfandbriefen oder in Staatspapieren angeboten, so entscheidet die Oberdirection über die Zulässigkeit der Annahme derselben.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 8. März 1811, und 15. Mai 1837.

§ 256.

In Folge gerichtlicher Verfügung oder Einlösung von Seiten des Besitzers kann die Räumung des Gutes von dem Arrendator auch vor Ablauf der vertragsmäßigen Arrendejahre verlangt werden. In diesem Falle hat derselbe nach Ablauf des öconomischen Jahres das Gut, ohne Einrede und ohne irgend welche Entschädigung für die etwa entmißten Arrendejahre beanspruchen zu dürfen, abzugeben.

Generalversammlungsbeschluß vom 9. März 1811.

§ 257

Wenn ein Gut bei der Sequestration oder Verarrendirung an reiner Jahresrevenüe nicht die Zinsen des auf demselben ruhenden Pfandbriefdarlehns und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen, nebst den Zinsen für Restantien und Auslagen, letztere zu sechs von hundert berechnet, getragen hat, so hat die Oberdirection die Rückzahlung des sechsten Theils des auf dem Gute ruhenden Pfandbriefdarlehns zu verlangen.

Generalversammlungsbeschluß vom 3. Juli 1818.

§ 258.

Wenn die Zinsen des auf einem Gute ruhenden Pfandbriefdarlehns und die sonstigen repartitionsmäßigen Zahlungen dreimal hintereinander durch Sequestration des Gutes haben beigetrieben werden müssen und der Besitzer desselben nicht hinlängliche Sicherheit dafür stellt, daß die Creditsocietät in Zukunft vor wiederholter Sequestration des Gutes bewahrt wird, so ist die Oberdirection berechtigt, ein solches Gut zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf zu bringen.

Creditregl. 1802, § 120.

§ 259.

Werden durch den gebotenen Kaufpreis für das zum öffentlichen Ausbot gestellte Gut sämmtliche Forderungen der Creditsocietät an dasselbe nicht gedeckt, oder finden sich keine Käufer zu solchem Gute, so ersteht die Oberdirection das Gut im Namen der Creditsocietät für den Betrag der Forderungen derselben.

Generalversammlungsbeschluß vom 24. Juni 1812.

§ 260.

Nach erfolgter Adjudication eines solchen zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf gestellten Gutes geschieht dessen Uebergabe an den Acquirenten durch das competente Ordnungsgericht mit Zuziehung eines Delegirten der Districtsdirection oder, auf Wunsch des Acqirenten, durch den letzteren allein.

Creditregl. 1802, § 133.

§ 261.

Ein zur Creditsocietät gehöriges Gut kann, auch bei pünktlicher Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegen dieselbe, der Sequestration unterzogen werden, wenn, in Folge einer anderweitigen Schuldforderung, die Execution gegen ein der Creditsocietät für ein Pfandbriefdarlehn verhaftetes Gut von der competenten Behörde verfügt worden ist.

In solchem Falle richtet diejenige Behörde, welche die Execution zu vollstrecken hat, dem diesem Reglement vorgedruckten Allerhöchst am 15. October 1802

bestätigten Punkte VI gemäß, ihre Requisition wegen Ausführung der Execution durch Sequestration des betreffenden Gutes an die Oberdirection.

Diese läßt die Sequestration nach den Bestimmungen der vorstehenden §§ durch die betreffende Districtsdirection vollziehen und dabei die Sicherheit der Creditsocietät dergestalt berücksichtigen, daß dieselbe wegen ihrer bevorzugten Forderungen weder Schaden noch Verluste erleiden kann.

In solchem Falle erhält der klagbar gewordene Gläubiger seine Befriedigung unmittelbar von der Behörde, auf deren Requisition die Execution von Seiten der Oberdirection ausgeführt ist, welcher Behörde die Ueberschüsse der Einkünfte des sequestrirten Gutes, nach vorher erfolgter Befriedigung der Creditsocietät, von der Oberdirection zugesandt werden.

Creditregl. 1802, § 127.

§ 262.

Ist der Gläubiger befriedigt, oder willigt er sonst in die Aufhebung der Sequestration, so kann solche deshalb dennoch nicht sofort erfolgen, wenn die Creditsocietät die Fortsetzung der Sequestration wegen der Forderungen, die ihr an dem Gute noch zustehen, oder wegen noch nicht vollständig beendigter Instandsetzung des Gutes für nöthig findet.

In diesem Falle hört nur der Antheil, welchen ein Gläubiger auf Veranlassung der zu seinem Besten vollzogenen Sequestration an derselben hatte, auf und die Sequestration dauert von dieser Zeit an lediglich zum Besten der Creditsocietät, nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen dieses Reglements, fort.

Creditregl. 1802, §§ 128 und 129.

§ 263.

Die Aufhebung der Sequestration und die Rückgabe des Gutes an den Besitzer geschieht auf Anordnung der Districtsdirection von einem Delegirten derselben durch das competente Ordnungsgericht, oder, auf Wunsch des Besitzers, direct durch den Delegirten der Districtsdirection.

Creditregl. 1802, § 119.

Zwölftes Capitel.

Von der Zinsenzahlung an die Pfandbriefinhaber.

§ 264.

Die Zinsenzahlung für die Pfandbriefe geschieht von den Directionen in Riga und Dorpat sowohl in den regelmäßigen Zinsenauszahlungsterminen vom 17 bis zum 30. April und vom 17. bis zum 31. October, als auch an anderen Sitzungstagen zu den festgesetzten Stunden, kostenfrei und ohne Aufenthalt an die Präsentanten der fälligen Coupons.

Creditregl. 1802, §§ 4, 99, 208 und 223.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 14. Mai 1835 und 15. Mai 1837.

§ 265.

Fällige und laufende Coupons dürfen keinenfalls mit Beschlag belegt werden; Zinscoupons späterer Termine unterliegen zwar einer Beschlaganlegung, jedoch nur dann, wenn mindestens neun Monate vor dem Termin, in welchem die

Coupons fällig werden, hierüber der Oberdirection von der den Beschlag verfügt habenden Behörde Anzeige gemacht wird, dergestalt, daß der Beschlag auf im Octobertermin fällige Coupons spätestens am 17 Januar desselben Jahres und auf im Apriltermin fällige Coupons spätestens am 17 Juli des vorhergehenden Jahres der Oberdirection angezeigt sein muß, welchenfalls die Nummern der Coupons, deren Realisirung inhibirt worden, von der Oberdirection für Rechnung des um den Beschlag Nachsuchenden durch die Livländische Gouvernementszeitung und durch den Lettischen und Ehstnischen Volksanzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, um Jeden zeitig vor deren Annahme zu warnen und vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Patent vom 18. Februar 1846, Nr. gen. 1462, spec. 17.

Dreizehntes Capitel.

Von der Kündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung.

§ 266.

Wer für einen kündbaren Pfandbrief von der Creditsocietät Geld begehrt, hat ihn sechs Monate vorher zu kündigen. Ein gleiches Recht zur Kündigung der Pfandbriefe steht auch der Creditsocietät gegenüber den Pfandbriefinhabern zu.

Creditregl. 1802, §§ 155, 165 und 208.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 267.

Die Kündigung der Pfandbriefe von Seiten der Pfandbriefbesitzer hat für Pfandbriefe des Lettischen Districts bei der Lettischen Districtsdirection und für Pfandbriefe des Ehstnischen Districts bei der Ehstnischen Districtsdirection, oder, im letzteren Falle, auch bei der Oberdirection und zwar in den Zinsenauszahlungsterminen vom 17. April bis zum 30. April und vom 17. October bis zum 31. October zu geschehen.

Creditregl. 1802, § 157.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 268.

Bei von Seiten der Pfandbriefbesitzer erfolgter Kündigung nimmt die Direction den gekündigten Pfandbrief, nebst Zinsbogen und resp. Cessionsschrift, entgegen und ertheilt dem Kündiger eine von der Direction unterschriebene und mit dem Directionssiegel versehene Recognition über die geschehene Kündigung und Ablieferung des Pfandbriefs, nebst Zinsbogen.

Creditregl. 1802, § 157.

§ 269.

Gegen Einlieferung der quittirten Recognition über einen gekündigten Pfandbrief im nächstfolgenden Zinsenauszahlungstermin bei derjenigen Direction, welche die Recognition ausgestellt hat, erfolgt dann unaufhältlich die Auszahlung des Capitals nebst halbjährlichen Zinsen, letztere berechnet nach dem zur Zeit der Kündigung für die Pfandbriefe bestehenden Zinsfuße, an den Präsentanten der Recognition.

Nach Ablauf des halbjährlichen Termins hört die Verrentung der Recognition auf.

Creditregl. 1802, §§ 10 und 158.

§ 270.

Die Kündigung der Pfandbriefe von Seiten der Creditsocietät geschieht mittelst Publication in den öffentlichen Blättern. Die Auszahlung des Capitals sammt Renten für die gekündigten Pfandbriefe erfolgt dann nicht im nächstfolgenden, sondern im zweitnächstfolgenden Zinsenauszahlungstermin und muß die Publication mindestens 9 Monate vor dem zweitnächstfolgenden Zinsenauszahlungstermin erfolgen, dergestalt, daß die Publication für die im Octobertermin auszuzahlenden Pfandbriefe spätestens am 17. Januar desselben Jahres und für die im Apriltermin auszuzahlenden Pfandbriefe spätestens am 17 Juli des vorhergehenden Jahres zu erlassen ist.

Der resp. Auszahlungstermin ist in der Publication ausdrücklich zu benennen. Von diesem Termin ab hört die fernere Verrentung der durch Publication gekündigten Pfandbriefe von Seiten der Creditsocietät auf, was ebenfalls in der Publication ausdrücklich zu erwähnen ist.

Eingerückt wird die Publication in die Livländische Gouvernementszeitung, in die St. Petersburgsche Deutsche Zeitung, in die St. Petersburgsche und Moskausche Senatszeitung und auch in ein in Berlin erscheinendes Blatt.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 271.

Nach Ablauf des Kündigungstermins, d. h. am 1. Mai und resp. am 1. November, senden die Districtsdirectionen die bei ihnen gekündigten Pfandbriefe, nebst Zinsbogen, mit einem specificirten Verzeichnisse, an die Oberdirection, welche die gekündigten Pfandbriefe, nebst Zinsbogen, bei sich aufbewahrt.

Creditregl. 1802, § 157.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 272.

Für die Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zur Bezahlung der gekündigten Pfandbriefe hat die Oberdirection zu sorgen und den Districtsdirectionen den zu diesem Behuf erforderlichen Betrag zum Zahlungstermin zur Disposition zu stellen (s. das zwanzigste Kapitel).

Vierzehntes Capitel.

Von der Minderung der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken.

§ 273.

Eine Minderung der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken, sei es durch Veräußerung von Theilen oder Appertinentien derselben, oder aber durch eine ohne Veräußerung vor sich gehende Ausscheidung dieser Theile oder Appertinentien, sei es durch Beschwerung der Hypotheken mit Servituten, oder durch Verzicht auf dieselben u. s. w., darf nur mit Genehmigung der Oberdirection geschehen. Alle Minderungen der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken ohne Einwilligung der Oberdirection sind null und nichtig.

Die Einwilligung zur Corroboration, resp. Ingrossation der bezüglichen Veräußerungs- und sonstigen Urkunden ertheilt die Oberdirection unter betreffen-

dem Vorbehalte, wenn die auszuscheidenden Hypothekentheile oder Appertinentien für die Pfandbriefschuld einstweilen noch mitverhaftet bleiben und unbedingt, wenn dieselben zugleich von solcher Mitverhaftung, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen, befreit worden sind.

Cf. § 147.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 14. Juli 1821 und 6. März 1842.
Creditconventsbeschluß vom 11. Juni 1866.

§ 274.

Als Regel gilt, daß keine Minderung einer für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypothek ohne Rückzahlung eines entsprechenden Theils der Pfandbriefschuld des betreffenden Gutes stattfinden darf, und zwar ist bei jeder Ausscheidung von Theilen oder Appertinentien dieser Hypothek der nach den Bestimmungen dieses Reglements zu ermittelnde Werth der auszuscheidenden Hypothekentheile oder Appertinentien sowohl von der auf dem betreffenden Gute bereits ruhenden Pfandbriefschuld abzulösen, als auch von einem etwa zu bewilligenden erhöhten Pfandbriefdarlehn in Abzug zu bringen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 30. November 1857 und 2. Dec. 1860.
Creditconventsbeschluß vom 11. Juni 1866.

Anmerkung 1. In Berücksichtigung dessen, daß die Güter durch den Bau von Chausseen und Eisenbahnen bedeutend im Werthe steigen und der geringfügige Verlust an Land dieser Werthsteigerung gegenüber nicht in Betracht kommen kann, ist für die Abtretung der zum Bau von Chausseen und Eisenbahnen erforderlichen Ländereien keine Rückzahlung eines entsprechenden Theils der Pfandbriefschuld der betreffenden Güter zu fordern.

Generalversammlungsbeschluß vom 2. December 1860.

Anmerkung 2. Bei der Veräußerung solcher Theile oder Appertinentien der Hypothek, für welche, wie namentlich Wald, Moräste u. s. w., keine revisorische Taxe zu deren Werthabschätzung vorhanden ist, ohne daß dieselben unter die Bestimmungen des § 276 dieses Reglements fallen, oder bei der Ausscheidung derartiger Theile oder Appertinentien der Hypothek ohne Veräußerung derselben, sowie bei Einräumung von Servituten, oder Verzicht auf dieselben, ist die Bestimmung, ob und wie viel von der Pfandbriefschuld abzulösen ist, dem Ermessen der Directionen der Creditsocietät anheimgestellt.

Außerdem sind nur der Creditconvent oder die Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät berechtigt, Ausscheidungen von Hypothekentheilen oder Appertinentien ohne Rückzahlung eines entsprechenden Theils der Pfandbriefschuld zu gestatten.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 6. März u. 17. December 1842 und 30. November 1857.

§ 275.

Wenn Hofesländereien, die bei der Darlehnbewilligung als Hofesappertinentien (s. §§ 162, 168, 170, 171, 172) in Anschlag gekommen, verkauft oder ohne Verkauf auf Wunsch des Besitzers des betreffenden Gutes aus der der Creditsocietät verpfändeten Hypothek ausgeschieden werden sollen, gleichviel ob in Verbindung mit Bauerland oder nicht, so sind dieselben, sofern für sie eine revisorische Taxe besteht, revisorisch abzuschätzen, in Thalerwerth zu stellen und ist sodann die Ablösungssumme für die verkauften oder auszuscheidenden Hofesländereien, gleichwie für das verkaufte oder auszuscheidende Bauerland, oder aber für Hofesländereien, die nach den Grundsätzen des Bauerlandes bei der Darlehnbe-

willigung in Rechnung gebracht worden, nach dem Verhältnisse des verkauften oder auszuscheidenden Landwerths zu demjenigen Landwerthe des ganzen Gutes, welcher bei der Darlehnbewilligung in Anschlag gebracht worden, und resp. zu dem Betrage der auf dem Gute ruhenden Pfandbriefschuld festzusetzen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 6. März und 17. Decbr. 1842.

§ 276.

Wenn Mühlen, Krüge, Fabriken, Ziegel- und Kalkbrennereien und andere ähnliche Revenüen gebende Theile oder Appertinentien der Hypothek verkauft oder ohne Verkauf aus der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypothek ausgeschieden werden sollen, so sind die Revenüen von den Directionen auszumitteln und festzustellen. Aus der ermittelten Revenüensumme wird zu sechs Procent ein Capital gebildet, von welchem zwei Drittheile als Ablösungssumme für die verkauften, oder auszuscheidenden Gutstheile oder Appertinentien von der Pfandbriefschuld zurückzuzahlen sind.

Creditconventsbeschlüsse vom 15. Mai 1814 u. vom 11. Juni 1866.

§ 277

Bildet die Ablösungssumme keinen Pfandbriefbetrag, so wird dieselbe bis zu einem solchen Betrage erhöht.

Generalversammlungsbeschluß vom 6. März 1842.

§ 278.

Zum Behufe der Ausscheidung einzelner Theile oder Appertinentien der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken hat der betreffende Gutsbesitzer beizubringen:

1) bei der Oberdirection die bezügliche Veräußerungs- oder sonstige Urkunde im Original und in doppelten Abschriften, deren eine die Oberdirection der betreffenden Districtsdirection zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen zuzusenden hat;
2) bei der betreffenden Districtsdirection eine besondere, von einem beeidigten Landmesser verificirte Specialcharte über das verkaufte oder aus der Hypothek auszuscheidende Hofesland, sowie über die verkauften oder auszuscheidenden sonstigen Gutstheile oder Gutsappertinentien, welche Specialcharte nicht nur mit einer, von einem beeidigten Landmesser angefertigten Berechnung und Beschreibung des Landwerths durch Graduation und Taxation der verkauften oder auszuscheidenden Theile und resp. Appertinentien, sondern auch mit einem Attestate desselben versehen sein muß, daß die auf der Specialcharte angegebenen Grenzen in der Natur ausgeführt und vermarkt und damit übereinstimmend auf die Generalcharte des Gutes aufgetragen sind; hat ein Verkauf der auszuscheidenden Theile oder Appertinentien stattgefunden, so ist die Specialcharte zugleich mit den gerichtlich attestirten Unterschriften beider Contrahenten zu versehen. Die Specialcharte kann, unabhängig von dem Maßstabe der Generalcharte des Gutes, nach beliebigem Maßstabe angefertigt werden und verbleibt bei der Districtionsdirection.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 6. März 1842 und 11. Decbr. 1866.

Anmerkung 1. Sind die auszuscheidenden Theile oder Appertinentien der Hypothek mit Hilfe der Bauerrentenbank verkauft worden, so ist eine Copie der beigebrachten Specialcharte auf Kosten der Societät anzufertigen und bei der betreffenden Districtsdirection in Asservation zu nehmen, die Originalcharte aber wem gehörig zurückzuliefern.

Generalversammlungsbeschluß vom 20. März 1850.

Anmerkung 2. Die auszuscheidenden Theile oder Appertinentien der Hypothek sind von einem beeidigten Landmesser auf der Generalcharte mit einem feinen Striche zu umgrenzen und zu bezeichnen.

Generalversammlungsbeschluß vom 11. März 1866.

§ 279.

Wenn das in den vorstehenden §§ Vorgeschriebene erfüllt worden ist, ertheilt die Districtsdirection ein Gutachten über die durch Ausscheidung der einzelnen Theile oder Appertinentien der für das Pfandbriefdarlehn bestellten Hypothek eingetretene Minderung der letzteren.

In dem Gutachten berechnet die Districtsdirection die abzulösende Summe und gibt an, was sonst noch etwa von dem Besitzer des betreffenden Gutes zu erfüllen ist.

Das Gutachten, sammt beglaubigten Abschriften der betreffenden Actenstücke, sendet die Districtsdirection demnächst an die Oberdirection, welche hierauf ihre Resolution ertheilt und dieselbe in doppelten Exemplaren der Districtsdirection zufertigt. Die Districtsdirection übersendet sodann ein Exemplar der Resolution dem betreffenden Gutsbesitzer zu seinerseitiger Wahrnehmung des ferner Erforderlichen.

Generalversammlungsbeschluß vom 6. März 1842.

§ 280.

Die durch die Resolution der Oberdirection allendlich festgestellte, auf die Pfandbriefsschuld des betreffenden Gutes zurückzuzahlende Ablösungssumme ist bei der Districtsdirection beizubringen und kann, je nach dem Wunsche des zur Einzahlung derselben Verpflichteten, bestehen:

1) in baarem Gelde, oder
2) in kündbaren Pfandbriefen, oder endlich
3) in Pfandbriefen der verschiedenen, auf dem betreffenden Gute ruhenden Ktaegorien, nach Maßgabe des dem Hauptgute für jede Kategorie gewährten Pfandbriefdarlehns.

Bei Ablösung der Kategorie der in 4% unkündbaren Pfandbriefen bestehenden Anleihen muß aber jedenfalls $^2/_3$ des Betrages in Geld erlegt werden, wobei der für diese Kategorie angesammelte Tilgungsfond gleich einer Zahlung in Geld berechnet wird.

Die Pfandbriefe sind in denjenigen Nennwerthen beizubringen, wie sie auf das Gut ausgefertigt worden sind, ohne daß es eben diese auf das Gut ausgefertigte Pfandbriefe zu sein brauchen; auch müssen die Pfandbriefe, soweit sie nur durch Cession übertragbar sind, auf den Namen des die Pfandbriefsschuld ablösenden Gutsbesitzers registrirt und muß desgleichen auf der Cessionsschrift seine Cession an die betreffende Districtsdirection verschrieben sein.

Wird die Ablösungssumme in baarem Gelde beigebracht, so hat der Gutsbesitzer auch die etwaigen Kosten des Ankaufs der zu deletrenden Pfandbriefe zu berichtigen, desgleichen hat er auch die Kosten für die Deletion der Pfandbriefe zu tragen.

Generalversammlungsbeschluß vom 6. März 1842.
Patent vom 5. Sept. 1866 Nr. 80.

Anmerkung. Ueber die Deletion der zur Ablösung beigebrachten Pfandbriefe vergl. §§ 289 und 290.

§ 281.

Wenn ein Gutsbesitzer seine der Creditsocietät verpfändete Hypothek dem in den vorstehenden §§ Vorgeschriebenen zuwider zum Nachtheil derselben vermindert,

so hat die Oberdirection, wenn die Strafe der Nullität für solche Handlungen nicht in Anwendung kommen kann, solchem Schuldner das ganze Pfandbriefdarlehn zu kündigen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 14. Juli 1821 und 18. März 1827.

§ 282.

In Fällen, wo ohne Zuthun des Pfandbriefschuldners die der Creditsocietät verpfändete Hypothek gemindert wird, wird die Minderung entweder durch erhöhete Rentenzahlung oder durch verhältnißmäßige Rückzahlung des Pfandbriefdarlehns gedeckt.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

Fünfzehntes Capitel.

Von dem Ein- und Austausch einzelner Theile oder Appertinentien der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken.

§ 283.

Wenn einzelne Theile oder Appertinentien der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken gegen solche anderer Hypotheken ein- und ausgetauscht werden sollen, so ist bei solchem Ein- und Austausche nach denselben Grundsätzen und Bestimmungen zu verfahren, welche für Minderungen der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken gelten, insoweit dieselben nicht durch die Bestimmungen in den nachfolgenden §§ modificirt werden.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. November 1848.

§ 284.

Bei solchem Ein- und Austausche sind die ein- und auszutauschenden Hypothekentheile oder Appertinentien, wenn sie gleicher Qualität sind, d. h. beim Ein- und Austausch von Bauerland gegen Bauerland und Hofesland gegen Hofesland, oder einer Mühle gegen eine andere ꝛc., nöthigenfalls durch ein Glied der betreffenden Districtsdirection einer Localinspection zu unterziehen und ist deren Werth gegen einander abzuwägen und zu compensiren, so daß nur bei ungleichem Werthe der ein- und auszutauschenden Hypothekentheile oder Appertinentien eine Ablösungssumme, gemäß den bezüglichen bei Minderungen der für Pfandbriefdarlehen bestellten Hypotheken in Anwendung kommenden Bestimmungen, für den Ueberschuß festzusetzen und beizubringen ist, wobei jedoch, gleich wie bei Minderungen, so auch beim Ein- und Austausche von Ländereien, der Landwerth der zum Ein- und Austausch bestimmten Landstücke durch von einem beeidigten Landmesser angefertigte Graduation und Taxation festgestellt sein muß, falls solcher nicht schon durch ein Wackenbuch festgestellt ist, und specielle Charten über die ein- und auszutauschenden Ländereien bei der resp. Districtsdirection beizubringen sind, woselbst sie zu verbleiben haben.

Außerdem haben die betreffenden Gutsbesitzer Attestate des Livländischen Hofgerichts über den Hypothekenstand der resp. ein- und austauschenden Güter, mit namentlicher Angabe auch der stillschweigenden Hypotheken, soweit letztere dem Livländischen Hofgerichte bekannt geworden, beizubringen und demnächst, sofern die aus den hofgerichtlichen Attestaten sich ergebenden hypothekarischen Verhaftungen der resp. Güter in der Folge

nicht auf andere Weise erledigt worden, rechtsgenügend nachzuweisen, daß die aus diesen Verhaftungen Berechtigten auf die Hypothek der ausgetauscht werdenden Hypothekentheile oder Appertinentien ausdrücklich verzichten, oder der Pfandbriefschuld des eintauschenden Gutes die Priorität in der Hypothek einräumen.

Endlich haben die betreffenden Gutsbesitzer auch die förmliche Abtheilung der ein- und ausgetauscht werdenden Hypothekentheile oder Appertinentien von dem austauschenden Gute und die Zutheilung derselben zu dem eintauschenden Gute in den Hypothekenbüchern des Livländischen Hofgerichts und bei der Livländischen Gouvernementsverwaltung zu erwirken und, daß solches geschehen, nachzuweisen.

Creditconventsbeschluß vom 19. Februar 1855.
Generalversammlungsbeschluß vom 4. Dec 1856.

§ 285.

Wenn alles in den vorstehenden §§ Vorgeschriebene erfüllt worden, ertheilt die Districtsdirection ein Gutachten über den Ein- und Austausch.

In dem Gutachten berechnet die Districtsdirection die etwa abzulösende Summe und giebt an, was sonst noch etwa von den Besitzern der betreffenden Güter zu erfüllen ist.

Das Gutachten, sammt beglaubigten Abschriften der betreffenden Actenstücke, sendet die Districtsdirection demnächst an die Oberdirection, welche hierauf ihre Resolution ertheilt und dieselbe in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren der Districtsdirection zufertigt. Die Districtsdirection übersendet sodann je ein Exemplar der Resolution den betreffenden Gutsbesitzern zu ihrerseitiger Wahrnehmung des ferner Erforderlichen.

Generalversammlungsbeschluß vom 6. März 1842.

§ 286.

Kommen zu den der Creditsocietät verpfändeten Gütern solche Ländereien hinzu, welche ganz in den Grenzen des eintauschenden Gutes belegen sind (Enclaven), so ist eine Vermarkung der Grenzen dieser Ländereien in der Natur und deren Auftragung auf die Generalcharte des austauschenden Gutes nicht weiter erforderlich.

Generalversammlungsbeschluß vom 26. Nov. 1848.

§ 287

Die von dem austauschenden Gute abzutheilenden Hypothekentheile oder Appertinentien sind mittelst besonderer beim Livländischen Hofgerichte zu ingrossirender Verpfändungs- und Verbindungsschriften für die Pfandbriefdarlehen des betreffenden eintauschenden Gutes mit zu verpfänden.

Creditconventsbeschluß vom 19. Februar 1855.
Generalversammlungsbeschluß vom 4. Dec 1856.

Sechszehntes Capitel.

Von der Ablösung der Pfandbriefschuld und dem Austritte aus der Creditsocietät.

§ 288.

Den Interessenten der Creditsocietät ist jederzeit gestattet, die auf ihren Gütern ruhende Pfandbriefschuld im vollen Betrage oder zum Theil abzulösen.

Der abzulösende Betrag ist nach Maßgabe der im § 280 enthaltenen Bestimmungen bei der betreffenden Districtsdirection beizubringen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1837 und 19. Febr. 1862.
Creditconventsbeschluß vom 14. Juni 1866.

§ 289.

Die Districtsdirection übersendet die zur Ablösung der Pfandbriefschuld beigebrachten Pfandbriefe nebst zugehörigen Zinscoupons, resp. die an Stelle der Pfandbriefe eingezahlte baare Geldsumme, an die Oberdirection, welche sowohl die beigebrachten, als auch die mit der baaren Geldsumme anzukaufenden Pfandbriefe dem Livländischen Hofgerichte zur Deletion für Rechnung der Pfandbriefschuld des betreffenden Gutes zusendet und die Zinscoupons vernichtet.

Creditregl. 1802, § 169.

Anmerkung. Durch die für Rechnung der Pfandbriefschuld eines Gutes geschehene Deletion von Pfandbriefen, welche auf andere Güter ausgefertigt worden sind, wird selbstverständlich die Pfandbriefschuld der letzteren nicht verringert oder getilgt. Für Rechnung der Pfandbriefschuld der anderen Güter bleiben die entsprechenden Pfandbriefe des Gutes, dessen Pfandbriefschuld delirt worden, im Umlauf.

§ 290.

Sobald die Pfandbriefe, mit dem Deletionsatteste des Hofgerichts versehen, von demselben an die Oberdirection zurückgesandt worden, durchstreicht sie die delirten Pfandbriefe und bewahrt sie bei sich auf, zugleich aber macht sie der Districtsdirection hierüber die erforderliche Eröffnung, damit letztere das Nöthige in den Güterregistern bemerke.

Ueber die delirten Pfandbriefe wird in den Directionen von dem Rendanten ein genaues Verzeichniß geführt.

Creditregl. 1802, § 169.
Generalversammlungsbeschluß vom 2. Juli 1836.

§ 291.

Den Gutsbesitzern, welche rücksichtlich ihrer Pfandbriefschuld und ihrer solidarischen Verhaftung der Creditsocietät gegenüber (s. § 4) sich mit letzterer auseinandergesetzt haben, bleibt es anheimgestellt, ob sie mit dem Gute aus der Creditsocietät austreten oder auch noch ferner Mitglieder der Creditsocietät bleiben wollen.

Wollen dieselben aus der Creditsocietät austreten, so haben sie diese ihre Absicht ausdrücklich zu erklären.

Nachdem letzteres geschehen, genehmigt die Oberdirection den Austritt, macht hierüber den betreffenden Gutsbesitzern Mittheilung und zeigt den Austritt auch den betreffenden Behörden an. (S. § 3.)

Creditregl. 1802, § 221.
Generalversammlungsbeschluß vom 2. December 1860.

Siebenzehntes Capitel.

Von den Einlagen auf Zinseszins in Livländischen Pfandbriefen.

§ 292.

Einlagen auf Zinseszins können in Livländischen Pfandbriefen aller Kategorien, mit einstweiliger Ausnahme allein der unkündbaren 5%-Pfandbriefe,

erfolgen. Die betreffenden Pfandbriefe sind zu diesem Behufe bei der Oberdirection beizubringen.

Creditregl. 1802, § 220.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 8. Juli 1818, 18. März 1827 und 20. November 1867.

§ 293.

Dem Einleger wird von der Oberdirection über das eingelegte Capital eine, unter einer besonderen Nummer ausgefertigte, von sämmtlichen anwesenden Gliedern der Oberdirection unterschriebene und von dem Rendanten und dem Secretair contrasignirte Zinseszinsrecognition ertheilt. Dieselbe ist cedirbar. Die Cession wird jedoch nur dann von der Oberdirection anerkannt, wenn dieselbe daselbst in beweisender Form vorgebracht und notirt worden ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 294.

Der Zinsenzuschlag erfolgt halbjährlich, am 17. April und am 17. October, nach dem Zinsfuße der eingelegten Pfandbriefe.

Wird diese Bestimmung von der Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät oder von dem Creditconvente abgeändert, so tritt eine solche Abänderung für vorkommende neue Einlagen sofort in Kraft, für vorhandene Einlagen aber, bei etwaiger Reduction des Zinsfußes, frühestens nach 6 Monaten, und wird letzteren Falles die Inkrafttretung von der Oberdirection, mittelst sofort in den öffentlichen Blättern zu erlassender Bekanntmachung, auf einn entsprechenden Zinsenauszahlungstermin festgesetzt.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1837 und 20. Nv. 1867.

§ 295.

Die Kündigung der Einlagen ist nur in den Zinsenauszahlungsterminen vom 17. bis zum 30. April und vom 17. bis zum 31. October gestattet. Sie steht sowohl der Oberdirection, als auch den rechtlichen Inhabern der Zinseszinsrecognitionen zu.

Die von Seiten des Inhabers der Zinseszinsrecognition erfolgte Kündigung wird von der Oberdirection auf der Zinseszinsrecognition vermerkt, zu welchem Zwecke dieselbe bei der Oberdirection beizubringen ist.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 10. Juli 1818 und 15. Mai 1837.

§ 296

Die Auszahlung erfolgt von der Oberdirection nach Ablauf eines halben Jahres a dato der Kündigung, gegen Rückgabe und Quittirung der gekündigten Zinseszinsrecognition.

Die Verrentung des eingelegten Zinseszinscapitals hört mit dem Ablaufe der halbjährlichen Kündigungsfrist auf.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 297

Das Stammcapital wird in Livländischen Pfandbriefen derselben Kategorie und desselben Nennwerthes, wie die eingelegten, zurückgezahlt.

Der Zinsenanwuchs wird, nach dem Ermessen der Oberdirection, entweder in kündbaren Livländischen Pfandbriefen, nach dem Nennwerthe derselben, oder in baarem Gelde ausgezahlt.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1837 und 30. Nov. 1857.

§ 298.

Die Mortification abhanden gekommener Zinseszinsrecognitionen geschieht von Seiten der Oberdirection.

Das Mortificationsproclam läuft 6 Monate und wird in die Livländische Gouvernementszeitung, in die St. Petersburgsche Deutsche Zeitung und in die St. Petersburgsche und Moskausche Senatszeitung eingerückt.

Der Mortificationsimpetrant hat die Kosten des Mortificationsproclams gleichzeitig mit der Einreichung seines desfallsigen Gesuchs bei der Oberdirection zu entrichten.

Generalversammlungsbeschluß vom 3. December 1851.
Patent vom 23. Januar 1852 № gen. 3007, spec. 7.
Publication der Livländischen Gouvernementsregierung vom 24. April 1852 Nr. 10,886 im Amtsblatt vom 15. Mai 1852 Nr. 39.

Achtzehntes Capitel.

Von den Einlagen auf Zins und Zinseszins in baarem Gelde.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 23. Juni 1839, 19. Sept. 1844, 3. Dec. 1851, 7. December 1856 und 26. März 1864.
Creditconventsbeschlüsse vom 12. Februar 1840 und 15. November 1862.
Patent vom 23. Januar 1852 № gen. 3007, spec. 7.
Publication der Livländischen Gouvernementsregierung vom 24. April 1852 Nr. 10886 im Amtsblatt vom 15. Mai 1852 Nr. 39.

§ 299.

Außer den Einlagen in Livländischen Pfandbriefen, können auch Einlagen in baarem Gelde und zwar, je nach Wunsch des Einlegers, auf einfachen Zins oder auf Zinseszins erfolgen; auf einfachen Zins in den Beträgen von 5, 10, 15, 20, 25 Rbl. S. u. s. w. stets um 5 Rbl. S. steigend bis höchstens 95 Rbl. S.; auf Zinseszins in den Beträgen von 10, 20, 30, 40 Rbl. S., stets um 10 Rbl S. steigend bis höchstens 90 Rbl. S. Das betreffende baare Geld ist zu diesem Behufe bei einer der Districtsdirectionen beizubringen. Sowohl die einfache Verzinsung, als auch die Zinsverzinsung ist eine jährliche.

A. Von den Einlagen auf einfachen Zins.

§ 300.

Die Verzinsung geschieht nach dem Zinsfuße von 3½ % jährlich. Bestehen jedoch die Einlagen in Summen von 50 Rbl. S., so geschieht die Verzinsung nach dem Zinsfuße von 4 % jährlich.

§ 301.

Dem Einleger wird von der Districtsdirection über den eingelegten Betrag ein au porteur gestellter Depositalschein ertheilt, versehen mit jährlich zahlbaren Zinscoupons.

§ 302.

Die Einlagen können zu jeder Zeit erfolgen. Der Zinsenlauf beginnt jedoch stets von gewissen Terminen ab.

Diese Termine sind:

a) für Einlagen à 50 Rbl. S. der 1. Juni, wenn sie in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juni erfolgt sind, und der 1. December, wenn sie in der Zeit vom 1. bis zum 15. December erfolgt sind.

Ist eine Einlage zu anderer Zeit, als vom 1. bis zum 15. Juni, resp. 1. bis zum 15. December erfolgt, so wird je nach Wunsch des Einlegers der Depositalschein entweder mit dem Zinscoupon vom letztverflossenen resp. Juni- oder Decembertermin ab, oder ohne denselben ausgereicht. Im ersteren Falle hat der Einleger die Zinsen vom letztverflossenen Termin ab bis zu dem Tage, an welchem die Einlage erfolgte, hinzuzuzahlen, wobei der laufende Monat für einen vollen Monat gerechnet wird. Im anderen Falle hat der Einleger keinen Anspruch auf Vergütung der Rente für die Zeit von dem Tage der Einlage bis zum nächsten Juni- oder Decembertermin.

b) Für Einlagen, die in anderen Baarbeträgen bestehen, der 15. Mai, wenn die Einlage in der Zeit vom 1. bis zum 15. Mai erfolgt ist, und der 15. November, wenn die Einlage in der Zeit vom 1. bis zum 15. November erfolgt ist.

Ist die Einlage zu anderer Zeit erfolgt, so finden die vorstehend sub litt. a enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 303.

Die Auszahlung der fälligen Coupons für Depositalscheine à 50 Rbl. S. geschieht regelmäßig in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juni oder in der Zeit vom 1. bis zum 15. December, je nachdem der Zinsenlauf für die Depositalscheine mit dem 1. Juni oder 1. December begonnen hat. Die Auszahlung der fälligen Coupons für alle anderen Depositalscheine dagegen erfolgt regelmäßig in der Zeit vom 1. bis zum 15. Mai oder in der Zeit vom 1. bis zum 15. November, je nachdem der Zinsenlauf der Depositalscheine mit dem 15. Mai oder 15. November begonnen hat.

Doch werden die fälligen Zinscoupons sämmtlicher Depositalscheine auch außerhalb dieser regelmäßigen Zinsenzahlungstermine an jedem Sitzungstage von Seiten der betreffenden Direction eingelöst.

§. 304.

Die Kündigung jedes Depositalscheins à 50 Rbl. S. ist statthaft sowohl in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juni, als auch in der Zeit vom 1. bis zum 15. December; die Kündigung jedes anderen Depositalscheins sowohl in der Zeit vom 1. bis zum 15. Mai, als auch in der Zeit vom 1. bis zum 15. November. Außerhalb dieser für die verschiedenen Depositalscheine festgesetzten Kündigungstermine ist die Kündigung derselben nicht gestattet.

Die Kündigung steht sowohl den Directionen der Creditsocietät, als auch den rechtlichen Inhabern der Depositalscheine frei. Die Kündigungsfrist ist eine halbjährliche.

§ 305.

Bei der Kündigung ist der Depositalschein der betreffenden Direction vorzuweisen, zur Vermerkung der erfolgten Kündigung auf demselben.

§ 306.

Die Auszahlung der gekündigten Scheine erfolgt, gegen Einlieferung derselben an den Präsentanten, ein halbes Jahr nach erfolgter Kündigung und zwar mit Zuschlag der Zinsen eines halben oder ganzen Jahres, je nachdem die Kündigung der Depositalscheine in dem Termin stattgefunden hat, von welchem der Zinsenlauf derselben begonnen hat, oder in einem anderen Termin.

Die Verrentung des eingelegten Capitals hört mit dem Ablaufe der halbjährlichen Kündigungsfrist auf.

§ 307.

Die Mortification abhanden gekommener Depositalscheine und der zu diesen gehörigen Zinscoupons geschieht von der Oberdirection der Creditsocietät.

Die Mortificationsproclame werden in der Livländischen Gouvernementszeitung und in den Lettischen und Ehstnischen Volksanzeigern drei Mal abgedruckt und laufen 6 Monate.

Der Mortificationsimpetrant hat die Kosten des Mortificationsproclams gleichzeitig mit der Einreichung seines desfallsigen Gesuches bei der Oberdirection zu berichtigen.

§ 308.

Nach wiederspruchslos erfolgtem Ablaufe des Mortificationsproclams wird das Capital, nebst Renten, demjenigen gegen Quittung ausgezahlt, der die Mortification beantragt hat.

B. Von den Einlagen auf Zinseszins.

§ 309.

Die Zinsverzinsung geschieht nach dem Zinsfuße von 3½% jährlich; bestehen jedoch die Einlagen in Summen von 50 Rbl. S., so geschieht die Zinsverzinsung nach dem Zinsfuße von 4% jährlich.

§ 310.

Dem Einleger wird von der Districtsdirection über das eingelegte Capital ein au porteur gestellter Zinseszinsschein ertheilt.

§ 311.

Die Einlagen können zu jeder Zeit erfolgen. Der Zinsenzuschlag geschieht jedoch jährlich nur ein Mal und zwar das erste Mal für Einlagen, die am 15. Mai oder 15. November erfolgt sind, nach einem Jahre, vom Tage der Einlage an gerechnet, für Einlagen, die zu anderer Zeit erfolgt sind, nach einem Jahre, vom nächsten auf den Tag der Einlage folgenden 15. Mai resp. 15. November ab gerechnet.

§ 312.

Die Kündigung jedes Zinseszinsscheins ist sowohl in der Zeit vom 15. bis zum 31. Mai, als auch in der Zeit vom 15. bis zum 30. November gestattet.

Außerhalb dieser Kündigungstermine ist die Kündigung der Zinseszinsscheine nicht gestattet.

Die Kündigung steht sowohl den Directionen der Creditsocietät, als auch den Inhabern der Zinseszinsscheine frei. Die Kündigungsfrist ist eine halbjärliche.

§ 313.

Bei der Kündigung ist der Zinseszinsschein der betreffenden Direction vorzuweisen zur Vermerkung der erfolgten Kündigung auf demselben.

§ 314.

Die Auszahlung des Stammcapitals der gekündigten Zinseszinsscheine, sammt anhängigen Renten, erfolgt nach Ablauf der halbjährlichen Kündigungsfrist gegen Einlieferung der Scheine an den Präsentanten derselben.

Die Verrentung des eingelegten Capitals hört mit dem Ablaufe der halbjährlichen Kündigungsfrist auf.

§ 315.

Rücksichtlich der Mortification abhanden gekommener Zinseszinsscheine findet dasselbe Verfahren statt, wie rücksichtlich der Mortification der Depositalschein (s. § 307).

§ 316.

Nach widerspruchslos erfolgtem Ablaufe des Mortificationsproclams wird das Stammcapital der Zinseszinsscheine, nebst Zinsenanwuchs, demjenigen gegen Quittung ausgezahlt, der die Mortification beantragt hat.

Neunzehntes Capitel.

Von den Einlagen zur Aufbewahrung.

§ 317.

Die Einlagen zur Aufbewahrung können entweder in Pfandbriefen, oder in anderen Werthpapieren, die von den Directionen im Namen der Creditsocietät ausgegeben worden sind, oder aber in baarem Gelde bestehen.

Die Aufbewahrung geschieht kostenfrei.

Creditregl. 1802, § 186.

Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

Anmerkung. Die Einlagen, welche nicht in Pfandbriefen, oder in anderen von den Directionen im Namen der Creditsocietät ausgegebenen Werthpapiere bestehen, können, nach dem freien Ermessen der Directionen, zwar zur Aufbewahrung angenommen werden, jedoch sind dieselben bei unabwendbaren Unglücksfällen den Einlegern für die Einlagen nicht verantwortlich und ist in den Bescheinigungen über den Empfang der Einlagen zur Aufbewahrung (Depositalscheinen) ausdrücklich auszusprechen, daß die Directionen bei unabwendbaren Unglücksfällen für die Unversehrtheit der Einlagen nicht verantworten.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai und 2. Juli 1837.

§ 318.

Die Einlagen werden in den feuerfesten Gewölben der Directionen aufbewahrt.

Creditregl. 1802, § 189.

§ 319.

Ueber die Annahme der Einlage wird von Seiten der betreffenden Direction dem Einleger, und zwar je nach dem Wunsche desselben, entweder au porteur oder auf einen bestimmten Inhaber lautend, eine Bescheinigung (Depositalschein) ertheilt, welche bei Rückempfang der Einlage quittirt zurückzuliefern ist.

Ueber jede einzelne Einlage wird in den Depositenregistern ein besonderes genaues Conto geführt.

Creditregl. 1802, § 193 und 194.

§ 320.

Die Depositenregister werden in der Oberdirection von dem Rendanten, in den Districtsdirectionen von den Secretairen geführt. Die Führung dieser Register wird in der Oberdirection von den Gliedern derselben, in den Districtsdirectionen von den Directoren beaufsichtigt.

Creditregl. 1802, § 194.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

§ 321.

Außerdem wird in den Districtsdirectionen über die Einlagen zur Aufbewahrung unter der Directoren besonderer Aufsicht ein Hauptprotocoll geführt, in welchem die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge verschrieben werden.

Creditregl. 1802, § 194.

§ 322.

Die Glieder der Directionen sind der Creditsocietät für jede Verschuldung in Betreff der Einlagen zur Aufbewahrung verantwortlich.

Creditregl. 1802, § 198.

§ 323.

Die Dopsitenregister und Einlagen selbst werden halbjährlich nach jedem Zahlungstermin von den Directoren revidirt. Bei richtigem Befund wird solches in den Depositenregistern von den Directoren bescheinigt.

Creditregl. 1802, § 196.

§ 324.

Die Districtsdirectionen haben nach Schluß der halbjährlichen Pfandbriefzinsenzahlungstermine der Oberdirection vollständige Rechnungen über die Einlagen zur Aufbewahrung vorzustellen.

Creditregl. 1802, § 199.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Aufnahme ansehnlicher Darlehen und anderen Finanzoperationen.

§ 325.

Erheischen außerordentliche Umstände die Aufnahme ansehnlicher Darlehen, die zeitweilige oder permanente Erhebung außerordentlicher Beiträge, oder ander-

weitige wichtige finanzielle Operationen, so kann solches nur auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Interessenten der Creditsocietät und, in dringenden Fällen, auf Grund eines Beschlusses des Creditconvents geschehen. Die desfallsige Bestimmung der Generalversammlung oder des Creditconvents ist sodann von der Oberdirection in Ausführung zu bringen. Zu den gewöhnlichen, auf kurze Termine lautenden Geldnegocen bei den Reichs-, Börsen- und anderen Banken schreitet die Oberdirection von sich aus, sobald die Umstände dies erfordern.

Creditregl. 1802, §§ 36, 179 und 183.
Generalversammlungsbeschlüsse vom 15. Mai 1837 u. 20. Nov. 1867.

§ 326.

Tritt die Nothwendigkeit zur Ergreifung der einen oder der anderen der im vorstehenden § angegebenen außerordentlichen Maßnahmen ein, so ist die Oberdirection verpflichtet, hierüber die erforderlichen Anträge bei der Generalversammdung, oder, in dringenden keinen Aufschub leidenden Fällen und wenn keine Generalversammlung in Aussicht steht, bei dem Creditconvente zu stellen.

Creditregl. 1802, § 180.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

Einundzwanzigstes Capitel.

Von den eigenthümlichen Fonds der Creditsocietät.

§ 327

Die repartirten Verwaltungskosten, gezahlten Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, die von den in die Societät eintretenden Gutsbesitzern gezahlten Eintrittsgelder, endlich alle, beim An- und Verkaufe von Werthpapieren und bei fruchtbringender Anlegung der zur Verrentung übergebenen Capitalien erzielten Gewinne, directe Beiträge der Hauptgüter und sonstige Ersparnisse bilden die eigenthümlichen Fonds der Creditsocietät.

Creditregl. 1802, § 172.

§ 328.

Aus diesen Fonds werden die Gehalte und Pensionen der Glieder und Beamten der Directionen, die Unterhaltungskosten und Abgaben der der Creditsocietät gehörenden Häuser, die Ausgaben für Holz und Licht, für Pfandbrief- und Schreibmaterial, die Kosten für Porto und überhaupt alle weiteren Bedürfnisse der Verwaltung bestritten.

Creditregl. 1802, § 171.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Von der Vollziehung der im Namen der Creditsocietät erlassenen Verfügungen.

§ 329.

Jeder zur Creditsocietät gehörende Gutsbesitzer ist schuldig, die Verfügungen der Directionen in allen Angelegenheiten der Creditsocietät zu erfüllen, selbst wenn

er ein reglementsmäßig zulässiges Rechtsmittel ergreift, es sei denn, daß dem Rechtsmittel durch das Reglement ausdrücklich aufhaltende Kraft beigelegt ist.

Creditregl. 1802, § 200.

§ 330.

Sollte ein Gutsbesitzer sich dieser Erfüllung widersetzen oder wohl gar dieselbe, besonders wenn es sich um Durchführung der von den Directionen angeordneten Sequestrationen handelt, durch Thätlichkeiten zu hintertreiben suchen, so sind die Directionen berechtigt, Geldstrafen gegen ihn zu verhängen, auch in erheblichen Fällen ihn durch die Oberdirection der Gouvernementsverwaltung zur gesetzlichen Bestrafung zu übergeben.

Creditregl. 1802, § 201.

§ 331.

Die Directionen sind im äußersten Fall selbst berechtigt, den renitenten Gutsbesitzer innerhalb einer bestimmten Frist zur Rückzahlung der auf seinem Gute ruhenden Pfandbriefschuld anzuhalten, erforderlichen Falles inzwischen das Gut sequestriren und, nach fruchtlosem Ablauf der zur Rückzahlung der Pfandbriefschuld festgesetzten Frist, das Gut zum öffentlichen Meistbot stellen zu lassen.

Creditregl. 1802, § 202.

§ 332.

Bevor jedoch die in dem vorigen § gedachten Maßnahmen zur Anwendung kommen, sind die Districtsdirectionen verpflichtet, darüber, unter ausführlicher Darlegung der ganzen Sachlage, der Oberdirection zu berichten, worauf letztere eine nähere Untersuchung anordnet, den Angeklagten mit seiner Vertheidigung vernimmt und alsdann bestimmt, ob und wiefern die von den Districtsdirectionen angetragene Rückzahlung der Pfandbriefschuld, die Sequestration oder der Verkauf des Gutes stattzufinden habe.

Creditregl. 1802, § 203.

§ 333.

Der Gutsbesitzer kann gegen die Entscheidung der Oberdirection Berufung an den Creditconvent einlegen oder eine nochmalige Untersuchung und Entscheidung der Oberdirection fordern, von welcher letzteren ihm ebenfalls die Berufung an den Creditconvent zusteht. Von der Entscheidung des Creditconvents steht ihm dann noch die Berufung an die Generalversammlung zu, welche letztere sodann die Revision der Acten und die Begutachtung der Sache durch den engen Ausschuß anordnet und, auf Grund des Gutachtens des engen Ausschusses, die allendliche Entscheidung ertheilt.

Die Erfüllung der Entscheidung der Oberdirection, insofern sie sich nicht auf den Verkauf des Gutes bezieht, wird jedoch durch die eingelegte Berufung, resp. nachgesuchte Revision nicht aufgehalten; der betreffende Gutsbesitzer muß vielmehr inzwischen entweder das ganze auf seinem Gute ruhende Pfandbriefdarlehn in der betreffenden Districtsdirection deponiren, oder sich die etwa verhängte Sequestration des Gutes unweigerlich gefallen lassen.

Ist der betreffende Gutsbesitzer auch bei der Generalversammlung sachfällig geworden, so wird ihm von derselben oder, in deren Auftrage, von der Ober-

direction eine Frist zur Zurückzahlung der auf seinem Gute ruhenden Pfandbriefschuld gesetzt, falls solches zufolge Bestimmung der Oberdirection nicht bereits früher geschehen ist. Erfolgt die Zurückzahlung der Pfandbriefschuld binnen dieser Frist nicht, so wird noch eine zweite kurze Frist anberaumt und nach deren fruchtlosem Ablaufe das Gut zum öffentlichen Meistbot gestellt.

Creditregl. 1802, §§ 204 und 205.
Generalversammlungsbeschluß vom 15. Mai 1837.

Anhang.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Insel Oesel.

§ 334.

Für die Insel Oesel, auf welche im Allgemeinen die Bestimmungen dieses Reglements ebenfalls Anwendung finden, gelten im Einzelnen folgende besondere Bestimmungen.

Generalversammlungsbeschluß vom 12. Juli 1821.

§ 335.

Die Insel Oesel gehört in Beziehung auf die Creditsocietät zum Lettischen Districte und steht daher auch unter der Direction des Lettischen Districts.

Generalversammlungsbeschluß vom 12. Juli 1821.

§ 336.

Hinsichtlich der Verhaftung der Güter der Insel Oesel der Creditsocietät gegenüber gelten die im § 4 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, dergestalt jedoch, daß die ganze Gruppe der der Creditsocietät verpfändeten Güter der Insel Oesel, resp. der Besitzer derselben nur für den durch dieselbe der Creditsocietät etwa erwachsenden Verlust oder Schaden verhaftet, dagegen von jeder Verhaftung für den der Creditsocietät durch die derselben verpfändeten festländischen Güter, resp. deren Besitzer etwa erwachsenden Verlust oder Schaden befreit ist.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 14. Juli 1821 und 27. Nov. 1851.

§ 337

Die Eintrittsgelder für die Güter der Insel Oesel betragen zur Zeit 6 Rbl. S. für jeden Oeselschen Haken, die Kosten der Darlehnatteſtate der Landwaisengerichte 15 Rbl. S.

Instruction vom 9. Januar 1852.

§ 338.

Die zum Behufe der Bewilligung eines Pfandbriefdarlehns erforderliche Localuntersuchuug und überhaupt alle an Ort und Stelle vorzunehmenden Ver-

handlungen finden auf Veranstaltung des Oeselschen Landrathscollegiums statt, an welches die Directionen der Creditsocietät die bezüglichen Requisitionen zu richten haben.

Generalversammlungsbeschluß vom 12. Juli 1821.

§ 339.

Die Localuntersuchungen werden von den einzelnen Gliedern eines aus sechs Personen bestehenden, von den Oeselschen Interessenten der Creditsocietät aus ihrer Mitte zu erwählenden engen Ausschusses bewerkstelligt.

Mindestens drei Glieder dieses Ausschusses, welche weder zu einander, noch zu den darlehnnehmenden Gutsbesitzern in solchen Verwandtschaftsgraden stehen dürfen, die gesetzlich die Recusation gegen die Richter begründen, müssen an der Localuntersuchung Theil nehmen. Einer derselben führt hiebei das Protocoll.

Die zu Gliedern des engen Ausschusses erwählten Personen sind von dem Oeselschen Landrathscollegium der Oberdirection und der Lettischen Districtsdirection anzuzeigen.

Generalversammlungsbeschlüsse vom 27. November u. 3. December 1851.
Instruction für den engen Ausschuß vom 22. December 1851.

§ 340.

Der enge Ausschuß hat sich nach einer von der Oberdirection ertheilten besonderen Instruction zu richten und ertheilt auf Grund dieser Instruction Attestate über die von ihm vorgenommenen Localuntersuchungen, sowie über die daraus sich ergebenden Beträge der zu bewilligenden Pfandbriefdarlehen.

Generalversammlungsbeschluß vom 3. December 1851.
Instruction für den engen Ausschuß vom 22. December 1851.

§ 341.

Bei der Localuntersuchung sind dem engen Ausschusse von Seiten des Darlehnnehmers Verzeichnisse über das vorhandene ihm gehörige Gutsinventarium an Vieh, Saaten, Consumtionskorn und zur Wirthschaft erforderlichen Geräthen und über sämmtliche Hofes- und Hoflagsgebäude, Krüge, Mühlen u. s. w., mit Angabe ihres Zustandes, in zwei unterschriebenen und untersiegelten Exemplaren zu übergeben, sowie, an Stelle der auf der Insel Oesel nicht üblichen Wackenbücher, ein auf Grund der bei der Oeselschen Oeconomieverwaltung befindlichen Acten der ehemaligen Landesregulirungsexpedition der Insel Oesel von dem Oeselschen Landgerichte ausgestelltes Attestat im Original und in Abschrift auf gewöhnlichem Papier, in welchem Attestate die genannte Behörde zu bescheinigen hat:

1) die Revisionshakenzahl des Gutes,
2) den Landwerth der in Anschlag stehenden Bauerländereien und zwar a) an Gehöften, Gärten, Aeckern einschließlich die Perfehlen-Rente, b) an Aeckern für Heuschlag und c) an Heuschlägen nach Rubeln und Kopeken,
3) den Betrag der taxirten Hofesheuschläge und Weiden nach ihrem Flächeninhalt und ihrem taxirten Werthe, und endlich

4) nach vorgängiger genauer Ermittlung, ob seit der Taxirung des betreffenden Gutes in Anschlag gekommene Appertinentien und Bauergesinde alienirt oder Bauerländereien zu den Hofesländereien gezogen worden sind und im letzteren Falle den Betrag derselben, welcher bei der Berechnung des Pandbriefdarlehns in Abzug zu bringen ist.

Generalversammlungsbeschluß vom 23. Juni 1839.
Instruction für den engen Ausschuß vom 22. December 185

§ 342.

Das Protocoll der Localuntersuchung, nebst dem Attestate über dieselbe und über den Betrag des zu bewilligenden Pfandbriefdarlehns, hat der enge Ausschuß, sammt den Verzeichnissen über das Inventarium und die Hofesgebäude und dem landgerichtlichen Attestate, dem Oeselschen Landrathscollegium vorzustellen, welches letztere sämmtliche bei demselben eingegangenen Documente an die Lettische Districts-direction übersendet.

Instruction für den engen Ausschuß vom 22. December 1851.

§ 343.

Die Pfandbriefdarlehen für die Güter der Insel Oesel werden dergestalt berechnet und bewilligt, daß

1) auf jeden, in dem Attestate des örtlichen Landgerichts bescheinigten Oeselschen Revisionshaken, welcher gleich einem halben Haken des Livländischen Festlandes anzunehmen ist, nebst 22½ Lofstellen Brustacker, 15 Fudern Heu, das Fuder zu 30 Lpfd. gerechnet, 30 Lofstellen Buschländereien urbarer Beschaffenheit und Weiden, ein Pfandbriefdarlehn von 2500 Rbl. S. bewilligt wird.

Anmerkung 1. Die Lofstelle wird nach Livländischem Maße berechnet und muß solchemnach 10,000 □=Ellen enthalten. Da die Oeselsche Lofstelle nur 8100 □=Ellen schwedisch, somit 1900 □=Ellen schwedisch weniger enthält, als die Lofstelle des Festlandes Livlands, so hat der enge Ausschuß, bei Ausrechnung der für ein Pfandbriefdarlehn erforderlichen Lofstellenzahl, diesen Unterschied wie gehörig zu berücksichtigen und die vorhandene Oeselsche Lofstellenzahl demgemäß auf Lofstellen nach Livländischem Maße zu reduciren.

Anmerkung 2. Ergiebt der durch das Attestat des Landgerichts bescheinigte Landwerth in Rubeln und Kopeken, zu 32 Rbl. S. auf den Oeselschen Haken gerechnet, eine größere Hakenzahl, als in dem besagten Attestate aufgeführt ist, so wird die vom Landgerichte bescheinigte Hakenzahl dem Darlehn zu Grunde gelegt und kommt der etwa höhere, in Rubeln und Kopeken berechnete Landwerth nicht weiter in Betracht.

2) Bei einem Mangel an Wald wird von dem Pfandbriefdarlehn nach dem Hakenwerthe kein bezüglicher Abzug gemacht.

3) Die Pacht für ein Oeselsches Halbhäknergesinde muß jährlich mindestens 50 Rbl. S. betragen.

Anmerkung. Für diejenigen Güter, auf denen die Localuntersuchung noch zur Zeit der Existenz der Frohne bewerkstelligt worden, ist statt der Pachtzahlung nachzuweisen, daß für jede 3 Lofstellen Brustacker Livländischen Maßes in der Dreifelderwirthschaft ein Tag des wöchentlichen ordinairen Gehorchs, oder bei der

Vielfelderwirthschaft für jede mit Korn besäete Lofstelle Brustacker Livländischen Maßes ein halber Tag des wöchentlichen ordinairen Gehorchs geleistet worden ist, vorausgesetzt nämlich, daß der Gehorch in einem Pferdetage bestanden hat und außerdem der gebräuchliche Gehorch an Fußtagen beibehalten worden war.

Protocoll der Oberdirection vom 23. Januar 1860.
Creditconventsbeschluß vom 9. December 1864.

§ 344.

Findet der enge Ausschuß, daß die reglementsmäßig erforderlichen Hofesappertinentien an Feld, Heuschlag oder Heuertrag, das Inventarium u. s. w. in genügendem Maße nicht vorhanden sind, sowie daß für die Gesinde eine niedrigere als die reglementsmäßig verlangte Pacht geleistet wird, oder daß das Gut nicht in dem erforderlichen Wirthschaftzustande ist, so hat er einen verhältnißmäßigen Abzug von dem zu bewilligenden Darlehn zu machen.

Protokoll der Oberdirection vom 23. Januar 1860.

§ 345.

Die Gutsbesitzer der Insel Oesel haben die halbjährlichen repartitionsmäßigen Zahlungen in der Zeit vom 15. Februar bis zum 1. März und vom 15. September bis zum 1. October bei der Lettischen Districtsdirection in Riga zu entrichten.

Generalversammlungsbeschluß vom 12. Juli 1821.

Beilage I.

Ad Capitel 4, Abschnitt 1, § 75.

Gehalte und Emolumente sämmtlicher Directionsglieder, Directionsbeamten und des niederen Dienstpersonals.

1. Oberdirection.

	Gehalt.	Quartiergeld.	Summe.
	S.-Rbl.	S.-Rbl.	S.-Rbl.
Oberdirector	2500	—	2500
Erster Rath	1000	—	1000
Zweiter Rath	1000	—	1000
Dritter Rath	1000	200	1200
Vierter Rath	1000	200	1200
Obersecretair	2000	500	2500
Rendant	1800	400	2200
Zweiter Secretair	1300	300	1600
Archivsecretair	1100	200	1300
Notair	800	200	1000
Buchhalter	800	—	800
Syndicus	378	—	378
Erster Kanzlist	625	—	625
Zweiter Kanzlist	625	—	625
Dritter Kanzlist	550	—	550
Vierter Kanzlist	500	—	500
Fünfter Kanzlist	450	—	450
Architect	150	—	150
Ministerial u. Calfactor.	250	—	250
Ministerialgehilfe	150	—	150
Hausknecht	120	—	120
Nachtwächter	120	—	120
Zu Kanzleibedürfnissen	—	—	200
Zur Annahme von Hilfsschreibern und zur Anschaffung des erforderlichen Kanzleimaterials	—	—	500

Der Oberdirector, der erste und der zweite Rath und der Buchhalter haben in den Häusern der Creditsocietät in Riga freie Wohnung und Beheizung; desgleichen der Ministerial, der Ministerialgehilfe und der Hausknecht.

Anmerkung. Außer dem Gehalte erhält der Syndicus für jedes Gutachten in Darlehnsachen von der Oberdirection für Rechnung des darlehnnehmenden Gutes 15 Rbl. S.

2. Lettische Districtsdirection.

	Gehalt.	Quartiergeld.	Summe.
	S.-Rbl.	S.-Rbl.	S.-Rbl.
Director	1350	250	1600
Erster Assessor.	800	120	920
Zweiter Assessor	800	120	920
Dritter (jüngster) Assessor	700	—	700
Vierter Assessor	800	120	920
Erster Secretair	1370	200	1570
Rendant	1370	—	1370
Zweiter Secretair	800	200	1000
Notair	500	200	700
Buchhalter	700	200	900
Erster Kanzlist	450	—	450
Zweiter Kanzlist	450	—	450
Dritter Kanzlist	400	—	400
Revisor	400	—	400
Ministerial	150	100	250
Zu Kanzleibedürfnissen	—	—	160
Zur Annahme von Hilfsschreibern und zur Anschaffung des erforderlichen Kanzleimaterials	—	—	500

Der Rendant hat in einem der Häuser der Creditsocietät in Riga freie Wohnung und Beheizung.

3. Ehstnische Districtsdirection.

	Gehalt S.-Rbl.	Quartiergeld. S.-Rbl.	Summe. S.-Rbl.		Gehalt. S.-Rbl	Quartiergeld. S.-Rbl.	Summe. S.-Rbl.
Director .	1000	—	1000	Erster Kanzlist	400	—	400
Erster Assessor .	600	—	600	Zweiter Kanzlist	375	—	375
Zweiter Assessor .	600	—	600	Dritter Kanzlist	350	—	350
Dritter (jüngster) Assessor	600	—	600	Revisor .	350	—	350
Vierter Assessor	600	100	700	Ministerial u. Calfactor.	150	—	150
Erster Secretair	1200	150	1350	Zu Kanzleibedürfnissen	—	—	160
Rendant	800	200	1000	Zur Annahme von Hilfsschreibern und zur Anschaffung des erforderlichen Kanzleimaterials	—	—	500
Zweiter Secretair	800	200	1000				
Notair	600	—	600				
Buchhalter	600	200	800				

Der Director, der erste und der zweite Assessor, sowie der Ministerial und Calfactor haben im Hause der Creditsocietät in Dorpat freie Wohnung und Beheizung.

Beilage II.

Ad Capitel 4, Abschnitt 1, § 76.

Pensionsreglement für die Kanzleibeamten der Creditsocietät.

§ 1.

Alle Kanzleibeamten der Creditsocietät, nämlich die Secretaire, Rendanten, Notaire, Buchhalter und Kanzlisten, welche ihr Amt zur Zufriedenheit derselben verwaltet haben, erhalten, wenn sie durch Alter oder Kränklichkeit verhindert werden, ihr Amt weiter fortzuführen:

a) wenn ihre Dienstzeit weniger als 10 Jahre gedauert, eine einmalige Unterstützung im Betrage des Gehalts, den sie zuletzt bezogen;
b) wenn sie 10 bis 20 Jahre gedient haben, eine lebenslängliche Pension im Betrage eines Drittheils ihres Gehalts;
c) wenn sie 20 bis 30 Jahre gedient haben, eine lebenslängliche Pension im Betrage von zwei Drittheilen ihres Gehalts, und
d) wenn sie über 30 Jahre gedient haben, eine lebenslängliche Pension im Betrage ihres vollen Gehalts.

§ 2.

Die Wittwen der im Dienst verstorbenen oder bereits pensionirten Beamten erhalten, solange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten:

a) wenn sie keine Kinder haben oder diese bereits alle volljährig sind, die Hälfte dessen, was ihre Männer bei fortdauerndem Leben im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vorschrift des vorhergehenden § zu erhalten gehabt hätten;

b) wenn sie mit unmündigen Kindern hinterblieben, den vollen Betrag dessen, was ihre Männer bei fortdauerndem Leben im Falle der Dienstunfähigkeit nach Vorschrift des vorhergehenden § zu erhalten gehabt hätten. Nach Erreichung der Volljährigkeit des letzten lebenden Kindes wird jedoch dieser Betrag, insoweit es sich um Pensionirung handelt, für die Folgezeit auf die Hälfte reducirt.

§ 3.

Die elternlosen Kinder der Kanzleibeamten erhalten alle zusammen dieselbe einmalige Unterstützung oder dieselbe Pension, welche ihr Vater oder ihre Mutter während ihrer Lebenszeit erhalten haben oder erhalten haben würden, wenn sie am Leben gewesen wären, bis sie alle die Volljährigkeit erreicht haben.

Beilage III.

Ad Capitel 4, Abschnitt 1, § 76.

Gehaltszulagen für die Kanzleibeamten der Directionen der Creditsocietät bei tadelfreiem mehr als 10jährigem Dienste, bei fernerer Fortsetzung ihres Dienstes.

Die Kanzleibeamten der Directionen der Creditsocietät erhalten bei tadelfreiem mehr als zehnjährigem Dienste und anerkannter weiterer Tüchtigkeit, auf Vorstellung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten und mit Genehmigung der Oberdirection, bei Fortsetzung ihres Dienstes die Hälfte der im Pensionsreglement festgesetzten Pensionsquoten als Gehaltszulage und zwar nach zehnjährigem Dienste $^1/_6$, nach zwanzigjährigem Dienste $^1/_3$ und nach dreißigjährigem Dienste die Hälfte des Gehalts.

Beim Ausscheiden derjenigen Kanzleibeamten aus dem Dienste, welche eine Gehaltszulage bezogen, haben dieselben nur ein Anrecht auf eine Pension nach Maßgabe des Pensionsreglements, ohne daß die Gehaltszulagen in Betracht kommen.

Beilage IV

Ad Capitel 4, Abschnitt 2, § 94 und Abschnitt 3, §§ 127 und 128.

Eidesformulare.

1. Für den Oberdirector.

Ich . . . .

gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evangelium,

daß ich will und soll Seiner Kaiserlichen Majestät, meinem wahren und angeborenen Allergnädigsten Großen-Herrn und Kaiser
Selbstherrscher aller Reussen, und Seiner Kaiserlichen Hoheit, dem Cesarewitsch und Großfürsten . . . .
treu und redlich dienen und in allen Stücken unterwürfig sein, ohne meines Lebens bis zum letzten Blutstropfen zu schonen. Alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät Souverainität, Macht und Gewalt gehörigen Rechte und Vorzüge, die bereits festgesetzt sind, oder noch festgesetzt werden, will ich nach äußerstem Verstande, Kraft und Vermögen aufrecht erhalten und vertheidigen und mich dabei aufs Aeußerste bemühen, alles dasjenige zu fördern, was zu Seiner Kaiserlichen Majestät treuem Dienste und Nutzen des Reichs bei aller Gelegenheit gereichen kann, Beeinträchtigung des Interesse Seiner Majestät, sowie auch Schaden und Nachtheil will ich, sobald ich dergleichen wahrnehmen sollte, nicht nur zeitig kund thun, sondern auch auf alle Weise zu hindern und abzuwenden mich bemühen; jedes mir anvertraute Geheimniß werde ich fest bewahren und das mir anvertraute und auferlegte Amt, sowohl nach den bereits ertheilten, als auch nach den künftig im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät von den mir vorgesetzten Befehlshabern noch zu ertheilenden Instructionen, Reglements und Befehlen gehörig und gewissenhaft verwalten und weder aus Eigennutz und Verwandtschaft, noch aus Freund- oder Feindschaft Etwas wider Eid und Pflicht vornehmen, sondern mich dergestalt betragen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt und anständig ist und wie ich es vor Gott und seinem jüngsten Gericht jederzeit verantworten kann.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Livl. Creditsocietät aus allen meinen Kräften will angelegen sein lassen und allen meinen Rath und alle meine Bemühung dahin richten, daß der Credit dieser Societät auf einen soliden Fuß basirt und auf solchem erhalten werde. Zu dem Ende will ich, soviel meine Kräfte erlauben, allen Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Creditreglements in allen Districten und Kreisen, sowie bei der mir besonders anvertrauten Oberdirection, genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Renten zu rechter Zeit eingezogen und an die Pfandbriefinhaber ausgezahlt, bei Aufnahme der Taxen die erforderliche Accuratesse beobachtet und überall vorschriftmäßig und nicht nach Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft verfahren werde.

Insbesondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertrauten Fonds und Cassen der Societät ein wachsames Auge haben, die Cassen so oft als möglich visitiren, die Rechnungen genau durchgehen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vornehmen, oder daß solches von Anderen geschehe gestatten und mich überhaupt in diesem meinem Amte so betragen zu wollen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt und einem rechtschaffenen Oberdirector anständig ist, auch wie ich es vor Gott und seinem gestrengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele. Amen.

2. Für die Räthe in der Oberdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Creditreglements, getreulich, nach Pflicht und Gewissen, uneigennützig und unparteiisch

obliegen, den Nutzen und das allgemeine Beste der Societät nach allen meinen Kräften fördern, Schaden und Nachtheil nach meinem besten Vermögen abwenden, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Creditreglements überall ein wachsames Auge haben und allen meinen Rath und alle meine Bemühung dahin richten zu wollen, daß der Credit der Societät auf einen soliden Fuß basirt und auf solchem beständig erhalten werde.

Insbesondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen getreulich verfahren, nichts davon abhanden bringen oder daß solches von Anderen geschehe gestatten und mich überall so betragen zu wollen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Oberdirectionsrathe wohl ansteht und gebührt und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

3. Für die Secretaire in der Oberdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten meines Amtes nach den desfallsigen Vorschriften des Creditreglements unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig führen und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditionen vorschriftmäßig und mit aller Sorgfalt und Accurateſſe entwerfen, bei Cassengeschäften, insofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhanden bringen oder daß solches von Anderen geschehe gestatten, meinen Vorgesetzten alle pflichtmäßige Folge leisten, die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Oberdirectionssecretair ansteht und gebührt und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

4. Für den Notair in der Oberdirection.

Vide vorstehenden Eid der Secretaire.

5. Für den Rendanten in der Oberdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich, daß ich den Verpflichtungen meines Amtes nach Vorschrift des Creditreglements und meiner Instruction mit allem Fleiße obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern ordentlich verfahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von Anderen geschehe zulassen, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe richtig vermerken, nichts zur Publicität bringen, nach Anweisung der Oberdirection, prompt und ohne den mindesten Abzug, Zahlungen leisten und empfangen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rendanten der Creditsocietät ansteht und gebührt und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

6. Für den Buchhalter in der Oberdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich, daß ich den Verpflichtungen meines Amtes als Buchhalter nach Vorschrift des Creditreglements und der mir von meinen Vorgesetzten gegebenen Instruction, allen Fleißes obliegen, die Bücher und Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe richtig vermerken, nichts zur Publicität bringen, mit allen etwa durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern ordentlich verfahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von Anderen geschehe zulassen, nach Anweisung der Oberdirection Zahlungen leisten und empfangen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Buchhalter der Oberdirection ansteht und gebührt und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

7. Für den Syndicus.

Ich

gelobe und schwöre, die Pflichten meines Amtes, dem mir ertheilten und von mir unterschriebenen Constitutorium gemäß, getreulich erfüllen, die mir vorgelegten Documente genau und unparteiisch prüfen, die geforderten Rechtsgutachten ohne Aufenthalt und ohne Ansehen der Person und meiner anderweitigen Amtsverhältnisse ertheilen, die Rechte und das Beste der Societät überall wahrnehmen und erforderlichenfalls sie gerichtlich vertreten, über alles der Societät Nachtheilige, das ich erfahre, die Oberdirection augenblicklich in Kenntniß setzen, die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten und mich überhaupt in diesem meinem Amte so betragen zu wollen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt und einem rechtschaffenen Syndicus der Societät anständig ist, auch wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

8. Für den Director der Districtsdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der Societät aus allen meinen Kräften will angelegen sein lassen und allen meinen Rath und alle meine Bemühung dahin richten, daß der Credit dieser Societät auf einen soliden Fuß basirt und auf solchem erhalten werde. Zu dem Ende will ich allen Ernstes und soviel in meinen Kräften steht, darauf halten, daß die Vorschriften des Creditreglements in dem mir anvertrauten Districte genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Renten zu rechter Zeit eingezogen und an die Pfandbriefinhaber ausgezahlt, bei Aufnahme der Taxen die äußerste Accuratesse beobachtet und überall vorschriftmäßig und nicht nach Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft verfahren werde.

Insbesondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Fonds und Cassen der Societät ein wachsames Auge haben, die Cassen oft visitiren, die Rechnungen genau durchgehen und nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vornehmen oder daß solches von Anderen geschehe gestatten und mich in diesem meinem Amte überhaupt so betragen zu wollen, wie es einem

treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt und einem rechtschaffenen Director anständig ist, auch wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

9. Für die Assessoren der Districtsdirection.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste der Societät in diesem Districte und den dazu gehörigen Kreisen aus allen Kräften will angelegen sein lassen und allen meinen Rath und alle meine Bemühung dahin richten, daß der Credit der Societät auf einen soliden Fuß basirt und auf solchem erhalten werde.

Zu dem Ende gelobe ich besonders, bei den von mir aufzunehmenden Taxen die Vorschriften des Reglements jedes Mal genau beobachten, dabei, und wenn ich auf den Vortrag einer von Anderen aufgenommenen Taxe mein Votum abgebe, nach Pflicht und Gewissen verfahren und auf die wahre Beschaffenheit der Sache sehen, nichts aus Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig handeln zu wollen.

Desgleichen gelobe ich, bei der Verwaltung des Vermögens der Societät, Einnahme und Auszahlung und was mir dabei zu thun nach dem Reglement obliegt und von dem Director aufgetragen wird, mich nach den Vorschriften des Reglements genau richten, die durch meine Hände gehenden Gelder und Pfandbriefe getreulich verwalten, nichts davon abhanden bringen oder daß solches von Anderen geschehe, gestatten, die Aufsicht über die Casse und die Controlle der Rechnungen accurat und genau führen, bei Einlegung der Sequestration vorschriftmäßig verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge haben, auch alle in dem Districte vorfallenden Unordnungen, welche für die Societät und deren Credit nachtheilig sein könnten, bei der Districtsdirection zur erforderlichen Abstellung gewissenhaft anzeigen, überhaupt aber bei der Verwaltung dieses Amtes mich so betragen zu wollen, wie es einem treuen Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Assessor wohl ansteht und gebührt und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

10. Für die Secretaire der Districtsdirection.

Vide Eidesformulare der Secretaire der Oberdirection.

11. Für den Notair der Districtsdirection.

Vide Eidesformular der Secretaire der Oberdirection.

12. Für den Rendanten der Districtsdirection.

Vide Eidesformular des Rendanten der Oberdirection.

13. Für den Buchhalter der Districtsdirection.

Vide Eidesformular des Buchhalters der Oberdirection.

14. Die Eidesformulare für die Subalternen

werden in ähnlicher Art und nach Maßgabe der ihnen aufzuerlegenden Pflichten von den Directionen verfaßt.

15. Für die Revisoren der Districtsdirectionen.

Ich ꝛc. ꝛc. kann.

Sodann schwöre ich auf Grundlage des mit Einer Districtsdirection geschlossenen und von mir unterzeichneten Contracts, alle von Einer . . Districtsdirection mir aufgegebenen revisorischen Arbeiten ohne allen Verzug gewissenhaft und zufriedenstellend ausführen, dabei in allen Stücken stets nach den bestehenden Vorschriften und den mir für besondere Fälle von Einer . Districtsdirection etwa zu ertheilenden speciellen Instructionen verfahren, nach bestem Wissen und Gewissen, wie es Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit erfordern und nach allen meinen Kräften das Interesse der genannten Societät bei meinen revisorischen Arbeiten wahrnehmen und mich überhaupt in diesem meinem Amte durch genaue Erfüllung der von mir übernommenen Verpflichtungen so betragen zu wollen, wie es einem rechtschaffenen Revisor anständig ist und wie ich es vor Gott ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes Reglement der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät habe ich, nachdem die auf Grundlage des § 32 des Creditreglements vom Jahre 1802 gefaßten Beschlüsse der Creditversammlung, sowie einige neuere gesetzliche Bestimmungen eine neue Redaction nothwendig gemacht haben, auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 11. April 1855 bestätigt und in Wirksamkeit gesetzt.

St. Petersburg, den 24. März 1868.

General-Adjutant **Albedinski.**

Riga-Schloß, den 22. Mai 1868.

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair P. Schöpff.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 59. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. Mai 1868, Nr. 38025, desmittelst das am 6. Mai 1868 von Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchst erlassene Manifest, betreffend die Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Cäsarewna Maria Feodorowna von einem Sohne Nicolai, und den dem neugeborenen Großfürsten beigelegten Titel, Kaiserliche Hoheit, publicirt wird.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

König von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

Am 6. Mai d. J. ist Unsere geliebte Schwiegertochter, die Cäsarewna und Großfürstin Maria Feodorowna, Gemahlin Unseres geliebten Sohnes, des Thronfolgers Cäsarewitsch, entbunden worden, indem sie Uns einen Enkel, Ihren Kaiserlichen Hoheiten aber einen Sohn geboren hat, welchem der Name Nicolai beigelegt worden ist.

Indem Wir diesen Zuwachs Unseres Kaiserhauses als einen neuen Beweis des über Uns und Unser Reich ausgegossenen göttlichen Segens aufnehmen und Unseren getreuen Unterthanen hiervon kund thun, sind wir überzeugt, daß sie alle mit Uns heiße Gebete für das glückliche Heranwachsen und Gedeihen des Neugeborenen zu Gott emporsenden werden.

Wir befehlen, diesen Unseren geliebten Enkel, den neugeborenen Großfürsten, überall, wo es sich gebührt, „Kaiserliche Hoheit" zu schreiben und zu nennen.

Gegeben zu Zarskoje-Sselo am 6. Mai im Jahre 1868 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im vierzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander."

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg bei dem Senat, den 6. Mai 1868.

Nr. 60. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. März 1868, Nr. 31029, desmittelst der unter Seiner Majestät Eigenhändiger Unterschrift dem Dirigirenden Senate am 23. März ertheilte Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, durch welchen auf das Amt des befehlshabenden Heeres-Ataman des Donischen Heeres im Civilressort einige Rechte und Pflichten der General-Gouverneure, und im Militairressort einige Rechte und Pflichten der Commandirenden der Truppen in den Militairbezirken übertragen werden, — publicirt wird.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Durch Unseren dem Dirigirenden Senate am 28. October 1866 ertheilten Befehl haben Wir dem damals zum befehlshabenden Heeres-Ataman des Donischen Heeres ernannten Generaladjutanten Potapow außer den ihm in dem gedachten Amte durch die Artikel 2673—2695 Bd. II Buch II des Militaircodex auferlegten Pflichten, im Civilressort die Rechte und Pflichten der General-Gouverneure, wie solche in den Artikeln 294—326, sowie 329—333 u. 337 Bd. II Thl. 1 allg. Gouvernements-Verordnung, Codex der Reichsgesetze Ausgabe vom Jahre 1857, angegeben sind, im Militairressort aber die Rechte und Pflichten der Commandirenden der Truppen in den Militairbezirken, wie solche durch die von Uns am 6. August 1864 bestätigte Verordnung über diese Bezirke festgesetzt sind, mit Ausnahme des IV Hauptstücks der gedachten Verordnung und alles dessen, was sich auf den Militair-Bezirksrath bezieht, der im Donischen Heere nicht vorhanden ist, übertragen.

Gegenwärtig erachten Wir es zum Nutzen des Dienstes für gut, alle obgedachten, dem Generaladjutanten Potapow persönlich verliehenen Rechte dem Amte des befehlshabenden Heeres-Atamans des Donischen Heeres beizulegen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, die gehörigen desfallsigen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander."

St. Petersburg, den 23. März 1868.

Riga-Schloß, den 7 Juni 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 61. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. Februar 1868, Nr. 14012, desmittelst die am 26. Januar 1868 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Liquidation der Schulden und die Beprüfung der verschiedenen an das confiscirte Vermögen der an dem Aufstande vom Jahre 1863 sich betheiligt habenden Verbrecher formirten Forderungen — publicirt werden.

Der Herr und Kaiser hat diese Regeln zu beprüfen und Allerhöchst zu bestätigen geruht in St. Petersburg am 26. Januar 1868.

Regeln

für die Liquidation der Schulden und die Beprüfung der an das confiscirte Vermögen der an dem Aufstande vom Jahre 1863 sich betheiligt habenden Verbrecher formirten Forderungen.

I. Allgemeine Regeln.

a) Die Ordnung der Gerichtsbarkeit.

§ 1. Die Liquidation der Schulden und die Beprüfung der verschiedenen an das confiscirte Vermögen der an dem Aufstande vom Jahre 1863 sich betheiligt habenden Verbrecher formirten Forderungen findet bei den örtlichen Civil-Gerichtshöfen statt.

§ 2. Der Civil-Gerichtshof schreitet zur Liquidation nach Empfang der Benachrichtigung von der Gouvernements-Domainen-Verwaltung über die verfügte Confiscation des Vermögens oder auf Antrag des Oberbefehlshabers des Gouvernements (§§ 4 und 5).

Anmerkung. Bezüglich derjenigen Güter, welche sich in gemeinschaftlichem Besitze eines Verbrechers mit anderen Personen, deren Antheile nicht confiscirt sind, befinden, richtet sich der Gerichtshof nach den §§ 12 und 18 der am 7 December 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Abtheilung der confiscirten Theile von in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Gütern.

§ 3. Die Liquidation aller Schulden und die Beprüfung aller an das confiscirte Vermögen eines und desselben Verbrechers formirten Forderungen findet bei einem und demselben Civil-Gerichtshofe statt, wenn das Vermögen auch in verschiedenen Gouvernements belegen ist.

§ 4. Demnach requirirt die Gouvernements-Domainen-Verwaltung, wenn der Verbrecher nur in einem Gouvernement Vermögen besitzt, direct von sich aus den Civil-Gerichtshof wegen Bewerkstelligung der Liquidation, besitzt er aber in mehreren Gouvernements Vermögen, so macht sie dem General-Gouverneur Vor-

stellung, damit letzterer darüber Bestimmung treffe, bei welchem Civil-Gerichtshofe die Liquidation stattfinden soll.

§ 5. Sobald der General-Gouverneur von irgend einer Gouvernements-Domainen-Verwaltung die im vorhergehenden § erwähnte Vorstellung erhalten hat, so bestimmt er, falls sämmtliches confiscirte Vermögen in den ihm untergeordneten Gouvernements belegen ist, unmittelbar von sich aus einen der Civil-Gerichtshöfe zur Bewerkstelligung der Liquidation; wenn das Vermögen aber auch in Gouvernements, die unter einem anderen General-Gouverneur stehen, sich befindet, so wird der Gerichtshof entweder nach gegenseitiger Uebereinkunft der General-Gouverneure oder aber im Ressort desjenigen bestimmt, bei dem sich der größere Theil des confiscirten Vermögens befindet, und trägt sodann derjenige General-Gouverneur, in dessen Amtsbezirk die Liquidation stattfinden wird, bei dem designirten Gerichtshofe darauf an (§ 2).

b) Die Ordnung des Aufrufs der bei der Sache betheiligten Personen.

§ 6. Der Civil-Gerichtshof erläßt nach Empfang der Mittheilung der örtlichen Domainen-Verwaltung oder des Antrags des General-Gouverneurs (§§ 4 und 5), gleichwie in dem Falle, wenn es für möglich erachtet wird, zugleich mit der Abtheilung des confiscirten Theils zur Liquidation der Schulden zu schreiten (Anmerkung zu § 2), in den St. Petersburger Senats-Anzeigen und in denjenigen in St. Petersburg in deutscher und französischer Sprache erscheinenden Zeitungen, welche alljährlich vom Justizminister zum Abdruck der Vorladungen vor Gericht bestimmt werden, und in den Gouvernements-Zeitungen derjenigen Gouvernements, in welchen die der Liquidation unterliegenden Vermögensobjecte sich befinden, eine allgemeine Publication, in welcher anzuführen ist: a) daß die Gläubiger des früheren Besitzers, dessen Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und dessen Vermögen angegeben sein muß, ihre Forderungen bei dem Civil-Gerichtshofe anzumelden haben, wenn auch die Termine der Schuldverschreibungen noch nicht eingetreten sind; b) daß alle Personen, welche ein Recht auf eine zeitliche Nutznießung des ganzen Besitzthums oder eines Theils desselben oder von Obrokstücken aus Lebtags-Verschreibungen, Arrendecontracten, Verträgen, Abmachungen und anderen Uebereinkünften haben, diese bei demselben Gerichtshofe zu produciren haben; c) daß die Krons-Verwaltungen, die geistlichen, Lehr-, Wohlthätigkeits- und andere Anstalten dem Gerichtshofe über die auf dem confiscirten Besitzthum oder dessen früheren Besitzer zum Besten dieser Institutionen haftenden Beitreibungen und Schulden Anzeige zu machen haben; d) daß die Justiz-, Polizei- und Administrativ-Behörden, bei welchen Verhandlungen wegen von den früheren Besitzern zu bewerkstelligender Beitreibungen stattfinden, diese Verhandlungen unverzüglich dem Gerichtshofe einzusenden haben; e) daß unabhängig von dieser Uebersendung der Sachverhandlungen diejenigen Personen, welche Forderungen an das confiscirte Besitzthum haben, diese zur Wahrnehmung ihres Rechtes in der im Punkte a dieses § angegebenen Ordnung und in der im folgenden Punkte festgesetzten Frist bei dem Gerichtshofe anzumelden haben, bei welchem die Liquidation der Schulden des schuldnerischen Vermögens stattfindet; f) daß alle gedachten Anmeldungen während einer sechsmonatlichen Frist, vom Tage der ersten in den Senats-Anzeigen abgedruckten Publication an gerechnet, zu geschehen haben, daß diese Frist sowohl für die sich im Kaiserreiche Aufhaltenden, als auch für die

im Auslande Befindlichen eine obligatorische ist, und daß diejenigen, welche ihre Forderungen nicht im Laufe derselben angemeldet haben, das Recht verlieren, aus dem confiscirten Vermögen Befriedigung zu erhalten, und die Verschreibungen, Contracte, Verträge, Abmachungen und die übrigen Acte auf lebenslänglichen Besitz des Besitzthums oder auf den Arrendebesitz von irgend etwas zu demselben Gehörigen oder auf eine Nutznießung anderer Art als ungiltig werden angesehen werden und jegliche Wirksamkeit derselben aufhören werde.

Anmerkung 1. Wenn in Grundlage der Allerhöchst bestätigten Ergänzungs-Regeln zu der Verordnung vom 5. März 1864 gerichtliche Erkenntnisse über die Liquidation der Schulden eines Aufrührers bereits gefällt sind und zu denselben die Zustimmung der Domainen-Verwaltung erfolgt ist, von Privatpersonen aber keine Klage gegen sie erhoben ist, so werden diese Erkenntnisse, in welcher Instanz sie auch erfolgt sein mögen, in der in den §§ 19—24 dieser Regeln festgesetzten Ordnung in Erfüllung gesetzt; wenn jedoch gegen das Erkenntniß von der Domainen-Verwaltung Einsprache erhoben oder von irgend einer der bei der Sache betheiligten Privatperson die Appellation ergriffen worden ist, so erhält die Sache ihren weiteren Fortgang gemäß dem § 18 dieser Regeln.

Anmerkung 2. Wenn eine vor Emanirung dieser Regeln wegen irgend einer auf ein confiscirtes Gut sich beziehenden Forderung anhängig gewordene Sache zwar noch keine allendliche Entscheidung erlangt hat, jedoch bereits zur Beprüfung an den Dirigirenden Senat gelangt ist, so wird sie nicht niedergeschlagen, die Entscheidung des Senats jedoch nur in dem Falle in Erfüllung gesetzt, wenn keine anderen Forderungen an das Gut in Folge der erlassenen Publicationen (§ 6) angemeldet worden sind; im entgegengesetzten Falle wird der Ukas des Senats mit dessen Genehmigung demjenigen Civil-Gerichtshofe, bei welchem die Liquidation der an dieses Gut angemeldeten Schulden stattfindet, zur Adhibirung bei der Liquidation mitgetheilt und zugleich mit dem Erkenntniß des Civil-Gerichtshofes in Grundlage der §§ 19—24 dieser Regeln in Erfüllung gesetzt.

§ 7 Unabhängig von den Publicationen stellt der Civil-Gerichtshof in den Verbots-Artikeln über die auf dem Vermögen ruhenden Verbote Nachforschungen an und requirirt, wenn das Vermögen in zwei oder mehreren Gouvernements belegen ist, die Civil-Gerichtshöfe derjenigen Gouvernements, in welchen sich die anderen Theile dieses Vermögens befinden, um Ertheilung von Auskünften darüber, ob letzteren Gerichtshöfen nicht etwa von auf dem Vermögen ruhenden Verboten Kenntniß haben. Sodann setzt sich der Civil-Gerichtshof in Betreff von Schulden an die ehemaligen Reichs-Creditanstalten, an Krons-Verwaltungen, geistliche, Lehr-, Wohlthätigkeits- und andere Anstalten, zu deren Sicherstellung ein Verbot auf das Vermögen angelegt ist, unmittelbar mit den Stellen, wegen deren Schuldforderungen solche Verbote angelegt worden sind, darüber in Relation, wie hoch sich nach diesen Verboten die auf dem confiscirten Vermögen ruhende Schuld beläuft. Außerdem ist der Gerichtshof verpflichtet, auch wenn kein Verbot vorliegt, von dem örtlichen Kameralhofe und der örtlichen Commission für die Volks-Versorgung, und wenn das Vermögen in zwei oder mehreren Gouvernements belegen ist, auch von den Kameralhöfen und Versorgungs-Commissionen dieser Gouvernements Auskünfte darüber einzuverlangen, ob auf dem confiscirten Besitzthum oder dem ehemaligen Besitzer desselben irgend welche Kronsforderungen oder Rückstände und Schulden in Folge von Versorgungs-Vorschüssen haften, und wenn dieses

der Fall ist, in welchem Betrage und für welche Steuern und Vorschüsse.

§ 8. Nach Ablauf der festgesetzten Frist von der Zeit des Abdrucks der Publicationen in den Senats-Anzeigen schreitet der Civil-Gerichtshof zur Beprüfung aller im Laufe der Frist angemeldeten Forderungen; die nach Ablauf der Frist eingegangenen aber läßt er unberücksichtigt.

c) Ordnung der Beprüfung der Forderungen.

§ 9. Bei der Beprüfung der angemeldeten Forderungen richtet sich der Civil-Gerichtshof nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen unter Beobachtung der nachstehend angegebenen besonderen Regeln.

§ 10. Es werden ganz und gar nicht zur Beprüfung angenommen Acte, welche von dem Verbrecher, nachdem bereits die Anordnung bezüglich der Sequestration seines Vermögens erfolgt war, ausgestellt, ja selbst im Krepostwege oder im Wege der öffentlichen Beglaubigung vollzogen worden sind.

§ 11. Es werden nicht als der Befriedigung unterliegend angesehen Depositalscheine und andere häusliche Quittungen und überhaupt alle häuslichen Acte, die nirgendwo producirten Testamente nicht ausgenommen, gleichviel zu welcher Zeit sie auch vom Verbrecher vollzogen oder ausgestellt sein mögen, und sind gar keine Ermittelungen über ihre Authenticität zulässig, ebensowenig werden Acte anerkannt, bezüglich derer die zehnjährige Verjährungsfrist verstrichen ist.

Anmerkung. Die in Grundlage des Punktes 1 der Beilage zum Art. 116 Thl. 1 Bd. X der Civilgesetze, in der Fortsetzung vom Jahre 1863, vollzogenen häuslichen Testamente behalten ihre Kraft, wenn sie nur durchweg vom Testator eigenhändig geschrieben und von ihm vor erfolgter Anordnung bezüglich der Sequestration des Vermögens (§ 10) bei den in dieser Beilage angegebenen Behörden zur Aufbewahrung niedergelegt worden sind.

§ 12. Von den im Auslande ausgestellten Acten werden nur solche als der Befriedigung unterliegend anerkannt, welche bei den russischen Gesandtschaften oder Consulaten vor dem oben § 10 angegebenen Termine producirt worden sind.

§ 13. Ebensowenig unterliegen diejenigen Forderungen der Befriedigung, welche gegen den Aufrührer wegen durch seine aufrührerischen Handlungen Privatpersonen zugefügter Verluste angemeldet worden sind.

§ 14. Die von dem Verbrecher über sein wohlerworbenes Vermögen in der gesetzlich bestimmten Ordnung vor erfolgter Anordnung bezüglich der Sequestration des Vermögens (§ 10) vollzogenen Lebtags-Verschreibungen behalten ihre Kraft nur in dem Falle, wenn diejenige Person, welcher das Vermögen zu lebenslänglichem Besitz überlassen ist, bereits vor dem gedachten Termine in den Genuß dieses Rechts getreten war.

§ 15. Von denjenigen Verschreibungen, durch welche ererbte Güter zum lebenslänglichen Besitz übertragen sind, behalten, selbst wenn sie vor erfolgter Anordnung bezüglich der Sequestration des Vermögens (§ 10) vollzogen worden sind, nur diejenigen ihre Kraft, welche nach Emanirung des am 27 Februar 1862 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths (Bd. X Thl. 1 Art. 116 und Beilage zu demselben in der Fortsetzung) oder falls vor Emanirung desselben, wenn sie mit besonderer Allerhöchster Genehmigung vollzogen worden sind.

Anmerkung. Von den ohne Allerhöchste Genehmigung und vor Emanirung des Gesetzes vom 27 Februar 1862 vollzogenen Lebtagsverschreibungen über

ererbte Güter werden nur diejenigen als giltig angesehen, auf Grund welcher die Einführung in den Besitz bereits geschehen und in Betreff welcher die festgesetzten Fristen zur Klageerhebung bereits abgelaufen sind

§ 16. Die Liquidation der auf ein zu lebenslänglichem Besitz überlassenes Gut sich beziehenden von den Erbbesitzern desselben contrahirten Schulden wird in Grundlage dieser Regeln bewerkstelligt, jedoch erst nach dem Erlöschen des Lebtagsrechts; wenn jedoch die Creditoren und anderweitigen Forderungs-Impetranten ihre Befriedigung vor Ablauf des Lebtagsrechts verlangen sollten und der Lebtagsbesitzer ihre sofortige Befriedigung verweigern sollte, so wird auf Verlangen der Creditoren die Liquidation unter Beobachtung aller hier festgesetzten Regeln unverzüglich vorgenommen, und wenn der Verkauf des zu lebenslänglichem Besitz überlassenen Gutes erforderlich werden sollte, so wird derselbe nicht aufgehalten, der lebenslängliche Besitzer erhält aber nach stattgefundenem Verkauf eine Rente von 5 pCt, von dem Capital, das nach Befriedigung aller Forderungen etwa noch übrig bleibt.

§ 17. Auf Grund von Mitgift-Acten oder Aussteuer-Verschreibungen, welche in der festgesetzten Ordnung während der Wirksamkeit der örtlichen Gesetze in den westlichen Gouvernements vollzogen worden sind, werden die Frauen, zu deren Besten die Acten ausgefertigt sind, mit der ganzen in dem Act angegebenen Summe, selbst wenn diese die Summe der Mitgift übersteigen sollte, ihre Erben aber nur mit der Summe der Mitgift befriedigt, falls in diesem wie in jenem Falle der dritte Theil des Vermögens des Mannes, in welchem die Mitgift besichert ist, sich nach der Taxation als hinreichend zur Bezahlung dieser Summen erweist; im entgegengesetzten Falle werden sie nur dem Werthe des dritten Theils des Vermögens entsprechend befriedigt.

§ 18. Das Erkenntniß des Civil-Gerichtshofes wird der Gouvernements-Domainen-Verwaltung auf Grundlage des Artikels 122 des Gesetzes vom 11. October 1865 mitgetheilt, und wenn die Domainen-Verwaltung ihre Zustimmung zu demselben erklärt und von Privatpersonen keine Appellation ergriffen wird, so wird das Erkenntniß in Erfüllung gesetzt, im entgegengesetzten Falle wird die Sache dem Dirigirenden Senate zur Revision vorgestellt.

Anmerkung. Wenn in dem Erkenntniß des Civil-Gerichtshofes irgend einer Krons-Institution nicht die vollständige Befriedigung ihrer Schuldforderung zugesprochen wird, so wird, unabhängig von der Mittheilung des Erkenntnisses an die Gouvernements-Domainen-Verwaltung, dieses Erkenntniß auch derjenigen Institution mitgetheilt, deren Schuld nicht vollständig getilgt werden soll; ist diese Institution mit dem Erkenntnisse nicht einverstanden, so wird die Sache ebenfalls dem Dirigirenden Senate zur Revision vorgestellt.

d) Die Ordnung der Erfüllung der Erkenntnisse.

§ 19. Nachdem das Erkenntniß der Civil-Palate allendliche Gesetzeskraft erlangt hat oder sobald der Ukas des Dirigirenden Senats über die von demselben getroffene allendliche Verfügung erfolgt ist, wird solche Entscheidung der Gouvernements-Domainen-Verwaltung desjenigen Gouvernements, in welchem die Liquidationssache verhandelt worden ist, zur Erfüllung übersandt.

§ 20. Zur Bezahlung der auf dem Besitzer des confiscirten Vermögens haftenden Schulden werden die diesem Besitzer gehörigen Capitalien, die Loskaufsvorschüsse für bäuerliche Landantheile und das aus dem Verkauf des nicht zum

Wirthschafts-Inventarium des Gutes gehörenden Mobiliars gelöste Geld verwandt; falls aber alle genannten Geldsummen zur vollständigen Tilgung der Schulden nicht ausreichen, wird auch das unbewegliche Vermögen nebst dem zum Wirthschafts-Inventar gehörenden Mobiliar im Wege des öffentlichen Ausbots verkauft, und die dafür gelöste Summe entweder vollständig oder so weit nöthig zur Tilgung der unbezahlt gebliebenen Schulden verwandt.

Anmerkung. Die von einem bereits confiscirten Vermögen bezogenen Einkünfte fallen der Kronskasse zu und werden nicht zur Befriedigung der Schulden verwandt.

§ 21. Bei dem Verkauf eines confiscirten Gutes werden folgende Regeln beobachtet: ist das Gut bei einer Credit-Anstalt verpfändet, so wird die Schuldforderung derselben in allgemeiner Grundlage aus dem Loskaufs-Vorschusse für die Bauer-Landantheile einbehalten; reicht derselbe aber nicht aus, so wird die übrige Schuld auf den Käufer des Gutes mit der Verpflichtung übertragen, die Abzahlung nach den für diese Anstalten geltenden Regeln zu bewerkstelligen; auf Wunsch des Käufers kann auch die Kronsschuld (mit Ausnahme der nicht befristeten Rückstände an okladmäßigen und nichtokladmäßigen Steuern und der Landesprästanden) in dem Betrage, welcher durch das gerichtliche Erkenntniß festgestellt ist, auf ihn übertragen werden, wobei die Abzahlung derselben auf Grundlage der am 5. März 1864 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Erleichterungen bei dem Ankauf von Gütern in den westlichen Gouvernements befristet wird; alsdann zahlt der Käufer nur den diese Schulden übersteigenden Betrag des Kaufschillings ein und nur dieser Betrag wird zur Bezahlung der übrigen Forderungen verwandt.

§ 22. Wenn nur ein Theil des confiscirten Gutes einer Privatperson verpfändet war, so wird dieser Theil gesondert von dem übrigen Gute verkauft und der Creditor wird nur mit der aus diesem Theile gelösten Summe befriedigt.

§ 23. Ein confiscirtes Gut kann auf Anordnung des Domainenministers in Grundlage der am 23. Juli 1865 Allerhöchst bestätigten Instruction auch ohne öffentlichen Ausbot verkauft werden, wenn die Summe der zuerkannten Schulden weniger beträgt als der Werth des Gutes, es hat dann aber der Käufer bei Vollziehung des Kaufbriefes soviel an baarem Gelde auf Abschlag des Kaufschillings einzuzahlen, als zur Tilgung sämmtlicher Privatschulden an Capital und Zinsen erforderlich ist, das übrige Geld kann als Schuld auf dem Gute ruhen bleiben, mit Befristung der Abzahlung gemäß der gedachten Instruction.

§ 24. Wenn das ganze Vermögen des Verbrechers nicht zur Befriedigung der an dasselbe angemeldeten Forderungen ausreicht, so übernimmt die Krone in keinem Falle die Bezahlung dieses Restes.

II. Regeln über streitige Güter.

§ 25. Wenn über das Eigenthumsrecht an einem confiscirten Gute noch vor erfolgter Confiscation desselben eine Streitsache bei den Gerichtsbehörden anhängig geworden ist, so wird die Anordnung in Betreff der Befriedigung der auf dem früheren Besitzer desselben haftenden Schulden und Beitreibungen aus diesem Gute nach den obenangeführten Regeln nicht früher getroffen, als bis dieses Gut nach allendlicher Entscheidung des Streites gerichtlich der Krone zuerkannt worden ist.

§ 26. Wenn der frühere Besitzer eines confiscirten Gutes bei einer Gerichtsbehörde eine Klage, durch welche er das Eigenthumsrecht an dem in fremdem

Besitze befindlichen Gute beansprucht, erhoben hat, und wenn diese Klage von der Gerichtsbehörde allendlich als gerechtfertigt anerkannt worden ist, so fällt das ihm zuerkannte Gut dem Krons-Ressort zu; die auf dem Gute ruhenden Schulden und Beitreibungen werden sodann in derselben Ordnung befriedigt, welche oben bezüglich der Schulden und Beitreibungen, die auf confiscirten nicht streitigen Gütern ruhen, festgesetzt ist.

III. Regeln in Betreff der Güter, die sich im Besitze der Eltern von Verbrechern befinden, und von denen diesen Letzteren ein Erbtheil zukommt.

§ 27. Das Vermögen der Eltern, welches einem am Aufstande vom Jahre 1863 sich betheiligt habenden Verbrecher als Erbtheil zufallen könnte, bleibt zu ihrer vollen Verfügung und wird vom Verbot befreit. Sie können über solches Vermögen, ererbtes wie wohlerworbenes, disponiren, d. h. es verkaufen, verschenken und verpfänden, es müssen jedoch alle solche Entäußerungen zur Zeit der Vollziehung der Acte, keinesfalls aber erst nach dem Tode der Personen, die sie vollzogen haben, in Wirksamkeit treten; desgleichen verlieren sie nicht das Recht, durch ein Testament über ihr wohlerworbenes Vermögen zu verfügen. Durch die Acte bezüglich der Uebertragung dieser Güter dürfen aber keineswegs weder die allgemeinen Gesetze über vererbte Güter, noch die durch den Ukas vom 10. December 1865 für die Güter in den neun westlichen Gouvernements festgesetzten Regeln verletzt werden.

§ 28. Wenn bei dem Tode der Eltern der Aufrührer noch am Leben ist, so fällt von ihrem Vermögen, über welches sie nicht auf Grundlage des vorhergehenden § verfügt haben, der ganze Theil der Krone zu, welcher nach den Regeln der Intestat-Erbfolge ihrem verurtheilten Sohne zukommen würde.

Anmerkung. Verschollene Aufrührer, in Betreff derer der Staatsregierung nicht bekannt ist, ob sie zur Zeit des Todes der Eltern, die das Vermögen hinterlassen haben, noch am Leben waren, werden als verstorben und das Recht der Krone auf dieses Vermögen wegen ihres Todes als nichtig geworden angesehen.

§ 29. Die Liquidation der Schulden eines Aufrührers aus dem ihm nach dem Tode der Eltern zukommenden Vermögen (§ 28) wird, nachdem dieses Vermögen der Krone anheimgefallen ist, in Grundlage der oben festgesetzten Regeln bewerkstelligt.

Unterschrieben: Verwaltender der Angelegenheiten des Minister-Comité's, Staatssecretair Kornilow.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung

Nr 62. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Ergänzung resp. Abänderung des Patents Nr. 115 vom Jahre 1867 hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Austritt eines

Bauergemeindegliedes aus seiner Gemeinde nicht wie im Patente Nr. 115 vom Jahre 1867 sub I ad § 244 der Livländischen Bauer-Verordnung von 1860 angegeben worden, „zum 2. Februar," sondern in Gemäßheit des Patents Nr. 61 vom Jahre 1866 „bis zum 25. März" dem Gemeindeältesten anzuzeigen ist.

Nr. 63. Wenn es in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß die Vertretung von Gemeinden vor Gericht von Personen ausgeübt worden, die hierzu gesetzlich nicht bevollmächtigt waren, und ferner die Gemeindegerichte sich als Administrativorgane der Gemeinden gerirt, wie namentlich für dieselben Klagen und Bittschriften bei Behörden und Autoritäten eingereicht, sowie endlich die Organe der Gemeinde-Verwaltung sich zu Vertretern reiner Privat-Interessen einzelner Gemeindeglieder aufgeworfen haben, indem sie z. B. über den angeblich zu hohen Pachtzins der Pächter Beschwerde geführt, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines der Letzteren zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs desmittelst zur Nachachtung Aller, die es angeht, bekannt gemacht:

1) Daß den Vertretern der Gemeinde in ihren Angelegenheiten vor Gericht, die zu diesem Zweck von dem Gemeinde-Ausschuß bevollmächtigt worden (Landgemeindeordnung § 11 Pkt. 1), eine Abschrift des über diesen Beschluß aufgenommenen Protocolls (Landgemeindeord. § 13) zu ihrer Legitimation einzuhändigen ist, welche den von ihnen anzubringenden Gesuchen und Beschwerden beigefügt werden muß;

2) daß alle Diejenigen, welche als Vertreter ihrer Gemeinden auftreten, ohne die im Punkt 1 angegebene Legitimation vorweisen zu können, mit ihren Gesuchen resp. Beschwerden abzuweisen sein werden;

3) daß die Gemeindegerichte, da sie auf Grundlage des § 25 der Landgem.-Ordnung reine Justiz-Behörden sind, sich in Zukunft, im Gegensatz zum früheren gesetzlichen Verfahren, nicht mehr in die administrativen Angelegenheiten der Gemeinden zu mischen haben, widrigenfalls die betreffenden Gemeinderichter für Amtsüberschreitung zur Verantwortung zu ziehen sein werden;

4) daß den Organen der Gemeinde-Verwaltung zur Vermeidung der Strafe für Competenzüberschreitung verboten wird, sich zu Vertretern reiner Privat-Interessen einzelner Gemeindeglieder aufzuwerfen.

Berichtigung. Das Patent Nr. 52 von diesem Jahre ist dahin zu berichtigen, daß an Stelle der in der ersten Zeile des gedachten Patents angeführten Patent-Nummer 4 zu setzen ist **Nr. 3.**

Riga-Schloß, den 14. Juni 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 64. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 11. April 1868, Nr. 32901, desmittelst die am 28. Februar d. J. vom Finanzminister bestätigten Regeln zur Beaufsichtigung, daß keine verbotenen oder geschmuggelten starken Getränke auf den Eisenbahnen des Königreichs Polen transportirt werden, — publicirt werden.

Abschrift.

Ich bestätige im Einvernehmen mit dem Minister der Wegecommunication. Den 28. Februar 1868.
Unterschrieben: Finanzminister, Staatssecretair Reutern.

Regeln

zur Beaufsichtigung, daß keine verbotenen oder geschmuggelten starken Getränke auf den Eisenbahnen des Königreichs Polen transportirt werden.

1) Den amtlichen Personen der Accise-Verwaltung, welchen die Aufsicht darüber, daß auf den Eisenbahnen des Königreichs Polen kein Transport verbotener oder geschmuggelter starker Getränke stattfinde, übertragen ist, ist es gestattet, die Verschläge und Journäle der Eisenbahn über den Transport von Waaren und Packeten, sowohl auf den Stationen, als auch in den Zügen durchzusehen.

2) Die gedachten Personen sind unbehindert auf allen Stationen zu einer äußerlichen Besichtigung sowohl der Züge mit ihren Locomotiven und Tendern, als auch der Waarencollis und Packete, mit Ausnahme derjenigen, welche in Waggons, die mit Zollplomben versehen sind, transportirt werden, zuzulassen. Es ist ihnen auch das Recht gewährt, alle durchpassirenden Locomotiven und Tender und überhaupt jeden Theil des rollenden Materials bei dem Uebergange über die Grenze des Königreichs Polen, wenn dieselben auch nicht zu einem Waarenzuge gehören, zu besichtigen, wie auch auf allen Stationen bei dem Auf- und Abladen der Waarenwaggons gegenwärtig zu sein und die Stationspackhäuser zu visitiren

3) Diese Besichtigung wird von den Personen der Accise-Verwaltung im Beisein desjenigen Agenten der Eisenbahngesellschaft, unter dessen Verantwortung die zu besichtigenden Gegenstände sich befinden, oder derjenigen Person, welche von diesem Agenten damit betraut wird, vorgenommen, wobei diese Personen auf die Aufforderung der Beamten des Accise-Ressorts zu erscheinen verpflichtet sind.

4) Wenn es zur Besichtigung der Waggons nöthig wird, von denselben die von den Stationen der Eisenbahn angelegten Plomben abzunehmen, so geschieht dieses nur von der einen Seite; nach der Besichtigung der Collis aber werden zur Verhütung einer nochmaligen Besichtigung auf beiden Seiten der Waggons neue Plomben angelegt, wobei in die auf den Eisenbahnstationen zum Abdrucke der Stationsplomben befindlichen Zangen auf der einen Seite ein Stahlplättchen, auf welchem der Stempel der Accise-Verwaltung gravirt ist, eingelegt wird. Ueber

die Abnahme und Anlegung der Plomben wird ein Protocoll unter Unterschrift der amtlichen Personen der Accise-Verwaltung und des bei der Besichtigung zugegen gewesenen Agenten der Gesellschaft aufgenommen und dem Stationschef übergeben. Die auf einer Station von der Accise-Verwaltung plombirten Waggons unterliegen auf den folgenden Stationen keiner Besichtigung, wenn die Accise- oder Zollplomben sich unversehrt erweisen. Diese Regel bezieht sich nicht auf diejenigen Waggons, an welche Schlösser oder Plomben eines Zollamts angelegt sind (die nur nach Ankunft bei dem Zollamte, für welches sie bestimmt sind, abgenommen werden können, mit Ausnahme von Beschädigungsfällen dieser Waggons auf der Fahrt, wofür besondere Regeln bestehen).

5) Die Besichtigung muß ohne die Züge aufzuhalten bewerkstelligt werden. Wenn die Personen der Accise-Verwaltung die Besichtigung auf einer Station in der für den Aufenthalt des Zuges nach dem Reglement festgesetzten Zeit nicht bewerkstelligen können, so steht ihnen das Recht zu, an diejenigen Waggons, in denen sie verbotene oder geschmuggelte starke Getränke vermuthen, Siegel und Plombe anzulegen und sie bis zu einer Station zu begleiten, wo die Besichtigung mit Zustimmung der örtlichen Eisenbahnobrigkeit beendet werden kann.

6) In allen Fällen, in denen auf den Stationen das Frachtgut in den Waggons und Packhäusern besichtigt worden ist, haben die Beamten der Accise-Inspection das Recht, an die verdächtigen Collis nach der Besichtigung nöthigenfalls ihre Siegel anzulegen, welchen Falls diese Collis nach ihrer Ankunft auf der Station ihres Bestimmungsorts den Empfängern nur im Beisein eines Beamten der Accise-Verwaltung ausgeliefert werden können. Die Auslieferung geschieht in einem solchem Falle unter Oeffnung und genauer Durchsuchung der versiegelten Collis. Einer solchen Durchsuchung unterliegen auch diejenigen versiegelten Collis, deren Empfänger nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sich nicht gemeldet haben. Was das Frachtgut auf den Locomotiven, Tendern und einzelnen Theilen des rollenden Materials, die über die Grenze des Königreichs Polen passirt sind, sowie jedes Frachtgut, das, obgleich in einem Waarenzuge befindlich, doch nicht in den den Zug begleitenden Waggonlisten angegeben ist, betrifft, so wird solches Frachtgut unverzüglich auf der Station, auf welcher es angehalten worden ist, zurückbehalten und geöffnet.

7) Wenn in einem visitirten Colli verbotene oder geschmuggelte starke Getränke oder andere Contrebandewaaren entdeckt werden, so wird sowohl dieses Colli, als auch alle anderen, die zusammen mit demselben laut eines und desselben Frachtbriefes gehen, behufs weiterer Bestimmung angehalten und darüber ein genaues Protocoll unter Unterschrift der amtlichen Personen der Accise-Verwaltung, des Agenten der Eisenbahngesellschaft und des Districts-Chefs der Polizei-Verwaltung oder anstatt dieses letzteren zweier fremder Zeugen, worunter sich auch Untermilitairs des Gensdarmen Commandos, sowie bei der Eisenbahngesellschaft Dienende befinden können, aufgenommen. Alle diese Collis werden unter Aufsicht der Accise-Verwaltung genommen, wobei dem Stations-Chef darüber auf einem dazu bestimmten Blanket eine Quittung mit genauer Angabe der Anzahl der Collis, der Handelsmärken auf denselben, des Gewichtes der Collis und der Absendungs-Nummer, ausgestellt wird. Die der Gesellschaft zukommende Summe für die angehaltenen Packen wird derselben auf ihr Verlangen aus dem aus dem Verkauf der verbotenen und geschmuggelten starken Getränke gelösten Gelde sofort, nachdem der Verkauf derselben stattgefunden hat, ausgezahlt.

8) Zur Ermittelung des Eigenthümers der entdeckten verbotenen und geschmuggelten starken Getränke treten die Personen der Accise-Verwaltung direct mit den bei der Eisenbahngesellschaft dienenden Personen und den Beamten der Polizei-Verwaltung in Relation. Für die Mitwirkung zur Entdeckung verbotener und geschmuggelter starker Getränke genießen die bei der Gesellschaft und bei der Polizei-Verwaltung der Eisenbahn dienenden Personen einen Antheil an der Geldbelohnung nach Art. 85 der am 11. (23.) August 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Strafen für Verletzung der Getränksteuer-Bestimmungen und über das Gerichtsverfahren in diesen Sachen.

9) Zur Verstärkung der Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Entdeckung verbotener und geschmuggelter starker Getränke ist es den amtlichen Personen der Accise-Verwaltung gestattet, von allen Stationen der Eisenbahn aus gegen die festgesetzte Zahlung Diensttelegramme abzusenden, die unaufhältlich an ihre Bestimmung befördert werden müssen.

10) Die amtlichen Personen der Accise-Verwaltung müssen für ihre Fahrten in den Passagier-, Waaren- und Extrazügen auf allen Stationen, wo die Züge anhalten, aufgenommen werden. Diese Personen können sich dabei mit einem Platz in den für die den Zug begleitenden Conducteuren bestimmten Abtheilungen begnügen, gegen eine Zahlung wie für einen Platz in den Waggons IV Klasse, und auf denjenigen Bahnen, wo solche Waggons nicht vorhanden sind, wie für einen Platz in den Waggons III. Klasse, dieselbe Zahlung wird auch für die Placirung in Extrazügen erhoben.

11) Diejenigen Personen der Eisenbahn-Verwaltung, welche den amtlichen Personen der Accise-Verwaltung in der Erfüllung der ihnen durch diese Regeln auferlegten Pflichten Hindernisse in den Weg legen, werden als solche angesehen, die dem heimlichen Verkauf oder dem Schmuggel mit starken Getränken Vorschub leisten und unterliegen den betreffenden Beahndungen nach dem Gesetze. Gleichermaßen unterliegen auch die Personen der Accise-Verwaltung, welche sich Handlungen erlauben, die über die ihnen durch diese Regeln gewährten Rechte hinausgehen, der gesetzlichen Verantwortung.

12) Die amtlichen Personen der Accise-Verwaltung, welchen die Aufsicht darüber übertragen wird, daß keine verbotenen oder geschmuggelten starken Getränke auf den Eisenbahnen transportirt werden, werden von dem Verwaltenden der Accise-Steuer mit offenen Ordres versehen, welche dem Stations-Chef vorgezeigt werden müssen.

13) Die Erfüllung der obigen Bestimmungen ist gleichermaßen bei der Verfolgung geschmuggelter starker Gefränke durch amtliche Personen des Zoll-Ressorts auf einer Strecke von 50 Werst von der Grenze in das innere des Reichs hinein obligatorisch.

Unterschrieben: Director, Staatssecretair K. Grot.

Nr. 65. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 1. April 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausgaben für die Beleuchtung während der Sommerzeit der Zellen der Arrestanten-Compagnien, für Heizung der Badstuben und das Waschen der

Wäsche für die Arrestanten, in Uebereinstimmung mit dem desfallsigen Sentiment des früheren Ministers des Innern für gut erachtet: in Ergänzung des Art. 371 des Reglements über die Landesprästanden (Cod. der Reichsgesetze Bd. IV Ausg. v. J. 1857) und der Beilage zur 1. Anmerkung zu diesem Artikel (in der Forts. v. J. 1863) Folgendes zu verordnen: „Für die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civil-Ressorts wird während der Sommerzeit die Hälfte des für die Winterzeit festgesetzten Beleuchtungsmaterials verabfolgt. Für die Badstuben und die Waschküchen aber werden je nach den Localverhältnissen entweder in natura oder in Geld fünf bis zehn Faden Holz jährlich, nach Verhältniß der Anzahl der detenirten Arrestanten, und außerdem zu Seife für die Badstube und zum Waschen der Wäsche $28^1/_2$ Kop. jährlich auf jeden Mann abgelassen. Die für alle diese Gegenstände erforderlichen Ausgaben werden aus der Reichs-Landessteuer bestritten."

Betreffend die Ausgaben für die Beleuchtung der Zellen der Arrestanten-Compagnien während der Sommerzeit, für die Heizung der Badstuben und das Waschen der Wäsche für die Arrestanten.

Aus dem 1. Departement vom 26. April 1868, Nr. 37531.

Nr. 66. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 11. März 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers, betreffend die Abänderung der Ordnung für den Gerichtsstand bei Anklagen wider Hebräer und die mit ihnen betheiligten Christen wegen Nachmachung und Verausgabung von Staatspapieren in den nordwestlichen Gouvernements, in Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: den Punkt 33 des Art. 761 Bd. XV Buch 2 Criminalgesetze und den Punkt 32 Art. 6 Buch 2 des Militair-Criminalcodex, wonach in den Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk und Kowno Hebräer, welche der Nachmachung von Staatspapieren und der Verausgabung derselben überwiesen sind, sowie diejenigen Personen christlicher Confession, welche der Theilnahme an den gedachten Verbrechen mit den Hebräern schuldig befunden werden, dem Kriegsgericht zu übergeben sind, — aufzuheben.

Betreffend die Abänderung des Gerichtsstandes bei Anklagen wider Hebräer und die mit ihnen betheiligten Christen wegen Nachmachung und Verausgabung von Staatspapieren in den nordwestlichen Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom 8. April 1868, Nr. 32166.

Nr. 67. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 1. April 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministeriums des Innern darüber, daß die Ausgaben für die Einweisung von Plätzen für das Militair zu Sapeur-Arbeiten auf Rechnung der Reichs-Landessteuer gestellt werden mögen, für gut erachtet: 1) den Punkt c des § VI des Art. 12 des Reglements über die Landesprästanden (Cod. der Reichsgesetze Bd. IV v. J. 1857) folgendermaßen zu fassen: „Die Zahlung für das Anmiethen oder die Entschädigung der örtlichen

Einwohner für Ländereien, welche dem Militair zu Lagerplätzen und Manövern oder zu Sapeur-Arbeiten, sowie zu Weideplätzen für die Pferde dieses Militairs eingewiesen werden." 2) Den Pkt. 10 des Art. 186 desselben Reglements folgendermaßen zu fassen: „Die Anweisung von Plätzen für das Militair zu Lagern und zu Manövern, sowie zu Sapeur-Arbeiten und die Versorgung des Militairs mit verschiedenen Bedürfnissen während seiner Lagerzeit für eine vorher vereinbarte Zahlung oder gegen gehörige Entschädigung;" und 3) zu dem Art. 419 desselben Reglements folgende Anmerkung hinzuzufügen: „Die Regeln der Artt. 416—419 finden gleichermaßen auf die Plätze, welche dem Militair zu Sapeur-Arbeiten eingewiesen werden, Anwendung."

Betreffend die Uebertragung der Ausgaben für die Anweisung von Plätzen für das Militair zu Sapeurarbeiten auf die Reichs-Landessteuer.

Aus dem 1. Departement vom 22. April 1868, Nr. 36411.

Nr. 68. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 11. März 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Ergänzung der 1. Anmerkung zum Art. 354 des Statuts über die fremden Confessionen (Bd. XI Thl. 1 des Cod. der Reichsgesetze vom Jahre 1857) und in Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: die im Art. 92 Thl. 1 Bd. XI des Statuts über die fremden Confessionen enthaltene Regel über die den Kirchendienern bei den geistlichen Personen der römisch-katholischen Confession zu verabfolgenden Vorspanngelder auch auf die Küster der protestantischen Confession auszudehnen, und demnach die Anmerkung 1 zum Art. 354 desselben Bandes und Statuts folgendermaßen zu fassen: „Vorspanngelder werden aus dem Reichsschatze zu Fahrten in officiellen Angelegenheitrn verabfolgt: dem Vicepräsidenten des General-Consistoriums und einem Bischof für zehn Pferde, einem General-Superintendenten für acht, einem geistlichen Gliede des General-Consistoriums und einem Superintendenten für sechs, einem geistlichen Beisitzer des Consistoriums, einem Consistorialrathe, Probste und Oberpastor für vier, einem Pastor für drei, einem Predigtamts-Candidaten ministerii und einem Küster für zwei Pferde."

Betreffend die Ergänzung der Anmerkung 1 zum Artikel 354 des Statuts über die fremden Confessionen (Bd. XI Thl. 1 des Codex der Reichsges. v. J. 1857) bezüglich der Ablassung von Vorspanngeldern an geistliche Personen.

Aus dem 1. Departement vom 23. April 1868, Nr. 35337.

Nr. 69. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: die Sache, betreffend die von der Smolenskischen Gouvernements-Verwaltung zur Entscheidung vorgestellte Frage darüber, ob öffentliche Notare Wechsel, die von Kaufleuten mit ihren unabgetheilten Kindern, sowie von Kaufmannssöhnen allein, ohne Vollmacht des Chefs ihrer Familie, ausgestellt worden sind, zur Verschreibung (Meldung къ явкѣ) und Protestation anzunehmen haben. Befohlen: Dem Wäsmaschen

öffentlichen Notar war das Bedenken aufgestoßen, ob Wechsel, die von Kaufleuten mit ihren unabgetheilten Kindern und von Kaufmannssöhnen allein, ohne Vollmacht der Chefs ihrer Familie, ausgestellt worden sind, zur Verschreibung und Protestation anzunehmen seien, und war diese Frage von ihm dem Wäsmaschen Stadt-Magistrate zur Entscheidung vorgestellt worden, von welchem sie der Smolenskischen Gouvernements-Regierung zur Beprüfung übergeben und darauf der allgemeinen Versammlung der Smolenskischen Gouvernements-Regierung und der Palaten zur Beurtheilung vorgestellt wurde, welche befand: 1) daß durch die Anmerkung zum Art. 546 Bd. XI Handels-Reglement das Recht, sich durch Wechsel zu verpflichten, bis zum Jahre 1863 ausschließlich der handeltreibenden Klasse gewährt war, und daß bei dieser Gesetzesbestimmung die unabgetheilten Kaufmannssöhne, welche von den Chefs der Familien nicht bevollmächtigt worden waren, in Handelsgeschäften einen Credit aufzunehmen, und die keine besonderen Handelsscheine gelöst hatten, nicht das Recht besaßen, Wechsel als nur dem Handel zukommende Schuldverschreibungen auszustellen; 2) daß kein Gesetz den Kindern von Kaufleuten, welche häufig nicht nur ein eigenes sehr werthvolles unbewegliches Vermögen, sondern auch bedeutende Capitalien besitzen, das Recht entzog, Anleihen in ihren eigenen nichtcommerziellen Angelegenheiten zu contrahiren und Schuldverschreibungen auf ihren Namen auszustellen, und solche Schulden, im Falle der Nichtbezahlung durch ihr eigenes Vermögen sicherzustellen, ohne die Capitalien des Chefs der Familie zu tangiren, was auch durch den Inhalt der Artt. 188 und 189 Bd. X Thl. 1 bestätigt wurde; 3) daß nach Emanirung des am 3. December 1862 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, welches auch Personen anderer Stände gestattet, sich durch Wechsel zu verpflichten, die Kaufmannssöhne nicht denjenigen wenigen Personen zugezählt worden sind, denen das Recht, sich durch Wechsel zu verpflichten, nicht gewährt ist, — woher es denn nach dem Gutachten der Palaten-Conferenz keinem Zweifel unterliege, daß Kaufmannssöhne, gleich den Personen der übrigen Stände, das volle Recht haben, Wechsel in ihren eigenen nichtcommerziellen Angelegenheiten auszustellen, welche, von den Kaufmannssöhnen entweder allein, oder zusammen mit dem Chef der Familie ausgestellte Wechsel zur Verschreibung angenommen werden müssen, und daß Kaufmannssöhne nach dem buchstäblichen Sinne der §§ 71 und 72 der Beilage zum Artikel 464 Bd. V in der letzten Fortsetzung nicht das Recht haben, Wechsel in eigentlichen Handelssachen ohne Vollmacht des Chefs der Familie oder ohne einen besonderen Handelsschein gelöst zu haben, auszustellen, und solche Wechsel nicht zur Verschreibung angenommen werden dürfen. — Nach Beprüfung der Umstände dieser Sache findet Ein Dirigirender Senat: 1) daß kraft des Art. 546 der Handelsverordnung (in der Fortsetzung vom Jahre 1863) Pkt. a, welcher sich auf das am 3. December 1862 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths gründet, Kaufmannssöhne ohne Zweifel das Recht haben, sich gleich den Personen der übrigen Stände durch Wechsel zu verpflichten, da die diesbezüglichen in diesem Artikel festgesetzten Ausnahmen sie nicht betreffen, — und 2) daß durch den Artikel 73 des Handels- und Gewerbesteuer-Reglements vom 9. Februar 1865 (welcher eine wörtliche Wiederholung des Art. 71 des Reglements vom 1. Januar 1863 ist) das Recht der gedachten Personen, sich kraft des angeführten Artikels der Handelsverordnung durch Wechsel zu verpflichten, in keiner Weise beschränkt wird, und ihnen sogar nicht verwehrt ist, unbedingt Wechsel nicht nur auf sich, sondern auch auf den Namen des Chefs der Familie, ohne dessen förmliche Voll-

macht dazu, auszustellen, sondern nur festgesetzt ist, daß sie in diesem Falle „persönlich dafür haften." Aus den letzten Worten ist es klar, daß die auf diese Weise ausgestellten Documente nicht die Kraft des Wechselrechtes verlieren und für die sie ausgestellt habenden Personen selbst, aber selbstverständlich nicht für die Chefs der Familie verbindlich sind. Für diese letzteren werden „diese Documente," wie es am Schluß des Art. 73 heißt, „nur in dem Falle als verbindlich angesehen, wenn sie laut einer förmlichen Vollmacht derselben ausgestellt worden sind." Auf Grundlage dieser Erwägungen verfügt Ein Dirigirender Senat: als Entscheidung auf die Vorstellung der Smolenskischen Gouvernements-Regierung, dieser zu erkennen zu geben, daß Wechsel, welche von unabgetheilten Kaufmannssöhnen allein oder zusammen mit dem Chef ihrer Familie ausgestellt worden sind, kraft des Art. 546 der Handelsverordnung (in der Fortsetzung v. J. 1863) und des Art. 73 des Reglements vom 9. Februar 1865 von den öffentlichen Notaren unbedingt zur Verschreibung und Protestation angenommen werden müssen. Hierüber zur Erfüllung an die Smolenskische Gouvernements-Regierung einen Ukas zu erlassen und durch ebenmäßige Ukase allen Civil- und Criminal-Gerichtshöfen und ihnen gleichstehenden Gerichtsbehörden, wie auch den Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen zu wissen zu geben, den Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen aber Nachricht zu communiciren und dem Departement des Justizministeriums eine Copie der Senatsverfügung zu übergeben.

Betreffend die Frage darüber, ob öffentliche Notare Wechsel, die von Kaufleuten mit ihren unabgetheilten Kindern, sowie von Kaufmannssöhnen allein, ohne Vollmacht des Chefs ihrer Familie, ausgestellt worden sind, zur Verschreibung und Protestation anzunehmen haben.

Aus dem 2. Departement vom 10. Mai 1868, Nr. 1472.

Nr. 70. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: I. den Bericht des Herrn Collegen des Finanzministers vom 27 April 1868, Nr. 3594, folgenden Inhalts: in Grundlage des am 9. Februar 1868 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comité's, welcher in dem Berichte des Finanzministers an den Dirigirenden Senat vom 21. Februar 1868, Nr. 1496, enthalten ist, habe das Finanzministerium für die Zeit bis zum 1. Juli 1868 folgende Preise für die Annahme der unten genannten Obligationen als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen festgesetzt: 1) Für Obligationen der Nicolai-Eisenbahn von 125 Rbl. Nominalcapital — 67 Rbl.; 2) Für Obligationen der Kursk-Kiewer Eisenbahn von 200 Thlr. Nominalcapital — 120 Rbl., von 500 Thl. Nominalcapital — 300 Rbl., von 1000 Thl. Nominalcapital — 600 Rbl.; 3) für Obligationen der Gesellschaft der Orel-Witebsker landschaftlichen Eisenbahn von 100 Pfund Sterling Nominalcapital — 426 Rbl. Hierüber berichte er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung; und II. die Sprawka. Befohlen: Ueber die obgedachte Anordnung des Finanzmi-

nisteriums, welcher der am 9. Februar 1868 Allerhöchst bestätigte Beschluß des Minister-Comité's zur Grundlage dient, zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Annahme der Obligationen der Nikolai-, Kursk-, Kiewer und Orel-Witebsker Eisenbahn als Kronsunterpfand.

Aus dem 1. Departement vom 16. Mai 1868, Pr. 41160.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung

Nr. 71. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Passus des § 32 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 „Beschwerden aber wider Verfügungen dieser Gerichte werden in derselben Frist beim Gouverneur angebracht" — von der Commission für Bauersachen unter Bestätigung des General-Gouverneurs auf Grundlage des § 43 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 durch folgende Bestimmung: „Beschwerden wider Verfügungen der Aufsichtsbehörden werden in zweiwöchentlicher Frist bei der Commisssion in Livländischen Bauersachen angebracht" — abgeändert worden ist.

Betreffend Beschwerden wider die Verfügungen der Aufsichtsbehörden über die Landgemeinden.

Nr. 72. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht: „Die den Aufsichtsbehörden gemäß § 2 Anmerkung 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 vorgeschriebene Genehmigung seitens der Gemeinden freiwillig beschlossener Verschmelzungen oder Vereinigungen zu gemeinsamen Gemeindegerichtsbezirken ist in jedem einzelnen Fall zu versagen, — wenn durch die nachgesuchte Verschmelzung oder Vereinigung zu einem Gemeindegerichtsbezirk eine so große Gemeinde resp. ein so großer Gemeindegerichtsbezirk geschaffen wird, daß dadurch die Administration resp. Rechtshandhabung schwierig oder unmöglich würde. Auch in diesem Fall steht der Recurs dem mit der Entscheidung unzufriedenen Theile binnen Jahresfrist an den Gouverneur frei, welcher die Sache der Commission für Bauersachen zur Prüfung und gesetzlichen Verfügung zu übergeben hat."

Betreffend die Verschmelzung von Gemeindegerichtsbezirken.

Riga-Schloß, den 19. Juni 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung

Nr. 73. Da mehrere der älteren, formell noch geltenden Bestimmungen des mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 15. Mai 1833 sub Nr. $^{68}/_{2116}$ publicirten Postreglements für Livland sich theils als veraltet und unanwendbar, theils auch mit den neuen Verordnungen des Postministeriums nicht mehr congruent erscheinen, so ist von der Livländischen Landes Residirung auf Grund eines Adelsconventsbeschlusses vom Mai 1868, der Entwurf zu einem neuen Postreglement für Livland zusammengestellt und dieser Entwurf in Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung bestätigt worden. In Folge dessen wird desmittelst das durch Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 15. Mai 1833 sub Nr. $^{68}/_{2116}$ publicirte Postreglement für Livland außer Kraft gesetzt, und an Stelle desselben das nachstehende neue Postreglement für Livland von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Neues Postreglement für Livland,

entworfen

auf Grund des Adelsconventsbeschlusses vom Mai 1868.

§ 1. Die Direction des Postwesens in Livland hat — in so weit als dasselbe überhaupt zur Verwaltung des Landraths-Collegiums gehört — der residirende Landrath, welcher in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Landmarschalls einzieht. (§ 1 des Reglements von 1833.)

§ 2. Klagen über die Postcommissaire als solche, oder von diesen als solche, in sofern als selbige das Stationsverhältniß betreffen, sortiren unter den residirenden Landrath. Alle anderen Beschwerden in polizeilicher, criminal- oder civilrechtlicher Hinsicht gehören vor die competenten Behörden. (§ 2 des Reglements von 1833.)

§ 3. Einer der Herren Landräthe oder der Landmarschall visitirt 2 Mal im Jahre die Poststationen zu unbestimmten Zeiten oder auch so oft solches für gut befunden wird, ohne jedoch die Zeit der Revision vorher den Postcommissairen bekannt zu machen. Der Ritterschafts-Notair führt dabei das Protocoll und vermerkt alle Mängel. (§ 3 des Reglements von 1833.)

§ 4. Außerordentliche Untersuchungen und Revisionen auf der Station werden von dem residirenden Landrath angeordnet, bei denen der Ritterschafts-Notair ebenfalls das Protocoll führt. (§ 4 des Reglements von 1833.)

§ 5. Der residirende Landrath, der Landmarschall und die beiden Kassadeputirten vergeben die Poststationen zu contractlich stipulirter Disposition. (§ 5 des Reglements von 1833.)

§ 6. Die zu einer Station gehörenden Bau-Interessenten wählen aus ihrer Mitte auf einem abzuhaltenden Postirungs-Convente einen Postirungsdirector, welcher nach dreijähriger Amtsführung abermals gewählt werden darf. (§ 6 des Reglements von 1833.)

§ 7. Der Postirungsdirector untersucht und entscheidet die Beschwerden der Güter und Gemeinden des Stationsbezirks und der Postknechte wider den Postcommissair und dieses gegen jene, requirirt nöthigenfalls das örtliche Ordnungsgericht und berichtet dem residirenden Landrath, welcher befugt ist, ihn mit

Postirungsangelegenheiten zu beauftragen. Der Postirungsdirector vollführt die auf den Conventen bestimmten Reparaturen und Bauten und erläßt die desfallsigen Ausschreibungen. Er revidirt die Stationsgebäude, Pferde, Equipagen und Geschirre. Das angestellte Stationspersonal ist ihm Gehorsam schuldig und seinen Anordnungen muß genügt werden. (§ 7 des Reglements von 1833.)

§ 8. Die Ordnungsgerichte revidiren die Schnur- und Klagebücher der Stationen, untersuchen die in denselben verzeichneten Beschwerden und entscheiden — je nach Umständen — entweder allendlich oder berichten darüber der Residirung zu deren fernerer Verfügung. (Landtagsschluß von 1860.)

§ 9. Der Postcommissair und dessen Gehilfe oder Schreiber ist verpflichtet, bei jeder Expedition gegenwärtig zu sein und am Tage stets anständig gekleidet zu erscheinen. (§ 9 des Reglements von 1833.)

§ 10. Die Postcommissaire und deren Gehilfen haben allen Reisenden mit der schuldigen Höflichkeit zu begegnen, auch dann, wenn etwa ein Reisender zuerst gegen sie unhöflich gewesen sein sollte, da sie sich — bei ihnen zugefügten Beleidigungen — auf ihre gegründeten Beschwerden aller Genugthuung versichert halten können. (§ 10 des Reglements von 1833.)

§ 11. Der Postirungsdirector hat alle etwa vorfallenden und zu seiner Kenntniß gelangten Streitigkeiten zu schlichten, die Klagen des Postcommissairs über die Postknechte sofort zu erledigen und letztere nach dem Gesetz bestrafen zu lassen. (Provinzialrecht, Thl. II, Art. 679.)

§ 12. Die Postknechte müssen sich mit dem Trinkgelde begnügen, das ihnen von den Reisenden aus freiem Willen gegeben wird, und dürfen — bei ernstlicher Beahndung — weder ein Trinkgeld mit Zudringlichkeit fordern, noch über das Erhalten oder über die Verweigerung des Trinkgeldes eine Unzufriedenheit äußern. (§ 12 des Reglements von 1833.)

§ 13. Jedem Reisenden wird empfohlen, seinen Begleitern und Domestiquen jede Verunglimpfung eines Postknechts zu untersagen, sei es auf der Station oder auf dem Wege, da dergleichen unausbleiblich vom nächsten competenten Richter beahndet werden wird, welchem die Beschwerde vorzulegen ist. (§ 13 des Regl. v. 1833.)

§ 14. Der Reisende, welcher sich, bei vorhandenen Pferden, nicht auf der Station aufhalten will, muß längstens in zehn Minuten expedirt werden, wenn er bis 4 Pferde, und in 15 Minuten befördert werden, wenn er mehr Pferde bedarf. Zum Schmieren der Equipagen müssen die Ingredienzien stets auf den Stationen vorräthig sein und dürfen bei diesem Acte zur Anspannzeit nur 5 Minuten zugerechnet werden. Für gehöriges Schmieren bezahlt der Reisende, wenn die Station das Fett dazu hergiebt, 20 Kop. S. (§ 14 des Reglements von 1833.)

§ 15. Der Postcommissair darf unter keinem Vorwande den Reisenden nöthigen, mehr Pferde zu nehmen und zu bezahlen, als in der Podoroshna bestimmt sind, denn es liegt ihm ob, gehörig starke und wohlgehaltene Pferde zu halten. Falls aber die Größe und Schwere der Equipage eine größere Anzahl Pferde erfordert, so hat sich der Postcommissair nach der neuesten durch den Herrn Postminister versuchsweise für Livland angeordneten Rospissanie über den Vorspann zu den verschiedenen Jahreszeiten, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der factischen Beschaffenheit des Weges, zu richten. Wegen eines kleinen Felleisens oder einer leichten Hutschachtel dürfen nicht mehr Pferde als ohne diese Effecten vorgespannt werden. Kleine Chaisen oder Korbwagen, mit oder ohne Ressort und mit oder ohne Verdeck sind den Postteleggen gleich zu achten. (§ 15 des Reglements von 1833.)

§ 16. Werden von einem Reisenden zum schnelleren Fortkommen in Sandwegen von einzelnen Stationen mehr Pferde genommen, so darf Solches die Nachbarstation nicht berechtigen, diese größere Anzahl Pferde aufzubringen und deren Bezahlung zu fordern. (§ 16 des Reglements von 1833.)

§ 17. Den Livländischen Postcommissairen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, die Reisenden auf den Poststraßen in Livland unter genauer Beobachtung aller vom Postministerio erlassenen Regeln und Verordnungen zu expediren.

Diese Regeln und Verordnungen sind in der Expeditionsstube auszuhängen und bei Strafe von 10 Rbl. S. in vollkommen gutem und leserlichem Stande zu erhalten.

Auch sollen das Expeditions- und Klagebuch — bei gleicher Pön — frei auf dem Tische liegen, damit der Reisende Ersteres zur Durchsicht, Letzteres zum Verzeichnen seiner etwaigen Klage sogleich finden kann. (§ 26 des Reglements von 1833 und Conventsbeschluß vom November 1867 und vom Mai 1868.)

§ 18. Die Livländischen Edelleute und Gutsbesitzer, da sie auf dem Lande keine Podoroshnen erhalten können und zum Unterhalte der Stationen beitragen, sind nicht verbunden, zu ihren Reisen auf den Posttracten des Gouvernements Podoroshnen zu nehmen, und haben gleichwohl nur die gesetzliche Progon zu zahlen. (§ 18 des Reglements von 1833.)

§ 19. Die Postcommissaire haben darüber zu wachen, daß die Reisenden in der bestimmten Zeit den Weg bis zur nächsten Poststation zurücklegen, und zwar im Frühjahr und Herbst bei schweren Wegen 8 Werst, im Sommer 10, auf Chausseen und im Winter, bei nicht verschneieten Wegen, 12 Werst in der Stunde gefahren werden. Da die Postcommissaire gute Pferde halten müssen und ihre Postknechte zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten haben, so sind auch nur sie für diese Zeitbeobachtung verantwortlich und büßen jede Viertelstunde, die der Reisende auf dem Wege länger zubringt, mit 1 Rbl. 50 Kop. S. per Pferd. (§ 21 des Reglements von 1833.)

§ 20. Sollte dagegen der Reisende den Postknecht mißhandeln und eigenmächtig die Pferde zu vorschriftwidrigem Fahren antreiben, so hat der Postcommissair die betreffende Beschwerde wo gehörig anzubringen und wird der Reisende sich die richterliche Erledigung der wider ihn erhobenen Klage ungeachtet des dabei nöthigen Zeitaufwandes gefallen lassen müssen. (§ 22 des Regl. von 1833.)

§ 21. Der Reisende darf nicht fordern, daß ihm vorzugsweise einer der Postknechte, den die Reihefolge nicht trifft, zum Fahren gegeben werde. (§ 23 des Reglements von 1833.)

§ 22. Die Expeditionsstube, so wie die zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer sind stets reinlich und wohl erheizt zu erhalten. Erstere, wie auch das Vorhaus müssen des Nachts ununterbrochen erleuchtet sein. (§ 24 des Reglements von 1833.)

§ 23. In dem Passagierzimmer muß eine Glocke vorhanden sein, durch welche der Reisende seine Anwesenheit kund thun kann. Auf den Ruf der Glocke muß augenblicklich Jemand erscheinen, um für den Reisenden zu sorgen. (§ 25 des Reglements von 1833.)

§ 24. Der Postcommissair hat dafür zu sorgen, daß in der Expeditionsstube eine richtig gehende wohl sichtbare Wanduhr sich befinde, und da ihm von Zeit zu Zeit durch dazu Beauftragte eine richtige Postuhr wird vorgezeigt werden, nach welcher er die seinige reguliren kann, so hat er für jede bemerkte Unrichtigkeit von 10 Minuten und darüber im Gange der Wanduhr, einer Strafe von 3 Rbl. Slb. zu unterliegen. (§ 27 des Reglements von 1833.)

§ 25. Die Zimmer der Station sind mit anständigen Meubeln und wo gehörig mit guten Betten und reinlichem Bettzeuge zu versehen. (§ 28 des Reglem. von 1833.)

§ 26. Der Postcommissair ist bei strenger Ahndung verpflichtet, jedem Reisenden, welcher von seiner Station die Reise beginnt oder von der vorigen Station keinen Stundenzettel mitbringt, einen solchen zu übergeben, und hat dieser Zettel den Reisenden bis zur letzten von ihm zu passirenden Livländischen Station zu begleiten. Der Reisende ist befugt, jeder Zeit den Stundenzettel zur Einsicht und etwa nöthiger Verzeichnung einer Bemerkung in Empfang zu nehmen. (§ 29 des Reglements von 1833.)

§ 27. Auf dem Stundenzettel sind Stunde und Minute der Ankunft und Abfahrt des Reisenden, dessen Name, die gezahlte Progon, die Zahl der Pferde, die Ursache des etwaigen Aufenthalts, wie auch Beschwerden oder andere nothwendige Anzeigen — sei es vom Reisenden oder vom Postcommissair — zu notiren. (§ 30 des Reglements von 1833.)

§ 28. Niemand darf sich entziehen, ein nöthiges, der Wahrheit entsprechendes Zeugniß auf dem dargereichten Stundenzettel zu verzeichnen, es sei denn, daß dasselbe gegen ihn selbst oder einen der Seinigen (zu welchen die blos Untergebenen nicht zu rechnen sind) gerichtet sei. (§ 31 des Reglements von 1833.)

§ 29. Sämmtliche bei der Landes-Residirung eingegangenen Stundenzettel sind auf das Genaueste zu controliren und ist jede Vorschriftwidrigkeit unfehlbar zu bestrafen. (§ 33 des Reglements von 1833.)

§ 30. Der Postcommissair oder dessen Gehilfe ist bei Strafe von 8 Rbl. Silb. verpflichtet, über die gezahlte Progon dem Reisenden eine Quittung zu verabfolgen, sofern Letzterer solche verlangt. (§ 35 des Reglements von 1833.)

§ 31. Der Postcommissair hat zu halten: 2spännige, 4spännige und 6spännige Postwagen und zahlt der Reisende für dieselben resp. 12, 15 und 20 Kop. per Station. (§ 36 des Reglements von 1833.)

§ 32. Ferner hat der Postcommissair den Postwagen entsprechende Schlitten zu halten und zahlt der Reisende für dieselben die Hälfte des obigen Wagengeldes per Station. (§ 37 des Reglements von 1833.)

§ 33. Auch ist der Postcommissair verbunden, einige Federwagen zu halten und dieselben den Reisenden gegen Zahlung eines vereinbarten Preises abzulassen. (§ 38 des Reglements von 1833.)

§ 34. Die Postknechte sind verpflichtet, die ihnen begegnenden Reisenden oder Fuhren zeitig durch ein bestimmtes Posthornsignal zu avertiren, damit letztere den Weg freigeben, ferner kurz vor Ankunft auf der Station durch ein anderes Hornsignal das Herannahen des Reisenden anzuzeigen. (§ 40 des Reglem. von 1833.)

§ 35. Wenn der Postcommissair ein als brakirt bezeichnetes Pferd vorspannt, so hat er dem Reisenden auf dessen bezügliche Bemerkung in dem Stundenzettel die empfangene Progon zurückzuzahlen und außerdem eine Pön von 8 Rbl. Silb. zu entrichten. (§ 41 des Reglements von 1833.)

Riga-Schloß, den 28. Juni 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 74. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 30. Juni c., Nr. 6147, nebst Vorstellung:

I. Des Allerhöchst am 25. Juni 1867 bestätigten Reichsrathsgutachtens nachstehenden Inhalts: Der Reichsrath hat nach Beprüfung, sowohl im Oeconomie-Departement, wie in der allgemeinen Versammlung, der Vorstellung des Ministers des Innern bezüglich des projectirten Reglements zu einer gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz ländlicher Gebäude innerhalb der Gouvernements, in denen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist, — befunden:

1) diesen Entwurf der Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten;

2) nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung dieses Reglements, dasselbe von der zweiten Hälfte des Jahres 1867 an in Wirksamkeit treten zu lassen, und zwar bei der Bestimmung, daß a) die Assecuranzprämien von den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern für die 2. Hälfte des Jahres 1867 erhoben werden sollen, b) daß ihnen Entschädigungen für Verluste durch Feuerschäden sowohl für das Jahr 1867, wie auch die für die Zeit vorher ihnen zuständigen und noch nicht gezahlten Entschädigungen in den Beträgen und nach den Regeln des gegenwärtigen Reglements gezahlt werden sollen;

3) dem Minister des Innern anheimzugeben, bei Einführung des gegenwärtigen Reglements die Termine zu fixiren, von denen an die verassecurirten Gebäude als versichert zu gelten haben; und

4) das in den südlichen Ansiedelungen des Charkowschen, Chersonschen, Kiewschen und Podolischen Gouvernements angesammelte Assecuranz-Capital unter die Landgemeinden dieser Ansiedelungen nach Zahl der in jeder befindlichen Revisionsseelen zu vertheilen und zu deren Gemeindecapitalien zuzuschlagen.

Auf dem Original ist verzeichnet: Seine Kaiserliche Majestät hat die Meinung der allgemeinen Versammlung des Reichsraths bezüglich des Entwurfs einer gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz für die ländlichen Gebäude in den Gouvernements, in welchen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist, Allerhöchst zu bestätigen und die Inkraftsetzung desselben anzubefehlen geruht. Unterzeichnet Präsident des Reichsraths Konstantin.

II. Das Allerhöchst bestätigte Reglement über die gegenseitige Gouvernements-Feuerassecuranz für ländliche Gebäude in den Gouvernements, wo das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist. Befohlen: Nach geschehenem Abdruck der erforderlichen Anzahl Exemplare des Allerhöchst bestätigten Reglements der gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz für ländliche Gebäude in den Gouvernements, wo das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist, dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, zu versenden.

Betreffend die gegenseitige Gouvernements-Feuer-Assecuranz ländlicher Gebäude in den Gouvernements, wo das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 1. Januar 1864 über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist.

Allerhöchster Befehl aus dem 1. Departement v. 25. Juli 1867, Nr 73270.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:
„Dem sei also„.

Zarskoje-Sselo, den 25. Juni 1867.

Reglement

über die gegenseitige Gouvernements-Feuer-Assecuranz für ländliche Gebäude in denjenigen Gouvernements, in welchen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist.

1. In denjenigen Gouvernements, in denen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist, wird eine gegenseitige obligatorische Gouvernements-Feuer-Assecuranz für ländliche Gebäude, auf den, in dem gegenwärtigen Reglement angegebenen Grundlagen gegründet.

I. Die Geschäftsverwaltung der gegenseitigen Assecuranz.

2. Die allgemeine Aufsicht über die Angelegenheiten dieser Assecuranz concentrirt sich im Oeconomie-Departement des Ministeriums des Innern.

3. Die örtliche Verwaltung der gegenseitigen Versicherung wird in den Grenzen jedes Gouvernements, den Gouvernements-Sessionen für Bauersachen, wo solche aber nicht vorhanden sind, — den Gouvernements- oder Bezirks-Regierungen übertragen.

4. Zur Verstärkung der Mittel der im Art. 3 genannten Institutionen für die Geschäftsführung der gegenseitigen Versicherung wird für die ersten drei Jahre eine, nach Ermessen des Ministers des Innern für jedes Gouvernement oder jeden Bezirk bestimmte Summe, die jedoch nicht höher als 1500 Rbl. jährlich sein darf, aus den Assecuranzzahlungen festgesetzt und auf Verfügung der Gouvernements-Institution verausgabt. Demnächst stellt der Minister des Innern vor Ablauf der besagten drei Jahre ein Project zu einem Canzellei-Etat der Gouvernements-Assecuranz-Verwaltung dem Reichsrathe zur Bestätigung vor.

5) Die executiven Maßnahmen in Betreff der gegenseitigen Assecuranz an Ort und Stelle auf Grundlage der Bestimmungen dieses Reglements und der Instruction des Ministeriums des Innern, werden den Gebiets-Verwaltungen (волостныя правленія) unter nächster Aufsicht und Leitung der Friedensvermittler, wo aber solche nicht vorhanden sind, — der Chefs der örtlichen Polizei-Verwaltung übertragen.

Anmerkung. Auf dieser Grundlage werden auch in allen anderen in diesem Reglement gedachten Fällen die Pflichten der Friedensvermittler, wo diese nicht vorhanden sind, von den Chefs der örtlichen Kreis-Polizeiverwaltung ausgeübt.

II. Die Besitzthümer, welche der Assecuranz unterliegen.

6) Der gegenseitigen Assecuranz in jedem Gouvernement unterliegen obligatorisch alle in den Kreisen dieses Gouvernements vorhandenen Privat- und Gemeinde-Gebäude, welche a) Personen bäuerlichen Standes, b) verabschiedeten und beurlaubten Untermilitairs, die sich in den Kreisen niedergelassen haben, und c) Bürgern (мѣщанимъ), welche in Dörfern und solchen Flecken leben, die keine städtische Organisation haben, — gehören.

7) Diejenigen von den in dem vorhergehenden Artikel genannten Gebäuden, welche nicht unter dem in dem Art. 21 festgesetzten Betrage in anderen Feuer-Assecuranz-Institutionen versichert sind, sind von der obligatorischen Versicherung in der Gouvernements-Assecuranz-Institution befreit.

III. Ordnung für die Annahme von Gebäuden zur Versicherung.

8) In jedem Gebiete (волость) fertigt die örtliche Gemeindeverwaltung einen Verschlag über die der obligatorischen Versicherung unterliegenden Gebäude an. Die Form des Verschlages und die Ordnung der Anfertigung desselben wird durch eine Instruction des Ministeriums des Innern bestimmt.

9) Die im vorhergehenden Artikel gedachten Assecuranz-Verschläge werden alle drei Jahre zum October angefertigt.

10) Neuaufgeführte Gebäude werden in die Assecuranz-Verschläge als Ergänzungsartikel im Januar des folgenden Jahres nach ihrem Aufbau eingetragen.

Anmerkung. Gedruckte Blankette zu den Assecuranz-Verschlägen werden für Rechnung der Assecuranzzahlungen von der Gouvernements-Institution, unter deren Verwaltung die gegenseitige Assecuranz steht, angefertigt und jedem Gebiet (волость) in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugesandt.

11) Bei der Anfertigung der Assecuranz-Verschläge fordert die Gebiets- (волостное) Verwaltung von dem Hausbesitzer eine Erklärung darüber ein, ob er eine in Grundlage der Artt. 12—17 vorzunehmende besondere Taxation seines Gebäudes wünscht, oder ob er sich mit der im Art. 21 festgesetzten Normal-Taxation begnügt. Die erhaltene Antwort wird in dem Verschlage vermerkt.

12) Wenn der Besitzer eines Gebäudes, das der Versicherung unterliegt, eine besondere Taxation wünscht, so wird dieselbe in der unten angegebenen Ordnung (Art. 13 u. ff.) durch den Gebiets-Aeltesten (волостной старшина) in Gemeinschaft mit dem Dorf-Vorstande (сельскій староста) und den Gewissensmännern, (добросовѣстные) in einer Anzahl von 6 bis 12 Personen, vorgenommen, von denen die Hälfte von demjenigen Dorf oder dem Flecken, wo sich das zu taxirende Gebäude befindet, ernannt wird, die übrigen aber aus den benachbarten Dörfern requirirt werden.

Anmerkung. An denjenigen Orten, wo es keine Gewissensmänner giebt, werden solche besonders nur zum Zweck der obengedachten Taxation von Gebäuden ernannt.

13) Von dem nach Art. 12 zu taxirenden Gebäude wird eine Beschreibung (опись) aufgenommen bei Angabe der Entfernung desselben von den benachbarten Gebäuden, sowie der Beschaffenheit und Bestimmung dieser letzteren.

14. Jedes Gebäude wird besonders taxirt, wobei alle in einem Hofe befindlichen Gebäude, d. h. das Haus mit allen Nebengebäuden, als ein Gebäude angenommen werden; diejenigen Gebäude aber, welche in abgesonderten Gesinden (усадобы) liegen, werden, auch wenn sie einer und derselben Person gehören, besonders zur Versicherung angenommen.

Anmerkung. Badstuben, Riegen, Schmieden, mit Feuer arbeitende Fabriken und Betriebsanstalten werden nicht zur Versicherung angenommen.

15) Die Taxation der Gebäude geschieht nach ihrem wirklichen Werthe in Gemäßheit der bestehenden örtlichen Preise für Baumaterialien.

16) Ueber die Beschreibung (опись), die Taxation und die nach dieser Taxation in Grundlage des Art. 21 für das Gebäude zu berechnende Assecuranz-

Summe wird unter Unterschrift der bei der Taxation zugegen gewesenen Personen (Art. 12) des Gemeinde-Aeltesten (волостной старшина), des Dorfvorstandes (сельскій староста), der Gewissensmänner und des Besitzers des Gebäudes ein Protocoll aufgenommen.

17) Die der in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Ordnung gemäß getroffene Festsetzung der Assecuranzsumme wird als eine endgiltige angesehen mit Ausnahme: a) wenn unter den Taxatoren eine Meinungsverschiedenheit stattgefunden hatte und dabei keine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen zu Stande gekommen war, und b) wenn der Besitzer des Gebäudes gegen die allzuniedrige Taxation protestirt. In diesen Fällen wird die Sache von dem Friedensvermittler beprüft und allendlich entschieden.

18) Nach schließlicher Anfertigung des Verschlages (Art. 8) wird ein Exemplar desselben dem Friedensvermittler vorgestellt, welcher es der Gouvernements-Session übersendet, das andere aber wird bei der Gebietsverwaltung aufbewahrt.

19) Bei dem Uebergange eines versicherten Gebäudes auf einen anderen Besitzer gehen auch alle Rechte und Pflichten bezüglich der Versicherung auf diesen letzteren über.

20) Ueber einen Umbau, der möglicherweise den Werth eines Gebäudes verringert, das zu einem höheren, als dem im Art. 21 festgesetzten Betrage versichert ist, hat der Besitzer unverzüglich der örtlichen Obrigkeit Anzeige zu machen, welche nach näherer Ermittelung unter Beifügung ihres Gutachtens die Assecuranz-Verwaltung davon benachrichtigt.

IV Betrag der Assecuranz-Summe und des von derselben zu erhebenden Procentsatzes.

21) Jeder Hauswirth, welcher nach den Bestimmungen dieses Reglements an der gegenseitigen Gouvernements-Assecuranz Theil nimmt, ist verpflichtet, sein Haus — wenn es ein steinernes ist — für nicht weniger als 24 Rbl., und wenn es ein hölzernes — für nicht weniger als 15 Rbl. zu versichern; es steht aber Jedem frei, sein Gebäude auch für einen höheren Betrag nach einer besonderen Taxation (Art. 12—17) zu versichern, unter der unabänderlichen Bedingung, daß die Versicherungssumme in keinem Falle weder $^2/_3$ des durch die Taxation bestimmten Werthes des Gebäudes, noch 250 Rbl. für ein hölzernes und 400 Rbl. für ein steinernes übersteigen darf.

Anmerkung. Häuser aus ungebrannten Ziegeln, oder bei denen eine Etage von Stein und die andere von Holz ist, werden ebenso wie hölzerne zur Versicherung angenommen.

22) Die Assecuranzsumme für die der Versicherung unterliegenden Gemeindegebäude wird immer nach einer besonderen Taxation (Art. 12) festgesetzt, und werden diese Gebäude zu ihrem vollen Taxationswerthe zur Versicherung angenommen.

Anmerkung. Die Assecuranzzahlungen für Gemeindegebäude werden für Rechnung der Summe, aus welcher sie unterhalten werden, bestritten.

23) Es ist nicht verboten, Gebäude, die in der gegenseitigen Gouvernements-Assecuranz versichert sind, bei anderen Assecuranz-Institutionen und Gesellschaften ergänzend zu versichern, jedoch darf die ganze Assecuranzsumme den nach der Taxation (Art. 21) berechneten Werth der Gebäude nicht übersteigen.

24) Von der in Grundlage des vorhergehenden Artikels gestatteten ergänzenden Versicherung muß die Gouvernements-Assecuranz-Verwaltung gleichzeitig benachrichtigt werden, um darüber zu wachen, daß die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Regel erfüllt werde.

25) Der Betrag der Assecuranzprocente wird für die erste Zeit auf 1 % von hölzernen und auf ½ % von steinernen Gebäuden festgesetzt. Wenn die Gesammtsumme der Assecuranzzahlungen im Gouvernement die Ausgaben für die Entschädigung der Besitzer abgebrannter Gebäude und für die Verwaltung der Assecuranz nicht decken sollte, so wird der Betrag der Assecuranzprocente temporair, bis zur Deckung der für diesen Fall aus dem Versorgungscapitale entlehnten Summen, im Verhältniß des wirklichen Bedürfnisses, auf Anordnung des Ministeriums des Innern, erhöht, jedoch auf nicht mehr, als die Hälfte des in diesem Artikel festgesetzten Betrages. Eine weitere Erhöhung der Assecuranzprocente ist nur mit Allerhöchster in legislativer Ordnung erbetener Genehmigung zulässig.

26) Die Assecuranzzahlungen werden für ein Jahr voraus entrichtet, zu dem Termine, welcher für die Einzahlung der für die zweite Hälfte des der Versicherung vorhergehenden Jahres zu entrichtenden Abgaben festgesetzt ist.

27) Die eingezahlten Assecuranzgelder werden nicht zurückerstattet.

28) Die Assecuranzzahlungen werden bestimmt: a) zur Entschädigung der Besitzer der versicherten Gebäude für durch Feuersbrünste erlittene Verluste, und b) zu den Ausgaben für die Verwaltung der Versicherung. Die nach Deckung dieser Ausgaben verbleibenden Summen werden zur Bildung eines Reservecapitals verwandt, welches zur Deckung von Mehrausgaben in dem Fall, daß die laufenden Zahlungen nicht ausreichen, bestimmt ist.

V Ordnung der Entschädigung für den Fall von Feuersbrünsten.

29) Wenn ein versichertes Gebäude vollständig abbrennt, so wird der Besitzer desselben, nach gehöriger Vergewisserung darüber, durch Auszahlung der vollen Summe, für welche das abgebrannte Gebäude versichert war, entschädigt.

30) Wenn nur ein Theil des Gebäudes durch Feuer zerstört oder aber ein Theil desselben beim Löschen der Feuersbrunst niedergerissen worden ist, so wird der Betrag der Entschädigung des Besitzers in derselben Ordnung, welche für die Taxation des Gebäudes behufs der Versicherung desselben festgesetzt ist, bestimmt.

31) Für nicht gänzlich von der Feuersbrunst zerstörte und gelegentlich derselben niedergerissene Gebäude, wird von der Summe, für welche das Gebäude versichert war, ein dem Betrage des Schadens, je nach Verhältniß desselben zu dem Werthe des ganzen Gebäudes, entsprechender Theil als Entschädigung bestimmt, und zwar: wenn der Schaden dem halben Werthe des Gebäudes gleich kommt, so wird die Hälfte der Summe, für welche dasselbe zur Versicherung angenommen ist, ausgezahlt, wenn er gleich einem Drittel ist, so wird ein Drittel ausgezahlt ꝛc.

32) Die Entschädigung für ein versichertes Gebäude wird ohne Verzug ausgezahlt, mit Ausnahme der Fälle, wo gegründeter Anlaß zu der Vermuthung vorhanden ist, daß das Feuer absichtlich vom Versicherer selbst angelegt war. Wenn diese böse Absicht erwiesen wird, so verliert der Schuldige, außer der ihn treffenden gesetzlichen Strafe, das Recht auf Erhalt einer Entschädigung für das abgebrannte Gebäude.

33) Die dem Besitzer eines Gebäudes als Entschädigung zukommende Summe wird ohne allen Abzug ausgezahlt, wenn auch auf ihm Krons- oder

Privatforderungen lasten, mit der Bedingung jedoch, daß die ausgezahlte Summe lediglich zur Erneuerung der abgebrannten Gebäude verwandt werde; über die Erfüllung dessen hat die örtliche Dorfobrigkeit zu wachen.

34) Behufs Erhalts der Entschädigung ist der Besitzer eines durch das Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäudes verpflichtet, im Verlauf von drei mal 24 Stunden, eine desfallsige Anzeige bei der örtlichen Gebietsverwaltung zu machen, welche innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Anzeige, Anordnung zur Besichtigung des abgebrannten Gebäudes trifft.

35) Wenn ein versichertes Gebäude nicht vollständig abgebrannt ist, so wird in der oben in den Regeln für die Annahme von Gebäuden zur Versicherung angegebenen Ordnung eine Beschreibung (опись) und Taxation sowol des abgebrannten, wie des stehen gebliebenen Theils angefertigt.

36) Dem in beiden Fällen aufgenommenen Protocolle wird eine Bescheinigung der Gebiets-Verwaltung darüber beigefügt: a) ob die Gebäude durch eine in den Gebäuden eines anderen Besitzers ausgebrochene Feuersbrunst abgebrannt sind, oder ob das Feuer in dem versicherten Gebäude selbst entstanden ist; b) was die Ursache der Feuersbrunst war, d. h. Zufall, Unvorsichtigkeit oder Brandstiftung; ob nicht, falls die Feuersbrunst in dem versicherten Gebäude selbst, für welches die Entschädigung verlangt wird, entstanden war, Anlaß zur Vermuthung vorhanden ist, daß böse Absicht Seitens des Besitzers selbst die Ursache des Feuerschadens war.

37) Die Anzeige des Hausbesitzers, das Protocoll und die Bescheinigung werden mit der ersten Post der Gouvernements-Institution, unter deren Verwaltung die Assecuranz steht, übersandt; diese Documente können dem Besitzer des Gebäudes, auf dessen Verlangen, vorher vorgelegt werden.

38) Die Gouvernements-Institution ist verpflichtet, die vorgestellten Documente ohne Verzug durchzusehen und eine Entscheidung zu treffen; dabei kann sie, im Falle irgend welcher Zweifel, dem Friedensvermittler eine genauere Ermittelung an Ort und Stelle auftragen.

39) Wegen Verabfolgung der dem Besitzer des Gebäudes zukommenden Summe macht die Gouvernements-Institution dem Kameralhofe Mittheilung, behufs unverzüglicher Anordnung zur Eröffnung eines Credits auf Rechnung der Gouvernements-Assecuranzsteuer, behufs der dem Besitzer hierüber zu machenden Eröffnung aber setzt sie die Gebietsverwaltung davon in Kenntniß.

40) In dem im Art. 32 gedachten Falle beanstandet die Gouvernements-Institution die Verabfolgung der Entschädigung so lange, bis das allendliche gerichtliche Erkenntniß erfolgt ist.

41) Falls das Versicherungscapital zur Auszahlung der Entschädigungssumme nicht hinreicht (Art. 25), so bewerkstelligt die Gouvernements-Institution mit Genehmigung des Ministers des Innern die Auszahlung derselben leihweise aus den Summen des Gouvernements-Versorgungscapitals.

VI. Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung.

42) Bezüglich der Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung unterliegt die Assecuranzsteuer den allgemeinen Regeln, welche in dieser Beziehung für die in der Disposition von Regierungs-Institutionen stehenden Particulärsummen und Depositen festgesetzt sind.

43) Ueber die eingeflossenen und verausgabten Assecuranzsummen stellt die Gouvernements-Institution im Laufe des ersten Tertials eines jeden Jahres, in

Grundlage ihrer Buchhalt-Rechnungen, einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zusammen, welcher auch Nachweis über den Gang der Assecuranz im verflossenen Jahre überhaupt und über den Bestand der Assecuranzsummen enthalten muß. Dieser Rechenschaftsbericht wird dem Ministerium des Innern vorgestellt.

VII. Von der Ausführung dieses Reglements.

44) Dem Minister des Innern wird es anheimgegeben, zur Aufklärung möglicherweise bei der Ausführung dieses Reglements entstehender Zweifel die erforderlichen Erläuterungen zu geben, ohne von den hier festgesetzten Regeln abzuweichen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin.
Zur Beglaubigung: Abtheilungs-Chef.

№ 1. Abschrift.

Versicherungs-Verschlag über die Privatgebäude des N Gemeindegebiets im N Kreise des N Gouvernements.

Für das Triennium 186. —187 ..

Nr. des Hauses.	Benennung der Flecken, Kirchdörfer und Dörfer und Namen der Hausbesitzer.	Beschreibung (опись) der Gebäude.	Summe, auf welche die Gebäude bei der Versicherung taxirt worden sind.		Summe, für welche das Gebäude versichert ist.		Summe der Assecuranzzahlungen, welche der Inhaber d. Besitzthums jährl. entrichten muß.	
			Silber.					
			Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
1.	Dorf Iwanowa: Archipp Semenow.	hölzerne: ein Haus ein Speicher eine Scheune						
	und so weiter.							
1.	Kirchdorf Pokrowskoje: Stepan Dmitrijew.	ein steinernes Haus						
		hölzerne: ein Speicher eine Scheune						
	und so weiter.							

Unterschrieben: Gemeindegebiets-Aeltester.

(Zur Beglaubigung: Für den Secretair W. Dunzow.)

№ 2. Abschrift.

Versicherungs-Verschlag über die gegen Feuer versicherten Gemeindegebäude des N Gemeindegebiets im N Kreise des N Gouvernements.

Für das Triennium 186...—187 ..

№	Benennung der Kirchdörfer und Dörfer.	Anzahl der versicherten Gemeindehäuser.	Für welche Summe sie versichert sind.	Betrag der zu zahlenden Assecuranzprämie.	
				Rubel.	Kop.
1.	Kirchdorf Preobraschenskoje..				
2.	Dorf Semenowka . . .				
	und so weiter.				

Unterschrieben: Gemeindegebietsältester.

(Zur Beglaubigung: Für den Secretair W. Dunzow.)

Riga-Schloß, den 3. Juli 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 75. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) die Vorstellung des Finanzministers vom 4. Mai d. J. Nr. 3987, bei welcher er in Erfüllung des Punktes 2 des dem Dirigirenden Senate am 13. Februar 1868 ertheilten Allerhöchsten Ukas, betreffend den Umtausch der gegenwärtigen Reichs-Creditbillete gegen Billete nach neuen Mustern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Beschreibuug der Allerhöchst approbirten neuen Form der Creditbillete im Werthe von 5 Rbl. bei dem Hinzufügen vorstellt, daß der Umtausch der Creditbillete dieses Werthes in der Reichsbank und deren Comptoiren mit dem 15. Mai d. J. zu beginnen hat; 2) die Beschreibung der am 20. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von fünf Rubeln und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber die gedachte Beschreibung der am 20. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von fünf Rubeln zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von fünf Rbl. — Aus dem 1. Departement vom 13. Mai 1868 Nr. 40,623.

Beschreibung der am 20. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von fünf Rubeln.

Das Creditbillet im Werthe von fünf Rubeln ist auf gelblichem Papier gedruckt, welches folgende innere Zeichen hat: im oberen Theile des Billets auf beiden Seiten die arabische Zahl 5, in beiden Ecken die römische Zahl V, in der Mitte aber die drei Buchstaben Г. К. Б. (государственный кредитный билетъ,) Reichs-Creditbillet); im unteren Theile des Billets auf beiden Seiten das Wort „пять" (fünf) unter demselben aber das abgekürzte Wort „руб." (Rbl.), und in der Mitte die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen. Der Raum zwischen den gedachten Zeichen ist mit kleinen hellen Linien bedeckt, welche nach verschiedenen Richtungen laufen.

Die Vorderseite des Billets ist mit einem Netze in blauer Farbe bedeckt, welches aus hellen, durcheinander geflochtenen Bändern, auf denen nach zwei Richtungen hin die Worte „пять" (fünf) stehen, und aus Kreisen besteht, in denen sich die Zahl 5 befindet. Auf der rechten Seite des Billets befindet sich da, wo die große arabische Zahl 5 steht, im Netze eine römische V, welche mit einer Guillochirung bedeckt ist, zwischen dieser Zahl aber und der Hauptvignette befindet sich im Netze, als Untergrund des Worts „билетъ" (Billet), ein mit Verzierungen versehener und guillochirter Schild. Im unteren Theile des Netzes sind mit großen, mit einer Guillochirung bedeckten Buchstaben die Worte „пять рублей" (fünf Rubel) gravirt. Das Netz ist von einem Rahmen eingeschlossen, welcher aus vier

dunkelen, an den Ecken abgerundeten Streifen besteht, auf denen in heller Schrift die Worte: „пять рублей“ (fünf Rubel) gedruckt sind, die sich in den Längenstreifen 9 Mal, und in den Querstreifen 4 Mal wiederholen. In den Ecken des Billets verbinden sich die Streifen mit einer Verzierung, welche die Gestalt eines Ringes hat, dessen eine Hälfte hell, die andere aber dunkel ist, auf der hellen Hälfte der oberen Ringe steht das Wort „пять“ (fünf) in dunkeler Schrift, und auf der dunkelen Hälfte derselben Ringe aber das abgekürzte Wort „руб.“ (Rbl.) in heller Schrift. In den unteren Ringen ist umgekehrt das Wort „пять“ (fünf) in heller Schrift auf dunkelem Grunde, und das abgekürzte Wort „руб.„ (Rbl.) in dunkeler Schrift auf hellem Grunde gedruckt. Der ganze Rahmen ist von einem blauen geraden Rande eingefaßt.

Die Hauptvignette auf der Vorderseite stellt einen ovalen Ring dar, der von der Andreaskette mit dem Ordenszeichen des heil. Andreas des Erstberufenen umgeben und auf einem Schilde befindlich ist, dessen oberer Theil sich in der Art einer Rolle umbiegt und den Reichsadler trägt. Der Ring ist durch eine Reihe kleiner Kreise, auf denen sich die hellen Zahlen 5 befinden und durch eine Reihe heller Perlen verziert; in der Mitte des Ringes ist auf dunklem Grunde die Kaiserliche Krone mit dem Namenszuge Seiner Kaiserlichen Majestät abgebildet, hinter der Krone aber befinden sich über's Kreuz gelegt Scepter und Schwert.

Die große auf der Vorderseite des Billets gedruckte Zahl 5 ist mit Arabesken, zwei Medaillons mit der römischen Zahl V und einem Medaillon mit der arabischen Zahl 5 verziert.

Der Text auf der Vorderseite lautet in verschiedener Schrift gedruckt:

Reichs-Credit-
Billet.
Auf Vorzeigung werden aus der Wechselcasse
der Reichsbank
fünf Rubel
in Silber- oder Goldmünze ausgezahlt.
Coll. des Verwaltenden.
Kassirer.

Auf der Rückseite des Billets befinden sich in einem Rahmen: zwei Rosetten, das Jahr, ein Auszug aus dem Manifeste über die Creditbillete, welcher in verschiedener Schrift gedruckt ist, und ein Portrait.

Der äußere Rand des Rahmens bildet eine schwarze dicke Linie, der innere aber besteht aus zwei feinen Linien. An den Ecken werden diese Linien durch ein großes und drei kleine Medaillons unterbrochen, von denen das große und zwei kleine durch ein sich um sie schlingendes Band verbunden sind. In den drei kleinen Medaillons befindet sich auf einem geradlinigen Grunde die dunkele Zahl 5, in dem großen Medaillon aber steht auf gemustertem Grunde dieselbe Zahl, aber hell. Der Rahmen selbst besteht aus zwei wellenförmigen Linien, die durch eine geradlinige Guillochirung, auf welcher eine Reihe heller Ovale sich hinzieht, verbunden sind. Diese Ovale enthalten theils kleine Sterne, theils in slavischen Buchstaben, die Worte: „пять рублей“ (fünf Rubel). Diese Worte wiederholen sich auf den Längenseiten des Billets fünf Mal und auf den Querseiten zwei Mal.

Die Rosetten sind aus 12 guillochirten Medaillons zusammengesetzt, in deren Mitte sich in einem dunkelen Kreise die helle Zahl 5 befindet. Um die äußere Seite der Medaillons herum stehen in heller Schrift die Worte: „пять рублей“

(fünf Rubel). In der Mitte der Rosetten befindet sich auf gemustertem Grunde die helle ornamentirte Zahl 5.

Zu oberst des Billets steht in einer Zeile gedruckt: „Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Credit-Billete." Unter dieser Zeile ist das Jahr angegeben. Ueber und unter den Rosetten sind in verschiedener Schrift folgende drei Paragraphen des Allerhöchsten Manifestes abgedruckt:

1) Die Reichs-Credit-Billete werden durch das ganze Vermögen des Staates und die unaufhältliche, jederzeitige Umwechselung gegen klingende Münze aus dem dazu bestimmten Fonds sichergestellt.

2) Die Credit-Billete coursiren im ganzen Kaiserreiche gleich der Silbermünze.

3) Für das Nachmachen von Credit-Billeten unterliegen die Schuldigen dem Verluste aller Standesrechte und der Verschickung zu Zwangsarbeit.

Die Mitte des Billets nimmt das Portrait des Großfürsten Dimitri Donskoi in einem ovalen aus drei Linien bestehenden Rahmen ein, welcher in der oberen Hälfte mit einem Ornamente und in der unteren mit der Inschrift in slavischen Buchstaben: „Dimitri Joannowitsch Donskoi, Großfürst von ganz Rußland," angefüllt ist.

Nr. 76. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 22. April 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie nach Beprüfung der Vorstellung des Verwaltenden des Finanzministeriums, betreffend die Ordnung der Convertirung der Natural-Landesprästanden in eine Geldleistung, für gut erachtet: ohne die bestehenden Gesetzesbestimmungen irgend wie abzuändern, zur Richtschnur für die betreffenden Behörden und Personen zu erläutern, daß bei der Convertirung der Natural-Landesprästanden in eine Geldleistung folgende Ordnung beobachtet werden muß: 1) Die Convertirung der Natural-Prästanden in eine Geldleistung in denjenigen Gouvernements, auf welche sich die Wirksamkeit der Verordnung über die Landesinstitutionen vom 1. Januar 1864 erstreckt, ist nach den Artt. 25 und 26 der temporairen Regeln für die Landesinstitutionen, den Landesinstitutionen selbst anheimgegeben. Diese Institutionen haben bei Convertirung von Naturalprästanden in Geldleistungen zugleich wegen Einhebung der zur Bestreitung derselben nöthigen Summen in den ebenfalls von ihnen zu entwerfenden Landes-Veranschlagungen und Repartitionen Bestimmung zu treffen. 2) In denjenigen Gouvernements, auf welche sich die erwähnte Verordnung nicht erstreckt, oder in denen die Landesinstitutionen noch nicht eröffnet sind, geschieht die Convertirung aller Naturalleistungen überhaupt in eine Geldsteuer in der in den Artt. 10 und 189 des Reglements für die Landesprästanden angegebenen Ordnung.

Betreffend die Ordnung der Convertirung der Natural-Landesprästanden in eine Geldleistung. — Aus dem 1. Departement vom 15. Mai 1868, Nr. 39452.

Nr. 77. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: I. den Bericht des Herrn Collegen des Ministers des Innern vom 19. Februar 1868 Nr. 158 folgenden Inhalts: durch das am 10. October 1866 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, welches vom Dirigirenden Senate publicirt worden, sei unter Anderem

befohlen: in Ermangelung von Ingenieuren der Wegecommunication und von Ingenieur-Architekten auch andere Techniker, welche sowol Dienstrechte, als auch specielle Kenntnisse des Ingenieur-Bauwesens besitzen, die der Bedeutung des Amtes, für welches sie bestimmt worden, entsprechen, als Gouvernements-Ingenieure anzustellen. Zur Vergewisserung über diese Kenntnisse werden diese Personen einer besonderen Prüfung in Grundlage von Regeln, die nach einer Vereinbarung zwischen den Ministern der Wegecommunication und des Innern festzustellen sind, unterworfen. Zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls sind vom Ministerium des Innern und dem der Wegecommunication zur Prüfung der Techniker hinsichtlich ihrer Kenntnisse für das Amt eines Gouvernements-Ingenieurs folgende Regeln entworfen: 1) die durch das am 10. October 1866 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths geforderte Vergewisserung über die Kenntnisse der Techniker für das Amt eines Gouvernements-Ingenieurs, das der Würde eines Ingenieur-Architekten entspricht, wird dem technischen Bau-Comité übertragen und hat unter dessen Aufsicht in der Bauschule des Ministeriums des Innern stattzufinden. 2) Nach vorgängiger Prüfung der von den Personen, welche sich der Prüfung zu unterwerfen wünschen, vorgestellten Documente: a) der Atteſtate oder Bescheinigungen über die erfolgreiche Beendigung des wissenschaftlichen Cursus in einer höheren Lehranstalt und b) der Formular-Listen über den Dienst oder der Ukase über die Verabschiedung, — erbittet der Comité die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zur Zulassung des Bittstellers zum Examen oder verweigert sie ihm. Beschwerden über eine Verweigerung werden von dem Herrn Minister entschieden. 3) Wer sich der Prüfung unterwirft, hat ein Examen nach dem für die Bauschule festgesetzten Programm in den vollen Cursen der Baukunst, der Bau-Mechanik, der Civil-Architektur, der analytischen und angewandten Mechanik, und der Geodäsie zu bestehen und Projecte zu entwerfen, und zwar in der Baukunst zwei, in der Civil-Architektur zwei und in der Mechanik eins. Zu jedem Projecte ist ein erläuterndes Exposé abzufassen und sind zu einem Projecte in der Baukunst und zu einem in der Architektur, außerdem Anschläge nach dem Arbeitsregulativ (урочное положеніе) anzufertigen. 4) Techniker welche den wissenschaftlichen Cursus in der Bauschule mit dem Anrechte auf die XIV Rangclasse vollendet und im Dienste gestanden oder Arbeiten wenigstens 3 Jahre hindurch ausgeführt haben, sind von der Vorstellung eines Projectes in der Baukunst, beider Projecte in der Architektur und vom Examen in der analytischen Mechanik befreit. 5) Wer den Cursus in der Akademie der Künste mit der Würde eines Classen-Künstlers ersten Grades vollendet hat, ist vom Examen in dem Cursus der Civil-Architektur und von der Anfertigung der Projecte in diesem Fache befreit. 6) Wer den Cursus in der Artillerie-Akademie und in dem Berg- und technologischen Institute vollendet hat, ist vom Examen in der analytischen und angewandten Mechanik und von der Anfertigung des Projectes in diesem Fache befreit. 7) Wer bei dem Examen in jedem Fache wenigstens drei Bälle, und im Durchschnitte wenigstens vier (von der vollen Zahl von fünf Bällen) erhalten hat, wird als die Prüfung bestanden habend angesehen und erhält vom technischen Bau-Comité ein Diplom für das Amt eines Gouvernements-Ingenieurs mit der Würde eines Ingenieur-Architekten. Ueber diese Regeln, welche dem Allerhöchsten Befehle gemäß von den Ministerien des Innern und der Wegecommunication im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt worden seien, berichte er, der Herr College des Ministers des Innern, Einem Dirigirenden Senate in Ergänzung des Berichtes vom 20. October 1866 Nr. 1069.

Und II. die Sprawka, bei welcher sich ergeben, daß der Allerhöchste Befehl betreffend die Besetzung von Vacanzen der Gouvernements-Ingenieure durch Civil-Techniker durch die Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 8. November 1866 publicirt worden ist Befohlen: Ueber solche in genauer Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 10. October 1866, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Herren Minister des Innern und der Wegecommunication, festgesetzte Regeln zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Besetzung von Vacanzen der Gouvernements-Ingenieure durch Civil-Techniker. — Aus dem 1. Departement vom 22. März 1868. Nr. 26302.

Nr. 78. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 23. Mai 1868, Nr. 42164, desmittelst der dem Dirigirenden Senate am 20. Mai 1868 unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilte Namentliche Allerhöchste Befehl, betreffend die Verkürzung der Dienstzeit der Untermilitairs zur Entlassung auf unbestimmten Urlaub, publicirt wird.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Da Wir die am 25. Juni vorigen Jahres von Uns festgesetzten Maßregeln zur Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs auf die größtmöglichste Anzahl der Untermilitairs auszudehnen wünschen, haben Wir zur Verleihung dieses Zeichens Unserer Fürsorge für die Truppen den feierlichen Tag der heiligen Taufe Unseres erstgeborenen Enkels, des Sohnes des Cäsarewitsch, Thronfolgers, des Großfürsten Nicolai Alexandrowitsch, gewählt und befehlen Allergnädigst:

Die gegenwärtig festgesetzte Dienstzeit zur Entlassung auf unbestimmten Urlaub ist sowohl für diejenigen Untermilitairs, welche vor dem 8. September 1859 zu Rekruten angenommen worden sind, als auch für die nach dieser Zeit in den Dienst Getretenen um zwei Jahre zu verkürzen. Hierbei hat die Entlassung der Untermilitairs auf gedachten Urlaub nach Ausdienung der vollen für diese Entlassung festgesetzten Jahre des wirklichen Dienstes zu erfolgen, wobei dieselbe vom 1. Januar eines Jahres bis zum 1. Januar des anderen zu berechnen ist.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander."

Zarskoje-Sselo, den 20. Mai 1868.

Nr. 79. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Antrag des Justizministers, Nr. 6977, folgenden Inhalts: Kraft des Art. 51 der am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 sei es dem Justizminister anheimgestellt, die gegenwärtigen Gerichte erster und zweiter Instanz zu vereinigen und zu schließen und ihre Verhandlungen, falls es nothwendig ist, anderen nächstbelegenen Gerichten

gleicher Instanz zu übergeben. Auf dieser Grundlage und mit Rücksicht auf die dem Justizministerium vorliegenden Nachrichten über die Geschäftsführung in den St. Petersburger Gerichtshöfen für Criminal- und Civilsachen habe er, der Justizminister, es für möglich erachtet, gegenwärtig zur Concentrirung der Geschäftsführung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen in einem Gerichtshofe zu schreiten und demselben in Anleitung des Art. 2375 Bd. II Thl. 1 allgem. Gouv.-Verordn. die Benennung: St. Petersburger Gerichtshof für Criminal- und Civilsachen beizulegen. In Folge dessen übergebe er, der Justizminister, anbei die in genauer Grundlage des oben angeführten Artikels und der folgenden Artikel der Verordnung vom 19. October 1865 entworfenen Regeln über die Vereinigung der gedachten Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen, und trage bei Einem Dirigirenden Senate darauf an, diese Regeln in der im Art. 53 der gedachten Verordnung festgesetzten Ordnung zu publiciren; — und 2) die obgedachten Regeln über die Vereinigung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen. Befohlen: Ueber die Vereinigung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen in genauer Grundlage der vom Justizminister abgefaßten Regeln, unter Beilegung von Exemplaren derselben, zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Vereinigung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen zu einer Gerichtspalate.

Aus dem 1. Departement vom 23. Mai 1868, Nr. 44327.

Regeln

über die Vereinigung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen zu einer Gerichtspalate.

1) Im St. Petersburger Gouvernement wird der Criminalgerichtshof mit dem Civilgerichtshof vereinigt, welche, in Anleitung des Art. 2375 Bd. II Thl. 1 allg. Gouv.-Verordn., die Benennung „Gerichtshof für Criminal- und Civilsachen" erhält.

2) Die bei dem Criminalgerichtshofe in Verhandlung stehenden Sachen werden zugleich mit den Archiven, Büchern und Documenten dem Civilgerichtshofe übergeben.

3) Die Leitung der Uebergabe und des Empfangs der Sachen, Bücher, Archive und Documente und die Beendigung der Uebergabe zum festgesetzten Termine (Art. 7) wird den Vorsitzern der Gerichtshöfe, nach der Hingehörigkeit, übertragen.

4) Die Anordnungen in Betreff der Möbel, der Canzellei- und anderer Appertinentien der zu vereinigenden Gerichtshöfe werden nach Uebereinkunft der Vorsitzer mit dem Gouvernements-Procureur getroffen.

5) Die Beamten der gegenwärtig zu vereinigenden Gerichtshöfe, welche keine andere Bestimmung erhalten, verbleiben in Grundlage des Art. 54 der am 19. October 1865 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Einführung der Gerichtsordnungen über den Etat, wobei ihnen der im gedachten Artikel festgesetzte Unterhalt gezahlt wird.

6) Für den Unterhalt der Canzellei der zu vereinigenden Palaten wird die Summe festgesetzt, welche gegenwärtig für die Canzellei des St. Petersburger Criminalgerichtshofes verabfolgt wird.

7) Als allendlicher Termin für die Uebergabe der Sachen, Papiere, Bücher und Archive aus dem Criminalgerichtshofe an den Civilgerichtshof wird der 31. Mai 1868 festgesetzt.

Unterschrieben: Justizminister, Staatssecretair Graf Pahlen.

Nr. 80. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Justizministers, Nr. 7521, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser hat am 25. Mai 1868 Allerhöchst zu befehlen geruht, bekannt zu machen, daß allen bis zum 1. Januar 1866 verurtheilten politischen Verbrechern, die sich dabei keines Mordes oder Raubes schuldig gemacht haben und nicht zum zweiten Male für politische Verbrechen verurtheilt oder bestraft worden sind, folgende Erleichterungen gewährt werden, falls die örtliche Obrigkeit sie als zuverlässig erkannt hat: 1) denjenigen von diesen Verbrechern, welche sich auf Zwangsarbeit befinden, wird diese Arbeit erlassen und durch Ansiedelung in Ostsibirien ersetzt. 2) Den zur Ansiedelung in Sibirien Befindlichen werden gleich jetzt die Rechte der Reichsbauern gewährt und können sie sich, gemäß dem Art. 735 Bd. XIV des Codex der Reichsgesetze, Verordnung über die Verschickten, in der Fortsetzung, in den Städten mit Gewerben und Industrie beschäftigen, wobei ihnen jedoch verboten ist, an den Wahlen Theil zu nehmen und zum Communaldienst gewählt zu werden, sowie sich aus Sibirien zu entfernen. Diejenigen Orte in Sibirien, in welchen solchen Personen die obgedachte Zuschreibung zu Landgemeinden und der Wohnort in Städten gestattet werden kann, sind von der Ober-Verwaltung Sibiriens anzuweisen. 3) Denjenigen von den obgedachten Verbrechern, welche sich in der Kategorie der zum Aufenthalt Verschickten befinden, nachdem sie alle besonderen persönlichen und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge eingebüßt haben, verbleibt das Recht der Zuschreibung zu Stadt- oder Landgemeinden, ohne jedoch an den Wahlen und dem Communaldienste Theil nehmen zu dürfen, und wird ihnen gestattet, die örtliche Obrigkeit um ihre Ueberführung zum Aufenthalt in denjenigen entfernten europäischen Gouvernements des Kaiserreichs zu bitten, welche von dem Minister des Innern, nach Uebereinkommen mit dem Chef der Gensdarmen, von denen auch die definitive Genehmigung solcher Gesuche abhängt, angewiesen werden. 4) Allen in Sibirien befindlichen Ausländern wird Verzeihung gewährt, doch werden sie über die Grenze gewiesen und bleibt ihnen die Rückkehr in unsere Grenzen für immer verboten. 5) Denjenigen jungen Leuten, welche wegen Betheiligung am polnischen Aufstande durch richterliches Erkenntniß oder in administrativer Ordnung eine Strafe zuerkannt worden ist, (mit Ausnahme der zu Zwangsarbeit verurtheilten) wird, wenn sie bei Verübung des Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt waren und nicht im Staatsdienst standen, Verzeihung gewährt, wobei es den Eingeborenen des Königreichs Polen gestattet ist, in ihrer Heimath zu leben, den aus den westlichen Gouvernements des Kaiserreichs Gebürtigen aber in denjenigen Gouvernements, welche den aus jenen Gouvernements wegen politischer Verbrechen Entfernten zum Wohnorte bestimmt sind; diesen jungen Leuten ist es jedoch verboten, ohne besondere Genehmigung in den Staatsdienst zu treten.

Solchen Allerhöchsten von dem Chef der Gensdarmen mitgetheilten Befehl übermittele der Justizminister dem Dirigirenden Senate. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die den bis zum 1. Januar 1866 verurtheilten politischen Verbrechern gewährten Erleichterungen.

Aus dem 1. Departement vom 25. Mai 1868, Nr. 42685.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung

Nr. 81. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zu dem im Arensburgschen Kreise und Karrishofschen Kirchspiele belegenen Gute Karrishof gehörige Hoflage Herrenhof von diesem Gute abgetheilt und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Herrenhof" fundirt worden ist, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch die Karrishofsche Gemeinde keine Aenderung erleidet, der bisherige Hypothekenstand des Gutes Karrishof unalterirt und auch fernerhin das Grundstück Herrenhof für die auf dem Gute Karrishof ruhenden Pfandbriefschulden in deren gegenwärtigen Betrage, sammt Renten und sonstigen Kosten, mit verhaftet bleibt.

Betreffend das neu fundirte Rittergut Herrenhof.

Nr. 82. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zu dem im Rigaschen Kreise, Papendorfschen Kirchspiele, belegenen Gute Waidau gehört habenden Grundstücke, als die Gesinde: Gaile, Skowe und Gärtze, Swirgsde-Krug sammt dem Krugslande und ein aus Heuschlag gebildetes hinter dem Gärtze-Gesinde belegenes und an Podsem grenzendes Stück Hofesland, zusammen 65 Thl. $25^{325}/_{2688}$ Gr. groß, von genanntem Gute ab- und dem ebenfalls im Rigaschen Kreise, Papendorfschen Kirchspiele, belegenen Gute Podsem zugetheilt worden ist, dergestalt, daß bei allen öffentlichen Zahlungs- und Leistungs-Repartitionen das Gut Waidau mit einem Landeswerthe von $2^{8}/_{20}$ Haken, das Gut Podsem aber mit einem Landeswerthe von $6^{18}/_{20}$ Haken zu berücksichtigen ist.

Betreffend die Hakengröße der Güter Waidau u. Podsem.

Riga-Schloß, den 22. Juli 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 83. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 12. Februar 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Regeln über die Strafen für Verletzung der Bestimmungen der Getränksteuer-Verordnung publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Regeln über die Strafen für Verletzung der Bestimmungen der Getränksteuer-Verordnung, und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: I. In der Getränksteuer-Verordnung, Ausgabe vom Jahre 1867, folgende Veränderungen vorzunehmen: 1) den Art. 209 (Art. 240 der Ausgabe v. J. 1863) folgendermaßen zu fassen: Die Nichtentrichtung der Accise von Getränken, welche heimlich aus der Brennerei verabfolgt worden, unterwirft die Schuldigen der Verantwortlichkeit nach den Artikeln 670 oder 674 des Strafcodex, je nach dem, ob die Brennerei mit der erforderlichen Genehmigung oder ohne dieselbe eröffnet worden ist; hiebei wird aber die Beitreibung der Accise selbst von dem Brennereibesitzer oder Arrendator für die heimlich verabfolgten Getränke in keinem Falle beanstandet. 2) Den Art. 399 (Art. 424 der Ausg. vom Jahre 1863) durch folgende Anmerkung zu ergänzen: Bei denjenigen Uebertretungen, für welche die Gesetze Schließung der Getränkanstalten vorschreiben, oder den Inhabern derselben das Recht zum Handel und Gewerbe entziehen (Art. 692, 693, 695 und 700—702 des Strafcod.), sind die erwähnten Anstalten von der Polizei temporär bis zur gerichtlichen Entscheidung zu schließen, in Grundlage der von ihr gemäß dem Art. 1131 und ff. der Verord. für den Crimin.-Proc. vom 20. November 1864 aufgenommenen Protocolle. II. Die Artikel 674, 675 und 706 des Strafcodex, Ausgabe vom Jahre 1866, folgendermaßen zu fassen: 674. Diejenigen, welche sich schuldig gemacht haben: 1) der Bereitung accisepflichtiger Getränke nicht in den hierfür eingerichteten Fabriken, oder nicht derjenigen Getränke, für welche die Fabrik bestimmt ist, oder aber der Benutzung heimlich angeschaffter oder eigenmächtig veränderter und nicht ausgemessener Geschirre, die zur Vergrößerung der Ausgiebigkeit accisepflichtiger Getränke dienen; 2) des Beginns der Bereitung von accisepflichtigen Getränken vor Empfang des festgesetzten Scheines, wenn die auf diese Weise bereiteten Getränke der Bezahlung der Accise entzogen worden sind; 3) der Verletzung derjenigen in dem dem Fabrikinhaber ausgereichten Scheine festgesetzten Bedingungen für die Bereitung von Getränken, deren Nichtbeobachtung die Verursachung eines Verlustes der Krone zur Folge hätte, als: des Umtausches von Vorräthen gegen andere, die eine größere Ergiebigkeit liefern, der Veränderung des Systems der Gährung, der Ordnung der Säuerbottiche, des Einmaischens überschüssiger im Scheine nicht angegebener Vorräthe, und dergleichen; 4) des

Verkaufs oder der Verabfolgung aus der Fabrik oder den Fabrikkellern nach anderen Orten solcher Getränke, die unter die Einnahme weder in die Keller- noch in die Brennereibücher eingetragen sind — unterliegen außer der Accisezahlung für alle ungesetzlich fabricirten, oder verkauften, oder ohne Eintragung in die Bücher verabfolgten Getränke: das erste Mal einer Geldbuße im doppelten Betrage der auf das ganze Quantum der in der Fabrik ungesetzlich bereiteten, oder ungesetzlich verkauften, oder aus der Fabrik oder dem Fabrikkeller verabfolgten Getränke fallenden Accise; diese Getränke selbst aber oder ein demselben entsprechendes Quantum wird confiscirt und zum Besten der Krone verkauft; in Ermangelung des Branntweins aber wird der Werth desselben aus dem Vermögen des Schuldigen nach Maßgabe des für Branntwein in der Gegend, in welcher sich die Fabrik befindet, herrschenden Preises beigetrieben; das zweite Mal einer Geldbuße im vierfachen Betrage der auf das ganze Quantum der ungesetzlich bereiteten, ausgeführten oder verkauften Getränke fallenden Accise, bei Confiscation dieser Getränke oder des ihnen entsprechenden Quantums, oder unter Beitreibung des Werthes derselben aus dem Vermögen des Schuldigen, in den obgedachten Grundlagen; das dritte Mal derselben Geldbuße wie das zweite Mal und überdies der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei bis zu vier Monaten. Hierbei wird, falls der Fabrikinhaber selbst sich als der Schuldige ausweist, die Fabrik geschlossen, und der Schuldige verliert für immer das Recht zur Bereitung von Accise-Getränken; wenn der Schuldige aber der Arrendator der Fabrik oder ohne Wissen und Theilnahme des Fabrikinhabers, sein Bevollmächtigter oder irgend Einer der auf der Fabrik und bei dem Keller dienenden Personen ist, so wird ihm für immer die Arrendirung von Fabriken zur Bereitung accisepflichtiger Getränke und der Dienst auf solchen Fabriken verboten und dieses durch die Residenz- und örtlichen Gouvernements-Zeitungen publicirt. Denselben Strafen unterliegen Fabrikinhaber oder Arrendatore, die Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, sowie Inhaber von Engrosniederlagen und Getränkhandlungen für die wissentliche Erwerbung von Branntwein und Spiritus, welcher mit Umgehung der nach dem vollen gesetzlichen Quantum zu entrichtenden Accisezahlung verabfolgt worden, oder für dessen heimliche Entziehung auf irgend eine Weise von der Accisezahlung. Den Inhabern von Engrosniederlagen und Getränkhandlungen, die sich dessen zum dritten Male schuldig gemacht haben, wird, unabhängig von den oben festgesetzten Strafen, für immer der Handel mit accisepflichtigen Getränken verboten, und werden darüber durch die Residenz- und örtlichen Gouvernements-Zeitungen Publicationen erlassen. 675. Für den Beginn der Bereitung accisepflichtiger Getränke vor dem Empfang des erforderlichen Scheines, jedoch ohne Verheimlichung der auf diese Weise bereiteten Getränke, für das Nichtbeobachten der in dem dem Fabrikinhaber ausgereichten Scheine festgesetzten Bedingungen, ausgenommen die im Punkte 3 des Artikels 674 angegebenen, für das Nichtführen der im Getränksteuer-Reglement angeordneten Bücher, sowie für andere Abweichungen von den Regeln, die die Accisezahlung im vollen Betrage sicherzustellen bezwecken, unterliegen die dessen schuldigen Fabrikinhaber und Arrendatore, falls die Ausbeute an Getränken bei der Accisezahlung nicht verheimlicht und der Krone kein Verlust verursacht worden ist: das erste Mal einer Geldbuße von höchstens hundert Rubeln, das zweite Mal einer Geldbuße von höchstens zweihundert Rubeln und das dritte und die folgenden Male einer Geldbuße von höchstens dreihundert Rubeln. 706. Die für die Verletzung des Getränksteuer-

Reglements festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus der Veräußerung confiscirter Getränke und sonstiger Gegenstände werden auf folgende Weise vertheilt: die eine Hälfte wird Denjenigen, welche die Uebertreter des Getränksteuer-Reglements angegeben, entdeckt oder angehalten haben, aus dem zuerst eingekommenen Gelde ausgezahlt; die andere Hälfte wird zum Besten der unter der Verwaltung der Landschaft oder des Collegiums der allgemeinen Fürsorge stehenden Wohlthätigkeitsanstalten, je nach der Hingehörigkeit, verwandt, wenn die Geldbußen auf die in den Artt. 695, 697 und 699 erwähnten Uebertretungen gesetzt waren, oder sie fällt den städtischen Einnahmen zu, wenn das im Art. 698 bezeichnete Vergehen in der Stadt begangen worden ist, in allen übrigen Fällen aber der Krone zu. Wenn kein Angeber da ist, so fließt der demselben zukommende Antheil in die Kasse, welcher der erste Theil der Geldbuße zugefallen. Anmerkung. Die Beamten der Accise-Verwaltung, mit Ausnahme derjenigen, die die Aufsicht über die Bereitung und den Verkauf der Getränke führen, genießen die in diesem Art. festgesetzten Geldbelohnungen nur, wenn sie die in den Artt. 669, 670 und 674 genannten Uebertretungen aufdecken. Die Aufseher haben jedoch in allen Fällen, wo sie Uebertretungen des Getränksteuer-Reglements aufdecken, das Recht auf den Empfang von Geldbelohnungen nach den in diesem Artikel angeführten Regeln. III. Die Beilage zum Art. 1124 der Verord. für den Crim.-Proc. vom 20. November 1864 durch folgende Regel zu ergänzen: Zu denjenigen Sachen über Verletzung der Bestimmungen des Getränksteuer-Reglements, welche der unmittelbaren Verhandlung der Krons-Verwaltungsbehörde anheimgestellt werden, gehören die Sachen über den Beginn der Bereitung accisepflichtiger Getränke vor Empfang des erforderlichen Scheines, jedoch ohne Verheimlichung der auf diese Weise bereiteten Getränke, über die Nichtbeobachtung der in dem dem Fabrikinhaber ertheilten Scheine festgesetzten Bedingungen, außer den im Punkte 3 Art. 674 des Strafcodex angeführten, über das Nichtführen der in dem Getränksteuer-Reglement festgesetzten Bücher, sowie über die übrigen Abweichungen von den die Acciseзahlung nach ihrem vollen Betrage sichernden Regeln, wenn die Ausbeute an Getränken bei der Acciseзahlung nicht verheimlicht und der Krone kein Verlust verursacht worden ist. IV Den Artikel 1226 derselben Verordnung durch folgende Anmerkung zu ergänzen: Bei solchen Uebertretungen, für welche die Gesetze Schließung der Getränkanstalten vorschreiben oder den Inhabern derselben das Recht zum Handel und Gewerbe entziehen (Art. 692, 693, 695 und 700—702 des Strafcodex) sind die gedachten Anstalten von der Polizei temporär bis zur gerichtlichen Entscheidung in den in diesem Artikel angeführten Grundlagen zu schließen.

Betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Regeln über die Strafen für Verletzung der Bestimmungen des Getränksteuer-Reglements.

Aus dem 1. Departement vom 5. März 1868, Nr. 18726.

Nr. 84. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 13. Mai 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers darüber, daß Personen, welche Gildenscheine für die zweite Hälfte des Jahres gelöst haben, nur nach Empfang solcher auch für das folgende Jahr die Erlaubniß zur Ueberschreibung zur Kaufmannschaft ertheilt werde, und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit

seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: den Art. 562 des Ständerechts (Cod. der Reichsges. v. J. 1857, Bd. IX) in seiner gemäß dem am 18. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths erhaltenen Fassung durch folgende Anmerkung zu ergänzen: Diejenigen Bürger (мѣщане), welche Gildenscheine für die zweite Hälfte des Jahres gelöst haben, können nur nach Empfang solcher auch für das folgende Jahr zur Kaufmannschaft umgeschrieben werden.

In Betreff dessen, daß Bürger, welche Gildenscheine für die zweite Hälfte des Jahres gelöst haben, sich erst dann zur Kaufmannschaft umschreiben lassen können, wenn sie solche Scheine auch für das folgende Jahr erhalten haben.

Aus dem 1. Departement vom 17. Juni 1868, Nr. 47399.

Nr. 85. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst folgendes am 27. Mai 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die neue (II.) Emission einer silbernen Scheidemünze von der 48. Probe publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die neue (II.) Emission einer silbernen Scheidemünze von der 48. Probe, gemäß dieser Vorstellung für gut erachtet: in Veranlassung der gegenwärtig bevorstehenden Beendigung der Prägung von 6,000,000 Rbl. in silberner Scheidemünze von der 48. Probe, deren Emission durch den Allerhöchsten Ukas an Einen Dirigirenden Senat vom 21. März 1867 angeordnet war, wird dem Finanzminister anheimgegeben, die Anfertigung und Emission ebensolcher silbernen Scheidemünze für weitere 6,000,000 Rbl. S. nach den in dem gedachten Allerhöchsten Ukase v. J. 1867 festgesetzten Regeln anzuordnen; hierüber ist seiner Zeit Einem Dirigirenden Senate in der festgesetzten Ordnung zur erforderlichen Publication Mittheilung zu machen.

Betreffend die neue (II.) Emission einer silbernen Scheidemünze von der 48. Probe.

Aus dem 1. Departement vom 22. Juni 1868, Nr. 48082.

Riga-Schloß, den 5. August 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 86. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 22. April 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers der Volksaufklärung über Privaterzieher, Hauslehrer und Lehrerinnen, und in Uebereinstimmung im Wesentlichen mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: I. In Ersatz, Abänderung und Ergänzung folgender Artikel des Codex der Reichsgesetze zu verordnen: 1) In Stelle des Artikels 816 des Reglements über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung (Cod. der Reichsgesetze, 1857, Bd. III). Die Würde eines Privaterziehers wird nur denjenigen Personen verliehen, welche den Lehrcursus in höheren Lehranstalten absolvirt haben. Die Ergänzung zu diesem Artikel im Cod. (in d. Forts. v. J. 1863) bleibt in Kraft. 2) In Stelle des Artikels 820 desselben Reglements. Die Lehrer der Gymnasien und der diesen gleichen Lehranstalten, welche nicht den vollen Cursus in einer höheren Lehranstalt absolvirt haben, sowie die verabschiedeten Lehrer der Kreisschulen, welche ihre Bildung nicht in höheren Lehranstalten erhalten haben, können, wenn sie in Privathäusern Unterricht ertheilen, nur die Rechte der Hauslehrer genießen. 3) In Stelle des Artikels 818 desselben Reglements. Die Würde eines Hauslehrers wird denjenigen verliehen, welche nicht den vollen Cursus in einer höheren Lehranstalt des Kaiserreichs beendigt, aber eine besonders dafür festgesetzte Prüfung abgelegt haben. 4) In Stelle des Artikels 826 desselben Reglements. Der Privaterzieher wird nach einjähriger erfolgreicher Amtsführung in seinem Beruf auf Attestation seiner Führung, seines Eifers und seiner Fähigkeiten durch die örtliche Schul-Obrigkeit, in festgesetzter Ordnung in demjenigen Range bestätigt, welcher seinem gelehrten Grade oder seiner gelehrten Würde oder den Vorzügen, die dem Orte, wo er seine Erziehung erhalten, zugeeignet sind, entspricht; hierbei wird die Anciennetät im Range von dem Tage seines Eintritts in die wirkliche Ausübung des Amtes eines Privaterziehers gerechnet. 5) In Stelle der Artikel 827 und 828 desselben Reglements. Diejenigen, welche ihre Bildung in den mittleren Lehranstalten erhalten und die Würde eines Hauslehrers erlangt haben, werden, falls sie kraft der Statuten jener Anstalten, in denen sie ihre Erziehung erhalten haben, nach ihren Attestaten das Recht auf einen Classenrang besitzen, in demselben in der festgesetzten Ordnung, bei Attestation ihrer Führung, ihres Eifers und ihrer Fähigkeiten durch die Schul-Obrigkeit nach einjähriger erfolgreicher, wirklicher Ausübung des Amtes ihres Berufs bestätigt. Diejenigen, welche in eben diesen Lehranstalten den Unterricht genossen, bei ihrer Entlassung aber nicht das Recht auf einen Classenrang erhalten haben, werden, nach Erlangung

der Würde eines Hauslehrers, in derselben Grundlage, nach einjähriger erfolgreicher wirklicher Ausübung des Amtes ihres Berufs in der 14. Rangclasse bestätigt. 6) In Stelle des Artikels 829 desselben Reglements. Diejenigen Personen, welche keine Atteſtate über die erfolgreiche Beendigung des Cursus in einer mittleren Lehranstalt besitzen, oder nur in niederen Schulen den Unterricht genossen, und ebenso diejenigen, welche nur eine häusliche Erziehung erhalten haben, können, wenn sie in festgesetzter Ordnung die Würde eines Hauslehrers erlangt haben, bei Atteſtation ihrer wirklichen und untadelhaften erfolgreichen Ausübung ihrer Pflichten in diesem Amte durch die Schul-Obrigkeit und falls sie von der Obrigkeit dessen gewürdigt werden, nach drei Jahren mit der 14. Rangclasse belohnt werden. 7) In Stelle des Artikels 830 desselben Reglements. Die Privaterzieher können nach Verlauf von drei, die Hauslehrer aber nach Verlauf von 6 Jahren von der Zeit ihrer Bestätigung im Range, wie solche in den Artikeln 826, 827, 828 und 830 dieses Reglements verordnet ist, an, wenn sie untadelhaft und erfolgreich die Ausübung ihrer Pflichten an ihren Berufsorten fortsetzen, bei der vorgeschriebenen desfallsigen Atteſtation durch die Schul-Obrigkeit, falls sie von der Obrigkeit dessen gewürdigt werden, zum nächstfolgenden Range befördert werden. 8) Die örtliche Schul-Obrigkeit kann bei der in den Artikeln 826, 827, 828, 829 und 830 angegebenen Atteſtation das Zeugniß Seitens der Eltern oder der ihre Stelle bei den Kindern vertretenden Personen, des Kreisadelsmarschalls, und wo der nicht vorhanden ist, des Kreis-Polizeirichters, oder des Kreischefs in Erwägung ziehen. 9) In Stelle der Artikel 831 und 832. Die weitere Rangbeförderung der Privaterzieher erfolgt in Grundlage der Regeln über die Rangbeförderung der Gymnasiallehrer, und die der Hauslehrer — in Grundlage der Regeln über die Rangbeförderung der Kreisschullehrer. 10) In Abänderung und Ergänzung des Artikels 836 desselben Reglements und der Artikel 484 (Pkt. 1), 581 (Pkt. 24) und 641 des Ordens-Reglements (Cod. der Reichsgesetze v. J. 1857, Bd. I, Thl. 2). Ein ausgezeichneter Dienst von wenigstens 15 Jahren von der Zeit der Bestätigung im Classenrange an, giebt, auf Würdigung der Obrigkeit, den Privaterziehern das Recht auf Belohnung mit dem St. Annen-Orden 3. Classe, und den Hauslehrern auf Belohnung mit dem St. Stanislaus-Orden 3. Classe. Nach Ausdienung von fünfunddreißig Jahren können die Privaterzieher und Hauslehrer unter denselben Bedingungen zur Belohnung mit dem St. Wladimir-Orden 4. Classe vorgestellt werden. 11) In Ergänzung des Artikels 836 des Reglements über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung, und der Artikel 493, 581 (Pkt. 24) und 641 des Ordens-Reglements. Die Zeit, während welcher Privaterzieher oder Hauslehrer ihre Berufspflichten nicht wirklich ausgeübt haben, wird aus der Dienstzeit ausgeschlossen. Für verabschiedete Civil- oder Militairbeamte, welche in den Beruf eines Privaterziehers oder Hauslehrers eintreten, werden alle obgedachten Termine von der Zeit ihres Eintritts in diesen Beruf an gerechnet. 12) In Ergänzung der Artikel 816—837 des Reglements über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung. Das Zeugniß über die Würde eines Privaterziehers oder Hauslehrers wird von dem Curator des Lehrbezirks ertheilt, nach Vorstellung sowol des Atteſtates über die erfolgreiche

Beendigung des vollen Cursus in einer höheren Lehranstalt, oder eines Zeugnisses über Absolvirung des Hauslehrer-Examens, als auch von Bescheinigungen über die Führung und die sittlichen Eigenschaften Seitens derjenigen Anstalten, in denen sie erzogen worden sind, und Seitens der Obrigkeit der Orte, in denen sie ihren Wohnsitz haben, bezüglich der Ausländer aber, noch außerdem, eines Zeugnisses der russischen Gesandtschaften. II. Die Verleihung des Rechts, sich mit dem Ertheilen von Unterricht in Privathäusern zu beschäftigen an Studenten und Zöglinge von Lehranstalten des Ressorts des Ministeriums der Volksaufklärung, ist den Gegenständen der Competenz des Ministers der Volksaufklärung zuzuzählen.

Betreffend die Privaterzieher, Hauslehrer und Lehrerinnen.

Aus dem 1. Departement vom 23. Mai 1868, Nr. 43702.

Nr. 87. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 8. Mai d. J. Nr. 4416, mittelst dessen er in Ergänzung des Berichts vom 17. Januar 1868 Nr. 564 Einem Dirigirenden Senate berichtet, daß er, der Minister, in Grundlage des Art. 591 der Verordnung über allgemeine Fürsorge Bd. XIII, des Cod. der Reichsgesetze für das laufende Jahr die Zahlung für die Behandlung der Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen wie folgt bestätigt habe: für das Gouvernement Woronesh — für den Unterhalt eines Kranken 43¼ Kop. täglich für jeden und für die Beerdigung eines Gestorbenen 3 Rbl. 23¾ Kop.; für das Gouvernement Orel — für den Unterhalt eines Kranken 37¼ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen 2 Rbl. 36¼ Kop.; für das Gouvernement Taurien — für den Unterhalt eines Kranken 58 Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen zu 5 Rbl. 10 Kop. und für das Gouvernement Tambow — für den Unterhalt eines Kranken 42¾ Kop. und für die Beerdigung eines Gestorbenen 91 Kop. und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Ministers des Innern zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Zahlung für den Unterhalt von Kranken und die Beerdigung von Gestorbenen in den Gouvernements: Woronesh, Orel, Taurien und Tambow für das Jahr 1868.

Aus dem 1. Departement vom 28. Mai 1868, Nr. 43940.

Nr. 88. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern, Nr. 9874, desmittelst er Einem Dirigirenden Senate die Frage zur Entscheidung vorstellt, ob die Untersuchungsrichter und Polizeibeamten, wenn sie in Dienstangelegenheiten über die Grenzen ihrer Kreise und Gouvernements hinaus zu fahren haben, daselbst für ihre Fahrten Pferde von den Einwohnern ohne Zahlung von Vorspanngeldern verlangen können. Befohlen: Nach Vergleichung der Vorstellung des Ministers des Innern mit dem Gesetze findet Ein Dirigirender Senat, daß in Grundlage des Art. 33 der am 25. De-

cember 1862 Allerhöchst bestätigten temporairen Regeln über die Organisation der Polizei (Beilage zum Art. 2509, Bd. II, Thl. 1. Anmerkung in der Fortsetzung v. J. 1863). Die Competenzgegenstände, die Grenzen der Amtsgewalt, die Ordnung des Verfahrens der Polizei und überhaupt die Bestimmungen über letztere, in so weit sie durch diese Regeln nicht aufgehoben sind, in Kraft bleiben, und daß in dem Art. 2554 der allgem. Gouvern.-Verord., welcher durch spätere Regeln nicht aufgehoben worden ist, gesagt ist: 1) daß im Falle einer Ueberschwemmung oder eines Waldbrandes das Land-Polizeigericht oder ein Glied desselben, der Landpolizeirichter, ein Beisitzer oder der Bezirks-Pristaw (становой приставъ) die gegen dieselben ergriffenen Maßregeln auch im benachbarten Kreise fortführt und nur dann seine Anordnungen einstellt, wenn das örtliche Land-Polizeigericht oder der örtliche Bezirks-Pristaw, dem er unverzüglich Mittheilung darüber zu machen verpflichtet ist, seine Thätigkeit beginnt, und 2) daß gleichermaßen bei Verfolgung von Dieben, Räubern und anderen wichtigen Verbrechern und Flüchtlingen, die Landpolizei die Verfolgung auf der Grenze eines anderen Kreises, oder sogar eines anderen Gouvernements nicht unterbricht und sie erst dann einstellt, wenn die örtliche Polizei dieselbe aufnimmt. Nach Ergreifung der Verfolgten in einem fremden Jurisdictionsbezirke überliefert sie dieselben der örtlichen Land- oder Stadt-Polizei und empfängt von dem Chef derselben eine Quittung darüber. Auf derselben Grundlage ist die Landpolizei verpflichtet, in einen anderen Kreis oder in eine andere Stadt hinein Branntweinschmuggler zu verfolgen, bis darüber dem nächsten Beamten der örtlichen Polizei Anzeige gemacht worden ist. Demnächst ist in der Instruction für die Untersuchungsrichter festgesetzt, daß diese sich bezüglich der Anordnungen zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt sind, und Vorstellung derselben zur Untersuchung nach den in den Art. 100—130, Bd. XV Crim.-Ges. (Anmerk. zum Art. 2 der Crim.-Ges. in der Fortsetzung) angegebenen Regeln zu richten haben. In dem Art. 112 dieser letztern Gesetze aber ist gesagt, daß ein zur Ergreifung eines Verbrechers Abgesandter verpflichtet ist, falls der Angeklagte in einen anderen Kreis oder in ein anderes Gouvernement entweicht, ihn auch über die Grenze seines Jurisdictionsbezirks so lange zu verfolgen, bis die örtliche Polizei ihn ablöst. Unabhängig hiervon ist in dem Art. 294 der Crim.-Proceßordnung vom 20. November 1864 gesagt, daß der Untersuchungsrichter bei der Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, zu diesem Zwecke auch in einem anderen Bezirke desselben Kreises oder sogar in einem anderen Kreise procediren kann, wenn solches zur Entdeckung der Wahrheit sich als nothwendig erweist. In der Erwägung, daß in Grundlage der obangeführten Gesetzesartikel die Polizeibeamten und Untersuchungsrichter in den im Gesetze angegebenen Fällen verpflichtet sind, bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, die Grenzen des Kreises und Gouvernements zu überschreiten, und in Anbetracht dessen, daß die genannten amtlichen Personen, kraft des Art. 215 des Reglements über die Landesprästanden und Pkt. 6 der Verordnung über die Untersuchungsrichter, während ihrer zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu machenden Fahrten von den Einwohnern Pferde ohne Zahlung von Vorspanngeldern zu erhalten haben, befindet Ein Dirigirender Senat, daß dieses letztere Vorrecht sich auch auf diejenigen Fälle erstrecken muß, wo Polizeibeamte oder Untersuchungs-

richter bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten, in den im Gesetze angegebenen Fällen, die Grenzen ihres Kreises oder Gouvernements überschreiten, und verfügt daher: den betreffenden Behörden und Personen zu erläutern, daß die Untersuchungsrichter und Polizeibeamten, wenn sie bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten genöthigt sind, die Grenzen ihres Kreises und Gouvernements in den im Gesetze angegebenen Fällen, zu überschreiten, das Recht haben, in dem resp. Kreise und Gouvernement Schießpferde ohne Zahlung von Vorspanngeldern zu verlangen, und hierüber Ukase zu erlassen.

In Betreff dessen, daß in einigen Fällen, wenn für Polizeibeamten und Untersuchungsrichter die Nothwendigkeit eintritt in die benachbarten Gouvernements Fahrten zu machen, sie dazu von den Einwohnern Schießpferde ohne Zahlung von Vorspanngeldern zu erhalten haben.

Aus dem 1. Departement vom 18. Juni 1868, Nr. 47235.

Nr. 89. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 6. Mai 1868, Nr. 46, bei welchem er, in Grundlage der Art. 56 und 57 Bd. I der Reichs-Grundgesetze, Ausg. v. J. 1857 Einem Dirigirenden Senate eine Abschrift des am 29. April 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths folgenden Inhalts vorstellt: der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Fortsetzung der Erhebung der Stempelsteuer für ärztliche Papiere für gut erachtet: die Erhebung der Stempelsteuer für ärztliche Papiere in diesem Jahre 1868 in derselben Grundlage fortzusetzen, in welcher diese Steuer gegenwärtig erhoben wird. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Fortsetzung der Erhebung der Stempelsteuer für ärztliche Papiere.

Aus dem 1. Departement vom 14. Juni 1868, Nr. 49984.

Nr. 90. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen das in einem Communicat der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie Eines Dirigirenden Senats vom 27. Juni 1867, Nr. 1286 mitgetheilte, Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths folgenden Inhalts: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Verfügung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements des Dirigirenden Senats betreffend die Ueberführung der in die Sibirischen Gouvernements zum Aufenthalt (на житье) Verschickten, wie auch der nach Sibirien zur Niederlassung Abgefertigten, nach anderen Gouvernements Rußlands, gefunden, daß durch die Verfügung des Dirigirenden Senats bezüglich der Ueberführung in Grundlage des Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856, sowol der zum Aufenthalt in die Sibirischen Gouvernements Verschickten, als auch der dorthin zur Niederlassung Abgefertigten nach anderen Gouvernements Rußlands zwei gesonderte Fragen entschieden werden, nämlich:

a) die Frage, in welcher Ordnung die Uebersiedelung der auf den Grund der Punkte 6, 9 und 10 des Art. XXXI des Manifestes aus Sibirien nach anderen Gouvernements überzuführenden Personen stattzufinden hat, und b) die Frage, in welche innere Gouvernements es überhaupt den nach Sibirien zum Aufenthalt sowol, als auch zur Niederlassung Verschickten zu gestatten ist, überzusiedeln. Die Entscheidung der ersten dieser beiden Fragen, welche nur die Ordnung der Erfüllung des Gnaden-Manifestes betrifft, competirt, nach Ansicht des Reichsraths, der eigenen Machtvollkommenheit des Dirigirenden Senats. In Betreff der zweiten Frage aber hat der Reichsrath dafür erkannt, daß sie keine besondere Erläuterung erfordert, weil sie schon positiv entschieden ist a) durch den Artikel 9, Bd. XIV des Cod. der Reichsgesetze, Verordnung über die Verschickten (Pkt. 2), wo namentlich gesagt ist, daß unter dem Namen der entfernten Gouvernements, außer den Sibirischen, diejenigen zu verstehen sind, welche von dem Ministerium des Innern für die zum Aufenthalt Verschickten im Voraus bestimmt werden, worüber dem Justizministerium alljährlich zur Kenntnißnahme aller Gerichtsbehörden Mittheilung gemacht wird, und b) durch den Pkt. 9 des angeführten Manifestes, dessen Passus, daß „es gestattet ist, diejenigen, welche zur Niederlassung nach Sibirien abgefertigt worden sind, nach den inneren Gouvernements Rußlands überzuführen, mit Ausnahme desjenigen, aus welchem sie verwiesen worden sind und der an dasselbe grenzenden Orte", keinen Zweifel darüber läßt, daß unter dem Namen der inneren Gouvernements, alle Gouvernements Rußlands ohne Ausnahme außerhalb der Grenzen Sibiriens zu verstehen sind. Auf diesen Grundlagen hat der Reichsrath für gut erachtet: 1) dem Dirigirenden Senate anheimzugeben, seinen Beschluß bezüglich der Ordnung, in welcher die durch das Manifest v. J. 1856 (Art. XXXI) gestattete Ueberführung der nach Sibirien und nach anderen Gouvernements Rußlands Verwiesenen stattzufinden hat, aus eigener Machtvollkommenheit in Erfüllung zu setzen. 2) In Betreff der übrigen, in dieser Sache angeregten Fragen, da sie, maßen die geltenden Regeln des Gesetzes ganz bestimmt lauten, keiner Erläuterung bedürfen, dem Dirigirenden Senate anheimzustellen, wen gehörig auf diese Regeln zu verweisen. Und die Sprawka, nach welcher sich ergeben hat, daß der Dirigirende Senat (im 1. Departement), nach Beprüfung der von den Ober-Verwaltungen von West- und Ost-Sibirien angeregten Frage in Betreff der hinsichtlich der Ueberführung, in Gemäßheit des Pkt. 6 des Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856, der nach Sibirien zum Aufenthalt verwiesenen Personen nach entfernten Gouvernements außerhalb Sibiriens, wie auch hinsichtlich der Ueberführung, in Gemäßheit der Punkte 9 und 10 des besagten Manifestes, der zur Niederlassung Abgefertigten, einzuhaltenden Ordnung, — aus den in dem Gutachten des Rathes der Ober-Verwaltung von West-Sibirien auseinandergesetzten Gründen und in Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Herrn Ministers des Innern, welchem auch der Finanz- und der Domainenminister zugestimmt haben, mittelst Verfügung vom 9. September 1864 es für geeigneter und zweckentsprechender erkannt hat, daß die Uebersiedelung der gedachten Personen aus Sibirien in entfernte Gouvernements durch die Sibirischen Gouvernements-Regierungen oder Kameralhöfe, je nach der Hingehörigkeit, in der vom Rathe angegebenen Ordnung geschehe, dergestalt, daß bei der Uebersiedelung der Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 6. Juni 1858, betreffend

die Ordnung für die Nachsuchung der Einwilligung der Gemeinden zur Uebersiedelung der gedachten Personen, zur Richtschnur zu nehmen ist. In Betreff dessen aber, in welche Gouvernements namentlich es den nach Sibirien zum Aufenthalt Verwiesenen zu gestatten ist, überzusiedeln, so hat Ein Dirigirender Senat, in Uebereinstimmung mit dem Sentiment der Minister des Innern, der Finanzen und der Reichs-Domainen es für möglich erachtet, für diese Personen, außer den in der Anmerk. zum Art. 9 der Verordnung über die Verschickten, Cod. der Reichsges., Bd. XIV, Ausg. v. J. 1857, angeführten Gouvernements Wologda, Perm und Wätka, noch die Gouvernements Orenburg, Archangel und Astrachan, und für die zur Niederlassung verwiesenen und in Grundlage der Punkte 9 und 10 des Art. XXXI des Manifestes zurückkehrenden Personen, alle Gouvernements ohne Ausnahme, mit Ausschluß nur desjenigen, aus welchem sie verwiesen worden waren und der daran grenzenden Orte, zu bestimmen. Diese letztere Bedingung ist auch bei der Ueberführung aus Sibirien der zum Aufenthalt dorthin Verwiesenen zu beobachten und hängt die Bestimmung des Gouvernements für sie, falls sie sich zu Bauergemeinden anschreiben lassen wollen, vom Domainenminister ab. Diese Verfügung wurde auf Grundlage des Art. 59 der Verordn. für den Dirig. Senat, Cod. der Reichsges. Ausg. v. J. 1857, Bd. I, der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Heroldie-Departements Eines Dirigirenden Senats zur weiteren Beprüfung übergeben, von wo sie in festgesetzter Ordnung an den Reichsrath zur Beprüfung gelangte. Befohlen: In Erfüllung des gedachten Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths findet Ein Dirigirender Senat, nach Beprüfung der von der Ober-Verwaltung von Ost-Sibirien angeregten Frage Betreffs der Ordnung der Ueberführung, in Grundlage des Art. XXXI des Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856, der nach sibirischen Gouvernements zum Aufenthalt Verwiesenen und der nach Sibirien zur Niederlassung Abgefertigten nach anderen Gouvernements Rußlands, daß nur diejenigen Verbrecher der durch das Manifest vom 26. August 1856 verliehenen Gnade theilhaftig werden können, welche von der Zeit der Fällung und Erfüllung des in Betreff ihrer ergangenen Urtheils sich untadelhaft geführt, nicht auf's Neue unter Gericht gestanden haben und nicht entlaufen waren; weshalb es zur Verleihung der im Pkt. 6, Art. XXXI des Manifestes gedachten Gnade an die Verbrecher dieser Kategorie, nothwendigerweise einer in offizieller Ordnung beglaubigten Belobung Seitens der nächsten Orts-Obrigkeit bedarf. In Anbetracht dessen findet Ein Dirigirender Senat es für zweckmäßiger, daß diejenigen Personen, welche von der Uebersiedelung in entfernte Gouvernements außerhalb Sibiriens Gebrauch zu machen wünschen, ihre desfallsigen Gesuche an ihrem Verbannungsorte bei der Gouvernements-Regierung oder dem Kameralhofe, je nach dem Stande des Verwiesenen, einreichen. Den Sibirischen Gouvernements-Regierungen und Kameralhöfen muß aber die Einziehung aller nöthigen Auskünfte über den Bittsteller, darunter auch über die Bezahlung der Abgaben auferlegt werden, wobei diese Behörden, zur Vermeidung von Verzögerungen, selbst in Relation mit den Behörden desjenigen Gouvernements, in welches der Verwiesene übersiedelt, zu treten, nicht aber Scheine, daß es gestattet ist dieserhalb wo gehörig zu suppliciren, zu ertheilen haben, und daß sie nach Eingang der Antwortschreiben von diesen Behörden darüber, daß der Wohnort

für den Uebersiedelnden bestimmt worden ist, wegen Aussendung des Verwiesenen aus Sibirien Anordnung zu treffen, die ganze desfallsige Correspondenz aber auf Stempelpapier zu führen haben. Dieselbe Ordnung muß auch für die nach den Punkten 9 und 10 des Art. XXXI des Manifestes vom 26. August 1856 in die inneren Gouvernements Rußlands übersiedelnden Personen, welche nach Sibirien zrr Niederlassung, statt der Abgabe in die Arrestanten-Compagnien und andere Haftanstalten, abgefertigt worden waren, eingehalten werden, wobei jedoch der Ukas des Senats vom 6. Juni 1858, betreffend die Frage, ob die zur Ansiedelung Verwiesenen (ссыльно-поселенцы), welche nach diesem Manifeste das Recht haben, zum Stande der Bürger (мѣщане) und Bauern überzutreten, hierzu die Einwilligung der Gemeinden erbitten müssen, zur Richtschnur zu nehmen ist. In Betreff dessen aber, in welche Gouvernements namentlich es sowol den nach Sibirien zum Aufenthalt, als auch den zur Niederlassung dorthin verwiesenen Personen überhaupt zu gestatten ist, überzusiedeln, so wird diese Frage positiv entschieden a) durch den Art. 9, Bd. XIV, Cod. der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1857, Verordnung über die Verschickten (Pkt. 2), wo namentlich gesagt ist, daß unter dem Namen der entfernten Gouvernements, außer den Sibirischen, diejenigen zu verstehen sind, welche von dem Ministerium des Innern für die zum Aufenthalt Verwiesenen zum Voraus bestimmt werden, worüber alljährlich dem Justizministerium zur Kenntnißnahme der Gerichtsbehörden Mittheilung gemacht wird, und b) durch den Punkt 9 des Gnaden-Manifestes, dessen Passus, daß „es gestattet wird, diejenigen, welche zur Niederlassung nach Sibirien abgefertigt worden sind, nach den inneren Gouvernements Rußlands überzuführen, mit Ausnahme desjenigen, aus welchem sie verwiesen worden sind und der an dasselbe grenzenden Orte", keinen Zweifel darüber läßt, daß unter dem Namen der inneren Gouvernements alle Gouvernements Rußlands ohne Ausnahme außerhalb der Grenzen Sibiriens zu verstehen sind. Auf Grund aller dieser Erwägungen verfügt Ein Dirigirender Senat: über die obgedachte Ordnung der Ueberführung, in Gemäßheit des Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856, der nach Sibirien zum Aufenthalt und zur Niederlassung verwiesenen Personen nach anderen Gouvernements Rußlands zur gehörigen Richtschnur im erforderlichen Falle und zur Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ordnung der Ueberführung, in Grundlage des Pkt. 6, Art. XXXI des Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856, der nach Sibirien zum Aufenthalt Verwiesenen aus den Gouvernements Sibiriens nach anderen entfernten Gouvernements außerhalb Sibiriens.

Aus dem 1. Departement vom 18. Juni 1868, Nr. 45908.

Riga-Schloß, den 12. August 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube**.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 91. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 22. April 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staats-Oeconomie und der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Ergänzung des Art. 139 des Reglements über Fabriken und Betriebsanstalten (Cod. der Reichsgesetze, Bd. XI, Thl. II) für gut erachtet: das desfallsige Sentiment des Finanzministers zu bestätigen und in Folge dessen den Art. 139 des Reglements über Fabriken und Betriebsanstalten (Cod. der Reichsgesetze, Bd. XI, Thl. II, Ausg. v. J. 1857) durch folgende Anmerkung zu ergänzen: „Auf Erfindungen und Vervollkommnungen, die sich auf die Kriegsbedürfnisse und Vertheidigungsmittel des Reichs beziehen, als: zur Artillerie gehörende Geschütze, Projectile, Zündröhren und anderes Zubehör der Artillerie, Panzer für Fahrzeuge, unter dem Wasser zu benutzende Minen, Pulverkeller, sich drehende Thürme für Fahrzeuge u. s. w., — und welche nur von der Staatsregierung benutzt werden können, werden keine Privilegien ertheilt. Auf Erfindungen und Vervollkommnungen von Gegenständen, deren Benutzung, obgleich sie auch beim Heere gebraucht werden, doch auch Privatpersonen zugänglich ist, als: Hand-Feuerwaffen, Metallpatronen, Kugeln und anderes Zubehör dieser Waffen, werden Privilegien ertheilt, jedoch mit der Bedingung, daß die Wirksamkeit derselben sich nicht auf das Militair-, Land- und Marine-Ressort erstreckt und daß diese Ressorts in der Anwendung solcher Erfindungen und Vervollkommnungen auf ihre Bedürfnisse und in der Anstellung von Versuchen mit denselben nicht beschränkt werden."

Betreffend die Abänderung des Art. 139 des Reglements über Fabriken und Betriebsanstalten (Cod. der Reichsges., Bd. XI, Thl. II).

Aus dem 1. Departement vom 13. Juni 1868, Nr. 49309.

Nr. 92. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Heraldmeisters vom 14. Mai 1868, Nr. 1435, in welchem es heißt: durch das am 12. Juni vorigen Jahres Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths (publicirt durch den Senats-Ukas vom 15. Juli desselben Jahres) sei dem Justizminister anheimgestellt worden, für jede Art von Acten und Documente, welche vom Heroldie-Departement ausgereicht werden, von Zeit zu Zeit Taxen über die Kosten der künstlerischen Verzierungen dieser Acten und Documente zu entwerfen und zu veröffentlichen, wobei die bestehenden Preise für künstlerische Arbeiten und für die dazu erforderlichen Materialien leitend sein müssen und die Bedürfnisse der Wappenabtheilung des Heroldie-Departements zur Verstärkung der Mittel zur Ausführung dieser Arbeiten zu berücksichtigen sind. Gegenwärtig habe der Herr Justizminister ihm, dem Herrn Heraldmeister, bei der Ordre vom 30. April,

Nr. 6274, eine in obgedachter Grundlage bestätigte Taxe für die von dem Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente bei dem Hinzufügen übersandt: daß dieselbe versuchsweise auf drei Jahre einzuführen sei, und übergebe er, der Heraldmeister, im Auftrage des Justizministers, diese Taxe Einem Dirigirenden Senate behufs Publicirung derselben zur allgemeinen Kenntniß. Die Taxe ist folgende: Für Urkunden für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht —, 1,085 Rbl. 15 Kop., für Fürsten mit dem Titel Erlaucht — 1,060 Rbl. 15 Kop., für Grafen mit dem Titel Erlaucht — 1,035 Rbl. 15 Kop., für Urkunden über den Baron-Titel — 780 Rbl. 15 Kop. Für ein Adelsdiplom — 113 Rbl. Anmerkung I. Schnur, Troddeln und Kapsel für den Abdruck des Reichssiegels sind von dem Bittsteller bei der Einreichung des Gesuchs um Ausstellung einer Urkunde oder Eines Diploms in natura vorzustellen. Anmerkung II. Die Urkunden über den Barontitel können, auf Wunsch der Bittsteller, in der Form von Adelsbriefen, nach der für diese letzten festgesetzten Taxe ausgefertigt werden. Für Urkunden über die Würde eines erblichen Ehrenbürgers, welche an Personen, die diese Würde durch ihren Verbleib in Kaufmannsgilden erlangt haben (Pkt. 4, Art. 582. Bd. IX Cod. der Reichsgesetze) auf Glanzpapier nach der am 20. Februar 1867 Allerhöchst bestätigten Form ausgereicht werden — 25 Rbl. Für ein von einer Urkunde oder einem Diplom gesondert ausgereichtes Wappen: für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht — 120 Rbl., für Fürsten mit dem Titel Erlaucht — 115 Rbl., für Grafen mit dem Titel Erlaucht — 110 Rbl., für Barone — 105 Rbl., für Edelleute — 56 Rbl. Für eine Copie von einem Stammbaum — 15 Rbl. Für eine Copie von einem Stammbaum und Wappen: für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht — 68 Rbl., für Fürsten mit dem Titel Erlaucht — 57 Rbl., für Grafen mit dem Titel Erlaucht — 52 Rbl., für Barone — 48 Rbl., für Edelleute — 25 Rbl. Für eine Copie von einem Wappen, das sich in den Allerhöchst bestätigten Theilen des Wappenbuchs befindet, und von einem Allerhöchst bestätigten Wappen: für Fürsten mit dem Titel Durchlaucht — 55 Rbl., für Fürsten mit dem Titel Erlaucht — 50 Rbl., für Grafen mit dem Titel Erlaucht — 45 Rbl., für Barone — 41 Rbl., für Edelleute — 16 Rbl. Befohlen: Ueber die obgedachte Taxe für die von dem Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente zur Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Taxe für die von dem Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente.

Aus dem Heroldie-Departement vom 5. Juli 1866, Nr. 3065.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 93. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die solches angeht, bekannt gemacht, daß die dem mittelst Patents vom Jahre 1867, Nr. 94 (durch die Livländische Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1867, Nr. 62) publicirten Reglement über den Adreßtisch in Riga beigefügten Formulare zu den Adreßbillets

nach dazu eingeholter Genehmigung des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland folgende Fassung erhalten haben:

Litt. A.

Familienname.	
Taufname.	
Vatersname.	
Alter.	
Confession.	
Von wem und auf welche Frist die Legitimation ausgestellt ist.	
Stand, Beruf, Beschäftigung und Benennung der zusammenwohnenden Familienglieder.	

Wohnort.	
Der frühere in Riga oder an einem anderen Orte unter Angabe des Stadttheils, Quartals, der Straße und Nr. des Hauses.	Der gegenwärtige in Riga mit Bezeichnung des Stadttheils, Quartals, der Straße und Nr. des Hauses.
Zeit d. Meldung beim Quartaloffizier.	
Stadtth., Quartal, Quartaloffizier	
Stadtth., Quartal, Quartaloffizier	

Adreßbillet. Preis 1 Kop. S.

Auf der Rückseite. Auszug aus dem für den Adreßtisch in der Stadt Riga am 13. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Reglement.

1) Jeder Einwohner Rigas, sowie jeder in dieser Stadt Angereiste ist verpflichtet dem Verwalter desjenigen Hauses, in welchem er wohnt oder absteigt, zugleich mit seiner Aufenthaltslegitimation, sowie den Legitimationen der zu seinem Hausstande oder seiner Begleitung gehörigen Personen, die in den umstehenden Rubriken dieses Adreßbillets geforderten Auskünfte zu ertheilen, damit der Hausverwalter die Auskünfte in diesem Blatt verschreibt und solches alsdann dem örtlichen Quartaloffizier zustellt.

Die mit ihren Männern zusammenwohnenden Frauen, sowie die bei ihren Eltern lebenden Kinder, können, sofern sie nicht verpflichtet sind besondere Aufenthaltsscheine zu haben, auf einem Adreßbillet und zwar in der Rubrik, in welcher der Beruf und Stand anzugeben ist, verzeichnet werden.

2) Beim Ueberzug aus einem Hause in ein anderes in der Stadt Riga ist der Ausziehende verpflichtet, dem Verwalter desjenigen Hauses, welches er verläßt, bei Uebergabe dieses Adreßbillets alle durch die betreffenden Rubriken angedeuteten Auskünfte zu ertheilen; der Hausverwalter trägt die Auskünfte in das Adreßbillet ein, stellt dieses dem örtlichen Quartaloffizier zur Attestation und Verschreibung im Quartierbuche zu und übergiebt alsdann das Billet dem fortziehenden Einwohner, damit dieser dasselbe seinem neuen Hauswirthe zustellt, um in seinem neuen Domicile in der im vorstehenden Punkt 1 angegebenen Weise gemeldet zu werden.

Adreßbillet. Preis 1 Kop. S.

Litt. B.

Bisheriger Wohnort in Riga.	Wohin abgereist oder abgefertigt oder wann gestorben.
Zeit d. Meldung beim Quartaloffizier.	
Stadttheil, Quartal, Quartaloffizier	

Familienname.	
Taufname.	
Vatersname.	
Alter.	
Confession.	
Von wem und auf welche Frist die Legitimation ausgestellt ist.	
Stand und Beruf, Beschäftigung u. Benennung der zusammenwohnenden Familienglieder.	

Auf der Rückseite: Auszug aus dem für den Adreßtisch in der Stadt Riga am 13. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Reglement:

Wenn ein Einwohner die Stadt verläßt oder ins Krankenhaus abgefertigt oder in Haft genommen wird, oder endlich stirbt, so ist der Hausbesitzer oder Inhaber des Quartiers verpflichtet, darüber sofort vermittelst dieses Adreßbillets dem örtlichen Quartaloffizier Anzeige zu machen. Für jede Person, die verpflichtet ist einen besonderen Aufenthaltsschein zu haben, ist auch ein besonderes Adreßbillet vorzustellen.

Riga-Schloß, den 11. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 94. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 20. Juli 1868, Nr. 58143, desmittelst das am 18. Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Getränkesteuer-Reglements und die an demselben Tage Allerhöchst bestätigte neue Fassung der Artikel des besagten Reglements, wie folgt publicirt wird.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Getränkesteuer-Reglements, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin.

Den 18. Juni 1868.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen der vereinigten Departements der Gesetze und der Oeconomie vom 2. März, 13. April und 18. Mai und der allgemeinen Versammlung vom 3. Juni 1868.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsöconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Frage über Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Getränkesteuer-Reglements und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet:

1) Das Project über die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Getränkesteuer-Reglements, Ausgabe vom Jahre 1867, Seiner Kaiserl. Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.

2) Die der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigten Regeln mit dem Tage ihrer Publication auf neu eröffnete Verkaufsstellen von starken Getränken zu erstrecken; auf die bereits bestehenden Verkaufsstellen von Getränken diese Bestimmungen aber erst nach Ablauf des Termins der ihnen ausgereichten Patente anzuwenden, mit derjenigen Ausnahme, welche in den Regeln über die innere Einrichtung der Getränkeanstalten und Engrosniederlagen enthalten ist.

3) Die Erfüllung der Regel, daß Branntwein und Spiritus eine gleichmäßige Stärke von 40 Grad haben müssen (Art. 285), innerhalb der Grenzen eines jeden Gouvernements nach Ablauf eines Monats, von der Zeit der Publication dieser Gesetzesbestimmungen in demselben, obligatorisch zu machen, und

4) Die Bestimmung der Termine für die Einführung der Regeln, nach denen die Verabfolgung von Branntwein und Spiritus aus den Kellern der Brennereien und Engrosniederlagen in einigen Gouvernements nur auf Transportscheine geschehen darf (Art. 298), dem näheren Ermessen des Finanzministers anheimzustellen.

Das Original des Gutachtens ist in den Journälen von dem Vorsitzenden und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also„.

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1868.

Neue Fassung der Artikel des Getränkesteuer-Reglements.

Art. 267. Von den Betriebsanstalten, welche der Accise unterliegende starke Getränke und Fabrikate aus Spiritus oder Branntwein bereiten, wie auch von den Anstalten, in denen ein Verkauf dieser Getränke stattfindet, (mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten) wird eine Patentsteuer erhoben; diese Steuer erhält die Krone von den Inhabern der Anstalten, welche verpflichtet sind, alljährlich Patente auf dem dazu verordneten Papiere zu lösen.

Anmerkung 1. Der Betrag der Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken ist in einem besonderen dem Art 5 beigefügten Verzeichnisse festgesetzt.

Anmerkung 2. Die Stellen, wo starke Getränke bereitet und verkauft werden, wie auch die Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus selbst, können ohne Allerhöchste Bestätigung und vorhergegangene Relation mit dem Finanzminister mit gar keinen Steuern belegt werden.

Im Art. 268 ist nach den Worten: „von Fabrikaten aus," zu setzen: „Branntwein und."

Art. 270. Die zum Verkauf von Getränken bestimmten Anstalten, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

1) Engrosniederlagen (mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten und der in der Anmerkung zum Art. 204 gedachten temporairen Niederlagen).

2) Getränkeanstalten verschiedener Benennung, welche ausschließlich mit starken Getränken handeln, als: Trinkhäuser, Schenken, Stofbuden, Schnapsmagazine und andere.

3) Weinkeller, welche mit ausländischen und russischen Getränken handeln, sowie Keller, welche ausschließlich russische Traubenweine verkaufen.

4) Temporaire Weinkeller und Ausstellungen.

5) Porter- und Bierbuden.

6) Tracteuranstalten, Gasthäuser auf Poststationen und Buffets aller Art, wenn in ihnen Getränke zum Trinken verkauft werden.

7) Einfahrten, Krüge und Häuser zur Aufnahme von Reisenden (заѣзжие дома), wenn in ihnen ein Getränkeverkauf stattfindet, sowie die im Stawropolschen Gouvernement und in den Provinzen Terek und Kuban unter dem Namen Duchanen (духаны) eröffneten Anstalten.

Außerdem sind verpflichtet Patente zu lösen: die Häuser der kleinrussischen Kosaken, der Bewohner der Heeresländereien, Kolonisten, Panzerbojaren und der auf eigenem oder Gemeindelande lebenden Landbewohner, wenn in diesen Häusern ein Getränkeverkauf stattfindet.

Anmerkung. In denjenigen Gouvernements, in denen Weinbau getrieben wird, ist der Verkauf von Wein eigener Fabrikation bei den Gärten ohne Lösung von Patenten gestattet.

Art. 271. Die Patente werden für jede Betriebsanstalt und für jede Anstalt, in welcher starke Getränke verkauft werden, besonders ertheilt und müssen an einer sichtbaren Stelle in den Betriebs- und Verkaufsanstalten, für welche sie ertheilt sind, angeschlagen werden. In den Patenten für temporaire Weinkeller

und Ausstellungen müssen die Tage angegeben sein, an welchen der Verkauf stattzufinden hat.

Anmerkung. Eine Tracteur- oder andere Anstalt, die mehr als ein Buffet oder mehr als eine Lette (стойка) zum Verkauf von starken Getränken hat, ist verpflichtet, ein besonderes Patent für jede einzelne Verkaufsstelle zu lösen. Dasselbe bezieht sich auch auf Buffets auf Eisenbahnstationen, in Theatern und an anderen Orten, wenn in denselben der Verkauf von Getränken von mehreren einzeln stehenden Letten oder Tischen stattfindet.

Im Punkt 2 des Art. 272 ist anstatt der Worte: „in den Punkten 3, 4, 5 und 6 des Art. 269" zu setzen: „im Art. 269 und für alle Anstalten, die im Art. 270 genannt sind" — und ist der Punkt 4 des Art. 272 gänzlich auszuschließen.

Art. 273. Es ist nicht verboten, für Branntweinbrennereien, gleichwie für Fabriken, die feine Branntweine aus Wein, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, Patente auch nach dem Beginn der Betriebsperiode auszureichen, solche Patente haben jedoch nur Giltigkeit bis zum Schluß der Betriebsperiode. Für die übrigen im Art. 269 genannten Fabriken und für alle im Art. 270 genannten Anstalten können Patente im Laufe des Jahres ausgereicht werden, doch haben solche Patente nur Giltigkeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres. Für die Patente für Anstalten wird die Steuer erhoben: für die bis zum 1. Juli ausgereichten — für ein volles Jahr, und für die nach dem 1. Juli ausgereichten — für ein halbes Jahr.

Anmerkung. In den westlichen, den neurussischen, kleinrussischen und baltischen Gouvernements und in der Provinz Bessarabien werden Patente für Anstalten zum Detailverkauf von Getränken, ausgenommen zum Getränkeverkauf in Tracteuranstalten und aus Weinkellern, auch für ein halbes Jahr, gerechnet vom 1. Januar bis zum 1. Juli und vom 1. Juli bis zum 1. Januar, ertheilt, gegen Erlegung des halben Betrages der festgesetzten Jahres-Patentsteuer, für ein halbes Jahr im voraus: für das erste Halbjahr im Laufe des Novembers und Decembers und für das zweite Halbjahr im Mai und Juni.

Art. 274. Wer ein Patent zur Bereitung von Getränken, die der Accise unterliegen, wie auch für Fabriken zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Spiritus und Branntwein zu erhalten wünscht, übergiebt oder übersendet dem Acciseſteuer-Inspector oder dessen Gehilfen eine Declaration auf gewöhnlichem Papier.

Art. 276. Wer ein Patent zum Getränkeverkauf zu erhalten wünscht, überreicht oder übersendet dem Acciseſteuer-Inspector oder dessen Gehilfen eine Declaration auf gewöhnlichem Papier mit Angabe des Kreises, der Stadt, des Fleckens, der Ansiedelung oder des Dorfes, oder überhaupt des Ortes (Art. 309), in welchem die Anstalt eröffnet werden soll, sowie auch der Art jeder Anstalt; in den Declarationen über temporaire Weinkeller und Ausstellungen müssen diejenigen Tage angegeben werden, an welchen der Verkauf stattfinden soll. Bei der Declaration müssen zugleich vorgestellt werden: diejenigen Handelsdocumente, gemäß welchen das Halten von Getränkeverkaufs-Anstalten gestattet wird (Artt. 25 307, 308 und Handelssteuer-Reglement), gleichwie die Bewilligung dazu Seitens derjenigen Institutionen, Behörden und Personen, unter deren Botmäßigkeit oder in deren Besitz sich der Ort befindet, wo die Anstalt eröffnet wird (Art. 280 bis 282 und Abschnitt VI, Cap. 3, Abth. 2). Die vorgestellten Documente müssen dem Supplicanten zurückgegeben werden.

Art. 277. Der Verkauf starker Getränke ist gestattet: a) en gros: aus den Kellern der Betriebsanstalten und Engrosniederlagen; b) en detail: in den übrigen in den Artt. 370 und 301 genannten Anstalten und Verkaufsstellen.

Im Art. 278 ist anstatt des Wortes „Getränkeverkauf" zu setzen „Verkauf starker Getränke," und eine Anmerkung folgenden Inhalts hinzuzufügen:

Anmerkung: In Anstalten aller Art, welche für das Publicum geöffnet sind, ohne daß für sie die für den Getränkeverkauf festgesetzten Patente gelöst worden, ist unter Verantwortung der Inhaber das Halten und der Gebrauch aller starken Getränke, auch wenn sie von den Besuchern der Anstalt selbst mitgebracht sind, verboten.

Art. 279. Die Bewohner aller Ortschaften (auch diejenigen nicht ausgenommen, welche auf Privatgütern leben) haben das volle Recht, starke Getränke zum eigenen Gebrauch, jedoch nicht zum Verkauf, da zu kaufen, wo sie es vortheilhafter finden.

Der zweite Theil des Art. 280 von den Worten: „Den in diesen Städten," ist folgendermaßen zu fassen: „Den Einwohnern der gedachten Städte und Flecken ist die Einfuhr von Branntwein und Spiritus, sowie der aus denselben bereiteten Getränke in dieselben aus fremden Orten nicht verboten, jedoch nur zum eigenen Bedarf und nur in Glasgefäßen.

Der Art. 283 ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen: „Die verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs aus der Zahl der Hebräer, welche sich in Grundlage der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs außerhalb der Orte angesiedelt haben, an denen den Hebräern überhaupt der feste Wohnsitz erlaubt ist, genießen an diesen Orten nicht das Recht des Getränkeverkaufs.

Im Art. 284 ist statt der Worte: „Getränke verkauft werden," zu setzen: „starke Getränke verkauft werden," und sind die Worte: „mit der Angabe u. s. w.," gänzlich auszuschließen.

Art. 285. Branntwein und Spiritus muß, wenn er in Brennereikellern, Engrosniederlagen und Detailverkaufsstellen aufbewahrt wird, wie auch bei dem Verkauf aus den genannten Orten eine Stärke von nicht weniger als 40 Grad nach dem Tralles'schen Alkoholometer haben.

Anmerkung 1. Die Inhaber von Stellen für den Detailverkauf von starken Getränken unterliegen keiner Verantwortlichkeit, falls entdeckt wird, daß sie die obgenannten Getränke von einer um einen halben Grad niedrigeren als die festgesetzte Stärke halten oder verkaufen.

Anmerkung 2. Feine Branntweine, Beeren- und Kräuter-Aufgüsse (наливки и настойки) und ähnliche Getränke, welche in Fabriken bereitet und aus ihnen nach den in den Artt. 256 und 299 dieses Reglements angegebenen Regeln verabfolgt werden, können auch weniger als die in diesem Artikel festgesetzte Anzahl Grade haben.

Im Art. 288 ist anstatt des Wortes: „Gegenstände," das Wort: „Getränke" zu setzen und folgende Anmerkung hinzuzufügen:

Anmerkung. In dem Lager des Chan bei Narüm-Peskach und auf den in demselben stattfindenden Jahrmärkten ist der Verkauf starker Getränke auf allgemeiner Grundlage gestattet, jedoch ausschließlich aus Tracteuranstalten und Weinkellern.

Im Art. 289 ist anstatt des Wortes: „Getränkeverkauf," zu setzen: „Verkauf starker Getränke"

Art. 290. Bezüglich des Verkaufs von Branntwein in den Nomadenlagern der sibirischen Fremdvölker, in den Goldgruben in Sibirien und bei den Salzseen sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Der Verkauf starker Getränke in den Nomadenlagern und auf den Jahrmärkten der Sibirischen Nomaden- und Fremdvölker ist auf das strengste untersagt. Für die Einfuhr und den Verkauf starker Getränke an diese Fremdvölker ist die Verwaltung der Fremdvölker unmittelbar verantwortlich, die das Recht hat, diesen Verkauf zu inhibiren, die Getränke wegzunehmen und die Schuldigen der Obrigkeit vorzustellen, damit mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werde. Den Sibirischen Fremdvölkern selbst ist es nicht verboten, Branntwein an den Orten, wo der Verkauf desselben gestattet ist, zu kaufen und ihn ihren Familien zum eigenen häuslichen Gebrauch zuzuführen. Sie dürfen diesen Branntwein nur nicht weiter verkaufen, oder, nach ihrer Ausdrucksweise, austauschen oder denselben irgend Jemandem leihen, und sind sie hiefür, gleichwie andere ähnliche Verkäufer, auf das strengste verantwortlich. Von dieser letzten Regel ist der Berezowsche Bezirk mit seinen drei Abtheilungen und die Togursche Abtheilung des Gouvernements Tomsk ausgenommen; dort ist es den Fremdvölkern gestattet, Branntwein unter einander zu verkaufen, jedoch nur mit Genehmigung der Oberverwaltung von West-Sibirien.

2) Die Errichtung von Trinklocalen näher als fünfzig Werst von den Goldgruben in Sibirien ist verboten.

3) Der Verkauf von starken Getränken bei den Salzquellen wird in Grundlage besonderer Regeln, die vom Finanzministerium herauszugeben sind, gestattet.

Anmerkung. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, die im Punkte 2 dieses Artikels enthaltene Bestimmung, im Einvernehmen mit den betreffenden Ressorts, auf die Goldgruben auch in anderen Gouvernements auszudehnen, falls es sich als nöthig erweist, wobei die Entfernung nach den örtlichen Bedingungen verringert oder vergrößert werden kann.

Art. 291. Der Engrosverkauf starker Getränke findet aus den Kellern der Betriebsanstalten und aus Engrosniederlagen statt. Die Niederlagen können für den Verkauf von Branntwein, Spiritus und feinem Branntwein (Schnaps), sowie auch von Bier eröffnet werden.

Der Anfang des Art. 292 ist folgendermaßen zu fassen: „Niederlagen zum Engrosverkauf von starken Getränken können ohne besondere Genehmigung mit Lösung blos der festgesetzten Patente errichtet werden: a) von den Besitzern der Betriebsanstalten" u. s. w.

Art. 293. Den Besitzern von Branntweinbrennereien und Bierbrauereien ist es erlaubt, ohne Lösung eines besonderen Patents veracciftes Bier, Branntwein und Spiritus aus ihren eigenen Betriebsanstalten in die Städte zu verführen und auf Märkten- und Handels-Landungsplätzen von Fuhren oder aus Böten zu verkaufen. In diesem Falle kann der Branntwein und Spiritus nur in ganzen Tonnen, die jede nicht weniger als 25 Wedro enthalten, eingeführt und verkauft werden. Ebenso ist es auch den Weinbauern in denjenigen Gouvernements, in denen der Weinbau betrieben wird, erlaubt, ohne Lösung eines besonderen Patents, Wein eigener Fabrikation auf Märkten und Handels-Landungsplätzen von Fuhren und Böten zu verkaufen.

Art. 294. Niederlagen für Branntwein, Spiritus, Schnaps und Bier können in Städten, Flecken, Ansiedelungen und anderen bevölkerten Orten errichtet werden. Die Gebäude zu Niederlagen werden mit Bewilligung derjenigen Jurisdiction oder Grundbesitzer angewiesen, denen das Land gehört. Bei der Errichtung von Niederlagen für Branntwein und Spiritus müssen die Regeln für die Sicherheit gegen Feuersgefahr beobachtet werden.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Placirung und Einrichtung von Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus sind in der Beilage zu diesem Artikel enthalten.

Im Art. 295 ist anstatt „unter Getränkeverkauf" zu sagen: „unter Verkauf starker Getränke" und die Worte: „von feinen Branntweinen in Fäßchen von nicht weniger als 3 Wedro" vollständig zu streichen.

Im Art. 296 ist nach den Worten: „Verkauf von Branntwein" zu setzen „Spiritus", und sind nach den Worten: „feinen Branntweinen" die Worte: „und Bier" hinzuzufügen.

Art. 298. Die Ausfuhr von Branntwein und Spiritus aus den Kellern der Brennereien und den Engrosniederlagen in den westlichen, klein- und neurussischen Gouvernements und der Provinz Bessarabien sowie im Gouvernement Kurland, wie auch die Einfuhr von Branntwein und Spiritus nach diesen Orten aus anderen Gouvernements unterliegt folgenden Regeln: a) die auszuführenden und einzuführenden Getränke müssen mit den im Art. 297 festgesetzten Transportscheinen wie auch mit Proben versehen sein. Die Branntwein- und Spiritusproben und die Transportscheine werden von den Besitzern der Brennereien und Niederlagen oder ihren Bevollmächtigten und Pächtern, mit deren und des Kronsaufsehers, wo solche sind, Unterschrift ausgestellt und den Proben, wie auch den Scheinen und den Faßspunten die Siegel dieser Personen oder Plomben beigedrückt. Uebrigens ist, wenn Branntwein und Spiritus in großen Transporten, nicht weniger als 250 Wedro in jedem, verführt wird, das Beifügen von Proben nicht obligatorisch; b) die Transportscheine müssen in der Niederlage oder der Detailverkaufsstelle bis zur Verausgabung des laut denselben angeführten Branntweins und bis zu ihrer Abforderung durch die Accisebeamten bei der Revision der Verkaufsstellen von starken Getränken, unversehrt aufbewahrt werden. Falls es nöthig oder ein Zweifel über die ordnungsmäßige Verabfolgung des Branntweins und Spiritus vorhanden ist, haben Accisebeamten die Controle durch Vergleichung der den Branntweinhändlern abgeforderten Transportscheine mit den Büchern und Talons der Scheine in den Brennerei-Kellern und den Niederlagen, aus denen die Getränke verabfolgt sind, zu bewerkstelligen. Diese Regeln sind, mit Ausnahme des obligatorischen Beifügens von Proben, gleichermaßen bei der Verabfolgung von Branntwein und Spiritus aus den Brennerei-Kellern und Engrosniederlagen, wo diese auch errichtet sein mögen, an die Anstalten zum Detailverkauf von starken Getränken, die sich in den Gouvernements Livland, Estland, St. Petersburg und Pleskau befinden, zu beobachten, auch wenn diese Getränke auf Glasgefäße abgefüllt, verabfolgt worden sind.

Anmerkung. Probe heißt der Spiritus und Branntwein, der von jedem verabfolgten Fasse oder anderen Behältnisse in eine besondere, mit dem Siegel des Inhabers der Brennerei oder der Niederlage oder deren Bevollmächtigten und Pächter, sowie des Aufsehers, wo ein solcher ist, versehene Flasche abgefüllt worden ist; an die Flaschen wird eine besondere Bescheinigung angesiegelt, in welcher

die Quantität und der Stärkegrad des verabfolgten Branntweins oder Spiritus und der Name der Brennerei oder Niederlage, aus welcher diese Getränke verabfolgt worden, anzugeben ist. Die Proben mit den ihnen beigedrückten Siegeln, sowie die Siegel oder Plomben auf den Faßspunten müssen unversehrt bis zum vollständigen Verkauf des in dem Faß enthaltenen Branntweins oder Spiritus, aufbewahrt werden.

Art. 301. Der Detailverkauf von starken Getränken findet statt: 1) zum Trinken an Ort und Stelle und zum Fortbringen — aus Trinkhäusern, temporairen Ausstellungen, Schenken, Krügen, Duchanen, Porter- und Stofbuden, Kellern, die mit russischen Traubenweinen handeln, Weinkellern, die Patente zu beiden Arten dieses Handels gelöst haben (Anmerk. zu Art. 304), und aus den Privathäusern der im Art. 270 genannten Personen; 2) nur zum Fortbringen — aus Weinkellern, die kein Patent zum Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, gelöst haben; 3) nur zum Trinken an Ort und Stelle — in Tracteuranstalten, in den Buffets verschiedener Art, in Einfahrten und in Stationshäusern und Häusern zur Aufnahme von Reisenden.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, nach Relation mit den Betreffenden Ministerien und Oberverwaltungen, den Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle für schon bestehende oder unter verschiedenen Benennungen neu errichtete Anstalten auf Bitte der Besitzer derselben nachzugeben und diese Anstalten hinsichtlich des Betrages der von ihnen zu entrichtenden Patentsteuer derjenigen Gattung der in dem Verzeichniß über die von den Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken zu entrichtenden Patentsteuer (Beilage zu Art. 5) genannten Getränkeverkaufs-Anstalten zuzuzählen, mit denen sie nach ihrem Geschäft die meiste Aehnlichkeit haben.

Art. 302. In den im vorhergehenden Artikel erwähnten Anstalten, mit Ausnahme der Porter- und Bierbuden und der Keller, die ausschließlich mit russischen Traubenweinen handeln (Artt. 303 und 305), ist der Verkauf aller veracciſten Getränke russischer Fabrikation gestattet, namentlich: von Spiritus, Branntwein, Beeren- und Kräuter-Aufgüssen, feinen Branntweinen aller Art, sowie von Porter, Bier und Meth.

Anmerkung. Feine Branntweine, Beeren- und Kräuter-Aufgüsse und andere in den Betriebsanstalten aus Branntwein und Spriritus bereitete Getränke können aus den Getränkanstalten nur unter Beobachtung der im Art. 299 enthaltenen Bestimmungen verkauft werden.

Der Art. 303 ist aus dem Getränkesteuer-Reglement auszuschließen und anstatt dessen ein Artikel folgenden Inhalts zu setzen: Alle Getränkanstalten zum Detailverkauf starker Getränke (mit Ausnahme der im Art. 305 erwähnten Weinkeller und der Tracteuranstalten) können von allen denjenigen Personen gehalten werden, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht zum Kleinhandel an dem Orte haben, wo dieselben eröffnet werden.

Im Art. 305 ist nach den Worten: „den Weinkellern" zu setzen: „den Tracteuranstalten, Buffets und den im Art. 270 und 301 genannten Duchanen und sind ferner die Worte: „zum Fortbringen" auszuschließen.

Aus dem Art. 307 ist der zweite Theil von den Worten: „alle übrigen Anstalten" auszuschließen.

Im Art. 308 ist anstatt der Worte: „in allen" zu setzen: „in den städtischen"

Art. 309. Anstalten zum Detailverkauf starker Getränke können an jedem bewohnten Orte eröffnet werden; die Eröffnung von Krügen und Einfahrten mit Getränkeverkauf ist auch an nichtbewohnten Orten gestattet, jedoch nur an Ueberfahrten, Landungsplätzen und Landstraßen (die im Art. 10 Bd. XII Thl. I des Cod. der Reichsgesetze über Wege-Communication, Ausg. v. J. 1857, angeführt sind), mit Ausnahme der Neben- und Feldwege, an denen ein Detailverkauf von Getränken nur in Erwägung besonderer örtlicher Verhältnisse, mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet werden kann.

Anmerkung 1. Im Gouvernement Stawropol und den Provinzen Terek und Kuban können Duchanen auch an nichtbewohnten Orten eröffnet werden, auf den Hoflagen (на хуторахъ) ist jedoch die Eröffnung jeglicher Getränkanstalten verboten.

Anmerkung 2. Temporaire Weinkeller und Ausstellungen für den Getränkeverkauf können nur auf den festgesetzten Jahrmärkten, Handels- und Marktplätzen errichtet werden, an anderen Orten aber nur in Ausnahmefällen bei einem bedeutenden, temporairen Zusammenfluß von Leuten. Temporaire Weinkeller können auf Jahrmärkten auch während des Sommers in der Umgegend der Residenzen eröffnet werden.

Art. 310. Die Genehmigung zur Eröffnung von Anstalten zum Detailverkauf von starken Getränken (mit Ausnahme der in den Art. 308 und 311 genannten Anstalten) wird ertheilt:

a) In den Städten und Flecken — von den Dumen oder den dieselben ersetzenden Institutionen (mit Ausnahme der Städte des Gouvernements St. Petersburg: Zarskoje-Sselo, Pawlosk, Gatschina, Peterhof, Oranienbaum und Strelna, in denen die Genehmigung dazu von der Schloß-Obrigkeit ertheilt wird).

b) In den Ländern der Kosakenheere, die unter der Jurisdiction der Heeres-Verwaltungen oder Kanzelleien stehen — von diesen Institutionen.

c) In den Stanitzen, Dörfern und Stanitzenjurten der Kosakenheere — von den Stanitzenversammlungen.

d) Auf den Ländereien der Kolonisten und der Bauern jeglicher Benennung, sowie auf den den Hüttenhandwerkern und Arbeitern eingewiesenen Ländereien — durch Gemeindebeschlüsse der Dorfgemeinden.

e) Auf Ländereien, die unmittelbar unter der Verwaltung der Ministerien der Reichs-Domainen, der Appanagen und des Cabinets Seiner Kaiserlichen Majestät, sowie der Hüttenwerks-Obrigkeit stehen — von den Domainen-Verwaltungen, den Appanagen-Comptoiren, dem Cabinet Seiner Majestät und den betreffenden Hüttenwerks-Verwaltungen.

f) Auf Kirchen- und Kloster-Ländereien — von der örtlichen geistlichen Obrigkeit.

g) Auf Ländereien die Privatleuten gehören — von den Besitzern dieser Ländereien.

h) Auf Ländereien, die Eigenthum der Dorfgemeinden sind — von den Gemeinde-Versammlungen dieser Gemeinden.

i) Auf Fabriken, Bergwerken, Landungs- und Stapelplätzen des Altaischen Bergwerks-Bezirks — von der örtlichen Hüttenwerks-Obrigkeit.

k) In den Forts und Stanitzen des Gouvernements Stawropol und der Provinzen Kuban und Terek — von der betreffenden Militair-Obrigkeit. Hiebei bestimmen in diesen Provinzen in denjenigen Forts und Stanitzen, die als Orte beständiger Truppen-Cantonnements dienen, die Heeres-Commandeure vier Monate vor Ablauf eines jeden Jahres die Anzahl der Getränkanstalten, welche in diesen

Orten im folgenden Jahre gestattet werden kann; wenn aber zum bestimmten Termine keine Anmeldung erfolgt, so werden die Patente in der Anzahl der bis dahin bestandenen Getränkanstalten ausgereicht.

l) In Stationshäusern wird der Verkauf starker Getränke zum Trinken an Ort und Stelle und nur an die Durchreisenden, von der Post-Obrigkeit, für jede Station besonders, nach ihrem Ermessen genehmigt.

Anmerkung 1. Die Dumen und die sie ersetzenden Institutionen haben vor dem Eintritt des Termins zur Ausreichung der Patente, jährlich unter Bestätigung der Gouvernements-Regierung, ein Verzeichniß über die Anzahl der Detailverkaufsstellen von starken Getränken, welche in jeder Stadt im folgenden Jahre eröffnet werden können, in Grundlage einer besonderen vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entworfenen Instruction, anzufertigen. Dieses Verzeichniß muß zur allgemeinen Wissenschaft publicirt werden.

Anmerkung 2. Die Genehmigungen zum Getränkeverkauf können nur auf eine Zeit von höchstens 4 Jahren ertheilt werden; die ohne Angabe einer bestimmten Zeit ertheilten Genehmigungen werden als nur für ein Jahr giltig angesehen. Die Genehmigung wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und kann ohne Zustimmung derer, die sie ertheilt haben, nicht auf eine andere Person übertragen werden.

Anmerkung 3. Beschlüsse, Festsetzungen und Bedingungen, auf Grund welcher die im Art. 310 genannten Institutionen, Gemeinden und Personen irgend Jemandem den Verkauf starker Getränke an einem bestimmten Orte, mit Erhebung einer festgesetzten Zahlung zu ihrem Besten lediglich für das Recht, mit Getränken zu handeln, gestatten, werden als ungiltig erachtet und werden auf solche Beschlüsse und Stipulationen keine Patente ausgereicht. Desgleichen sind Festsetzungen und Beschlüsse ungiltig, durch welche auf Ländereien, welche nicht Privatbesitzern gehören, der Getränkeverkauf ausschließlich einer oder mehreren Personen, in der Art eines Monopols, übertragen wird.

Art. 311. Die Eröffnung eines Getränkeverkaufs — in Städten — in Tracteuranstalten aller Benennungen, wie auch in Bier- und Porterbuden und Kellern zum Verkauf ausschließlich russischer Traubenweine, — und die Eröffnung eines Getränkeverkaufs — aller Orten — in Buffets — wird durch die Lösung der festgesetzten Patente genehmigt, ohne besondere Erlaubniß der im Art. 310 genannten Behörden und Personen zum Handel speciell mit starken Getränken.

Art. 312. Zur Eröffnung von Ausstellungen und temporairen Weinkellern auf Jahrmärkten und Märkten, die in Städten und Ansiedelungen abgehalten werden, ist die Genehmigung in der im Art. 310 angegebenen Ordnung einzuholen. Zur Eröffnung eines Getränkeverkaufs während der Dauer von Jahrmärkten und Märkten, welche auf Privat-, Kirchen- und Klosterländereien stattfinden, muß die Zustimmung der Besitzer dieser Ländereien, oder der örtlichen geistlichen Obrigkeit eingeholt werden.

Im Art. 313 ist nach den Worten: „Verkauf von", zu setzen: „starken", und sind nach den Worten: „auf Ländereien aber", die Worte: „welche den Bauern zugetheilt worden sind und" hinzuzufügen, und ist anstatt der Worte: „in der Anmerkung 1", zu setzen: „in der Anmerkung 2"

Art. 314. Für die Eröffnung von Stellen zum Detailverkauf starker Getränke auf Ländereien, welche abgetheilt worden sind und sich in der Nutzung der temporair verpflichteten Bauern befinden, ist die Zustimmung des Gutsbesitzers (Art. 313)

nicht erforderlich, wenn dieser auf denjenigen Ländereien, welche nach Abtheilung der Bauern in seiner unmittelbaren Disposition geblieben sind, einen Detailverkauf von Getränken besitzt, und haben in diesem Falle die Bauern das Recht, Anstalten in nicht größerer Anzahl zu eröffnen, als solche auf den in der Disposition des Gutsbesitzers verbliebenen Ländereien zugelassen worden sind.

Art. 315. Es ist nicht gestattet, Anstalten zum Detailverkauf von starken Getränken näher, als in einer Entfernung von 40 Faden von christlichen Kirchen, Klöstern, Kapellen (in denen Gottesdienst oder irgend eine gemeinschaftliche Verrichtung des Gebets abgehalten wird) und Kirchhöfen (in den Provinzen Terek und Kuban außerdem auch von Bethäusern), gleichwie von Gebäuden, die von Kasernen, Gefängnissen, Lehranstalten (worin Privatschulanstalten und Schulen nicht eingeschlossen sind), Krankenhäusern und Armenhäusern eingenommen sind, — ferner von Gebietsverwaltungen (волостныхъ правленій), Verwaltungen der Kosakendörfer und Etappenhäusern, zu eröffnen in den Fällen, wenn die genannten Institute sich nicht in gemietheten, sondern in besonderen beständigen Localen befinden, die der Krone, der Commune oder ihnen selbst gehören. Ebenso ist in den Städten das Halten von Getränkanstalten auf Marktplätzen und in Budenreihen, und außerhalb der Städte, — bei Mühlen, in denen das Korn nicht ausschließlich zum häuslichen Bedarf gemahlen wird, verboten.

Anmerkung 1. Die Entfernung der Getränkanstalten von den in den Art. 315 und 316 genannten Instituten verschiedener Art wird für Kirchen, Klöster, Kirchhöfe, Kapellen und Bethäuser — und für die übrigen Gebäude — von ihrer Umzäunung, falls aber keine solche vorhanden ist, von der der Getränkeanstalt zunächst belegenen Ecke des Gebäudes bis zum Eingange in die Anstalt gerechnet.

Anmerkung 2. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf Tracteuranstalten und in den Ostsee-Gouvernements auch nicht auf die Krüge.

Anmerkung 3. Falls es besonders berücksichtigenswerther, örtlicher Verhältnisse wegen nothwendig erscheinen sollte, von den im Art. 315 angegebenen Bestimmungen abzugehen, so können solche Ausnahmen nur mit Genehmigung der örtlichen Gouverneure und in den Residenzen — der Oberpolizeimeister, nach vorgängiger Relation mit dem Finanzministerium zugelassen werden.

Art. 316. In der Stadt Kronstadt ist jegliche Anstalt zum Verkauf von starken Getränken, mit Ausnahme von Tracteuranstalten (jedoch ohne das Recht des Verkaufs von Kornbranntwein), nicht näher, als in einer Entfernung von 100 Faden von Kirchen, Lehranstalten, Kasernen und Hospitälern gestattet.

Im Art. 317 ist nach den Worten: „mit einem Verkauf," zu setzen: „von starken."

Art. 319. In den Bezirken der Ochtaschen und Schostaschen Pulvermühle, sowie der dortigen Kapselfabriken, dürfen Detailverkaufsstellen von starken Getränken nicht in einer Entfernung von zwei Werst von den Gebäuden der Fabriken zugelassen werden. In den Bezirken der Kasanschen Pulvermühle dürfen in der anstoßenden Jagodna-Slobode nicht mehr als zwei Stellen für den Getränkeverkauf en detail in jeder der beiden großen Straßen eröffnet werden, wobei sich diese Anstalten nicht näher als 250 Faden in gerader Richtung von den äußersten Fabrikgebäuden befinden dürfen. In den Ansiedelungen der Ishewschen und Ssestroretzkischen Gewehrfabrik, bei dem Petersburger, Kiewschen und Bränskischen örtlichen Arsenale, bei der Tulaschen Gewehrfabrik, bei den Laboratorien der Ra-

ketenfabrik, den Bezirks-Arsenalen und den beständigen Artillerie-Depots — dürfen Stellen für den Detailverkauf starker Getränke nicht in einer Entfernung von 250 Faden von den Gebäuden, die von den genannten Fabriken und Anstalten eingenommen werden, zugelassen werden.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich in gleichem Grade auch auf den Engrosverkauf von Branntwein und Spiritus.

Art. 320. Mit Ausnahme der Engrosniederlagen und Gasthäuser auf den Poststationen dürfen sich nicht befinden: a) auf der ganzen Ausdehnung der Eisenbahnen Stellen zum Detailverkauf von starken Getränken (darunter einbegriffen auch Tracteuranstalten und Einfahrten) näher als 100 Faden von den Schienen des Hauptweges der Eisenbahn nach allen Seiten, b) von den Stationsgebäuden bei den Eisenbahnstationen, in Städten, Getränkeanstalten jeder Art näher als 60 Faden, Tracteur-Anstalten und Einfahrten aber näher als 30 Faden, und c) in Flecken, Ansiedelungen und den übrigen Ortschaften Getränkeanstalten jeder Art näher als 100 Faden, Tracteuranstalten und Einfahrten aber näher als 30 Faden. — Auf den Eisenbahnstationen ist der Verkauf von Getränken nur in den Buffets dieser Stationen zum Trinken an Ort und Stelle gestattet, in Grundlage der in den mit den Arrendatoren der Stations-Gasthäuser oder Buffets abgeschlossenen Contracten enthaltenen Regeln.

Der Art. 321 ist aus dem Getränkesteuer-Reglement auszuschließen und wird die Anmerkung 1 desselben nunmehr der Art. 321, wobei die Worte: „welche nicht weniger als 50 Revisionsseelen haben" zu streichen und statt der Worte: „zum Verkauf von Getränken," die Worte: „zum Verkauf starker Getränke," zu setzen sind. Zu diesem Artikel ist folgende Anmerkung zu setzen.

Anmerkung. Die Aufsicht über die Beobachtung der Regeln, welche für den Getränkeverkauf in den Buffets der Stationen der dem Verkehr übergebenen Bahnen festgesetzt sind, haben, unabhängig von der allgemeinen Beaufsichtigung, die Bahninspectore und deren Gehilfen, und wo besondere Polizeiverwaltungen sind, auch die Chefs derselben; die Aufsicht aber darüber, daß keine Anstalten, in welchen ein Getränkeverkauf bei den Eisenbahnen betrieben wird, näher als in den Artt. 320 und 321 festgesetzt worden, eröffnet werden, wie auch die Ueberwachung der Trinkanstalten, welche längs den Eisenbahnen in der gesetzlichen Entfernung gehalten werden, geschieht nach den allgemeinen Regeln über Beaufsichtigung der Trinkanstalten. Falls diese Regeln nicht genau erfüllt werden, sind die Bahn-Inspectoren, und wo keine vorhanden sind, die Chefs der Bahn-Polizeiverwaltung verpflichtet, sich an die örtliche Polizei-Autorität mit dem Verlangen um die gehörige Erfüllung der Bestimmungen, welche die Eisenbahnen vor dem schädlichen Einfluß naher Trinkanstalten schützen, zu wenden. In dringenden Fällen aber verlangen die gedachten Personen das unverzügliche Erscheinen des örtlichen Polizeibeamten behufs Constatirung der Entfernung und fordern, nachdem ein Protocoll darüber aufgenommen worden, falls die Entfernung sich geringer als die gesetzliche erweist, die unverzügliche Verlegung der Getränkeanstalten auf die gesetzliche Entfernung.

Art. 322. In einer Getränkeanstalt, in welcher der Inhaber derselben nicht persönlich dem Verkauf vorsteht, muß eine verantwortliche Person vorhanden sein, welche für Uebertretungen der Regeln über den Getränkeverkauf, wenn eine solche Uebertretung außer Geldbußen auch noch persönliche Beahndung nach sich zieht, diesen letzteren unterliegt. Die verantwortliche Person, Verkäufer oder Commis, muß allen im Art. 324 erwähnten Bedingungen entsprechen. In den Ansiedelungen

müssen die Commis und Verkäufer unabhängig davon noch Bescheinigungen über ihren guten Leumund, sowohl von derjenigen Gemeinde, zu welcher sie gehören, als auch von derjenigen, in der sie handeln wollen, haben.

Art. 323. In Dörfern ist es den Amtspersonen der Gemeindeverwaltung, dem Vorstande der Kosakenstanitzen und anderen örtlichen Gemeinde- und Stanitzen-Obrigkeiten, sowie ihren Frauen und nicht abgetheilten Familiengliedern nicht erlaubt, Getränkeanstalten zu halten.

Im Art. 324 sind nach den Worten: „oder in Bezug auf Verbrechen gerichtlich in Verdacht belassen worden sind, auf welche nach den Gesetzen Strafen stehen, mit denen Verlust der Standesrechte verbunden ist," folgende Worte hinzuzufügen: „gleichwie den in festgesetzter Ordnung aus den Gemeinden ausgeschlossenen und entfernten Personen, wie auch ihren Frauen und nicht abgetheilten Familiengliedern."

Anmerkung zum Art. 324. Im westlichen und östlichen Sibirien können auch Personen, die dorthin zum Aufenthalt und zur Ansiedelung verschickt sind, wie auch Personen, die unter besonderer Aufsicht der Staatsregierung stehen, Inhaber von Getränkeanstalten oder Verkäufer in denselben sein. Die unter besonderer Aufsicht der Staatsregierung stehenden Personen werden dazu nur mit Genehmigung der Gouvernementsobrigkeit zugelassen.

Art. 325. Eine Getränkeanstalt (mit Ausnahme von Weinkellern, Porter- und Bierbuden, sowie von Duchanen) darf nur ein einziges Zimmer einnehmen; sie muß sich im unteren Stockwerke befinden und unbedingt einen Ausgang auf die Straße haben.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Getränke-Anstalten sind in der Beilage zu diesem Artikel enthalten.

Im Art. 326 muß der Anfang lauten: „Zu temporairen Ausstellungen ein festes Gebäude zu errichten, ist verboten, es ist jedoch erlaubt, dieselben zu placiren — vom 1. April bis zum 1. October in Bretterbuden oder Zelten, während u. s. w."

Art. 327. Der Branntweinsverkäufer ist verpflichtet, den Branntwein in gestempelten Kronsmaßen zu verabfolgen, wobei das Wedro zu 10 Kruschken oder Stof, der Stof aber zu 10 Tscharken oder 20 Halbtscharken gerechnet wird; Spiritus, Branntwein, feiner Branntwein (Schnaps) jeder Art, Beeren- und Kräuteraufgüsse, Bier, Porter und Meth können auch in Flaschen und halben Flaschen verabfolgt werden, wobei eine Flasche gleich einem halben Stof und eine halbe Flasche gleich einem viertel Stof sein muß. Starke Getränke aber, die aus dem Auslande in Glasgefäßen eingeführt werden, können in Flaschen von jeglichem Maße verkauft werden.

Anmerkung. In Tracteuranstalten, Duchanen, Stationshäusern, Krügen und Einfahrten, sowie in Buffets jeder Art können starke Getränke in beliebigen Maßen verkauft und auch aus Karaffen eingeschenkt werden.

Art. 328. Der Detailverkauf von starken Getränken ist von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends gestattet; in Städten und auf Jahrmärkten aber, gleichviel wo letztere auch stattfinden mögen, von derselben Zeit an bis 11 Uhr Abends.

Art. 329. An Sonn- und Tabellenfesttagen ist der Detailverkauf von starken Getränken aus allen Getränkeanstalten, in Ansiedelungen, in welchen sich Kirchen befinden, und in Städten — bis zur Beendigung des Gottesdienstes in der Kirchspielskirche und während einer Kirchenprocession verboten. Ebenso ist ein solcher Verkauf in Dörfern, in welchen Gebiets- oder Gemeindeversammlungen stattfinden, bis zur Beendigung derselben verboten.

Anmerkung 1. In Dörfern ist es den Gemeinden gestattet, darüber Bestimmung zu treffen, daß der Detailverkauf von starken Getränken auch an anderen von der Kirche am meisten geehrten Tagen eingestellt werde, doch müssen hierüber besondere Gemeindebeschlüsse gefaßt werden; in Städten aber ist es den Dumen und den sie ersetzenden Institutionen anheimgestellt, mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher in jeder Stadt der Gottesdienst in den Kirchspielskirchen endigt, ein für alle Mal die Stunde zu bestimmen, bis zu welcher die Getränkeanstalten an Feier- und Tabellenfesttagen geschlossen bleiben müssen.

Anmerkung 2. Die in den Artt. 325, 328 und 329 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Tracteuranstalten, Buffets, Einfahrten, Krüge und Poststationen.

Art. 330. Aus den Stellen zum Detailverkauf von starken Getränken, die das Recht haben, dieselben auch zum Fortbringen zu verkaufen, dürfen dieselben nicht in einer größeren Quantität als 3 Wedro auf ein Mal verabfolgt werden.

Der Art. 331 hat mit den Worten: „starke" zu beginnen.

Im Art. 332 ist nach den Worten: „und andere," das Wort: „starke," zu setzen.

Art. 333. In Trinkhäusern, Schenken, Ausstellungen, Stofbuden, Branntweinsmagazinen und Krügen darf außer Brod auch ein gewöhnlicher Marketenderimbiß gehalten werden.

Anmerkung. Bier- und Porterbuden und Weinkeller können für Gäste nur in dem Falle einen Imbiß halten, wenn sie mit Tracteurscheinen versehen sind. In den Duchanen aber, welche im Gouvernement Stawropol und in den Provinzen Kuban und Terek eröffnet sind, ist der Verkauf jeglichen Imbisses ganz ebenso wie in den Tracteuranstalten gestattet.

Im Art. 335 ist anstatt des Wortes: „Getränkeverkauf," zu setzen: „Verkauf starker Getränke."

Im Art. 336 ist anstatt der Worte: „in Trinkhäusern, Schenken und Getränkeausstellungen," zu setzen: „in allen Anstalten, die ausschließlich zum Verkauf starker Getränke bestimmt sind."

Art. 351. Für unordentliche Führung der Bücher in den Betriebsanstalten, für nicht rechtzeitige Einsendung von Abschriften derselben an die Acciseverwaltung, für Ausstellung unrichtig abgefaßter Attestate und für andere Abweichungen von den Regeln, betreffend die Ordnung der Rechenschaftsablegung über die Bereitung von Getränken und die Verabfolgung derselben zum Verkauf aus den Kellern der Betriebsanstalten, wie auch für Nichtbeobachtung der besonderen, in einigen Gouvernements (Art. 298) festgesetzten Regeln in Betreff der Verabfolgung, des Transports, des Haltens und des Verkaufs von starken Getränken, — wenn bei allen obgenannten Uebertretungen weder eine Verheimlichung der Erträge, noch andere eine Benachtheiligung der Getränkeaccise bezweckende Handlungen vorgekommen sind, unterliegen die Schuldigen einer Geldbuße von einem bis zu zwanzig Rubeln.

Art. 398. Auf administrativem Wege (durch Beamte der Accise-Verwaltung und des Finanzministeriums) werden Sachen, betreffend die Uebertretung der Regeln über die Bereitung von Getränken in den Betriebsanstalten und deren Verabfolgung aus den Betriebsanstalten, aus deren Kellern und den Engrosniederlagen, sowie betreffend die Nichtbeobachtung der in einigen Gouvernements (Art. 298) festgesetzten besonderen Regeln über die Verabfolgung, den Transport, das Halten

und den Verkauf von Getränken Seitens der Inhaber von Stellen zum Detailverkauf starker Getränke — beprüft, wenn auf alle diese Uebertretungen gesetzlich nur eine Geldstrafe steht. Ausgeschlossen hiervon sind Sachen, welche in Grundlage des Art. 400 der Beprüfung der Gerichtsbehörden unterliegen.

In der Beilage zu Art. 5 des Getränkesteuerreglements über den Betrag der Patentsteuer sind folgende Abänderungen und Ergänzungen zu treffen:

I. Der Anfang der Beilage ist folgendermaßen zu fassen:

Die Vertheilung der Oertlichkeiten nach Klassen in Bezug auf die Patentsteuer wird im Einvernehmen des Finanzministers mit dem Minister des Innern bestimmt und kann ebenso abgeändert und ergänzt werden, wobei aber die Abänderung des Verzeichnisses immer erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft treten darf.

Auf dieser Grundlage wird die Patentsteuer jährlich in folgendem Betrage erhoben:

II. In der Abtheilung B.

1) Ist der Punkt 1 so zu fassen:

in den Oertlichkeiten	1. Klasse	300 Rbl.,
" " "	2. "	100 "
" " "	3. "	50 "

2) ist der Punkt 2 vollständig zu streichen.

3) ist der Punkt 3 in 2 umzubenennen und die Anmerkung 1 zu demselben vollständig zu streichen; in der Anmerkung 4 aber sind nach dem Worte: „Sommerzeit" die Worte: „vom 1. Mai bis zum 1. October" hinzuzufügen.

4) ist der Punkt 4 in 3 umzubenennen und sind aus der Ueberschrift die Worte: „schenkweise zum Fortbringen", zu streichen.

5) ist der Punkt 5 in 4 umzubenennen und die Zahl 15 Rbl. in 30 Rbl. abzuändern; in der Anmerkung 1 ist anstatt des Wortes: „Getränkeverkauf", zu setzen: „Verkauf starker Getränke"

6) ist ein Punkt 5 folgenden Inhalts zu setzen:

5. Von den Duchanen im Gouvernement Stawropol und den Provinzen Terek und Kuban:

in Oertlichkeiten	2. Klasse . . .	150 Rbl.
"	3. " . . .	60 "

7). Aus der Ueberschrift des Punktes 6 ist das Wort: „überall" zu streichen, und anstatt des Punktes a) sind zwei Punkte folgenden Inhalts zu setzen:

a). Bei Theatern und an allen öffentlichen Vergnügungsorten:

in den Residenzen	30 Rbl.
in den übrigen Oertlichkeiten	15 "
b) auf Dampfschiffen	15 "

8) Der Punkt 8 ist folgendermaßen zu überschreiben: von Getränkanstalten der niederen Klassen als, von Trinkhäusern, Stofbuden, Schnaps-Magazinen, Schenken u. drgl., wie auch für den Getränkeverkauf in Krügen, Häusern zur Aufnahme von Reisenden (заѣзжихъ домахъ) und Einfahrten. In demselben Punkte sind die Worte: „in welchen Getränkeverkauf stattfindet" zu streichen, und die Zahl 30 Rbl. durch die Zahl 50 Rbl. zu ersetzen. Die Anmerkung 2 ist folgendermaßen zu fassen:

Anmerkung 2. In den westlichen, den kleinrussischen und neurussischen Gouvernements und der Provinz Bessarabien von den im Punkte 8 genannten Getränkanstalten:

in Oertlichkeiten	2. Klasse	50 Rbl.
„	3. „	30 „

Beilage zum Art. 294.

Regeln über die Einrichtung der Engrosniederlagen für Kornbranntwein und Spiritus.

1) Engrosniederlagen für Kornbranntwein und Spiritus können an allen bevölkerten Orten und nicht weiter als eine Werst über die Grenzen derselben hinaus, eröffnet werden, wobei, außer den allgemeinen Regeln des Bau-Reglements, noch folgende zu beobachten sind.

2) Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus, die in steinernen Gebäuden unter steinernen Gewölben, sowie in hölzernen, von allen Seiten mit einer dicken Schicht Erde und Rasen belegten und mit eisernen Thüren und Fensterläden versehenen Gebäuden placirt werden, können an den im Punkte 1 bezeichneten Orten ohne jede Beschränkung eröffnet werden.

3) In steinernen Gebäuden, die keine Gewölbe haben, in Holz-, Schilf-, Lehm u. drgl. Häusern können diese Niederlagen nur in dem Falle eröffnet werden, wenn sie von den benachbarten Häusern durch eine steinerne Brandmauer getrennt sind, oder der Zwischenraum zwischen ihnen und dem nächsten Gebäude das doppelte der im Pkt. 4, Art. 333, Bau-Verordnung Bd. XII, Thl. 1, festgesetzten Entfernung beträgt, nämlich: acht Faden von der linken und rechten Grenze des Hofes und vier Faden von der hintern Grenze, wobei auch die übrigen, in diesem Artikel verlangten Bedingungen beobachtet werden müssen. Diese Gebäude müssen mit Eisen, Ziegel, Dachpfannen oder Rasen gedeckt sein.

4) Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus, die nicht näher, als 40 Faden von anderen, Wohn- oder unbewohnten Häusern eröffnet werden, können ungehindert in Gebäuden jeder Art placirt werden. Es ist übrigens nicht verboten, bei solchen Niederlagen eine Wohnung, lediglich für den Besitzer der Niederlage und dessen Dienerschaft zu haben.

5) Zur bequemeren Revision der in Niederlagen befindlichen Getränke, darf die Höhe dieser Räumlichkeiten nicht weniger als 2 Arschin 12 Werschok vom Fußboden bis zur Decke betragen.

6) Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus dürfen keine inneren Verbindungen mit Stellen zum Detailverkauf von Getränken und anderen Handelsanstalten haben.

7) Niederlagen, welche neu erbaut werden, sowol steinerne, als auch hölzerne, und aus Erde und anderem Material bestehende, mit Ausnahme der im Pkt. 4 erwähnten, müssen so tief in der Erde zu liegen kommen, daß innerhalb derselben der Raum von der Oberfläche des Fußbodens bis zum Fenster, der Thür und allen Oeffnungen nicht weniger als eine Arschin betrage.

8) In denjenigen Städten, in denen Wasserleitungsröhren gezogen sind, müssen Ausläufer dieser Röhren in die Niederlagen geleitet werden so, daß die Krähne außerhalb geöffnet und geschlossen werden können.

9) In Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus dürfen sich keinerlei Gegenstände befinden, die nicht zur Niederlage gehören.

10) In denjenigen Branntweinsniederlagen, wo zur Erhaltung der für die Reinigung des Branntweins nothwendigen Temperatur, es erforderlich wird, Oefen zu setzen, ist eine solche Einrichtung unter Beobachtung der in den Artt. 4—7 und 367, Bau-Verordnung, angeführten Regeln, gestattet, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

Wenn die Oefen in dem von der Niederlage eingenommenen Local von innen geheizt werden, so muß der Fußboden vor dem Ofen aus Stein oder aus Erde bestehen, oder mit Eisenblech beschlagen sein, und müssen die Heizöffnungen der Oefen außerdem durch gemauerte oder eiserne Schirme oder Wände abgezäunt sein. Desgleichen ist es verboten eiserne Rauchfangröhren innerhalb der Niederlagen näher als eine Arschin von der Wand, der Decke und den Fässern mit Spiritus zu ziehen.

11) In den von Spiritusniederlagen eingenommenen Räumlichkeiten müssen alle Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr beobachtet werden, und ist es namentlich verboten, in dieselben mit einem angezündeten Kienspan (Pergel) und mit Licht ohne Laterne hinein zu gehen, ebenso ist das Tabakrauchen und das Aufstellen von Theemaschinen verboten.

12) Es ist verboten Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus in Kaufhöfen, Markthallen und innerhalb deren Höfe neu zu eröffnen.

13) Vor der Eröffnung einer Engrosniederlage für Branntwein und Spiritus steht es dem Eigenthümer derselben frei (jedoch ist er nicht dazu verpflichtet), sich an den örtlichen Bezirks-Inspector der Accise-Verwaltung oder dessen Gehilfen zu wenden, damit derselbe sich an Ort und Stelle in Gemeinschaft mit der Stadt- Kreis- oder Dorfpolizei davon überzeuge, daß das Gebäude, in welchem die Niederlage eröffnet werden soll, allen in diesen Regeln enthaltenen Bedingungen entspricht, worüber ein Protocoll mit der Unterschrift der Beamten, die an der Besichtigung Theil genommen haben, sowie des Inhabers der Niederlage oder dessen Bevollmächtigten, aufgenommen und dieses Protocoll der Accise-Verwaltung bei der Ansuchung um das Patent vorgestellt wird. Unter diesen Personen entstandene Meinungsverschiedenheiten werden von der Gouvernements-Obrigkeit, und in den Residenzen von dem Ober-Polizeimeister, zusammen mit dem Verwaltenden der Accisesteuer entschieden und wird nöthigenfalls eine abermalige Besichtigung des Gebäudes vorgenommen.

14) Wenn eine Niederlage ohne vorhergegangene Besichtigung des Locals derselben eröffnet worden ist, und später entdeckt wird, daß dieses Local nicht den obangeführten Regeln entspricht, so wird wegen Besichtigung der Niederlage durch Beamte der Accise-Verwaltung und der Polizei Anordnung getroffen, und das darüber aufgenommene Protocoll nach der Hingehörigkeit übergeben, damit die Schuldigen bestraft und die Niederlage den Anforderungen des Gesetzes gemäß eingerichtet werde.

Anmerkung. Alle bestehenden Engrosniederlagen für Branntwein und Spiritus, die den obigen Bedingungen, mit Ausnahme des Punktes 7, der sich nur auf neu zu eröffnende Niederlagen bezieht, nicht entsprechen, müssen spätestens innerhalb einer Jahresfrist, nach Publication dieser Regeln, die in diesen Regeln verlangte Einrichtung erhalten.

Beilage zum Art. 325.

Regeln für die innere Einrichtung der Stellen für den Detailverkauf starker Getränke.

Die Stellen für den Detailverkauf starker Getränke werden bezüglich ihrer inneren Einrichtung in fünf Klassen getheilt: 1) Getränkanstalten, die ausschließlich Kornbranntwein und Spiritus und aus diesen bereitete Getränke, sowie Porter, Bier und Meth verkaufen; — hierher gehören: Trinkhäuser, Schenken, Stofbuden, Schnaps-Magazine, temporaire Ausstellungen und Getränkanstalten niederer Klasse unter anderen Namen; 2) Weinkeller, die mit allen starken Getränken, vorzugsweise aber mit Traubenweinen, sowie ausschließlich mit russischen Weinen handeln; 3) Bier- und Porterbuden, die ausschließlich mit Bier, Porter und Meth handeln; 4) Tracteuranstalten der verschiedenen Benennungen; 5) Häuser zur Aufnahme von Reisenden (заѣзжіе дома), Einfahrten und Krüge.

Die innere Einrichtung der Stellen für den Detailverkauf starker Getränke unterliegt folgenden Regeln:

1) Die im Punkte 1 angeführten Getränkanstalten müssen unbedingt sich im unteren Stockwerke befinden; sie im Kellergeschoße zu halten ist aber verboten.

Anmerkung. Die in den Kellergeschoßen bestehenden Getränkanstalten dürfen in denselben nicht länger als ein Jahr vom Tage der Publication dieser Regeln an bleiben.

2) Der Handel in diesen Anstalten, wie auch das Aufbewahren der Getränke ist nur in einem einzigen Zimmer gestattet, in welchem sich weder Scheidewände, noch verschlossene Abtheilungen befinden dürfen, und Niemand, auch der Besitzer oder der Verkäufer nicht ausgenommen, darf in diesem Zimmer seine Wohnung haben.

3) Wenn die Wohnung des Besitzers einer Getränkanstalt oder des Verkäufers mit der Anstalt verbunden ist, so muß die Thür zu derselben stets geschlossen sein; der Eintritt in diese Wohnung ist den Besuchern der Anstalt streng untersagt; es ist weder erlaubt Getränke in derselben aufzubewahren, noch zuzubereiten, noch fremden Personen, sie dort zu trinken und unterliegt sie ebenso wie das von der Anstalt selbst eingenommene Zimmer der Revision durch die Polizei und die Accise-Verwaltung.

4) Die Getränkanstalten müssen unbedingt einen Ausgang auf die Straße haben, doch ist es nicht verboten, für die Bedürfnisse des Besitzers selbst auch einen Ausgang nach dem Hofe zu haben.

Anmerkung. In beiden Residenzen muß der Eingang in diese Getränkanstalten unmittelbar von der Straße aus sein, ohne Corridore oder Vorhäuser und müssen die Fenster auf die Straße gehen.

5) Außer dem Schenktische (Lette) und den Regalen oder Glasschränken, zur Aufbewahrung der Getränke und des Imbisses, dürfen in Getränkanstalten nur einfache, hölzerne, an die Wand befestigte Bänke für die Gäste sich befinden.

6) Temporaire Ausstellungen dürfen vom 1. März bis zum 1. October sich nur in Zelten (въ шалашахъ или палаткахъ) befinden.

7) Es ist erlaubt in Getränkanstalten außer Brot einen sogenannten kalten Marketender-Imbiß zu halten, jedoch nicht mehr als vier Sorten auf ein Mal; der Imbiß muß auf dem Schenktische (Lette) auf Tellern ausgestellt sein und darf den Besuchern nicht in besonderen Gefäßen gereicht werden.

8) Weinkeller können sich, nach dem bestehenden Gebrauch, auch in Keller-

geschoßen befinden, doch müssen dieselben vollkommen hell und mit einem bequemen Eingange versehen sein.

9) Weinkeller können auch mehr als ein Zimmer einnehmen, jedoch müssen diese mit einander unmittelbar verbunden sein und darf der Handel nur in einem Zimmer stattfinden.

10) Der Verkauf von Getränken in Weinkellern zum Trinken an Ort und Stelle, muß entweder in demselben Zimmer, in dem der Handel zum Fortbringen betrieben wird, oder in einem anstoßenden stattfinden, in diesem Falle muß aber dieses letztere stets offen sein und unterliegt zu jeder Zeit der Revision der Polizei- und der Accise-Inspection.

11) Bier- und Porterbuden können sich auch in einem anderen, als dem unteren Stockwerke befinden und mehr als ein Zimmer einnehmen, die unter einander verbunden sein müssen und der Revision der Polizei- und Accise-Inspection unterliegen.

12) Sowol Bier- und Porterbuden, als auch Weinkeller können, außer Schenktischen (Letten) und Schränken, die für die Gäste nothwendigen Möbel haben; in den zum Handel und zur Aufnahme der Gäste bestimmten Zimmern aber ist es verboten, irgend welche Scheidewände und Abtheilungen zu haben, wie auch das Wohnen, wem es auch sei, den Wirthen oder Verkäufern nicht ausgenommen, nicht gestattet ist.

13) Bier- und Porterbuden und Weinkeller können nur in dem Falle mit Imbiß handeln, wenn sie einen Schein für einen Tracteurbetrieb lösen.

14) Wenn die Wohnung des Besitzers eines Weinkellers oder einer Porterbude, oder des Verkäufers in denselben, mit der Anstalt in Verbindung steht, so muß die Thür zu derselben zu jeder Zeit geschlossen sein, und keiner der Gäste des Locals darf in dasselbe eintreten; auch ist es verboten, irgend welche Getränke in dieser Wohnung aufzubewahren, zuzubereiten und an fremde Personen sie zu verkaufen oder auszuschenken.

15) Die Regeln über die innere Einrichtung der Tracteuranstalten, zu denen auch die Häuser zur Aufnahme von Reisenden (заѣзжіе дома) und die Einfahrten gehören, normirt die Verordnung über Tracteuranstalten.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin.

Riga-Schloß, den 16. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 95. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 28. Mai, Nr. 1666 folgenden Inhalts: In Grundlage des am 9. Februar d. J. Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Comité's der Herren Minister, welcher Einem Dirigirenden Senate aus dem Berichte des Finanzministeriums vom 14. März d. J., Nr. 904 bekannt ist, hat das Finanzministerium folgende Preise für die Annahme als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung bis zum 1. Juli 1868 im Kaiserreiche und Königreiche Polen festgesetzt:

1) Für Obligationen der Nicolai-Eisenbahn von 125 Rbl. Nominal-Capital . . . . 67 Rbl.
2) Für Obligationen der Kursk-Kiewer Eisenbahn von 200 Thlr. Nominal-Capital . . . . 120 „
   von 500 Thlr. Nominal-Capital . . . . . 300 „
   „ 1000 „ „ . . . 600 „
3) Für Obligationen der Orel-Witebsker Landes-Eisenbahngesellschaft von 100 Pfund Sterling Nominal-Capital . . 426 „

Hierüber berichte er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate und ersuche ihn, die erforderliche Anordnung zur Veröffentlichung der gedachten Preise zur allgemeinen Wissenschaft zu treffen. Und die Sprawka, aus welcher sich ergeben, daß der obgedachte Allerhöchst bestätigte Beschluß des Comité's der Herren Minister vom 9. Februar d. J. in dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 29. März 1868 publicirt und in Nr. 32 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung für dieses Jahr abgedruckt worden ist. **Befohlen:** Ueber solchen Bericht des Collegen des Finanzministers zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen Obligationen der Nicolai-, Kursk-Kiewer und Orel-Witebsker Landes-Eisenbahn als Unterpfand bei Befristung der Accisezahlung bis zum 1. Juli 1868 anzunehmen sind.

Aus dem 1. Departement vom 10. Juni 1868, Nr. 46388.

Nr. 96. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 31. Mai d. J., Nr. 4807, folgenden Inhalts: der Herr und Kaiser habe auf Beschluß des Comité's der Herren Minister, welcher Beschluß auf eine Vorstellung des Finanzministers erfolgte, am 10. Mai 1868 Allerhöchst zu befehlen geruht: Termin-Billete der Moskauer Kaufmanns-Bank, bei welchen die Frist für die Rückzahlung des Capitals 6 Monate nicht übersteigt, zu ihrem Nominalwerthe als Unterpfand bei Verträgen mit der Krone anzunehmen, wogegen hinsichtlich solcher Billete, bei denen die Frist der Rückzahlung

des Capitals 6 Monate übersteigt, die Annahme mit einem Abzug von dem Nominalwerth des Billets von 1 % von jedem vollen Hundert Rubel für jeden Monat, welcher bis zum Ablauf der Frist des Billets, gerechnet vom siebenten Monat vom Tage der Einzahlung des Capitals, nachbleibt, stattzufinden hat, mit der Festsetzung, daß zur Vereinfachung der Berechnung nicht volle Monate als volle zu rechnen und Summen unter hundert Rubel zu streichen, und daß Billete auf einen Namen vorher mit einer, in den Büchern der Bank auf den Namen der Behörde, welcher diese Billete als Unterpfand vorgestellt werden zu vermerkenden Cessionsaufschrift zu versehen sind. Auf dieser Grundlage werde sich der Preis, zu welchem ein Billet von 1758 Rbl. bis zu dessen Ablauf noch 2 Jahre 1 Monat und 12 Tage übrig bleiben, als Unterpfand anzunehmen ist, auf 1360 Rbl. stellen. Hierüber berichte er, der College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Annahme von Termin-Billeten der Moskauer Kaufmanns-Bank als Kronsunterpfand.

Aus dem 1. Departement vom 25. Juni 1868, Nr. 51281.

Nr. 97. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 13. Mai 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Collegen des Ministers des Innern, betreffend die Ergänzung der Art. 381, 382 und 383 der Landesprästanden-Verordnung durch eine besondere Anmerkung bezüglich der Verabfolgung von Brennholz zur Beheizung der Militairlocale, für gut erachtet: als Ergänzung zu den Artt. 381, 382 und 383 der Landesprästanden-Verordnung (Cod. der Reichgesetze v. J. 1857 Bd. IV) folgende Anmerkung festzusetzen: Falls Generalen, Stabs- und Ober-Offizieren, aus von ihnen unabhängigen Ursachen und in Folge einer durch die Einrichtung selbst der Krons- oder Gemeindelocale hervorgerufenen Nothwendigkeit, in denselben Quartiere in einer größeren Anzahl von Zimmern und Küchen, als ihnen nach ihrem Range zukommt, angewiesen werden, so ist ihnen das Heizmaterial nach der Zahl der in ihren Quartieren wirklich vorhandenen Oefen zu verabfolgen, wobei jedoch nicht mehr, als ein Ofen sowol in jedem Wohnzimmer, als auch in den Küchen und Leutezimmern zu rechnen ist.

Betreffend die Ergänzung der Art. 381, 382 und 383 der Landesprästanden-Verordnung durch eine besondere Anmerkung, bezüglich der Verabfolgung von Brennholz zur Beheizung von Militairlocalen.

Aus dem 1. Departement vom 2 Juli 1868, Nr. 56133.

Berichtigung. In dem Patent Nr. 92 von diesem Jahre am Schluß muß die Angabe des Senatsukases also lauten: **„Aus dem Heroldie-Departement vom 5. Juli 1868, Nr. 3065."**

Riga-Schloß, den 16. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung

Nr. 98. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrages Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements nachstehende Vorschrift der Civil-Oberverwaltung als Anmerkung 3 zu dem § 2 der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Wenn in Folge vollzogener Verschmelzung mehrer Gemeinden oder Vereinigung mehrer Gemeindegerichtsbezirke die Administration oder Rechtshandhabung durch die Gemeindeorgane schwierig oder gar unmöglich wird, so sind die Aufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinden oder von sich aus die Spaltung der verschmolzenen resp. Trennung der vereinigten Gemeinden bei der Commission für Bauersachen zu beantragen, die nach Befund der Umstände die Spaltung und Trennung unter gleichzeitiger Berichterstattung an den örtlichen Generalgouverneur decretirt oder verweigert.

Betreffend die Trennung der vereinigten Gemeinden.

Nr. 99. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauer-Sachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen, die Anlage der Gemeinde-Capitalien betreffenden Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung Seitens der Gemeinde-Verwaltungen bekannt gemacht:

1) Daß die in dem Besitz der Gemeinden befindlichen au porteur lautenden zinstragenden Staatspapiere, wo dies ohne große Einbuße geschehen kann, gegen solche auf den Namen lautende Staatspapiere oder gegen Pfandbriefe oder sonstige zinstragende Scheine der örtlichen Creditbanken umzuwechseln sind, und

2) daß die im Besitz der Gemeinden befindlichen oder künftig in solchen Besitz kommenden Pfandbriefe oder sonstigen Scheine der örtlichen Creditbanken — sofern sie nicht schon an sich auf den Namen der betreffenden Gemeinden lauten oder bei den örtlichen Creditbanken gegen Empfang eines auf den Namen der betreffenden Gemeinden lautenden Depositalscheins deponirt werden können — mit einem Vermerk darüber, daß sie den betreffenden Gemeinden gehören, versehen werden müssen.

Betreffend die Umwechselung der im Besitz der Gemeinden befindlichen au porteur lautenden Werthpapiere.

Riga-Schloß, den 16. September 1867.

Nr. 98. No Widsemmes gubernijas waldischanas teek us Widsemmes semneeku leetu Komissiones palihga luhgschanu par S. Ekzellenzes Rihta juhres guberniju Generalgubernator-Kunga winnai peegahjuschas usaizinaschanas peepildischanu schis ziwil-wirswaldischanas preekschraksts par peesihmi 3 pee § 2 to pagasta likkumu no 19. Februar 1866 ar scho par sinnaschanu un peepildischanu sluddinahts:

Kad pehz daudz pagastu notikkuschas sakauschanas jeb daudz pagasta teesas aprinku saweenoschanas waldischana jeb rektes bruhkeschana zaur pagasta teesneescheem gauschi gruhta paleek jeb newarr isdarrita tikt, tad usraudsibas teesahm irr ta rekte un peeklahjas, us peekristdamu pagastu luhgschanu jeb no sewim sakaufetu pagastu skaldischanu un saweenotu pagastu schkirschanu pee semneeku leetu Kommissiones peeweest, kurra pehz leetu atradduma skaldischanu un schkirschanu appaksch lihdsschinnigas sinnas dohschanas tahs weetas Generalgubernatoram pawehl jeb aisleedz.

Par saweenotu pagastu schkirschanu.

Nr. 99. No Widsemmes gubernijas waldischanas teek us Widsemmes semneeku leetu Kommissiones palihga luhgschanu par S. Ekzellenzes Rihta juhras guberniju Generalgubernator-Kunga winnai peegahjuschas, par pagasta naudu augtoschanohs runnadamas usaizinaschanas peepildischanu preekisch pagasta waldischanahm par sinnaschanu un peepildischanu ar scho sluddinahts:

1) Ka tahdi, pagasteem peederredami augtus nesdami Krohna papihri, kurri us to skann, kam tee rohkâ irr, prett tahdeem us wahrdu skannedameem Krohna papihreem woi prett kihlas grahmatahm jeb zittahm augtus nesdamahm scheinehm tahs weetas kreditbankas, kur tas bes leelas paspehles notikt warr, pahrmihjamas irr, un

2) Ka pagastu peederribâ buhdamas jeb turpmak tahdâ peederribâ nahkdamas kihlas grahmatas jeb zittas scheines tahs weetas kreditbankas — kad winnas jau us peekristdamu pagastu wahrdu nekkann jeb pee tahs weetas kreditbankahm prett us peekristdamu pagastu wahrdu skannedamas glabbaschanas scheines (Depositalscheins) sanemschanu ne warr tikt paglabbatas — ar peesihmi par to, ka winnas peekristdameem pagasteem peederr, apdrohschinaht waijaga.

Par pahrmischanu tahdu pagastu peederribâ buhdamu naudas papihru, kurri us to skann, kam tee rohkâ irr.

Rihgas pillî, tai 16. September 1868.

Nr. 98. Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt saab tallorahwa asjade Kommissioni noudmisse järrele, Ekssellentsi Kindral Kubberneri herra ülle Balti Kubbernemangude sanud kirja täitmisseks al nimmetud seädminne Tsiwil üllema Wallitsusse polest, kui lisakirri 3 selle § 2 jure Makogokonna seädusses sest 19 Webruatist 1866 se läbbi keikile teäda ning täita antud:

„Kui pärrast mitme koggokonna woi mitme koggokonna kohto jao ühtesamist wallitsus ning kohtomoistminne koggokonna tallitajatte läbbi on raskeks woi ka

koggoniste ilmwoimalikkuks ſanud, ſiis on üllewatamisſe kohtudel lubba ja öigus, kus nende nimmetud koggokonnade pallumisſe järrele, woi ka omma enneſe poolt nende nimmetud koggokonnade ärralahhutamiſt tallorahwa Kommisſioni ees ſowida, mis jälle, nenda kui ta ſedda tarwis teab ollewad, ſedda lahhutamiſt, kas käsſib woi kelab, ning ühtlaſſe ſeſt teäduſt annab kohhaliſſe Kindral Kubbernerile.

Uhtepantud koggokonnade lahhutamisſe poleſt.

Nr. 99. Liiwlandi Kubbernemango Wallitſusſe poolt ſaab tallorahwa asjade Kommisſioni noudmisſe järrele, Ekſellentſi Kindral Kubberneri herra ülle Balti Kubbernemangude ſanud kirja täitmisſeks, kuida koggokonnade Kapitalid peawad tallitud ſama, keikile teäda ning täita antud koggokonna wallitſuste kohta:

1) Et need rigi rentitähhed, mis koggokonnade omma on, ſelle nimme al „au porteur" (ette tojale), kus ſedda woib ſada ilma ſure kulluta, peawad ümberwahhetud ſama niſugguste rigi tähtede wasto, kus koggokonna nimmi peäl, woi ka pantpriwede wasto, woi mu renti kandjatte tähtede wasto, mis kohhaliſte Kredit Pankide käeſt tullewad.

2) Et need Pantpriwed woi mu kohhaliſte Kredit Pankide tähhed, mis praego on koggokonna pärralt, woi ka, mis eddaspiddi temma pärralt ſawad ollema, — kui neid polle weel nende koggokonnade nimme peäle wäljakirjotud, woi mis woiwad kohhaliſte Kredit Pankide jures ühhe ſelle koggokonna nimme peäle kirjotud Depoſital tähhe mahhapantud ſada, — peawad üht tähhenduſt ſeſt ſama, et nemmad on ſelle Koggokonna pärralt.

Rahha tähtede „au porteur", mis koggokonnade pärralt on, ümberwahhetamisſe poleſt.

Riija loſſi pääl 16. Septembril 1868.

Liwländiſcher Vice-Gouverneur **J. v. Tube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 100. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. Juli 1868, Nr. 58641, desmittelst der Einem Dirigirenden Senate ertheilte Namentliche Allerhöchste Befehl vom 18. Juni 1868 in Betreff dessen, daß die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Freikaufssumme und durch private Anmiethung von Freiwilligen zu Rekruten auf neue Grundlagen gestellt worden, — und die der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät gewürdigte Verordnung über diesen Gegenstand, publicirt werden.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

In Erwägung dessen, daß die bestehende Ordnung für die Ablösung der Militairpflicht durch private Anmiethung von Freiwilligen nicht vollständig den Bedürfnissen der die Rekrutenprästation ableistenden Stände genügt und häufig zur Folge hat, daß Personen, die dem Berufe eines Kriegers nicht entsprechen, in die Reihe Unserer Heere treten, haben Wir es für gut befunden, Regeln über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Geldsumme festzusetzen und die Annahme von Ersatzmännern sowohl bei den Landtruppen, als auch bei der Flotte auf neuen Grundlagen zu normiren, in der Weise, daß sie von der Staatsregierung eine Geldentschädigung erhalten.

Indem Wir gegenwärtig die von der zur Revision des Rekruten-Reglements niedergesetzten Commission entworfene und im Reichsrathe beprüfte desfallsige Verordnung bestätigen, übersenden Wir dieselbe dem Dirigirenden Senat und befehlen:

1) Diese Verordnung versuchsweise auf 5 Jahre einzuführen.

2) Für die bevorstehende Aushebung im Jahre 1869 den Betrag der Geldzahlung für Diejenigen, die sich von dem Militairdienste befreien wollen, auf 570 Rbl. festzusetzen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander."

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1868.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1868. „Dem sei also."

Verordnung

über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Freikaufssumme und durch private Anmiethung von Freiwilligen zu Rekruten.

1. Capitel.

Allgemeine Regeln.

1. Die Staatsregierung übernimmt auf den Grundlagen und in den Grenzen, die in dieser Verordnung angegeben sind, die Beschaffung von Ersatzmännern für diejenigen Personen, welche sich durch Erlegung einer bestimmten Freikaufssumme von dem obligatorischen Militairdienste zu befreien wünschen.

2. Zur Befriedigung des Bedürfnisses für diesen Ersatz wird von der Staatsregierung die Annahme von Ersatzmännern nach den unten angegebenen Regeln eröffnet, wobei ihnen für ihren freiwilligen Dienst eine besondere Geldentschädigung gewährt wird.

3. Der Betrag der Geldzahlung für diejenigen Personen, welche sich vom Militairdienste befreien wollen, wird jährlich in dem Manifeste über die Aushebung festgesetzt.

4. Der Betrag dieser Geldzahlung bleibt von einer Aushebung bis zur andern unverändert.

5. Das private Anmiethen von Freiwilligen zu Rekruten ist nur dann gestattet, wenn die Anzahl derer, die sich freimachen wollen, die Anzahl der Freikaufsquittungen, über die die Staatsregierung zur Zeit der betreffenden Aushebung verfügt, übersteigt.

6. Durch die gegenwärtigen Regeln werden die im Rekruten-Reglement enthaltenen Bestimmungen über den Ersatz eines Gliedes einer rekrutenpflichtigen Familie durch ein anderes Glied derselben Familie über den Ersatz mittelst Tausches der Loosungsnummern und über die Vorstellung der im Volke in Umlauf befindlichen Rekruten-Abrechnungsquittungen nicht aufgehoben.

7. Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich sowohl auf den Dienst in den Landtruppen, als auch auf den in der Flotte.

2. Capitel.

Von den Ersatzmännern.

I. Annahme der Ersatzmänner zum Dienst.

8. Zum Dienst in der Eigenschaft von Ersatzmännern werden in die Reihen der Armeen und in die Flotte aufgenommen sowohl Privatpersonen, die nicht im Militairdienst gestanden haben, als auch Untermilitairs, die im Dienst gestanden haben oder noch stehen.

9. Privatpersonen, die nicht im Militairdienste gestanden haben, müssen, um in die Armee oder in die Flotte als Ersatzmänner einzutreten, den Bedingungen entsprechen, welche nach dem Rekruten-Reglement von den obligatorisch in den

Dienst tretenden Rekruten verlangt werden, und ein Zeugniß darüber, daß sie nicht unter Gericht und in Untersuchung stehen, sowie eine besondere Bescheinigung über ihre gute Führung und Zuverlässigkeit besitzen. Außerdem müssen die zu Stadt- oder Landgemeinden gehörenden Personen die festgesetzten Entlassungsbeschlüsse ihrer Gemeinden, alle übrigen Personen aber — ein Document über ihre Herkunft vorstellen. Die verlangten Zeugnisse und Bescheinigungen müssen vorgestellt werden: von Personen ländlichen Standes — mit der Unterschrift der Gebietsobrigkeit (волостнаго начальства), von Personen, die zu Stadtgemeinden gehören — mit der Unterschrift der städtischen Gemeindeobrigkeit und von den übrigen Personen — mit der Unterschrift des Adelsmarschalls oder der Polizei, je nach der Hingehörigkeit.

10. Untermilitairs, die in den Landtruppen oder in der Flotte gedient haben oder dienen, werden unter folgenden Bedingungen als Ersatzmänner zum Dienst genommen oder in demselben belassen:

1) Wenn sie ihre obligatorische Dienstzeit beendet haben, oder ihre Zuzählung zur Reserve der Flotte bereits bestimmt worden ist, oder wenn sie das Recht auf unbestimmten Urlaub erworben haben, oder, wenn sie dieses Recht auch noch nicht erworben haben, doch bereits 10 Jahre im Dienst zugebracht haben und auf zeitweiligen Urlaub entlassen worden sind; 2) wenn sie nach ihrem Gesundheitszustande zum weiteren Dienste für tauglich erachtet werden; 3) wenn sie von guter Führung sind und sich nicht in der Kategorie der Bestraften befunden haben, oder wenn, falls sie sich in derselben befunden haben, ihnen die erlittenen Strafen verziehen worden sind, und 4) dürfen sie nicht älter als 41 Jahre sein, wenn sie in den activen Dienst, und nicht älter als 46 Jahre, wenn sie in die Reserve treten wollen.

11. Untermilitairs, die ihren obligatorischen Dienst nicht beendet haben und als Militair-Ersatzmänner eingetreten sind, sind verpflichtet, nach Beendigung des Miethdienstes in der Reserve die Anzahl Jahre auszudienen, welche bei dem Eintritt in den Miethdienst bis zur Ausdienung der vollen allgemeinen obligatorischen Dienstzeit noch nachgeblieben sind.

12. Privatpersonen, die nicht im Militairdienste gestanden haben, werden in Grundlage der gegenwärtigen Verordnung zum Dienst angenommen, je nach ihrem Wunsche: entweder auf eine obligatorische Dienstzeit von 15 Jahren, davon 10 Jahre activer Dienst und 5 Jahre in der Reserve; oder auf eine Dienstzeit von 10 Jahren, mit der Verpflichtung, diese ganze Zeit hindurch im activen Dienste zu bleiben, oder 5 Jahre im activen Dienste und 5 Jahre in der Reserve; oder endlich auf eine Zeit von 5 Jahren activen Dienstes.

Anmerkung. Auf eine Dienstzeit von 5 Jahren in der Reserve werden Privatpersonen, die nicht im activen Militair- oder Seedienst gestanden haben, nicht angenommen.

13. Untermilitairs der Armee und der Flotte, denen nach Art. 10 das Recht gewährt ist, als Ersatzmänner in den Dienst zu treten, oder in demselben zu bleiben, werden jedes Mal angenommen oder belassen: entweder auf eine Zeit von 5 Jahren activen Dienstes, oder aber auf 10. Jahre, dann jedoch mit der Bedingung, 5 Jahre im activen Dienste und 5 Jahre in der Reserve zu bleiben. Die Annahme der besagten Untermilitairs unmittelbar zum Dienst in der Reserve der Armee oder Flotte ist nur dann gestattet, wenn dazu die besondere Genehmigung des Kriegs- oder Marine-Ministeriums, je nach der Hingehörigkeit, erfolgt ist.

14. Privatpersonen, die nicht in der Armee oder Flotte gedient haben, werden, falls sie als Ersatzmänner in den Dienst zu treten wünschen, und wenn sie den dafür festgesetzten Bedingungen entsprechen, auf die im Art. 12 angegebene Anzahl von Jahren zu jeder Zeit des Jahres bei allen Rekruten-Empfangs-Commissionen und bei allen Theilen der Landtruppen, deren Chefs mit der Macht von Regiments-Commandeuren bekleidet sind, wie auch bei den Flotten-Commandos, deren Chefs mit der Macht von Equipagen-Commandeuren bekleidet sind, angenommen.

15. Auf unbestimmte Zeit und zeitweilig Beurlaubte, desgleichen in der Reserve der Flotte Stehende, wie auch Diejenigen, welche das Recht auf unbestimmten Urlaub erworben haben, oder deren Entlassung auf zeitweiligen Urlaub bereits bestimmt worden ist, oder welche, wenn sie im Marineressort dienen, bereits für die Reserve der Flotte bestimmt sind, werden zum Dienst angenommen oder in demselben belassen: bei den Landtruppen — von denjenigen Chefs, welche die Rechte eines Regiments-Commandeurs genießen, sowie von den Gouvernements-Militairchefs, im Marineressort aber — von denjenigen Chefs, welche die Rechte eines Equipagen-Commandeurs genießen.

16. Die Verabschiedeten und Diejenigen, welche das Recht auf Verabschiedung erworben haben, werden, wenn sie in den activen Dienst zu treten wünschen, bei denselben Verwaltungen angenommen, bei denen die auf unbestimmte Zeit und zeitweilig Beurlaubten (Art. 15) angenommen werden.

17. Für die Annahme der Personen, die nicht im Militairdienste gestanden haben, werden bei den Truppen- und Flotten-Commandos besondere Commissionen, aus den Commandeuren des resp. Theils und zwei Officieren, nach seiner Bestimmung, sowie einem Arzte, niedergesetzt. Die Annahme der Verabschiedeten, der auf unbestimmte Zeit und zeitweilig Beurlaubten, die den im Art. 10 angeführten Forderungen entsprechen, aber geschieht nach persönlichem Ermessen derjenigen Chefs, denen ihre Annahme überlassen ist.

18. Für unrechtfertige Annahme von nicht im Militairdienste gestandenen Personen, unterliegen die Glieder der im Art. 17 genannten Commissionen, welche bei der Annahme betheiligt gewesen sind, der im Rekruten-Reglement für die Militairempfänger der Rekruten-Empfangs-Commissionen festgesetzten Verantwortung, die Aerzte aber der für die Aerzte dieser Commissionen festgesetzten Verantwortung.

19. Für Verabsäumungen bei der Annahme von im Militair Dienenden zum Dienst als Ersatzmann oder bei der Belassung derselben im Dienst als Ersatzmann, unterliegen die Schuldigen der Verantwortung nach dem Ermessen ihrer Obrigkeit.

20. Diejenigen, welche freiwillig den terminlichen Dienst als Ersatzmänner übernehmen, haben darüber einen schriftlichen Revers auszustellen und den Dienst gleich den bei einer Aushebung Eingetretenen zu leisten. Hiebei werden diejenigen Personen, welche nicht im Militairdienst gestanden haben, in der für die Rekruten festgesetzten Ordnung vereidigt. Der von den Ersatzmännern ausgestellte schriftliche Revers wird in ihre Dienstlisten in der Columne über den Verlauf des Dienstes eingetragen und mit den übrigen Documenten an dem Orte ihres Dienstes aufbewahrt, dem Ersatzmann aber wird eine Abschrift von der von ihm übernommenen Verpflichtung ausgereicht.

II. Geldentschädigung der Ersatzmänner.

21. Die in den Militair- oder den Seedienst als Ersatzmänner Eingetretenen oder als Ersatzmänner im Dienste Verbliebenen erhalten für ihren freiwilligen Dienst eine besondere Geldentschädigung von der Staatsregierung.

22. Der Betrag der Geldentschädigung wird für jedes Jahr zeitig nach Uebereinkunft der Ministerien des Krieges, der Marine, der Finanzen und des Innern festgesetzt und in der im Art. 46 angegebenen Ordnung veröffentlicht.

23. Der Betrag der für ein bestimmtes Jahr festgesetzten Geldentschädigung bleibt für den, der in diesem Jahre als Ersatzmann in den Dienst getreten ist, für die ganze Zeit der von ihm übernommenen Dienstverpflichtung in Kraft.

24. Die Geldentschädigung wird nach der Zeitdauer des übernommenen obligatorischen Dienstes (Art. 12 und 13) bemessen und je nach Wunsch des Ersatzmanns ausgezahlt:

entweder nach Beendigung der contractlichen Dienstzeit mit 5 Procent Zinsen;
oder in entsprechenden Raten am Schlusse eines Jahres mit denselben Zinsen;
oder im voraus, jedoch nicht mehr, als die Hälfte der zustehenden Entschädigung.

Zum Zwecke der Unterstützung der Familien der Ersatzmänner nach einer Feuersbrunst und anderen Unglücksfällen können, sobald die Ersatzmänner darüber eine gehörige Bescheinigung beigebracht haben, ihnen im voraus auch bis zu zwei Drittel der ihnen zukommenden Entschädigungssumme ausgezahlt werden.

Von den bereits im Militairdienste stehenden Ersatzmännern wird in dergleichen Fällen gefordert, daß sie von ihrer Obrigkeit ausgezeichnet attestirt seien.

25. Jeder der endgiltig in den Dienst als Ersatzmann aufgenommen worden ist, wird durch die festgesetzte Entschädigung gemäß den im vorhergehenden Art. 24 angeführten Bedingungen aus der nächsten örtlichen Rentei befriedigt; hierbei wird der Theil der Entschädigung, welcher im voraus gleich bei der Annahme des Ersatzmannes ausgezahlt wird, abseiten derjenigen Rekruten-Commission oder Obrigkeit, bei welcher die Annahme stattgefunden hat, einverlangt; diejenige Entschädigung aber, welche, nachdem der Ersatzmann die bestimmte Zeit ausgedient hat, auszuzahlen ist, wird abseiten derjenigen Obrigkeit einverlangt, in deren Ressort der Ersatzmann sich im Dienst befindet.

26. Bei Einverlangung der Geldentschädigung für einen Ersatzmann wird dem örtlichen Kameralhof eine Abschrift des Actes, laut welchem die Annahme erfolgt ist, behufs entsprechender Anordnung zur Assignation des Geldes, sowie auch zur Abrechnung sowohl über die als Ersatzmänner zum Dienst angenommenen Personen, als auch über die zur Entschädigung der Ersatzmänner eingeflossenen Summen überhaupt.

27. Die als Ersatzmänner in den Dienst Getretenen oder freiwillig in demselben Verbliebenen erhalten, unabhängig von der Geldentschädigung (Art. 21 und 24) den vollen Unterhalt von der Krone nach der Verordnung über die Untermilitairs überhaupt.

28. Jede Verletzung der von dem Ersatzmann übernommenen Verpflichtung wird nach dem Gesetze verfolgt. Dienstvergehen des Ersatzmannes welche Disciplinarstrafen zur Folge haben, entziehen ihm nicht das Recht auf Erhalt der festgesetzten Geldentschädigung im ausbedungenen Termine; falls aber ein Ersatzmann zur Einstellung in eine Militair-Corrections-Compagnie verurtheilt worden ist, wird die Auszahlung der ihm zukommenden Geldentschädigung für die ganze Zeit seines Verbleibs in dieser Compagnie beanstandet und er sodann erst, nachdem er

aus derselben wieder ausgeschieden ist und die volle contractliche Dienstzeit ausgedient hat, mit der ihm zukommenden Entschädigung befriedigt, wobei die Zeit, welche er in der Militair-Corrections-Compagnie zugebracht hat, nicht in Rechnung gebracht wird. Die Auszahlung der Geldentschädigung wird gänzlich eingestellt, wenn der Ersatzmann ein Verbrechen begangen hat, welches ihn einer Strafe unterwirft, in Folge deren er aus dem Militairdienste ausgeschlossen werden muß.

29. Wenn ein Ersatzmann vor Ausdienung der contractlichen Zeit durch Wunden, Verstümmelung oder eine andere Krankheit zum Dienst unfähig wird, so wird er mit der vereinbarten Geldentschädigung zum Vollen befriedigt, so, als wenn er die ganze übernommene Dienstzeit absolvirt hätte. Die volle Entschädigung für die ganze übernommene Dienstzeit wird aber auch der Familie eines Ersatzmannes ausgezahlt, welcher sein Leben in der Schlacht und überhaupt bei Erfüllung der Dienstpflichten verloren hat. Wenn jedoch ein Ersatzmann vor Ablauf der übernommenen Dienstzeit aus gewöhnlichen Ursachen stirbt, so werden seine Erben im Verhältniß zu den von ihm wirklich ausgedienten Jahren befriedigt, — die Entschädigung, die der verstorbene Ersatzmann im voraus erhalten hat und schuldig geblieben ist, wird aber von den Erben nicht beigetrieben.

3. Capitel.

Von dem Freikauf vom Dienste durch Geld und der privaten Anmiethung von Freiwilligen.

30. Für jede Aushebung bestimmt das Kriegsministerium so viel Freikaufs-Quittungen, als in der Zwischenzeit von einer Aushebung bis zur anderen Ersatzmänner, Privatpersonen sowohl, als auch im Militair Dienende in den Dienst getreten sind, hierbei werden die Dienstjahre, für welche sie eingetreten sind, nicht in Betracht gezogen.

31. Zu der Anzahl der Freikaufsquittungen werden auch alle Abrechnungsquittungen hinzugerechnet, die sich in den Händen der Staatsregierung befinden, so lange solche existiren.

32. Ueber die Anzahl der Quittungen (Artt. 30 und 31), über welche die Staatsregierung zur Zeit der betreffenden Aushebung verfügt, macht das Kriegsministerium dem Ministerium des Innern sogleich nach Publication des Aushebungsmanifestes Mittheilung.

33. Das Ministerium des Innern vertheilt die Quittungen auf die Gouvernements, in Bezug auf die Rekruten-Empfangs-Commissionen eines jeden Gouvernements aber wird die Vertheilung dem Ermessen der Gouverneure überlassen. Die Repartition muß bis zu dem im Art. 37 dieser Verordnung angegebenen Termin für die Vertheilung der Quittungen unter Diejenigen, welche abzulösen wünschen, bewerkstelligt sein.

34. Diejenigen, welche sich für die dafür bestimmte Summe freizukaufen wünschen, müssen ihren Wunsch derjenigen Rekruten-Commission, unter die ihr Rekruten-Canton ressortirt, Personen aber, die sich schon im Dienste befinden, ihrer Obrigkeit declariren, welche der ihrem Dienstorte zunächst befindlichen Rekruten-Empfangs-Commission darüber Mittheilung macht.

35. Die Anmeldungen des Wunsches, sich freizukaufen, können schriftlich oder mündlich von Privatpersonen, Familien und ganzen Gemeinden, die der Rekrutenprästation unterliegen, gemacht werden, und werden von Beendigung

einer Aushebung bis zur Beendigung der anderen angenommen, jedoch nur für Personen, die bei der ersten bevorstehenden oder schon bekannt gemachten Aushebung an der Reihe stehen oder zu loosen haben, sowie für solche, die schon im Dienst stehen.

Anmerkung. Den Anmeldungen, sowohl den schriftlichen, als auch den mündlichen, muß eine besondere schriftliche Bescheinigung beigefügt sein: für Personen ländlichen Standes — von der Gebietsverwaltung (волостное управленіе); für Personen städtischen Standes — von der Duma oder der sie ersetzenden Behörde, und für dienende Personen — von ihrer nächsten Obrigkeit, — darüber, daß Derjenige, der sich freikaufen will, sich in der That bei der ersten bevorstehenden oder schon bekannt gemachten Aushebung an der Reihenfolge oder in dem für die Einberufung zur Loosung festgesetzten Alter oder aber im Dienste befindet. Den ohne Beifügung solcher Bescheinigungen gemachten Anmeldungen wird kein Verfolg gegeben.

36. Für die Vertheilung der Quittungen führt jede Rekruten-Commission ein Register über die Reihenfolge, in der die Anmeldungen über den Wunsch sich freizukaufen bei ihr eingegangen sind.

37 Die Vertheilung der Quittungen beginnt einen Monat vor dem Beginn der Aushebung und dauert bis zur Beendigung derselben fort. Sie findet an denjenigen Tagen statt, an denen die Rekruten-Empfangs-Commission ihre Sitzungen hält, während der Aushebung aber täglich.

38. Wenn die Rekruten-Empfangs-Commission nach der Anzahl der in ihrer Disposition befindlichen Quittungen im Stande ist, alle Anmeldungen über den Wunsch sich freizukaufen, die bis zu dem festgesetzten Tage der Vertheilung (Art. 37) eingelaufen sind, zu befriedigen, so reicht sie einer jeden Person oder Familie, einer Gemeinde aber für diejenige Anzahl Glieder, für welche die Anmeldung geschehen ist, einen besonderen Erlaubnißschein aus, nach welchem die festgesetzte Freikaufssumme im Laufe von drei auf die Ausreichung des Erlaubnißscheins folgenden Sitzungstagen bei der örtlichen Rentei eingezahlt werden muß.

39. Derjenige, welcher eine Renteiquittung über die rechtzeitige (gemäß Art. 38) Einzahlung der Freikaufssumme vorstellt, erhält von der Rekruten-Empfangs-Commission nach einer besonderen Form eine Freikaufsquittung auf seinen Namen, durch welche er jederzeit sich selbst, seinen Sohn, Bruder, Stiefsohn oder ein Glied seiner Familie, das mit ihm in den Listen der letzten Revision, oder, wenn sich die Familie abgetheilt hat, nach den Listen der zuletzt bestätigten Abtheilung unter einer und derselben Nummer steht, zu ersetzen berechtigt ist.

Anmerkung. Eine solche Quittung kann nicht an fremde Personen übertragen oder veräußert werden, und wenn der Besitzer derselben ihrer nicht bedürfen sollte, so kann er sie der Krone vorstellen und diejenige Summe, welche für das Jahr, in dem die Quittung vorgestellt wird, für die Entschädigung eines Ersatzmanns bestimmt ist, erhalten.

40. Eine Gemeinde, welche Freikaufs-Quittungen für alle oder für einen Theil ihrer Glieder, die der Abgabe zu Rekruten bei der bekannt gemachten Aushebung unterliegen, erworben hat, ist verpflichtet, sie durch diese Quittungen bei dieser selben Aushebung zu ersetzen; hiebei bestimmt die Gemeinde, wenn nur für einen Theil der von der Gemeinde zu stellenden Rekruten-Quittungen erworben sind, durch Gemeindebeschluß, wen namentlich von den der Rekrutenpflichtigkeit Unterliegenden sie zu ersetzen wünscht.

41. Wenn die Anzahl der bei der Rekruten-Empfangs-Commission bis zu dem festgesetzten Tage der Vertheilung (Art. 37) eingegangenen Anmeldungen die Anzahl der Quittungen, über die die Rekruten-Empfangs-Commission bis zu diesem Tage verfügt, übersteigt, so werden zuerst die Anmeldungen der Verheiratheten und darauf alle übrigen befriedigt. Für diejenige dieser Kategorien, die nicht vollständig befriedigt werden kann, werden die Freikaufs-Quittungen nachdem durch das Loos bestimmt, und werden in diesem Falle die von ganzen Gemeinden eingegangenen Anmeldungen bei der Vertheilung als Anmeldungen einzelner Personen angenommen und gleich diesen nur für eine Person befriedigt (Rekr. Regl. in der Forts. v. J. 1864, Art. 471, Anmerk. 2).

42. Wenn Derjenige, dem die Erlaubniß sich durch Geld freizukaufen ertheilt worden ist, die dafür festgesetzte Summe nach Ablauf des im Art. 38 bestimmten Termins einzahlt, so verliert er seine Reihenfolge und wird erst nach allen Uebrigen durch eine Freikaufs-Quittung befriedigt, wofern die Möglichkeit dazu vorhanden ist; im entgegengesetzten Falle wird die von ihm bei der Rentei eingezahlte Summe ihm zurückgezahlt.

43. Diejenigen, welche den Wunsch, sich oder Glieder ihrer Familie oder Gemeinde durch Geld freizukaufen angemeldet haben, wegen Mangel an Quittungen aber nicht befriedigt worden sind, werden mit einem Attestat versehen, daß sie das Recht haben, den Ersatz zu jeder Zeit durch einen im Wege der privaten Anmiethung beschafften Freiwilligen zu bewerkstelligen; wenn aber bis zur Zeit der Aushebung es ihnen nicht gelungen ist einen Freiwilligen zu beschaffen, so treten die Personen, welche die Reihenfolge oder das Loos getroffen hat, in den Dienst nach den Regeln des Rekruten-Reglements.

Anmerkung. Diejenigen, welche das Recht, sich durch einen Freiwilligen zu ersetzen erhalten haben, aber von diesem Rechte bis zur Aushebung keinen Nutzen haben ziehen können, werden, um ihnen die Gelegenheit zur weiteren Ausfindigmachung eines Freiwilligen zu bieten, nachdem sie als Rekruten empfangen worden sind, bei Heerestheilen enrolirt, die dem Orte ihrer Heimath zunächst befindlich sind.

44. Die private Anmiethung von Freiwilligen muß in Grundlage der dafür bestehenden Gesetzesbestimmungen geschehen, jedoch ohne die im Rekruten-Reglement festgesetzten Beschränkungen in Betreff dessen, daß der Freiwillige mit dem Anmiether zu einer und derselben Gemeinde, Stadt oder zu demselben Gouvernement zu gehören hat, indessen mit der Bedingung, daß der Freiwillige nur im Austausch gegen die im Art. 39 dieser Verordnung angeführten Personen, wenn der Austausch von einzelnen Personen oder Familien, und im Austausch gegen zu derselben Gemeinde, laut Verzeichnung, gehörende Personen, wenn der Austausch von ganzen Gemeinden bewerkstelligt wird, angenommen werden kann.

45. Wenn zu dem für die Beendigung der Aushebung festgesetzten Termin nicht alle Freikaufs-Quittungen über die die einzelne Rekruten-Empfangs-Commission oder das resp. Gouvernement verfügt, vertheilt worden sind, so wird das Recht auf dieselben, nach Beendigung der Aushebung, ohne Unterschied allen Personen, zu welchem Gouvernement sie auch gehören mögen, gewährt, welche ein Attestat über das Recht, sich oder Glieder ihrer Familie oder Gemeinde durch Anmiethung von Freiwilligen zu ersetzen, besitzen (Art. 43). Die nach Beendigung der Aushebung erfolgten Anmeldungen bezüglich der unvertheilt gebliebenen Quittungen,

werden während zweier Monate nach der Aushebung angenommen und in derselben Ordnung befriedigt, wie solche im Art. 36 u. f. f. angegeben ist.

46. Alle Nachrichten, welche die festgesetzte Freikaufssumme und die Anzahl der für das Gouvernement und jede einzelne Rekruten-Empfangs-Commission bestimmten Quittungen, sowie die nach der Aushebung unvertheilt gebliebenen Quittungen betreffen, werden, unabhängig von den Residenz- und Gouvernements-Zeitungen, bei allen Stadt- und Landgemeinde-Verwaltungen eines jeden Gouvernements, nach der Hingehörigkeit, mittelst besonderer gedruckter Publication bekannt gemacht. Im Kriegs- und Marine-Ressort aber werden diese Nachrichten auf Anordnung des Kriegs- und Marine-Ministeriums publicirt.

4. Capitel.

Von der Ordnung der Berechnung über die Ersatzmänner, über die Freikaufsquittungen und die Geldsummen für den Freikauf und die Entschädigung der Ersatzmänner.

47. Alle Anordnungen bezüglich der Berechnung über die Freikaufs-Quittungen concentriren sich im Kriegsministerium, welches dem Ministerium des Innern die demselben nöthigen desfallsigen Nachrichten von sich aus mittheilt.

48. Die Ordnung für die Berechnung über die Anzahl der Ersatzmänner in der Armee, nach ihrer Dienstzeit und nach der Anzahl der ausgereichten Freikaufs-Quittungen wird dem Kriegsministerium anheimgegeben, mit der Festsetzung jedoch, daß die Berechnung nicht Veranlassung zur Verstärkung der jährlichen Aushebung geben darf, und daß die für 5 und 10 Dienstjahre (Art. 12 und 13) eingetretenen Ersatzmänner, nachdem sie diese Zeit ausgedient haben, rechtzeitig durch neue Ersatzmänner ersetzt werden, so daß durch dieselbe die volle 15-jährige Dienstzeit einer jeden Person, die sich vom obligatorischen Militairdienste freigekauft hat, ausgefüllt wird. Bezüglich der in die Flotte eintretenden Ersatzmänner wird die Ordnung der Berechnungen, der Relationen und der Ueberführungen der Summen zur Befriedigung der Ersatzmänner mit den ihnen zukommenden Geldentschädigungen, von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.

49. Nach Ablauf von zwei Monaten nach jeder Aushebung übersenden die Kameralhöfe dem Haupt-Stabe nach Schematen, die nach Uebereinkunft des Kriegs- und Finanzministers werden festgesetzt werden, ausführliche Nachrichten über die Zahl Derjenigen, welche die Freikaufssumme eingezahlt haben, nach Ablauf eines jeden Monats aber — über die den Ersatzmännern aus den Renteien gezahlten Geldentschädigungen und über den demnächst verbleibenden Behalt.

50. Von den zur Kronscasse einfließenden Freikaufszahlungen (Art. 38), deren Betrag jährlich festgesetzt wird (Art. 3 und 4), werden zum Besten des Reichsschatzes 70 Rubel von jeder zu den Ausgaben für die Ansiedelung der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs abgezogen; die ganze übrige Summe aber wird ausschließlich zur Entschädigung für die Ersatzmänner verwandt und deshalb nicht zur allgemeinen Masse der Reichseinkünfte geschlagen, sondern zur Kategorie der Specialmittel des Kriegsministeriums zugezählt, unter besonderer Aufsicht des Kriegsrathes verwaltet und unterliegt der Revision in den Institutionen der Reichs-Controle in der für die Specialmittel bestehenden Ordnung.

51. Die Ordnung der Aufsicht über den richtigen Gang des Freikaufs und des Ersatzes, sowie die Ordnung für die Controle über die Freikaufssummen und die Verausgabung der Geldentschädigungen wird, nach Uebereinkunft der betreffenden Ministerien und der Reichs-Controle, durch eine besondere Verordnung bestimmt, welche in der festgesetzten Ordnung zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt werden muß.

52. Behufs richtiger und gleichförmiger Erfüllung dieser Verordnung wird den betreffenden Ministerien anheimgestellt, von sich aus, den ihnen untergeordneten Behörden und Personen entsprechende Instructionen zu ertheilen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths Constantin.

Nr. 101. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 17. Juni 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des früheren Ministers des Innern betreffend die Festsetzung einer Geldstrafe für Agenten ausländischer Feuer-Assecuranz-Gesellschaften für die ungehörige Annahme von in Rußland befindlichen Besitzthümern zur Versicherung, für gut erachtet: 1) Die Anmerkung zum Art. 433 des Credit-Reglements aus dem Reglement zu streichen. 2) In Abänderung des Punktes 3 des Gutachtens des Reichsraths vom 12. December 1866 und in Ergänzung der Art. 2199 und 2200 Bd. X Th. 1 Civilgesetze zu verordnen: „Immobilien, die sich in Rußland befinden, können in ausländischen Gesellschaften versichert werden, sowol bei gänzlicher Weigerung der russischen Feuer-Assecuranz-Gesellschaften und Institutionen, die Immobilien zur Versicherung anzunehmen, als auch in den Fällen, wenn diese letzteren für die Annahme des Immobils zur Versicherung eine höhere Prämie als $2^1/_2$% fordern. Personen, die überwiesen worden sind, die in diesem Punkte angeführten Immobilien im Auslande in Fällen, in denen es vom Gesetze nicht gestattet ist, gegen Feuer versichert zu haben, überwiesen sind, sowie auch die in Rußland sich aufhaltenden Agenten ausländischer Assecuranz-Gesellschaften, die sich der Annahme solcher Immobilien zur Versicherung schuldig gemacht haben, unterliegen einer Geldstrafe zum Besten der Krone, in Grundlage des Art. 1202 des Strafgesetzbuchs" 3) Den Art. 1202 des Strafgesetzbuchs (Ausgabe v. J. 1866) folgendermaßen zu fassen: „Personen, die überwiesen worden sind in Rußland befindliche Immobilien im Auslande in Fällen, in denen es vom Gesetze nicht gestattet ist, gegen Feuer versichert zu haben, unterliegen einer Geldstrafe zum Besten der Krone von nicht über anderthalb Procent der Summe des im Auslande versicherten Immobils, für jedes Jahr der Versicherung. Derselben Strafe unterliegen auch die in Rußland sich aufhaltenden Agenten ausländischer Feuer-Assecuranz-Gesellschaften, die sich der Annahme solcher Immobilien zur Versicherung schuldig gemacht haben".

Betreffend die Geldstrafe, welcher Agenten ausländischer Feuer-Assecuranz-Gesellschaften für ungehörige Annahme von in Rußland befindlichen Besitzthümern zur Versicherung unterliegen.

Aus dem 1. Departement vom 6. Juli 1868, Nr. 59738.

Nr. 102. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 25. März 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers, betreffend die Abänderung der Art. 864, 888, 891, 899 und 903 Buch II Thl. V des Militaircodex (Ausgabe vom Jahre 1859), in Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Kriegsrathes, für gut erachtet: die Artikel 864, 888, 889, 891, 899 und 903 Buch II Thl. V des Militaircodex, Ausg. vom Jahre 1859, folgendermaßen zu fassen: Art. 864. Den im Art. 857 gedachten Angeklagten, welche vom Gerichte für unschuldig und keiner Strafe unterliegend erkannt werden, wird die Zeit, während welcher sie unter Gericht standen und vom Amte entfernt waren, als wirklicher Dienst angerechnet. Außerdem werden sie mit den Geldzahlungen in Grundlage des Art. 899 befriedigt. Art. 888. Beamte des Kriegsministeriums und der demselben untergeordneten Behörden, welche in Untersuchung und unter Gericht stehen, von der Ausübung ihrer Aemter aber nicht entfernt worden sind, erhalten aus demselben Ressort, in welchem sie dienen, die Hälfte des diesen Aemtern zugeeigneten Gehalts; die andere Hälfte dieses Gehalts aber wird zur Sicherstellung der möglicherweise nach Beendigung der Sache gegen sie eintretenden Kronsbeitreibungen einbehalten. Art. 898. Denjenigen Beamten, welche von ihrem Amte mit Anordnung einer Untersuchung oder Uebergabe an das Gericht entfernt worden sind, wird bis zur Entscheidung ihrer Sache als Unterhalt die Hälfte des Gehalts, nach ihrem Range, in Vergleichung mit den Militair-Oklads, nach der dem Art. 1018 des Reglements über den Dienst in Folge Anstellung Seitens der Staatsregierung (Buch 1 Bd. III Cod. der Reichsges.) beigefügten Tabelle aus dem Reichsschatze ausgezahlt, auch wenn sie das Gehalt nicht aus den Reichseinkünften erhalten hatten. Art. 891. In den Fällen, wenn ein vom Amte entfernter Angeklagter im Dienste weniger Gehalt erhalten hat, als ihm nach dem Range in Vergleichung mit dem Militair-Oklad zukommt, wird ihm, während er unter Gericht steht, der halbe Oklad des Gehalts, das er im Dienste in seinem Amte erhalten hat, ausgezahlt. Art. 899. Alle Beamten, welche im Ressort der Landtruppen dienen, werden, wenn sie vom Gerichte gerechtfertigt werden und ihnen die Zeit, während welcher sie in Untersuchung und unter Gericht standen, als wirklicher Dienst angerechnet wird, befriedigt: a) Diejenigen, welche, während sie in Untersuchung und unter Gericht standen, die Hälfte des ihren Aemtern zugeeigneten Gehalts, in Grundlage der Artt. 888 und 891, erhalten haben, durch die übrige Hälfte desselben Gehalts, für die ganze Zeit, während welcher sie in Untersuchung und unter Gericht standen, und b) Diejenigen, welche, während sie in Untersuchung oder unter Gericht standen, das halbe Gehalt nach der Tabelle der Militair-Oklade, in Grundlage des Art. 889 erhalten haben, durch das Gehalt, das sie, bevor sie in Untersuchung gezogen oder dem Gerichte übergeben waren, in dem zuletzt von ihnen bekleideten Amte, bezogen, ebenfalls für die ganze Zeit, während welcher sie in Untersuchung oder unter Gericht standen, jedoch nach Abzug des von ihnen während dieser Zeit nach der Tabelle vom Jahre 1816 erhaltenen Gehalts. Außerdem werden allen obgenannten Beamten, wenn sie, bevor sie in Untersuchung gezogen oder dem Gericht übergeben worden, außer dem etatmäßigen Gehalte, noch eine Gehaltzulage, Pension oder andere Geldzahlungen bezogen, nach Beendigung des wider sie eingeleitet gewesenen gerichtlichen Verfahrens nicht nur alle obgenannten Geldzahlungen, die ihnen während der Dauer

der Untersuchung oder des gerichtlichen Verfahrens einbehalten worden waren, sondern auch diejenigen, auf welche sie, während sie in Untersuchung oder unter Gericht standen, ein Recht erlangt haben, ausgezahlt. Art. 903. Die Militairgerichte haben in ihren Urtheilen es auszusprechen, daß die Personen des Militair-Ressorts, welche vom Gerichte gerechtfertigt worden sind, durch die ihnen zukommenden Geldzahlungen (Art. 899) zu befriedigen sind.

Betreffend Abänderungen der Art. 864, 888, 889, 891, 899 und 903 Buch II Thl. V des Militair-Cod. Ausgabe v. J. 1859.

Aus dem 1. Departement vom 19. Juni 1868 Nr. 55663.

Nr. 103. Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 6. Juli 1868, Nr. 60238, desmittelst publicirt wird, daß der Herr und Kaiser auf den Beschluß des Comité's der Herren Minister am 14. Juni a. c. Allergnädigst zu befehlen geruht habe, den Kreis-Rekruten-Empfangs-Commissionen in Anleitung des Art. 1 des Allergnädigsten Manifestes vom 18. October 1866, betreffend die Rekruten-Aushebung, die Verpflichtung aufzuerlegen, die zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnien des Civil-Ressorts verurtheilten Arrestanten bezüglich ihrer Tauglichkeit zur Arbeit zu besichtigen, wobei die durch das Gesetz festgesetzte Verantwortlichkeit der Glieder der Gouvernements-Rekruten-Empfangs-Commission auch bezüglich der Besichtigung der Arrestanten einzutreten hat.

Riga-Schloß, den 18. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 104. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Verwaltenden des Finanzministeriums vom 19. Juni a. c. Nr. 5411 folgenden Inhalts: In Grundlage der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse des Minister-Comité's vom 12. August und 18. November 1866, 31. März und 12. Mai 1867 und 9. Februar 1868, seien vom Finanzministerium für die Annahme nachbenannter Papiere als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis zum 1. Januar 1869 folgende Preise festgesetzt werden:

Für 4% Obligationen der Nicolai-Eisenbahn von 125 Rbl. Nominalcapital . . .	68	Rbl.
Für Obligationen der Kursk-Kiewer Eisenbahn von 200 Thlr. Nominalcapital . . .	121	"
" 500 " " .	302	"
" 1000 " " . .	604	"
Für Obligationen der Orel-Witebsker Eisenbahn von 100 Pfund Sterling Nominalcapital	426	"
Für Obligationen der Rjäsan-Koslower Eisenbahn von 200 Thlr. Nominalcapital .	127	"
Für Actien der Moscau-Rjäsaner Eisenbahn-Gesellschaft von 100 Rbl. Nominalcapital . .	120	"
Für Actien der Gesellschaft der Lodzer Fabrik-Eisenbahn von 100 Rbl. Nominalcapital	58	"
Für Actien der Warschau-Terespoler Eisenbahngesellschaft von 100 Rbl. Nominalcapital	63	"
Für Actien der Schifffahrts- und Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Delphin" von 100 Rbl. Nominalcapital. . . .	36	"
Für Actien der St. Petersburger Privat-Handelsbank von 250 Rbl. Nominalcapital .	142	"
Für Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits:		
alte Emission:		
von 100 Rbl. Nominalcapital . .	76	"
" 125 " " . . .	95	"
" 500 " " . .	380	"
" 1000 " " . .	760	"
" 5000 " " . .	3800	"
" 10000 " " .	7600	"
neue Emission:		
von 100 Rbl. Nominalcapital . . .	80	"

Hierüber berichte er, der Verwaltende des Finanzministeriums, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung, — und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Bericht des Verwaltenden des Finanzministeriums zur allgemeinen Wissenschaft und gehörigen Richtschnur Ukase zu erlassen.

Betreffend Preise einiger zinstragender Papiere, zu denen dieselben für das zweite Halbjahr 1868, als Unterpfand anzunehmen sind.

Aus dem 1. Departement vom 5. Juli 1868 Nr. 59139.

Nr. 105. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 29. April 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Kriegsministers, betreffend die den Personen, welche nicht zum Kosakenstande gehören, zu ertheilende Erlaubniß, sich auf den Ländereien der Kosakenheere anzusiedeln und daselbst Eigenthum zu erwerben, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Sentiment des Kriegsraths für gut erachtet: In Abänderung des Artikels 1403 Bd. X Th. 1 der Civilgesetze, in der Fortsetzung v. J. 1863 und mit Aufhebung der Anmerkung 2 zum Artikel 1134 Bd. II Th. II der Verord. für die Kosaken, in derselben Fortsetzung, folgende Regeln festzusetzen: 1) In allen Kosakenheeren ohne Ausnahme haben russische Unterthanen, die nicht zum Kosakenstande gehören, das Recht, auf Heeres-, Stadt- und Stanitzen-Ländereien befindliche Häuser und Gebäude aller Art in allgemeiner Grundlage zum Eigenthum zu erwerben, ohne dazu die Genehmigung der Heeres-Obrigkeit oder der Stadt- oder Stanitzen-Gemeinde zu erbitten. Hierbei befindet sich das Land, auf dem die gedachten Gebäude stehen, obwohl es Eigenthum des Heeres, oder der Stadt- oder Stanitzen-Gemeinde verbleibt, in immerwährender Nutznießung des Acquirenten, und haben diese jährlich zu den Heeres-, Stadt- oder Stanitzensummen ein bestimmtes Grundgeld pro Quadratfaden zu zahlen.

Anmerkung. Die bestehenden Gesetze, welche den Personen, die nicht zum Kosakenstande gehören, in einigen Kosakenheeren das Recht gewähren, Landbesitz zu erwerben, bleiben in Kraft. 2) Allen Personen, welche in Kosakenheeren einen festen Wohnsitz haben oder erwerben, wird das Recht der Benutzung der allgemeinen Weide für ihr eigenes Hausvieh gewährt. 3) Zur Aufführung neuer Bauten innerhalb der Grenzen der Kosakenheere auf Heeres-, Stadt- oder Stanitzen-Ländereien, haben die Personen, welche nicht zum Kosakenstande gehören (Art. 1), die Genehmigung der Heeres-Obrigkeit oder die Zustimmung der Stadt- und Stanitzen-Gemeinden, je nach der Hingehörigkeit, zu erbitten, wobei sie sich zugleich zu verpflichten haben, zu den Heeres-, Stadt- oder Stanitzensummen das festgesetzte Grundgeld für das Land, auf welchem die Gebäude zu stehen kommen sollen, zu zahlen. 4) Um auf den Gütern von Privatgrundbesitzern, innerhalb der Grenzen der Kosakenheere, schon bestehende Gebäude zum Eigenthum zu erwerben oder neue aufzuführen, haben Personen, die nicht zum Kosakenstande gehören, (Art. 1) nur mit den Grundbesitzern selbst in allgemeiner Grundlage Vereinbarung zu treffen. 5) Bezüglich des Grundgeldes, das von Personen, die Gebäude auf Heeres-, Stadt- oder Stanitzen-Ländereien besitzen (Artt. 1 und 3) erhoben wird, werden alle Ortschaften in den Kosakenheeren nach der Entwickelung des örtlichen Handels und der Industrie in Classen eingetheilt. Der Betrag des Grundgeldes

wird nach den Classen der Ortschaften mit Bestätigung des Kriegsrathes, auf Vorstellung der örtlichen Oberbefehlshaber der Kosakenheere, für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt, vor dessen Ablauf ein neues Verzeichniß für die folgenden fünf Jahre bei dem Kriegsministerium eingebracht werden muß. 6) Der höchste Betrag des jährlichen Grundgeldes, nach dem vorhergehenden Artikel, wird auf 5 Copeken für den Quadratfaden festgesetzt. Für solche Oertlichkeiten, welche nach den besonderen Vortheilen, die sie in commerzieller oder gewerblicher Hinsicht bieten, sich in einer exceptionellen Lage befinden, kann dieser Betrag auch erhöht werden, jedoch nur auf legislativem Wege, nach vorgängiger Beprüfung der Sache im Kriegsrathe. 7) Die Häuser der nicht von Kosaken abstammenden Geistlichen, sowol derjenigen, die ein etatmäßiges Amt bekleiden, als auch solcher, die kein solches Amt bekleiden, durch ihren Dienst in den Heeren aber das Recht auf Pension erworben haben, werden von dem Grundgelde, das für Personen, welche in den Kosakenheeren Gebäude besitzen, festgesetzt ist, befreit, wofern übrigens die Geistlichen in diesen Häusern wohnen. Dieses Recht genießen auch die Wittwen der gedachten Geistlichen und ihre Waisen bis zu ihrer Volljährigkeit.

Betreffend die den russischen Unterthanen, welche nicht dem Kosakenstande angehören, ertheilte Erlaubniß, sich auf den Ländereien der Kosakenheere anzusiedeln und daselbst Eigenthum zu erwerben.

Aus dem 1. Departement vom 18. Juni 1868, Nr. 52811.

Nr. 106. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen, den Bericht des Domainenministers vom 22. Juni 1868, Nr. 340, folgenden Inhalts: In Folge dessen, daß, wie die Erfahrung gelehrt, die gegenwärtig bestehenden Regeln über die Zutheilung von Land an die wenig begüterten Edelleute (Cod. der Reichsges. Bd. IX Anmerk. zum Art. 208 und Bd. X Thl. 1 Art. 516 und 1191) nicht wohl anwendbar sind, sei er, der Domainenminister, nach vorgängiger Relation mit dem Minister des Innern, bei dem Minister-Comité mit einem Expose eingekommen, in welchem er vorgeschlagen habe, in Stelle der gegenwärtigen unentgeltlichen Zutheilung von Land an die wenig begüterten Edelleute und um die aus dem Dienste entlassenen Beamten aller Ressorts sicherzustellen, folgende Regeln festzusetzen: 1) Den Beamten aller Ressorts, welche den Dienst aufgegeben haben, wird auf Bescheinigung der örtlichen Gouvernements-Obrigkeit über ihr unzureichendes Vermögen und ihre Zuverlässigkeit, das Recht gewährt, die vom Domainenministerium zu diesem Zwecke in verschiedenen Gouvernements bestimmten Parcellen Kronsland, von einem Areal von 30 bis 150 Dess., unter den nachstehenden Vergünstigungen zum Eigenthum zu erwerben. 2) Diese Vergünstigungen bestehen darin, daß die gedachten Beamten das Recht haben darum zu bitten, daß ihnen die Parcellen auf 12 Jahre, ohne Ausbotstermine (Torge), für die abgeschätzten oder früher aus ihnen gezogenen Einkünfte in Arrende abgegeben werden, wobei sie von der Obrokzahlung für die ersten drei Jahre befreit sind und das Recht haben, diese Parcellen im Laufe der Arrendezeit zu ihrem vollen Eigenthum freizukaufen, mit Capitalisirung des Obroks zu 5% und bei einmaliger Einzahlung von $^1/_{10}$ der Kaufsumme und Befristung der übrigen Summe auf 37 Jahre zu 6%. 3) Das Recht zum Freikauf der Parcellen wird den Personen, denen

sie in Arrende vergeben worden sind, nur dann gewährt, wenn sich, nach gehöriger Vergewisserung ergiebt, daß diejenigen, die die Parcellen in der obangegebenen Grundlage in Arrende erhalten haben, sich auf denselben niedergelassen und eine eigene Wirthschaft gegründet haben. 4) Die Größe der Parcellen, in jedem speciellen Falle, wird im Verhältniß zu der Quantität und Qualität der disponiblen Kronsländereien, die in denjenigen Gouvernements, in denen es nach näherem Ermessen des Domainenministers für möglich erachtet wird, den Verkauf von Ländereien an Beamte zu gestatten, vorhanden sind, bestimmt. 5) Die Gesuche der Beamten, welche Parcellen von Kronsland auf den obgedachten Grundlagen zu erwerben wünschen, werden bei der Domainen-Verwaltung desjenigen Gouvernements, in welchem sie Land zu erhalten wünschen, eingereicht. Diese Verwaltung macht darüber, wenn freie, zur Einweisung an verabschiedete Beamte bestimmte Parcellen vorhanden sind, unter Anschluß der eingegangenen Gesuche, dem örtlichen Gouverneur Vorstellung, welcher, nachdem er sich von der Zuverlässigkeit der Bittsteller vergewissert hat, ihre Gesuche mit seinem Gutachten dem Domainenminister übersendet, dem die allendliche Entscheidung auf diese Gesuche anheimgestellt ist. — Der Minister-Comité habe, da er die in diesem Exposé enthaltenen Erwägungen für berücksichtigenswerth erkannt hat, beschlossen: dem Domainenminister zu gestatten, die Einweisung von disponiblen Kronsländereien sowohl an verabschiedete Beamte aller Ressorts, als auch an Officiere, die aus dem Dienst geschieden sind, auf den von ihm vorgeschlagenen Grundlagen zu bewerkstelligen, jedoch mit der Bedingung, daß bis auf weitere Erfahrung solche Einweisung von Kronsländereien zusammengenommen nicht 10,000 Rbl. des Revenüenbetrages, den die Krone von ihnen bezieht, übersteigen darf. Der Herr und Kaiser habe am 14. Juni 1868 den Beschluß des Comité's Allerhöchst zu bestätigen geruht. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comité's berichte er, der Domainenminister, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die dem Domainenminister ertheilte Erlaubniß, die Einweisung von disponiblen Kronsländereien, sowohl an verabschiedete Beamte aller Ressorts, als auch an Officiere, die aus dem Dienst getreten sind, zu bewerkstelligen.

Aus dem 1. Departement vom 16. Juli 1868, Nr. 60748.

Nr. 107. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 3. August d. J., Nr. 16677, folgenden Inhalts: Der Präsident der Oberverwaltung der Gesellschaft zur Fürsorge für verwundete und kranke Krieger habe um die Ergänzung des § 16 des Statuts der gedachten Gesellschaft durch folgende Anmerkung nachgesucht: „bei den örtlichen Verwaltungen ist die Bildung mehrerer Damen-Comité's mit bei jedem von ihnen befindlichen Abtheilungen gestattet." Der Minister-Comité, bei welchem er, der Minister des Innern, gemäß dem gedachten Vorschlage des Generaladjutanten Seleny, mit einer desfallsigen Vorstellung eingekommen sei, habe beschlossen, dieselbe zu bestätigen. Der Herr und Kaiser habe am 26. Juli 1868 den Beschluß des Comité's Aller-

höchst zu genehmigen geruht. Ueber solchen Allerhöchsten, ihm, dem Minister, von dem Gehilfen des Verwaltenden der Angelegenheiten des Minister-Comité's mittelst Extracts aus den Journälen dieses Comité's eröffneten Befehl berichte er, der Minister des Innern, nachdem er den Präsidenten der Oberverwaltung der Gesellschaft zur Fürsorge für verwundete und kranke Krieger davon benachrichtigt, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung; und 2) die Sprawka, aus welcher sich ergeben, daß das Allerhöchst bestätigte Statut der Gesellschaft zur Fürsorge für verwundete und kranke Krieger bei den Ukasen Eines Dirigirenden Senats vom 23. Mai 1867 publicirt worden ist. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ergänzung des § 16 des Statuts der Gesellschaft zur Fürsorge für verwundete und kranke Krieger.

Aus dem 1. Departement vom 20. Aug. 1868, Nr. 75144.

Nr. 108. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Verwaltenden des Finanzministeriums vom 7 August d. J., Nr. 7078, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe gemäß dem auf seine, des Verwaltenden des Finanzministeriums, Vorstellung am 23. Juli 1868 erfolgten Beschluß des Minister-Comité's Allerhöchst zu befehlen geruht: die Annahme der Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahngesellschaft als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen zu den Preisen zu gestatten, welche vom Finanzministerium für jedes Halbjahr in dem Verhältniß von fünfundsiebenzig Procent des mittleren Börsenpreises dieser Actien für das vorhergehende Halbjahr werden bestimmt und publicirt werden. In Erfüllung solchen Allerhöchsten Befehls habe das Finanzministerium den Preis für die Annahme der Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahngesellschaft als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1869 auf 100 Rbl. pro Actie von 150 Rbl. Nominalcapital festgesetzt. Hierüber berichte er, der Verwaltende des Finanzministeriums, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Annahme der Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahngesellschaft als Unterpfand bei Verbindlichkeiten mit der Krone.

Aus dem 1. Departement vom 20. Aug. 1868, Nr. 74070.

Nr. 109. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Verwaltenden des Finanzministeriums vom 19. Juni 1868, Nr. 5412, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe gemäß dem auf die Vorstellung des Finanzministers erfolgten Beschluß des Minister-Comité's am 31. Mai 1868 Allerhöchst zu befehlen geruht: die Annahme der Actien der Moskauer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen zu den Preisen zu gestatten, welche vom Finanzministerium für jedes Halbjahr in dem Verhältniß von fünfzig Procent des mittleren Börsenpreises dieser Actien für das vorherge-

hende Halbjahr werden bestimmt und publicirt werden, mit der Festsetzung, daß die Behörden, welche sie als Unterpfand angenommen haben, davon jedesmal die Verwaltung der Gesellschaft zu benachrichtigen haben. In Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls habe das Finanzministerium den Preis für die Annahme der Actien der Moskauer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1869 auf einundneunzig Rubel für die Actie von 200 Rbl. Nominalcapital festgesetzt. Hierüber berichte der Verwaltende des Finanzministeriums Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Annahme der Actien der Moskauer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft als Unterpfand bei Verbindlichkeiten mit der Krone.

Aus dem 1. Departement vom 18. Juli 1868, Nr. 70019.

Nr. 110. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende am 20. Mai 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Abänderung des Betrages der Zahlung, welche Untermilitairs für den Besuch der öffentlichen Badestuben zu entrichten haben, für gut erachtet: die Anmerkung zum Art. 403 des Militaircodex Thl. III Buch I folgendermaßen zu fassen: „für den Besuch der öffentlichen Badestuben Seitens der Untermilitairs wird die Zahlung nach der vom Minister des Innern, nach Relation mit dem Kriegsminister, bestätigten Taxe im Betrage überhaupt von einem oder zwei Kopeken, je nach der Verschiedenheit der Oertlichkeiten, — in denjenigen Ausnahmefällen aber, wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse der Betrag von zwei Kopeken offenbar unzureichend ist, bis auf drei Kopeken, jedoch nicht höher, festgesetzt."

Betreffend die Abänderung des Betrages der Zahlung, welche die Untermilitairs für den Besuch öffentlicher Badestuben zu entrichten haben.

Aus dem 1. Departement vom 17. Juli 1868, Nr. 68556.

Nr. 111. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Antrag des Oberprocureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Im Art. 515 Bd. XII des Postreglements sei eine besondere Zahlung für die jährliche Zusendung der Zeitungen und Journäle über die Post festgesetzt; diese Zahlung sei bis hiezu bei der Versendung der Senatszeitung an die verpflichteten Abonnenten nicht erhoben worden. Der Verwaltende des Ministeriums der Posten und Telegraphen habe indessen mitgetheilt, wie er in Betracht der dem Postamte zur Last fallenden Ausgaben für die Versendung der Senatszeitung es für billig erachte, daß bei der Versendung der gedachten Zeitung an die verpflichteten Abonnenten jährlich 2 Rbl. erhoben werden; mit dieser Ansicht sei auch der Finanzminister einverstanden, mit dem Hinzufügen, daß die gedachten 2 Rbl. von den verpflichteten Abonnenten der Senatszeitung in derselben Ordnung wie der Abonnementspreis für diese Zeitung beigetrieben werden. Der Herr Justiz-

miniſter habe mittelſt Ordre vom 21. Mai d. J., Nr. 7461, ihm, dem Oberprocureur, aufgetragen, bei Einem Dirigirenden Senate zu beantragen, ob es demſelben nicht genehm wäre, dahin Anordnungen zu treffen, daß die obgedachte Maßregel vom 1. Januar des künftigen Jahres 1869 ab zur Ausführung komme, wobei die gedachten, von den verpflichteten Abonnenten zu erhebenden 2 Rbl. zu den Reichseinkünften im Poſtreſſort zuzuzählen ſeien. Ueber ſolche Vorſchrift des Herrn Juſtizminiſters ſtelle er, der Oberprocureur, bei Einem Dirigirenden Senate einen Antrag. Befohlen: Da Ein Dirigirender Senat kein Hinderniß findet, dieſen Antrag des Juſtizminiſters in Ausführung zu bringen, hat er, verfügt: über ſolche vom 1. Januar 1869 an eintretende Erhöhung des Abonnementspreiſes für die verpflichteten Abonnenten der Senatszeitung mit den zu ihnen gehörenden Beilagen, behufs der dem gemäß zu treffenden gehörigen Anordnungen, Ukaſe zu erlaſſen.

Betreffend die mit dem 1. Januar 1869 eintretende Erhöhung des Abonnementspreiſes für die verpflichteten Abonnenten der Senats-Zeitung.

Aus dem 1. Departement vom 6. Juli 1868, Nr. 66804.

Nr. 112. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelſt das folgende am 1. Juli 1868 Allerhöchſt beſtätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Geſetze und in der allgemeinen Verſammlung, nach Beprüfung der Vorſtellung des Miniſters des Innern, betreffend die Befreiung der Feldſcherer und Arztdiscipel von der Rekrutenpflichtigkeit, und in weſentlicher Uebereinſtimmung mit ſeinem, des Miniſters, Sentiment für gut erachtet: In Abänderung des Art. 92 des Rekrutenreglements (Cod. der Reichsgeſ. Bd. IV Ausg. v. J. 1862) zu verordnen: Perſonen abgabenpflichtigen Standes, welche das feſtgeſetzte Examen für das Amt eines Feldſcherers und Arztdiscipels beſtanden haben und ſich in feſten Aemtern in Dörfern und Städten, mit Ausnahme der Reſidenz-, Gouvernements- und Hafenſtädte, befinden, gleichviel in welchem Reſſort dieſe Aemter auch ſtehen mögen, ſind von der Ableiſtung der Rekrutenpflichtigkeit befreit, ſo lange ſie ſich bis zum vollendeten dreißigſten Jahre in den gedachten Aemtern befinden; wenn ſie aber vor dieſem Alter dieſe Aemter aufgeben, ſo müſſen ſie gleich den Gliedern der Gemeinde, zu welcher ſie gehören, zur Rekrutirung einberufen werden.

Betreffend die Befreiung der Feldſcherer und Arztdiscipel von der Rekrutenpflichtigkeit.

Aus dem 1. Departement vom 24. Juli 1868, Nr. 68996.

Nr. 113. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiſerlichen Majeſtät ließ Ein Dirigirender Senat ſich vortragen: den Bericht des ſtellvertretenden Collegen des Finanzminiſters, Nr. 4418, folgenden Inhalts: Nach dem Art. 43, des am 9. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Handels- und Gewerbeſteuer-Reglements, ſei es den verabſchiedeten und auf unbeſtimmten Urlaub entlaſſenen Untermilitairs, den Frauen, Wittwen und unverheiratheten Töchtern von Soldaten geſtattet, ohne Löſung eines Kleinhandelſcheines und ohne Billetzahlung, je eine von den Anſtalten, welche auf einen ſolchen Schein zu halten erlaubt ſind, (mit Ausnahme von Badſtuben, Tracteur- und Getränke-

anstalten) zu halten. Diese Vergünstigung sei auf Grund der Ausnahmestellung der gedachten Personen gewährt worden, welche, indem sie einen besonderen Stand bildeten, nicht gleiche Rechte mit den anderen Ständen des Kaiserreichs genossen. Mittlerweile seien durch die am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs diejenigen dieser Untermilitairs, welche nach der 10. Revision in den Dienst getreten sind, bezüglich ihrer Rechte der übrigen Bevölkerung des Kaiserreichs gleichgestellt worden. In Anbetracht dessen, daß nach der Regelung der Lebensstellung der gedachten Untermilitairs, in Grundlage der angeführten Verordnung vom Jahre 1867, kein Grund vorhanden ist, für sie die Befreiung von der Abgabenzahlung für das Recht zum Kleinhandel, die den verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs während der Geltung der früheren Gesetzesbestimmungen gewährt war, beizubehalten, habe der Finanzminister, nach Relation mit dem Kriegsminister, gefunden, daß der Art. 43 des am 9. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Handels- und Gewerbesteuer-Reglements sich kraft der Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs vom 25. Juni 1867 nicht auf diejenigen Untermilitais, welche nach der 10. Revision in den Dienst getreten sind, wie auch nicht auf die Frauen, Wittwen und Töchter solcher Untermilitairs erstrecken könne, worüber er auch dem Comité der Herren Minister eine Vorstellung gemacht habe. Gegenwärtig sei ihm mittelst Extracts aus den Journälen des Comité's der Herren Minister mitgetheilt worden, daß der Comité das gedachte Sentiment des Finanzministers zu bestätigen beschlossen und daß der Herr und Kaiser am 12. Juli 1868 den Beschluß dieses Comité's Allerhöchst zu genehmigen geruht habe. Hierüber berichte er, der stellvertretende College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Publication. **Befohlen:** Ueber solchen Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Freiheiten der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, in Bezug auf das Kleinhandelgewerbe, bei der Wirksamkeit der neuen Verordnung über die Regelung ihrer Lebensstellung.

Aus dem 1. Departement vom 20. August 1868, Nr. 73582.

Riga-Schloß, den 23. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 114. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern, Nr. 17169, folgenden Inhalts: Der Livländische Gutsbesitzer von Samson-Himmelstiern habe in einem Gesuche an das Ministerium des Innern, mit Beziehung auf den Allerhöchsten Befehl vom 21. October 1866, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 4. Juli 1861 auf die Fideicommißgüter des Gutsbesitzers von Liphardt, um die Erlaubniß nachgesucht, die Pachtländereien, welche zum Complex der in seinem Besitz befindlichen, im Livländischen Gouvernement belegenen Fideicommißgüter Kurrista und Kawershof gehören, an Bauern zu verkaufen, dergestalt, daß die aus dem Verkauf erzielte Summe, als unantastbares Eigenthum dieser Fideicommißgüter, bei der Livländischen Credit-Societät eingezahlt und den Inhabern des Fideicommisses der Genuß der Zinsen dieser Summe gewährt, oder aber das Capital selbst zum Ankauf eines anderen Ritterguts, welches alsdann zum Complex des dem Samsonschen Geschlechte gehörigen Fideicommisses geschlagen werden muß, verwandt werde. Nach Relation mit dem Generalgouverneur von Liv- Est- und Kurland und dem Justizminister habe der Minister des Innern seinerseits es für möglich erachtet, dem Gutsbesitzer von Samson-Himmelstiern den Verkauf der zum Complex der Fideicommißgüter Kurrista und Kawershof gehörenden Pachtländereien an Bauern unter der Bedingung zu gestatten, daß bezüglich des Erlöses in Grundlage des am 21. October 1866 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comité's in Sachen Liphardt verfahren, und daß die Aufsicht darüber dem Livländischen Hofgerichte übertragen werde; hierüber habe er dem Minister-Comité zum geneigten Ermessen vorgestellt. Der gedachte Comité habe beschlossen, sein, des Ministers des Innern, Gutachten zu bestätigen. Der Herr und Kaiser habe am 3. August 1868 den Beschluß des Comité s Allerhöchst zu genehmigen geruht. Ueber solchen mittelst Extracts aus den Journälen des Ministercomité's ihm, dem Minister des Innern, von dem Gehilfen des Verwaltenden der Angelegenheiten des Ministercomité's mitgetheilten Allerhöchsten Befehl, von dem er gleichzeitig hiermit den Baltischen Generalgouverneur benachrichtigt habe, berichte er Einem Dirigirenden Senate zur bezüglichen Anordnung; — und II. die Sprawka. Befohlen: Die bezügliche Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls Sr. Kaiserlichen Majestät durch einen Ukas dem Generalgouverneur von Liv- Est- und Kurland zu überlassen, durch einen ebenmäßigen Ukas der Livländischen Gouvernements-Regierung, dem Livländischen Hofgerichte, dem Livländischen Kameralhofe, dem Livländischen Collegium der allgem. Fürsorge und dem baltischen Domainenhofe zu wissen zu geben und den Livländischen Gouverneur und die Minister des Innern und der Finanzen zu benachrichtigen; der 2. Abtheilung des 3. und 5. Departements und der allgemeinen Versammlung der ersten drei Departements und des Heroldiedepartements

und des 4., 5. und Meßdepartements des Dirigirenden Senats Nachricht zu communiciren; behufs der dem Verwaltenden der Angelegenheiten des Ministercomité's zu machenden Benachrichtigung aber zu den Acten des Ober-Procureurs eine Abschrift dieser Verfügung zu übergeben, und eine ebensolche auch dem Departement des Justizministeriums mitzutheilen.

Betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 4. Juli 1861 auf die Fideicommißgüter des Livländischen Gutsbesitzers von Samson-Himmelstiern.

Aus dem 1. Departement vom 20. August 1868, Nr. 72685.

Nr. 115. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 24. Juni 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Art. 1105 des Strafcodex und der Art. 356 und 440 des Post-Reglements publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Art. 1105 des Strafcodex und der Artt. 356 und 440 des Post-Reglements, und in Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: 1) Den Artikel 1105 des Strafcodex, Ausgabe vom Jahre 1866 durch folgende Regel zu ersetzen: Für den durch Unachtsamkeit oder überhaupt ohne Absicht verursachten Verlust eines über die Post versandten versicherten Briefes unterliegen die Postbeamten, die sich dessen schuldig gemacht haben, unabhängig von der Verpflichtung zur Entschädigung des Absenders die im Post-Reglement festgesetzte Geldsumme zu erlegen, den oben in dem Art. 1103 dieses Strafcodex bestimmten Strafen. Für einen ebensolchen Verlust eines ordinairen Briefes oder Packets unterliegen sie: das erste Mal einer Bemerkung; das zweite Mal einem Verweise und das dritte Mal dem Abzuge von sechs Monaten von der Dienstzeit. Diejenigen, welche sodann einer weiteren ähnlichen Fahrlässigkeit überwiesen werden, werden vom Amte entfernt. Außerdem werden, wenn der Absender eines ordinairen Briefes oder Packets in Stelle des verlorenen, einen anderen Brief oder ein anderes Packet absenden will, diese für Rechnung des an dem Verluste Schuldigen abgefertigt. 2) Den Art. 356 des Post-Reglements (Cod. der Reichsges. v. J. 1857, Bd. XII Thl. 1) durch folgende Regel zu ergänzen: „Wenn ein versicherter Brief verloren gegangen ist, zahlt die Postverwaltung dem Absender auf dessen Verlangen sofort aus ihren Summen dreizehn Rbl. als Entschädigung. Dieses Geld wird von der an dem Verluste schuldigen Person ersetzt. 3) Den Artikel 440 desselben Reglements folgendermaßen zu fassen: Personen welche verreisen und irgend Jemand mit dem Empfang einer an sie adressirten Correspondenz zu beauftragen wünschen, können zu dem Ende eine auf gewöhnlichem Papier geschriebene Vollmacht ausstellen, oder eine desfallsige Anzeige bei der betreffenden Postanstalt einreichen, wobei in beiden Fällen die Unterschrift in festgesetzter Ordnung beglaubigt sein muß. Packete mit Geld oder Päckchen, die an den Abwesenden adressirt sind, werden der zum Empfang der Correspondenz bevollmächtigten Person nur in dem Falle ausgereicht, wenn darüber in der Vollmacht oder Anzeige eine ausdrückliche Bestimmung enthalten ist"

Betreffend die Abänderung und Ergänzung des Art. 1105 des Strafcodex und der Artt. 356 und 440 des Post-Reglements.

Aus dem 1. Departement vom 13. August 1868, Nr. 74569.

Nr. 116. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 30. Mai 1868, Nr. 59, folgenden Inhalts: im Ministerium des Innern seien Nachrichten darüber eingelaufen, daß im Publicum gemohrte Visitenkarten (moirées) coursiren, welche aus sogenanntem „papier nacré" angefertigt sind. Die von Sachverständigen angestellten chemischen Analysen dieser Karten hätten ergeben, daß dieselben eine große Menge (5—6 Gran) essigsaures Blei (Bleizucker) enthalten, ein Salz, das sehr löslich ist und bei der geringsten, zufälligen Anfeuchtung der Karten im Munde, gefährliche Folgen für die Gesundheit, besonders bei Kindern, hervorrufen kann. Der Medicinalrath habe daher, nachdem er seinerseits das Publicum vor dem Gebrauch dieser Visitenkarten und anderer Fabrikate aus papier nacré gewarnt, beschlossen: zum Schutze der allgemeinen Gesundheit um das förmliche Verbot dieser Karten um so mehr nachzusuchen, als die gedachten Karten und überhaupt der Gebrauch des papier nacré zu anderen Zwecken, wegen seiner erwiesenen giftigen Eigenschaft und der Möglichkeit einer Vergiftung, schon in Frankreich verboten ist. Der Finanzminister habe gefunden, daß in Anbetracht der von dem Medicinalrathe erkannten Gefahr für die Gesundheit bei unvorsichtigem Umgehen mit den gedachten Visitenkarten, Seitens des Finanzministeriums dem Verbot des Handels mit dem gedachten papier nacré und den aus diesem Papier verfertigten Visitenkarten, Speisekarten, Enveloppen u. drgl. Gegenständen, kein Hinderniß entgegensteht. In Folge dessen habe er, der Minister des Innern, da er für nothwendig befunden, daß der Gebrauch des gedachten Papiers gänzlich verboten werde, darüber dem Ministercomité eine Vorstellung gemacht, welcher mittelst Extracts aus den Journälen vom 7. und 22. Mai 1868 ihm mitgetheilt, daß der Comité diese Vorstellung zu bestätigen beschlossen und der Herr und Kaiser am 17 Mai 1868 den Beschluß des Comité's Allerhöchst zu genehmigen geruht habe. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate, damit derselbe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend das Verbot des Handels mit Fabrikaten aus papier nacré.

Aus dem 1. Departement vom 3. Juli 1868, Nr. 63004.

Nr. 117. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) die Vorstellung des Verwaltenden des Finanzministeriums vom 24. Juli, Nr. 6651, bei welcher er in Erfüllung des Punktes 2 des dem Dirigirenden Senate am 13. Februar 1868 ertheilten Allerhöchsten Ukases, betreffend den Umtausch der gegenwärtigen Reichs-Creditbillete gegen Billete nach neuen Mustern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Beschreibung der Allerhöchst approbirten neuen Form der Creditbillete im Werthe von 1 Rbl. bei dem Hinzufügen vorstellt, daß der Umtausch der Creditbillete dieses Werthes in der Reichsbank und deren Comptoiren mit dem 1. August d. J. zu beginnen hat; 2) die Beschreibung des am 10. December 1865 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von einem Rubel und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber die gedachte Beschreibung der

Allerhöchst bestätigten Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von einem Rubel behufs allgemeiner Bekanntmachung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von einem Rubel.

Aus dem 1. Departement vom 31. Juli 1868, Nr. 65802.

Beschreibung des am 10. December 1865 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von einem Rubel.

Das Creditbillet im Werthe von einem Rubel ist auf gelblichem Papier gedruckt, welches folgende innere Zeichen hat: im oberen Theile des Billets die drei Buchstaben Г. К. Б. (государственный кредитный билетъ, Reichs-Creditbillet), unter ihnen die Worte, ein Rubel, im unteren Theile des Billets die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen, und in jeder Ecke des Billets die Zahl 1. Der Raum zwischen den gedachten Zeichen ist mit kleinen hellen Linien bedeckt, welche nach verschiedenen Richtungen laufen.

Die Vorderseite des Billets stellt ein Netz in gelber Farbe vor, welches aus hellen, in guillochirten Ovalen befindlichen Schildern besteht. In jedem Schilde steht das Wort „рубль" (Rubel) mit slavischen Buchstaben. Auf der rechten Seite des Billets stellt der Untergrund der großen arabischen Zahl 1 ein ovales Medaillon dar. Die Mitte des Medaillons ist mit einer Guillochirung bedeckt, um welche sechszehn ebenfalls guillochirte Kreise gestellt sind. Innerhalb der Kreise befindet sich die arabische Zahl 1, um dieselben aber von außen das Wort „одинъ" (ein) und von innen das abgekürzte Wort „руб." (Rub.). Diese Worte sind in heller Schrift auf dunkelgelbem Grunde gedruckt. Im unteren Theile des Netzes sind mit großen, mit einer Guillochirung bedeckten Buchstaben die Worte „одинъ рубль" (ein Rubel) gravirt. Das Netz ist von einem Rahmen eingeschlossen, welcher aus zwei Streifen besteht: einem hellen, der an den Ecken eingebogen und auf beiden Seiten von dicken dunkelen Linien eingefaßt ist, und einem anderen, der mit einer Guillochirung bedeckt und an den Ecken von dem ersten Streifen durch einen guillochirten Ring getrennt ist, in dessen Mitte auf hellem Grunde die arabische Zahl 1 zu sehen ist. In dem hellen Streifen stehen die Worte: „одинъ" (ein) und „рубль" (Rubel) und die abgekürzten Worte „од." und „руб."; das Wort „одинъ" wiederholt sich 18 Mal, das Wort „рубль" — 22 Mal, das abgekürzte Wort „од." 2 Mal und das abgekürzte Wort „руб." — 6 Mal.

Die Hauptvignette auf der Vorderseite des Billets stellt einen großen dunkelen Ring unter der Kaiserlichen Krone dar. Auf dem Ringe befinden sich 6 kleine Medaillons und 5 längliche Schilder. In jedem Medaillon steht auf einem dunkelen Sterne die helle Zahl 1 und in jedem Schilde befinden sich auf dunkelem Grunde in heller Schrift die Worte „одинъ рубль" (ein Rubel), welche durch die helle Zahl 1 von einander getrennt sind. Im Innern des Ringes befindet sich das Reichswappen, und unter dem Ringe ist ein mit einer geradlinigen Guillochirung bedecktes Ornament angebracht. Der untere Theil des Ringes sowie die Mitte des Ornaments ist durch ein Schild mit dem Namenszuge Seiner Kaiserlichen Majestät verdeckt.

Die große auf der Vorderseite des Billets gedruckte Zahl 1 ist mit einem gemusterten Schilde verziert, in welchem die Worte „одинъ рубль" (ein Rubel)

in heller Schrift auf dunkelem Grunde und zwischen ihnen in einem dunkelen Kreise die helle Zahl 1 stehen.

Der Text auf der Vorderseite lautet in verschiedener Schrift gedruckt:

Reichs-Credit-
Billet.
Auf Vorzeigung wird aus der Wechsel-
Casse der Reichsbank
ein Rubel
in Silber- oder Goldmünze ausgezahlt.
Coll. des Verwaltenden.
Kassirer.

Auf der Rückseite des Billets befinden sich in einem Rahmen: zwei Rosetten, die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen und ein Auszug aus dem Manifeste über die Creditbillete.

Der Rahmen besteht aus einem schmalen dunkelen Streifen, welcher von einem guillochirten und gemusterten Rande eingefaßt ist. Auf diesem Streifen stehen in heller Schrift die Worte „одинъ рубль" (ein Rubel). Diese beiden Worte wiederholen sich auf jeder Längenseite des Billets zehn Mal, auf jeder Querseite aber wiederholt sich das Wort „одинъ" (ein) 6, und das Wort "рубль" (Rubel) 5 Mal.

Die Rosetten haben die Form eines Ovals mit einer wellenförmigen Contour und sind mit verschiedenartigen Guillochirungen bedeckt. In der Mitte jeder Rosette befindet sich die große helle ornamentirte Zahl 1, welche von einer Reihe von 12 kleinen Medaillons und zwei gezahnten hellen Linien, die von einander durch eine Reihe heller Perlen getrennt sind, umgeben ist. In der rechten Rosette sind die Medaillons hell und die in denselben befindliche Zahl 1 dunkel, in der linken Rosette aber sind die Medaillons dunkel mit einer hellen gleichen Zahl.

Zwischen den Rosetten stehen die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen.

Zu oberst des Billets steht in einer Zeile gedruckt: „Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Credit-Billete", über und unter den Rosetten sind in verschiedener Schrift folgende Paragraphen dieses Manifestes abgedruckt:

1) Die Reichs-Creditbillete werden durch das ganze Vermögen des Staates und die unaufhältliche, jederzeitige Umwechselung gegen klingende Münze aus dem dazu bestimmten Fonds sichergestellt.

2) Die Creditbillete coursiren im ganzen Kaiserreiche gleich der Silbermünze.

3) Für das Nachmachen von Creditbilleten unterliegen die Schuldigen dem Verluste aller Standesrechte und der Verschickung zur Zwangsarbeit.

Nr. 118. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf den Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, welcher Einem Dirigirenden Senate am 18. Juni 1868 unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilt worden ist, und in welchem es heißt: „Die Reichsschatz-Billete der LVI, LVII, LVIII, LIX und LX Serie, deren Emission im Jahre 1860 gemäß dem Einem Dirigirenden Senate am 8. Juni 1860 ertheilten Befehle erfolgt ist, unterliegen der Tilgung im Jahre 1868. Nach dem Reglement über diese Billete (Punkt 6) hat die Staatsregierung es sich vorbehalten, diejenigen Billete, welche im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlungen zur Kronscasse eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für zweckmäßig

erkannt wird. In Folge dessen befehlen Wir in Uebereinstimmung mit der im Reichsrathe beprüften Vorstellung des Finanzministers: im Umtausch gegen die LVI, LVII, LVIII, LIX und LX Serie der Reichsschatz-Billete neue fünf Serien solcher Billete zu emittiren, und zwar die CXXVIII, CXXIX, CXXX, CXXXI und CXXXII, eine jede im Betrage von drei Millionen Rubel, im Ganzen für den Betrag von fünfzehn Millionen Rubel, in Grundlage des beigefügten Reglements und mit Festsetzung des Termins für den Rentenlauf: für die CXXVIII Serie — vom 1. August, für die CXXIX und CXXX — vom 1. October, und für die CXXXI und CXXXII vom 1. November 1868 ab. Der Dirigirende Senat hat zur Ausführung dessen die erforderliche Anordnung zu treffen", — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Von dem gedachten Allerhöchst bestätigten Reglement die erforderliche Anzahl von Exemplaren abzudrucken und dieselben zur allgemeinen Publication und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, bei Ukasen zu versenden.

Betreffend das Reglement über fünf neue Serien von Reichsschatz-Billeten, von CXXVIII bis CXXXII inclusive.

Aus dem 1. Departement vom 5. Juli 1868, Nr. 64339.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

Zarskoje-Sselo, den 18. Juni 1868. „Dem sei also."

Reglement

über die fünf neuen Serien von Reichsschatz-Billeten von CXXVIII bis CXXXII inclusive.

1) Diese Serien, eine jede zu drei Millionen Rubel Silber, werden auf acht Jahre emittirt.

2) Der Werth dieser Billete ist wie früher auf 50 Rbl. bestimmt und die Größe der Rente auf $4^{32}/_{100}$ jährlich, oder 18 Cop. monatlich.

3) Form und Unterschrift dieser Billete bleiben dieselben, wie die der Billete der vorhergegangenen Emission.

4) Diese Billete werden wie bisher von der Kronscasse bei allen Zahlungen sowol ausgegeben, als angenommen.

5) Die Tilgung der Billete der neuen Serien hat im Laufe vom acht Jahren, nach Ermessen der Staatsregierung, stattzufinden, welche es sich vorbehält, diejenigen Billete, die im Laufe dieser Zeit nicht als Zahlung zur Kronscasse eingehen, gegen neue umzutauschen, falls solches nach dem Gange des Geldumsatzes für zweckmäßig erkannt wird.

6) Der Rentenlauf für die Billete wird festgesetzt: für die CXXVIII Serie — vom 1. August, für die CXXIX und CXXX — vom 1. October, und für die CXXXI und CXXXII — vom 1. November 1868 ab. Dieser Termin wird durch besondere Stempel auf der Rückseite des Billets mit Buchstaben angezeigt.

7) Die Renten werden in der Haupt-Rentei und den Gouvernements-Renteien auf die um das Billet herum befindlichen Coupons den Vorzeigern der Billete gezahlt, wobei die Rentmeister die Coupons nach der Reihenfolge der auf ihnen angegebenen Jahre abschneiden.

8) Die Renten werden bei Vorzeigung der Billete, nachdem ein Jahr oder mehr abgelaufen, gezahlt, immer aber nur für volle abgelaufene Jahre.

9) Die Berechnung der Renten geschieht auf folgende Weise: a) unter Privatpersonen ist die Berechnungsweise dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen; b) bei Zahlungen, die in Billeten an die Renteien geleistet werden, werden der leichteren Rechnung wegen die Renten nur für volle verflossene Monate berechnet, der laufende Monat wird aber nicht in Rechnung gebracht. In derselben Grundlage wird auch die Berechnung bei Zahlungen in Billeten, welche Seitens der Renteien an Privatpersonen und Kronsbehörden stattfinden, bewerkstelligt, und machen die letzteren die Berechnung in derselben Ordnung; c) hinsichtlich der Berechnungen des Reichsschatzes mit den Kronsbehörden wegen der Renten, welche von der Zeit des Einganges bis zur wirklichen Verausgabung der Summen ihnen zustehen können, ist die gegenwärtig bestehende Ordnung zu beobachten.

10) Die Billete werden als Zahlung in den Renteien nur in dem Fale angenommen, wenn die zu zahlende Summe nicht weniger, als die Summe des Billets mit den abgelaufenen Renten ausmacht; denn um verwirrende Rechnungen zu vermeiden, haben die Renteien sich auf kein Ausgeben auf die Billete und kein Umwechseln einzulassen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin.

Nr. 119. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 1. Juli 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend einige Abänderungen in den Regeln über die Evangelisch-Lutherischen und die Wilnasche Reformirte Synode, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: die Artt. 791, 585, 587 und 589 der Verordnung über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen (Cod. der Reichsges. v. J. 1857, Bd. XI Thl. 1) folgendermaßen zu fassen: Art. 791. Die Wilnasche Evangelisch-Reformirte Synode hat keine bestimmte Anzahl Mitglieder; sie besteht aus allen angesehenen Personen reformirter Confession geistlichen und adeligen Standes des westlichen Gebiets des Kaiserreichs und versammelt sich ein oder zwei Mal im Jahre zur Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten der Evangelisch-Reformirten Kirchen ihres Ressorts. Die Führung der laufenden Sachen der Synode ist dem Wilnaschen Reformirten-Collegium übertragen, welches über Zeit und Ort der Synodal-Versammlungen einen Monat zuvor dem Oberbefehlshaber des Gouvernements berichtet, und nach dem Schluß der Sitzungen eine Abschrift der Protocolle der Synodalsitzungen ebenfalls durch den Oberbefehlshaber des Gouvernements dem Ministerium des Innern vorstellt. Art. 585. In den Evangelisch-Lutherischen Synoden präsidiren die General-Superintendenten oder Superintendenten. Sie haben vor dem Zusammentritt der Synoden der örtlichen Civil-Obrigkeit über den festgesetzten Ort und die Zeit dieser Versammlungen Mittheilung zu machen, eröffnen dieselben durch feierlichen Gottesdienst in der Kirche und beschließen sie mit Gebet und Segen. Die Versammlungen einer Evangelisch-Lutherischen Synode dauern nicht über acht Tage. Art. 587. Alle Mitglieder des Consistoriums haben das Recht an diesen Evangelisch-Lutherischen Synoden Theil zu nehmen. In den Versammlungen derselben können auch Predigtamts-Candidaten zugegen sein, sie dürfen jedoch nur mit besonderer Genehmigung des General-Superintendenten oder Superintendenten an

den Berathungen Theil nehmen. Die Protocolle dieser Versammlungen werden durch die General-Superintendenten oder Superintendenten den Consistorien vorgestellt und von diesen in Abschrift dem General-Consistorium übersandt, welches dem Ministerium des Innern eine Copie dieser Protocolle vorstellt, die Originale aber werden in den Archiven der Consistorien aufbewahrt. Art. 589. In den Saratowschen, Neurussischen und Bessarabischen Colonien, deren Prediger wegen der Entlegenheit ihrer Kirchspiele an den Evangelisch-Lutherischen Synoden nicht oft Theil nehmen können, berufen die Pröpste jährlich die ihnen untergebenen Prediger zu einer Evangelisch-Lutherischen Kreis-Synode; bei dieser wird alles in den Artikeln 585 und 586 bezüglich der Eröffnung, Dauer, Beschäftigungen und Schließung für die Evangelisch-Lutherischen Synoden in den Consistorial-Bezirken Angeordnete beobachtet. Die Protocolle dieser Versammlungen werden dem General-Superintendenten zur Einreichung bei dem örtlichen Consistorium vorgestellt, von wo aus sie in Abschriften dem General-Consistorium übersandt werden, welches eine Copie derselben dem Ministerium des Innern vorstellt.

Betreffend einige Abänderungen in den Regeln über die Evangelisch-Lutherischen Synoden und die Wilnasche reformirte Synode.

Aus dem 1. Departement vom 29. Juli 1868, Nr. 69420.

Nr. 120. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen die Vorstellung des Domainenministers vom 29. August 1868, Nr. 34, in welcher er Einem Dirigirenden Senate über den am 7. August 1868 erfolgten Allerhöchsten Befehl berichtet, durch welchen dem Domainenminister das Recht ertheilt worden, bis zur Abfassung allgemeiner Regeln über die Jagd, die Ausübung der Jagd in Kronswäldern gegen eine, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmende Zahlung, zu erlauben, wobei das gelöste Geld in allgemeiner Grundlage den Forsteinkünften des Domainenministeriums zuzuzählen und die gedachte Erlaubniß unter den Bedingungen einer möglichst regelrechten Ausübung der Jagd nach Anweisung des Ministeriums zu ertheilen ist, — berichtet. Befohlen: Die Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls dem Domainenminister mittelst Ukases zu übertragen, mittelst ebenmäßiger Ukase den Minister des Innern und den Reichs-Controleur zu benachrichtigen und Ukase zu versenden.

Betreffend das dem Domainenminister gewährte Recht, bis zur Abfassung allgemeiner Jagd-Regeln die Ausübung der Jagd in Kronswäldern gegen eine mit Rücksicht der örtlichen Verhältnisse zu bestimmende Zahlung zu gestatten.

Aus dem 1. Departement vom 10. September 1868, Nr. 76754.

Riga-Schloß, den 27. September 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 121. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: I) den Antrag des Herrn Verwaltenden des Justizministeriums, Minister-Collegen, Geheimraths und Ritters Alexander Petrowitsch Perzow vom 21. Juni 1868, Nr. 9703, bei welchem er Einem Dirigirenden Senate den Allerhöchsten Befehl wegen Erfüllung des im Reichsrathe erfolgten Gutachtens, betreffend die Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen hinsichtlich der Stellung von Schießfuhren und Arbeitsleuten für die Landmesser Seitens der Besitzer der zu vermessenden Güter, vorlegt. Das besagte Gutachten ist folgenden Inhalts: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung des Beschlusses des Dirigirenden Senats in Betreff der Frage über die Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen in Betreff der Stellung von Schießfuhren und Arbeitsleuten für die Landmesser Seitens der Besitzer der zu vermessenden Güter, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Senats, für gut erachtet: In Ergänzung des Art. 90 Bd. X Thl. III Messungsgesetze zu verordnen: 1) Der Landmesser soll bei der Vermessung, wie auch bei Ausführung von Remarquesachen, falls der Besitzer sich weigert, Schießfuhren und Arbeitsleute zu stellen, dieselben in der beschränktesten Zahl, und durchaus ohne die in der Anmerkung zum Art. 84 und in den Artt. 90 und 91 Bd. X Thl. III Messungsgesetze (Cod. der Reichsges. v. J. 1857) festgesetzte Anzahl zu überschreiten, anzumiethen. Diese Ausgaben werden einstweilen aus der dem Landmesser an Vorspanngeldern annähernd abgelassenen Summe bestritten, und hat er die betreffenden Rechnungen, sowol über die Anzahl der in Folge der Weigerung angemietheten Schießfuhren und Arbeitsleute, als auch über den Preis, zu welchem dieselben gemiethet worden sind, seinen Acten beizufügen. Die Rechnungen des Landmessers müssen entweder von den Besitzern der zu vermessenden Ländereien selbst, oder von irgend einer ländlichen Autorität [dem Dorfvorstande (сельскій староста), dem Gebiets-Aeltesten (волостной старшина), der Gebiets-Verwaltung (волостное правленіе), dem Friedensvermittler] oder überhaupt von der örtlichen Polizei beglaubigt sein. 2) Die Refundirung dieser Ausgaben des Landmessers muß in der allgemeinen Ordnung und gemäß dem Art. 769 Bd. X Thl. III Messungsgesetze geschehen. Auf diesem Gutachten des Reichsraths steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten betreffend die Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Stellung von Schießfuhren und Arbeitsleuten für die Landmesser Seitens der Besitzer der zu vermessenden Güter Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin, den 17. Juni 1868. Und II) die Sprawka, nach welcher sich ergeben, daß im Meß-Departement Eines Dirigirenden Senats eine Specialsache über die legislative Frage betreffend die Abänderung der gegenwärtig bestehenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Stel-

lung von Schießfuhren und Arbeitsleuten für die Landmesser Seitens der Besitzer der zu vermessenden Güter verhandelt wird, die am 13. und 27. September 1867 und 17 Januar 1868 entschieden worden ist, und in welcher der Dirigirende Senat seine Vorschläge über die Abänderung der gegenwärtig bestehenden desfallsigen Ordnung zur Allerhöchsten Einsicht vorgestellt hat, in Folge dessen das obgedachte, am 17 Juni 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths erfolgt ist. Befohlen: Ueber solches, am 17 Juni 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Stellung von Schießfuhren und Arbeitsleuten für die Landmesser Seitens der Besitzer der zu vermessenden Güter.

Aus dem Meß-Departement vom vom 14. August 1868, Nr. 781

Nr. 122. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des stellvertretenden Collegen des Finanzministers vom 16. Juli, Nr. 2247, folgenden Inhalts: Actien, Obligationen und Antheilscheine verschiedener industrieller Gesellschaften und Compagnien, sowol die im Art. 2 der Beilage zum Art. 242 des Reglements über die Getränkesteuer, Ausg. v. J. 1867 genannten, als auch andere zinstragende Papiere, deren Annahme als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen gestattet ist, werden in Grundlage des Art. 9 der Beilage zu demselben Artikel 242 als Unterpfand bei Verfristung der Acciszahlung für Branntwein, zu den vom Finanzministerium festgesetzten Preisen, sowol im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen, in Grundlage des § 1 der am 12. Januar 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über Unterpfänder bei Verfristung der Acciszahlung für Branntwein im Königreiche Polen, angenommen. Behufs Bestimmung dieser Preise werde nach der Anmerkung 1 zum Art. 9 der Beilage zum Art. 242 des Getränkesteuer-Reglements, Ausg. v. J. 1867 der durchschnittliche Börsenpreis für das vorhergehende Halbjahr in Betracht gezogen und zugleich darauf geachtet, daß der Verpfändungspreis der Actien, Obligationen und Antheilscheine der Gesellschaften, welche die Garantie der Staatsregierung genießen, nicht 75%, der keine solche Garantie genießenden aber nicht 50% des Durchschnittspreises derselben für das vergangene Halbjahr übersteige. Das auf dieser Grundlage vom Verwaltenden des Finanzministeriums bestätigte Verzeichniß der Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Acciszahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen für das zweite Halbjahr 1868 angenommen werden, stelle er, der stellvertretende College des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat mit der Bitte vor, die gehörigen Anordnungen treffen zu wollen, daß dasselbe zur allgemeinen Kenntniß publicirt werde; 2) das bei diesem Bericht vorgestellte Verzeichniß und 3) die Sprawka, aus welcher sich ergeben, daß die gedachte Verordnung durch die Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 31. Januar 1867 publicirt in Nr. 11 der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung für dasselbe Jahr abgedruckt worden ist. Befohlen: Ueber solchen Bericht des stell-

vertretenden Collegen des Finanzministers unter Anschluß des Verzeichnisses über die Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein angenommen werden, zur allgemeinen Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend die Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften ꝛc. als Unterpfand bei Befristung der Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen für das zweite Halbjahr 1868 angenommen werden.

Aus dem 1. Departement vom 5. August 1868, Nr. 71717.

Bestätigt vom Verwaltenden des Finanzministeriums am 9. Juli 1868.

Verzeichniß der Preise,

zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften, Vereine und Compagnien und andere zinstragende Papiere als Unterpfand zur Sicherstellung bei Befristung der Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen für das zweite Halbjahr 1868 angenommen werden.

	Preise. Rbl.	Cop.
a) Von der Staats-Regierung garantirte:		
1) 4½% Obligationen der Haupt-Gesellschaft der russischen Eisenbahnen	311	50
2) Actien derselben Gesellschaft	87	—
3) Actien der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft	88	—
4) Actien der Moskau-Rjäsaner Eisenbahn-Gesellschaft	123	—
5) Actien der Warschau-Terespoler Eisenbahn-Gesellschaft	62	—
6) Obligationen derselben Gesellschaft	47	50
7) Actien der Wolga-Don Eisenbahn-Gesellschaft	56	—
8) Actien der Gesellschaft der Lodzer Fabrik-Eisenbahn	59	—
9) Obligationen der Rjäsan-Koslower Eisenbahn-Gesellschaft	127	50
10) Obligationen der Nikolai-Eisenbahn	68	50
11) Obligationen der Kursk-Kiewer Eisenbahn	122	—
12) Obligationen der Gesellschaft der Orel-Witebsker landschaftlichen Eisenbahn	426	50
b) Nicht garantirte:		
1) Pfandbriefe der Landbank des Chersonschen Gouvernements	54	50
2) 5% Obligationen des St. Petersburger städtischen Credit-Vereins, für 100 Rbl.	70	—
3) 5% Obligationen des Moscauer städtischen Credit-Vereins, für 100 Rbl.	71	—
4) Actien der russisch-amerikanischen Compagnie	150	—
5) „ „ 1. Feuer-Assecuranz-Gesellschaft	259	—
6) „ „ 2. „ „ „	81	—
7) „ „ Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in St. Petersburg	43	—

	Preise. Rbl.	Cop.
8) Actien der Gesellschaft der Manufactur für Baumwollenspinnerei	97	—
9) „ „ „ zur Versicherung lebenslänglicher Revenüen und Capitalien	47	50
10) Actien der Zarskoje-Sselosschen Eisenbahn-Gesellschaft	28	—
11) Antheilscheine der Feuer-Assecuranz-Gesellschaft „Salamander"	124	—
12) „ „ Wolga-Dampfschifffahrt-Gesellschaft	101	—
13) „ „ Compagnien für See-, Fluß- und Land-Assecuranz und Waaren-Transport unter der Firma Nadeshda	75	—
14) Actien der Wolga-Dampfschifffahrt-Gesellschaft „Merkur"	105	—
15) „ „ Kama-Wolga Dampfschifffahrt-Gesellschaft .	103	—
16) „ „ russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel	245	
17) „ „ St. Petersburger Feuer-Assecuranz-Gesellschaft	92	—
18) „ „ Moskauer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft .	91	—
19) „ „ Gesellschaft zur Erleuchtung der Residenz . .	59	—
20) „ „ St. Petersburger Privat-Handelsbank . . .	145	—
21) „ „ Dampfschifffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere	33	50
22) Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahn-Gesellschaft . .	75	—
23) Pfandbriefe der Gesellschaft des gegenseitigen Bodencredits	83	—
24) $5^1/_2$% Obligationen der Rigaschen Stadtcasse, deren Emission durch die Allerhöchsten Befehle vom 8. März 1861 und 14. Juni 1863 gestattet worden (Lit. A und C)	696	—

Nr. 123. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1869, nebst dem gleichfalls Allerhöchst bestätigten Verschlage über die Summen, welche im Jahre 1869 in jedem Gouvernement an besagter Immobiliensteuer einfließen müssen — publicirt wird.

Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1869.

Aus dem 1. Departement vom 15. Juli 1868, Nr. 61953.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1869, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Den 20. Juni 1868.

Gutachten des Reichsraths.

Extrahirt aus den Journälen des Departements der Staats-Oekonomie vom 15. Mai und der allgemeinen Versammlung vom 3. Juni 1868.

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers,

betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1869 für gut erachtet: diese Vorstellung zu bestätigen und in Folge dessen:

1) Den im Finanzministerium zusammengestellten Verschlag über die Summen, welche im Jahre 1869 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen, Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen, und

2) die Vertheilung der in diesem Verschlage für jedes Gouvernement festgesetzten Steuersummen auf die städtischen Ansiedelungen und die Repartition der für jede städtische Ansiedelung bestimmten Summe auf die Immobilien, in genauer Grundlage des am 4. October 1866 Allerhöchst bestätigten Immobiliensteuer-Reglements und der gemäß dem Art. 31 dieses Reglements vom Finanzminister erlassenen Instruction zu bewerkstelligen.

Das Original-Gutachten ist in den Journälen von dem Präsidenten und den Gliedern unterschrieben.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also"

Peterhof, den 20. Juni 1868.

Verschlag

über die Summen, welche im Jahre 1869 in jedem Gouvernement an Immobiliensteuer in Städten und Flecken einfließen müssen.

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvernement.	Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvernement.
	Rubel Silber.		Rubel Silber.
Archangel	10,000	Livland	49,360
Astrachan	27,080	Minsk	29,470
Wilna	29,070	Mohilew	24,350
Witebsk	25,700	Moskau	192,550
Wladimir	21,020	Nishegorod	31,580
Wologda	10,630	Nowgorod	19,570
Wolhynien	57,580	Olonetz	4,540
Woronesh	29,890	Orenburg	11,840
Wätka	14,200	Orel	58,120
Grodno	30,250	Pensa	25,130
Jekaterinoslaw	80,060	Podolien	27,060
Kasan	37,910	Perm	21,500
Kaluga	29,030	Poltawa	40,020
Kiew	83,330	Pskow	13,600
Kowno	23,500	Rjäsan	25,450
Kostroma	16,110	Samara	21,050
Kurland	20,330	St. Petersburg	354,960
Kursk	33,070	Saratow	68,470

Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvernement.	Benennung der Gouvernements.	Betrag der Steuer von jedem Gouvernement.
	Rubel Silber.		Rubel Silber.
Simbirsk .	10,000	Ufa . . .	13,230
Smolensk.	18,020	Charkow . . .	59,530
Stawropol	14,440	Cherson .	111,070
Taurien	37,910	Tschernigow	36,180
Tambow . . .	46,610	Estland	13,960
Twer .	43,740	Jaroslaw	26,840
Tula . . .	36,620	in Summa	2,065530

Unterzeichnet: Vorsitzer des Reichsraths Constantin.

Nr. 124. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der Einem Dirigirenden Senate am 26. Juni 1868 unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilte Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät publicirt wird, in welchem es heißt: „Da Wir es für nothwendig erkannt haben, die im Jahre 1836 erlassenen Regeln über die Ordnung der Umschreibung von Einwohnern des Kaiserreichs zu den Gouvernements des Königreichs Polen, sowie von Einwohnern dieser Gouvernements zu den übrigen Theilen des Kaiserreichs mit der gegenwärtigen Gesetzesgebung in Einklang zu bringen, befehlen Wir auf die im Reichsrath beprüfte Vorstellung des Organisations-Comité's: 1) Den Einwohnern aller Theile des Kaiserreichs, jedes Standes und jeder Confession zu gestatten, sich ungehindert zur Niederlassung in den Gouvernements Warschau, Kalisch, Kielce, Lomsha, Lublin, Petrokow, Plozk, Radom, Suwalki und Siedlez, und den Einwohnern dieser Gouvernements zur Niederlassung in den übrigen Gouvernements und Provinzen des Kaiserreichs auf den Grundlagen und in der Ordnung umschreiben zu lassen, die in den nachfolgenden Artikeln angegeben sind; 1) Zur Umschreibung der Einwohner aller Theile des Kaiserreichs zu den obgenannten 10 Gouvernements und aus diesen Gouvernements zu anderen Theilen des Kaiserreichs wird nicht der Erwerb von unbeweglichem Vermögen in dem erwählten Wohnorte verlangt. 2) Die Umschreibung zu den genannten 10 Gouvernements aus den übrigen Theilen des Kaiserreichs geschieht nach den im Kaiserreiche für die Umschreibung von Personen verschiedenen Standes aus einem Gouvernement nach einem anderen festgesetzten Regeln; hiebei wird aber von dem Uebersiedelnden kein Aufnahmeschein darüber, daß er an dem neuen Wohnorte aufgenommen worden ist, verlangt. 3) Der in eins der gedachten 10 Gouvernements Uebersiedelnde ist, nachdem ihm in Grundlage der im Kaiserreiche bestehenden Regeln aus der Gemeinde der Entlassungsschein ausgereicht worden, verpflichtet, sich im Laufe von 9 Monaten zur Zahl der beständigen Einwohner der Stadt- oder Landgemeinde (гмина) desjenigen Gouvernements, in welches er übersiedelt, anschreiben zu lassen. Zu diesem Zwecke stellt er den gedachten Schein dem örtlichen Gouverneur, und in Warschau dem Oberpolizeimeister mit dem Gesuche um Umschrei-

bung zu dem neu erwählten Wohnorte vor. Der Gouverneur oder Oberpolizeimeister macht, nachdem er Anordnung zur Eintragung des Bittstellers in die Bücher der beständigen Bevölkerung der betreffenden Gemeinde (гмина) oder des Polizeibezirks getroffen hat, darüber der Gouvernements-Obrigkeit des früheren Wohnorts des Uebersiedelnden, und bei Personen abgabenpflichtigen Standes, auch dem örtlichen Cameralhofe behufs ihrer Ausschließung aus dem Oklad, Mittheilung. Die aus anderen Theilen des Kaiserreichs in eins der obgenannten 10 Gouvernements übersiedelnden Edelleute und Kaufleute werden, außer ihrer Eintragung in die Bevölkerungsbücher, auch in die übrigen betreffenden Bücher in der festgesetzten Ordnung eingetragen. 4) Die Umschreibung aus den obgenannten 10 Gouvernements zu anderen Theilen des Kaiserreichs geschieht auf die von den örtlichen Gouverneuren, und in Warschau von dem Oberpolizeimeister ertheilten Entlassungsscheine, unter Beobachtung der dort für die Ertheilung solcher Scheine bestehenden Ordnung. Derjenige, welcher einen Entlassungsschein erhalten hat, ist verpflichtet, sich im Laufe von 9 Monaten an seinem neuen Niederlassungsorte einen Lebensberuf zu wählen und zu dem betreffenden Stande oder zu einer Stadt- oder Landgemeinde, in Grundlage der im Kaiserreiche geltenden Gesetze, anschreiben zu lassen. Anmerkung 1. Bis auf weitere Anordnung ist die Umschreibung von Personen polnischer Abkunft aus den 10 genannten Gouvernements in die nord- und südwestlichen Gouvernements, so wie in die an diese angrenzenden Gouvernements und die Provinz Bessarabien nicht gestattet. Anmerkung 2. Hebräer aus den obgenannten 10 Gouvernements können nach allen Orten des Kaiserreichs, die innerhalb des allgemeinen Rayons ihrer Seßhaftigkeit liegen, übersiedeln; in die übrigen Theile des Kaiserreichs können aber nur diejenigen unter ihnen übersiedeln, denen das Recht, sich überall im Kaiserreiche aufhalten zu dürfen, durch besondere Anordnung der Staatsregierung verliehen ist. 5) Die Einwohner der 10 genannten Gouvernements, welche sich ohne Erwerbung unbeweglichen Eigenthums in den übrigen Theilen des Kaiserreichs niederlassen, können sich zu allen Stadtgemeinden, mit Ausnahme der Residenzen und privilegirten Städte anschreiben lassen, unter Beobachtung der für eine solche Anschreibung durch die im Kaiserreiche geltenden Gesetze, festgesetzten Ordnung. 6) Die Anschreibung von Eingeborenen der genannten 10 Gouvernements zu Landgemeinden und Gebieten (волости) geschieht in Grundlage der in den Verordnungen über die Bauern und in den Ergänzungsbestimmungen zu denselben angegebenen Regeln. 7) Der Entlassungsschein zur Umschreibung (Art. 3—4) dient dem Uebersiedelnden während 9 Monate als Paß zur freien Reise und zum Aufenthalte an dem Orte, wohin er übergeht. Wer sich im Laufe dieser Zeit nicht an dem erwählten Orte niedergelassen hat, verliert das Recht zur Umschreibung und verfährt die örtliche Polizei-Obrigkeit mit ihm, wie mit Einem, dessen Paß verstrichen ist. 8) Die in die obgenannten 10 Gouvernements, sowie die aus diesen Gouvernements in die übrigen Theile des Kaiserreichs Uebersiedelnden treten, nach vollendeter Umschreibung, in alle Rechte und unterliegen allen Pflichten der angestammten Einwohner des von ihnen erwählten Ortes, behalten jedoch dabei alle persönlichen Rechte und Vorzüge, die sie an ihrem früheren Wohnorte genossen haben. Anmerkung. Erbliche Edelleute des Kaiserreichs, welche sich in den 10 obgenannten Gouvernements niederlassen und in den übrigen Theilen des Kaiserreichs unbewegliches Vermögen zurücklassen, werden, falls sie es wünschen, von dem Wahldienste und der Verpflichtung, an den Adelsversammlungen Theil zu nehmen, befreit. Edelleute

und erbliche Ehrenbürger des Kaiserreichs unterliegen nicht der Rekrutenpflichtigkeit in den gedachten Gouvernements. 9) Die Uebersiedelnden, welche das Recht haben, unbewegliches Vermögen an ihrem früheren Wohnorte zurückzulassen und solches in den übrigen Theilen des Reichs neu zu erwerben, unterliegen bezüglich der Erwerbung, des Besitzes, der Veräußerung und der Vererbung dieses Vermögens allen Gesetzen, sowol den allgemeinen, als den besonderen, die an dem Orte, wo das Vermögen sich befindet, gelten. 10) Personen, welche an ihrem früheren Wohnorte unbewegliches Eigenthum im Besitz behalten, oder dort Besitzthum nach ihrer Umschreibung erwerben, genießen die mit dem Besitze eines solchen Vermögens verbundenen Rechte und sind verpflichtet, alle allgemeinen und speciellen Reichs- und Landesprästanden, die auf dem Besitzthum ruhen, zu leisten; diejenigen aber, welche kein unbewegliches Vermögen an ihrem früheren Wohnorte im Besitz behalten, werden dort von allen Prästanden befreit und leisten solche nur nach den Gesetzen des neuen Wohnortes. II. Mit dem Erlaß der gegenwärtigen Regeln, sind die im Königreiche Polen geltende Verordnung vom 27 Mai 1836 und alle übrigen mit den gegenwärtigen Regeln nicht übereinstimmenden Bestimmungen aufzuheben, wie auch die dem Artikel 195 des Cod. der Reichsgesetze über die Stände, Band IX, Ausgabe vom Jahre 1857, beigefügten Regeln über die Ordnung der Umschreibung von Einwohnern des Kaiserreichs zum Königreiche Polen und von Einwohnern des Königreichs zum Kaiserreiche durch die gegenwärtigen Regeln zu ersetzen. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung dessen, die erforderliche Anordnung zu treffen"

Betreffend die Ordnung der Umschreibung von Einwohnern des Kaiserreichs zu den Gouvernements des Königreichs Polen, sowie von Einwohnern dieser Gouvernements zu den übrigen Theilen des Kaiserreichs.

Aus dem 1. Departement vom 8. Juli 1868, Nr. 61454.

Nr. 125. Ukas Eines Dirigirenden Senats desmittelst das folgende, am 24. Juni 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Staats-Oeconomie, der Gesetze und der bürgerlichen und geistlichen Angelegenheiten und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Forterhebung der Stempelsteuer für Papiere zu ärztlichen Acten, für gut erachtet: die gegenwärtigen Regeln über die Stempelsteuer im Medicinalwesen fortbestehen zu lassen bis zur allgemeinen Reform des Systems der Stempelsteuern.

Betreffend die Forterhebung der Stempelsteuer für Papiere zu ärztlichen Acten.

Aus dem 1. Departement vom 15. Juli 1868, Nr. 62463.

Riga-Schloß, den 2. October 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 129. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Ein Dirigirender Senat ließ sich vortragen: 1) das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 25. October d. J., betreffend die Bewerkstelligung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs und 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Namentlichen Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat von demselben Tage, betreffend die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung in der festgesetzten Zeit. Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät zu Jedermanns Kenntniß zu publiciren und zu dem Ende von demselben und dem erwähnten Allerhöchsten Ukas die erforderliche Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen und dieselben zur allgemeinen Bekanntmachung und genauen Erfüllung derer, die es irgendwie betrifft, an alle Gouvernements, Provinzial- und Heeresregierungen, Kameralhöfe und Gouverneure bei Ukasen zu versenden, wobei den Gouverneuren aufs Strengste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß die Rekrutenaushebung innerhalb der durch das allerhöchste Manifest und den Allerhöchsten Ukas bestimmten Frist aufs Genaueste in Grundlage des Rekrutenreglements und des gedachten Allerhöchsten Manifestes begonnen und beendet werde und daß nach Beendigung alles dessen, was in Obigem vorgeschrieben worden, im Verlauf von sechs Wochen dem Dirigirenden Senate Verschläge über die ausgehobenen Rekruten eingesandt werden; — zur Wissenschaft aber und erforderlichen Falls zur gebührenden Erfüllung eben solche Exemplare an die Minister und Oberdirigirenden der abgetheilten Zweige zu versenden, resp. bei Ukasen und durch Uebergabe von Abschriften der Senats-Verfügung zu den Acten des Oberprocureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats und unter Anschluß einer gleichen Abschrift auch dem Departement des Justizministeriums Mittheilung zu machen; ferner ebensolche Exemplare an Seine Kaiserliche Hoheit den Statthalter von Kaukasien, den Statthalter im Königreiche Polen, die Generalgouverneure, Kriegsgouverneure, den Heeresataman des donischen Kosakenheeres und die sonstigen unter den Dirigirenden Senat ressortirenden Behörden und amtlichen Personen bei Ukasen zu versenden, dem Heiligst Dirigirenden Synod, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communicaten mitzutheilen und zum Behufe des Abdrucks in festgesetzter Ordnung dem Comptoir der Senats-Typographie zu communiciren. Demzufolge werden 75 Exemplare von dem erwähnten Allerhöchsten Manifeste und Ukase hier beigefügt.

Betreffend die Bewerkstelligung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs im Jahre 1869.

Aus dem 1 Departement vom 30. Oct. 1868, Nr. 87,028.

Von Gottes Gnaden

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

Zar von Polen, Großfürst von Finnland

u. s. w., u. s. w., u. s. w.,

Zur gewöhnlichen Completirung Unserer Armee und Flotte befehlen Wir:

In dem kommenden 1869. Jahre eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Kaiserreichs mit vier Mann von jedem Tausend Seelen in Grundlage des besonderen, gleichzeitig hiemit an den Dirigirenden Senat erlassenen anordnenden Ukases zu bewerkstelligen.

Unabhängig von der Aushebung in der bezeichneten Anzahl von Seelen ist zur Verrechnung auf den Rückstand ein Mann von jedem Tausend Seelen auszuheben in den Gouvernements: Archangel, welches bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1863 von der Rekrutenstellung befreit war, Kiew, Wolhynien, Podolien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, welche bei der Aushebung vom 1. November bis zum 1. December 1863 von der Rekrutenstellung befreit waren, von den Bauern des Stawropolschen Bezirks des Stawropolschen Gouvernements, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1865 von der Rekrutenstellung befreit waren, von den Simbirskschen Mestschanins, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866 und von den Mestschanins der Stadt Serdobsk im Saratowschen Gouvernement, welche bei der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1867 von der Rekrutenstellung befreit waren; von den Bewohnern des Gouvernements Wologda aber sind zur Verrechnung auf den Rückstand von der Aushebung vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1866, sowie von der Aushebung dieses Jahres 1868, welche für dieselben mit Befristung auf die zwei nächsten Aushebungen aufgeschoben worden war, auszuheben: von den Reichsbauern des Ustsüßolskschen, Jarenskschen, Solwütschegodskschen und eines Theils des Welskschen Kreises und von den Mestschanins und den zeitweilig verpflichteten Bauern des Ustsüßolskschen, Jarenskschen und Solwütschegodskschen Kreises zu drei Mann, und von den Mestschanins und den Bauern der übrigen Kreise dieses Gouvernements zu zwei Mann von jedem Tausend Seelen.

Die in dem Kemschen Kreise im Gouvernement Archangel sich ansiedelnden Karelen sind von der Leistung der Rekrutenprästation, gemäß Unserem Befehl vom 19. April 1868, auf vier Jahre zu befreien.

Die Aushebung hat mit dem 15. Januar zu beginnen und ist bis zum 15. Februar 1869 zu beendigen.

Bei Bewerkstelligung dieser Aushebung sind in Abänderung und Ergänzung des Rekruten-Reglements, sowie der in Unserem Manifeste vom 8. November 1867

über die verflossene Aushebung angeordneten Regeln, folgende erleichternde Regeln zu Richtschnur zu nehmen:

1. In den Residenzen und in allen Gouvernements- und Kreisstädten müssen zur Annahme sowol der obligatorisch als auch der nicht obligatorisch in den Militairdienst tretenden Rekruten besondere Rekrutenempfangs-Commissionen sein, welche Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen heißen.

Unabhängig von den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen müssen in den Residenzen und in allen Gouvernementsstädten Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commissionen sein, zum Zweck der abermaligen Besichtigung der Rekruten in den in den Artikeln 345—351 des Rekruten-Reglements angegebenen Fällen und zur Entscheidung gemäß Art. 1342 dessel[illegible] Reglements, von Zweifeln über die Abgabe von Ebräern zu Rekruten.

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen [illegible] während der Aushebung täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Tabellenfesttage un[illegible] nach der Aushebung, nach dem Ermessen des Vorsitzers der Commission, wenigstens [illegible] Mal im Laufe der ersten sieben Tage eines jeden Monats zu eröffnen, wobei über [illegible] für die Commissionssitzung festgesetzten Tag rechtzeitig Publikation erlassen werden [illegible]. Dem Minister des Innern wird es anheimgestellt, die Eröffnung der Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen in wenig bevölkerten Ortschaften, nach der Aushebung ein Mal in zwei oder drei Monaten zu gestatten, wenn er findet, daß eine monatliche Eröffnung der Commission nicht durch die Nothwendigkeit geboten ist.

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission ist sowol während, als auch nach der Aushebung, je nach Bedürfniß und nach der Bestimmung des Gouverneurs, zu eröffnen.

Anmerkung. Den Gemeinden der Städte Kertsch, Taganrog und Ustj-Kamenogorsk wird das Recht gewährt, die von ihnen bei der Aushebung zu stellenden Rekruten abzuliefern: in den ersten beiden — bei den örtlichen Stadt-Dumen und in der letztgenannten Stadt — bei der Ustj-Kamenogorskschen Oeconomie-Verwaltung.

2. Die Rekrutenempfangs-Commissionen sind folgendermaßen zusammenzusetzen:

Die Gouvernements-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: der Vice-Gouverneur, wenn aber der Gouverneur an der Sitzung Theil nimmt, so präsidirt er.

Glieder: Nach Bestimmung des Gouverneurs eins von den Gliedern der Gouvernementsbehörde für Bauersachen.

Der Chef der Revisionsabtheilung des Cameralhofs.

Der Militairempfänger (der Gouvernements-Militairchef oder die ihn vertretende Person).

Ein Arzt (der Gouvernements-Medicinal-Inspector oder ein anderer Medicinalbeamter, nach Bestimmung des Gouverneurs).

Die Kreis-Rekrutenempfangs-Commission.

Vorsitzer: Der örtliche Kreis-Adelsmarschall.

Glieder: Einer der Friedensvermittler oder deren Substituten, entweder nach der Reihenfolge aus dem Canton, von welchem die Rekruten vorgestellt werden, oder permanent, nach Wahl und Bestimmung der Friedensvermittler-Versammlung des Kreises.

Der örtliche Kreis-Isprawnik.
Der Militairempfänger.
Ein Arzt.

Unabhängig von den permanenten Gliedern sind bei dem Empfang von Personen einer Stadtgemeinde als Rekruten, zu den Sitzungen, mit allen Rechten und Pflichten von Gliedern, sowol in den Gouvernements- als auch in den Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen die Stadthäupter oder die deren Stelle Vertretenden zuzulassen.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit eines der Glieder der Rekrutenempfangs-Commission ist dasselbe durch diejenige Person zu ersetzen, welche nach der allgemeinen Dienstordnung in dessen Amt stellvertretend einzutreten hat.

Die Pflichten des Vorsitzers der Kreis-Rekrutenempfangs-Commission hat in Stelle des Kreis-Adelsmarschalls der Kreisrichter, oder wo die Kreisgerichte aufgehoben sind, der Friedensvermittler zu übernehmen. An denjenigen Orten, wo keine Adels-Repräsentation vorhanden ist und der Vorsitz nicht einem Friedensvermittler übertragen werden kann, sind die Vorsitzer vom Gouverneur nach seinem Ermessen zu ernennen.

Sowol in die Gouvernements- als auch in die Kreis-Rekrutenempfangs-Commissionen sind auf Requisition der Gouverneure als ärztliche Glieder Militairärzte überall da zu ernennen, wo solches nur Seitens des Militairressorts für möglich erachtet wird; in Ermangelung von Militairärzten aber, wie auch für Consultationsfälle, nach Art. 168 des Rekruten-Reglements, sind örtliche Aerzte, sowol solche, die unmittelbar der Gouvernements-Obrigkeit, als auch solche, die anderen Ressorts untergeordnet sind, abzucommandiren.

Der im Art. 169 des Rekruten-Reglements festgesetzte Bestand der Kanzellei der Rekrutenempfangs-Commissionen ist zu reduciren und anstatt zwei oder drei Gehilfen, nur ein Gehilfe, des Schriftführers zu ernennen.

Was die Rekrutenempfangs-Commissionen in Transkaukasien, in den sibirischen und baltischen Gouvernements (Artt. 164, 165 und 1097 Pkt. 3) anbelangt, so wird die Anwendung der neuen Ordnung auf dieselben, soweit solches nach den Localverhältnissen möglich erscheint, dem näheren Ermessen der örtlichen Oberbefehlshaber anheimgestellt.

3. Jeder gegenwärtig in den an Preußen und Oesterreich grenzenden Gouvernements in Bezug auf die Ordnung der Leistung der Rekrutenprästation bestehende Unterschied zwischen den Städten und Dörfern, die in einer Entfernung von 100 Werst von der Grenze liegen, und der übrigen Bevölkerung dieser Gouvernements ist aufzuheben, und sind die erwähnten Städte und Dörfer den allgemeinen in ihren Gouvernements geltenden Bestimmungen des Rekruten-Reglements zu unterwerfen.

4. Das Stawropolsche Gouvernement wird hinsichtlich der Ableistung der Rekrutenpflicht den übrigen Gouvernements des russischen Reichs, welche dieses Prästandum in natura leisten, gleichgestellt.

5. Die kleinrussischen Kosacken der Gouvernements Poltawa und Tschernigow haben hinkünftig Personen zum Militairdienste nicht ein Mal in zwei Jahren, zu 8 Mann von 1000 Seelen, und nicht in besonders dafür bestimmten Terminen, sondern bei den allgemeinen Aushebungen im Kaiserreiche in demselben Betrage, wie solcher durch das Rekrutirungs-Manifest für alle übrigen Stände festgesetzt ist, zu stellen.

6. Der Punkt 19 des Art. 13 des Rekruten-Reglements, auf Grundlage dessen die fremden Volksstämme für Annahme des orthodoxen Glaubens von der Rekrutirung befreit werden, ist aufzuheben.

7. Alle vor dem 1. Januar 1863 vollzogenen Familienabtheilungen sind, auch wenn die einzelnen sich abgetheilt habenden Theile in den Revisionslisten unter einer Nummer verzeichnet sein sollten, für alle Stadt- und Landgemeinden als gesetzlich anzusehen, sobald die wirklich geschehene Abtheilung bescheinigt wird: bei den Stadtgemeinden — nach der Hingehörigkeit von der Ständeverwaltung, der Duma oder den sie ersetzenden Institutionen, bei Landgemeinden aber — von der Gemeindeversammlung. Die Entscheidung der hierbei etwa entstehenden Streitigkeiten oder Zweifel hinsichtlich der Anrechnung der Rekrutenstellung, welche die Theile der abgetheilten Familie geleistet haben, wird der Gemeinde selbst überlassen.

8. In Abänderung des Art. 83 des RekrutenReglements ist jede Rekrutenanstellung, welche sowol durch persönlichen Eintritt eines Familiengliedes in den Dienst, als auch durch einen angemietheten Freiwilligen oder eine Abrechnungsquittung oder durch die Einzahlung von Geld abgelöst worden ist, der Familie als Rekrutenprästation seit der letzten Revision anzurechnen; von den vor der letzten Revision abgeleisteten Prästationen aber ist nur eine anzurechnen, und sind alle übrigen aus den Listen der Familie zu streichen.

9. In Abänderung des Art. 88 des Rekruten-Reglements ist eine Familie, die die Rekrutenreihenfolge durch einen angemietheten Freiwilligen oder durch Anrechnung einer Rekrutenquittung oder durch Einzahlung der an Stelle eines Rekruten festgesetzten Geldsumme erfüllt hat, hinsichtlich des Bestandes ihrer als Arbeiter zählenden Glieder ganz ebenso zu rechnen, als ob die Rekruten aus ihren eigenen Gliedern genommen wären, jedoch nur während 15 Jahre vom Tage der Leistung der Prästation; nach Ablauf dieser Zeit aber ist eine solche Familie in demjenigen Bestande zu rechnen, in welchem sie sich wirklich befindet.

10. Die Kameralhöfe bleiben gemäß den Artt. 122 und 123 des Rekruten-Reglements nur verpflichtet, das im Art. 41 desselben Reglements angegebene Verzeichniß über die Anzahl der von der Bürgergemeinde einer jeden etat- und außeretatmäßigen Stadt, sowie jedes Fleckens zu stellenden Rekruten anzufertigen; hiernächst bleibt, ohne die durch das Rekruten-Reglement festgesetzte Ordnung für die Führung und Revision der Reihenfolge und Loosungslisten zu alteriren, die definitive Bestätigung dieser wie jener den örtlichen Ständeverwaltungen (сословныя управы), Dumen oder den sie ersetzenden Institutionen, je nach der Hingehörigkeit, überlassen, mit der Bedingung, daß letztere die definitiv revidirten und bestätigten Listen über die an der Reihe stehenden und zu loosen Verpflichteten, zum Beginn der Aushebung von sich aus in gesonderten Exemplaren dem Kameralhofe und der örtlichen Rekruten-Empfangscommission einzusenden haben.

11. Unabhängig von der in den Artikeln 116, 123, 823, 830, 831, 923 und 928 des Rekruten-Reglements vorgeschriebenen Revision der Reihenfolge- und Loosungslisten sind diese Listen sowol in den Stadt- als auch in den Landgemeinden derart und an einem solchen Orte auszustellen oder auszuhängen, daß ein Jeder sie lesen und sich von ihrer Richtigkeit überzeugen kann. Diese Listen müssen vom Tage ihrer Zusammenstellung und ersten Revision an bis zur Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung, nach der Bekanntmachung desselben aber wenigstens 14 Tage lang in den Gemeindeversammlungen (въ общественныхъ собраніяхъ и на сходахъ) ausgehängt oder ausgestellt bleiben; auf die Erfüllung dieser Be-

stimmung haben zu wachen: in den Städten die Stadthäupter, und in den Landgemeinden — die Gebiets-Aeltesten (волостные старшины) und die Dorf-Vorstände (сельскіе старосты). Die Gemeinden der zeitweilig verpflichteten Bauern sind bis zu ihrer Unterordnung unter die allgemeine im Rekruten-Reglement festgesetzte Ordnung der Ableistung der Rekrutenprästation verpflichtet, unter Aufsicht derselben Gebiets-Aeltesten und Dorf-Vorstände, spätestens einen Monat vor dem Beginn der Aushebung die von ihnen getroffene Bestimmung der Personen zu Rekruten anstatt der Reihenfolge und Loosungslisten auszustellen oder auszuhängen, damit diejenigen Personen, welche diese Bestimmungen für unrichtig erachten, die Möglichkeit haben, sich über dieselben rechtzeitig zu beschweren.

12. Als Substituten sind nach den Empfangsorten in Grundlage des Artikel 201 des Rekruten-Reglements nicht mehr als die Hälfte der ganzen von einem Canton zu stellenden Anzahl Rekruten vorzustellen, wenn der Canton nach der Berechnung mehr als drei Rekruten zu stellen hat; bei drei Rekruten aber sind zwei Substituten, bei einem Rekruten ist ein Substitut vorzustellen.

13. Die rekrutenpflichtigen Stände sind sowohl bei Ablieferung der Rekruten für die Aushebung, als auch bei Verhandlungen jeder Art in Rekruten-Angelegenheiten mit Behörden und Personen der Staatsverwaltung vom Gebrauch des Stempelpapiers zu befreien, ausgenommen bei der Anmiethung von Rekruten und bei dem Ankauf von Abrechnungsquittungen.

14. Freiwillige, die in Folge Anmiethung Seitens der Krone oder von Privatpersonen als Rekruten eintreten, sind nur dann zum Militairdienst anzunehmen, wenn sie das Alter von 21 Jahren erreicht haben. Wenn aber ein Bruder für den anderen oder ein anderer Verwandter für ein Glied aus einer und derselben Revisionsfamilie mit ihm, gleichviel in welcher Ordnung sie die Rekrutenprästation ableistet, freiwillig in den Dienst tritt, so dürfen solche Freiwillige mit Zustimmung der Aeltern oder der die Stelle derselben Vertretenden auch angenommen werden, wenn sie nur das 20. Jahr zurückgelegt haben, sobald sie in allem Uebrigen für den Militairdienst tauglich befunden werden.

Aus den freiwillig sich getheilt habenden Familien sind nur diejenigen Personen zur Rekruten-Reihenfolge herbeizuziehen, welche nicht jünger als 20 Jahre sind.

Von einem höheren Alter als 30 Jahren darf Niemand als Rekrut angenommen werden, mit alleiniger Ausnahme der sich dem Dienst Entziehenden, der Verschollenen und der Selbstverstümmler, welche in den in den Punkten 3 und 4 des Art. 194 des Rekruten-Reglements angegebenen Fällen auch dann zum Dienst anzunehmen sind, wenn sie das oben bezeichnete Alter um ein Jahr überschritten haben, d. h. auch im Alter von 31 Jahren.

15. Für die Annahme der Individuen zu Rekruten ist als allgemeines Minimalmaß der Größe zwei Arschin drei Werschok (2 Arschin 3 Werschok) festzusetzen und sind damit zugleich alle speciellen in das Rekruten-Reglement aufgenommenen Ausnahmen in Bezug auf die Größe aufzuheben, mit Ausnahme der für die Bewohner der Kreise Mesen, Pinega, und Kem im Archangelschen, sowie Ustsüssolsk und Jarensk im Wologdaschen Gouvernement festgesetzten, für welche nach den physischen Verhältnissen dieser Kreise die bisher angenommene Größe von zwei Arschin, zwei und einem halben Werschok (2 Arschin $2^1/_2$ Werschok) beizubehalten ist.

Anmerkung. Den Rekruten-Empfangscommissionen wird das Recht gewährt, die als Rekruten obligatorisch eintretenden und völlig gesunden Individuen,

wenn sie von allen Gliedern einstimmig als geeignet für den Militairdienst anerkannt werden, als Rekruten anzunehmen, auch wenn ihnen ein halber Werschok an dem festgesetzten Maße der Größe von 2 Arschin drei Werschok fehlt.

16. Die Rekruten sind nicht nackt, sondern im Hemde in die Rekruten-Empfangs-Commission hineinzuführen.

17. Der Art. 292 des Rekruten-Reglements, wonach den Rekruten in der Rekruten-Empfangs-Commission das Haar zu scheeren und der Bart zu rasiren ist, ist nur bei Rekruten in Anwendung zu bringen, welche für Entziehung von der Rekrutirung und Selbstverstümmelung in den Militairdienst abgegeben werden, und welchen gemäß diesem Artikel der Vorderkopf zu rasiren ist; die Personen dagegen, welche zur Erfüllung der Aushebung der Rekruten-Empfangscommission vorgestellt worden, erklärt der Vorsitzer, sofern sie bei der Besichtigung sich als zum Militairdienst tauglich erwiesen haben, für angenommen, und sind sie demnächst in der Rekruten-Empfangscommission weder zu scheeren, noch zu rasiren, sondern so wie sie angekommen sind dem Militairempfänger zu übergeben, nach vorgängiger Notirung ihres Signalements, in der durch das Rekruten-Reglement vorgezeichneten Ordnung.

18. Der Art. 295 des Rekruten-Reglements über das Rasiren des Hinterkopfes bei Solchen, die nicht der Annahme als Rekruten gewürdigt worden, ist aufzuheben.

19. Die Aerzte, welche zu den Rekruten-Empfangscommissionen zum Empfang der Rekruten abdelegirt werden, haben sich nach der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten bezüglichen Instruction und den Ergänzungen zu derselben zu richten.

20. In Abänderung der Art. 281 und 282 des Rekruten-Reglements ist es den Rekruten-Empfangscommissionen gestattet, Personen, die an fingirten Krankheiten leiden, sowie solche, welche erklären, daß sie an der fallenden Sucht oder einer anderen, nicht äußerlichen Krankheit leiden, ohne sie zur vorgängigen Beobachtung in das Hospital oder Krankenhaus abzufertigen, definitiv als Rekruten anzunehmen, wofern sie nur in allem Uebrigen tauglich sind, und die Abgeber bezeugen, daß die Krankheit des Rekruten fingirt und seine Erklärung eine fälschliche sei. Solche Erklärungen der Rekruten und Abgeber sind jedes Mal in dem Empfangs-Journal der Rekruten-Empfangscommission zu verzeichnen und in die Formularliste des Rekruten aufzunehmen, und wenn sich nach Uebergabe des auf Grund der Versicherung des Abgebers Angenommenen an das Militair-Ressort erweist, daß seine Krankheit nicht fingirt oder verstellt, und daß seine Erklärung in Betreff der Krankheit richtig war, so ist die Gemeinde, falls seit seiner Annahme noch nicht zwölf Wochen verstrichen sind, verpflichtet, ihn gegen einen anderen Rekruten auszutauschen und alle damit verbundenen Kosten auf sich zu nehmen.

21. Mit Aufhebung der Artt. 351 und 352 des Rekruten Reglements sind Proteste der Militair-Obrigkeit gegen die Tauglichkeit der angenommenen Rekruten und Freiwilligen nur so lange entgegenzunehmen, als die Rekruten und Freiwilligen die Grenzen des Gouvernements noch nicht verlassen haben oder bis dieselben zum Dienst zugezählt sind, wenn der Truppentheil, zu welchem sie bestimmt worden sind, sich in den Grenzen desselben Gouvernements befindet. In beiden Fällen ist ein Rekrut oder Freiwilliger nicht für Rechnung derjenigen, die ihn abgegeben haben, umzutauschen, sondern im Militairressort im Dienst zu belassen, die an seiner un-

rechtfertigen Annahme schuldigen Glieder der Rekruten-Empfangscommission aber sind nach Artt. 781—785 des Rekruten-Reglements zur Verantwortung zu ziehen.

22. Alle der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden Gemeinden müssen eine Steuer unter sich repartiren, um für die Rekruten die Belohnungsgelder aufzubringen, die für jeden nicht weniger als 3 Rbl., und wenn die Gemeinde es für möglich erachtet, auch mehr zu betragen haben. Außerdem ist es ihnen anheimgestellt, freiwillige Beiträge zu Gunsten der Familien der Rekruten zu veranstalten. Der Betrag, sowie auch die Zubilligung selbst dieser letzteren Unterstützungen ist dem eigenen Ermessen der Gemeinde überlassen, je nach ihren Mitteln und der Lage, in welcher sich die Familien der zu Rekruten Abgegebenen befinden. Sowohl diese, wie jene Unterstützungen werden nur durch Gemeindebeschlüsse bestimmt und öffentlich ausgetheilt.

23. Alle im Rekruten-Reglement für Uniformirung, Verpflegung, Hinschaffung und anderweitige bei der Rekrutenabgabe festgesetzten Ausgaben sind in allen die Rekrutenprästation erfüllenden Gemeinden nach Art. 218 des Rekruten-Reglements von den den Rekrutencanton bildenden Gemeinden selbst zu tragen, jedoch ohne Betheiligung derjenigen Familien, welche einen Rekruten in natura stellen und welche, falls ihrerseits irgend welche Unkosten für Ausrüstung, Verpflegung, Hinschaffung und andere Erfordernisse bei der Rekrutenabgabe stattgefunden haben, dafür von der Gemeinde zum Vollen zu entschädigen sind.

24. Die im Art. 327 vorgeschriebene Revision der Ausgabehefte der Abgeber durch die Fiscale ist aufzuheben und diese Revision in der dafür festgesetzten Ordnung den Gemeinden und Dumen oder den Gebietsverwaltungen, je nach der Hingehörigkeit, selbst zu überlassen.

25. In den Cantons der Reichsbauern, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystemerfüllen, sind nach den festgesetzten Regeln diejenigen jungen Leute zur Loosung einzuberufen, welche am 1. Januar 1868 das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten.

Die Gesammtzahl der von den Bauern jedes Gouvernements zu stellenden Rekruten ist auf die Rekruten-Cantone derselben in folgenden Grundlagen zu vertheilen:

a) Die Zahl der Rekruten, welche nach dem Manifest von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellen sind, mit Zuschlag der von der letzten Aushebung rückständig verbliebenen Rekrutentheile, ist auf die Rekruten-Cantone derselben nicht nach der Zahl der Revisionsseelen, sondern nach der Anzahl der jungen Leute des angegebenen Alters, welche der Einberufung in der 1. und 2. Classe unterliegen, zu vertheilen.

b) Um zu bestimmen, wie viel Rekruten jeder Rekruten-Canton zu stellen hat, ist die Gesammtzahl der von den Reichsbauern eines jeden Gouvernements zu stellenden Rekruten, mit Zuschlag der Rekrutenschuldtheile, durch die Gesammtzahl der der Einberufung in den zwei ersten Classen unterliegenden Einundzwanzigjährigen im Gouvernement zu dividiren und der Quotient mit der Anzahl dieser Leute in jedem Canton zu multipliciren.

c) Dort, wo zur Bestimmung der vollen Anzahl Rekruten und ihrer Substituten es blos an Leuten der ersten beiden Classen mangelt, ist der Ausfall auf die Cantone nach der Zahl der in der dritten Classe der Einberufung unterliegenden Leute im Alter von 21 Jahren zu vertheilen, und ist, um diejenigen von diesen Leuten von der Abgabe zum Dienst zu bewahren, bei denen die Lage der

Familien solches erfordert, den Gebietsversammlungen (волостнымъ сходамъ) anheimzustellen, vor Ziehung der Loose zu bestimmen: wer von den der Einberufung in dieser Classe Unterliegenden von der Einberufung zu befreien ist und wer zu loosen hat; hiebei ist jedoch in Grundlage der Anmerkung 2 zum Art. 912 des Rekruten-Reglements darauf zu achten, daß die Zahl der von den Versammlungen zum Loosen in der dritten Classe bestimmten Leute die volle Zahl der Rekruten und Substituten decke, welche von dem Canton zu stellen ist.

d) In den Cantonen, in welchen die Anzahl der in der ersten Classe Einberufenen die von dem Canton zu stellende Rekrutenzahl nicht übersteigt, sind die aus der ersten Classe ohne Loosung abzugeben; desgleichen sind ohne Loosung auch die aus der zweiten Classe abzugeben, wenn ihre Anzahl mit der der ersten Classe zusammengenommen, nicht mehr beträgt, als die vom Canton zu stellende Rekrutenzahl.

e) Die durch die Artt. 204, 213, 214, und 215 des Rekruten-Reglements festgesetzten Ausgaben für die Abgabe der Rekruten sind in dem Gouvernement auf Anordnung der Gouvernementsbehörde für Bauersachen, auf die Gebiete und Gemeinden nach ihrer okladmäßigen Seelenzahl zu vertheilen.

f) Behufs genauer Anwendung und gleichförmiger Erfüllung dieser Regeln sind die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, von sich aus den subordinirten Behörden und Personen weitere Instructionen, nach ihrem, der Minister, gegenseitigen Uebereinkommen zu ertheilen.

26. In Abänderung des Art. 812 des Rekruten-Reglements sind in einem abgetheilten Cantone von Familien mit einem und zwei Arbeitern, sowie in jedem mit ihnen gemeinschaftlichen Cantone von Familien mit vielen Arbeitern diejenigen von der Rekrutenpflichtigkeit nicht eximirten Personen zur Rekrutirung nach dem Loose hinzuzuziehen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Manifest über die Aushebung publicirt worden ist, das 21. Jahr zurückgelegt hatten. Falls eine Altersclasse sich zur Erfüllung der Aushebung als ungenügend erweist, so sind zu derselben successive so viele von den höheren Altersclassen hinzuzuschlagen, als nöthig erscheint, wobei die Berechnung einzuhalten ist, daß mit Ausnahme der von der Rekrutirung Eximirten, nicht mehr als vier Mann auf einen auszuwählenden Rekruten kommen; dabei darf keine Altersclasse in Theile zerlegt werden, wenn auch bei der Einberufung aller zu derselben Gehörigen, sich ein Ueberschuß der Einberufenen ergeben sollte. Bei der Einberufung mehrerer Altersclassen aber ist nur diejenige zur Loosung zu ziehen, welche bei den früheren Aushebungen nicht geloost hat, wobei zu dieser Altersclasse auch alle der Loosung unterliegenden Personen hinzuzufügen sind, welche aus irgend einer Ursache seinerzeit an der Loosung mit den betreffenden Altersclassen nicht theilgenommen haben; diejenigen Altersclassen und Personen aber, welche bei früheren Aushebungen geloost haben, sind nach der Reihenfolge der von ihnen früher gezogenen Nummern zu Rekruten zu nehmen, wobei mit der Altersclasse von 22 Jahren zu beginnen und successive zu den höheren Altersclassen überzugehen ist und für jede neue Altersclasse nur so viel Rekruten zu bestimmen sind, als die vorhergehende Altersclasse nicht zu liefern im Stande war.

27 In allen Rekruten-Cantonen, sowohl in den städtischen, als auch in den ländlichen, in welcher Ordnung die Rekrutenprästation bei ihnen auch erfüllt werden mag, ist von der Rekrutirung zu befreien: 1) der einzige in einer Familie befindliche Arbeiter; 2) der älteste Bruder von minderjährigen Waisen, die weder Vater

noch Mutter haben und 3) der einzige bei dem Vater und nach dessen Tode bei der Mutter befindliche arbeitsfähige Sohn.

28. In allen Familien, dieselben mögen die Rekrutenprästation nach der Reihenfolge oder nach dem Loosungssystem leisten, ist der einzige oder älteste Sohn eines im Militairdienst stehenden, oder in demselben verstorbenen, oder verabschiedeten Soldaten von der Rekrutirung zu befreien, wofern nur dieser Soldat, d. h. der Vater des zu Befreienden, nicht als Freiwilliger für eine fremde Familie und nicht für Vergehen oder Verbrechen, wegen deren die Familie der Rekrutendienste verlustig geht, in den Militairdienst getreten ist.

29. Den einzigen Söhnen von Reichsbauern und Bäuerinnen, welche mit Wittwen oder Wittwern verheirathet sind, die aus früheren Ehen Söhne haben, werden bei der Einberufung zur Loosung dieselben Vorrechte gewährt, welche im Punkt 4 § 2 des Art. 912 des Rekruten-Reglements und in der 2. Anmerkung zu denselben hinsichtlich der einzigen bei den Aeltern befindlichen Söhne festgesetzt sind.

30. Den Gebiets- und Cantons-Versammlungen wird das Recht gewährt, die zur Erfüllung der Aushebung einberufenen jungen Leute, falls ihre Familienlage es erfordert, vor der Ziehung der Loose, aus der 1. Classe in die 2. und 3. und aus der 2. Classe in die 3. überzuführen, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn nach einer solchen Ueberführung die 1. und 2. Classe zur Erfüllung der Aushebung nicht ausreicht, die Uebergeführten gemeinschaftlich mit der 3. Classe zu loosen haben und sodann nach der Priorität der Loosungsnummern zuerst die aus der 1. Classe und sodann die aus der 2. Classe in die 3. Classe Uebergeführten zu stellen sind, zur Stellung der gesetzlich zur 3. Classe gehörenden Personen aber erst dann zu schreiten ist, wenn nach der Stellung der in diese Classe zufolge Gemeindebeschluß aus der 1. und 2. Classe Uebergeführten, der Gemeinde noch ein Rückstand an Rekruten verbleibt.

31. Wenn in Bürgergemeinden, welche die Rekrutenprästation nach dem Loosungssystem leisten, irgend ein Glied, das nicht unter die im Art. 814 des Rekruten-Reglements angegebenen Ausnahmen fällt, als zur Erhaltung der Familie nothwendig anerkannt wird, so kann ein solches Gemeindeglied auf Verfügung der Bürgergemeinde des Rekruten-Cantons, zu welchem es gehört, von der Einberufung temporair oder für immer befreit werden. Ueber eine solche Verfügung muß die Gemeinde jedesmal besondere Gemeindebeschlüsse fassen und diese gleichzeitig zur Kenntniß der Duma und des Kameralhofes bringen.

Diese Beschlüsse sind aber nur in dem Falle als giltig zu erachten, wenn sie mit einer Majorität von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Glieder der Bürgergemeinde gefaßt worden sind.

32. In Erläuterung des Art. 909 des Rekruten-Reglements sind weder bei einer, noch bei verschiedenen Aushebungen einem Vater von den unabgetheilt lebenden Söhnen und den nach Art. 907 Punkt 5 hinsichtlich ihrer Rechte denselben gleichgestellten Personen, von zweien und dreien mehr als einer, von vieren und fünfen mehr als zwei und von sechsen mehr als drei zum Dienst zu nehmen.

33. Der Austausch eines nicht wegen Vergehen und Verbrechen in den Militairdienst abgegebenen Rekruten gegen einen Freiwilligen, soll an keine Fristen gebunden sein, und soll es sowohl den Gemeinden, als auch einzelnen Personen freistehen, den Austausch, wann es ihnen möglich ist und wann sie es wünschen, zu bewerkstelligen.

Zum Behuf des Austausches eines Rekruten gegen einen Freiwilligen soll es freistehen, sich mit einem Gesuche an die Rekruten-Empfangscommission zu wenden, und ist der Freiwillige, falls derselbe sich nach den Bestimmungen des Rekruten-Reglements als tauglich erweist und seiner Annahme keine anderweitigen Hindernisse entgegenstehen, definitiv anzunehmen und der örtlichen Militair-Autorität mit der Angabe zu übergeben, im Austausch gegen welchen Rekruten namentlich derselbe angenommen worden ist.

Nachdem der Freiwillige der Militair-Autorität übergeben worden, ist die Rekruten-Empfangscommission ermächtigt, wegen des seinem ursprünglichen Stande wiederzugebenden Umgewechselten direct von sich aus mit derjenigen Militair-Autorität in Relation zu treten, in deren Ressort derselbe dient, wenn aber der Ort seines Dienstes unbekannt ist, sich unmittelbar an den Hauptstab zu wenden.

Sowohl die früher eingetretenen Rekruten, als auch diejenigen, die künftighin einzutreten haben, können zu jeder Zeit Rekruten-Abrechnungsquittungen zum Austausche für sich vorstellen und sind die gegen Quittungen Ausgetauschten in derselben Ordnung ihrem ursprünglichen Stande wiederzugeben, wie die gegen Freiwillige Ausgetauschten.

☞ Diese Ordnung der Wiedergabe von Rekruten ist auch in Bezug auf diejenigen Rekruten einzuhalten, welche aus dem Militairressort wegen ihrer unrechtfertigen Abgabe in den Militairdienst ausgeschlossen werden.

34. Das nach Artt. 356 und 378 des Rekruten-Reglements bestehende Verbot, daß Adlige und Personen, die einen Offiziers- oder Klassenrang erworben haben, nicht miethweise als Rekruten eintreten dürfen, ist aufzuheben und dieses Verbot nur in Bezug auf Personen in Kraft zu lassen sind, die einen Militair-Offiziersrang erworben haben.

35. Das in den Artt. 361, 473, 529, 1261, 1262 und 1273 des Rekruten-Reglements für Malakanen, Duchoborzen, Ikonoborzen, Judäisten, Skopzen und überhaupt für alle Anhänger von als besonders schädlich anerkannten Sekten, gleichwie auch für Hebräer bestehende Verbot, für sich zu Rekruten Personen anzumiethen, welche nicht zu ihrer Sekte und zu ihrem Glauben gehören, sowie Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche für solche Personen ertheilt worden sind, anzukaufen, — ist aufzuheben und allen Sektirern und Hebräern der Ankauf von Abrechnungsquittungen und die Anmiethung von Freiwilligen, gleich allen übrigen Ständen, zu gestatten.

36. Die Vorschrift des Art. 499 des Rekruten Reglements, daß die Cantone, Familien und Personen alle Abrechnungsquittungen ohne Ausnahme, nach Bekanntmachung des Manifestes über die Aushebung, zu produciren, gleichwie auch dieselben gegen Contraquittungen umzuwechseln haben, wird aufgehoben. Wenn aber von den zur effectiven Anrechnung vorgestellten Quittungen einige aus irgend welchen Gründen bei der angesagten Aushebung unangerechnet bleiben, so sind sie dem Eigenthümer im Original gegen eine gewöhnliche Bescheinigung zu extradiren, damit er dieselben bei künftigen Aushebungen, wenn er solches für nothwendig findet, zur Anrechnung vorstellen könne.

37 Allen, die es wünschen, ist es gestattet, Quittungen, welche Privatpersonen zu eigen gehören und in Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verordnungen von denselben an Private verkauft werden können, ungehindert zu kaufen, ohne die in den Artt. 524 und 526 des Rekruten-Reglements angegebenen Beschränkungen hinsichtlich dessen, daß der Käufer und Verkäufer zu demselben Stande

und Gouvernement, zu derselben Stadt oder demselben Flecken gehöre, und ohne daß hierzu besondere Genehmigungen des Kameralhofes einzuholen sind.

38. Der Art. 501 des Rekruten-Reglements ist aufzuheben und sonach während der Aushebung jede auf gesetzliche Weise erlangte Quittung in Anrechnung für die an der Reihe Stehenden und durchs Loos Bestimmten anzunehmen, wenn sie auch nicht in das nach Art. 41 anzufertigende Verzeichniß des Kameralhofes eingetragen wäre.

39. Allen denjenigen, welche an der Reihe stehen, oder welche das Loos getroffen hat, ist, wenn sie Rekruten-Quittungen besitzen, welche sie gegen sich auszutauschen wünschen, erlaubt, statt nach Art. 187 des Rekruten-Reglements persönlich am Empfangsorte zu erscheinen, von sich aus oder durch ihre Abgeber die in ihrem Besitz befindlichen Rekrutenquittungen bei der betreffenden Rekruten-Empfangs-Commission zur Anrechnung vorzustellen.

40. In Abänderung der Artt. 524 und 526 des Rekruten-Reglements ist es freigestellt, die Uebertragung von Rekruten-Abrechnungsquittungen von einer Person an eine andere ohne Krepostacte zu vollziehen, und muß solchenfalls die Uebertragung auf der Quittung selbst — von der Duma oder der Ständeverwaltung (сословная управа) wenn der Verkäufer der Quittung zu einem städtischen Stande gehört, — und von dem Friedensvermittler, wenn der Verkäufer zu einer Landgemeinde gehört, bescheinigt werden.

41. Diejenigen, welche als die in der Reihenfolge der dem Loose am Nächsten, an Stelle von Individuen, die sich verborgen haben, oder erkrankt sind, oder zur Zeit der Aushebung in Untersuchung und unter Gericht stehen, oder sich absichtlich verstümmelt haben, zu Rekruten genommen werden, sind unbedingt ihrem ursprünglichen Stande in der in den Artt. 718 und 719 des Rekruten-Reglements angegebenen Ordnung wiederzugeben, sobald die nach der Reihenfolge oder durchs Loos bestimmt Gewesenen, an deren Stelle sie in den Militairdienst abgegeben waren, selbst in diesen eintreten, und die ihrem ursprünglichen Stande Zurückzugebenden selbst im Militairdienste nicht verbleiben wollen; diejenigen von ihnen aber, welche freiwillig im Militairdienst verbleiben, werden den Gemeinden für künftige Aushebungen angerechnet.

42. Der Art. 732 des Rekruten-Reglements ist nebst seiner Anmerkung aufzuheben und sind sonach weder die Gemeinden, noch diejenigen Personen, welche einen Gemeindebeschluß bestätigt haben, einer Geldstrafe für die Vorstellung von Personen nicht gesetzlichen Alters, nicht gesetzlicher Größe oder solcher, die mit Krankheiten behaftet sind, zu Rekruten, zu unterziehen.

43. Die im Art. 731 des Rekruten-Reglements festgesetzte Geldbuße ist nicht zum Besten der Kronskasse, sondern zum Besten einer jeden Person, die nach der Reihenfolge, durch das Loos oder durch einen Gemeindebeschluß unrechtfertig zur Rekrutirung herangezogen worden ist, zu erheben.

44. Die in dem Art. 731 des Rekruten-Reglements festgesetzten Geldbußen sind aufzuerlegen: in den Landgemeinden durch die Kreis-Versammlungen der Friedensvermittler für Bauersachen, in den Stadtgemeinden — auf Verfügung der Kameralhöfe, und ist hienach der Art. 734 desselben Reglements als aufgehoben zu betrachten.

45. In Erläuterung der Anmerkung zum Art. 764 und des Art. 969 des Rekruten-Reglements wird den Gouverneuren das Recht gewährt, allen bei der angekündigten Aushebung der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden und an der Reihe

stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, wenn sie darum bitten, Fristverlängerungen zu gewähren, die jedoch so zu berechnen sind, daß die nach Ablauf der Fristverlängerung übrig bleibende Zeit, mit Rücksicht auf die bestehenden Communicationsmittel für das Erscheinen im Rekrutencanton zum Beginn der Aushebung ausreichend sei.

46. Alle von ihren Rekrutencantonen auf Grund gesetzlicher Pässe Abwesenden sind, wenn sie an der Reihe stehen, oder zu loosen haben, und wegen körperlicher Mängel oder Krankheiten sich für untauglich zum Militairdienst halten, berechtigt, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publication des Manifestes über die Aushebung an, sich an die ihrem Wohnort zunächst belegene Rekruten-Empfangscommission mit der Bitte zu wenden, sie bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen. Wenn sie bei einer solchen Besichtigung für untauglich befunden werden, so versieht die Rekruten-Empfangs-Commission sie mit einer Bescheinigung auf gewöhnlichem Papier, in welcher anzugeben ist, worin ihre Untauglichkeit besteht, und kann die Person, welche sich der Besichtigung unterzogen hat, wenn sie es wünscht, statt sich persönlich zu melden, die ihr ertheilte Bescheinigung zum Beginn der Aushebung bei ihrem Rekruten-Canton vorstellig machen.

In denselben Grundlagen ist den Rekruten-Empfangs-Commissionen zu gestatten, diejenigen an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, welche in ihren Rekrutencantons anwesend sind, auf ihre eigenen Bitten bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen, und wenn sie bei der Besichtigung für untauglich zum Militairdienst befunden werden, so können sie ungehindert die festgesetzten Pässe zu ihrer Entfernung erhalten.

47 Denjenigen Personen, welche zur Zeit der Aushebung oder bei früheren Aushebungen ausbrakirt waren und nach den Artt. 822 und 970 des Rekruten-Reglements der nochmaligen Besichtigung bei jeder neuen Aushebung unterliegen, sind, wenn sie mit Krankheiten oder physischen Mängeln behaftet sind, die sie definitiv untauglich zum Militairdienst machen, darüber besondere Bescheinigungen auf gewöhnlichem Papier von den Rekruten-Empfangs-Commissionen mit der Unterschrift aller Glieder auszureichen, in welchen der Zustand ihrer Gesundheit genau beschrieben und hinzugefügt werden muß, daß sie für immer vom Erscheinen zur abermaligen Besichtigung bei neuen Aushebungen befreit sind. Die Personen, welche solche Bescheinigungen erlangt haben, sind einer neuen nochmaligen Besichtigung nur auf Beschwerden oder an die Gouvernements-Obrigkeit gelangte Nachrichten über die Unrechtmäßigkeit der ersten Besichtigung, zu unterziehen, und ist in solchem Falle die nochmalige Besichtigung nur in der Gouvernements-Rekruten empfangs-Commission unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, vorzunehmen.

48. Die Verantwortlichkeit für die der Rekrutenpflicht sich entzogen habenden tatarischen Bürger (мѣщане) wird den Familien derselben auferlegt, gemäß den in der 7. Anmerkung zum Art. 969 des Rekruten-Reglements angegebenen Grundlagen.

49. Der Art. 323 des Rekruten-Reglements ist nebst seinen Anmerkungen aufzuheben und die Ertheilung von Pässen an die Frauen von Rekruten in allgemeiner Grundlage den Ständeverwaltungen (сословнымъ управамъ), Dumen und Gebietsverwaltungen (волостнымъ правленіямъ), je nach der Hingehörigkeit, zu überlassen.

50. In Grundlage der Verordnung vom 18. Juni d. J. über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Freikaufssumme und durch private Anmiethung von Freiwilligen zu Rekruten wird der Betrag der Geldeinzahlung für diejenigen Personen, welche sich von dem Militairdienste zu befreien wünschen, auf 570 Rubel festgesetzt.

Alle in diesem Unserem Manifeste enthaltenen Regeln sind sowol bei Bewerkstelligung der Aushebung selbst, als auch bei dem Empfang der Rekruten, welche aus verschiedenen Ursachen nach Beendigung der Aushebung vorgestellt werden, zur Richtschnur zu nehmen.

Demnächst verbleiben alle übrigen gegenwärtig Geltung habenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Erfüllung der Rekrutenprästation, welche durch dieses Manifest nicht abgeändert worden, in voller Kraft.

Gegegeben zu Zarskoje-Selo am 25. October im Jahre 1868 nach Christi Geburt, Unserer Regierung aber im vierzehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

(L. S.) „Alexander".

Gedruckt in St. Petersburg beim Senat am 30. October 1868.

Ukas an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest eine Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs angeordnet haben, befehlen Wir:

1. Diese Aushebung mit dem 15. Januar des kommenden Jahres 1869 zu beginnen und zum 15. Februar desselben Jahres zu beendigen, und

2. Das Geld zur Uniformirung der Rekruten von den Abgebern zu den Preisen zu empfangen, welche diese Uniformirung dem Kriegsministerium zu stehen kommt, nämlich zu je eilf Rubel fünf Kopeken Silber.

Die Anordnungen des Militair-Ressorts haben Wir dem Kriegsminister anheimgestellt, die gedeihliche Ausführung und Beendigung dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist aber übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Alexander".

Zarskoje-Sselo, den 25. October 1868.

Nr. 129. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der im Militair-Ressort erlassene Tagesbefehl vom 3. Juli dieses Jahres Nr. 218 folgenden Inhalts publicirt wird: Der Kriegsrath hat auf Vorstellung des Hauptstabes beschlossen: 1) Die Ertheilung von Aufenthaltsscheinen an Wittwen von Untermilitairs, welche nach der 10. Revision in den Dienst getreten sind, sowie an Wittwen derjenigen vor der 10. Revision zu Rekruten Angenommenen, welche, während sie sich auf Urlaub befanden, sich zu einer Stadt- oder Landgemeinde haben anschreiben lassen, — derjenigen Civil-Obrigkeit zu übertragen, von welcher die übrigen Glieder dieser Gemeinden mit solchen Scheinen versehen werden.

2) Die Versehung derjenigen Soldatenwittwen mit solchen Scheinen, deren Männer vor der 10. Revision in den Dienst getreten und im Dienst oder während des Urlaubs verstorben sind, ohne sich zu einem ländlichen oder städtischen Stande anschreiben zu lassen, wie bisher den betreffenden Militair-Obrigkeiten zu überlassen.

Dieser Beschluß ist am 22. Juni d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Betreffend die Ordnung für die Versehung der Soldatenwittwen mit Aufenthaltsscheinen.

Aus dem 1. Departement vom 2. Aug. 1868. Nr. 70920.

Nr. 130. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 10. September 1868, Nr. 78079, desmittelst publicirt wird, daß, nachdem durch den am 23. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités gestattet worden, die Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahn-Gesellschaft als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen zu dem Preise anzunehmen, welcher von dem Finanzministerium für jedes Halbjahr, im Betrage von 75% des durchschnittlichen Börsenpreises dieser Actien für das vorhergehende Halbjahr festgesetzt und publicirt werden wird, — der Verwaltende des Finanzministeriums es für möglich erachtet hat, die gedachten Actien auch als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und Königreiche Polen bis zum 1. Januar 1869 zu demselben Preise anzunehmen, zu welchem die Annahme derselben als Unterpfand bei Kronspodrädden und Lieferungen für die zweite Hälfte dieses Jahres erlaubt worden ist, nämlich zu 100 Rubel pro Actie.

Betreffend die Annahme der Actien der Moskau-Jaroslawschen Eisenbahn-Gesellschaft als Sicherheit bei Kronslieferungen.

Aus dem 1. Departement vom 10. Sept. 1868 Nr. 78079.

Nr. 131. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 14. October 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers in Betreff dessen, daß in den Großrussischen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements und in dem Lande des Donischen Heeres, das Recht Branntwein zu brennen, allen Personen zugestanden werden möge, welche das Recht haben, Fabriken zu besitzen, — in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: In Ergänzung des Artikels 101 der Getränksteuer-Verordnung, Ausgabe vom Jahre 1867 zu verordnen: in den Großrussischen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements und in dem Lande des Donischen Heeres, steht das Recht Branntwein zu brennen allen Personen zu, welche das Recht haben, Fabriken zu besitzen.

In Betreff dessen, daß das Recht zum Branntweinbrennen in den Großrussischen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements und dem Lande des Donischen Heeres allen Personen zusteht, welche das Recht haben, Fabriken zu besitzen.

Aus dem 1. Departement vom 29. Oct. 1868, Nr. 86621.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 132. Da es vorgekommen, daß einzelne Gutsbesitzer, bei dem Verkauf von Hofslandparcellen, diesen durch ihrerseitigen Verzicht die steuerfreie Qualität zu entziehen und dagegen die Gehorchslandqualität beizulegen geglaubt, und demnach die betreffenden Contracte bei den Kreisgerichten zur Corroboration gebracht haben, so wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines desfallsigen Antrags Sr. Excellenz, des Herrn General-Governeurs der Ostsee-Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß ein solcher Verzicht Seitens des Gutsherrn auf Grund des § 6 der Livländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 unstatthaft ist, den Kreisgerichten aber aufs Strengste untersagt, Contracte über solche Hofslandparcellen zu corroboriren.

Nr. 133. Von der Livländischan Gouvernements-Verwaltung wird in Abänderung des Patents Nr. 59 vom Jahre 1867, in welchem bei Normirung des höchsten Preises für die Benutzung der auf Land-Jahrmarktplätzen aufzustellenden Buden und sonstigen Einrichtungen, gleichzeitig darauf hingewiesen worden, daß für die Benutzung des Jahrmarktplatzes, als solchen, keine Abgabe gefordert werden könne, desmittelst auf Grund einer vom Herrn Minister des Innern dem Herrn Gouverneur zur Richtschnur mitgetheilten desfallsigen Entscheidung Eines Dirigirenden Senats bekannt gemacht, daß es den Privatgrundbesitzern nicht verwehrt ist, für die bloße Benutzung von Plätzen, welche auf den Land-Jahrmärkten von Fuhren eingenommen werden, eine Zahlung zu erheben und die Bestimmung des Betrages dieser Zahlung der freien Vereinbarung der zu den Jahrmärkten kommenden Händler mit dem Besitzer des betreffenden Gutes anheimgestellt ist; wogegen die für die Benutzung der auf den Jahrmarktplätzen aufzustellenden Buden und sonstigen Einrichtungen, normirte Maximaltaxe auch fernerhin zur Richtschnur zu nehmen sein wird.

Nr. 134. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegenen Gute Neu-Fennern das zu demselben gehörige Gesinde Weikseje ab- und dasselbe dem im Fellinschen und St. Johannisschen Kirchspiele belegenen Gute Lahmes zugetheilt worden ist und daß in Folge dessen das Gut Neu-Fennern bei allen öffentlichen Abgaben und Leistungen mit $14^{17}/_{20}$ Haken, das Gut Lahmes aber mit $3^{12}/_{20}$ Haken zu berücksichtigen ist.

Riga-Schloß, den 22. November 1868.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 135. Ukas eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 9. September 1868, Nr. 76344, desmittelst die nachstehende, vom Verwaltenden des Finanzministeriums in Grundlage des Punktes 7 des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths bestätigte Instruction für die Accise-Verwaltungen über die Aufstellung und Beaufsichtigung des Controle-Apparats zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweinbrennereien publicirt wird.

Auf dem Originale steht geschrieben: In Grundlage des Punktes 7 des am 8. Juli 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths bestätige

Unterschrieben: Verwaltender des Finanzministeriums General-Adjutant Greigh.

Den 31. Juli 1868.

Instruction

für die Accise-Verwaltungen über die Aufstellung und Beaufsichtigung des Controle-Apparats zum Ausmessen des Branntweins in den Branntweinbrennereien.

§ 1. Die Controle-Apparate werden in den Branntweinbrennereien von Beamten der Accise-Verwaltungen aufgestellt, unter Mitwirkung, wo solches möglich ist, eines Gliedes der Commssion zur Beprüfung der Controle-Apparate.

§ 2. Vor der Aufstellung des Controle-Apparats in der Brennerei muß der Destillirapparat derselben von einem Beamten der Accise-Verwaltung besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, ob es nicht etwa nöthig erscheint, einige Einrichtungen zur Verhütung der Möglichkeit zu treffen, daß der Spiritus oder die Dämpfe desselben auf dem Wege von der Maischblase bis zum Austritt aus dem Kühlapparate benutzt werden.

Anmerkung. Ist diese Nothwendigkeit erkannt worden, so können die Accise-Verwaltungen nur die Ausführung solcher Einrichtungen verlangen, welche, ohne das System des Destillirapparats abzuändern, zugleich auch keinen Capital-Umbau oder Aenderung der Brennerei selbst erfordern.

§ 2. Nach Besichtigung und Herrichtung des Destillirapparates der Brennerei, gemäß dem § 2, öffnet der Beamte der Accise-Verwaltung, welchem die Aufstellung des Controle-Apparats in der Brennerei übertragen worden ist, in Gegenwart des Brennereibesitzers oder dessen Bevollmächtigten, den in die Brennerei gebrachten Kasten mit dem Controle-Apparate und nachdem er über die Besichtigung des Apparats ein Protocoll unter Unterschrift der dabei zugegen gewesenen Personen aufgenommen, hebt er den Deckel des Apparats ab und schreitet zur Aufstellung desselben auf der Plattform. Nachdem dieses geschehen ist, werden an die durch die Köpfe der Befestigungsschrauben gezogenen Befestigungsstangen die Plomben der Accise-Verwaltung angelegt und wird der Apparat für seine Thätigkeit hergerichtet.

§ 4. Die Herrichtung des Apparats für seine Thätigkeit muß vor Beginn des ersten Abzugs des Spiritus vorgenommen werden und besteht in Folgendem:

a) es wird die Seitenthür des Apparats aufgemacht und werden die Krähne Nr.Nr. I, II und III geöffnet, um sich davon zu überzeugen, daß das Kühlgefäß des Apparats, das Probe- und das Controlegefäß vollständig leer sind.

b) indem man vorsichtig die Trommel des Apparats in der Richtung von rechts nach links, das Gesicht dem Uhrwerk des Apparats zugewandt, dreht, controlirt man, ob das Uhrwerk richtig die Anzahl der Umdrehungen der Trommel anzeigt. Das Uhrwerk zeigt richtig, wenn bei jeder Viertelumdrehung der Trommel in der Oeffnung der Stofe eine neue Zahl erscheint. Die Drehung der Trommel muß dann eingestellt werden, wenn in der Oeffnung des Uhrwerks, welche die Stofe anzeigt, eine und nicht zwei Zahlen zu sehen sind.

c) nachdem die Krähne Nr.Nr. I, II und III geschlossen worden sind und man sich davon überzeugt hat, daß das Gläschen des Controlgefäßes vollständig trocken ist, wird das große Maaß aus dem Apparate herausgenommen, mit einem reinen Handtuche trocken ausgewischt und, nachdem in einem anderen, reinen Gefäße, zum Beispiel in dem Glase des Alkoholometers, eine Flüssigkeit aus einer Mischung von Wasser und Spiritus, deren Stärke ungefähr 10^0 Tralles bei einer Temperatur von 8 bis 14^0 R. beträgt, bereitet worden ist, das große Maß mit dieser Flüssigkeit bis zum Rande gefüllt und dieselbe aus ihm in das Kühlgefäß des Apparats durch die mit einem Deckel mit der Aufschrift „Kühlgefäß" verschlossene Oeffnung gegossen. Darauf wird das Maß ausgewischt, an den für dasselbe bestimmten Ort in den Kasten des Apparats gestellt und der Deckel des Kastens zugemacht.

d) der zugemachte Deckel wird mit durchgehenden Haken befestigt, an deren correspondirenden Enden über dem Deckel Plomben angelegt werden.

e) die Seitenthür wird geschlossen, die Klinke zugedreht, diese mit einer Schnur an das entsprechende, bei der Oeffnung der Thüren des Gefäßes angebrachte Oehr angebunden und an die Schnur eine Plombe angelegt.

f) Die Einlaßöffnung des Gefäßes wird mit dem Schlangenrohr des Kühlgefäßes des Apparats, die Auslaßöffnung aber mit dem Rohre, das den Spiritus in das Abflußgefäß oder das Empfanggefäß führt, verbunden.

g) die innere Oberfläche des Futterals wird besichtigt und wenn sich an dem Anstrich derselben irgend welche Mängel zeigen, so werden diese genau beschrieben; darauf wird das Futteral, nachdem dasselbe von innen und außen rein abgewischt ist, vorsichtig über das Gefäß gezogen, an die Oesen der Plattform mit Riegelhaken, deren Oesen vermittelst einer Schnur mit den entsprechenden Oesen der Plattform verbunden worden, befestigt und an die Enden der Schnüre Plomben angelegt; endlich

h) wird die Angabe des Uhrwerks notirt.

§ 5. Nachdem der Controle-Apparat für seine Thätigkeit hergerichtet worden ist, werden in dem Destillirapparate alle Verbindungen der Röhren und andere Stellen, welche die Möglichkeit bieten können, den Spiritus oder die Dämpfe desselben abzuleiten, durch Anlegung von Plomben, Stempeln oder Siegeln versichert und darauf wird unter Unterschrift der anwesenden Personen ein Protocoll in drei Exemplaren über die Aufstellung des Apparats aufgenommen, in welchem Protocoll Alles, was bei der Herrichtung des Apparats für seine Thätigkeit vorgegangen ist, verschrieben und der Destillirapparat, alle Verbindungen der Röhren desselben, die Fehler an ihrer äußeren Oberfläche, die dabei angewandten Sicherheitsmaßregeln u. s. w. beschrieben werden. In diesem Protocoll wird auch das

Quantum, die scheinbare Stärke und die Temperatur der in das Kühlgefäß gegossenen Flüssigkeit und mit Buchstaben die wirkliche Stärke derselben angegeben und die Angabe des Uhrwerks mit Buchstaben und Zahlen vermerkt. Ein Exemplar des Protocolls bleibt in der Brennerei, das zweite wird der Bezirks-Verwaltung übersandt und das dritte der Gouvernements-Accise-Verwaltung vorgestellt.

§ 6. Nach Aufnahme des Protocolls über die Aufstellung des Apparats wird unter Unterschrift aller zugegen gewesenen Personen im Brennereibuche das Jahr, der Monat, das Datum und die Stunde, wann der Destillirapparat mit dem Controle-Apparate in der Brennerei in Verbindung gebracht worden ist, und die Nr. dieses letzteren Apparats vermerkt.

§ 7. Während der Zeit, in der sich der Controle-Apparat in der Brennerei befindet, hat der Branntweinbrenner über die Unversehrtheit desselben, die Unverletzlichkeit des Futterals, sowie über die Unversehrtheit und vollständige Reinhaltung und Sauberkeit aller Brennerei-Röhren, welche den Spiritus oder die Dämpfe desselben leiten, und aller Theile des Apparats zu wachen. Wenn der Branntweinbrenner oder der Brennereibesitzer irgend eine Unregelmäßigkeit an dem Apparate oder dessen Thätigkeit bemerkt hat, so muß er, ohne daß er den Apparat im geringsten untersuchen darf, diese Unregelmäßigkeit in das Journal des Controle-Apparats eintragen und unverzüglich darüber dem nächsten Beamten der Accise-Verwaltung Mittheilung machen.

Anmerkung. Das unsaubere Halten des Futterals und jede nicht angezeigte Unregelmäßigkeit bezüglich des Controle-Apparats wird als Nichtbeobachtung der Ordnung auf der Brennerei angesehen.

§ 8. Obgleich nach Aufstellung des Controle-Apparats auf der Brennerei die Berechnung des Spiritus für die Accisezahlung nach den Angaben des Controle-Apparats bewerkstelligt wird, so müssen die Brennereibesitzer doch die erbrannte Menge Spiritus in die Brennerei- und Kellerbücher nach den gegenwärtig bestehenden Regeln eintragen.

§ 9. Unabhängig von dem auf der Brennerei befindlichen Brennerei- und Kellerbuche muß eine jede Brennerei, in der ein Controle-Apparat aufgestellt ist, mit einem besonderen Schnurbuche nach dem vom Verwaltenden der Accisesteuer festzusetzenden Schema und unter Beglaubigung, Unterschrift und Beidrückung des Siegels der Accise-Verwaltung unter dem Namen „Journal des Controle-Apparats" versehen sein. In dieses Journal sind einzutragen: a) die täglichen Einmaischungen mit Angabe der Quantität und Qualität des benutzten Materials; b) der aus jeder Einmaischung erbrannte Branntwein, mit Angabe der Zeit des Anfangs und Endes des Brennens, der Angaben des Uhrwerks des Apparats vor dem Beginn und nach Beendigung des Brennens, der Menge und Stärke des wirklich gewonnenen Branntweins und die allgemeine Anzahl der Grade des in demselben enthaltenen Alkohols; c) alle Zufälligkeiten, die bei der Thätigkeit der Controle-Apparate vorgekommen sind und alle Bemerkungen, welche die nachfolgenden Personen, nämlich: der Brennereibesitzer, der Branntweinbrenner oder der Beamte der Accise-Verwaltung, die den Apparat beaufsichtigen, sowie die Glieder der Commission zur Beprüfung des Controle-Apparats, — zu machen für nothwendig erachten. Alles, was in dieses Journal eingetragen wird, muß von der Person, die es eingetragen hat und dem Branntweinbrenner oder dem Brennereibesitzer unterschrieben werden.

§ 10. Das Journal des Controle-Apparats wird der Brennerei für jeden Monat der Thätigkeit derselben besonders ausgereicht und am Schlusse jeden Monats der Brennerei zur Vorstellung an die Gouvernements-Accise-Verwaltung abgenommen. Daher müssen in das Journal für jeden Monat nur die Einmaischungen eingetragen werden, welche im Laufe desselben Monats zu Branntwein gebrannt werden; die Einmaischungen dagegen, welche im nächsten Monat zu Branntwein gebrannt werden sollen, müssen in das Journal für diesen letzten Monat eingetragen werden.

§ 11. Das Journal des Controle-Apparats wird vom Brennereibesitzer zusammen mit dem Brennerei- und Kellerbuche in Grundlage der Regeln über die Brennereibücher aufbewahrt und muß den Accisebeamten und Gliedern der Commission zur Beprüfung des Controle-Apparats bei ihrer Ankunft in der Brennerei vorgestellt werden.

§ 12. Die Beaufsichtigung der Thätigkeit der in den Brennereien aufgestellten Controle-Apparate liegt den Beamten der Accise-Verwaltungen ob, welche sowol über die Aufstellung des Controle-Apparats in der Brennerei, als auch alle Beobachtungen und deren Resultate ausführlich im Journal des Controle-Apparats unter Beglaubigung des Eingetragenen durch ihre und des anwesenden Brennereibesitzers oder dessen Stellvertreters, sowie des Branntweinbrenners Unterschrift vermerken.

Anmerkung. Bei den Revisionen der Branntweinerträge nach dem Apparate und bei ausführlichen Revisionen des Apparats vermerken die Beamten der Accise-Verwaltung, unabhängig von der Eintragung der Revision in das Journal des Controle-Apparats, gleichzeitig in die Brennereibücher die Anzahl der in Grundlage der unten angegebenen Regeln berechneten Grade des Alkohols nach Angabe des Apparats.

§ 13. Die Beaufsichtigung des Controle-Apparats findet in dreifacher Weise statt: a) durch eine äußere Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats, um sich davon zu überzeugen, ob der Controle-Apparat arbeitet und ob keine Versuche oder Vorrichtungen weder zum Ableiten der Spiritusdämpfe oder des Spiritus selbst, bevor er durch den Controle-Apparat gegangen ist, noch auch zur Beschädigung dieses letzteren und um seine Thätigkeit zu hemmen, getroffen worden sind; b) durch eine Revision des erbrannten Spiritus nach dem Controle-Apparate, welche zum Zweck hat, außer der Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats Daten bezüglich der Menge und Stärke des auf der Brennerei gebrannten Spiritus zu gewinnen, und c) durch eine genaue Revision des Controle-Apparats zur Vergewisserung darüber, ob die Trommel des Controle-Apparats sich während der Thätigkeit des Destillirapparats ununterbrochen bewegt hat, und ob die Stärke der Probe nicht böswillig verringert worden ist.

§ 14. Die äußere Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats geschieht durch jeden Beamten der Accise-Verwaltung bei jedem Besuche desselben in der Brennerei, gleichviel in welcher Veranlassung. Sie besteht in Folgendem:

1) Vor Allem wird das Futteral des Controle-Apparats und alle Plomben besichtigt und mit der Hand untersucht, ob die Plattform des Apparats sich nicht auf ihrem Postamente bewegt. Hierbei muß das Zinkfutteral vollständig rein, die Oehsen der Riegelhaken, welche es an die Plattform befestigen, müssen den Oehsen des Futterals gerade gegenüber liegen, der Knoten der Schnur, die die Oehsen des Futterals mit den Oehsen des Hakens ver-

bindet, muß dicht an die Oehsen anliegen, alle Plomben müssen auf beiden Seiten ohne alle Schrammen und der Rand jeder Plombe regelmäßig gekerbt und ebenfalls ohne die geringsten Schrammen sein.

Anmerkung. Wenn der Rand irgend einer Plombe schmutzig erscheint, so muß die Plombe durch eine neue ersetzt und dieses in das Journal eingetragen werden, die Plombe aber muß zur Aufbewahrung in dem Zustande, in welchem sie abgeschnitten worden, in ein Papier gewickelt, der Accise-Verwaltung übersandt werden, wo sie bis zur Ankunft eines Gliedes der Commission zur Beprüfung und Revision des Controle-Apparats, mit dem sie zusammen besichtigt und dem sie zur Uebergabe an die Commission eingehändigt wird, aufbewahrt werden muß.

2) Sodann hat man sich davon zu vergewissern, ob die Trommel des Controle-Apparats sich bewegt, ob das Uhrwerk desselben in Thätigkeit ist und ob die Bewegung der Trommel mit der Bewegung des Uhrwerks correspondirt. Hiezu genügt es, die Bewegung des Apparats (durch das im Deckel desselben befindliche Fenster) und die Ziffern des Uhrwerks während zweier oder dreier Umdrehungen der messenden Trommel zu beobachten. — Wenn der Verdacht entsteht, daß die Trommel sich nicht in Uebereinstimmung mit der Bewegung des Uhrwerks dreht, so muß zu besserer Vergewisserung das Niveau des Spiritus in dem Abflußbottich mittelst eines Zeichens bemerkt und gleichzeitig die Angabe des Uhrwerks abgelesen, und nach Verlauf von 20 oder 30 Minuten (oder überhaupt eines solchen Zeitraumes, während dessen, je nach der Schnelligkeit des Brennens, einige Eimer Spiritus in den Abflußbottich geflossen sein müssen) von Neuem gleichzeitig der Stand des Niveaus in dem Abflußbottich durch ein Zeichen und die Angabe des Uhrwerks festgestellt werden. Der Unterschied zwischen der zweiten und ersten angemerkten Angabe des Uhrwerks bestimmt die Menge des während der Zeit der Beobachtung in den Abflußbottich geflossenen Spiritus und diese Menge muß derjenigen des in den Bottich nach der durch die Zeichen bewerkstelligten Ausmessung geflossenen Spiritus beinahe gleich sein. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Vergleichung ein Unterschied von einigen Stofen nicht in Betracht zu ziehen ist. Wenn der Spiritus direct in die Fässer fließt, so kann die Ausmessung des Spiritusquantums in der oben beschriebenen Weise, vermittelst Zeichen, auch an den sich füllenden Fässern geschehen.

3) Der Destillirapparat mit allen seinen Theilen, als Kolben, Tellern und allen den Spiritus oder dessen Dämpfe leitenden Röhren, muß sorgfältig besichtigt werden, um sich davon zu überzeugen, ob in denselben nicht eine Beschädigung oder irgend eine Einrichtung vorhanden ist, die Grund zur Vermuthung eines schon geschehenen oder möglicherweise erst beabsichtigten Mißbrauchs giebt.

4) Nach Beendigung der Besichtigung der ganzen Brennerei ist in das Journal des Apparats die Zeit nach Stunden, wann die Besichtigung beendet worden ist, und die Angabe des Uhrwerks des Controle-Apparats zu dieser Zeit zu verschreiben.

§ 15. Ueber jede Unordnung bezüglich des Controle- oder Destillirapparats die von dem Beamten der Accise-Verwaltung bemerkt oder von dem Brennereibesitzer oder Branntweinbrenner angezeigt worden ist, so wie über Alles, was sich

zufällig sowol an dem Controle-, als auch an dem Destillirapparate in Folge des Befindens des ersteren auf der Brennerei ereignet hat, muß unverzüglich dem Verwaltenden der Accisesteuer berichtet werden.

§ 16. Die Revision des Brennens nach dem Apparat wird entweder durch den Gehilfen des Accise-Inspectors oder durch eine vom Verwaltenden der Accisesteuer besonders bestimmte Person vorgenommen, jedoch unbedingt in Gegenwart irgend eines anderen Beamten der Accise-Verwaltung oder des Aufsehers, wie auch in Gegenwart des Brennereibesitzers oder dessen Stellvertreters, des Branntweinbrenners und zweier Zeugen.

§ 17 Die Revision des Brennens durch den Apparat muß auf Brennereien mit einem ununterbrochen arbeitenden Destillirapparate (z. B. nach dem Koffeschen Systeme) immer nur nach Einstellung des Brennens und auf Brennereien, auf denen das Brennen nicht ununterbrochen stattfindet, nur nach Beendigung desselben vorgenommen werden. Diese Revision muß womöglich nach Beendigung des letzten Brandes eines jeden Brenntermins, jedenfalls aber im Laufe derjenigen Zwischenzeit bewerkstelligt werden, in welcher, je nach Berechnung der Kraft der Brennerei, bis 2000 Eimer durch den Apparat, nach der Aufstellung desselben oder nach der letzten Revision des Brennens durchgegangen sein müssen.

Anmerkung 1. Bei Anordnung der Revision des Brennens im Laufe des Brenntermins ist es nothwendig, auch die in den Anmerk. b und c zu Punkt 3 § 18 angeführten Umstände im Auge zu haben.

Anmerkung 2. Wenn es positiv unmöglich ist, die Revision des Brennens nach dem Apparat am Ende des Brenntermins vorzunehmen, so ist die Bewerkstelligung derselben im Laufe des folgenden Termins gestattet, mit der Bedingung, jedoch, daß in solchem Falle die Erträge an Branntwein laut der Angabe des Apparats von einer Revision bis zur anderen nach den verschiedenen Terminen entsprechend der Anzahl der Brände aus jedem Termin getheilt werden.

§ 18. Die Revision der Brände nach dem Apparat besteht in Folgendem:

1) Nach Besichtigung der Brennerei und des Apparats und nach Beendigung des Brandes wird die Angabe des Uhrwerks abgelesen undnebst der Zeit, wann dieses geschehen, in das Journal eingetragen. Der Unterschied zwischen der letzten (eben aufgenommenen) Angabe des Uhrwerks und der Angabe der vorhergegangenen Revision giebt die Anzahl der Eimer und Zehnteleimer (Stofe) des durch den Apparat geflossenen Spiritus an.

Anmerkung. a) Das Ablesen vom Uhrwerk ist bei den auf demselben befindlichen Ueberschriften sehr leicht und bedarf keiner Erläuterung. Man muß nur im Auge behalten, daß wenn die Zahl, die das Uhrwerk bei dem Ablesen der Angabe desselben anzeigt, kleiner ist, als die bei der vorhergehenden Besichtigung oder Revision notirte Zahl, man zur letzten Angabe eine auf der sechsten Stelle links hinzugeschriebene Eins (1) hinzudenken muß. So z. B. wenn das Uhrwerk 0004,5 d. h. $4\frac{1}{2}$ Eimer anzeigt, während die vorhergegangene Angabe mit 9997,5 notirt worden ist, so muß die letzte Angabe zu 10004,5 gerechnet werden.

In jedem Falle darf in das Journal des Controle-Apparats nur die Zahl eingetragen werden, die durch fünf Ziffern des Uhrwerks angegeben wird.

b) Das Notiren der Angabe des Uhrweks besteht in dem Abschreiben derjenigen Ziffern in das Journal des Controle-Apparats, welche in der Oeff-

nung des Uhrwerks zu sehen sind und in derselben Ordnung, wie sie am Uhrwerke stehen.

c) Wenn bei der Revision es sich finden sollte, daß gerade auf der Oeffnung des Uhrwerks, welche die Zehntel Eimer (Stofe) angiebt, nicht eine Ziffer steht, sondern zwei zu sehen sind, so muß diese doppelte Angabe als Bruch geschrieben werden, indem man als Zähler die Ziffer, die über die Mitte der Oeffnung hinübergegangen ist und als Nenner die hinter derselben stehende setzt. Z. B. wenn in der Oeffnung der Stofe die Ziffern 2 und 3 zu sehen sind und das Uhrwerk für die Eimer die Zahl 7459 zeigt, so muß die ganze vom Uhrwerk angegebene Zahl als $7459^{2}/_{3}$ notirt werden. Für alle übrigen Oeffnungen des Uhrwerks d. h. für diejenigen, welche die Eimer anzeigen, gilt diese Regel nicht, und muß für diese Oeffnungen immer die kleinere der in der Oeffnung zu sehenden Ziffern notirt werden. Z. B. wenn in der Oeffnung eine 5 und eine 6 zu sehen ist, so muß 5 und wenn eine 9 und eine 0 zu sehen ist, 9 gesetzt werden (denn die 0 bedeutet schon 10.)

d) Bei der Berechnung der Menge des durchgeflossenen Spiritus muß, wenn die letzte Ziffer des Uhrwerks eine doppelte ist, die größere Ziffer sowol für die Angabe bei dem Anfange des zu berechnenden Brandes, als auch für die Angabe der letzten Revision angenommen werden. So z. B. wenn die Angabe des Uhrwerks bei dem Anfange des Brandes $4986^{6}/_{7}$, am Ende (d. h. die Angabe der letzten Revision) aber $5362^{2}/_{3}$ war, so ist die Menge des durchgeflossenen Spiritus

$$\begin{array}{r} 5362{,}3 \\ -\ 4986{,}7 \\ \hline 375{,}6 \end{array}$$

d. h. 375 Eimer und 6 Stof.

2) Nachdem die Angabe des Uhrwerks aufgenommen worden ist, schreitet man zur Bestimmung der Stärke der Probe. Zu diesem Behuf schneidet man die Plombe an dem Riegelhaken des Futterals ab und nimmt dieses letztere vorsichtig ab, damit der innere Anstrich nicht zerschrammt wird. — Nachdem genau so, wie es im § 14 Punkt 1 angegeben ist, die Plombe an den Befestigungsstangen unten am Kasten des Apparats, an den durchgehenden Haken des Deckels des Kastens des Apparats und an der Klinke der Seitenthür des Apparats besichtigt worden ist, wird die Plombe an dieser Klinke abgeschnitten und die Seitenthür geöffnet. Darauf läßt man aus dem Krahn Nr. II vollständig die ganze entnommene Probe mittelst einer kupfernen Aufsatzröhre in das bei dem Alkoholometer befindliche Glas abfließen, dann schließt man die Thür und legt an die an ihre Stelle gebrachte Klinke die Plombe an, legt vorsichtig das Futteral über den Apparat (damit der innere Anstrich nicht zerschrammt werde) schiebt die Riegelhaken des Futterals in die correspondirenden Oehsen und legt an dieselben ebenfalls Plomben an.

3) Die Stärke der Probe wird vermittelst des Tralles'schen Alkoholometers unter genauer Beobachtung aller Anweisungen der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen", bestimmt. Die aus dem Probegefäß abgefüllte Probe wird in den Abflußbottich gegossen.

Anmerkung. a) Die Angabe des Alkoholometers (d. h. die Anzahl der Grade und die Temperatur), so wie die wirkliche Stärke der Probe wird

in das Journal des Controle-Apparats mit Buchstaben und Zahlen eingetragen.

b) Die Probe wird dem Controle-Apparate nur dann entnommen, wenn sich eine zur Bestimmung durch den Alkoholometer genügende Menge angesammelt hat. Der Größe der die Probe aufnehmenden Löffel entsprechend, sammelt sich im Probegefäße nur dann eine die Prüfung ihrer Stärke durch einen Tralles'schen Alkoholometer von gewöhnlicher Größe ermöglichende genügende Menge Probe an, wenn durch den Apparat ungefähr 128 Eimer Spiritus geflossen sind.

c) Falls der Branntwein nach Beendigung des letzten, gemäß einem für einen kurzen Termin ertheilten Attestate, bewerkstelligten Brandes geprüft wird, oder die Thätigkeit der Brennerei laut Attestats unterbrochen wird und überhaupt in den Fällen, wo sich im Apparate keine zur Prüfung durch den gewöhnlichen Alkoholometer genügende Menge von Probeflüssigkeit angesammelt hat, müssen kleine Alkoholometer (von drei Probern) benutzt werden. Zu diesem Behuf muß die zu bestimmende Flüssigkeit in das zum Alkoholometer gehörige Gläschen gegossen werden und wenn sich soviel ergiebt, daß sie den zweiten auf dem Glasrohre angebrachten Strich von unten übersteigt, so wird in die Flüssigkeit ein Prober hineingelassen und die Stärke durch die Anzahl der Grade der Scala bestimmt, wobei alles in der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen" Angegebene beobachtet werden muß; nachdem sodann der Prober herausgenommen worden ist, stellt man den Thermometer in das Glas und merkt die Temperatur an. Wenn dagegen die zu bestimmende, in das Gläschen des Alkoholometers gegossene Flüssigkeit einen solchen Umfang einnimmt, daß ihre Oberfläche niedriger als der zweite auf dem Gläschen angebrachte Strich von unten ist, so wird so viel von der Flüssigkeit abgegossen, daß sie mit dem ersten Striche gleich steht, darauf wird soviel reines Wasser in das Glas gegossen, daß das Niveau der Mischung (des Wassers und der zu bestimmenden Flüssigkeit) mit dem zweiten Striche (von unten) gleichsteht — und dann die Stärke und Temperatur der Mischung bestimmt; behufs der Bestimmung der Stärke der aus dem Probegefäße abgefüllten Flüssigkeit aber wird die bestimmte Stärke der Mischung verdoppelt. In das Journal des Controle-Apparats wird sowol die Stärke der Mischung, als die der Probe eingetragen. Es ist nicht zu vergessen, daß bei dem Zugießen des Wassers zu der zu bestimmenden Probe, das Wasser nicht auf ein Mal, sondern allmälig zugegossen werden darf, damit der Vorgang der Vermischung des Wassers mit der spirituösen Probeflüssigkeit ermöglicht wird und die Mischung sich setzen kann. Außerdem muß noch darauf geachtet werden, daß, da in das Gläschen eines Alkoholometers von drei Probern kein großes Volumen der zu prüfenden Flüssigkeit hineingeht, während der Bestimmung der Stärke der Flüssigkeit und deren Temperatur, in das Gläschen nicht hineingeathmet werden darf, damit die Temperatur der Flüssigkeit in dem Gläschen nicht stark verändert werde.

4) Bei dem Entnehmen der Probeflüssigkeit muß man sich davon überzeugen, ob nicht in dem bei dem Krahn des Controlgefäßes befindlichen Gläschen Flüssigkeit enthalten ist. Wenn sich in demselben, wenn auch nur ein wenig Flüssigkeit befindet, so ist dies ein Beweis dafür, daß die Trommel still gestanden hat und wird alsdann eine Besichtigung des Controlegefäßes in der

unten im § 20 angegebenen Weise von derselben Person, die den erwähnten Umstand bemerkt hat, vorgenommen. Im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn in dem Gläschen keine Flüssigkeit vorhanden ist, wird das Controlegefäß bei dem Entnehmen der Probe nicht besichtigt, falls nicht etwa die Zeit des Entnehmens der Probeflüssigkeit mit der für die Besichtigung des Controlegefäßes festgesetzten Zeit zusammenfällt.

5) Ebenso ist Derjenige, welcher das Brennen revidirt, wenn er Ursache hat zu vermuthen, daß die Stärke der Probe böswillig durch anhaltende Erwärmung des Apparats vermindert worden ist, verpflichtet, das Kühlgefäß des Apparats in der im § 21 angegebenen Weise zu besichtigen und die Resultate dieser Besichtigung in das Journal des Controle-Apparats einzutragen.

§ 19. Eine ausführliche Revision des Controle-Apparats wird von dem Bezirks-Accise-Inspector zur Zeit seines Besuchs der Brennerei, sowie von dem Verwaltenden der Accisesteuer oder, in dessen Auftrage, von einem Revidenten, jedenfalls aber in Gegenwart irgend eines anderen Beamten der Accise-Verwaltung oder des Aufsehers, wie auch des Brennereibesitzers oder seines Stellvertreters, des Branntweinbrenners und zweier Zeugen vorgenommen. Diese Revision besteht in gemeinschaftlicher Vornahme a) der Besichtigung der Brennerei und des Controle-Apparats (§ 14) b) der Revision des Brennens §§ 17 und 18 und c) der Besichtigung des Controlegefäßes und des Kühlgefäßes des Apparats (§§ 20 u. 21). — Die Zwischenzeit von einer Revision bis zur anderen hängt vom Ermessen des Bezirks-Inspectors selbst oder des Verwaltenden der Accisesteuer ab.

§ 20. Zur Besichtigung des Controlegefäßes wird, nachdem die Plomben besichtigt worden sind, das Futteral abgenommen und die Seitenthür des Kastens des Apparats unter Beobachtung alles im § 18 Gesagten geöffnet.

Nachdem das Glas vom Alkoholometer hergerichtet worden ist, (zu welchem Zwecke es ausgespült und mit einem reinen Handtuche trocken gewischt werden muß) und die Aufsatzröhre auf den Krahn Nr. III aufgesetzt worden ist, wird dieser Krahn, nachdem man unter denselben das zubereitete Glas gestellt hat, geöffnet, und wenn aus demselben Flüssigkeit herausfließt, so fängt man sie vollständig, ohne den geringsten Verlust in dem Glase des Alkoholometers auf. Wenn mehr Flüssigkeit vorhanden ist, als ein Glas des Alkoholometers faßt, so wird sie in ein besonderes, rein ausgewaschenes, ausgespültes und trocken ausgewischtes Gefäß gegossen und das Glas aufs Neue gefüllt u. s. w. Falls keine Flüssigkeit aus dem geöffneten Krahne fließt, so muß man, um sich davon zu überzeugen, daß die Flüssigkeit nicht etwa wegen Verstopfung des Krahnes nicht abfließt, nachdem die Röhre mit dem Krahne in die Höhe gehoben worden, die Aufsatzröhre abnehmen und mit dem Munde durch den Krahn hindurchblasen, und sodann, nachdem das Aufsatzrohr wieder aufgesetzt worden ist, aufs Neue nach Oeffnung des Krahnes probiren, ob die Flüssigkeit nicht in das untergestellte Glas fließt; wenn auch jetzt keine Flüssigkeit aus dem Krahne fließt, so ist das ein Beweis, daß das Controlegefäß leer ist und daß folglich die Trommel des Apparats während der Thätigkeit desselben nicht stillgestanden hat. Wenn aus dem Controleur durch den Krahn Nr. III Flüssigkeit herausfließt, so muß, um nach ihrem Volumen die Menge des Spiritus zu bestimmen, welche während des Stillstandes der Trommel durchgeflossen ist, der Deckel des Controle-Apparats abgenommen und müssen die in den Kasten des Apparats gestellten Maaße herausgenommen werden. Wenn nicht sehr viel Flüssigkeit aus dem Controlegefäß herausgeflossen

ist, so wird sie in das kleine Maaß gegossen und nach der auf dem Glase des Maaßes angebrachten Scala, die Menge der durch den Apparat während des Stillstandes der Trommel durchgeflossenen Eimer Spiritus bestimmt. So z. B. wenn das Niveau des in das kleine Maaß gegossenen Spiritus zwischen den mit den Ziffern 6 und 7 bezeichneten Strichen steht, so wird nach Augenmaß*) bestimmt, um wieviel das Niveau höher ist, als der Strich der gedachten Ziffer 6 (wobei es genügt diese Größe bis zu $^1/_4$ der Theilung zu bestimmen) und wenn es z. B. um $^1/_3$ der Theilung höher als der Strich steht, so muß man rechnen, daß während des Stillstandes der Trommel $6^1/_3$ Eimer Spiritus durch den Apparat geflossen sind. Wenn die aus dem Controlegefäß abgefüllte Menge Spiritus bedeutend ist, so wird der Spiritus, wie bereits oben gesagt, in ein rein ausgespültes und gut ausgewischtes Gefäß, aus diesem aber in ein großes Maaß gegossen. Jedes bis zum Rande angefüllte große Maaß entspricht 50 Eimern Spiritus, der während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossen ist. Das kleine Maaß dient zur Ausmessung der während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Quantitäten Spiritus im Betrage von 1 bis 10 Eimer. Wenn man z. B. bei der Bestimmung der Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus, soviel von der aus dem Controlegefäß geflossenen Flüssigkeit erhält, daß von derselben das große Maaß 2 Mal gefüllt, das kleine Maaß aber 3 Mal bis zum zehnten Strich der Scala vollständig, das 4. Mal aber nicht ganz gefüllt worden ist, wobei das Niveau der Flüssigkeit um $^3/_4$ der Theilung höher als der zweite Strich der Scala stand, so wird die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus nach folgender Berechnung bestimmt.

für 2 große Maaße . . .	$2 \times 50 = 100$
für 3 kleine Maaße . .	$3 \times 10 = 30$
für das nicht volle kleine Maaß .	$2^3/_4$
	Summa $132^3/_4$

d. h. die Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus beträgt $132^3/_4$ Eimer. Hiezu muß noch die durch die gesetzlichen Getränkmaße ausgemessene Menge Flüssigkeit, welche aus dem Controlegefäß abgefüllt worden ist, hinzugerechnet werden. Die in dem bei dem Krahne Nr. III befindlichen Gläschen enthaltene Flüssigkeit wird ebenfalls ausgegossen und das Glas trocken ausgewischt. Die Stärke des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus wird in dem Falle der Stärke der aus dem Controlegefäß abgefüllten Flüssigkeit gleich angenommen, wenn von derselben genug vorhanden ist, um ihre Stärke mittelst des Alkoholometers zu bestimmen; die bestimmte Stärke wird ganz in derselben Weise, wie im Punkt 3, § 18 angegeben worden, in das Journal des Controle-Apparats eingetragen. Wenn aber so wenig Flüssigkeit aus dem Controlegefäße herausfließt, daß es nicht möglich ist, ihre Stärke vermittelst des Alkoholometers zu bestimmen, so wird die Stärke der während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat

*) Da das kleine Maaß zwei sich gegenüberstehende Scalen hat, so muß bei der Bestimmung des Volumens der in das Maaß gegossenen Flüssigkeit unbedingt die Regel beobachtet werden, daß das Maaß auf eine feste Unterlage so gestellt werde, daß das Niveau der Flüssigkeit mit einem Male beide correspondirende Theilungen der Scalen bedecke, was als Zeichen dafür dient, daß das Maaß richtig aufgestellt ist, das Auge aber muß bezüglich der Scalen so gehalten werden, daß die correspondirenden Striche der sich gegenüberstehenden Scalen mit der Sehlinie zusammenfallen.

geflossenen Flüssigkeit gleich der Stärke der Probe des letzten Brandes angenommen.

Anmerkung. Da sich bei der Revision des Controle-Apparats ergiebt, daß die Berechnung der Menge des durchgeflossenen Spiritus nach dem Maaße des Controlegefäßes Resultate liefert, die von der Wirklichkeit verschieden sind, was auch in dem dem Controle-Apparate beigefügten Attestat angeführt ist, so muß dieser Umstand bei der Berechnung der Menge des durch den Apparat geflossenen Spiritus in Erwägung gezogen werden. So z. B. wenn im Attestat gesagt ist, daß das Controlegefäß um 5% geringere Angaben liefert, so muß für den vorerwähnten Betrag von $132^3/_4$ Eimer noch 5% dieses Quantums zugefügt werden und wird dann die wirkliche Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Spiritus sein:

nach den Maaßen des Controlegefäßes 132,75
1% dieses Quantums = 1,328
5% dieses Quantums = 1,328 × 5 = 6,64
Summa 139,39 Eimer.

§ 21. Die Besichtigung des Kühlgefäßes wird zugleich mit der des Controlegefäßes vorgenommen. Wenn die Seitenthür des Apparats geöffnet ist, so wird die Flüssigkeit aus dem Kühlgefäß vermittelst der Aufsatzröhre und des Krahns Nr. I in das vorher ausgespülte und trocken ausgewischte Glas des Alkoholometers hineingelassen. Sodann wird die Stärke der Flüssigkeit durch den Alkoholometer bestimmt, und nachdem der Deckel des Apparats geöffnet und das große Maaß herausgenommen worden ist, wird dieses von innen mit einem trockenen und reinen Handtuche ausgewischt und mit der Flüssigkeit aus dem Glase angefüllt, wobei darauf zu achten ist, ob das Maaß des Apparats vollständig gefüllt wurde, oder ob mehr oder weniger als ein Maaß an Flüssigkeit aus dem Kühleimer erhalten wurde. Der Ueberschuß wird durch die Zahl der Theilungen des kleinen Maaßes bestimmt.

§ 22. Nach Beendigung der Revision des Brandes oder der ausführlichen Revision, wird die Seitenthür des Apparats vermittelst Zumachung der Klinke bis dicht an die an der Wand des Kastens des Apparats angebrachte gegossene Oehse geschlossen, bei der Oeffnung der Thür eine Plombe angelegt, vorsichtig das Futteral übergelegt und die Riegelhaken an ihren Platz geschoben und mit Plomben versehen. Darauf wird noch ein Mal die Angabe des Uhrwerks nachgesehen, welche, wenn man mit dem Apparate vorsichtig umgegangen ist, dieselbe geblieben sein muß, die beim Beginn der Revision angemerkt worden ist. Wenn aber die letzte Ziffer des Uhrwerks eine doppelte, und der Apparat, während mit ihm operirt wurde, Stößen ausgesetzt gewesen ist, so kann das Uhrwerk auf die alte Zahl zurückgestellt werden; alsdann wird dieser Umstand wie auch die Angabe selbst des Uhrwerks in das Journal des Controle-Apparats eingetragen.

§ 23. Bei der Bewerkstelligung der ausführlichen Revision durch den Bezirks-Accise-Inspector werden einige Tropfen Baum- oder Rüb- oder Provencer-Oel in die Einschmierbuchse der Achse der Trommel gegossen.

§ 24. Die Bestimmung der Gesammtanzahl der Grade des in der Zeit von der vorhergehenden bis zur letzten Revision gewonnenen wasserfreien Spiritus wird durch die Multiplication der Anzahl Eimer des nach der Angabe des Uhrwerks § 18, Punkt 1, berechneten Spiritus mit der wirklichen Stärke der aus dem Con-

trole-Apparate erhaltenen Probe getroffen, d. h. bei dieser Berechnung wird nur die Angabe der Tabelle I der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen" in Erwägung gezogen. Z. B, wenn die Angabe des Uhrwerks bei der letzten Revision 5874,8, bei dem Beginn des Brandes dagegen 5316$^{8}/_{9}$ war, die Stärke der Probe aber 72% Trall. bei einer Temperatur von + 11$^{1}/_{4}$° R. betrug, so ist nach § 18, Punkt 1, das Volumen des während des Brennens durchgeflossenen Spiritus

5874,8
— 5316,9
557,9 Stof d. i. 557,9 Eimer.

Nach der Tabelle I der „Instruction für den Gebrauch des Tralles'schen Alkoholometers und der Tabellen" entspricht einer Stärke von 72% bei einer Temperatur von 11$^{1}/_{4}$° R. eine wirkliche Stärke von 72,6%, folglich sind an wasserfreiem Spiritus in 557,9 Eimern enthalten

$$557{,}9 \times 72{,}6 = 40{,}503{,}5 \text{ Grad.}$$

§ 25. Wenn sich in dem Controlegefäß Spiritus ergiebt, so wird die Menge der Eimer und Stofe, die während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossen sind, und die Stärke derselben, sowie im § 20 angegeben, bestimmt, und die Berechnung der Anzahl Grade wasserfreien Spiritus genau so, wie es im § 24 angegeben ist, gemacht. Wenn aber wegen der geringen Menge der spirituösen Flüssigkeit, die in dem Controlegefäß enthalten war, die Stärke derselben nicht bestimmt werden konnte, und nur das Volumen der während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat geflossenen Flüssigkeit festgestellt ist, so wird dieses Quantum zu der Anzahl Eimer und Stofe, welche nach der Angabe des Uhrwerks berechnet worden ist, hinzugefügt zur Multiplication mit der Stärke der Probe. Wenn sich endlich im Probegefäß keine Probe befindet, und während des Stillstandes der Trommel eine so geringe Menge Spiritus durch den Apparat geflossen ist, daß man nach der aus dem Controlegefäß erhaltenen Menge desselben nicht die Stärke des durchgeflossenen Spiritus bestimmen kann, so wird diese Stärke gleich der der vorhergegangenen Brände laut Attestat angenommen.

§ 26. Wenn sich in dem Kühlgefäß des Apparats spirituöse Flüssigkeit ergiebt, deren Stärke, nachdem sie auf die normale Temperatur (d. h. die wirkliche Stärke) gebracht worden, größer oder geringer als die in das Kühlgefäß gegossene ist, so ist ein Unterschied von zwei Graden statthaft; falls der Unterschied aber ein größerer ist, so wird bei der Berechnung der Gesammtanzahl der Grade wasserfreien Spiritus (§ 24) zu der Anzahl der die wirkliche Stärke der aus dem Probegefäß erhaltenen Probeflüssigkeit anzeigenden Grade der Ueberschuß an Graden in der aus dem Kühlgefäß abgefüllten spirituösen Flüssigkeit hinzugeschlagen und die Summe dieser Grade, multiplicirt mit dem Quantum des Branntweins, welches durch das Uhrwerk angegeben ist, als die Gesammtanzahl der Grade des wasserfreien Spiritus angenommen.

§ 27 Wenn die Revision nach Beendigung des Branntweinbrennens auf der Brennerei vorgenommen wird, so muß man, bevor man die Angabe des Uhrwerks abliest und die Krähne des Probegefäßes, des Kühlgefäßes, des Apparats und des Controlegefäßes öffnet, durchaus die Trommel eine oder zwei sehr langsame Viertelumdrehungen, je nachdem es zur vollständigen Entfernung des Spi-

ritus aus der Trommel in das Aichmaaß oder den Abflußbottich nothwendig ist, vermittelst der Hand machen lassen. Der darauf in dem Aufnahmebehälter und in dem Troge unter der Trommel nachgebliebene Spiritus wird von dem Bezirks-Inspector mit Hülfe des Hebers oder der Saugröhre, die aus einem dünnen Gummischlauche besteht und vorsichtig mit einem Ende eingesetzt wird, abgefüllt und wird das auf diese Weise erhaltene Quantum durch unmittelbare Ausmessung mit den gesetzlichen Getränkmaaßen und durch Prüfung mit dem Alkoholometer bestimmt.

§ 28. Auf die Anzeige des Brennereibesitzers oder Branntweinbrenners, daß der Controle-Apparat still steht, berichten der Gehilfe des Bezirks-Inspectors und der Bezirks-Inspector hierüber unverzüglich dem Verwaltenden der Accisesteuer und theilen es einer Person aus der Commission zur Beprüfung des Controle-Apparats, wenn sich eine solche in dem Bezirk befindet, mit. Ungeachtet des Stillstandes der Trommel wird das Brennen in seiner Ordnung weiter fortgesetzt; es muß aber der Gehilfe des Bezirks-Inspectors, unter Berücksichtigung der Menge der Spiritusflüssigkeit, die täglich auf der Brennerei erbrannt wird, und der Zeit, wann die Trommel stehen geblieben ist, auf der Brennerei sich einfinden, bevor der Controleur angefüllt ist, d. h. bevor durch den Apparat 500 Eimer durchgeflossen sein können, um während des Stillstandes des Brennens es zu ermöglichen, die Flüssigkeit aus dem Controlegefäß unter Beobachtung alles im § 20 Gesagten herauszulassen, und, nachdem er dieses in das Journal des Controle-Apparats eingetragen hat, muß er den Deckel der Thür zumachen und das Futteral aufsetzen, wie es im § 4 angegeben ist. Darauf muß der Gehülfe des Bezirks-Accise-Inspectors, ohne den Zeitraum verstreichen zu lassen, binnen dessen das Controlegefäß sich aufs Neue füllt, sich wieder auf der Brennerei einfinden, um dieselben Handlungen bezüglich der Bestimmung der Menge des während des Stillstandes der Trommel durch den Apparat seit der letzten Beobachtung geflossenen Spiritus vorzunehmen und dieses Verfahren bis zur völligen Beendigung des Brennens nach dem ausgenommenen Attestat wiederholen. Wenn auf der Brennerei, nach Beendigung des letzten Brandes und in Folge der früher gemachten Mittheilung Niemand von der Commission zur Beprüfung der Controle-Apparate erscheint, so muß in Gegenwart des Bezirks-Accise-Inspectors und seines Gehilfen der Controle-Apparat außer Verbindung mit dem Kühlrohre des Schlangenrohrs des Apparats und mit dem Abflußbottich oder dem Aichmaße gesetzt werden; die letztgenannten Röhren, d. h. das Kühlrohr des Schlangenrohrs und das den Spiritus in das Aichmaaß oder den Abflußbottich führende Rohr sind unter einander zu vereinigen. Zugleich müssen die Enden der aus der Einlaß- und Auslaß-Oeffnung des Controle-Apparats führenden Röhren unter Anlegung von Plomben verstopft und muß der Apparat in diesem Zustande verbleiben, bis die Commission zur Beprüfung der Controle-Apparate entweder in ihrem vollen Bestande eintrifft, oder einige zu derselben gehörige Personen ankommen.

§ 29. Wenn sich aus der Menge der in dem Controlegefäß angesammelten spirituösen Flüssigkeit im Vergleich mit der gewöhnlichen täglich erbrannten Menge Spiritus ergiebt, daß der Brennereibesitzer nicht allsogleich von dem Stillstande der Trommel Nachricht gegeben hat, so wird diese Unterlassung in das Journal des Controle-Apparats eingetragen und fällt die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung des im § 28 Verordneten auf die Schuldigen.

§ 30. Wenn ein Accisebeamter es für nützlich befindet, irgend welche Veränderung in den Regeln dieser Instruction zu treffen, desgleichen, wenn es sich nach den Ortsverhältnissen als nothwendig erweist, auf irgend einer Brennerei besondere Maßregeln zur zweckmäßigeren Anwendung des Controle-Apparats bei derselben zu ergreifen, so ist es die direkte Verpflichtung dieser Personen, ihre Vorschläge unverzüglich durch den Verwaltenden der Accisesteuer dem Departement der indirecten Steuern mitzutheilen.

Nr. 136. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 1. Juli 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsökonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend die Organisation einer Aufsicht zur See darüber, daß durch Schiffe keine Contrebande eingeschmuggelt werde, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Ministers, Sentiment für gut erachtet: In Ergänzung des Artikels 44 und der im X. Abschnitt des Zoll Reglements (Cod. der Reichsges. Bd. VI) enthaltenen Regeln zu verordnen: 1) Die Wasserfläche bis auf drei Seemeilen von der russischen Küste, sowol des Festlandes, als auch der Inseln bildet die See-Zoll-Linie, innerhalb welcher sowol russische, als auch ausländische Fahrzeuge der Beaufsichtigung Seitens der russischen Zoll-Autoritäten unterliegen. 2) Jedes russische oder ausländische Fahrzeug, welches in die See-Zoll-Linie tritt, kann einer Visitation durch die Zollwache unterzogen werden, wobei der Schiffer des Fahrzeugs verpflichtet ist, sämmtliche Schiffs- wie Fracht-Documente, die er besitzt, auf Verlangen vorzuweisen. 3) Jedes Fahrzeug, das in die See-Zoll-Linie eingetreten ist, muß, sobald sich ihm ein Fahrzeug unter russischer Zollflagge (Kreuzer) nähert, beilegen; thut es dieses nicht, so feuert das Zollfahrzeug auf dasselbe einen blinden Schuß ab; sucht sodann das in die See-Zoll-Linie eingetretene Fahrzeug zu entweichen, so wiederholt das Zollfahrzeug zuvörderst die blinden Schüsse, worauf es scharf feuert, zuerst in das Mastenwerk und sodann auch in den Rumpf des Fahrzeugs. Anmerkung. Die in den Artikeln 2 und 3 enthaltenen Regeln erstrecken sich nicht auf Kriegsfahrzeuge, sowol der russischen, als auch ausländischer Flotten, welche bezüglich der Zollaufsicht den gegenwärtig bestehenden Regeln unterliegen. 4) Die Verfolgung eines Fahrzeugs das sich den Aufforderungen des Zollfahrzeugs (Kreuzers) innerhalb der See-Zoll-Linie nicht gefügt hat, kann auch über die Grenzen dieses Raumes hinaus, in neutralen Gewässern fortgesetzt werden. 5) Im Falle eines Widerstandes seitens der Fahrzeuge bei der Visitation oder der Anhaltung derselben, kann das Zollfahrzeug, je nach den Umständen, auch mit Waffengewalt verfahren, jedoch mit der äussersten Vorsicht und nur bei wirklich vorliegender desfallsiger Nothwendigkeit. 6) Die Zollwache kann auch in dem Falle von den Waffen Gebrauch machen, wenn eine Ausschiffung von Contrebande ans Ufer stattfindet und es dem Zollfahrzeuge wegen seichten Wassers nicht möglich ist, nahe heran zu kommen, die Schmuggler aber sich auf einen blinden Schuß nicht ergeben. 7) Wenn bei der Visitation eines in die See-Zoll-Linie eingetretenen Fahrzeugs durch die Zollwache sich ergiebt, daß auf demselben die nach den russischen Gesetzen erforderlichen Schiffs- und Frachtdokumente nicht vorhanden sind oder eine offenbare Nichtübereinstimmung der Fracht mit diesen Dokumenten bemerkt wird, so wie auch, wenn auf dem

Fahrzeuge Waaren, deren Einfuhr verboten ist, entdeckt werden, oder in Kriegszeiten Kriegscontrebande, so wird ein solches Fahrzeug vom Kreuzer angehalten und zum nächsten Zollamte gebracht. 8) Desgleichen wird ein jedes Fahrzeug mit der ganzen Ladung angehalten, wenn es innerhalb der See-Zoll-Linie irgend welche Waaren außerhalb eines Zoll-Hafens und ohne Genehmigung des Zoll-Ressorts in kleine Böte abladet oder ans Land setzt. Anmerkung. Fahrzeuge, welche Schiffbruch gelitten haben und Waaren, welche von gescheiterten, oder auf den Strand gerathenen Fahrzeugen geborgen worden, unterliegen den in den Artikeln 610—634 des Zollreglements festgesetzten allgemeinen Regeln. 9) Ueber jedes angehaltene Fahrzeug und über die Visitation desselben wird zur selben Zeit ein Protocoll aufgenommen, unter Beobachtung folgender Ordnung: a) In dem Protocoll muß angegeben werden: 1) Zeit und Ort der Anhaltung, die Veranlassung zu derselben, die Umstände, unter denen die Anhaltung stattgefunden hat, d. h. ob das Fahrzeug während der Fahrt angehalten worden ist, oder während es vor Anker lag; ob dabei nicht Widerstand geleistet worden, worin namentlich dieser bestanden hat und welche Maßregeln von Seiten des Zollfahrzeugs ergriffen wurden; 2) welcher Nation das angehaltene Fahrzeug angehört, sein Name wie auch die Namen des Schiffers und sämmtlicher Leute der Equipage; 3) die Art und annäherungsweise das Quantum der in dem Fahrzeuge befindlichen Ladung und 4) alle vom Schiffer vorgelegten Schiffspapiere und Fracht-Documente, ohne jedes einzelne zu benennen, blos mit Angabe der Gesammtzahl, wobei sie alle numerirt und mit einer Schnur durchzogen werden und sodann auf diese Schnur das Siegel des Kreuzers und das Schiffers des Fahrzeugs gedrückt wird. b) Dieses Protocoll wird in ein, dem Zoll-Kreuzer ertheiltes Schnurbuch eingetragen und sowol vom Kreuzer als auch vom Schiffer des angehaltenen Fahrzeugs unterschrieben. c) Wenn der Schiffer irgend etwas im Protocoll Angeführtes nicht richtig findet, so kann er solches entweder auf dem Protocoll selbst oder in einer besonderen, dem Kreuzer zur selben Zeit zu übergebenden Erklärung bemerken; diese Erklärung wird den übrigen Documenten beigefügt. d) Die Weigerung des Schiffers, das Protocoll zu unterschreiben und eine Erklärung gegen dasselbe mitzugeben, wird in das Protocoll selbst aufgenommen. e) Zur Beglaubigung des Protocolls werden auch fremde Personen, wenn solche sich auf dem Kreuzer oder dem angehaltenen Fahrzeuge befinden, aufgefordert; und f) Das Protocoll wird in russischer Sprache aufgenommen, falls aber der Schiffer derselben nicht mächtig ist, und ebenso auch Keiner von der Mannschaft, so wird es in eine für ihn und den Kreuzer verständliche Sprache übersetzt; ist auch das nicht möglich, so läßt sich der Kreuzer von dem Schiffer in dessen Sprache eine Erklärung entgegen ausstellen und fügt diese dem Protocolle bei. 10) Wenn das vom Kreuzer aufgenommene Protocoll vom Schiffer nicht unterschrieben, oder von diesem in einer besonderen Erklärung Protest gegen dasselbe eingegeben worden ist, so ermittelt das Zollamt, sobald der Kreuzer mit dem angehaltenen Fahrzeuge angekommen ist, unverzüglich die Umstände, unter denen die Anhaltung stattgefunden hat, durch Vernehmung sowol des Commandos des Kreuzers und des angehaltenen Fahrzeugs, als auch der fremden Personen, wenn solche sich auf einem der besagten Fahrzeuge befunden haben, wie auch durch Besichtigung des Schiffes in Gegenwart eines Beamten von Seiten der Polizei und fremder Zeugen. 11) Mit allen Fahrzeugen und deren Ladungen, die von der Zollwache angehalten und in Grundlage der obigen Regeln nach Zollämtern gebracht worden sind, verfahren diese letzteren hinsichtlich der zu treffenden

Verfügungen in Bezug auf Confiscationen, Geldstrafen, Beahndungen u. A. sowie auch bezüglich der Zulässigkeit der Appellation auf Grund der bestehenden Bestimmungen.

Betreffend die Organisation einer Aufsicht zur See darüber, daß durch Schiffe keine Contrebande eingeschmuggelt werde.

Aus dem 1. Departement vom 29. Juli 1868. Nr. 65300.

Nr. 137. Ukas eines Dirigirenden Senats. Auf den, Einem Dirigirenden Senate am 5. Juli 1868 unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät ertheilten Namentlichen Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, in welchem es heißt:

„Nachdem Wir den im Reichsrathe beprüften neuen Zolltarif für den europäischen Handel bestätigt haben, übersenden Wir diesen Tarif dem Dirigirenden Senat und befohlen:

I. Den neuen Tarif sowol im Kaiserreiche, als auch im Königreiche Polen mit dem 1. Januar 1869 in Kraft zu setzen.

II. Mit der Einführung des neuen Tarifs die Erhebung der durch die Ukase vom 14. März 1858 und 30. December 1861 festgesetzten zwei fünfprozentigen Zuschlagsabgaben zu den Zöllen für den europäischen Handel einzustellen.

III. Dem Finanzminister anheimzugeben, eine Vorstellung betreffend die Anwendung des neuen Tarifs auf die tschernomorischen Häfen des transkaukasischen Bezirks, beim Reichsrath zur Beprüfung und Bestätigung, in der allgemein festgesetzten legislativen Ordnung einzubringen.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung des Obigen die erforderlichen Anordnungen zu treffen."

— hat Ein Dirigirender Senat befohlen: Dem Finanzminister anheimzugeben, zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät und des Tarifs, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihn, den Minister, mittelst Ukases davon zu benachrichtigen; zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer aber, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend einen neuen allgemeinen Tarif für den europäischen Handel, für die Zollämter des russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen.

Aus dem 1. Departement vom 13. Juli 1868 Nr. 57018.

Berichtigung. Dem am 22. November c. als Patent publicirten Rekrutirungsmanifest ist am Anfange an Stelle der Nummer 129 voranzusetzen die Nummer **128**.

Riga-Schloß, den 2. December 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 138. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrages Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen nachstehende, von der Civil-Oberverwaltung in Betreff der Fixirung des Minimalbetrages der Gemeinde-Beamtengagen, auf Grund des § 43 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 erlassene Vorschrift desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Im Fall nicht erzielter Einigung zwischen der Gemeinde und den von ihr erwählten, zu besoldenden Beamten über das Maß der Gagirung der letzteren, können diese verlangen, daß

1. bei einer Anzahl von 200 oder weniger Gemeindeangehörigen (worunter alle volljährigen zur Gemeinde angeschriebenen Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, zu verstehen sind) das Minimum des Gehalts des Gemeindeältesten 10 Kop., das des Gemeindegerichts-Vorsitzers 5 Kop. und das des Gemeindevorstehers und Gemeindegerichts-Beisitzers $2\frac{1}{2}$ Kop. für jeden Gemeindeangehörigen betrage, und daß
2. a) bei größeren Gemeinden bis zu 500 Angehörigen für jeden die Zahl 200 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad 1 fixirten Gagen des Gemeindeältesten noch 5 Kop., des Gemeindegerichts-Vorsitzers $2\frac{1}{2}$ Kop., des Gemeinde-Vorstehers und des Genteindegerichts-Beisitzers $1\frac{1}{4}$ Kop.,
   b) bei Gemeinden von 500—1000 Angehörigen für jeden die Zahl 500 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad 1 und 2 a fixirten Gagen des Gemeindeältesten, Gemeindegerichts-Vorsitzers und Gemeinde-Vorstehers, sowie Gemeindegerichts-Beisitzers noch 3, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Kop., und endlich
   c) bei Gemeinden über 1000 Angehörigen für jeden die Zahl 1000 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad 1, 2 a und b fixirten Gagen des Gemeindeältesten, Gemeindegerichts-Vorsitzers und Gemeinde-Vorstehers, sowie Gemeindegerichts-Beisitzers überdies 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Kop.

hinzugeschlagen werde.

Nr. 139. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrages Sr. Excellenz des Herrn General-Gouvernenrs der Ostsee-Gouvernements, als Interpretation des § 220 der Livländischen Bauer-

Verordnung vom Jahre 1860, sowie des § 883 des Privatrechts der Ostseeprovinzen, Band III., desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die den Rittergütern vorbehaltenen Rechte des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, ferner des Verkaufs von Branntwein und Bier, sowie das Recht, Krüge und Schenken anzulegen und zu unterhalten, ausschließlich an dem Hofeslande resp. der Quote haften und mithin auf dem Gehorchslande nicht ausgeübt werden können.

Riga-Schloß, den 2. December 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Sawas Keiserifkas Majestetes wissu Kreewu Patwaldineeka u. t. pr., u. t. pr.. pawehlefchana is Widsemmes gubernijas waldischanas par sinnaschanu un peepildischanu wisseem un wissur.

Nr. 138. No Widsemmes gubernijas waldischanas teek us palihga luhgschanu tahs kommissiones Widsemmes semneeku leetâs par tahs tai paschai no S. Ekzellenzes ta rihta juhras guberniju Generalgubernator-kunga peegahjuschas usdohschanas peepildischanu schis, no ziwil-wirswaldibas eekisch draudses ammatôs stahwedamu wihru wissmasaka lohnes leeluma nolikschanas, us semmju draudses likkumu no 19ta Februar 1866, § 43 dibbinaschanu islaists preekschraksts ar scho par sinnaschanu un peepildischanu wisseem un wissur sluddinahts.

Kad draudse un tee no winnas draudses ammatôs eewehleti, lohnejami wihri par scho lohnes leelumu naw warrejuschi saweenotees, tad schee warr pagehreht, ka

1. pee skaitka no 200 jeb masak draudses peederrigeem (no kurreem wissi pilnigôs gaddôs stahwedami, pee draudses peeraksstiti zilweki, bes wihrischku un seewischku dsimmuma, kà arri dsihwes kahrtas isschkirschanas, saprohtami irr) wissmasaka lohne preeksch pagasta wezzaka 10 kap., preeksch pagasta teesas preekschsehdetaja 5 kap. un preeksch pagasta preekschneeka un pagasta teesas peesehdetaja $2\frac{1}{2}$ kap. par katru draudses peederrigu isnehs, un ka
2. a) pee leelakahm draudsehm lihds 500 peederrigeem par katru peederrigu, kas pahrak pahr skaitli 200 draudsê atrohdahs, pee tahm ad 1 noliktahm lohnehm preeksch pagasta wezzaka wehl 5 kap., preeksch pagasta teesas preekschsehdetaja $2\frac{1}{2}$ kap., preeksch pagasta preekschneeka un pagasta teesas peesehdetaja $1\frac{1}{4}$ kap.
   b) pee draudsehm no 500—1000 peederrigeem par katru peederrigu, kas pahrak pahr skaitli 500 draudsê atrohdahs, pee tahm ad 1 un 2a noliktahm lohnehm preeksch pagasta wezzaka, pagasta teesas preekschsehdetaja un pagasta preekschneeka, kà arri pagasta teesas peesehdetaja wehl 3, $1\frac{1}{2}$ un $\frac{3}{4}$ kap., un pehdigi
   c) pee draudsehm no pahrak pahr 1000 peederrigeem par katru peederrigu, kas pahrak par skaitli 1000 draudsê atrohdahs, pee tahm ad 1, 2 a un b noliktahm lohnehm preeksch pagasta wezzaka, pagasta teesas preekschsehdetaja un pagasta preekschneeka, kà arri pagasta teesas peesehdetaja wehl 2, 1 un $\frac{1}{2}$ kap.

klaht peelikts teek.

Nr. 139. No Widsemmes gubernijas waldischanas teek us palihga luhgschanu tahs kommissiones Widsemmes semneeku leetâs, par tahs tai paschai us S. Ekzellenzes ta rihta juhra guberniju Generalgubernator-kunga peegahjuschas usdohschanas peepildischanu, par isskaidroschanu tahs Widsemmes semneeku likkumu gr.

no 1860ta gadda § 220, kà arri rihta juhras guberniju priwat-rektes (Privatrechte), fehja III, § 883, ar ſcho par ſinnaſchanu un peepildiſchanu wiſſeem un wiſſur ſluddinahts, ka tahs leelkungu muiſchahm (Rittergütern) preekſchturretas rektes pahr brandwihna dedſinaſchanu un allus bruhweſchanu, pahr brandwihna un allus pahrdohſchanu, kà arri ta rekte, krohgus un ſchenkes eezelt un uſturreht, tik ween muiſchas ſemmei eekſch ſalihdſinaſchanas dakkas (reſp. der Quote) peelihp un tadehl uſ klauſiſchanas ſemmes newarr iſdarritas tikt.

Rihgas pillî, taî 2trâ Dezember 1868.

Widſemmes Wihzgubernators **J. v. Kube.**

Wezzakais ſekreters H. v. Stein.

Keiserlikko Auustusse Jsewallitseja ülle keige Wennerigi ꝛc. ꝛc. Käsk Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt keikile teäda ning täita.

Nr. 138. Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt saab Liiwlandi tallorahwa asjade Kommissioni noudmisse järrele, selle etteseädmisse järrele, mis temmale on tulnud Eksellentsi Kindral-Kubberneri ülle Baltima jaode käest al nimmetud seädminne, mis on wäljaläinud Tsiwil-üllema wallitsusse poolt kinnitusseks selle keigewähhema palgamaksmisse poolt koggokonna ammetnikkudele, selle pohja peäl, mis on seätud § 43 Makoggokonna-arro sees sest 19 Webruarist 1866, — se läbbi keikile teäda ning täita ülleskulutud.

Kui koggokonnad ja temmast wallitsetud, ning palgatud ammetnikkund ei sa mitte kokkoleppida se ülle, kui paljo palga poolt peab ammetnikkudele maksetud sama, siis woiwad need wiimselt nimmetud ammetnikkud sedda nouda, et

1. kui koggokonna hingede arw on 200 woi kee wähhem sedda (selle arwo al saab nimmetud keik täisealissed koggokonna kirja sisse ülleswoetud hinged, ni hästi meeste kui naeste suggust ja iggaühhest seisusest) siis olgo keige wähhem hind palga poolt koggokonna wannemal 10 kop., koggokonna-kohto eesseisjal 5 kop. ja koggokonna eesseisjal ning koggokonna-kohto liggi-istujal $2\frac{1}{2}$ kop. iggaühhe koggokonna liikme kohta, ja
2. a) suremalte koggokonnade jures senni kui 500 liikmede jure, iggaühhe koggokonna liikme kohta, mis on ülle selle arwo 200, tulgo weel jure palga poolt, ülle sedda, mis on seätud Pkt. 1 palga maksmisse hinna poolt, — koggokonna wannemale weel 5 kop., koggokonna-kohto eesseisjale $2\frac{1}{2}$ kop., koggokonna eesseisjale ja koggokonna-kohto liggi-istujale $1\frac{1}{4}$ kop.,
   b) kui koggokonna sees on 500—1000 liikmed, siis tulgo jure igga hinge kohta, mis on ülle 500 arwo koggokonna liikmede poolt ülle sedda, mis on kinnitud ad 1 ja 2 a palga poolt koggokonna wannemale, koggokonna-kohto eesseisjale, koggokonna eesseisjale ja koggokonna-kohto liggi-istujale weel 3, $1\frac{1}{2}$ ja $\frac{3}{4}$ kop., ja wimaks
   c) koggokonnade jures, kel rohkem liikmed kui 1000 hinge on, iggaühhe hinge kohta, mis on ülle 1000 arwo, ülle sedda, mis on kinnitud palgamaksmisse poolt ad 1, 2 a ja b koggokonna wannemale, koggokonna-kohto eesseisjale, koggokonna eesseisjale ja koggokonna-kohto liggiistujale weel 2, 1 ja $\frac{1}{2}$ kop. senna peäle.

Nr. 139. Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse poolt saab Liiwlandi tallorahwa asjade Kommissioni noudmisse järrele, selle etteseädmisse täitmiseks, mis temmale on tulnud Eksellentsi Kindral-Kubberneri ülle Balti Kubbernemangude poolt, kui ärraselletaminne selle § 220 Liiwlandi tallorahwa seädusse ülle sest aastast 1866, ni kui ka selle § 883 ülle Priwat-öigusse poolt Baltima jaode

ſees, ramat III, — ſe läbbi keikile teädmisſeks ning täitmisſeks kulutud, et need Ritteri moiſadele antud öigusſed, wina pölletada ja öllut prulida, ning ka wina ning öllut mümisſe poleſt, ja ſe öigus, körtſid ja jogimümisſe kohhad asſutada ning üllespiddada, ükspäinis käiwad moiſama resp. Majao kohta, ja et ſepärraſt ei woi ſe mitte tallitud ſada orjusſe Ma peäl.

Ria Losſis, ſel 2 Deetſembril 1868.

Liiwlandi Wiitſe-Kubberneer **J. v. Cube.**

Wannem Sekretär H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 140. Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird der in der vom Dirigirenden Senate herausgegebenen Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung, d. d. 23. December 1865, Nr. 113 enthaltene Allerhöchste Befehl vom 10. December 1865, betreffend das Verbot für Personen polnischer Abkunft, in den neun westlichen Gouvernements Landgüter neu zu erwerben, hiemit publicirt.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät war eine besondere Commission niedergesetzt zur Beprüfung der dem Domainenminister von den General-Gouverneuren der nord- und südwestlichen Gouvernements zur allerunterthänigsten Unterlegung an den Herrn und Kaiser mitgetheilten Vorschläge bezüglich der Maßregeln zur Einführung des russischen Elementes in den westlichen Gouvernements.

Bei der Beprüfung dieser Vorschläge hat die gedachte Commission unter anderen in Erwägung gezogen, daß in den neun westlichen Gouvernements auf eine hauptsächlich kleinrussische, weißrussische und zum Theil lithauisch-shmudische Bevölkerung von 10 Millionen eine der Zahl nach verhältnißmäßig sehr unbedeutende Bevölkerung polnischer Abkunft kommt, daß diese größtentheils aus Gutsbesitzern und Bürgern bestehende Bevölkerung dem ganzen Gebiete einen polnischen Charakter verleiht und die übrige, nichts weniger als polnische Bevölkerung verhindert, sich normal zu entwickeln und, gleich den übrigen Unterthanen, die vielen von Seiner Majestät vorgenommenen Reformen zu genießen, und daß die Stärke dieses Standes in der corporativen Abgeschlossenheit des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume besteht, welche keine andere Nationalität und besonders nicht die russische zu sich eindringen läßt.

Unter solchen Umständen muß die Staatsregierung, nach Ansicht der Commision, zu einer Maßregel schreiten, welche durch Ausschließung der Personen polnischer Abkunft von dem Recht in den westlichen Gouvernements Landgüter neu zu erwerben, ohne die gesetzlichen Besitzrechte der gegenwärtigen polnischen Gutsbesitzer zu beschränken, definitiv die Möglichkeit einer Verstärkung dieser Classe verhindert.

Nach Beprüfung des Gutachtens der Commission hat der Herr und Kaiser am 10. December c. Allerhöchst zu befehlen geruht: bis zur allendlichen Organisation des westlichen Gebiets durch hinlängliche Verstärkung der Zahl der russischen Grundbesitzer in demselben, den Personen polnischer Abkunft zu verbieten, in den neun westlichen Gouvernements Landgüter neu zu erwerben, und von der Zeit der Publication dieser Bestimmung an alle nach derselben vollzogenen Akte und Conventionen, durch welche solche innerhalb der Grenzen dieser Gouvernements befindliche Güter auf irgend eine andere Weise, als durch gesetzliche Erbfolge auf Personen polnischer Abkunft übergehen, als ungiltig zu betrachten. Außerdem ist in Uebereinstimmung mit dem Sentiment dieser besonderen Commission Allerhöchst befohlen worden: den aus dem westlichen Gebiete ausgesandten Besitzern sequestrirter Güter das Recht zu gewähren, während einer Frist von zwei

Jahren, vom Tage der Bestätigung der gegenwärtigen Verordnung durch Seine Majestät (d. h. vom 10. December d. J.), ihre in den westlichen Gouvernements belegenen Güter an Personen russischer Abkunft, rechtgläubiger oder protestantischer Confession, zu verkaufen, oder anstatt des Verkaufs, ihre in den westlichen Gouvernements belegenen Güter gegen Privatgüter, die sich an anderen Orten des Kaiserreichs befinden, mit diesen Personen auszutauschen. Hierbei sind zur Erleichterung solcher Verkäufe und Uebereinkünfte die Contrahenten bei der Vollziehung der Acten von den Krepost- und anderen Abgaben zu befreien und ist diese Regel auch auf den Verkauf und Austausch von nicht sequestrirten Gütern, welche in den westlichen Gouvernements Personen gehören, die in administrativer Ordnung wegen Theilnahme an dem letzten Aufstande von dort ausgesandt wurden sind, auszudehnen.

Betreffend das Verbot, für Personen polnischer Abkunft, in den neun westlichen Gouvernements Landgüter zu erwerben.

Nr. 141. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 9. September 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Staatsökonomie, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung der Zucht und Arbeitshäuser auf die betreffenden Quellen gefunden, daß durch den am 3. December 1865 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités bestimmt worden ist, die bis dahin unter der Verwaltung der Collegien allgemeiner Fürsorge gestandenen Zucht- und Arbeitshäuser bis zur Reorganisation des Systems der Gefängnißhaft, als temporaire Maßregel, der Verwaltung der Gouvernements-Regierungen und der Gefängniß-Fürsorgecomités zu überweisen und auf dieser Grundlage sie in allen Stücken den für die Gouvernements-Gefängnisse bestehenden Bestimmungen zu unterwerfen. In diesem Beschlusse des Minister-Comités war jedoch nicht gesagt, auf welche Quellen die Ausgaben für die Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser, nachdem diese in polizeilicher und ökonomischer Hinsicht der Verwaltung der Gouvernements-Regierungen und Gefängniß-Fürsorgecomités übergeben worden, übertragen werden sollen. Das Ministerium des Innern ist in Anleitung des allgemeinen Sinnes des gedachten Allerhöchsten Befehls, des Dafürhaltens, daß die Zucht- und Arbeitshäuser bezüglich der Ausgaben für ihre Unterhaltung, den allgemeinen in dieser Hinsicht für die Gefängnisse erlassenen Verordnungen unterworfen werden müssen, welche bezüglich der Ausgaben für die Unterhaltung der Gefängnisse und der in denselben Inhaftirten vier Quellen bestimmen: a) die Kronscasse (Alimentation der Arrestanten, Bekleidung derselben, Krankenpflege und Beerdigung der Gestorbenen); b) die Stadteinnahmen und bei deren Unzulänglichkeit die Reichs-Landessteuer (Beheizung und Erleuchtung der Gebäude und Unterhalt der Aufseher und Wärter); c) das Baucapital (Neubauten nnd Remonte der Gebäude); und d) Gefängniß-Oeconomie-Capital (Verbesserung sowol des moralischen und physischen Zustandes der Arrestanten, als auch der Haftanstalten); hierbei müssen nach der Meinung des Ministeriums, die den Zucht- und Arbeitshäusern in Grundlage der Anmerkung zum Art. 267 und des Art. 294 der Verordnung über Inhaftirte, Cod. der Reichsgesetze Bd. XIV Ausgabe v. J. 1857, überlassenen Einkünfte von dem

Arbeitslohn der Arrestanten und der Zahlung für den Unterhalt von Personen in diesen Anstalten, welche von ihren Gemeinden oder Aeltern denselben zur Besserung übersandt werden, der Kronscasse zur Deckung der Ausgaben derselben für die Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser überwiesen werden. Diesem Sentiment des Ministeriums des Innern beipflichtend, hat der Reichsrath kein Hinderniß gefunden, die gedachten Vorschläge als temporaire Maßregel bis zur Reorganisation des Systems der Gefängnißhaft zu realisiren. Was das in dieser Sache enthaltene Project, alle seit dem Jahre 1866 für die Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser bestrittenen Ausgaben, den Gefängniß-Oeconomie-Capitalien aus den betreffenden Quellen zu refundiren, anbetrifft, so unterliegt dieser Gegenstand, nach Ansicht des Reichsraths, einer von der gegenwärtigen Sache gesonderten Beurtheilung, nachdem in Gewißheit gebracht worden, welche Summen und für welche Bedürfnisse dieser Anstalten namentlich dieselben von der Zeit an verausgabt worden sind. In Folge dessen hat der Reichsrath für gut erachtet: 1) Die Ausgaben für die Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser, temporair, bis zur Reorganisation des Systems der Gefängnißhaft, aus denselben Quellen zu bestreiten, aus welchen, in Grundlage der bestehenden Bestimmungen, die Ausgaben für die Unterhaltung der Gefängnisse und der in denselben Inhaftirten bestritten werden. 2) Zur Deckung der in der angegebenen Grundlage aus der Kronscasse zu bestreitenden Ausgaben für den Unterhalt der Arrestanten in den Zucht- und Arbeitshäusern (Alimentation, Bekleidung, Krankenpflege und Beerdigung der Gestorbenen), $^2/_3$ des Arbeitslohnes der Arrestanten und die Zahlung für den Unterhalt von Personen in den Zucht- und Arbeitshäusern, welche von ihren Gemeinden oder Aeltern denselben zur Besserung übersandt werden, den Reichseinkünften zu überweisen.

Betreffend die Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser auf die betreffenden Quellen.

Aus dem 1. Departement vom 14. Octbr. 1868, Nr. 83623.

Nr. 142. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) Den Bericht des Verwaltenden des Finanzministeriums vom 21. September d. J., Nr. 2740, folgenden Inhalts: in dem Art. II des am 18. Juni 1868 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend die Hauptgrundsätze für die Umgestaltung der Stempelsteuer, seien neue Gattungen und Preise für das Stempelpapier zu Wechseln und anderen commerziellen Verschreibungen, sowie zu Leihbriefen festgesetzt. Bei der in Erfüllung dessen getroffenen Anordnung zur Anfertigung und Versendung des neuen Stempelpapiers zu Geldverschreibungen an die Kameralhöfe zum Verkauf, sei er, der Verwaltende des Finanzministeriums, in Erwägung dessen, daß sich in den Händen von Privatpersonen noch von der Krone gekaufte, aber zu Geldverschreibungen noch nicht verbrauchte Bogen von Wechselpapier und Papier zu Leihbriefen der früheren Gattungen und Preise befinden können, mit einer Vorstellung darüber eingekommen, daß Privatpersonen der Umtausch der gedachten Bogen gegen das neu festgesetzte Papier bei der Kronscasse gestattet werden möge und habe der Herr und Kaiser in Folge dessen, auf den Beschluß des Comités der Herren Minister am 6. September d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: 1) Falls von Privatpersonen bei den Kreis-Renteien, nachdem am Orte der

Ukas des Dirigirenden Senats, enthaltend das am 18. Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend die neuen Gattungen und Preise des Stempelpapiers zu Wechseln, anderen commerziellen Verschreibungen und Leihbriefen empfangen worden, bisheriges Stempelpapier, wie solches seit dem 30. December 1861 für Wechsel und Leihbriefe bestanden, vorgestellt wird, so ist es erlaubt dieses letztere Papier in den Renteien gegen das gegenwärtig für solche Verschreibungen neu festgesetzte Papier umzutauschen. 2) Bei solchem Umtausch ist der Privatperson, welche zu diesem Behufe altes Stempelpapier zu Wechseln und Leihbriefen vorgestellt hat, neues für eben diese Verschreibungen verordnetes Papier der Gattungen und Preise, welche die Person wünscht, zu verabfolgen, mit der Bedingung jedoch, daß diese Verabfolgung nur für den Betrag der Summe stattfinden darf, welche nach den Preisen des von der Person beigebrachten alten Papiers, mit Ausschluß des verdorbenen und zerrissenen, sich ergiebt; wenn aber das im Umtausche zu verabfolgende neue Papier nach seinen Preisen die gedachte Summe übersteigt, so ist für den Ueberschuß jedesmal die erforderliche Zuzahlung zur Kronscasse zu erheben. 3) Die auf reinem Wechsel- und Leihbriefs-Stempelpapier der bisher (seit dem 30. Decembee 1861) bestandenen Preise befindlichen gedruckten oder lithographirten Firmen von Handelshäusern und Compagnien sind für den Umtausch dieses Papiers in den Renteien auf den oben angegebenen Grundlagen nicht als ein Hinderniß anzusehen; und 4) Der besagte Umtausch des Papiers ist auf die Zeit bis zum 1. September 1869 zu beschränken. Ueber solchen Allerhöchsten Willen berichte er, der Verwaltende des Finanzministeriums, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung behufs Erfüllung desselben; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend den Umtausch des früheren Stempelpapiers zu Wechseln und Leihbriefen gegen das für diese Verschreibungen neu festgesetzte Papier.

Aus dem 1. Departemnt vom 2. Oct. 1868, Nr. 81145.

Nr. 143. Ukas Eines Dirigirengen Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) Die Vorstellung des Finanzministers vom 7. October d. J., Nr. 9792, bei welcher er in Erfüllung des Punktes 2 des dem Dirigirenden Senate am 13. Februar 1868 ertheilten Allerhöchsten Ukases, betreffend den Umtausch der gegenwärtigen Reichs-Creditbillete gegen Billete nach neuen Mustern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung eine Beschreibung der Allerhöchst approbirten neuen Form der Creditbillete im Werthe von 50 Rubel bei dem Hinzufügen vorstellt, daß der Umtausch der Creditbillete dieses Werthes in der Reichsbank, deren Comptoiren und den Wolga-Abtheilungen mit dem 15. October d. J. zu beginnen hat; 2) die Beschreibung des am 23. Februar 1868 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von fünfzig Rubeln und 3) die Sprawka. Befohlen: Ueber die gedachte Beschreibung des am 23. Februar d. J. Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von fünfzig Rubeln behufs allgemeiner Bekanntmachung Ukase zu erlassen.

Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von fünfzig Rubeln.

Aus dem 1. Departement vom 14. Oct. 1868, Nr. 83072.

Beschreibung des am 23. Februar 1868 Allerhöchst bestätigten Reichs-Creditbillets im Werthe von fünfzig Rubeln.

Das Creditbillet im Werthe von fünfzig Rubeln ist auf gelblichem Papier gedruckt, welches folgende innere Zeichen hat: im oberen Theile des Billets auf beiden Seiten die Zahl 50 und in der Mitte die drei Buchstaben Г. К. Б. (государственный кредитный билетъ, Reichs-Creditbillet). Im unteren Theile, auf beiden Seiten das abgekürzte Wort „руб" (Rub) und in der Mitte die Zahlen, welche das Jahr bezeichnen; der Raum aber zwischen den gedachten Zeichen ist mit kleinen hellen Linien bedeckt, welche nach verschiedenen Richtungen laufen.

Die Vorderseite des Billets stellt ein Netz in grauer Farbe vor, welches aus Schildern besteht, in denen sich die Zahl „50" befindet. Im unteren Theile des Netzes sind mit großen Buchstaben die Worte: „пятьдесять рублей" (fünfzig Rubel) gravirt, die mit einer Guillochirung bedeckt sind.

Das Netz ist an allen vier Seiten von einem doppelten Rahmen eingeschlossen, welcher aus einem schmalen, an den Ecken gerundeten, und aus einem breiten, auf den Ecken durch vier Medaillons getrennten, Streifen besteht. Der schmale Streifen ist mit einer Guillochirung und der breite mit einer Guillochirung und den Worten „пятьдесять рублей" (fünfzig Rubel) in heller Schrift bedeckt, die sich auf den Querseiten je drei Mal und auf den Längsseiten je sechs Mal wiederholen.

Die Eckmedaillons bestehen aus einem guillochirten Kreise, in welchem die helle Zahl 50 steht und sind von den gravirten Worten „пятьдесять рублей" (fünfzig Rubel) umgeben, die sich je zwei Mal wiederholen.

Die Hauptvignette auf der Vorderseite stellt ein Medaillon dar, welches aus drei ovalen Streifen besteht, der äußere Streifen ist mit 16 hellen Ornamenten die durch feine helle Linien verbunden sind, verziert; in dem mittleren breiten Streifen befinden sich 16 Kreise, in deren jedem auf einer geradlinigen Guillochirung die Zahl 50 steht; zwischen je zwei Kreisen ist eine Perle mit zwei anliegenden hellen Punkten angebracht. Der innere helle Streifen ist mit einer Reihe von 48 Perlen bedeckt. In der Mitte der Vignette befindet sich auf gemustertem Grunde der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät (der slavonische Buchstabe A) Ueber der Vignette ist das Reichswappen abgebildet, um dieselbe herum befindet sich die Kette des Ordens des heiligen Andreas des Erstberufenen.

Die große, auf der Vorderseite des Billets gedruckte Zahl 50 ist mit einer Guillochirung bedeckt und mit Arabesken und fünf Medaillons verziert, in deren jedem die helle Zahl 50 auf dunkelem Grunde steht.

Der Text auf der Vorderseite lautet in verschiedener Schrift gedruckt:

Reichs-Credit-
Billet.
Auf Vorzeigung werden aus der Wechsel-
Casse der Reichsbank
fünfzig Rubel
in Silber- oder Goldmünze ausgezahlt.
Coll. des Verwaltenden.
Kassirer.

Auf der Rückseite des Billets befinden sich innerhalb eines Rahmens zwei Rosetten, die Zahl, welche das Jahr bezeichnet, ein Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Creditbillete und ein Portrait.

In der Mitte einer jeden der vier Seiten des Rahmens befinden sich helle Streifen mit abgerundeten Enden, in denen in slavonischer Schrift die Worte fünfzig Rubel gravirt sind, welche sich in den Querstreifen je zwei Mal und in den Längsstreifen je fünf Mal wiederholen. Zwischen diesen Streifen und den Ecken des Rahmens sind auf den Querseiten je sechs und auf den Längsseiten je acht guillochirte Ovale mit der dunkelen Zahl 50 angebracht, zwischen diesen Ovalen aber steht auf dunkelem Grunde ein helles Ornament. In jeder Ecke des Rahmens befindet sich ein Stern mit einem auf dunkelem Grunde belegenen, guillochirten Kreise, in dem die helle Zahl 50 steht; um diese Kreise herum sind ebenfalls auf dunkelem Grunde acht helle Punkte gestellt; zwischen jedem Sterne und der Ecke des Rahmens befindet sich eine helle Arabeske auf dunkelem Grunde.

Auf der rechten Seite des Billets befindet sich eine ovale Rosette mit welliger Contour, die mit einer Guillochirung bedeckt ist und in deren Mitte die Zahl fünfzig auf dunkelem guillochirtem Grunde steht, umgeben von den Worten: „пятьдесять рублей“ (fünfzig Rubel), welche sich in heller Schrift zwei Mal wiederholen; um den mittleren (dunkelen) Theil der Rosette liegen 10 kleine helle Ovale mit der dunkelen Zahl 50; um die Rosette ist ein guillochirtes Muster angebracht.

Die Rosette auf der linken Seite des Billets hat dieselbe Form, wie die Rosette auf der rechten Seite und unterscheidet sich von letzterer dadurch, daß die hellen Theile der rechten Rosette auf dunkelem Grunde den dunkelen Theilen auf hellem Grunde der linken Rosette entsprechen und umgekehrt; die mittlere große Zahl 50 aber und die Muster, welche die Rosetten umgeben, sind dieselben.

Zu oberst des Billets steht in einer Zeile gedruckt: „Auszug aus dem Allerhöchsten Manifeste über die Creditbillete“, über und unter den Rosetten aber sind in verschiedener Schrift folgende drei Paragraphen dieses Manifestes abgedruckt:

1) Die Reichs-Creditbillete werden durch das ganze Vermögen des Staates und die unaufhältliche, jederzeitige Umwechselung gegen klingende Münze aus dem dazu bestimmten Fonds sichergestellt.

2) Die Creditbillete coursiren im ganzen Kaiserreiche gleich der Silbermünze.

3) Für das Nachmachen von Creditbilleten unterliegen die Schuldigen dem Verluste aller Standesrechte und der Verschickung zur Zwangsarbeit.

Unten auf dem Billete, unter dem Portrait stehen die Zahlen, die das Jahr bezeichnen.

Die Mitte des Billets nimmt das Portrait des Kaisers Peter I. ein in einem ovalen, aus vier Linien bestehenden Rahmen mit einem Ornamente und der Inschrift in slavonischen Buchstaben: „Peter der Große, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen.“

Nr. 144. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Finanzministers vom 15. October 1868 folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe am 8. October 1868 den vom Senat des Großfürstenthums Finnland mit ausländischen Banquiers abgeschlossenen Vertrag über die Emission von unverzins-

lichen Prämien-Obligationen, zu 10 pr. Thlr. jede, für die zum Bau der Helsingforser Eisenbahn contrahirte Anleihe unter der Bedingnng Allerhöchst zu bestätigen geruht, daß diese Obligationen nicht zum Verkauf im Kaiserreiche zugelassen werden dürfen. Auf Grund dessen sei im Finanzministerium dahin Anordnung getroffen worden, daß die Einfuhr sowol der gedachten Obligationen, als auch der Interimsscheine, Certificate und Promessen auf diese Obligationen in das Kaiserreich und der Handel mit ihnen in demselben verboten werde. Hierüber berichte er, der Finanzminister, Einem Dirigirenden Senate zur Publication. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und allgemeinen Bekanntmachung Ukase zu erlassen.

Betreffend den von dem Senate des Großfürstenthums Finnland mit ausländischen Banquiers abgeschlossenen Vertrag über die Emission von unverzinslichen Prämien-Obligationen.

Aus dem 1. Departement vom 21. Oct. 1868, Nr. 84301.

Nr. 145. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 7 October 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, betreffend die Frage über die Ergänzung des zweiten Hauptstückes des vierten Titels des Strafcodex, Ausgabe v. J. 1866, von Verbrechen und Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung, und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Oberverwaltenden, Sentiment für gut erachtet: das gedachte Hauptstück durch eine Bestimmung folgenden Inhalts zu ergänzen: „Die der Beleidigung von Schildwachen (часовыхъ) oder einer Militairwache (военнаго караула) Schuldigen werden den in den Artikeln 285 und 286 dieses Codex festgesetzten Strafen für Beleidigung von Beamten des Civil-Ressorts unterzogen. Im Falle eines offenen Ueberfalls einer Schild- oder Militairwache, sowie im Falle einer Widersetzung gegen dieselben, werden die Schuldigen zu den in den Artikeln 263—273 dieses Codex festgesetzten Strafen, wie für Auflehnung gegen die von der Staatsregierung eingesetzten Gewalten, verurtheilt. Für jede Gewaltthätigkeit gegen eine Wache oder gegen Schildwachen, welche die geheiligte Person des Herrn und Kaisers und die Glieder des Kaiserlichen Hauses beschützen, unterliegen die Schuldigen den in den Artikeln 241—244 für Staatsverbrechen festgesetzten Strafen."

Betreffend die Frage über die Ergänzung des zweiten Hauptstücks des vierten Titels des Strafcodex, Ausgabe v. J. 1866, von Verbrechen und Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung.

Aus dem 1. Departement vom 28. Oct. 1868, Nr. 85956.

Nr. 146. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 23. October d. J., Nr. 10204, folgenden Inhalts: am 25. Juni 1867 sei das Reglement über die gegenseitige Assecuranz ländlicher Gebäude in denjenigen Gouvernements, in welchen das Reglement über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist, Allerhöchst bestätigt worden. In der

Vorstellung, bei welcher das Project zu dem Reglement über diese Assecuranz im Reichsrath eingebracht wurde, war beabsichtigt, eine freiwillige Theilnahme an derselben nicht zuzulassen, zur Vermeidung eines großen Risicos und um die die Assecuranzangelegenheiten verwaltenden Institutionen nicht zu überbürden, während gegenwärtig in einigen Gouvernements diese Institutionen selbst darum nachsuchen, daß es ihnen gestattet werden möge, Gebäude, welche der obligatorischen Assecuranz nicht unterliegen, zur Versicherung anzunehmen. In Folge dessen sei er, der Minister, mit einer desfallsigen Vorstellung bei dem Minister-Comité eingekommen, durch dessen, am 11. October d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß verfügt worden sei: Den Minister des Innern, als temporaire Maßregel bis zu einer Revision des Reglements vom 25. Juni 1867 über die gegenseitige Gouvernements-Feuerassecuranz, zu ermächtigen, auf Ansuchen der örtlichen Obrigkeiten in denjenigen Gouvernements, in welchen dieses Reglement eingeführt ist, die Annahme von der obligatorischen Assecuranz nicht unterliegenden Gebäuden derjenigen Personen zur Versicherung zu gestatten, welche sich für beständig in Dörfern und Flecken niedergelassen haben, oder in einem Amte stehen, als: von Gebäuden der Geistlichen und Kirchendiener, der Kaufleute, der Personen nicht adeligen Standes (разночинцевъ), sowie von Krons- und Gemeindegebäuden der Obrokstücke, welche contractlich sich im Pachtbesitz von Privatpersonen befinden. Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate behufs der erforderlichen Anordnung zur Publication desselben zur allgemeinen Kenntniß; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Erlaubniß der freiwilligen Betheiligung an der gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz.

Aus dem 1. Departement vom 4. Nov. 1868, Nr. 88675.

Nr. 147. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Bericht des Collegen des Finanzministers vom 24. October d. J., Nr. 3427, folgenden Inhalts: der Finanzminister sei bei dem Minister-Comité mit einer Vorstellung betreffend die Ausreichung von Patenten zum Detailverkauf von Getränken für das künftige Jahr eingekommen, in welcher er sich dahin ausgesprochen habe, daß bis dahin, daß die projectirten Maßregeln zur Verminderung der Anzahl der Getränkanstalten und des übermäßigen Gebrauchs von starken Getränken im Volke auf legislativem Wege bestätigt worden, die Ausreichung von Jahres-Patenten für Anstalten mit einem Detailverkauf von starken Getränken, die in dem durch das am 18. Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths abgeänderten Art. 301 der Getränksteuer-Verordnung benannt sind, einzustellen sei und man sich in Folge dessen für das künftige Jahr darauf zu beschränken habe, für diese Anstalten ausschließlich Patente für ein halbes Jahr, d. h. bis zum 1. Juli 1869, auszureichen, wobei die Hälfte der festgesetzten jährlichen Patentsteuer zu erheben sei. Gegenwärtig sei mittelst Extracts aus den Journalen des Comités der Minister vom 15. und 22. October 1868 dem Finanzminister mitgetheilt worden, daß der Comité sein desfallsiges Sentiment zu bestätigen beschlossen und daß der Herr und Kaiser am 21. October 1868 den Beschluß des Comités Allerhöchst zu genehmigen

geruht habe. Ueber solchen Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Minister berichte er, der Collège des Finanzministers, Einem Dirigirenden Senat zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, Ukase zu erlassen.

Betreffend die Ausreichung von Patenten zum Detailverkauf von Getränken für das künftige Jahr.

Aus dem 1. Departement vom 4. Nov. 1868, Nr. 88368.

Nr. 148. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Oberprocureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats, Nr. 2128, in Betreff dessen, daß in Grundlage des Art. 79 des am 11. October 1865 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Artikel des Codex der Reichsgesetze, welche sich auf das Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung in den gegenwärtigen Justizbehörden beziehen. die Publikation wegen Vorladung vor Gericht drei Mal in drei auf einander folgenden Nummern der Senats-Bekanntmachungen, welche eine Beilage zu der St. Petersburger Senats-Zeitung bilden, sowie auch in den in Rußland erscheineden Zeitungen — einer französischen und einer deutschen, nach Bestimmung des Justizministers, stattfinde. In Folge dessen und gemäß dem von den Redacteuren der in St. Petersburg erscheinenden Zeitungen: „Courrier Russe" und „St. Petersburger Zeitung" ausgesprochenen Wunsche, habe der Justizminister diese Zeitungen für den Abdruck der besagten Publicationen im künftigen Jahre 1869 bestimmt, mit der Bedingung, daß die von den Justizbehörden an diese Redactionen einzusenden Publicationen, in den oben erwähnten Zeitungen ohne allen Aufenthalt, in russischer Sprache, mit buchstäblicher Genauigkeit und unter Verantwortung der Redaction für jegliche Abänderung des Inhalts oder der Form der Originalpublication abgedruckt werden. Befohlen: Solche Anordnung des Justizministers in der festgesetzten Ordnung zur gehörigen Erfüllung zu publiciren, wobei: 1) den Justizbehörden 1. und 2. Instanz zur unausbleiblichen Pflicht zu machen ist, daß sie die Publicationen wegen Vorladung vor Gericht und das Geld, in Grundlage des Art. 81 des bezogenen Allerhöchsten Befehls, an die Redactionen der oben angegebenen Zeitungen zu senden haben und bei Abfassung der Publicationen keinerlei Abweichungen von den gesetzlich verordneten Regeln und Formen zulassen dürfen; und 2) die Justizbehörden zu verwarnen, daß für alle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten in der Fassung der Publicationen die Justizbehörden selbst verantwortlich bleiben. Ueber Obiges an die Justizbehörden 2. Instanz Ukase zu erlassen und mittelst ebenmäßiger Ukase behufs den Gerichten 1. Instanz zu ertheilender Vorschrift den Gouvernements-Regierungen und der Bessarabischen Provinzial-Regierung zu wissen zu geben.

Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht.

Aus dem 1. Departement vom 31. Oct. 1868, Nr. 89275.

Nr. 149. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 6. November 1868, Nr. 88,919, desmittelst das am 27. September d. J. Allerhöchst bestätigte Project zur Abänderung des Art. 77 der am 20. August 1863

als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten Instruction für die Aerzte, welche zu den Rekruten-Empfangscommissionen abdelegirt werden, publicirt wird:

Project

zur Abänderung des Art. 77 der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten Instruction für die Aerzte, welche zu den Rekruten-Empfangscommissionen abdelegirt werden.

Nr. Nr. der Artikel nach der Reihenfolge.	I. Namen und Erklärung der Krankheiten, körperlichen Mängel und Verletzungen.	II. Fälle, in denen der Rekrut nicht angenommen wird.	III. Fälle, in denen der Rekrut angenommen werden kann.	IV. Kennzeichen, aus denen auf simulirte Krankheiten geschlossen werden kann.	V. Anmerkung:
77.	Erweiterung der Venen des Hodens und des Samenstranges (varicocele.) Sie hat das Aussehen einer länglichen, weichen, knotigen Geschwulst auf der einen oder anderen Seite des Hodensacks, welche sich in der Richtung vom Nebenhoden zum Leistenringe hinzieht und größtentheils von knotigen Erweiterungen der Hautvenen des Hodensacks begleitet wird.	Knotige Erweiterungen der Venen des Hodens und des Samenstranges, welche das Tragen der Soldatenkleidung behindern.	Eine unbedeutende Erweiterung der Venen des Hodens und des Samenstranges, ohne Knoten, welche das Tragen der Kleidung nicht behindert.		Bei einem Zweifel ist der zum Rekruten Vorgestellte auf drei Tage in das Hospital oder Krankenhaus zur Beobachtung zu schicken.

Unterschrieben: Verwaltender der Ober-Militair-Medicinal-Verwaltung

Smelski.

Nr. 150. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 21. October 1868, Nr. 84,788, desmittelst der Additional-Artikel zu dem zwischen Rußland und den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten am 6. (18.) December 1832 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractat, welcher Artikel am 17. Februar 1868 der Allerhöchsten Ratification gewürdigt und dessen Ratificationen am 9. (21.) September 1868 zu St. Petersburg ausgewechselt worden sind, wie folgt publicirt wird:

Additional-Artikel

zu dem zwischen Rußland und den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten am 6. (18.) December 1832 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractat.

Von Gottes hilfreicher Gnade

Wir Alexander der Zweite,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar des Taurischen Chersones, Zar von Grusien, Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und Finnland; Fürst von Estland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogitien, Bjalostock, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wiätka, Bolgarien und anderer Länder; Herr und Großfürst von Nishni-Nowgorod, Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Beloosersk, Udorien, Obdorien, Kondinien, Witebsk, Mstislaw und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter; und Herr der Iberischen, Cartalinischen und Kabardinischen Lande und der Provinz Armenien; der Tscherkessischen und Berg-Fürsten und anderer erblicher Herr und Gebieter; Thronerbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Ditmarsen und Oldenburg u. s. w., u. s. w., u. s. w., Thun hiedurch kund, daß in Folge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Uns und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Unsere beiderseitigen Bevollmächtigten am 15. (27.) Januar dieses Jahres 1868 zu Washington einen Ergänzungs-Artikel zu dem am 6. (18.) December 1832 abgeschlossenen Handels-Tractat abgeschlossen und unterschrieben haben, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät, der Kaiser aller Reussen und die Amerikanischen Vereinigten Staaten haben es für nützlich erkannt, einen Ergänzungs-Artikel zu dem zwischen ihnen am 6. (18.) December 1832 abgeschlossenen Handels-Tractat hinzuzufügen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Majestät, der Kaiser aller Reussen, den Geheimrath Eduard Stöckl, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in den Vereinigten Staaten, und der Präsident der Vereinigten Staaten den Herrn William H. Seward, Staatssecretair, welche nach gegenseitiger Prüfung ihrer Vollmachten, welche in guter und gehöriger Form befunden worden, Folgendes festgestellt und unterschrieben haben:

Additional-Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, der Manufactur-Industrie ihrer respectiven Unterthanen und Bürger einen vollen und wirksamen Schutz zu sichern, haben festgesetzt, daß jede, in einem der contrahirenden Staaten stattfindende Nachmachung von Handelsstempeln, welche in dem anderen Staate gewissen Waaren zur Bezeichnung ihres Ursprungs und ihrer Qualität angelegt sind, auf das Strengste verboten und verfolgt werden soll und der durch dieselbe verletzten Person als Grund zur Erhebung einer Schadensersatzklage bei den Gerichten des Landes, in welchem die Nachmachung constatirt worden ist, dienen kann.

Die Handelsstempel, durch welche die Unterthanen oder Bürger eines der contrahirenden Staaten ihr Eigenthumsrecht in dem anderen Staate schützen wollen, müssen ausschließlich vorgestellt werden, und zwar: die Stempel russischer Unterthanen in Washington bei der Kanzellei der Priviligien (Patent office), und die Stempel der Bürger der Vereinigten Staaten in St. Petersburg bei dem Departement der Manufacturen und des inneren Handels.

Der gegenwärtige Additional-Artikel, dessen Wirksamkeit von jedem der hohen contrahirenden Theile in Grundlage des Artikels 12 des Tractats, zu dem er als Ergänzung dient, aufgehoben werden kann, wird von Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reussen und dem Präsidenten, nach Einholung des Gutachtens und mit Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten ratificirt und werden die Ratificationen desselben in St. Petersburg im Laufe von neun Monaten vom Tage der Unterschrift, oder wenn es möglich, auch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Additional-Artikel in zwei Exemplaren unterschrieben und ihm das Siegel ihrer Wappen aufgedrückt.

So geschehen zu Washington den siebenundzwanzigsten Januar im Jahre nach Christi Geburt 1868.

(L. S.) (Unterschr.) Eduard Stöckl.

(L. S.) (Unterschr.) William H. Seward.

Um deswillen haben Wir nach reiflicher Beprüfung dieses Additional-Artikels, denselben für gut befunden, bestätigt und ratificirt, wie Wir ihn hiemit seinem ganzen Inhalt nach für gut befinden, bestätigen und ratificiren, indem Wir mit Unserem Kaiserlichen Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger versprechen, daß Alles, was in dem gedachten Additional-Artikel stipulirt ist, unverletzlich beobachtet und erfüllt werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Unsere Kaiserliche Ratification Eigenhändig unterzeichnet und sie durch Unser Reichsinsiegel zu bekräftigen befohlen.

Gegeben zu St. Petersburg am 17. Februar im Jahre nach Christi Geburt 1868, Unserer Regierung aber im dreizehnten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand also unterschrieben;

(L. S.) „Alexander."

Contrasignirt: Reichs-Kanzler Fürst A. Gortschakow.

Nr. 151. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst das folgende, am 14. October 1868 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths publicirt wird: der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Oberverwaltenden der zweiten Abtheilung der Eigenen Kanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, betreffend die Ausdehnung der für das Militair-Ressort der Landtruppen bestehenden Regeln, nach welchen den vom Gerichte freigesprochenen Beamten für die Zeit, während welcher sie in Untersuchung und unter Gericht standen, der ihnen über den Etat zukommende Unterhalt ausgezahlt wird, — auch auf andere Ressorts — und in wesentlicher Uebereinstimmung mit seinem, des Oberverwaltenden, Sentiment, für gut erachtet: in Stelle der Artikel 1018 und 1029 des Reglements über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung und des Art. 226 des Pensions-Reglements zu verordnen: In Stelle des Art. 1018 des Reglements über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung: Den Beamten, welche vom Amte suspendirt worden sind, bei gleichzeitiger Anordnung einer Untersuchung gegen sie oder bei gleichzeitiger Gerichtsübergabe, wird als Unterhalt bis zur Entscheidung ihrer Sache die Hälfte der ihnen nach ihrem Range, im Vergleich mit dem Militairoklad, nach der hier (im Cod. der Reichsgesetze) beigefügten Tabelle zustehenden Gage aus dem Reichsschatze gezahlt, auch wenn sie ihre Gage nicht aus den Reichseinnahmen bezogen haben; nach ihrer vollständigen Freisprechung aber wird ihnen die Gage, welche sie, bevor sie in Untersuchung gezogen oder dem Gerichte übergeben wurden, in dem von ihnen zuletzt bekleideten Amte bezogen haben, ebenfalls für die ganze Zeit, während welcher sie sich in Untersuchung befanden oder unter Gericht standen, ausgezahlt, jedoch nach Abzug der Gage, welche sie während dieser Zeit nach der obengenannten Tabelle erhalten haben. In Stelle des Artikel 1029: Den Beamten, welche, bevor sie in Untersuchung gezogen oder dem Gerichte übergeben wurden, eine Gehaltszulage, Pension oder andere Geldzahlungen bezogen haben, werden nach ihrer vollständigen Freisprechung nicht nur alle obgedachten Geldbezüge, welche ihnen während der Dauer der Untersuchung oder des Gerichtsverfahrens entzogen worden waren, sondern auch diejenigen ausgezahlt, auf welche sie, während sie sich in Untersuchung befanden oder unter Gericht standen, ein Recht erworben haben. In Stelle des Artikels 226 des Pensions-Reglements: Einem vom Gerichte freigesprochenen Beamten wird außer der ihm zukommenden Gage und sonstigen Geldzahlungen, auch die Pension zum Vollen ausgezahlt.

Betreffend die Ausdehnung der für das Militair-Ressort der Landtruppen bestehenden Regeln nach welchen den vom Gerichte freigesprochenen Beamten, für die Zeit, während welcher sie in Untersuchung und unter Gericht standen, der ihnen über den Etat zukommende Unterhalt ausgezahlt wird — auch auf andere Ressorts.

Aus dem 1. Departement vom 6. Nov. 1868, Nr. 90688.

Nr. 152. Ukas Eines Dirigirenden Senats, desmittelst der folgende, dem Dirigirenden Senate unter Eigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät am 21. October d. J. ertheilte Namentliche Allerhöchste Befehl Seiner Kaiserlichen

Majestät publicirt wird: „Zur Beseitigung der Schwierigkeiten und Mißstände in der Verwaltung der Kirgisen-Steppen des Orenburgschen und Sibirischen Ressorts, sowie der Uralschen und Sibirischen Kosakenheere befehlen Wir: 1) Aus den Provinzen der Orenburgschen und Sibirischen Kirgisen und der Provinz Semipalatinsk, in ihrem gegenwärtigen Bestande, wie auch aus den Ländern des Uralschen und Sibirischen Kosakenheeres 4 Provinzen zu bilden: Uralsk, Turgaisk, Akmolinsk und Semipalatinsk. 2) Die Provinz Uralsk wird zusammengesetzt aus dem Territorium des Uralschen Kosakenheeres, dem westlichen Theil der Provinz der Orenburgschen Kirgisen und einem kleinen Stücke des mittleren Theils dieser selben Provinz, — die Provinz Turgaisk aber aus dem übrigen Theile der ebengenannten Provinz. 3) Die Provinz Akmolinsk ist zu bilden aus den Bezirken der Sibirischen Kirgisen: Koktschetawsk, Atbassarsk, Akmolinsk und den Ländereien des 1, 2, 3, 4, 5 und eines Theils des 6. Regimentsbezirks des Sibirischen Kosakenheeres und den Städten Omsk und Petropawlowsk, die Provinz Semipalatinsk aber aus dem inneren Semipalatinskischen Bezirk, dem Kokbetinskischen Bezirk, dem nach der Zutheilung zur Provinz Semiretschinsk übrig gebliebenen Theil des Sergiopolschen Bezirks, dem Saissanschen Gebiet, den Bezirken: Bajan-Aulsk und Karkaralinsk der ehemaligen Provinz der Sibirischen Kirgisen und den Kosakenländereien eines Theils des 6, so wie denen des 7 und 8. Regimentsbezirks des Sibirischen Kosakenheeres zu bilden. 4) Als Hauptstädte in den Provinzen werden bestimmt: Uralsk für die Provinz Uralsk; der Sitz der Provinzial-Verwaltung der Turgaiskischen Provinz verbleibt bis zur Verlegung derselben in das Innere der Steppe, zeitweilig in Orenburg; Akmolinsk für die Provinz Akmolinsk, doch bleibt bis zur Errichtung eines Locals für die Provinzial-Verwaltung diese zeitweilig in Omsk; und Semipalatinsk für die Provinz Semipalatinsk. 5) Das Uralsche Kosakenheer, welches in den Bestand der Bevölkerung der Provinz Uralsk tritt, hat wie bisher unter der Verwaltung des Hetmans locum tenens zu stehen, in dessen Person sich auch das Amt des Uralschen Kriegs-Gouverneurs vereinigt; das Sibirische Kosakenheer aber hat, wie auch jetzt unter der Oberverwaltung des General-Gouverneurs des westlichen Sibiriens zu stehen, welcher die Truppen des westlichen Sibirischen Militairbezirks befehligt, und mit der Würde eines Heeres-Hetmans locum tenens des Sibirischen Kosakenheeres bekleidet wird; die nächste Verwaltung der Theile dieses Heeres aber, welche in den Bestand der Bevölkerung der Provinzen Akmolinsk und Semipalatinsk treten, wird den örtlichen Kriegs-Gouverneuren anvertraut, wobei ihnen die Rechte und Pflichten von Hetmans übertragen werden. 6) Die Oberverwaltung der beiden ersten Provinzen verbleibt dem Oberbefehlshaber des Orenburgschen Gebiets, die der beiden letzten aber dem General-Gouverneur von West-Sibirien. 7) Die Local-Verwaltung der neuen Provinzen ist in Grundlage der im Minister-Comité beprüften und von Uns approbirten temporairen Regeln für die Verwaltung in diesen Provinzen und der temporairen Aemterverzeichnisse zu organisiren. 8) In dem Maße, als die neuen Verwaltungen in Grundlage der obangegebenen Regeln eingerichtet werden, sind die gegenwärtig in den Provinzen der Orenburgschen und Sibirischen Kirgisen und in der Provinz Semipalatinsk bestehenden Verwaltungen aufzuheben und darüber in festgesetzter Ordnung Publicationen zu erlassen. Denjenigen Beamten der aufzuhebenden Verwaltungen aber, welche bei den neuen Verwaltungen keine Bestimmung erhalten, werden die Rechte der über den Etat Verbleibenden in allgemeiner Grundlage vorbehalten. 9) Die innere Kirgisenhorde,

welche wie bisher unter der Verwaltung des Orenburgschen General-Gouverneurs verbleibt, wird mit Aufhebung der Provinzial-Regierung der Orenburgschen Kirgisen temporair auf denselben Grundlagen der Turgaiskischen Provinzial-Regierung untergeordnet. Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, zur Erfüllung des Obigen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Betreffend die Reorganisation der Verwaltung der Kirgisen-Steppen des Orenburgschen und Sibirischen Ressorts und der Uralschen und Sibirischen Kosakenheere.

Aus dem 1. Departement vom 4. Nov. 1868, Nr. 87871.

Nr. 153. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen den Antrag des Herrn Heroldmeisters vom 17. September d. J., Nr. 2578, des Inhalts: der Herr Verwaltende des Justizministeriums, College des Ministers, habe in seiner Ordre vom 13. September, Nr. 14492, sich wie folgt geäußert: Durch die Ukase des Dirigirenden Senats aus dem Heroldie-Departement vom 5. Juli 1868 sei die vom Justizministerium, auf Grund des Art. 1 Pkt. 5 des am 12. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths entworfene Taxe über die für die Kosten der künstlerischen Verzierung der vom Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente zu erhebenden Steuern zur allgemeinen Wissenschaft publicirt worden. Bei der Vergleichung der gedachten Taxe mit den im Justizministerium vorhandenen desfallsigen Daten ergebe sich nun aber, daß sich in diese Taxe ein Druckfehler eingeschlichen habe, und zwar sei die bei der Ausreichung von Adelsdiplomen zu erhebende Zahlung unrichtig mit einhundert und dreizehn Rubeln angegeben, während nach den bei der Projectirung und Bestätigung der Taxe gemachten Berechnungen diese Zahlung einhundert dreiundsiebenzig Rubel betragen müsse. Demnach beantragt der Herr Heroldmeister bei Einem Dirigirenden Senat, derselbe möge belieben, Anordnung zur Berichtigung des obgedachten Druckfehlers, mittelst Publication darüber zur allgemeinen Wissenschaft, zu treffen. Befohlen: Ueber den obgedachten Druckfehler, welcher sich in die Taxe über die für die Kosten der künstlerischen Verzierung der von dem Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente zu erhebenden Steuern eingeschlichen hat, zur Wissenschaft Ukase zu erlassen.

Betreffend einen Druckfehler, der sich in die Taxe über die für die Kosten der künstlerischen Verzierung der vom Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente zu erhebenden Steuern eingeschlichen hat.

Aus dem Heroldie-Departement vom 16. Oct. 1868, Nr. 4837.

Nr. 154. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: 1) den Bericht des Ministers des Innern vom 7 November d. J., Nr. 23630, bei welchem derselbe Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung den ihm, dem Minister, von dem Reichssecretair bei dem Schreiben vom 28. October d. J., Nr. 1910, übersandten Allerhöchsten Befehl, betreffend die Erfüllung des im Reichsrathe

erfolgten Gutachtens folgenden Inhalts, vorstellt: Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend die Abänderung des Punktes 3 des § 1 der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ordnung für die Entlassung der Bauergemeindeglieder in den Ostseegouvernements zu zeitweiliger Entfernung, für gut erachtet: den Punkt 3 des § 1 der Regeln vom 9. Juli 1863 über die Ordnung für die Entlassung der Bauergemeindeglieder in den Ostseegouvernements zu zeitweiliger Entfernung, wie auch die Anmerkung 1 zu besagtem Punkt 3 aufzuheben. Auf dem Gutachten steht geschrieben: Seine Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend die Befreiung derjenigen Bauern in den Ostseegouvernements, welche sich aus ihren Gemeinden entfernen, von der Verpflichtung, die Existenzmittel für die Verwandten, welche sie in der Gemeinde zurücklassen, sicherzustellen, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen. Unterschrieben: Vorsitzer des Reichsraths Constantin. Den 28. October 1868; und 2) die Sprawka. Befohlen: Ueber solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, den Gouvernements-Regierungen und Kameralhöfen der Ostseegouvernements Ukase zu senden, mittelst ebenmäßiger Ukase den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland, die Gouverneure der Ostseegouvernements und den Minister des Innern zu benachrichtigen und in festgesetzter Ordnung einen Abdruck zu bewerkstelligen; behufs Benachrichtigung des Oberverwaltenden der II. Abtheilung der Eigenen Canzellei Sr. Kaiserlichen Majestät aber zu den Acten des Oberprocureurs des 1. Departements Eines Dirigirenden Senats eine Abschrift der Senats-Verfügung zu übergeben.

Betreffend die Befreiung derjenigen Bauern in den Ostseegouvernements, welche sich aus ihrer Gemeinde entfernen, von der Verpflichtung, die Existenzmittel für die Verwandten, welche sie in der Gemeinde zurücklassen, sicherzustellen.

Aus dem 1. Departement vom 19. Nov. 1868, Nr. 92254.

Riga-Schloß, den 9. December 1868.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 155. Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das Reglement für die öffentliche Beleuchtung in Riga, nachdem dasselbe seit seiner mittelst Patents vom Jahre 1864, Nr. 142, erfolgten Publication mannigfache Abänderungen erfahren hat, in der nachfolgenden, von dem Herrn General-Gouverneur unterm 4. November c. Nr. 1981 bestätigten Gestalt hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Reglement

für die öffentliche Beleuchtung in Riga.

§ 1. Die öffentliche Beleuchtung der Stadt Riga ist eine Obliegenheit der Commune und gehört in das Ressort des Stadt-Cassa-Collegiums.

§ 2. Unter öffentlicher Beleuchtung wird verstanden: die Aufstellung, Unterhaltung und Erleuchtung der Laternen in allen Straßen und auf allen Märkten, Plätzen, Ufern und Brücken, welche dem allgemeinen Verkehr übergeben worden sind.

§ 3. Die öffentliche Beleuchtung erstreckt sich auf den ganzen Stadtpolizeibezirk, mit Ausnahme der Citadelle.

§ 4. Zur Bestreitung der Ausgaben für die öffentliche Beleuchtung erhebt das Stadt-Cassa-Collegium folgende jährliche Abgaben.

Von den innerhalb des Stadtpolizeibezirks belegenen Immobilien und zwar:

1) Von privaten Immobilien einen gewissen, nach dem Revenüen-Kapitalwerthe repartirten Procentsatz, welcher nach dem effectiven Jahresbedarf zu berechnen ist;

2) Von allen öffentlichen Gebäuden, welche in ihrem ganzen Bestande vermiethet sind oder Revenüen tragen, als Budenreihen, Ambaren u. s. w., denselben Procentsatz vom Revenüen-Kapitalwerthe;

3) Von öffentlichen Gebäuden, welche keiner Revenüen-Taxation unterliegen, eine nach der Größe dieser Gebäude im entsprechenden Verhältniß von dem Stadt-Cassa-Collegio zu berechnende Beisteuer.

Anmerkung. Von den gottesdienstlichen Gebäuden aller Confessionen, desgleichen von den Synagogen der Hebräer und den Bethäusern der Mahomedaner wird keine Beisteuer für das öffentliche Beleuchtungswesen erhoben, wol aber von allen anderen, den Kirchen gehörigen Immobilien.

§ 5. Wenn an öffentlichen oder privaten Gebäuden auf Anordnung und für Rechnung der resp. Verwaltungen oder Hauseigenthümer eigene Laternen auf-

gestellt und erleuchtet werden, oder solche Aufstellung und Erleuchtung besonderer Laternen vom Cassa-Collegium gegen besondere Zahlung requirirt wird, so ist solches zwar gestattet, jedoch unterliegen solche Gebäude nichtsdestoweniger der Entrichtung der in § 4 vorgeschriebenen Beisteuer für die öffentliche Beleuchtung der Stadt.

§ 6. Die Festsetzung der Erleuchtungsabgaben der Immobilien geschieht nach dem im § 4 aufgestellten Repartitionsprincip dergestalt, daß die den effectiven Bedarf deckende Steuerquote alljährlich besonders berechnet, budgetmäßig veranschlagt und zur Bestätigung gebracht wird. Wenn sich bei der so festgestellten Quote herausstellt, daß die Ausgaben des Cassa-Collegiums für die Beleuchtung eine geringere Summe beansprucht haben, als durch die Beisteuer eingeflossen ist, so ist der mehreingeflossene Betrag für das nächste Jahr in Anrechnung zu bringen. Haben aber die Beisteuern nicht zur Bestreitung der Ausgaben hingereicht, so ist der Zukurzschuß dem für das nächste Jahr berechneten Bedarf zuzuzählen und demnach die Steuerquote der Immobilien zu bestimmen.

§ 7. Die Einnahmen und Ausgaben für das Erleuchtungswesen werden im allgemeinen Stadtbudget veranschlagt und zugleich mit den übrigen Stadtmitteln auf gesetzlicher Grundlage verwaltet und verrechnet.

§ 8. Das Stadt-Cassa-Collegium hat mit möglichster Berücksichtigung der Interessenten der Commune und des Publikums

1) hinsichtlich der Erleuchtung der Theile der Stadt, wo die Gasbeleuchtung eingeführt ist und noch eingeführt werden soll, die erforderlichen Verträge mit der Verwaltung der Gasanstalt abzuschließen;

2) hinsichtlich der mit Oel beleuchteten Stadttheile, entweder die Beleuchtung auf öconomischem Wege anzuordnen oder im öffentlichen Torge dem Mindestfordernden zu übergeben.

Anmerkung. Wenn es dem Cassa-Collegio vortheilhaft erscheint, kann es die Beleuchtung der Straßen mit Oel ebenfalls der Verwaltung der Gasanstalt, nach vorgängiger Vereinbarung, vertragsmäßig übergeben.

§ 9. Das Stadt-Cassa-Collegium bestimmt die Punkte, wo Laternen zu unterhalten, beziehungsweise neu anzubringen sind. Der Abstand der Gas- und Oellaternen von einander, je nach der Breite der Straßen und sonst in Betracht kommenden localen Umständen, ist in einem besonderen Entwurf festzustellen.

§ 10. Das Stadt-Cassa-Collegium ist verpflichtet, sowol für eine Verbesserung, als namentlich auch für eine allmälige Ausdehnung der öffentlichen Beleuchtung auf die entlegenen Stadttheile Sorge zu tragen.

Zur Verbesserung der Erleuchtung ist

1) darauf hinzuwirken, daß die mit Oel beleuchteten Straßen der Petersburger und Moskauer Stadttheile mit Gas erleuchtet werden;

2) das Erforderliche anzubahnen, damit in dem Mitauer Stadttheile eine Gasanstalt etablirt und somit dieser Stadttheil ohne größere Kosten als bisher mit Gas beleuchtet werde.

Anmerkung. Als Basis für solche successive Erweiterung des Gaslichtrayons und die alljährlich auszudehnende Beleuchtung der bisher unbeleuchtet verbliebenen Straßen ist jährlich gleichzeitig mit dem Budget der Stadt Riga ein specieller Plan der für das folgende Jahr in Aussicht genommenen Erweiterung der Gas- und Oelbeleuchtung vorzustellen, worin das Minimum, die Herstellung von 25 Gas- und einer entsprechenden Anzahl Oellaternen anzunehmen ist.

§ 11. Die specielle Leitung und Controle des Erleuchtungswesens überträgt das Stadt-Cassa-Collegium einem aus seiner Mitte zu erwählenden besonderen Ausschusse. Dieser Ausschuß erhält die Benennung: „Stadt-Erleuchtungs-Expedition" und besteht aus 4 Gliedern, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzer erwählen.

§ 12. Die Erleuchtungs Expedition versammelt sich auf Anordnung des Vorsitzers, so oft die Umstände es erfordern oder eines der Glieder darauf anträgt.

Die Versammlungen finden im Locale des Stadt-Cassa-Collegiums statt. Die Schriftführung besorgt ein vom Stadt-Cassa-Collegio dazu designirter Kanzelleibeamter.

Die Erleuchtungs-Expedition faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Vorsitzers.

§ 13. Zu den Obliegenheiten der Erleuchtungs-Expedition gehört:

1) unausgesetzt darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß die öffentliche Erleuchtung allen gerechten Ansprüchen des Publikums entspreche und daß die mit der Erleuchtung der einzelnen Stadttheile betrauten oder beauftragten Anstalten oder Personen ihre Verpflichtungen getreulich erfüllen;

2) insofern die Erleuchtung auf ökonomischem Wege bewerkstelligt werden soll, den Bedarf an Oel oder anderem Leuchtmaterial dem Cassa-Collegio rechtzeitig aufzugeben, damit letzteres die erforderlichen Anschaffungen in vorschriftmäßigen Torgen möglichst billig erzielen könne;

3) die beim Erleuchtungswesen erforderlichen Aufseher, Laternenanstecker u. s. w. anzustellen, in ihren Dienstleistungen zu controliren und nach Befinden zu entlassen;

4) den Empfang der vom Cassa-Collegio contrahirten Erleuchtungsmaterialien, sowie die Ablieferung derselben für die öffentliche Erleuchtung zu überwachen und darüber Buch und Rechnung zu führen;

5) für die Instandhaltung und nöthige Ergänzung des Erleuchtungsinventariums an Laternen und anderen Utensilien Sorge zu tragen und darüber in einem besonderen Buche ein Verzeichniß zu führen. In diesem Verzeichniß ist der Ab- und Zugang an Inventarienstücken genau anzugeben, und muß dasselbe dem Stadt-Cassa-Collegium alljährlich zur Revision vorgestellt werden.

§ 14. Zur besseren Wahrnehmung der nach dem vorhergehenden § ad 1 der Expedition obliegenden Controle der Straßenerleuchtung übernimmt der Vorsitzer die specielle Beaufsichtigung der Erleuchtung in der innern Stadt und in gleicher Weise eines der Glieder der Expedition dieselbe in dem St. Petersburger Stadttheile, das andere in dem Moskauer und das dritte in dem Mitauer Stadttheil.

§ 15. Zur Assistenz der Erleuchtungs-Expedition in allen ihren Obliegenheiten und namentlich in der Beaufsichtigung und Controle der öffentlichen Erleuchtung und der dabei concurrirenden Anstalten und Personen erwählt die Bürgerschaft acht Commissarien, und zwar je 4 aus jeder Gilde, davon zwei (einer aus der großen und einer aus der kleinen Gilde) für die innere Stadt zwei dergleichen für den St. Petersburger, zwei dergleichen für den Moskauer und zwei dergleichen für den Mitauer Stadttheil. Die Commissarien werden auf drei Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder erwählt werden, sind jedoch in diesem Falle berechtigt, die Wahl abzulehnen.

Für jeden der 4 Erleuchtungsdistricte der Stadt ergiebt sich somit eine besondere Erleuchtungs-Section, bestehend aus dem betreffenden, vom Stadt-Cassa-Collegio erwählten Gliede und den beiden, im District wohnhaften, von der Bürgerschaft ernannten Commissarien.

§ 16. Alle Klagen und Beschwerden über mangelhafte Straßenbeleuchtung sind bei der Section der betreffenden Districte (oder bei einem Gliede derselben) anzubringen und zu beprüfen, worauf die Section entweder von sich aus das Erforderliche zur Abstellung der Mängel anordnet oder nach Umständen der Erleuchtungs-Expedition geeignete Vorstellung macht.

§ 17 Die Erleuchtungs-Expedition ist berechtigt, die von den Sectionen in Vorschlag gebrachten Veränderungen und Verbesserungen im Erleuchtungswesen in Ausführung zu bringen, sofern dabei die budgetmäßig veranschlagten Ausgaben für die öffentliche Erleuchtung nicht überschritten werden. Alle Anträge auf Verbesserung oder Erweiterung der öffentlichen Erleuchtung, welche mit Mehrausgaben verbunden sind, müssen dem Stadt-Cassa-Collegio zur Beprüfung und weiteren Wahrnehmung behufs zu erwirkender Feststellung übergeben werden.

§ 18. Alle Ausgaben für das Erleuchtungswesen müssen, bevor sie an die Stadt-Casse zur Liquidation gelangen, von der Erleuchtungs-Expedition geprüft und nach befundener Richtigkeit von dem Vorsitzer und einem Gliede der Expedition attestirt werden.

Nr. 156. Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen, nach erfolgter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, nachstehende Ergänzung der §§ 15 und 19 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf Antrag der Gutspolizei oder der Gemeinde-Verwaltung kann die Aufsichtsbehörde, mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und nach Anhörung der im gegebenen Falle dem Gesetze nach competenten ortspolizeilichen Autorität, dahin Anordnung treffen, daß die im Gemeinde-Bezirk streu belegenen Theile des Hofslandes der Gemeindepolizei, und umgekehrt, die im Hofslande streu belegenen Theile des Gehorchslandes der Gutspolizei unterstellt werden.

Riga-Schloß, den 23. December 1868.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann.**

Aelterer Sekretair H. v. Stein.

Allerhöchste Befehle und Ukase Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 157. Ukas Eines Dirigirenden Senats aus dem 1. Departement vom 29. November 1868, Nr. 94,496, desmittelst publicirt wird, daß der XLI. Band der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1866 erschienen sei

Nr. 158. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 9. November 1868, Nr. 2704, folgenden Inhalts: Der Herr und Kaiser habe auf seine, des Ministers, allunterthänigste Unterlegung vom 27 October d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht: vom Jahre 1869 ab bei der Ober-Verwaltung in Preßangelegenheiten die Herausgabe einer einzigen und für alle Ministerien und Ober-Verwaltungen gemeinsamen officiellen Zeitung unter dem Namen: „Staats-Anzeiger", „Правительственный Вѣстникъ", zu eröffnen und demnächst den Zeitungen, welche gegenwärtig einigen Ministerien und Verwaltungen als officielle Organe dienen, jeden officiellen Charakter zu nehmen und sie hinkünftig der Wirksamkeit der allgemeinen Gesetze über die Presse zu unterwerfen Ueber solchen Allerhöchsten Befehl berichte er, der Minister des Innern, Einem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung. Befohlen: Ueber solchen Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Publication Ukase zu erlassen.

Betreffend die Herausgabe der Zeitung „Staats-Anzeiger" — Aus dem 1. Departement vom 22. Nov. 1868, Nr. 93588.

Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. aus der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung.

Nr. 159. Mit Beziehung auf das mittelst Patents d. J. sub Nr. 128 publicirte Allerhöchste Manifest vom 25. October c. wird gemäß dem Beschlusse des Livländischen Gouvernements-Rekruten-Comités von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) daß in Grundlage des Pkt. 1 des Allerhöchsten Manifestes für die bevorstehende Rekrutenhebung fünf Kreis-Rekruten-Empfangs-Commisssionen und zwar in Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg den Empfang der Rekruten

besorgen werden, und daß unabhängig von diesen Kreis-Rekruten-Commissionen in Riga sich eine Gouvernements-Rekruten-Commission befinden wird, von welcher die Kreis-Rekruten-Commissionen in derselben Weise, wie das letzte Mal, auch nach Beendigung der Hebung fortbestehen sollen, während die Gouvernements-Rekruten-Commission, nach Maßgabe des Bedürfnisses und auf Anordnung des Gouverneuren sowohl während, als auch nach der Aushebung nur dann zusammenzutreten hat, wenn es sich um eine durch die Gesetze vorgeschriebene nochmalige Besichtigung von Rekruten und um die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der Abgabe von Hebräern zu Rekruten handelt.

2) daß bei der bevorstehenden Rekrutenhebung der Regel nach nur solche Personen zu Rekruten abgegeben werden dürfen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht und nicht das 30. Jahr überschritten haben, daß aber, wenn ein Bruder für den andern, oder ein anderer Verwandter für ein Glied aus derselben Revisions-Familie mit ihm freiwillig in den Dienst tritt, solche Freiwillige mit Zustimmung der Aeltern oder der die Stelle derselben Vertretenden auch angenommen werden dürfen.

3) daß außer den Selbstverstümmlern auch denjenigen, welche für Entziehung von der Rekrutirung in den Militärdienst abgegeben werden, das Haar zu scheeren und der Bart zu rasiren ist.

4) daß in Abänderung des Art. 181 und 182 des Rekruten-Ustavs die ihrer Angabe nach an der Epilepsie oder einer andern, nicht äußerlichen Krankheit leidenden zu Rekruten vorgestellten Personen nichts destoweniger, ohne vorgängige Beprüfung im Krankenhause, definitiv zu empfangen sind, wenn sie sich nur im Uebrigen als tauglich erweisen und die Abgeber ihre Angabe als erlogen bezeichnen.

Zeigt sich jedoch bei dem solchergestalt Empfangenen binnen 12 Wochen die angegebene Krankheit, so hat die Gemeinde ihn gegen einen anderen Rekruten auszutauschen und alle damit verbundenen Kosten auf sich zu nehmen.

5) daß die in den §§ 5, 8, 9, 11, 26, 27 und 30 des Allerhöchsten Manifestes enthaltenen Bestimmungen für das Livländische Gouvernement keine Anwendung finden, weil sie theils Classen von Personen, die sich hier nicht vorfinden, betreffen, theils die Familien-Reihenfolge zur Voraussetzung haben, theils auf Artikel des besonderen Theiles des Rekruten-Ustavs Bezug nehmen, die für Livland keine Gültigkeit haben.

Riga-Schloß, den 23. December 1868.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath **M. Zwingmann**.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Käsk Keiserlikko Auustusse, Jsewallitseja ülle keige Wennerigi ꝛc. ꝛc. Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest keikile teäda ja täita.

Nr. 156. Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest saab Liiwlandi tallorahwa asjade Kommissioni noudmisse järrele, ja Exsellentsi Kindral-Kubberneri herra ülle Balti Kubbernemangude loa järrele, al nimmetud täitminne §§ 15 ja 19 Makoggokonna-arro järrele sest 19. Webruarist 1866 se läbbi keikile teäda ning ka täita kulutud:

„Moisa-Politsei woi ka koggokonna-wallitsusse noudmisse järrele woib ülle-watamisse kohhus, kui keik selle asja kord on järrele wadatud sanud, ja kui on kuulduds sanud, mis selle asja ülle seädusse järrele pärris kohhalinne Politsei wallitsus on ettetonud, — se peäle kinnitust tehha, et need moisa jaud, mis on koggokonna made sees, sawad koggokonna Politsei alla seätud, ning se wasto jälle, need teo-orjusse Ma jaud, mis moisa made sees on, sawad moisa Politsei alla seätud.

Nr. 159. Selle pohja peäl Patentis s. a. sub Nr. 128 kulutud Keige-kõrgema Maniwesti järrele sest 25. Oktobrist c. saab Liiwlandi Kubbernemango Wallitsusse polest keikile teäda ning ka täita se läbbi kulutud:

1) et selle pohja peäl Punkt 1 Keigekõrgema Maniwestis eesseiswa Nekruti-wõtmisse jures wiis Kreis-Nekruti-wastowõtmisse Kommissionid, se on nimmelt Ria-, Wõnno-, Tarto-, Perno- ja Kurresare-linnas Nekruti wastowõtmist sawad tallitama, ja et peäle neid nimmetud Kreis-Nekruti Kommissionid saab weel Ria linnas üks Kubbernemango Nekruti-Kommission ollema, kenne arrust Kreis-Nekruti Kommissionid jäwad seisma, nenda kui se minnewa kord olli, ka pärrast wõtmisse lõppetust, agga Kubbernemango Kommission ei tulle mitte muido kokko, kui ühhe tarwidusse pärrast ja Kubberneri seädmisse järrele ni hästi wõtmisse aial kui ka pärrast wõtmist ja ükspäinis siis, kui on tarwis seädusse järrele weel teistkorda Nekrutid läbbiwadata, ja kui kakspiddimõtlemist ettetulleb Ebrea meeste Nekruti andmisse polest.

2) et eessetswal Nekruti wõtmissel reegli järrele peawad ükspäinis nisugused mehhed ärraantud sama, kes on jubba 21 aastat täis sanud, ja kes ep olle mitte 30 aasta wannadusest üllekäinud, agga, kui üks wend tahhab teise wenna eest minna, woi kui monni mu suggulanne ühhe teise lige eest sestsammast Rewisioni Wamiliast omma hea mele tahtmisse järrele tenistusse sisse astub: et siis nisugused wollimehhed wannematte lubbamisse järrele, woi ka nende loaga, kes wannematte assemel on, woiwad ka wastowoetud sada.

3) et peäle neid, kes isse ennast on melega wiggaseks teinud, ka need, kedda saab Nekrutiks antud se pärrast, et nemmad on Nekruti wõtmisse eest ennast kõrwale hoidnud, peawad pea juukste ning habbeme polest leigatud sama.

4) et Art. 181 ja 182 Nekruti-Ustawi muutmisses need, kel on langetõbbi woi monni mu wigga, mis mitte silmade sisse ei paista, kui neid Nekrutiks saab

etteſeätud, peawad ſiiski, ilma et neid ſaab piddali maias läbbikatſutud, täieste wastowoetud ſama, kui nemmad agga muido näitawad kohtlikkud ollewad, ja kui nende ärraandjad üllesütlewad, et mehhed on walle wigga ettetonud.

Agga kui niſugguste ärraantud meeste jures 12 näddala aia ſees näitab ſeſamma nendeſt üllesöödud wigga töeste külges ollewad, ſiis peab koggokond niſugguſt meeſt ühhe teiſe Rekruti wasto ümberwahhetama, ja keik ſedda kullo kandma, mis ſelle asja jures on olnud.

5) et need ſeädmisſed, mis on üllespantud §§ 5, 8, 9, 11, 26, 27 ja 30 Keigekörgema Maniwestis ei käi mitte Liiwlandi Kubbernemango kohta, ſepärraſt et nemmad putuwad niſugguste meeste Klaſſide kohta, kedda polle mitte ſiin maal, woi ka Wamilia reakorra kohta, woi ka Artiklide kohta iſeärranis jao Rekruti-Ustawis, mis mitte ei käi Liiwlandi kohta.

Ria-Loſſis, ſel 23. Deetſembril 1868.

Liiwlandi Wiitſe-Kubberneri asſemel:

wannem Wallitſusſe raeherra **M. Zwingmann.**

Wannem Sekretär H. v. Stein.

Inhalts-Verzeichniß

der Patente

der

Livländischen Gouvernements-Verwaltung

vom Jahre 1868.

pag.

1. Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer directen Anglo-Indischen Telegraphenlinie 1

2. Betreffend das Recht derjenigen verabschiedeten Collegien-Registratore zum Eintritt in den Civildienst, welche behufs Beförderung zum 1. Klassenrange ein Examen in den Lehranstalten des Militair-Ressorts absolvirt haben . 6

3. Regeln, bei der am 15. Januar 1868 stattfindenden Rekrutenaushebung zu beobachtende . . . 7

4. Betreffend die Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts . 9

5. Betreffend die Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civilgerichts in den Gouvernements Nowgorod, Pskow, Jaroslaw, Wladimir und Kaluga 10

6. Betreffend den Druck von Publicationen über die Vorladung vor Gericht. 12

7. Betreffend diejenigen Personen, welche bei Sachen politischer Natur, die den letzten polnischen Aufstand betreffen, implicirt sind und eines andern selbstständigen Vergehens außer der Flucht angeschuldigt worden . 13

8. In Betreff dessen, daß die in den Punkten VII u. VIII der Livl. Bauerverordnung vom Jahre 1860 verbotene Parcellirung von Rittergütern unter das angegebene Minimum sich lediglich auf das Hofesland bezieht . 14

9. Betreffend die Ritterschaftsbeiträge pro 1868 . . 15

10. Betreffend Frohn- und gemischte Contracte . 17

11. Regeln für die Aufnahme von Kindern in das St. Petersburger Findelhaus 19

pag.

12. Betreffend die Festsetzung der Prüfungszeit für die auf kürzere, als die durch das Gesetz bestimmten Zeittermine zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten 20

13. Maßregeln zum Schutz der Privatwälder . . 21

14. Betreffend die Frage über die Ordnung der Aburtheilung der Gemeinderichter des Livländischen Gouvernements für Amtsvergehen . . . 25

15. Betreffend das Verbot der Uebersiedelung von Eingeborenen der westlichen Gouvernements aus der Zahl der Leute niederen Standes nach dem Königreiche Polen 26

16. Betreffend die für die Krankenhäuser in Transkaukasien und im Stawropolschen Gouvernement für das Jahr 1868 festgesetzte Zahlung für den Unterhalt eines Kranken und für die Beerdigung eines Gestorbenen 27

17. Betreffend die Einstellung der unentgeltlichen Verabfolgung von Holz und Stroh für die Militair-Lehranstalten seitens der Landschaft 27

18. Betreffend das Verbot, Gegenstände, welche mit giftigen Farben gefärbt sind, aus dem Auslande einzuführen und in Rußland zu verfertigen. 27

19. Betreffend die Preise, zu welchen einige zinstragende Papiere während des 1. Halbjahrs 1868 von der Krone als Unterpfand angenommen werden 28

20. Betreffend die Preise, zu welchen Actien, Obligationen 2c. als Unterpfand bei Accise-Befristungen im Kaiserreiche und Königreiche Polen im ersten Halbjahr 1868 angenommen werden 29

21. Betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des 1. Punktes des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 10.

pag.

Februar 1865 auf diejenigen Canzelleiofficianten, welche aus der Zahl der Cantonisten stammen 31

22. Betreffend die Erlaubniß zum Verkauf von Fleisch und Grünwerk in einem gemeinschaftlichen Local 32

23. In Betreff dessen, daß die Untermilitairs der Ueberwachungs-Abtheilung des Gensdarmen-Corps für die von ihnen zu machenden Fahrten Schießpferde ohne Zahlung der Vorspanngelder zu erhalten haben . 32

24. Betreffend den Umtausch der Creditbillete gegen eben solche nach neuen Mustern angefertigte . 33

25. Betreffend die unentgeltliche Behandlung von Personen, die an der Syphilis leiden, in den Krankenhäusern der Collegien allgemeiner Fürsorge und der Landschaft . 35

26. Betreffend die Tabelle über die im Jahre 1868 für den Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung von Gestorbenen zu leistende Zahlung 35

27. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1868 für 6 Gouvernements, inclusive Livland . . 37

28. Betreffend die Emendationen der Agrarregeln für die Insel Oesel vom 19. Februar 1865 39

29. Die Instruction für die Kirchspielsgerichte Livlands und Oesels zur Abschätzung der Gesindes-Meliorationen 44

30. In Betreff dessen, daß Bestimmungen, welche die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auf den Privatgütern zum Gegenstande haben, keinenfalls auf die bäuerlichen Verhältnisse der Krongüter in Anwendung gebracht werden dürfen 46

31. Betreffend die Ausschließung der Krüger von der Wahlfähigkeit zu den Aemtern eines Gemeindeältesten resp. Vorstehers . 46

32. Betreffend die Uebergabe des Betriebes der Iletzkischen Salzgruben an Privatpersonen . 47

33. Betreffend die Verlängerung der Frist zur Ueberführung der Darlehnsschulden aus den Collegien allgem. Fürsorge auf die Depositen-Kassen bis zum 1. Januar 1869 48

pag.

34. Betreffend die Anwendbarkeit des Art. 33 der Verordnung über den Dienst in Folge Anstellung von Seiten der Staatsregierung auf die Kinder der Geistlichen und Diakone, welche nach ihrer Entlassung aus dem geistlichen Ressort in den Militairdienst getreten und aus demselben ohne einen Militairrang erhalten zu haben, wieder entlassen worden sind 49

35. Betreffend die Abänderung der Ordnung für den Verkauf der Spielkarten. 50

36. Betreffend die Ausdehnung der Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs auf die Untermilitairs des Marine-Ressorts 53

37. Betreffend die Verabfolgung von Diätengeldern an die Deputirten der rechtgläubigen Geistlichkeit . 54

38. Die Beschreibung der am 11. September 1863 Allerhöchst bestätigten neuen Form der Reichs-Credit-Billete im Werthe von 25 Rubeln 55

39. Betreffend die Abänderung des Punktes 1 des Art. 586 des Reglements für die allgemeine Fürsorge 57

40. Betreffend die Herausgabe des XL. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze, enthaltend die Gesetzesbestimmungen für das Jahr 1865 57

41. Betreffend die Festsetzung eines Termins für die Freiheiten und Vorrechte der Bewohner der Stadt Temir-Chan-Schura . 57

42. Betreffend das Verbot für officielle und Privatzeitungen, Gesetzesbestimmungen und Anordnungen der Staatsregierung, welche der Publication durch den Senat unterliegen, aufzunehmen, bevor dieselbe in den Senatszeitungen abgedruckt worden sind 57

43. Betreffend den Bestand der Equipage auf russischen Fahrzeugen 58

44. Betreffend die Preise, zu welchen die Actien der Lodzer Fabrik-Eisenbahn und der Moskau-Räsaner Eisenbahn-Gesellschaft, sowie Obligationen der Räsan-Koslower-Eisenbahn-Gesellschaft als Unterpfand für die befristete Accisezahlung für Branntwein für die Zeit bis zum 1. Juli 1868 angenommen werden 59

45. Betreffend die Aufhebung des Artikels 2859 des Handels-Reglements (Cod. der Reichsgesetze Bd. XI Ausgabe

pag.

vom Jahre 1857) bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen der Commandanten während der Jahrmärkte . 59

46. Betreffend die Ordnung des Schriftwechsels mit den Behörden des Königreichs Polen 60

47. Betreffend die Erlaubniß für Personen, welche im Wahldienste der Landgemeinden stehen, sich an den Torgen bei dem Verkauf von Kronswald an ihrem Dienstorte zu betheiligen 63

48. Betreffend die Regeln über die Ordnung für die Abtheilung der in den 9 westlichen Gouvernements zur Confiscation bestimmten, am Aufstande im Jahre 1863 sich betheiligt habenden Staatsverbrechern gehörigen Theile aus Gütern, welche dieselben mit andern Mitbesitzern gemeinschaftlich besitzen 63

49. Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichscreditbillete im Werthe von 10 Rubeln . 73

50. Betreffend die Rechte und Vorzüge der Kirchenältesten aus der Zahl der zeitweilig verpflichteten Bauern 75

51. Betreffend die Ordnung für die Wahl der Glieder der Jahrmarkt-Comités. 77

52. In Betreff dessen, daß der Punkt 37 des Allerhöchsten Manifestes vom 8. November 1867, welcher den einzigen im Familienverbande mit den Aeltern verbliebenen Sohn und Arbeiter von der Rekrutirung befreit, auf das Livl. Gouvernement keine Anwendung zu erleiden hat. 78

53. Betreffend die Abänderung des Tarifs für die innere telegraphische Correspondenz . 79

54. Betreffend die Zuzählung des Ministeriums der Posten und Telegraphen zum Ministerium des Innern 79

55. Betreffend die den unter den Ossetinschen Stämmen zum Adelsstande gehörenden Personen ertheilte Erlaubniß, in den Civildienst als Kanzelleiofficianten der 2. Kategorie einzutreten 80

56. Betreffend die Einstellung des Wintertransports der Arrestanten 82

57. Betreffend das Verzeichniß der Verkaufspreise für Salz, sowie der Accise, der Pudgelder und der Zollgefälle von demselben für das Jahr 1868 . 82

58. Das Reglement der livl. adligen Güter-Credit-Societät . . 87

pag.

59. Betreffend die Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Cäsarewna, Maria Feodorowna von einem Sohne Nikolai 180

60. Namentlicher Allerhöchster Befehl, durch welchen auf das Amt des befehlshabenden Heeres-Ataman des donischen Heeres im Civilressort einige Rechte und Pflichten der General-Gouverneure und im Militairressort einige Rechte und Pflichten der Commandirenden der Truppen in den Militairbezirken übertragen werden . 181

61. Regeln für die Liquidation der Schulden und die Beprüfung der an das confiscirte Vermögen der an dem Aufstande vom Jahre 1863 sich betheiligt habenden Verbrecher formirten Forderungen 182

62. In Betreff dessen, daß der Austritt eines Bauergemeindegliedes aus seiner Gemeinde bis zum 25. März dem Gemeindeältesten anzuzeigen ist 188

63. Betreffend die Vertretung von Gemeinden vor Gericht 189

64. Regeln zur Beaufsichtigung, daß keine verbotenen oder geschmuggelten starken Getränke auf den Eisenbahnen des Königreichs Polen transportirt werden 190

65. Betreffend die Ausgaben für die Beleuchtung der Zellen der Arrestanten-Compagnien während der Sommerzeit, für die Heizung der Badstuben und das Waschen der Wäsche für die Arrestanten 192

66. Betreffend die Abänderung des Gerichtsstandes bei Anklage wider Hebräer und die mit ihnen betheiligten Christen wegen Nachmachung und Verausgabung von Staatspapieren in den nordwestlichen Gouvernements 193

67. Betreffend die Uebertragung der Ausgaben für die Anweisung von Plätzen für das Militair zu Sapeurarbeiten auf die Reichs-Landessteuer . 193

68. Betreffend die Ergänzung der Anmerkung 1 zum Artikel 354 des Statuts über die fremden Confessionen (Bd. XI Thl. 1 des Codex der Reichsges. v. J. 1857) bezüglich der Ablassung von Vorspanngeldern an geistliche Personen 194

69 Betreffend die Frage darüber, ob öffentliche Notare Wechsel, die von Kaufleuten mit ihren unabgetheilten Kindern, sowie von Kaufmannssöhnen allein, ohne Vollmacht des Chefs ihrer Familie,

pag.

ausgestellt worden sind, zur Verschreibung und Protestation anzunehmen haben 194

70. Betreffend die Annahme der Obligationen der Nikolai-Kursk-Kiewer- und Orel-Witebsker Eisenbahnen als Kronsunterpfand 196

71. Betreffend die Anbringung von Beschwerden wider die Verfügungen der Aufsichtsbehörden über die Landgemeinden. 197

72. Betreffend die Verschmelzung von Gemeindegerichtsbezirken 197

73. Betreffend das neue Postreglement für Livland . . . 198

74 Betreffend die gegenseitige Gouvernements-Feuer-Assecuranz ländlicher Gebäude in den Gouvernements, wo das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 1. Januar 1864 über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist 202

75. Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von 5 Rbl. . 210

76. Betreffend die Ordnung der Convertirung der Natural-Landesprästanden in eine Geldleistung 212

77. Betreffend die Besetzung von Vacanzen der Gouvernements-Ingenieure durch Civil-Techniker 212

78. Betreffend die Verkürzung der Dienstzeit der Untermilitairs zur Entlassung auf unbestimmten Urlaub 214

79. Betreffend die Vereinigung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen zu einer Gerichtspalate 214

80. Betreffend die den bis zum 1. Januar 1866 verurtheilten politischen Verbrechern gewährten Erleichterungen 216

81. Betreffend das neu fundirte Rittergut Herrenhof . 217

82. Betreffend die Hakengröße der Güter Waidau und Podsem 217

83. Betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Regeln über die Strafen für Verletzung der Bestimmungen des Getränksteuer Reglements 218

84. In Betreff dessen, daß Bürger, welche Gildenscheine für die zweite Hälfte des Jahres gelöst haben, sich erst dann zur Kaufmannschaft umschreiben lassen können, wenn sie solche Scheine auch für das folgende Jahr erhalten haben 220

pag.

85. Betreffend die neue (II.) Emission einer silbernen Scheidemünze von der 48. Probe . 221

86. Betreffend die Privaterzieher, Hauslehrer und Lehrerinnen . 222

87. Betreffend die Zahlung für den Unterhalt von Kranken und die Beerdigung von Gestorbenen in den Gouvernements: Woronesh, Orel, Taurien und Tambow für das Jahr 1868 224

88. In Betreff dessen, daß in einigen Fällen, wenn für Polizeibeamten und Untersuchungsrichter die Nothwendigkeit eintritt in die benachbarten Gouvernements Fahrten zu machen, sie dazu von den Einwohnern Schießpferde ohne Zahlung von Vorspanngeldern zu erhalten haben 224

89. Betreffend die Fortsetzung der Erhebung der Stempelsteuer für ärztliche Papiere . 226

90. Betreffend die Ordnung der Ueberführung, in Grundlage des Pkt. 6 Art. XXXI des Gnadenmanifestes vom 26. August 1856, der nach Sibirien zum Aufenthalt Verwiesenen aus den Gouvernements Sibiriens nach anderen entfernten Gouvernements außerhalb Sibiriens 226

91. Betreffend die Abänderung des Art. 139 des Reglements über Fabriken und Betriebsanstalten (Cod. der Reichsges. Bd. XI Tbl. II) . . 230

92. Betreffend die Taxe für die von dem Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente 230

93. Betreffend die neue Fassung der Formulare zu den Adreßbillets 231

94. Betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Artikel des Getränksteuer-Reglements und die an demselben Tage Allerhöchst bestätigte neue Fassung der Artikel des besagten Reglements 234

95. Betreffend die Preise, zu welchen Obligationen der Nikolai-, Kursk- Kiewer und Orel-Witebsker Landes-Eisenbahn als Unterpfand bei Befristung der Accisezahlung bis zum 1. Juli 1868 anzunehmen sind . 252

96. Betreffend die Annahme von Termin-Billeten der Moskauer Kaufmanns-Bank als Kronsunterpfand 252

97. Betreffend die Ergänzung der Art. 381, 382 und 383 der Landesprästanden-Verordnung durch eine besondere Anmerkung, bezüglich der Verabfolgung

pag.

von Brennholz zur Beheizung von Militairlocalen . 253

98. Betreffend die Trennung der vereinigten Gemeinden . . 254

99. Betreffend die Umwechselung der im Besitz der Gemeinden befindlichen au porteur lautenden Werthpapiere 254

100. Verordnung über die Ablösung des obligatorischen Militairdienstes durch Erlegung einer Freikaufssumme und durch private Anmiethung von Freiwilligen zu Rekruten . . . 257

101. Betreffend die Geldstrafe, welcher Agenten ausländischer Feuer-Assecuranz-Gesellschaften für ungehörige Annahme von in Rußland befindlichen Besitzthümern zur Versicherung unterliegen 266

102. Betreffend Abänderungen der Art. 864, 888, 889, 891, 899 und 903 Buch II Thl. V des Militair-Cod. Ausg. v. J. 1859 . . 267

103. Betreffend die den Kreis-Rekruten-Empfangs-Commissionen auferlegte Verpflichtung, die zur Abgabe in die Arrestanten-Compagnien des Civilressorts verurtheilten Arrestanten bezüglich ihrer Tauglichkeit zur Arbeit zu besichtigen 268

104. Betreffend Preise einiger zinstragender Papiere, zu denen dieselben für das zweite Halbjahr 1868 als Unterpfand anzunehmen sind . . 269

105. Betreffend die den russischen Unterthanen, welche nicht dem Kosakenstande angehören, ertheilte Erlaubniß, sich auf den Ländereien der Kosakenheere anzusiedeln und daselbst Eigenthum zu erwerben 270

106. Betreffend die dem Domainenminister ertheilte Erlaubniß, die Einweisung von disponiblen Kronsländereien, sowol an verabschiedete Beamte aller Ressorts, als auch an Offiziere, die aus dem Dienst getreten sind, zu bewerkstelligen 271

107. Betreffend die Ergänzung des § 16 des Statuts der Gesellschaft zur Fürsorge für verwundete und kranke Krieger 272

108. Betreffend die Annahme der Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahngesellschaft als Unterpfand bei Verbindlichkeiten mit der Krone 273

109. Betreffend die Annahme der Actien der Moskauer Feuer-Assecuranz-Gesellschaft als Unterpfand bei Verbindlichkeiten mit der Krone . 273

pag.

110. Betreffend die Abänderung des Betrages der Zahlung, welche die Untermilitairs für den Besuch öffentlicher Badestuben zu entrichten haben 274

111. Betreffend die mit dem 1. Januar 1869 eintretende Erhöhung des Abonnementspreises für die verpflichteten Abonnenten der Senatszeitung 274

112. Betreffend die Befreiung der Feldscherer und Arztdiscipel von der Rekrutenpflichtigkeit . . 275

113. Betreffend die Freiheiten der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs in Bezug auf das Kleinhandelgewerbe bei der Wirksamkeit der neuen Verordnung über die Regelung ihrer Lebensstellung 275

114. Betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Befehls vom 4. Juli 1861 auf die Fideicommißgüter des Livländischen Gutsbesitzers von Samson-Himmelstiern 277

115. Betreffend die Abänderung und Ergänzung des Art. 1105 des Strafcodex und der Artt. 356 und 440 des Postreglements 278

116. Betreffend das Verbot des Handels mit Fabrikaten aus papier nacré 279

117. Die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von einem Rubel . 279

118. Betreffend das Reglement über fünf neue Serien von Reichsschatzbilleten, von CXXVIII bis CXXXII inclusive 281

119. Betreffend einige Abänderungen in den Regeln über die Evangelisch-Lutherischen Synoden und die Wilnasche reformirte Synode 283

120. Betreffend das dem Domainenminister gewährte Recht, bis zur Abfassung allgemeiner Jagdregeln, die Ausübung der Jagd in Kronswäldern gegen eine mit Rücksicht der örtlichen Verhältnisse zu bestimmende Zahlung zu gestatten 284

121. Betreffend die Abänderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen bezüglich der Stellung von Schießfuhren- und Arbeitsleuten für die Landmesser Seitens der Besitzer der zu vermessenden Güter 285

122. Betreffend die Preise, zu welchen Actien Obligationen und Antheilscheine industrieller Gesellschaften ꝛc. als Unterpfand bei Befristung der Accisezahlung für Branntwein im Kaiserreiche und

pag.

Königreiche Polen für das zweite Halbjahr 1868 angenommen werden . 286

123. Betreffend den Betrag der Immobiliensteuer in Städten und Flecken für das Jahr 1869 . . 288

124. Betreffend die Ordnung der Umschreibung von Einwohnern des Kaiserreichs zu den Gouvernements des Königreichs Polen, sowie von Einwohnern dieses Gouvernements zu den übrigen Theilen des Kaiserreichs . 290

125. Betreffend die Forterhebung der Stempelsteuer für Papiere zu ärztlichen Acten . . . 292

126. Betreffend die Hauptgrundsätze für die Umgestaltung der Stempelsteuer und die Stempelsteuer von Wechseln, Leihbriefen und anderen terminlichen Geldverschreibungen . 294

127. Betreffend die Belohnung von Nichtchristen mit dem Orden des heil. Wladimir für besondere Auszeichnung und für Ausdienung der Jahre und die Aufhebung des Art. 490 des Ordens-Statuts. Cod. der Reichsgesetze Bd. I (Ausg. vom Jahre 1857) . 296

128. Betreffend die Bewerkstelligung einer Rekrutenaushebung in beiden Hälften des Reichs im Jahre 1869 297

129. Betreffend die Ordnung für die Versehung der Soldatenwittwen mit Aufenthaltsscheinen . 310

130. Betreffend die Annahme der Actien der Moskau-Jaroslawer Eisenbahngesellschaft als Sicherheit bei Kronslieferungen . 311

131. In Betreff dessen, daß das Recht zum Branntweinsbrande in den Großrussischen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements und dem Lande des donischen Heeres allen Personen zusteht, welche das Recht haben, Fabriken zu besitzen 311

132. Betreffend den Verzicht der Gutsbesitzer bei dem Verkauf von Hofslandparcellen, um denselben die steuerfreie Qualität zu entziehen . 312

133. Betreffend die Erhebung Seitens der Privatgrundbesitzer einer Zahlung für die bloße Benutzung von Plätzen, welche auf den Land-Jahrmärkten eingenommen werden . . 312

134. Betreffend die Hakengröße der Güter Neu-Fennern und Lahmes 312

pag.

135. Die Instruction für die Accise-Verwaltungen über die Aufstellung und Beaufsichtigung des Central-Apparats zum Ausmessen des Branntweins in den Brennereien . . . 313

136. Betreffend die Organisation einer Aufsicht zur See darüber, daß durch Schiffe keine Contrebande eingeschmuggelt werde . . . 326

137. Betreffend einen neuen Tarif für den europäischen Handel, für die Zollämter des russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen . 328

138. In Betreff der Fixirung des Minimalbetrages der Gemeinde-Beamtengagen, auf Grund des § 43 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866. 329

139. In Betreff dessen, daß die den Rittergütern vorbehaltenen Rechte des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, des Verkaufs von Branntwein und Bier, sowie das Recht, Krüge und Schenken anzulegen und zu unterhalten, ausschließlich an dem Hofeslande, resp. der Quote haften und mithin auf dem Gehorchslande nicht ausgeübt werden können . 329

140. Betreffend das Verbot für Personen polnischer Abkunft, in den neun westlichen Gouvernements Landgüter zu erwerben . 331

141. Betreffend die Uebertragung der Ausgaben für die Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser auf die betreffenden Quellen . 332

142. Betreffend den Umtausch des früheren Stempelpapiers zu Wechseln und Leihbriefen gegen das für diese Verschreibungen neu festgesetzte Papier 333

143. Betreffend die Beschreibung der neuen Form der Reichs-Creditbillete im Werthe von fünfzig Rubeln 334

144. Betreffend den von dem Senate des Großfürstenthums Finnland mit ausländischen Banquiers abgeschlossenen Vertrag über die Emission von unverzinslichen Prämien-Obligationen . 336

145. Betreffend die Frage über die Ergänzung des 2. Hauptstücks des 4. Titels des Strafcodex, Ausgabe v. J. 1866 von Verbrechen und Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung 337

146. Betreffend die Erlaubniß der freiwilligen Betheiligung an der gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz 337

pag.

147. Betreffend die Ausreichung von Patenten zum Detailverkauf von Getränken für das künftige Jahr . 338

148. Betreffend den Druck der Publicationen über die Vorladung vor Gericht 339

149. Das Project zur Abänderung des Art. 77 der am 20. August 1863 als temporaire Maßregel Allerhöchst bestätigten Instruction für die Aerzte, welche zu den Rekruten-Empfangscommissionen abdelegirt werden 339

150. Der Additional-Artikel zu dem zwischen Rußland und den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten am 6. (18.) December 1832 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractat 341

151. Betreffend die Ausdehnung der für das Militairressort der Landtruppen bestehenden Regeln, nach welchen den vom Gerichte freigesprochenen Beamten für die Zeit, während welcher sie in Untersuchung und unter Gericht standen, der ihnen über den Etat zukommende Unterhalt ausgezahlt wird — auch auf andere Ressorts 343

152. Betreffend die Reorganisation der Verwaltung der Kirgisen-Steppen des Orenburgschen und Sibirischen Ressorts und der Uralschen und Sibirischen Kosakenheere 343

153. Betreffend einen Druckfehler, der sich in die Taxe über die für die Kosten der künstlerischen Verzierung der vom Heroldie-Departement auszureichenden Acten und Documente zu erhebenden Steuern eingeschlichen hat . . 345

154. Betreffend die Befreiung derjenigen Bauern in den Ostseegouvernements, welche sich aus ihrer Gemeinde entfernen, von der Verpflichtung, die Existenzmittel für die Verwandten, welche sie in der Gemeinde zurücklassen, sicher zu stellen 345

155. Das Reglement für die öffentliche Beleuchtung in Riga 347

156. Betreffend den Gerichtsstand der streu belegenen Theile des Hofes und Gehorchslandes 350

157. Betreffend die Herausgabe des XLI. Bandes der vollständigen Sammlung der Gesetze 351

158. Betreffend die Herausgabe der Zeitung „Staats-Anzeiger" Правительственный Вѣстникъ) 351

159. Betreffend die bei der am 15. Januar 1869 beginnenden Rekrutenaushebung zu beobachtenden Regeln . 351

Chronologisches Verzeichniß

der

im Jahre 1868 als Patente

der

Livländ. Gouvernements-Verwaltung

gedruckten Allerhöchsten Befehle und Senats-Ukase.

				Nr.	pag.
Sen.-Ukas vom 23. Decbr. 1865 Nr.	113	(Allerh. Bef. v. 10. Decbr. 1865)		140	331
— — — — —	—	(„ „ „ 19. „ 1866)		46	60
„ „ 19. Juni 1867 „	59483	(„ „ „ 15. Mai 1867)		13	21
„ „ 25. Juli „ „	73270	(„ „ „ 25. Juni „)		74	202
„ „ 10. Octbr. „ „	88521	(„ „ „ 1. Septbr. „)		1	1
„ „ 2. Novbr. „ „	97829	— — — — —		5	10
„ „ 2. „ „ „	98455	— — — — —		4	9
„ „ 13. „ „ „	96420	— — — — —		2	6

							Nr.	pag.
Sen.-Ukas vom	1. Decbr.	„	„	99019	(Allerh. Bef. v. 11. Novbr. 1867)		11	19
„ „	1. „	„	„	104775	— — — — —		16	27
„ „	7. „	„	„	101249	— — — — —		6	12
„ „	7. „	„	„	103544	(Allerh. Bef. v. 10. Novbr. 1867)		7	13
„ „	15. „	„	„	102746	(„ „ „ 13. „ „)		12	20
„ „	19. „	„	„	105547	(Allerh. Bef.) — — —		15	26
„ „	2. Januar 1868	„		2221	— — — — —		33	48
„ „	2. „	„	„	9280	— — — — —		19	28
„ „	3. „	„	„	1079	(Allerh. Bef. v. 7. Decbr. 1867)		32	47
„ „	5. „	„	„	219	(„ „ „ 20. Novbr. „)		34	49
„ „	12. „	„	„	3905	(„ „ „ 27. „ „)		17	27
„ „	22. „	„	„	6724	(„ „ „ 7. Decbr. „)		48	63
„ „	25. „	„	„	7467	(„ „ „ 25. „ „)		22	32
„ „	25. „	„	„	8218	(„ „ „ 18. „ „)		23	32
„ „	25. „	„	„	8520	— — — — —		20	29
„ „	30. „	„	„	9103	(Allerh. Bef. v. 29. Decbr. 1867)		18	27
„ „	30. „	„	„	10212	(„ „ „ 6. Novbr. „)		21	31
„ „	31. „	„	„	622	(„ „ „ 4. Decbr. „)		14	25
„ „	12. Februar	„	„	15198	(„ „ „ 16. „ „)		36	53
„ „	13. „	„	„	11904	— — — — —		26	35
„ „	14. „	„	„	13597	(Allerh. Bef. v. 30. Decbr. 1867)		35	50
„ „	15. „	„	„	13200	(„ „ „ 15. „ „)		25	35
„ „	16. „	„	„	7916	(„ „ „ 22. Januar 1868)		57	82
„ „	22. „	„	„	11422	(Nam. A. Bef. v. 13. Februar 1868)		24	33
„ „	23. „	„	„	14012	(Allerh. Bef. v. 26. Januar 1868)		61	182
„ „	23. „	„	„	16522	(„ „ „ 20. Novbr. 1867)		45	59
„ „	27. „	„	„	14820	(„ „ „ 11. Decbr. „)		37	54
„ „	29. „	„	„	14278	— — — — —		27	37
„ „	29. „	„	„	20226	(Allerh. Bef. v. 29. Januar 1868)		39	57
„ „	5. März	„	„	17360	(„ „ „ 5. Februar „)		43	58
„ „	5. „	„	„	18726	(„ „ „ 12. „ „)		83	218
„ „	9. „	„	„	21299	— — — — —		40	57
„ „	11. „	„	„	20401	(Allerh. Bef. v. 11. Septbr. 1863)		38	55
„ „	11. „	„	„	24774	(„ „ „ 14. Februar 1868)		53	79
„ „	12. „	„	„	24093	(Nam. A. Bef. v. 9. März „)		54	79
„ „	13. „	„	„	21603	(Allerh. Bef. v. 22. Novbr. 1867)		50	75
„ „	13. „	„	„	23511	(„ „ „ 19. Febr. 1868)		41	57
„ „	15. „	„	„	27041	(„ „ „ 5. „ „)		47	63
„ „	22. „	„	„	22506	(„ „ „ 14. März „)		42	57
„ „	22. „	„	„	26302	(„ „ „ 10. Octbr. 1866)		77	212
„ „	22. „	„	„	27659	(„ „ „ 19. Febr. 1868)		55	80
„ „	22. „	„	„	28649	— — — — —		51	77
„ „	23. „	„	„	28391	(Allerh. Bef. v. 1. Decbr. 1867)		56	80
„ „	27. „	„	„	25804	(„ „ „ 13. Febr. 1868)		49	73
„ „	29. „	„	„	28920	(„ „ „ 9. Febr. „)		44	59
„ „	29. „	„	„	31029	(Nam. A. Bef. v. 23. März 1868)		60	181
„ „	8. April	„	„	32166	(Allerh. Bef. v. 11. März 1868)		66	193
„ „	11. „	„	„	32901	— — — — —		64	190
„ „	22. „	„	„	36411	(Allerh. Bef. v. 1. April 1868)		67	193
„ „	23. „	„	„	35337	(„ „ „ 11. März „)		68	194
„ „	26. „	„	„	37531	(„ „ „ 1. April „)		65	192
„ „	6. Mai	„	„	38025	(Allh. Manifest v. 6. Mai „)		59	180
„ „	10. „	„	„	1472	— — — — —		69	194
„ „	13. „	„	„	40623	(Allerh. Bef. v. 20. Januar 1867)		75	210

											Nr.	pag.
Sen.-Ukas vom	15.	Mai	1868	Nr.	39452	(Allerh. Bef. v.	22.	April	1868)		76	212
„	„ 16.	„	„	„	41160	—	—	—	—		71	196
„	„ 23.	„	„	„	42164	(Nam. A. Bef. v.	20.	Mai	1868)		78	214
„	„ 23.	„	„	„	43702	(Allerh. Bef. v.	22.	April	1868)		86	222
„	„ 23.	„	„	„	44327	—	—	—	—		79	214
„	„ 25.	„	„	„	42685	(Allerh. Bef. v.	25.	Mai	1868)		80	216
„	„ 28.	„	„	„	43940	—	—	—	—		87	224
„	„ 10.	Juni	„	„	46388	—	—	—	—		95	252
„	„ 13.	„	„	„	49309	(Allerh. Bef. v.	22.	April	1868)		91	230
„	„ 14.	„	„	„	49984	(„	„	„	29.	„ „)	89	226
„	„ 17.	„	„	„	47399	(„	„	„	13.	Mai „)	84	220
„	„ 18.	„	„	„	45908	(Allerh. Bef.)	—	—	—		90	226
„	„ 18.	„	„	„	47235	—	—	—	—	—	88	224
„	„ 18.	„	„	„	52811	(„	„	„	29.	April 1868)	105	270
„	„ 19.	„	„	„	55663	(„	„	„	25.	März „)	102	267
„	„ 22.	„	„	„	48082	(„	„	„	27.	Mai „)	85	221
„	„ 25.	„	„	„	51281	(„	„	„	10.	„ „)	96	252
„	„ 2.	Juli	„	„	56133	(„	„	„	13.	„ „)	97	253
„	„ 3.	„	„	„	63004	(„	„	„	17.	„ „)	116	279
„	„ 5.	„	„	„	3065	—	—	—	—	—	92	230
„	„ 5.	„	„	„	59139	—	—	—	—	—	104	269
„	„ 5.	„	„	„	64339	(Nam. A. Bef. v.	18.	Juni	1868)		118	281
„	„ 6.	„	„	„	58641	(„	„	„	18.	„ „)	100	257
„	„ 6.	„	„	„	59738	(Allerh. Bef. v.	17.	Juni	„)		101	266
„	„ 6.	„	„	„	60238	(„	„	„	14.	„ „)	103	268
„	„ 6.	„	„	„	66804	—	—	—	—	—	111	274
„	„ 8.	„	„	„	61454	(Allerh. Bef. v.	26.	Juni	1868)		124	290
„	„ 13.	„	„	„	57018	(Nam. A. Bef. v.	5.	Juli	1868)		137	328
„	„ 15.	„	„	„	61953	(Allerh. Bef. v.	20.	Juni	1868)		123	288
„	„ 15.	„	„	„	62463	(„	„	„	24.	„ „)	125	292
„	„ 16.	„	„	„	60748	(„	„	„	14.	„ „)	106	271
„	„ 17.	„	„	„	68556	(„	„	„	20.	Mai „)	110	274
„	„ 18.	„	„	„	70019	(„	„	„	31.	„ „)	109	273
„	„ 20.	„	„	„	58143	(„	„	„	18.	Juni „)	94	234
„	„ 24.	„	„	„	68996	(„	„	„	1.	Juli „)	112	275
„	„ 25.	„	„	„	67286	(„	„	„	10.	„ „)	127	296
„	„ 29.	„	„	„	65300	(„	„	„	1.	„ „)	136	326
„	„ 29.	„	„	„	69420	(„	„	„	1.	„ „)	119	283
„	„ 31.	„	„	„	65802	(„	„	„	10.	Decbr. 1865)	117	279
„	„ 2.	Auguſt	„	„	70920	(„	„	„	22.	Juni 1868)	129	310
„	„ 5.	„	„	„	71717	—	—	—	—	—	122	286
„	„ 13.	„	„	„	74569	(Allerh. Bef. v.	24.	Juni	1868)		115	278
„	„ 14.	„	„	„	781	(„	„	„	17.	„ „)	121	285
„	„ 20.	„	„	„	72685	(„	„	„	3.	Auguſt „)	114	277
„	„ 20.	„	„	„	73582	(„	„	„	12.	Juli „)	113	275
„	„ 20.	„	„	„	74070	(„	„	„	23.	„ „)	108	273
„	„ 20.	„	„	„	75144	(„	„	„	26.	„ „)	107	272
„	„ 9.	Septbr.	„	„	76344	—	—	—	—	—	135	313
„	„ 10.	„	„	„	76754	(Allerh. Bef. v.	7.	Auguſt	1868)		120	284
„	„ 10.	„	„	„	78079	—	—	—	—	—	130	311
„	„ 16.	„	„	„	78561	(Allerh. Bef. v.	18.	Juni	1868)		126	293
„	„ 2.	Octbr.	„	„	81145	(„	„	„	18.	„ „)	142	333
„	„ 14.	„	„	„	83072	(„	„	„	23.	Febr. „)	143	334
„	„ 14.	„	„	„	83623	(„	„	„	9.	Septbr „)	141	332

										Nr.	pag.
Sen.-Ukas vom	16.	Octbr.	1868	Nr.	4837	(Allerh. Bef. v.	9.	Septbr,	1868)	153	345
„ „	21.	„	„	„	84301	(„ „ „	8.	Octbr.	„)	144	336
„ „	21.	„	„	„	84788	(„ „ „	17.	Febr.	„)	150	341
„ „	28.	„	„	„	85956	(„ „ „	7.	Octbr.	„)	145	337
„ „	29.	„	„	„	86621	(„ „ „	14.	„	„)	131	311
„ „	30.	„	„	„	87028	(Allh. Manifest v.	25.	„	„)	128	297
„ „	31.	„	„	„	89275	— — —	—	—		148	339
„ „	4.	Novbr.	„	„	87871	(Nam. A. Bef. v.	21.	Octbr.	1868)	152	343
„ „	4.	„	„	„	88368	(Allerh. Bef. v.	21.	Octbr.	1868)	147	338
„ „	4.	„	„	„	88675	(„ „ „	11.	„	„)	146	337
„ „	6.	„	„	„	88919	(„ „ „	27.	Septbr.	„)	149	339
„ „	6.	„	„	„	90688	(„ „ „	14.	Octbr.	„)	151	343
„ „	19.	„	„	„	92254	(„ „ „	28.	„	„)	154	345
„ „	22.	„	„	„	93588	(„ „ „	27.	„	„)	158	351
„ „	29.	„	„	„	94496	— — —	—	—		157	351

Alphabetisches

Inhalts-Verzeichniss.

	Nr.	pag.
A.		
Abänderung des Art. 586 des Reglements für d. allg. Fürsorge	39	57
— des Reglements über Fabrik- u. Betriebsanstalten	91	230
— des Getränkesteuer-Reglements	94	234
— des Militaircodex	102	267
— des Art. 1105 des Strafcodex u. der Artt. 356 u. 440 des Postreglements	115	278
— der Strafbestimmungen für Uebertretung des Getränksteuer-Reglements	83	218
Ablösung des Militairdienstes durch Anmiethung Freiwilliger 2c.	100	257
Abonnementspreis für die Senatszeitung	111	274
Aburtheilung der Gemeinderichter in Livland für Amtsvergehen	14	25
Accise von Salz im europäischen Rußland und in Sibiren	57	82
Actien, Obligationen und andere zinstragende Papiere verschiedener Eisenbahn- und anderer Gesellschaften, Annahme derselben als Unterpfand	19	28
	20	29
	44	59
	70	196
	95	252
	96	252
	104	269
	108	273
	109	273
	122	286
	130	311
Additionalartikel zum Handelstractat mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	150	341
Adel, Ossetinscher, Zulassung desselben zum Staatsdienst	55	80
Adelsdocumente, Taxe für die Ausreichung derselben	92	230
	153	345
Adreßbillet-Formulare	93	231
Aerztliche Zeugnisse, Stempelsteuer für dieselben	89	226
	125	292
Agenten ausländischer Feuer-Assecuranz-Gesellschaften, Straffälligkeit derselben	101	266
Agrarregeln der Insel Oesel v. J. 1865. Emendationen	28	39
Amtsvergehen der Gemeinderichter in Livland, Aburtheilung derselben	14	25
Ansiedelung auf Kosakenländereien	105	270
Arbeiter und einziger Sohn in Livland von der Rekrutirung nicht befreit	52	78
Arbeitshäuser, Unterhaltung derselben	141	332
Arbeitsleute und Schießfuhren für die Landmesser	121	285
Arrestanten, Badstubenheizung für dieselben	65	192
— , Besichtigung derselben in Bezug auf ihre Arbeitsfähigkeit	103	268
Arrestanten-Compagnien, Beleuchtung der Zellen	65	192
Arrestanten-Transport im Winter	56	80

	Nr.	pag.
Arrestanten-Wäsche, das Waschen derselben	65	192
Arztdiscipel, Befreiung derselben von der Militairpflichtigkeit	112	275
Assecuranz ländlicher Gebäude, gegenseitige	74	202
Aufenthaltsscheine für Soldatenwittwen	129	310
Aufhebung der Kreisgerichte in St. Petersburg, Moskau u. Jaroslaw	4	9
— Aufhebung der Palaten des Criminal- u. Civilgerichts in einigen Städten	5	10
— des Art. 2859 d. Bd. XI d. Cod. d. Reichsgesetz. Handelsreglement.	45	59
Aufsichtsbehörden über die Landgemeinden, Beschwerden wider dieselben	71	197
Ausgaben für Beleuchtung der Arrestantenzellen 2c.	65	192
— für Plätze zu Sapeurarbeiten	67	193
Austritt der Bauergemeindeglieder aus ihren Gemeinden	62	188

B.

	Nr.	pag.
Badstubenheizung für Arrestanten, Ausgaben dafür	65	192
Badstubentaxe für das Untermilitair	110	274
Band XL der vollst. Gesetzsammlung v. J. 1865	40	57
— XLI der vollst. Gesetzsammlung v. J. 1866	157	351
Bauerbank, Oeselsche, Emendationen des Reglements	28	43
Bäuergemeinde, Vertretung derselben vor Gericht	63	189
Bauergemeindeglieder, sich aus der Gemeinde entfernende, sind von der Beschaffung der Existenzmittel für die Verwandten befreit.	154	355
Bäuerliche Verhältnisse priv. Güter, Bestimmungen zur Regelung derselben sind auf Kronsgüter nicht anwendbar	30	46
Bauerverpassung, Abänderung der Bestimmungen	154	345
Bauerverordnung von 1860, Interpretation der Punkte VII u. VIII	8	14
— von 1860, Berichtigung des Patents № 115 v. J. 1867	62	188
— der Insel Oesel v. J. 1819. Emendationen	28	43
Beamte, verabschiedete, können Kronsland eingewiesen erhalten	106	271
— , in Untersuchung gestandene, Unterhalt derselben für die unter Gericht gewesene Zeit	151	343
Beerdigungsgeld in den Krankenhäusern Transkaukasiens und des Stawropolschen Gouvernements.	16	27
— für gestorbene Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern	26 87	35 224
Bekanntmachungen über Vorladung vor Gericht, Druck derselben	6 148	12 339
Beleuchtung der Arrestantenzellen, Ausgaben dafür	65	192
— Beleuchtung der Straßen in Riga, Reglement	155	347
Belohnung der Nichtchristen mit dem Wladimirorden	127	296
Berichtigung des Patents № 115 v. J. 1867	62	188
— des Patents № 128 v. J. 1867	—	328
— „ „ „ 52	—	189
— „ „ „ 92	153 —	345 253
Beschwerden wider die Aufsichtsbehörden der Landgemeinden	71	197
Bestimmungen betreffend die Regelung priv. gutsherrlicher bäuerlicher Verhältnisse nicht anwendbar auf Kronsgüter	30	46
Bewohner des Kaiserreichs, Umschreibung derselben nach Polen und umgekehrt	124	290
Bierbrauerei, Recht der Ausübung derselben in Livland	139	329
Billete, terminliche, der Moskauer Kaufmanns-Bank, Annahme derselben als Salog	96	252
Branntweinsbrand, Recht der Ausübung desselben in den Großrussischen, Kleinrussischen und Neurussischen Gouvernements	131	311
— , Recht der Ausübung desselben in Livland	139	329
Brennholz zur Beheizung von Militairlocalen	97	253
Briefe, Entschädigung für verloren gegangene	115	278
Bürger, Umschreibung derselben zur Kaufmannschaft	84	220

C.

Cantonisten, die von denselben abstammenden Kanzelleiofficianten	21	31

	Nr.	pag.
Civildienst, Eintritt in denselben der zum 1. Klassenrang beförderten Untermilitairs	2	6
Civilgerichtspalaten, Aufhebung derselben in einigen Städten	5	10
Civiltechniker, Besetzung durch dieselben der Vacanzen der Gouvernements-Ingenieure	77	212
Collegienregistratore, aus dem Militairdienst verabschiedete, Eintritt derselben in den Civildienst	2	6
Commandanten, Verpflichtungen derselben während der Jahrmärkte	45	59
Competenzüberschreitung des Gemeindegerichts	63	189
Concession zur Errichtung einer anglo-indischen Telegraphenlinie	1	1
Confiscation von Gütern in den westlichen Gouvernements	48	63
Contracte, Frohn- und gemischte	10	17
Contrebande, Verhütung der Einschwärzung derselben zur See	136	326
Controle-Apparat, Instruction zur Aufstellung desselben	135	313
Correspondenz, innere telegraphische, Abänderung	53	79
Creditbillete, Umtausch derselben gegen die der neuen Form	24	33
—, Beschreibung der einrubligen	117	279
—, „ „ fünfrubligen	75	210
—, „ „ zehnrubligen	49	73
—, Beschreibung der fünfundzwanzigrubligen	38	55
—, Beschreibung der fünfzigrubl.	143	334
Creditreglement, Livländisches	58	87
Criminal- und Civilgerichts-Palaten mehrer Städte, Aufhebung ders.	5	10

D.

	Nr.	pag.
Darlehnsschulden, Fristverlängerung zur Ueberführung derselben auf die Depositenkassen	33	48
Diätengelder an Deputirte der rechtgläubigen Geistlichkeit	37	54
Dienstanstellung der Kinder der Geistlichen und Diakonen	34	49
— der ossetinschen Edelleute	55	80
— der aus dem Militairdienst verabschiedeten Collegienregistratore	2	6
Dienstzeit der Untermilitairs, verkürzte	78	214

E.

	Nr.	pag.
Edelleute, Ossetinsche, Dienstanstellung derselben	55	80
Einfuhr von mit giftigen Farben gefärbten Gegenständen	18	27
Eingeborne der westl. Gouvernements, Verbot der Uebersiedelung derselben nach dem Königreiche Polen	15	26
Einschwärzung von Contrebande zur See	136	326
Einwohner des Kaiserreichs, Umschreibung derselben nach Polen und umgekehrt	124	290
Eisenbahnactien s. Actien.		
Emendationen der Agrarregeln für die Insel Oesel pro 1865	28	39
Entschädigung für verloren gegangene Briefe und Packete	115	278
Equipage auf russischen Schiffen	43	58
Erleichterungen für die politischen Verbrecher	80	216

F.

	Nr.	pag.
Fabrikate aus papier nacré, Handel mit denselben	116	279
Fabrikreglement, Abänderungen	91	230
Fälschung von Staatspapieren, Gerichtsstand der hierfür angeklagten Hebräer und Christen	66	193
Farben, giftige, Verbot der Einfuhr und Verfertigung von mit solchen gefärbten Gegenständen	18	27
Feldscherer, Befreiung derselben von der Militairpflichtigkeit	112	275
Fennern-Neu, Hackengröße desselben	134	312
Feuerassecuranz, gegenseitige Gouvernements-, freiwillige Betheiligung an derselben	146	337
Feuerassecuranz-Gesellschaften, ausländische, Straffälligkeit der Agenten derselben	101	266
Feuerversicherung ländlicher Gebäude, gegenseitige	74	202
Findelhaus in St. Petersburg, Aufnahme der Kinder in dasselbe	11	19
Finnländische Prämienobligationen	144	336
Fleisch- und Grünwerkverkauf in einem Locale	22	32
Formulaire der Adreßbillets	93	231
Freiheiten und Vorrechte der Bewohner der Stadt Temir-Chan-Schura	41	57
— der verabschiedeten und beurlaubten Untermilitairs in Bezug auf das Kleinhandelgewerbe	113	275

	Nr.	pag.
Freikauf vom Militairdienst	100	257
Freiwillige Rekruten, Anmiethung derselben	100	257
Fristverlängerung zur Ueberführung der Darlehnsschulden auf die Depositenkassen	33	48
Frohn- und gemischte Contracte	10	17
Fürsorge, Abänderung des Art. 586 des Reglements für allgem.	39	57

G.

Gagen der Gemeindebeamten	138	329
Gegenstände, mit giftigen Farben gefärbte, Verbot der Einfuhr und Verfertigung derselben	18	27
Geistliche, Dienstanstellung der Kinder derselben	34	49
Geistlichkeit rechtgläubige, Diätengelder für die Deputirten derselben	37	54
Gemeindeältester, kein Krüger darf es werden	31	46
Gemeindebeamten-Gagen	138	329
Gemeindegericht Competenzüberschreitung	63	189
Gemeindegerichtsbezirke, Verschmelzung derselben	72	197
Gemeindeglied, Austritt desselben aus der Bauergemeinde	62	188
Gemeindeglieder, sich aus der Gemeinde entfernende, sind befreit von der Beschaffung der Existenzmittel für ihre zurückbleibenden Verwandten	154	345
Gemeindeland, streubelegenes, polizeiliche Unterordnung desselben	156	350
Gemeinden, Trennung, vereinigter	98	254
Gemeindevertretung vor Gericht	63	189
Gemeindewerthpapiere, Umwechselung derselben	99	254
Gensdarmen der Ueberwachungsabtheilung, Schießpferde für dieselb.	23	32
Gerichtshöfe, St. Petersburger, Vereinigung derselben zu einer Palate	79	214
Gerichtsstand bei Anklagen wider Hebräer und Christen wegen Fälschung von Staatspapieren	66	193
Gesellschaft zur Verpflegung verwundeter und kranker Krieger, Abänderung des Statuts derselben	107	271
Gesetzesbestimmungen, Publication derselben, bevor dieselben in den Senatszeitungen gestanden	42	57
Gesetzsammlung, vollst. Bd. XL v. J. 1865	40	57
— vollst. Bd. XLI v. J. 1866	157	351
Gesindeländereien der Fideicommißgüter Kurrista u. Kawershof, Verkauf derselben	114	277
Gesindesmeliorationen, Instruction zur Abschätzung derselben	29	44
Gestorbene Untermilitairs, Zahlung für die Beerdigung derselben	26	35
Getränketransport, verbotener oder geschmuggelter	64	190
Getränkeverkauf en detail, Patente dazu	147	338
Getränksteuerreglement, Strafbestimmungen	83	218
Getränksteuerreglem., Abänderungen	94	234
Gnadenmanifest v. 28. Octbr. 1866 nicht anwendbar auf beim letzten poln. Aufstande implicirte Personen	7	13
Gouvernements-Ingenieure, Besetzung der Vacanzen derselben durch Civil-Techniker	77	212
Großfürst Nikolai Alexandrowitsch	59	180
Grünwerk- und Fleischverkauf in einem Lokal	22	32
Gutsconfiskation in den westlichen Gouvernements	48	63

H.

Hakengröße des Gutes Neu-Jennern	134	312
" " " Lahmes		
" " " Podsem	82	217
" " " Waidau		
Handel mit Fabrikaten aus papier nacré	116	279
Handelsreglement Band. XI, Aufhebung des Art. 2859	45	59
Handelstarif	137	328
Handels- und Schiffahrtstractat mit den Nordamerikanischen vereinigten Staaten, Additional-Artikel	150	341
Hauslehrer	86	222
Hebräer, Gerichtsstand derselben in Sachen betreffend Fälschung von Staatspapieren	66	193
Heeresataman des donischen Heeres, Rechte und Pflichten, desselben	60	181
Heizung der Badstuben für Arrestanten	65	192
Herrenhof, Rittergut	81	217
Hofesland, streubelegenes, polizeiliche Unterordnung	156	350

	Nr.	pag.
Hofeslandparcellen, Entziehung der steuerfreien Qualität	132	312
Holzverabfolgung, unentgeltliche, für die Militairlehranstalten	27	27
— für die Militairlocale	97	253

I.

Jagd in den Kronswäldern	120	284
Jahrmarktscomité, Wahl der Glieder desselben	51	77
Jahrmarktplätze, Zahlung für die Benutzung derselben	133	312
Iletzkische Salzgruben, Uebergabe des Betriebes an Privatpersonen	32	47
Immobiliensteuer in Städten und Flecken Livlands pro 1868	27	37
Immobilienst. in Städten pro 1869	123	288
Ingenieure, Gouvernements-, Besetzung von Vacanzen derselben durch Civiltechniker	77	212
Instruction zur Abschätzung der Gesindesmelorationen	29	44
— zur Aufstellung des Controle-Apparats	135	313
— für die Aerzte, Abänderung derselb.	149	339

K.

Kanzelleiofficianten, von Kantonisten u. Militairschreibern abstammende	21	31
—, Zulassung der Oſſetinschen Edelleute zum Amte derselben	55	80
Kaufmannsbank, Moskauer, Annahme der Terminbillete derselben als Salog	96	252
Kaufmannschaft, Umschreibung der Bürger zu derselben	84	220
Kawershof, Verkauf der Pachtländereien an Bauern	114	277
Kirgisensteppen, Reorganisation der Verwaltung	152	343
Kirchenältesten, Rechte und Vorzüge derselben	50	75
Kleinhandelgewerbe der verabschiedeten und beurlaubten Untermilitairs	113	275
Kosakenländereien, Ansiedlung auf denselben	105	270
Kreisgerichte, Aufhebung derselben in St. Petersburg, Moskau und Jaroslaw	4	9
Kriegsbedürfnisse, Privilegien auf die Erfindung von	91	230
Krieger, Gesellschaft zur Verpflegung verwundeter und kranker, Abänderung des Statuts	107	272
Kronländereien, Einweisung derselben an Beamte und Officiere	106	272
Kronwälder, Jagdausübung in denselben	120	284
Krüger, Ausschließung derselben von der Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern	31	46
Kurrista, Verkauf der Pachtländereien an Bauern	114	277

L.

Lahmes, Hafengröße des Gutes	134	312
Landerwerb auf Kosakenländereien	105	270
Landgütererwerb in den westlichen Gouvernements	140	331
Landmesser, Schießfuhren und Arbeitsleute für dieselben	121	285
Landparcellen s. Hofeslandparcellen		
Leihbriefe, Stempelpapier zu denselb.	126	293
Leihbriefstempelpapier, Umtausch des früheren gegen neues	142	333
Lehrerinnen, Hauslehrer ꝛc.	86	222
Liquidation der Schulden der am polnischen Aufstande betheiligt gewesenen Personen	61	182

M.

Marinesoldaten, Organisation der verabschiedeten und beurlaubten	36	53
Militaircodex, Abänderung mehrer Artikel desselben	102	267
Militairdienst, Ablösung desselben	100	257
Militair-Lehranstalten, unentgeltliche Holz- und Strohablassung für dieselben seitens der Landschaft	17	27
Militairlocale, Holz für dieselben	97	253
Militairschreiber, die von denselben abstammenden Kanzelleiofficianten	21	31
Militairwache, Strafe für die Beleidigung derselben	145	337
Ministerium der Posten, Zuzählung desselben zum Ministerium des Innern	54	79

N

Naturalprästanden, Convertirung derselben in eine Geldleistung	76	212
Nichtchristen, Belohnung derselben mit dem Wladimirorden	127	296

	Nr.	pag.
Nikolai Alexandrowitsch, Großfürst	59	180
Notaire, Wechselverschreibung und Protestation	69	194

O.

Obligationen, Actien, Pfandbriefe und andere zinstragende Werthpapiere verschiedener industrieller Gesellschaften und Vereine, Annahme derselben als Salog .	19	28
	20	29
	44	59
	70	196
	95	252
	96	252
	104	269
	108	273
	109	273
	122	286
	130	311
Obligationen, finnländische Prämien-Verkauf derselben im Kaiserreiche verboten .	144	336
Officiere, dimittirte, können Kronsland eingewiesen erhalten	106	271
Orden d. heil. Wladimir, Belohnung der Nichtchristen mit demselben	127	296
Ossetinsche Edelleute, Dienstanstellung derselben	55	80

P.

Pachtländereien der Fideicommißgüter Kurrista u. Kawershof, Verkauf derselben .	114	277
Packete und Briefe, Entschädigung für verloren gegangene .	115	278
Palaten des Criminal- und Civilgerichts, Aufhebung derselben in einigen Städten des Kaiserreichs	5	10
Papier nacré, Handel mit Fabrikaten aus demselben	116	279
Parcellirung der Rittergüter betreffend	8	14
Paßreglement der Bauern, Abänderung desselben . .	154	345
Patente zum Detailverkauf von Getränken	147	338
Pfandbestellung s. Salog.	19	28
Pfandbriefe, Actien, Obligationen und andere zinstragende Werthpapiere verschiedener industrieller Gesellschaften und Vereine, Annahme derselben bei Pfandbestellungen .	20	29
	44	59
	70	196
	95	252
	96	252
	104	269
	108	273
	109	273
	122	286
	130	311
Pflichten und Rechte des Heeresatamans	60	181
Plätze zu Sapeurarbeiten .	67	193
Podsem, Hakengröße	82	217
Polizeibeamten, Schießpferde für dieselben .	88	224
Postministerium, Zuzählung desselben zum Ministerium des Innern	54	79
Postreglement für Livland	73	198
— , Ergänzung der Art. 356 u. 440	115	278
Prämienobligationen, finnländische, Verkauf derselben .	144	336
Prästanden, Natural-Landes-, Convertirung derselben in eine Geldleistung .	76	212
Preise von Actien, Obligationen, Pfandbriefen und anderen zinstragenden Werthpapieren verschiedener industrieller Gesellschaften, Vereine ꝛc. bei Pfandbestellungen.	19	28
	20	29
	44	59
	70	196
	95	252
	96	252
	104	269
	108	273
	109	273
	122	286
	130	311
Privaterzieher . . .	86	222
Privatwälder, Maßregeln zum Schutz derselben	13	21
Privilegien auf Erfindungen und Vervollkommnungen, die sich auf Kriegsbedürfnisse beziehen	91	230
Progongelder s. Vorspanngelder.		
Prüfungszeit für zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilte . .	12	20
Publication von Gesetzesbestimmungen, bevor dieselben in den Senatszeitungen gestanden	42	57
Publicationen über Vorladung vor Gericht, Druck derselben	6	12
	148	332

R.

Rechte und Pflichten des Heeresatamans . .	60	181
Regeln, bei der am 15. Januar 1868 stattfindenden Rekrutenaushebung zu beobachtende . . .	3	7
— bei der am 15. Januar 1869 stattfindenden Rekrutenaushebung zu beobachtende .	159	351
— über die Aufhebung des St. Petersburgschen, Moskauschen und Jaroslawschen Kreisgerichts	4	9

	Nr.	pag.
Regeln über die Aufhebung der Palaten des Criminal- und Civilgerichts in mehren Gouvernements	5	10
— für die Aufnahme von Kindern in das St. Petersburger Findelhaus	11	19
— zur Abschätzung der Gesindesmeliorationen	29	44
— über die Ordnung der Abtheilung der in den westlichen Gouvernements zur Confiscation bestimmten Gutstheile der Staatsverbrecher	48	63
— für die Liquidation der Schulden und die Beprüfung der an das confiscirte Vermögen der poln. Staatsverbrecher formirten Forderungen	61	182
— zur Verbinderung des Getränkeschmuggels auf den Eisenbahnen Polens	64	190
— über die Vereinigung der St. Petersburger Gerichtshöfe für Criminal- und Civilsachen zu einer Gerichtspalate	79	214
— über die Strafen für Verletzung der Bestimmungen des Getränksteuerreglements	83	218
— zur Aufstellung und Beaufsichtigung des Controle-Apparats	135	313
Reglement für die allgem. Fürsorge, Abänderung des Art. 586	39	57
— der Livl. adligen Güter-Credit-Societät	58	87
— für die Poststationen Livlands	73	198
— über die gegenseitige Gouvernements-Feuer-Assecuranz für ländliche Gebäude	74	202
— für die Erhebung der Getränkesteuer, Abänderungen und Ergänzungen	94	234
— über die Reichsschatzbillete Serie CXXVIII bis CXXXII	118	281
— für die öffentliche Beleuchtung in Riga	155	347
Reichsschatzbillete, Emission der Serien CXXVIII bis CXXXII	118	281
Rekrutenempfang, Instruction für die Aerzte, Abänderung	149	339
Rekruten-Empfangs-Commissionen, Pflicht derselben Arrestanten in Betreff ihrer Arbeitsfähigkeit zu besichtigen	103	268
Rekrutirung v. J. 1868, die bei derselben zu beobachtenden Regeln.	3	7
— v. J. 1869 die bei derselben zu beobachtende Regeln	159	351
Rekrutirungsmanifest	128	297
Rittergüter, Parcellirung derselben	8	14
Ritterschaftsbeiträge pro 1868	9	15

S.

	Nr.	pag.
Salog, Annahme als solchen der Actien, Obligationen, Pfandbriefe und anderer zinstragender Werthpapiere industrieller Gesellschaften.	19	28
	20	29
	44	59
	70	196
	95	252
	96	252
	104	269
	108	273
	109	273
	122	286
	130	311
Salzgruben, Ilezkische, Uebergabe des Betriebes an Privatpersonen.	32	47
Salzpreise im europäischen Rußland und in Sibirien	57	82
Sapeurarbeiten, die zu denselben erforderlichen Plätze	67	193
Scheidemünze, neue silberne	85	221
Schießfuhren und Arbeitsleute für die Landmesser	121	285
Schießpferde für Untermilitairs der Ueberwachungs-Abtheilung des Gensdarmen-Corps	23	32
— für Polizeibeamten und Untersuchungsrichter	88	224
Schifffahrts- und Handelstractat mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Additionalartikel	150	341
Schiffsequipage der russ. Fahrzeuge	43	58
Schildwache, Strafe für die Beleidigung derselben	145	337
Schriftwechsel mit den Behörden des Königreichs Polen	46	60
Schuldenliquidation der am polnischen Aufstande betheiligten Personen	61	182
Senatszeitung, Abonnementspreis für dieselbe	111	274
Sohn, einziger und Arbeiter ist in Livland von der Ableistung der Militairpflichtigkeit nicht befreit	52	78
Soldatenwittwen, Aufenthaltsscheine für dieselben	129	310
Spielkartenverkauf	35	50
Staatsanzeiger, Herausgabe desselben	158	351

	Nr.	pag.
Staatspapiere, Gerichtsstand der für Fälschung derselben angeklagten Ebräer und Christen .	66	193
Statut der Gesellschaft zur Verpflegung kranker und verwundeter Krieger, Abänderung desselben	107	272
Stempelpapier zu Wechseln und Leihbriefen, Umtausch des früheren	142	333
Stempelsteuer für ärztliche Zeugnisse	89 125	226 292
Stempelsteuer von Wechseln, Leihbriefen ꝛc. .	126	293
Strafcodex, Abänderung u. Ergänzung des Art. 1105 .	115	278
— , Ergänzung des 2. Hauptstücks, Titel 4 .	145	337
Strafbestimmungen zum Getränkesteuerreglement	83	218
Strafen betreffend die Agenten ausl. Feuer-Assecuranzgesellschaften	101	266
— für die Beleidigung einer Schild- oder Militairwache .	145	337
Straßenbeleuchtung in Riga	155	347
Strohverabfolgung, unentgeltliche, für die Militairlehranstalten .	23	32
Synoden, Abänderung der Regeln der evangelisch-lutherischen	119	283
Syphilitische Kranken, Behandlung derselben in den Krankenhäusern der Collegien allg. Fürsorge .	25	35

T.

	Nr.	pag.
Tarif der inneren telegraphischen Correspondenz, Abänderung	53	79
— für den europäischen Handel	137	328
Taxe für Acten und Documente aus dem Heroldie-Departement .	92 153	230 345
Techniker, Civil-, zur Besetzung von Vacanzen der Gouvernements-Ingenieure .	77	212
Telegraphenlinie, anglo-indische, Concession zur Errichtung derselben	1	1
Telegraphische Correspondenz, innere, Abänderung .	53	79
Temir-Chan-Schura, Freiheiten und Vorrechte der Bewohner .	41	57
Terminbillete der Moskauer Kaufmannsbank, Annahme derselben als Salog . .	96	252
Torge zum Verkauf von Kronswald, Theilnahme an denselben der im Wahldienste der Landgemeinden stehenden Personen	47	63
Transport der Arrestanten im Winter	56	80
Transport geschmuggelter oder verbotener starker Getränke	64	190

U.

	Nr.	pag.
Ueberführung der Verwiesenen nach anderen Gouvernements	90	226
Uebersiedelung der Eingebornen der westlichen Gouvernements nach dem Königreiche Polen	15	26
Umschreibung der Bürger zur Kaufmannsschaft . . .	84	220
— der Bewohner des Kaiserreichs nach Polen und umgekehrt	124	290
Unterhalt an Beamte für die Zeit, in welcher sie unter Gericht gestanden	151	343
Unterhaltsgeld für einen Kranken in den Krankenhäusern Transkaukasiens und im Stawropolschen Gouvernement . .	16 87	27 224
— für kranke Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern	26	35
Unterhaltung der Arbeits- und Zuchthäuser	141	332
Untermilitairs der Ueberwachungs-Abtheilung des Gensdarmen-Corps, Schießpferde für dieselb.	23	32
— des Marine-Ressorts, Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten .	36	53
— , Verkürzung der Dienstzeit ders.	78	214
— , Badstubentaxe für dieselben	110	274
— , verabschiedete und beurlaubte, Freiheiten derselben in Bezug auf Kleinhandelgewerbe	113	275
Unterpfand bei Kronslieferungen und Podrädden s. Salog.		
Untersuchungsrichter, Schießpferde für dieselben	88	224

V

	Nr.	pag.
Verbot der Uebersiedelung von Eingebornen der westlichen Gouvernements nach dem Königreiche Polen	15	26
— der Verfertigung und Einfuhr von mit giftigen Farben gefärbten Gegenständen . .	18	27
Verbrecher, politische, Erleichterungen für dieselben	80	216

	Nr.	pag.
Verfügungen der Aufsichtsbehörden über die Landgemeinden, Beschwerden wider dieselben	71	197
Vergehen von beim letzten polnischen Aufstande implicirter Personen	7	13
Verkauf von Fleisch und Grünwerk in einem Lokal	22	32
Verpassung der Bauergemeindeglieder, Abänderungen	154	345
Verschmelzung von Gemeindegerichtsbezirken	72	197
Verschreibung und Protestation von Wechseln	69	194
Verurtheilte zu schwerer Zwangsarbeit, Prüfungszeit für dieselben.	12	20
Verwaltung der Kirgisensteppen, Reorganisation derselben	152	343
Verwiesene, Ueberführung derselben nach anderen Gouvernements	90	226
Vorladung vor Gericht, betreffend die Publication der Bekanntmachungen über	6 148	12 339
Vorrechte und Freiheiten der Bewohner von Temir-Chan-Schura	41	57
Vorspanngelder für Untermilitairs der Ueberwachungsabtheilung des Gensdarmen-Corps	23	32
— für Geistliche fremder Confessionen	68	194

W

	Nr.	pag.
Wahldienstbeamte der Landgemeinden, Theilnahme derselben an den Torgen beim Verkauf von Kronswald	47	63
Waidau, Hakengröße	82	217
Waldverkauf, Krons-, Theilnahme der Wahlbeamten der Landgemeinden an demselben	47	63
Wäsche der Arrestanten, Waschen derf.	65	192
Wechselprotestation und Verschreibg.	69	194
Wechsel-Stempelpapier, neues, Preise desselben	126	293
—, Umtausch des früheren gegen neues	142	333
Werthpapiere der Gemeinden, Umwechselung derselben	99	254
Wladimirorden Belohnung der Nichtchristen mit demselben	127	296

Z.

	Nr.	pag.
Zahlung für den Unterhalt eines Kranken und für die Beerdigung eines Gestorbenen in den Krankenhäusern in Transkaukasien und im Stawropolschen Gouvernem.	16	27
— für den Unterhalt von Untermilitairs in den Civil-Krankenhäusern und für die Beerdigung eines Gestorbenen	26 87	36 224
— für die Badstube von Untermilitairs	110	274
— für die Jagdausübung in Kronswäldern	120	284
— für die Benutzung der Jahrmarktplätze	133	312
Zeitungen, officielle u. private, Verbot für dieselben Gesetzesbestimmungen aufzunehmen, bevor dieselben in den Senatszeitungen gestanden	42	57
Zeugnisse, ärztliche, Stempelsteuer für dieselben	89 125	226 292
Zinstragende Papiere, Preis derselben bei Pfandbestellungen s. Salog.		
Zuchthäuser, Unterhaltung derselben.	141	332

Patente

der

Livländischen

Gouvernements-Verwaltung

vom Jahre

1868.

76290

Bibliotheca universitatis Jurievensis.

Sechszehnter Jahrgang.

Riga, 1868.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, wenn sie darum bitten, Fristverlängerungen zu gewähren, die jedoch so zu berechnen sind, daß die nach Ablauf der Fristverlängerung übrig bleibende Zeit, mit Rücksicht auf die bestehenden Communicationsmittel für das Erscheinen im Rekrutencanton zum Beginn der Aushebung ausreichend sei.

46. Alle von ihren Rekrutencantonen auf Grund gesetzlicher Pässe Abwesenden sind, wenn sie an der Reihe stehen, oder zu loosen haben, und wegen körperlicher Mängel oder Krankheiten sich für untauglich zum Militairdienst halten, berechtigt, innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publication des Manifestes über die Aushebung an, sich an die ihrem Wohnort zunächst belegene Rekruten-Empfangscommission mit der Bitte zu wenden, sie bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen. Wenn sie bei einer solchen Besichtigung für untauglich befunden werden, so versieht die Rekruten-Empfangs-Commission sie mit einer Bescheinigung auf gewöhnlichem Papier, in welcher anzugeben ist, worin ihre Untauglichkeit besteht, und kann die Person, welche sich der Besichtigung unterzogen hat, wenn sie es wünscht, statt sich persönlich zu melden, die ihr ertheilte Bescheinigung zum Beginn der Aushebung bei ihrem Rekruten-Canton vorstellig machen.

In denselben Grundlagen ist den Rekruten-Empfangs-Commissionen zu gestatten, diejenigen an der Reihe stehenden oder zur Loosung zu ziehenden Personen, welche in ihren Rekrutencantons anwesend sind, auf ihre eigenen Bitten bezüglich ihrer Tauglichkeit zum Militairdienst zu besichtigen, und wenn sie bei der Besichtigung für untauglich zum Militairdienst befunden werden, so können sie ungehindert die festgesetzten Pässe zu ihrer Entfernung erhalten.

47 Denjenigen Personen, welche zur Zeit der Aushebung oder bei früheren Aushebungen ausbrakirt waren und nach den Artt. 822 und 970 des Rekruten-Reglements der nochmaligen Besichtigung bei jeder neuen Aushebung unterliegen, sind, wenn sie mit Krankheiten oder physischen Mängeln behaftet sind, die sie definitiv untauglich zum Militairdienst machen, darüber besondere Bescheinigungen auf gewöhnlichem Papier von den Rekruten-Empfangs-Commissionen mit der Unterschrift aller Glieder auszureichen, in welchen der Zustand ihrer Gesundheit genau beschrieben und hinzugefügt werden muß, daß sie für immer vom Erscheinen zur abermaligen Besichtigung bei neuen Aushebungen befreit sind. Die Personen, welche solche Bescheinigungen erlangt haben, sind einer neuen nochmaligen Besichtigung nur auf Beschwerden oder an die Gouvernements-Obrigkeit gelangte Nachrichten über die Unrechtmäßigkeit der ersten Besichtigung, zu unterziehen, und ist in solchem Falle die nochmalige Besichtigung nur in der Gouvernements-Rekruten empfangs-Commission unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, vorzunehmen.

48. Die Verantwortlichkeit für die der Rekrutenpflicht sich entzogen habenden tatarischen Bürger (мѣщане) wird den Familien derselben auferlegt, gemäß den in der 7. Anmerkung zum Art. 969 des Rekruten-Reglements angegebenen Grundlagen.

49. Der Art. 323 des Rekruten-Reglements ist nebst seinen Anmerkungen aufzuheben und die Ertheilung von Pässen an die Frauen von Rekruten in allgemeiner Grundlage den Ständeverwaltungen (сословнымъ управамъ), Dumen und Gebietsverwaltungen (волостнымъ правленіямъ), je nach der Hingehörigkeit, zu überlassen.